sui generis

NWALT-

RIN

Die Staatsanwaltschaft als Zivilrichterin

Der Entscheid über Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren (Art. 353 Abs. 2 StPO)

Luca Schoop

Hinweise zur digitalen Fassung dieses Buches:

— Die digitale Fassung (Open Access) ist sowohl auf der Webseite des Verlags (www.suigeneris-verlag.ch), auf Google Books als auch direkt über den Digital Object Identifier (DOI) zugänglich. Der DOI zum vorliegenden Buch ist im Impressum angegeben.
— Sämtliche Gesetzesartikel sowie alle frei zugänglichen Gerichtsurteile und Behördenentscheidungen sind in der digitalen Fassung verlinkt.
— Häufig verwenden die AutorInnen in ihrem Manuskript Links auf weitere Quellen. Diese werden in den Büchern nicht abgedruckt, aber in der digitalen Fassung den entsprechenden Textstellen hinterlegt.
— Für die Verlinkung werden Permalinks eingesetzt. Es handelt sich dabei um Links auf eine archivierte Version der Webseiten im Zeitpunkt der Linksetzung. Die Links sind beständig, d.h. sie funktionieren auch dann noch, wenn die Originalseite nicht mehr zugänglich ist und ihr Inhalt ändert nicht, wenn sich die Originalseite ändert.

Luca Schoop

Die Staatsanwaltschaft als Zivilrichterin

Der Entscheid über Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren (Art. 353 Abs. 2 StPO)

sui generis, Zürich 2026

Dank

Eine Dissertation schreibt man grossmehrheitlich allein im stillen Kämmerlein. Gleichwohl gibt es viele Personen, die die Arbeit mitanstiessen, Hinweise lieferten, kritisierten, für Ausgleich sorgten etc. Ihnen, auch den nachfolgend nicht genannten Personen, danke ich herzlich.

Die Dissertation schrieb ich fast ausschliesslich während meiner Zeit als Assistent am Lehrstuhl von Prof. Dr. Marc Thommen. Er beliess mir inhaltlich, zeitlich und geografisch grosse Freiheiten, was ich sehr schätzte. Meine Assistenzzeit war geprägt von seiner Offenheit für Gespräche, Fragen und Spässe. Für die *Erstellung* des Erstgutachtens danke ich ihm herzlich. Ebenfalls danke ich Prof. Dr. Lorenz Droese, welcher das Zweitgutachten sehr zeitnah und äusserst detailliert erstellte.

Weiteren Personen an der Treichlerstrasse 10 sei ebenfalls gedankt. Ohne die unzähligen ~~und ausgedehnten~~ Pausen hätte ich die Dissertation vielleicht etwas eher fertiggestellt. Diesfalls würden aber viele wertvolle Hinweise in dieser fehlen und der Weg zum fertigen Endprodukt wäre um einiges freudloser gewesen. Zusammen mit RA MLaw Patricia Soltani und Dr. des. Lisa Reggiani konnte ich viele Schreibblockaden lösen. Im Zusammenhang mit dem empirischen Teil danke ich MLaw Dženisa Čoković sowie BLaw Yael Wild für das (mühselige) Durchforsten unzähliger PDF-Dateien.

Även om vistelsen vid Lunds universitet under LERU-programmet var kortvarig, var den ett stort tillskott både fagligt och personligt. Jag vill tacka professor Ulrika Andersson och professor Linnea Wegerstad för deras gästfrihet. For my time in Lund I would also like to thank my fellow visiting researchers Mihail Dishev and Begüm Kilimcioğlu for our conversations, lunch breaks, and fika.

Am Anfang jeder Dissertation steht (sinnvollerweise) ein Thema. Das war dank RA MLaw Iris Hohner rasch gefunden. Dafür danke ich ihr herzlich. Meinem Vater danke ich für das gewissenhafte und präzise Lektorat. Für eine weitere Durchsicht und diverse Hinweise danke ich RA MLaw Matthias Neumann.

Die vorliegende Arbeit wurde im März 2026 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Hinblick auf die Publikation noch vereinzelt überarbeitet.

Wettingen, im April 2026
Luca Schoop

Inhaltsübersicht

Dank ... V
Inhaltsübersicht ... VII
Inhaltsverzeichnis ... XI
Literatur ... XIX
Materialien ... XLV
Abkürzungen ... XLIX

Einleitung ... 1

Teil 1: Ausgangslage ... 5

I. Fünf Fälle aus der Praxis ... 5
A. Fall ‹Zug› ... 5
B. Fall ‹Hund› ... 6
C. Fall ‹Türe› ... 6
D. Fall ‹Ladendiebstahl› ... 7
E. Fall ‹Sprayer› ... 7
II. Gesetzgebungsgeschichte ... 8
A. Adhäsionsverfahren in den Kantonen ... 8
B. Opferhilfegesetz ... 9
C. Strafbefehl und Zivilforderungen in den Kantonen ... 11
D. Eidgenössische Strafprozessordnung ... 13
E. Jugendstrafprozessordnung ... 15
F. Revision der Strafprozessordnung per 1. Januar 2024 ... 19
G. Fazit ... 26

Teil 2: Die Entscheidkompetenz ... 29

Kapitel 1: Vor Strafbefehlserlass ... 29
I. «Zivilforderungen» ... 29
A. «Zivilforderungen» gemäss Wortlaut ... 30
B. «Zivilrechtliche Ansprüche» ... 31
C. «Aus der Straftat» ... 36
D. Fazit ... 37
II. «Kann»: Ermessen oder Verpflichtung? ... 38
A. Rechtslage bei anerkannten Forderungen ... 38

B. Rechtslage bei nicht anerkannten Forderungen ... 41
C. Fazit ... 52
III. «Ohne weitere Beweiserhebungen» ... 52
A. Was zu beweisen ist ... 53
B. Zum Begriff «Beweiserhebung» ... 56
C. Beweiserhebung zum Zivilpunkt im Vorverfahren ... 57
D. Beweiserhebungen bei strafrechtlicher Spruchreife ... 59
E. (Un-)Zulässige Beweiserhebungen ... 63
F. Weiterer Ursprung von besonderen Umständen ... 71
G. Fazit ... 77
IV. Streitwertgrenze von CHF 30'000 ... 79
A. Einleitende Bemerkungen ... 79
B. Anwendungsbereich ... 80
C. Streitwertbestimmung ... 81
D. Teilklage ... 88
E. Fazit ... 91
V. Erfordernis des klaren Rechts ... 92
A. Wortlaut und Gesetzgebungsgeschichte ... 92
B. Rechtliche Klarheit in der Rechtsordnung ... 93
C. Klares Recht im revidierten Absatz ... 98
D. Fazit ... 108
VI. Fazit zum ersten Kapitel ... 109

Kapitel 2: Mit und nach Strafbefehlserlass ... 112
I. Entscheiden ... 112
A. Gutheissen ... 112
B. Auf den Zivilweg verweisen ... 115
C. Dem Grundsatz nach entscheiden ... 117
D. Abweisen ... 120
E. Fazit ... 127
II. Rechtliches Gehör ... 128
A. Äusserungsrecht des Beschuldigten ... 129
B. Hinweis auf den Verfahrensabschluss ... 132
C. Weitere Aspekte des rechtlichen Gehörs ... 139
D. Fazit ... 140
III. Einsprache ... 141
A. Einsprache durch den Beschuldigten ... 141
B. Einsprache durch die Privatklägerin ... 143
C. Fazit ... 147
IV. Nach der Einsprache ... 148

A. Zulässigkeit von Beweiseingaben 148
B. Beweisanträge und -erhebungen 155
C. Gerichtliches Verfahren 156
D. Entscheid durch das erstinstanzliche Gericht 158
E. Fazit 160
V. Kosten 161
A. Bei Strafbefehlserlass 162
B. Beim gerichtlichen Verfahren 168
C. Fazit 171
VI. Fazit zum zweiten Kapitel 172

Teil 3: Würdigung 175

I. Optik der Verfahrensbeteiligten 175
A. Aus der Optik des Beschuldigten 175
B. Aus der Optik der Staatsanwaltschaft 193
C. Aus der Optik der Privatklägerin 201
II. Gesamtwürdigung 223
A. Ende des Strafbefehlsverfahrens? 224
B. Entlastung der Zivilgerichte? 225
C. Quantensprung für die Geschädigten und Opfer? 226
D. Und das Faktische? 228
E. Ergo? 229

Schlussfazit 231

Anhang 235

Inhaltsverzeichnis

Dank ... V
Inhaltsübersicht ... VII
Inhaltsverzeichnis ... XI
Literatur ... XIX
Materialien ... XLV
Abkürzungen ... XLIX

Einleitung ... 1

Teil 1: Ausgangslage ... 5

I. Fünf Fälle aus der Praxis ... 5
A. Fall ‹Zug› ... 5
B. Fall ‹Hund› ... 6
C. Fall ‹Türe› ... 6
D. Fall ‹Ladendiebstahl› ... 7
E. Fall ‹Sprayer› ... 7
II. Gesetzgebungsgeschichte ... 8
A. Adhäsionsverfahren in den Kantonen ... 8
B. Opferhilfegesetz ... 9
C. Strafbefehl und Zivilforderungen in den Kantonen ... 11
1. Weder Entscheid noch Vormerkung ... 11
2. Aufnahme nur bei Anerkennung ... 11
3. Entscheid möglich ... 12
D. Eidgenössische Strafprozessordnung ... 13
E. Jugendstrafprozessordnung ... 15
1. Gesetzgebungsgeschichte der Jugendstrafprozessordnung ... 16
2. Prinzipien des Jugendstraf(prozess)rechts ... 17
F. Revision der Strafprozessordnung per 1. Januar 2024 ... 19
1. Anstoss zum Revisionsprojekt ... 19
2. Evaluation zum Opferhilfegesetz ... 20
3. Vorentwurf ... 21
4. Vernehmlassung ... 22
5. Botschaft ... 25
6. Parlamentarisches Verfahren ... 26
7. Würdigung ... 26
G. Fazit ... 26

Teil 2: Die Entscheidkompetenz ... 29

Kapitel 1: Vor Strafbefehlserlass ... 29
I. «Zivilforderungen» ... 29
A. «Zivilforderungen» gemäss Wortlaut ... 30
B. «Zivilrechtliche Ansprüche» ... 31
1. Ausservertragliche Ansprüche ... 31
2. Vertragliche Ansprüche ... 32
3. Weitere Ansprüche ... 35
C. «Aus der Straftat» ... 36
D. Fazit ... 37
II. «Kann»: Ermessen oder Verpflichtung? ... 38
A. Rechtslage bei anerkannten Forderungen ... 38
1. Grundsätzliches zur Anerkennung ... 38
2. Entscheidzwang ... 40
B. Rechtslage bei nicht anerkannten Forderungen ... 41
1. Grammatikalische Auslegung ... 42
2. Systematische Auslegung ... 43
a) Systematik des Absatzes selbst ... 43
b) Verhältnis zum Hauptverfahren ... 44
c) Verhältnis zur Jugendstrafprozessordnung ... 45
3. Teleologische Auslegung ... 46
4. Historische Auslegung ... 48
a) Vorarbeiten und Parlament ... 48
b) Rechtskommission des Nationalrates ... 49
c) Würdigung ... 51
5. Zwischenfazit ... 51
C. Fazit ... 52
III. «Ohne weitere Beweiserhebungen» ... 52
A. Was zu beweisen ist ... 53
1. Verhandlungsmaxime ... 53
2. Unbestrittene Behauptungen im Besonderen ... 55
B. Zum Begriff «Beweiserhebung» ... 56
C. Beweiserhebung zum Zivilpunkt im Vorverfahren ... 57
D. Beweiserhebungen bei strafrechtlicher Spruchreife ... 59
E. (Un-)Zulässige Beweiserhebungen ... 63
1. Ausgangslage ... 64
2. Besondere Umstände ... 65
3. Beweismöglichkeiten ... 70

F. Weiterer Ursprung von besonderen Umständen ... **71**
1. Beweise sichten und würdigen ... **72**
2. Fragepflicht ... **72**
a) Begriff ... **73**
b) Fragepflicht als ‹besonderer Aufwand› ... **76**
G. Fazit ... **77**
IV. Streitwertgrenze von CHF 30'000 ... **79**
A. Einleitende Bemerkungen ... **79**
B. Anwendungsbereich ... **80**
C. Streitwertbestimmung ... **81**
1. Allgemeines ... **81**
2. Klagenhäufung ... **82**
a) Objektive Klagenhäufung ... **82**
b) Subjektive Klagenhäufung ... **83**
3. Massgeblicher Zeitpunkt für die Streitwertbestimmung ... **86**
D. Teilklage ... **88**
E. Fazit ... **91**
V. Erfordernis des klaren Rechts ... **92**
A. Wortlaut und Gesetzgebungsgeschichte ... **92**
B. Rechtliche Klarheit in der Rechtsordnung ... **93**
1. Rechtsschutz in klaren Fällen (Art. 257 ZPO) ... **93**
2. Rechtliche Komplexität im (Jugend-)Strafprozess ... **94**
a) Zivilrechtliche Komplexität im Jugendstrafprozess ... **95**
b) Strafrechtliche Komplexität im Vorverfahren ... **95**
c) Rechtliche Komplexität im Hauptverfahren ... **97**
d) Zwischenfazit ... **97**
C. Klares Recht im revidierten Absatz ... **98**
1. Institutionelle Überlegungen ... **99**
2. Mehraufwand ... **100**
3. Fehlende zivilrechtliche Kenntnisse? ... **101**
4. Perspektive des Beschuldigten und der Privatklägerin ... **103**
5. Die Genugtuung im Besonderen ... **104**
a) Grundsätzliches ... **104**
b) Genugtuung als liquider Fall ... **105**
c) Würdigung ... **107**
6. Gesamtwürdigung zur rechtlichen Klarheit ... **107**
D. Fazit ... **108**
VI. Fazit zum ersten Kapitel ... **109**

Kapitel 2: Mit und nach Strafbefehlserlass ... **112**
I. Entscheiden ... **112**
A. Gutheissen ... **112**
B. Auf den Zivilweg verweisen ... **115**
C. Dem Grundsatz nach entscheiden ... **117**
D. Abweisen ... **120**
1. Wann und warum abzuweisen ist ... **121**
2. Im Falle des revidierten Absatzes ... **122**
E. Fazit ... **127**
II. Rechtliches Gehör ... **128**
A. Äusserungsrecht des Beschuldigten ... **129**
B. Hinweis auf den Verfahrensabschluss ... **132**
1. Grundsätzliches ... **132**
2. Personeller Anwendungsbereich ... **134**
3. Frist ... **135**
4. Nicht liquide Fälle und überstiegener Streitwert ... **136**
5. Bei freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen ... **136**
6. Folgerungen ... **138**
C. Weitere Aspekte des rechtlichen Gehörs ... **139**
D. Fazit ... **140**
III. Einsprache ... **141**
A. Einsprache durch den Beschuldigten ... **141**
B. Einsprache durch die Privatklägerin ... **143**
1. Beschwer ... **144**
2. Beim Verweis auf den Zivilweg im Besonderen ... **144**
3. Gründe für eine Einsprache ... **146**
C. Fazit ... **147**
IV. Nach der Einsprache ... **148**
A. Zulässigkeit von Beweiseingaben ... **148**
1. Ausgangslage ... **149**
2. Bei Einsprache durch die Privatklägerin im Zivilpunkt ... **151**
3. Bei Einsprache der Privatklägerin im Straf- und Zivilpunkt **152**
4. Bei Einsprache durch den Beschuldigten ... **154**
5. Folgerungen ... **155**
B. Beweisanträge und -erhebungen ... **155**
C. Gerichtliches Verfahren ... **156**
1. Einsprache nur im Zivilpunkt ... **156**
2. Bei Einsprache im Straf- und Zivilpunkt ... **158**
D. Entscheid durch das erstinstanzliche Gericht ... **158**
1. Entscheid des erstinstanzlichen Gerichts ... **158**

2. Anfechtung des erstinstanzlichen Entscheids 160
E. Fazit 160
V. Kosten 161
A. Bei Strafbefehlserlass 162
1. Umfang der Kosten- und Entschädigungspflicht 162
2. Obsiegen im Zivilpunkt 164
a) Bei Gutheissung oder Anerkennung 164
b) Beim Verweis auf den Zivilweg 165
c) Beim Entscheid dem Grundsatz nach 167
d) Bei der Abweisung 168
B. Beim gerichtlichen Verfahren 168
1. Einsprache im Straf- und Zivilpunkt 169
2. Einsprache im Zivilpunkt 169
C. Fazit 171
VI. Fazit zum zweiten Kapitel 172

Teil 3: Würdigung 175

I. Optik der Verfahrensbeteiligten 175
A. Aus der Optik des Beschuldigten 175
1. Beschleunigungsgebot 176
2. Neues Verteidigungsfeld 178
3. Ausgebaute Macht der Staatsanwaltschaft 181
4. Strafbefehlsverfahren für sich 183
5. Fehlende kompensierende Massnahmen mit der Revision 186
6. Potenziale für kompensierende Faktoren de lege lata 190
7. Folgerungen 192
B. Aus der Optik der Staatsanwaltschaft 193
1. Mehraufwand 194
a) Komplexere Verfahren? 195
b) Zunahme von Zivilklagen? 196
2. Missbräuchlichkeit 197
3. Folgerungen 200
C. Aus der Optik der Privatklägerin 201
1. Nutzen für die Geschädigten 201
2. Und die Opfer? 203
3. Opfer im Strafbefehlsverfahren 207
4. Praktische Probleme vor dem Entscheid 210
a) Das alte System 211
b) Das Adhäsionsverfahren als einfaches Verfahren? 213

c) Als laienfreundliches Verfahren? 216
5. Praktische Probleme nach dem Entscheid 218
6. Optionen zur Verbesserung 219
7. Folgerungen 221
II. Gesamtwürdigung 223
A. Ende des Strafbefehlsverfahrens? 224
B. Entlastung der Zivilgerichte? 225
C. Quantensprung für die Geschädigten und Opfer? 226
D. Und das Faktische? 228
E. Ergo? 229

Schlussfazit 231

Anhang 235

Beteiligung Privatkläger:innen im Strafbefehlsverfahren 237
Tabelle 1 237
Tabelle 2 237
Strafart der Hauptstrafe 237
Tabelle 3 237
Geldstrafen: un-/bedingt 237
Tabelle 4 237
Geldstrafe: Höhe des Tagessatzes 238
Tabelle 5 238
Anzahl Tagessätze 239
Tabelle 6 239
Wohnsitz des Beschuldigten 240
Tabelle 7 240
Verteidigung 240
Tabelle 8 240
Tabelle 9 240
Einsprachen 240
Tabelle 10 240
Tabelle 11 241
Folgen der Einsprache 241
Tabelle 12 241
Bezifferung der Zivilforderung 241
Tabelle 13 241
Höhe der Zivilforderungen 242
Tabelle 14 242

Anerkennung von Zivilforderungen **243**
Tabelle 15 ..... **243**
Konfrontation mit der Zivilklage in einer Einvernahme **243**
Tabelle 16 ..... **243**
Betroffene Gesetze **244**
Tabelle 17 ..... **244**
Formelle Eröffnung **244**
Tabelle 18 ..... **244**
Einvernahme vor Strafbefehlserlass **244**
Tabelle 19 ..... **244**
Rechtliche Vertretung bei Zivilklagen **245**
Tabelle 20 ..... **245**

Literatur

AEMISEGGER HEINZ / SCHODER CHARLOTTE, Opferhilfe in der Gerichtspraxis, insbesondere in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, ZBI 2008, S. 565 ff.

AESCHLIMANN JÜRG, Einführung in das Strafprozessrecht, Die neuen bernischen Gesetze, Bern 1997

ALBRECHT PETER
- Opfer und Strafprozess: Was hilft den Opfern? Standpunkt eines Strafrichters, SAK 2004, S. 235 ff. (zit. ALBRECHT, Opfer)
- Strafrecht ohne Recht, ZStrR 2013, S. 385 ff. (zit. ALBRECHT, Strafrecht)
- Brauchen wir «Schnellrichter» in der Strafjustiz?, AJP 2004, S. 899 ff. (zit. ALBRECHT, Schnellrichter)
- Altorfer Martin Felix, Der Strafbefehl im Kanton Zürich, Unter Berücksichtigung des Strafverfahrens in der übrigen Schweiz, in Deutschland und Österreich, Diss. Zürich, Zürich 1966

Alvarez Cipriano et al. (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung, Berner Kommentar, Art. 1-352 und Art. 400-406 ZPO, Bern 2012 (zit. BK ZPO-BEARBEITER:IN, Art. … N …)

ANDRIST MARIANNE, Das Prinzip der Einheitlichkeit im Jugendstrafverfahren, Folgen für die Opfer, ZStrR 2015, S. 258 ff.

ARNOLD IRENE, Die Verfahrenskosten gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Diss. Zürich, Zürich/Basel/Genf 2018

BACHOFNER EVA, Die Mieterausweisung, Rechtsschutz in klaren und in weniger klaren Fällen, Diss. Basel, Zürich 2019

BAECKERT ANDREAS, Der Rechtsschutz in klaren Fällen – ausgewählte Fragen, ZZZ 2013, S. 140 ff.

BÄHLER JÜRG / RIEDO CHRISTOF, Kosten kosten – Geld und Nerven, Anmerkungen zu den Vorschriften der StPO betreffend Verfahrenskosten, Jusletter vom 13. Februar 2012

Baker & McKenzie (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Zürich 2010 (zit. SHK ZPO-BEARBEITER:IN, Art. … N …)

BÄNZIGER FELIX / BURKHARD CHRISTOPH / HAENNI CHARLES, Der Strafprozess im Kanton Bern, 1519 Anmerkungen zum Übergang vom bernischen Recht zu StPO und JStPO, Bern 2010

BERGER MAX B.
- Was soll die Ausrichtung einer Genugtuung bewirken?, HAVE 2015, S. 193 ff. (zit. BERGER, Genugtuung)
- Die Adhäsionsklage, HAVE 2023, S. 123 ff. (zit. BERGER, Adhäsionsklage)

BERGER MAX B. / SCHORNO PIERRIK, Geschädigte und Opfer sind kein «Störfaktor», Anwaltsrevue 2019, S. 489 ff.

BERNARD STEPHAN
- In dubio pro reo?, forumpoenale 2013, S. 112 ff. (zit. BERNARD, in dubio)
- Ungleiches Strafrecht für Alle, ZStrR 2017, S. 117 ff. (zit. BERNARD, Strafrecht)

BERNAUER CHRISTOF, Strafbefehl: Nein danke?, Von der fehlenden Einsprache zum Zustimmungserfordernis, Jusletter vom 26. März 2018

BERNAUER CHRISTOF / HASANI YLBER, Die geplante Revision des Strafbefehlsverfahrens: Meilenstein oder Rohrkrepierer?, Jusletter vom 18. März 2019

BETTICHER PASCAL / MÜLLER DOMINIQUE, Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung, Urteil 4A_417/2021 vom 1. September 2022 (zur Publikation vorgesehen), A.A. gegen B., vertragliche Ansprüche, Nichtzuständigkeit des Strafgerichts, Unterbrechung der zehnjährigen Verjährungsfrist, AJP 2023, S. 105 ff.

BOEHLEN MARIE, Kommentar zum schweizerischen Jugendstrafrecht, Bern 1975

Bohnet François / Haldy Jacques / Jeandin Nicolas / Schweizer Philippe / Tappy Denis (Hrsg.), Code de procédure civile – CPC, Commentaire romand, 2. Aufl., Basel 2019 (zit. CR CPC-BEARBEITER:IN, Art. … N …)

BOLLIGER HANSJÖRG, Das Strafbefehlsverfahren im Kanton Aargau, Diss. Bern, Aarau 1953

BOMMER FELIX
- Privatklägerische Rechte im Strafpunkt – ein Überblick, recht 2015, S. 183 ff. (zit. BOMMER, Strafpunkt)
- Offensive Verletztenrechte im Strafprozess, Habil. Bern 2006 (zit. BOMMER, Verletztenrechte)
- Bemerkungen zur Wiedergutmachung (Art. 53 StGB), forumpoenale 2008, S. 172 ff. (zit. BOMMER, Wiedergutmachung)

BOPP DOMINIK, Die Reichweite der Verjährungsunterbrechung – ein übersehenes Problem?, Jusletter vom 13. November 2023

BORA ALFONS, Bedeutungen von Verfahrensgerechtigkeit, in: Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis: Fairness für Opfer und Beschuldigte, Stephan Barton (Hrsg.), Baden-Baden, 2002

BRÖNNIMANN JÜRGEN
- Das OHG und der Adhäsionsprozess, HAVE 2007, S. 131 ff. (zit. BRÖNNIMANN, OHG)
- Zur Zivilklage nach Art. 122 ff. StPO – die Sicht eines Zivilrechtlers, SZZP 2017, S. 293 ff. (zit. BRÖNNIMANN, Zivilklage)
- Das Zusammenwirken von Zivil- und Strafprozess, in: Zivilverfahren im Kielwasser der StPO-Revision – Neue Rahmenbedingungen für die Durchsetzung straftatnaher Forderungen, Eichel Florian / Hurni Christoph / Markus Alexander R., CIVPRO Institut für Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht, Bern 2024, S. 91 ff. (zit. BRÖNNIMANN, Zusammenwirken)

BRUN MARCEL
- Gefahr der Verpolizeilichung des Vorverfahrens, recht 2014, S. 92 ff. (zit. BRUN, Verpolizeilichung)
- Staatsanwaltschaft und Fehlurteilsrisiken im Vorverfahren, Diss. Basel, Basel 2015 (zit. BRUN, Fehlurteilsrisiken)

BRUNNER PETER, Die Stellung des Geschädigten im zürcherischen Offizial- und subsidiären Privatstrafklageverfahren, Diss. Zürich, Zürich 1976

Brunner Alexander / Schwander Ivo / Vischer Moritz (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) – Kommentar, 3. Aufl., Zürich 2025 (zit. DIKE ZPO-BEARBEITER:IN, Art. … N …)

Bühler Alfred / Edelmann Andreas / Killer Albert (Hrsg.), Kommentar zur aargauischen Zivilprozessordnung, Zivilrechtspflegegesetz (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, 2. Aufl., Aarau / Frankfurt am Main / Salzburg 1998 (zit. AG ZPO-BEARBEITER, § … N …)

BÜRGE LUKAS, Die StPO-Revision aus Sicht der Strafverteidigung, ZStrR 2023, S. 446 ff.

Chabloz Isabelle / Dietschy Patricia / Heinzmann Michel (Hrsg.), Petit commentaire CPC – Code de procédure civile, Basel 2020 (zit. PC CPC-BEARBEITER:IN, Art. … N …)

CLERC FRANÇOIS, De la réparation du préjudice causé à la victime par l'infraction en droit pénal suisse, ZStrR 1942, S. 5 ff.

CONRAD PETER, Die Adhäsion im aargauischen Strafprozess, Diss. Zürich, Baden 1972

CONVERSET STÉPHANIE, Aide aux victimes d'infractions et réparation du dommage, Diss. Genf, Genf/Zürich/Basel 2009

DAPHINOFF MICHAEL, Das Strafbefehlsverfahren in der Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2012

DOLGE ANNETTE
- Beschuldigt im Zivilprozess – Verfahrensgrundsätze bei der Zivilklage im Strafprozess, in: «Toujours agité – jamais abattu», Festschrift für Hans Wiprächtiger, Heer Marianne / Heimgartner Stefan / Niggli Marcel Alexander / Thommen Marc (Hrsg.), Basel 2011, S. 733 ff. (zit. DOLGE, Beschuldigt)
- Neuerungen im Adhäsionsprozess, in: Zivilverfahren im Kielwasser der StPO-Revision – Neue Rahmenbedingungen für die Durchsetzung straftatnaher Forderungen, Eichel Florian / Hurni Christoph / Markus Alexander R. (Hrsg.), Bern 2024, S. 77 ff. (zit. DOLGE, Neuerungen)

DOMENIG JÜRG, Die Adhäsionsklage im Bündner Strafprozess, Diss. Zürich 1990

Donatsch Andreas / Lieber Viktor / Summers Sarah / Wohlers Wolfgang (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020 (zit. SK StPO-BEARBEITER:IN, Art. … N …).

DONATSCH ANDREAS / ROŠ MIRKO, Zur Respektierung des Beschleunigungsgebots, in: Der Mensch als Massstab des Rechts, Liber amicorum für Regina Kiener, Brunner Arthur/Josuran-Binder Anja Martina / Zumsteg Patrice Martin (Hrsg.), Zürich 2025, S. 461 ff.

DONATSCH ANDREAS / SCHMID NIKLAUS SCHMID, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, 5. Lieferung, Zürich 2007 (zit. BEARBEITER:IN, in: Donatsch/Schmid, § … N …)

DROESE LORENZ
- Extrait de l'arrêt de la I Cour de droit civil du Tribunal fédéral dans la cause X. contre succession de feu Z. (recours en matière civile) 4A_22/2020 du 28 février 2020, Nr. 2361, SZZP 2020, S. 308 (zit. DROESE, Extrait)
- Vom (zweifelhaften) Nutzen von Strafverfahren für die Durchsetzung von Zivilansprüchen, recht 2017, S. 187 ff. (zit. DROESE, Nutzen)
- Revision der StPO – einige Neuerungen aus Geschädigtensicht, recht 2024, S. 29 ff.
- Kann im Zivilprozess die Beweisbeschaffung per Strafanzeige missbräuchlich sein?, Plädoyer 2008, Heft 3, S. 31 ff. (zit. DROESE, Strafanzeige)

– Die Zivilklage nach der schweizerischen Strafprozessordnung, HAVE 2011, S. 37 ff. (zit. DROESE, Zivilklage)

DUBS HANS, Strafbefehl, Möglichkeiten und Grenzen eines vereinfachten Strafverfahrens, in: Strafrecht und Öffentlichkeit, Festschrift für Jürg Rehberg, Donatsch Andreas / Schmid Niklaus (Hrsg.), Zürich 1996, S. 139 ff.

DUNJIC IVAN, Strafprozessordnung soll praxistauglicher werden, Jusletter vom 12. März 2018

ECHLE REGULA
– Die Adhäsionsklage nach der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren, Diss. Basel, Zürich/Basel/Genf, 2019 (zit. ECHLE, Diss.)
– Gestärkte Position der Privatklägerschaft im Strafbefehlsverfahren – Anmerkungen zu BGer 6B_188/2015 vom 30. Juni 2015, forumpoenale 2015, S. 351 ff. (zit. ECHLE, Privatklägerschaft)

EDER KAROLINE / ZETSCHE THORSTEN, Strafbefehlsverfahren – ein Vergleich der schweizerischen und deutschen Rechtslage, in: Recht und Grenzen – Grenzen des Rechts?, LBR – Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft Band Nr. 166, Karoline Eder / Isabella Tanner (Hrsg.), Luzern 2022, S. 43 ff.

Ege Gian / Jositsch Daniel / Albizzati Emanuel (Hrsg.), Schweizerische Jugendstrafprozessordnung, Kommentar, 3. Aufl., Zürich / St. Gallen 2025 (zit. DIKE JStPO-BEARBEITER:IN, Art. … N …)

EGE GIAN / VAN DER STROOM SANDRA, Die StPO-Revision – eine verpasste Chance?, Hintergründe der Revision und damit zusammenhängende Probleme, SJZ 2023, S. 775 ff.

EICKER ANDREAS, Zum Vorentwurf für eine gesamtschweizerische Strafprozessordnung – Staatsanwaltschaftliche Kompetenz-Konzentration und ihre Kompensationsmöglichkeiten im Ermittlungsverfahren, AJP 2003, S. 13 ff.

EMMEL FRANK, Echte Teilklage vor Arbeitsgericht und negative Feststellungswiderklage, BJM 2012, S. 61 ff.

ENGEL CAROLINE, Jugendprozess: Erste Bilanz einer Praktikerin, Plädoyer 2012, S. 32 ff.

EUGSTER CATHERINE, Der Strafbefehl – Verurteilung auf dem Postweg, Zürich/Genf 2023

EYMANN STEPHANIE, Die Parteientschädigung an die Privatklägerschaft im Strafprozess, forumpoenale 2013, S. 312 ff.

FALB FRITZ, Die Berücksichtigung der Interessen des Verletzten im materiellen und formellen Strafrecht, insbesondere im bernischen Strafverfahren, in: Lebendiges Strafrecht, Festgabe zum 65. Geburtstag von Hans Schultz, Walder Hans / Trechsel Stefan (Hrsg.), Bern 1977, S. 327 ff.

FALLER CATHERINE / REYMOND AUDE, Le règlement d'une affaire par la voie de l'ordonnance pénale, Quelques problèmes pratiques, Jusletter vom 13. Februar 2012

FREI PIRMIN, Mitwirkungsrechte im Strafprozess, Dargestellt am Beispiel des Kantons Zug und mit einem Ausblick auf eine eidgenössische StPO, Diss. Bern, Bern 2001

FRÖHLICH STEPHAN, Individuelle Arbeitsstreitigkeiten in der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss. Zürich, Zürich 2014

FUHRER STEPHAN, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, Zürich/Basel/Genf 2011

FURRER ANDREAS / MÜLLER-CHEN MARKUS, Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018

GALEAZZI CHRISTINA, Der Zivilkläger im Strafbefehls- und im abgekürzten Verfahren, Diss. Zürich, Zürich/Basel/Genf 2016

GARBARSKI ANDREW M., Qualité de partie plaignante et criminalité économique: quelques questions d'actualité, ZStrR 2012, S. 160 ff.

Gasser Dominik / Rickli Brigitte / Josi Christian (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung – Kurzkommentar, 3. Aufl., Zürich 2025 (zit. KuKo DIKE ZPO-BEARBEITERIN:IN, Art. … N …)

Gehri Myriam A. / Jent-Sørensen Ingrid / Sarbach Martin (Hrsg.), ZPO Kommentar – Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2023 (zit. OFK ZPO-BEARBEITER:IN, Art. … N …)

Geiser Thomas / Fountoulakis Christiana (Hrsg.), Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, Basler Kommentar, 7. Aufl., Basel 2022 (zit. BSK ZGB-Bearbeiter:in, Art. … N …)

GETH CHRISTOPHER, Strafe auf Verdacht, ZStrR 2022, S. 383 ff.

GILLIÉRON GWLADYS, Strafbefehlsverfahren und plea bargaining als Quelle von Fehlurteilen, Diss. Zürich, Zürich/Basel/Genf 2010

GILLIÉRON GWLADYS / KILLIAS MARTIN, Strafbefehl und Justizirrtum: Franz Riklin hatte Recht!, in: Festschrift für Franz Riklin, Niggli Marcel Alexander / Hurtado Pozo José / Queloz Nicolas (Hrsg.), Zürich 2007, S. 379 ff.

GLESS SABINE
- Der Strafbefehl – in der Schweizerischen Strafprozessordnung, in: Schweizerische Strafprozessordnung und Schweizerische Jugendstrafprozessordnung, Heer Marianne (Hrsg.), Bern 2010, S. 41 ff. (zit. GLESS, Strafbefehl)
- Verfahrenserledigungen ohne Urteil: Pragmatismus und Gerechtigkeit, ZStrR 2009, S. 377 ff. (zit. GLESS, Verfahrenserledigungen)

Goldschmid Peter / Maurer Thomas / Sollberger Jürg (Hrsg.), Kommentierte Textausgabe zur schweizerischen Strafprozessordnung, Bern 2008 (zit. BEARBEITER:IN, StPO-Textausgabe)

Gomm Peter / Weber Jonas Peter / Lehmkuhl Marianne Johanna (Hrsg.), Opferhilferecht, Stämpfli Handkommentar, 5. Aufl., Bern 2025 (zit. SHK OHG^{2025}-BEARBEITER:IN, Art. … [Gesetzeskürzel] N …)

Gomm Peter / Zehntner Dominik (Hrsg.), Opferhilferecht, Stämpfli Handkommentar, 4. Aufl., Bern 2020 (zit. SHK OHG^{2020}-BEARBEITER:IN, Art. … [Gesetzeskürzel] N …)

Gomm Peter / Zehntner Dominik (Hrsg.), Kommentar zum Opferhilfegesetz, Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten, 3. Aufl., Bern 2009 (zit. SHK OHG^{2009}-BEARBEITER:IN, Art. … N …)

GOTTINI MELANIE CATALINA, Die Verjährung im schweizerischen Privatrecht, Grundlagen und ausgewählte Problembereiche, Diss. Zürich, Zürich/Basel/Genf 2019

GRAF DAMIAN K.
- Was kann das Strafrecht für das Zivilrecht leisten?, Jusletter vom 23. April 2018 (zit. GRAF, Strafrecht)
- Zivilforderungen im Strafbefehl: Phase bis zum Entscheid, Zivilverfahren im Kielwasser der StPO-Revision – Neue Rahmenbedingungen für die Durchsetzung straftatnaher Forderungen, in: Eichel Florian / Hurni Christoph / Markus Alexander R. (Hrsg.), Bern 2024, S. 1 ff. (zit. GRAF, Strafbefehl)

GRETER JEAN-PIERRE, Die Mitwirkungspflichten der Privatklägerschaft im Strafverfahren, ZWR 2016, S. 441 ff.

GRODECKI STÉPHANE, Les scellés en procédure pénale: principales modifications de la réforme du CPP, Plaidoyer 2023, S. 20 ff. (zit. Grodecki, Procédure pénale)

GROLIMUND PASCAL, Internationale Fragen des Adhäsionsprozesses: Zuständigkeit und Vollstreckbarkeit, Rechtshilfe, in: Schnittstellen zwischen Zivilprozess und Strafverfahren, Kren Kostkiewicz Jolanta / Markus Alexander R. / Rodriguez Rodrigo (Hrsg.), Bern 2014, S. 45 ff.

GUHL THEO, Das Schweizerische Obligationenrecht – mit Einschluss des Handels- und Wertpapierrechts, 9. Aufl., Zürich 2000

GULDENER MAX, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 1979

Haas Ulrich / Marghitola Reto (Hrsg.), Fachhandbuch Zivilprozessrecht, Zürich/Basel/Genf 2020 (zit. BEARBEITER:IN, Fachhandbuch ZPR, Rz. ...)

HABERBECK PHILIPP H., Sind in Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen ausschliesslich Dokumente als Beweismittel zuzulassen?, Jusletter vom 8. September 2014

HABLÜTZEL MARTIN
- Schmerzensgeld nach Körperverletzung, Praxishandbuch zur Bestimmung der Genugtuung, Zürich 2025 (zit. HABLÜTZEL, Körperverletzung)
- Wo schmerzt's am meisten? Die Genugtuung in der Schweiz und im internationalen Vergleich, Anwaltsrevue 2022, S. 254 ff. (zit. HABLÜTZEL, Schmerz)

HABSCHEID WALTHER J. / BERTI STEPHAN, Schweizerisches Zivilprozess- und Gerichtsorganisationsrecht: ein Lehrbuch seiner Grundlagen, 2. Aufl., Basel / Frankfurt am Main 1990

HAEFLIGER ARTHUR, Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung, Repertorio di giurisprudenza patria 1991, S. 243 ff.

HAFTER ERNST, Die Schadensdeckung durch den Verbrecher, ZStrR 1911, S. 353 ff.

HAGENSTEIN NADINE / ZURBRÜGG MATTHIAS, Das Strafbefehlsverfahren nach eidg. StPO – liegt die Einheit in der Vielfalt?, ZStrR 2012, S. 395 ff.

HANSJAKOB THOMAS, Zahlen und Fakten zum Strafbefehlsverfahren, forumpoenale 2014, S. 160 ff.

HASANI YLBER, Teil II: Begrenzendes Recht / Der «staatsanwaltschaftliche Zivilrichter» – ein Leviathan der StPO-Revision oder ein Gerechtigkeitsstifter bei liquiden Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren, in: Recht und Grenzen – Grenzen des Rechts?, LBR – Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft Band Nr. 166, Karoline Eder / Isabella Tanner (Hrsg.), Luzern 2022, S. 65 ff.

HASLER MARTIN, Geltendmachung von Zivilansprüchen im Strafverfahren, insbesondere nach Schweizerischer Strafprozessordnung, Masterarbeit, Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik, Hochschule Luzern, St. Gallen 2009

HASSEMER WINFRIED / REEMTSMA JAN PHILIPP, Verbrechensopfer – Gesetz und Gerechtigkeit, München 2002

HAUSER ROBERT,
- Das Adhäsionsurteil, in: Aktuelle Probleme der Kriminalitätsbekämpfung, Festschrift zum 50jährigen Bestehen der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft, Gauthier Jean / Marty Dick F. / Schmid Niklaus (Hrsg.), Bern 1992, S. 207 ff. (zit. HAUSER, Adhäsionsurteil)
- Die Zusprechung von Genugtuung im Adhäsionsurteil, in: Droit pénal et ses liens avec les autres branches du droit: mélanges en l'honneur du Professeur Jean Gauthier; Schmid Niklaus / Killias Martin (Hrsg.), Bern 1996, S. 187 ff. (zit. HAUSER, Genugtuung)

HAUSER ROBERT / SCHWERI ERHARD / HARTMANN KARL, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005

Hausheer Heinz (Hrsg.), Obligationenrecht, Berner Kommentar, Allgemeine Bestimmungen, Art. 1-109 OR (ohne Art. 62-67 OR), Grundwerk inkl. 10. Ergänzungslieferung, Bern 2023 (zit. BK OR-BEARBEITER:IN, Art. … N …)

HEBEISEN DIETER, Das Strafbefehlsverfahren nach JStPO, in: Schweizerische Strafprozessordnung und Schweizerische Jugendstrafprozessordnung, Heer Marianne (Hrsg.), Bern 2010, S. 207 ff.

HEINZMANN MICHEL / EGLOFF WILLI, Das zukünftige arbeitsgerichtliche Verfahren im Kanton Bern, ZBJV 2010, S. 1049 ff.

HERZOG ANNELIES, Öffentlichkeits- und Medienarbeit des Strafverteidigers (Litigation-PR), Diss. Zürich, Berlin 2014

HINDEN MARKUS, Rechtsschutz in klaren Fällen gemäss Art. 257 ZPO als Instrument effizienter Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche – Eine Analyse der praktischen Umsetzung, Zürich 2019

HOFER MARTIN, Opfer- und Geschädigtenstellung im Wandel, ZStrR 2002, S. 107 ff.

Honsell Heinrich (Hrsg.), Kurzkommentar Obligationenrecht, Basel 2014 (zit. KuKo OR-BEARBEITER:IN)

HONSELL HEINRICH / ISENRING BERNHARD / KESSLER MARTIN A., Schweizerisches Haftpflichtrecht, 5. Aufl., Zürich 2013

HUGUENIN CLAIRE, Obligationenrecht Allgemeiner und Besonderer Teil, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019

Hunkeler Daniel (Hrsg.), Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, Kurzkommentar SchKG, 3. Aufl., Basel 2025 (zit. KuKo SchKG-Bearbeiter:in, Art. … N …)

HUTZLER DORIS, Ausgleich struktureller Garantiedefizite im Strafbefehlsverfahren, Eine Analyse der zürcherischen, schweizerischen und deutschen Regelungen, unter besonderer Berücksichtigung der Geständnisfunktion, Baden-Baden/Zürich/Basel/Genf 2010

ILL CHRISTOPH, «Dieses Mass an Macht wollten wir nie», in: Beobachter vom 24. Mai 2025, Interview von Siegrist Katharina und Lippert Lukas

ISCH ULRICH, Die Stellung des Geschädigten im solothurnischen Strafprozess, Diss. Zürich, Biberist 1971

JABORNIGG DANIELA V., Die Stellung des Verletzten in den schweizerischen Strafprozessordnungen zwischen Beweismittel und Partei, Diss. Basel 1998, Basel/Genf/München 2001

JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL MARC, Machtausgleich und Lagerdenken, forumpoenale 2023, S. 449 ff.

JEANNERET YVAN

– L'action civile au pénal, in: Quelques actions en paiement, La fixation et le recouvrement des honoraires de l'avocat – La fixation et le recouvrement des honoraires et émoluments notariaux – Intérêts et conversion dans l'action en paiement – L'action civile au pénal – Le traitement fiscal des indemnités de droit civil, Bohnet François (Hrsg.), S. 95 ff. (zit. JEANNERET, Action civile)

– L'ordonnance pénale et la procédure simplifiée dans le CPP, in: Procédure pénale suisse: approche théorique et mise en œuvre cantonale, Jeanneret Yvan / Kuhn André (Hrsg.), Neuenburg 2010, S. 73 ff. (zit. JEANNERET, CPP)
– La partie plaignante et l'action civile, ZStrR 2010, S. 297 ff. (zit. JEANNERET, Partie plaignante)
– Procédures simplifiées et infractions routières, Journées du droit de la circulation routière, Werro Franz / Probst Thomas (Hrsg.), Bern 2008, S. 155 ff. (zit. JEANNERET, Procédures simplifiées)
– Les procédures spéciales dans le Code de procédure pénale suisse, in : La procédure pénale fédérale, SWR, Volume 11, Bern 2010, S. 137 ff. (zit. JEANNERET, Procédures spéciales)
– Ordonnance pénale et procédure simplifiée: une autoroute semée d'embûches ?, Jusletter vom 13. Februar 2012 (zit. JEANNERET, Ordonnance pénale)

JEANNERET YVAN / KUHN ANDRÉ, Précis de procédure pénale, 2. Aufl., Bern 2018

Jeanneret Yvan / Kuhn André / Perrier Depeursinge Camille (Hrsg.), Code de procédure pénale suisse (CPP), 2. Aufl., Basel 2019 (zit. CR CPP-BEARBEITER:IN, Art. … N …)

JEKER KONRAD
– Überlastung der Strafjustiz?, forumpoenale 2024, S. 145 ff. (zit. JEKER, Überlastung)
– Strafprozessrecht, in: Parteienkrieg und Verzögerungsbomben im Wirtschaftsstrafprozess, 15. Schweizerische Tagung zum Wirtschaftsstrafrecht – Tagungsband 2024, Jean-Richard-dit-Bressel Marc / Zollinger David (Hrsg.), Zürich 2024, S. 87 ff. (zit. JEKER, Strafprozess)

JENTSCH KATJA, Die wichtigsten Änderungen im Rahmen der StPO-Revision im Überblick, ZWR 2023, S. 358 ff.

JOSITSCH DANIEL, Grundriss des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Aufl., Zürich 2023

JOSITSCH DANIEL / MURER ANGELIKA, Die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung – ein Balanceakt zwischen Rechtsstaat und Erziehungsgrundsatz, ZStrR 2009, S. 290 ff.

JOSITSCH DANIEL / SCHMID NIKLAUS, Praxiskommentar Schweizerische Strafprozessordnung, Jositsch Daniel / Schmid Niklaus (Hrsg.), 4. Aufl., Zürich / St. Gallen 2023 (zit. PK StPO[2023]-JOSITSCH/SCHMID, Art. … N …)

JOSITSCH DANIEL / SCHMID NIKLAUS, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Aufl., Zürich / St. Gallen 2024 (zit. JOSITSCH/SCHMID, Handbuch[2024])

KARLEN PETER, Schweizerisches Verwaltungsrecht, Gesamtdarstellung unter Einbezug des europäischen Kontextes, Zürich 2018

KELLER ANDREAS J., Die neue schweizerische StPO: Formalisierung und Effizienz – bleibt die materielle Wahrheit auf der Strecke?, ZStrR 2011, S. 229 ff. (zit. KELLER, StPO)

KELLER SELIM, Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung, Urteil 4A_307/2021 vom 23. Juni 2022, A. gegen B. AG, Teilklagen, Verfahrensart, AJP 2022, S. 1260 ff. (zit. KELLER, Teilklage)

KETTINGER DANIEL
- Rechtshängigkeit von Adhäsionsklagen bei Anfechtung von Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen, Jusletter vom 6. Juni 2011 (zit. KETTINGER, Rechtshängigkeit)
- Schnittstellenfragen der Schweizerischen Strafprozessordnung, Jusletter vom 13. Februar 2012 (zit. KETTINGER, Schnittstellen)
- Kieser Ueli, Die Auswirkungen des Zivilprozessrechts auf den Adhäsionsprozess, SJZ 1988, S. 353 ff.

KILCHLING MICHAEL
- Opferinteressen und Strafverfolgung, Diss. Freiburg i.Br., Freiburg i.Br. 1995 (zit. KILCHLING, Opferinteressen)
- Opferschutz innerhalb und außerhalb des Strafrechts: Wissenschaftliche Studie zur Übertragung opferschützender Normen aus dem Strafverfahrensrecht in anderer Verfahrensordnungen, Kriminologische Forschungsberichte, Bd. 179, Berlin 2018 (zit. KILCHLING, Opferschutz)

KILLIAS MARTIN
- Die Stellung des Opfers von Straftaten in den Strafprozessordnungen des Bundes und der Kantone, Unter besonderer Berücksichtigung rechtsvergleichender Aspekte sowie ihrer Reformbedürftigkeit, Gutachten zuhanden des Bundesamtes für Justiz, Lausanne 1986 (zit. KILLIAS, Gutachten)

– La LAVI comme fruit de recherches sur les attentes et les difficultés des victimes d'infractions criminelles, ZStrR 1993, S. 397 ff. (zit. KILLIAS, LAVI)
– Die Rechtlosstellung der Opfer von Straftaten durch die neue StPO und ZPO, in: Tatsachen Verfahren Vollstreckung, Festschrift für Isaak Meier zum 65. Geburtstag, Breitschmid Peter/Jent-Sørensen Ingrid / Schmid Hans / Sogo Michael (Hrsg.), Zürich 2015, S. 373 ff. (zit. KILLIAS, Opfer)

KLINGLER MARTIN, Füllung der Gesetzeslücken im schweizerischen Adhäsionsverfahren, Beitrag zur Koordination des Straf- und Zivilverfahrensrechts im Adhäsionsverfahren nach Art. 122 ff. StPO, Diss. Zürich, Zürich 2022

KOLLY GILBERT, Zu den Verfahrensrechten der Opfer von Straftaten (Art. 8 OHG) im freiburgischen Strafprozess, FZR 1994, S. 32 ff.

KRAUSKOPF FRÉDÉRIC / BITTEL EMANUEL, Der Adhäsionsprozess aus der Sicht des Haftpflichtrechts – Grundlagen und Gedanken zu Strategie und Taktik, in: Schnittstellen zwischen Zivilprozess und Strafverfahren, Prozessuale Besonderheiten und beweisrechtliche Strategien des Adhäsionsverfahrens sowie Zusammenspiel zwischen zivil- und strafprozessualer Sicherung national und international, Kren Kostkiewicz Jolanta / Markus Alexander R. / Rodriguez Rodrigo (Hrsg.), Bern 2014, S. 21 ff.

Kren Kostkiewicz Jolanta / Amstutz Marc / Wolf Stephan / Fankhauser Roland (Hrsg.), Orell Füssli Kommentar, Schweizerisches Obligationenrecht, 4. Aufl., Zürich 2021 (zit. OFK OR-Bearbeiter:in, Art. … N …)

LÄMMLI KLAUS BEAT, Die Strafverfügung nach solothurnischem Prozessrecht, Diss. Bern, Olten 1983

LAGLER MARION, Besondere Verfahrensarten, Überlastung der Strafjustiz oder Ausdruck erhöhter Punitivität?, Diss. Zürich, Zürich 2016

LANDOLT HARDY
– Genugtuungsrecht – Grundlagen zur Bestimmung der Genugtuung, Band 2, Genugtuung bei Körperverletzung, Zürich 2013 (zit. LANDOLT, Genugtuungsrecht^{2013})
– Genugtuungsrecht – Systematische Gesamtdarstellung und Kasuistik, 2. Aufl., Zürich 2021 (zit. LANDOLT, Genugtuungsrecht^{2021})
– Obligationenrecht, Zürcher Kommentar, Art. 45-49, Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, 3. Aufl., Zürich 2007 (zit. ZK OR-LANDOLT, Art. 47 N …)

LANDSHUT NATHAN, Hinreichender Tatverdacht als Voraussetzung für eine Anklage im Zürcher Strafprozess, in: Strafrecht als Herausforderung, Analysen und Perspektiven von Assistierenden des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich, Zur Emeritierung von Professor Niklaus Schmid, Ackermann Jürg-Beat (Hrsg.), Zürich 1999, S. 423 ff.

LAUBE VIKTOR, Zu Tendenzen der schnellen Verfahrenserledigung: das abgekürzte Verfahren gemäss Art. 358-362 der eidgenössischen Strafprozessordnung im Zuge des Beschleunigungsgebotes: Lösungsansätze mittels strafprozessualer Sphärentheorie, Beachtung formaler Verfahrensgerechtigkeit und Betonung der verfahrensleitenden Filterfunktionen, Zürich 2016

LEUBIN MÜLLER GABRIELA, Die Stellung und Rechte des erwachsenen Opfers im Strafprozess, AJP 2012, S. 1585 ff.

LEUENBERGER CHRISTOPH / UFFER-TOBLER BEATRICE, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Bern 2016

LEUPOLD MICHAEL, Die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, Entstehung – Grundzüge – Besonderheiten, BJM 2008, S. 233 ff.

LICHTENBERGER, LUISA, Die Verteidigung im Strafbefehlsverfahren, Masterarbeit Universität Zürich, 31. Dezember 2020

LOCHMEIER HANS PETER, Über das Mandatsverfahren im bündnerischen Strafprozess; insbesondere dessen Ausgestaltung de lege ferenda, Diss. Zürich, Zürich 1971

LOOS FRITZ, Probleme des neuen Adhäsionsverfahrens, GA 2006, S. 195 ff.

LÓPEZ FELIX, Das Strafbefehlsverfahren im Kanton Basel-Landschaft (§§ 7, 131 bis 134 StPO) unter besonderer Berücksichtigung des Bezirksstatthalteramts Arlesheim, Diss. Basel, Basel 2001.

MABILLARD RAMON, Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren – Phase nach dem Entscheid, in: Zivilverfahren im Kielwasser der StPO-Revision – Neue Rahmenbedingungen für die Durchsetzung straftatnaher Forderungen, Eichel Florian / Hurni Christoph / Markus Alexander R. (Hrsg.), CIVPRO Institut für Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht, Bern 2024, S. 30 ff.

MAEDER STEFAN

– Rechtsstaatlichkeit und Effizienz: MStPO und StPO im Vergleich, Jusletter vom 15. Mai 2019 (zit. MAEDER, Rechtsstaatlichkeit)

– Schafft der Gesetzgeber das Strafrecht ab – und ist das etwas Schlechtes?, recht 2019, S. 12 ff. (zit. MAEDER, Strafrecht)

MANN HOLGER, Beschleunigungspotential im Jugendstrafverfahren, Frankfurt am Main 2004

MARITZ DANIEL / HALPÉRIN LIONEL, Mogelpackung Revision der Strafprozessordnung, NZZ Nr. 145 vom 17. Juni 2020, S. 8

MARKUS ALEXANDER R. / HUBER-LEHMANN MELANIE, Zivilprozessuale Grundsätze der Sachverhaltsermittlung – Substantiierung und richterliche Fragepflicht, ZBJV 2018, S. 269 ff.

MARKWALDER NORA, Die Landesverweisung per Strafbefehl ist bedenklich, NZZ Nr. 263 vom 12. November 2025, S. 19

MARZORATI DARIO, Fallstricke bei der Zivilklage im Strafverfahren, BGer 7B_135/2022 vom 9. Januar 2024, ZZZ 2024, S. 204 ff.

MASSARI SANDRA, Kosten- und Entschädigungsfolgen für die Privatklägerschaft im Strafprozess, Jusletter vom 2. Februar 2015

MATTMANN JASCHA / ESCHLE DAVID / RADER FRANZISKA / WALSER SIMONE / THOMMEN MARC, Heimliche Verurteilungen: Empirische Erkenntnisse und konventionsrechtliche Bedenken zur fiktiven Zustellung von Strafbefehlen, ZStrR 2021, S. 253 ff.

MAURER THOMAS, Das bernische Strafverfahren, 2. Aufl., Bern 2003.

MAUSBACH JULIAN, Das Adhäsionsverfahren – auch im medizinstrafrechtlichen Licht, Habil. Zürich, Zürich 2023

MELUNOVIC MARINI KENAD
– Revision des Strafprozesses: Das sind die wichtigsten Neuerungen, Plädoyer 2023, Heft 2, S. 38 ff. (zit. MELUNOVIC MARINI, Revision)
– Einen Strafbefehl erhalten – und jetzt?, NZZ Nr. 269 vom 19. November 2018, S. 13 (zit. MELUNOVIC MARINI, Strafbefehl)

MERKI NORA, Der Untersuchungsgrundsatz im staatsanwaltschaftlichen Massengeschäft, Zürich/Basel/Genf 2020

MORDASINI-ROHNER CLAUDIA, Gerichtliche Fragepflicht und Untersuchungsmaxime nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss. Basel, Basel 2013

MOREILLON LAURENT
- L'ordonnance pénale: simplification ou artifice?, ZStrR 2010, S. 22 ff. (zit. MOREILLON, Ordonnance pénale)
- Le jugement et l'appel, in: La procédure pénale applicable aux mineurs, François Bohnet / André Kuhn (Hrsg.), Neuenburg 2011, S. 181 ff. (zit. MOREILLON, Jugement)

Moreillon Laurent / Parein-Reymond Aude (Hrsg.), Petit commentaire, Code de procédure pénale, 3. Aufl., Basel 2025 (zit. PC CPP-MOREILLON/PAREIN-REYMOND, Art. … N …)

MÜLLER PETER, Effektivität und Effizienz in der Strafverfolgung – Ansätze, Chancen, Risiken, ZStrR 1998, S. 273 ff.

MULTERER FELIX, Strafbefehlsverfahren und Öffentlichkeit: zwingendes Spannungsverhältnis oder Möglichkeit einer Symbiose?, recht 2017, S. 20 ff.

MURER MIKOLÁSEK ANGELIKA, Analyse der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO), Entspricht sie den Grundsätzen des Jugendstrafrechts?, Diss. Zürich, Zürich/Basel/Genf 2011

NIGGLI MARCEL ALEXANDER, Fundamentale Strukturprobleme der Strafprozessordnung, ZStrR 2024, S. 118 ff.

Niggli Marcel Alexander / Heer Marianne / Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Art. 1-195 StPO, Art. 196-457 StPO, Art. 1-54 JStPO, 2. Aufl., Basel 2014 (zit. BSK StPO^{2014} respektive BSK JStPO^{2014}-BEARBEITER:IN, Art. … N …)

Niggli Marcel Alexander / Heer Marianne / Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2023 (zit. BSK StPO^{2023} respektive BSK JStPO^{2023}-BEARBEITER:IN, Art. … N …)

Niggli Marcel Alexander / Uebersax Peter / Wiprächtiger Hans / Kneubühler Lorenz (Hrsg.), Bundesgerichtsgesetz (BGG), Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2018 (zit. BSK BGG-BEARBEITER:IN, Art. … N …)

Niggli Marcel Alexander / Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Strafrecht (StGB/JStGB), Basler Kommentar, 4. Aufl., Basel 2019 (zit. BSK StGB- bzw. BSK JStG-BEARBEITER:IN, Art. … N …)

NUSSBAUMER-LAGHZAOUI ARNAUD, L'interruption de prescription de l'action contractuelle en procédure pénale, LawInside vom 7. Oktober 2022

NYDEGGER MICHA, Vom Geschädigten zum Privatkläger, ZStrR 2018, S. 55 ff.

Oberhammer Paul / Domej Tanja / Haas Ulrich (Hrsg.), Kurzkommentar ZPO, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2021 (zit. KuKo ZPO-BEARBEITER:IN, Art. … N …)

OBERHOLZER NIKLAUS
- Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Aufl., Bern 2020 (zit. OBERHOLZER, Grundzüge)
- Zwischen «Kopf ab» und «Händchen halten» – von den neueren Entwicklungen im Strafrecht und Strafprozessrecht, forumpoenale 2008, S. 46 ff. (zit. OBERHOLZER, Kopf ab)

OEHEN MORITZ, Der Strafkläger im Strafbefehls- und im abgekürzten Verfahren, Berlin/Bern 2019

OVERNEY ALEXIS, Les conditions et le fondement juridique des conclusions civiles en procédure pénale, HAVE 2023, S. 336 ff.

PEMBERTON ANTONY, Needs of victims of terrorism, in: Assisting victims of terrorism: Towards a European standard of justice, Pemberton Antony / Staiger Ines / Letschert Rianne (Hrsg.), New York 2010, S. 73 ff.

PEMBERTON ANTONY / INGE VANFRAECHEM, Victims' victimization experiences and their need for justice, in: Vanfraechem Inge / Bolìvar Daniela / Aertsen Ivo (Hrsg.), Victims and restorative justice, Abingdon 2015, S. 15 ff.

PERRIER DEPEURSINGE CAMILLE / GARBARSKI ANDREW M. / MUSKENS LOUIS FRÉDÉRIC, Action civile adhésive au procès pénal: no man's land procedural?, SJZ 2021, S. 185 ff.

PFENNINGER HANS F.
- Das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934, SJZ 1934, S. 161 ff. (zit. PFENNINGER, Bundesstrafrechtspflege)
- Probleme des schweizerischen Strafprozessrecht, Zürich 1966 (zit. PFENNINGER, Probleme)
- Der Verletzte im schweizerischen Strafverfahren, SJZ 1960, S. 181 ff. (zit. PFENNINGER, Verletzte)

PIETH MARK, Strafrechtsgeschichte, 2. Aufl., Basel 2020

PIETH MARK / GETH CHRISTOPHER, Schweizerisches Strafprozessrecht, 4. Aufl., Basel 2023

PIQUEREZ GÉRARD / MACALUSO ALAIN, Procédure pénale suisse, 3. Aufl., Genf/Zürich/Basel 2011

PITTELOUD JO, Code de procédure pénale suisse, Commentaire à l'usage des praticiens, Zürich/St. Gallen 2012

PUGACH DANA / PELEG ANAT / RONEL NATTI, Lingual injury, International Review of Victimology 2017, Nr. 1, S. 3 ff.

PUTZKE HOLM, Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden, zur strafprozessualen Ausprägung des Erziehungsgedankens in der Adoleszenz, Diss. Bochum, Holzkirchen/Obb 2004

Queloz Nicolas (Hrsg.), Droit pénal et justice des mineurs en Suisse, Droit pénal des mineurs (DPMin) / Procédure pénale applicable aux mineurs (PPMin), 2. Aufl., Zürich 2023 (zit. PPMin-BEARBEITERIN, Art. … N …)

RAPOLD WALTER, Der erstinstanzliche Zürcher Adhäsionsprozess, speziell in seinen Beziehungen zum Zivilprozess, Diss. Zürich, Winterthur 1958

REETZ CAROLA, Adhäsionsklage: Leerlauf auf Kosten der Opfer, Plädoyer 2006, Heft 2, S. 28 f.

REHBERG JÖRG
- Zum zürcherischen Adhäsionsprozess, in: Festschrift für Max Keller zum 65. Geburtstag: Beiträge zum Familien- und Vormundschaftsrecht, Schuldrecht, Internationalen Privatrecht, Verfahrens-, Banken-, Gesellschafts-, und Unternehmensrecht, zur Rechtsgeschichte und zum Steuerrecht, Forstmoser Peter / Giger Hans / Heini Anton / Schluep Walter R. (Hrsg.), Zürich 1989, S. 627 ff. (zit. REHBERG, Adhäsionsprozess)
- Der Strafantrag, ZStR 1969, S. 247 ff. (zit. REHBERG, Strafantrag)

REHBINDER MANFRED, Einführung in die Rechtswissenschaft. Grundfragen, Grundlagen, und Grundgedanken des Rechts, Berlin/Boston 2019

RIEDO CHRISTOF, Jugendstrafrecht und Jugendstrafprozessrecht, Basel 2013

RIEDO CHRISTOF / FIOLKA GERHARD
- Der Strafbefehl: Netter Vorschlag oder ernste Drohung?, forumpoenale 2011, S. 156 ff. (zit. RIEDO/FIOLKA, Strafbefehl)
- Polizeiliche Ermittlungen und Vorverfahren – Einleitung des Verfahrens – Anwalt der ersten Stunde – Intensität der Strafverfolgung, in: Heer Marianne (Hrsg.), Schweizerische Strafprozessordnung und Schweizerische Jugendstrafprozessordnung, Bern 2010, S. 11 ff. (zit. RIEDO/FIOLKA, Ermittlungen)

RIEDO CHRISTOF / FIOLKA GERHARD / NIGGLI MARCEL ALEXANDER, Schweizerisches Strafprozessrecht sowie Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2011

RIKLIN FRANZ
- Der Strafbefehl im deutschen und im schweizerischen Strafprozessrecht, in: Festschrift für Heike Jung zum 65. Geburtstag am 23. April 2008, Müller-Dietz Heinz / Müller Egon / Kunz Karl-Ludwig / Radtke Henning / Britz Guido / Momsen Carsten / Koriath Heinz (Hrsg.), Baden-Baden 2007, S. 761 ff. (zit. RIKLIN, FS Jung)
- Prozesserledigungsstrategien im Strafprozess und ihre Tücken, in: Liber amicorum für Andreas Donatsch, Im Einsatz für Wissenschaft, Lehre und Praxis, Cavallo Angela et al. (Hrsg.), Zürich/Basel/Genf 2012, S. 499 ff. (zit. RIKLIN, Prozesserledigungsstrategien)
- StPO Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung mit JStPO, StBOG und weiteren Erlassen, 2. Aufl., Zürich 2014 (zit. OFK StPO-RIKLIN, Art. … N …)
- Strafbefehlsverfahren – Effizienz auf Kosten der Rechtsstaatlichkeit?, ZBJV 2016, S. 475 ff. (zit. RIKLIN, Strafbefehl)
- Urteilseröffnung beim Strafbefehl, in: Du monde pénal: Droit pénal, criminologie et politique criminelle, police et éxécution des sanctions, procédure pénale : mélanges en l'honneur de Pierre-Henri Bolle, Zen-Ruffinen Piermarco (Hrsg.), Basel 2006, S. 115 ff. (zit. RIKLIN, Urteilseröffnung)
- Strafprozessrechtsreform in Österreich und der Schweiz, Eine vergleichende Betrachtung, ZStrR 2001, S. 371 ff. (zit. RIKLIN, Vergleich)

RUCKSTUHL NIKLAUS, Adhäsionsprozess – Was leistet das Strafverfahren?, in: Schnittstellen zwischen Zivilprozess und Strafverfahren, Prozessuale Besonderheiten und beweisrechtliche Strategien des Adhäsionsverfahrens sowie Zusammenspiel zwischen zivil- und strafprozessualer Sicherung national und international, Kren Kostkiewicz Jolanta / Markus Alexander R. / Rodriguez Rodrigo (Hrsg.), Bern 2014, S. 1 ff.

SALUZ EVA, Der Strafbefehl – Effizienz gegen Fairness, Anwaltsrevue 2012, S. 229 f.

SARBACH MARTIN / JENT-SØRENSEN INGRID, Revidierte ZPO: Sag mir, wo die Laien sind. Wo sind sie geblieben?, ZZZ 2025, S. 3 f.

SCHAFFHAUSER RENÉ / DÄHLER MANFRED, Tücken der Adhäsionsklage nach OHG, in: Responsabilité civile et assurance, Festschrift für Baptiste Rusconi, Jérôme Bénédict (Hrsg.), Lausanne 2000, S. 315 ff.

SCHAUMANN CLAUDIA
- Die (neue) StPO – fünf Spots aus Opfersicht, legalis brief, Fachdienst Strafrecht, Ausgabe 3/25 (zit. SCHAUMANN, Spots)
- Die Strafbefehls-Adhäsionsklage nach nStPO aus Geschädigtensicht, legalis brief, Fachdienst Strafrecht, Ausgabe 08/23 (zit. SCHAUMANN, Strafbefehl)
- Unentgeltliche Rechtspflege und Forderungsbezifferung nach nStPO aus Opfersicht, legalis brief, Fachdienst Strafrecht, Ausgabe 6/23 (zit. SCHAUMANN, URP)

SCHENKER FRANZ / HAUSER PETRA, Auswirkungen einer strafrechtlichen Verurteilung auf die zivilrechtliche Haftung, in: Unternehmensstrafrecht und Produktesicherheit, Bühler Theodor / Killias Martin (Hrsg.), Zürich 2019, S. 95 ff.

SCHMID NIKLAUS, Strafprozessrecht. Eine Einführung auf der Grundlage des Strafprozessrechtes des Kantons Zürich und des Bundes, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2004

SCHMID NIKLAUS / JOSITSCH DANIEL,
- Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017 (zit. SCHMID/JOSITSCH, Handbuch[2017])
- Schweizerische Strafprozessordnung (StPO), Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich / St. Gallen 2018 (zit. PK StPO[2018]-SCHMID/JOSITSCH, Art. … N …)

SCHMOCKER PATRICK
- Der rechtsstaatlich korrekte und faire Erlass des Strafbefehls – Strafbefehlsvoraussetzungen und Einvernahmepflichten mit Blick auf das staatsanwaltschaftliche Massengeschäft, Luzern 2015 (zit. SCHMOCKER, MAS)
- Die Strafbefehlsvoraussetzungen des «eingestandenen» oder «anderweitig ausreichend geklärten» Sachverhalts, forumpoenale 2016, S. 291 ff. (zit. SCHMOCKER, forumpoenale)

SCHNEIDER OTMAR, Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafprozess, (unter besonderer Berücksichtigung des st. gallischen Strafprozessrechts), Diss. Freiburg i.Ue., Wil 1992

SCHNELL BEAT / STEFFEN SIMONE / BÄHLER JÜRG, Schweizerisches Strafprozessrecht in der Praxis, 2. Aufl., Bern 2024

Schönenberger Wilhelm / Jäggi Peter (Hrsg.), Obligationenrecht, Zürcher Kommentar, Art. 1-17, 3. Aufl., Zürich 1973 (zit. ZK OR-Schönenberger/Jäggi, Vorbem. vor Art. 1, N …)

SCHÖNKE ADOLF, Beiträge zur Lehre vom Adhäsionsprozess, Berlin/Leipzig 1935

SCHOOP LUCA, Finanzielle Folgen des Schwarzfahrens, Mittels Strafprozess auf das Abstellgleis oder im Schnellzug zum Ziel?, sui generis 2024, S. 175 ff.

SCHORER PRISCILLE, Les droits procéduraux des victimes avant et après l'entrée en vigueur du Code de procédure pénale, Jusletter vom 31. August 2015

SCHUBARTH MARTIN, Zurück zum Grossinquisitor? Zur rechtsstaatlichen Problematik des Strafbefehls, in: Festschrift für Franz Riklin, Niggli Marcel Alexander / Hurtado Pozo José / Queloz Nicolas (Hrsg.), Zürich 2007, S. 527 ff.

SCHWAIBOLD MATTHIAS, Nr. 36 Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, Urteil vom 7. Februar 2018 i.S. A. gegen Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Luzern und X. – 6B_981/2017, forumpoenale 2018, S. 487 ff.

SCHWEIZER MARK, Beweiswürdigung und Beweismass: Rationalität und Intuition, Tübingen 2015 (zit. SCHWEIZER, Beweiswürdigung)

SCHWEIZER RAINER J., Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaften, AJP 2013, S. 1378 ff. (zit. SCHWEIZER, Aufsicht)

SCHWITTER MARK, Der Strafbefehl im aargauischen Strafprozess – Stellung und Funktion des Strafbefehls des Bezirksamtmanns in der durch Abänderungsgesetz vom 24. Januar 1977 teilrevidierten Strafprozessordnung vom 11. November 1958, Diss. Zürich, Aarau / Frankfurt am Main 1996

SPENGLER EDUARD CARL, Der Strafbefehl im schweizerischen, deutschen und österreichischen Recht, Diss. Zürich 1929, Zürich 1929

SPICHTIN NICOLAS
- Ist eine materielle Abweisung eines Gesuchs um Rechtsschutz in klaren Fällen möglich?, Jusletter vom 23. Januar 2012 (zit. SPICHTIN, Abweisung)
- Der Rechtsschutz in klaren Fällen gemäss Art. 257 ZPO – Echte Alternative oder Rohrkrepierer?, Eine Standortbestimmung zu ausgewählten Fragen, Jusletter vom 15. August 2016 (zit. SPICHTIN, Rohrkrepierer)

SPRENGER THOMAS, Die Privatklägerschaft aus Sicht der Verteidigung, Anwaltsrevue 2019, S. 336 ff.

Spühler Karl (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung, ZPO annotée / Kurzkommentar, Zürich/Genf 2023 (zit. ZPO annotée-BEARBEITER:IN, Art. … N …)

Spühler Karl / Tenchio Luca / Infanger Dominik (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung, Basler Kommentar, 4. Aufl., Basel 2024 (zit. BSK ZPO-BEARBEITER:IN)

SPÜHLER KARL / VOCK DOMINIK, Rechtsmittel in Zivilsachen im Kanton Zürich und im Bund, 2. Aufl., Zürich 2011

Staehelin Daniel / Bauer Thomas / Lorandi Franco (Hrsg.), Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Basler Kommentar, Band I (Art. 1-158 SchKG) und Band II (Art. 159-352 SchKG), 3. Aufl., Basel 2021 (BSK SchKG-Bearbeiter:in, Art. … N …)

Staehelin Daniel / Grolimund Pascal (Hrsg.), Zivilprozessrecht – Unter Einbezug des Anwaltsrechts und des internationalen Zivilprozessrechts, Zürich/Genf 2024 (zit. BEARBEITERIN:IN, in: Staehelin/Grolimund)

STAUB PETER, Kommentar zum Strafverfahren des Kantons Bern, Gesetz vom 20. Mai 1928 und seine seitherigen Änderungen, Bern/Stuttgart/Wien 1992

STOLL MIRJAM, Beschleunigungsstrategien der Strafjustiz, Eine empirische Studie zum Strafbefehlsverfahren in der Schweiz, Diss. Basel 2015, Opladen/Berlin/Toronto 2018

STOOSS CARL, Beziehungen zwischen Strafklage und Zivilklage im Strafprozesse, ZStrR 1890, S. 22 ff.

STUDER DAVID, Die Beschuldigten-Einsprache im Strafbefehlsverfahren, ContraLegem 2019, S. 164 ff.

SUTTER-SOMM THOMAS / LÖTSCHER CORDULA, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 4. Aufl., Zürich/Genf 2025

Sutter-Somm Thomas / Lötscher Cordula / Leuenberger Christoph / Seiler Benedikt (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 4. Aufl., Zürich 2025 (zit. SK ZPO-BEARBEITERIN, Art. … N …)

Sutter-Somm Thomas / Seiler Benedikt (Hrsg.), Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), Art. 1-408, Zürich 2021 (zit. CHK ZPO-BEARBEITER:IN)

TAMM NIKOLAUS, Die Zivilklage im neuen Strafprozessrecht, Anwaltsrevue 2010, S. 405 ff.

THOMMEN MARC
– Gerechtigkeit und Wahrheit im modernen Strafprozess, recht 2014, S. 264 ff. (zit. THOMMEN, Gerechtigkeit)

– Die Opfer staatlicher Gewalt vor Bundesgericht, in: «Toujours agité – jamais abattu», Festschrift für Hans Wiprächtiger, Heer Marianne / Heimgartner Stefan / Niggli Marcel Alexander / Thommen Marc (Hrsg.), Basel 2011, S. 87 ff. (zit. THOMMEN, Jamais abattu)
– Kurzer Prozess – fairer Prozess?, Strafbefehls- und abgekürzte Verfahren zwischen Effizienz und Gerechtigkeit, Habil. Luzern, Bern 2013 (zit. THOMMEN, Kurzer Prozess)
– Mc Donaldization of Criminal Justice, Kurzer Prozess – fairer Prozess, Senior:innen-Universität Zürich, 16. Mai 2024 (zit. THOMMEN, McDonaldization)
– Der Preis der Gerechtigkeit, in: Que vaut la justice pénale? Was ist die Strafjustiz wert?, Ajil Ahmed / Fink Daniel / Arnold Jörg / Genillod Françoise (Hrsg.), Basel 2025, S. 3 ff. (zit. THOMMEN, Preis)
– Der Staatsanwalt als Richter, Dürfen Freiheitsstrafen in Strafbefehlen ausgefällt werden?, Zürich 2025. (zit. THOMMEN, Richter)
– Marc Thommen, muss die Staatsanwaltschaft Strafbefehle übersetzen?, plädoyer 2021, Heft 2, S. 16 (zit. THOMMEN, Übersetzung)
– Unerhörte Strafbefehle – Strafbefehle ohne Einvernahmen – ein Plädoyer für Kommunikation mit Beschuldigten, ZStrR 2010, S. 373 ff. (zit. THOMMEN, Unerhört)

THOMMEN MARC / DIETHELM CHRISTINA, Vier Thesen zum Rechtsschutz in Kurzverfahren, ZStrR 2015, S. 145 ff.

THOMMEN MARC / ESCHLE DAVID, Ordonnance pénale, Recherche et résultats des diverses pratiques cantonales, La Justice du Canton de Berne, Journée de formation, 15. November 2023, Biel

THOMMEN MARC / ESCHLE DAVID / KURATLE SELMA / WALSER SIMONE / ZIMMERMANN FABIENNE, Übersetzung von Strafbefehlen – «Wo chiemte mer hi?», Besprechung von BGE 145 IV 197 (6B_517/2018) vom 24. April 2019 i.S. X. gegen Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, sui generis 2020, S. 453 ff.

THOMMEN MARC / ESCHLE DAVID / WALSER SIMONE
– Strafbefehle und Verfahrensdauer, Workshop «Zeit und Recht» vom 17. und 18. März 2021, Freie Universität Berlin (zit. THOMMEN/ESCHLE/WALSER, Dauer)
– § 8 Von Bundesrätinnen in der Tiefsee und flennenden Staatsanwälten, in: Die revidierte Strafprozessordnung, Geth Christopher (Hrsg.), Basel 2023 (zit. THOMMEN/ESCHLE/WALSER, Revision).

– Thommen Marc / Grädel Rolf, Die Zahl der Fehlurteile ist unbekannt, plädoyer 2016, Heft 6, S. 8 ff.
– Thommen Marc / Kuhn André / Eschle David / Walser Simone, Zahlen und Fakten zum Strafbefehlsverfahren, Schlussbericht zuhanden des Schweizerischen Nationalfonds 100011_173368 vom 18. März 2020

THOMMEN MARC / REINICKE FRANZISKA, Mächtig mächtig, Die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren, Vortrag 19. Tagung Forum Strafverteidigung, 2. Dezember 2022, Zürich (zit. THOMMEN/REINICKE, Mächtig mächtig)

TRECHSEL STEFAN
– Die europäische Menschenrechtskonvention, ihr Schutz der persönlichen Freiheit und die schweizerischen Strafprozessrechte, Habil. Bern, Bern 1974 (zit. TRECHSEL, EMRK)
– Human Rights in Criminal Proceedings, Oxford / New York 2005 (zit. TRECHSEL, Human Rights)

Trechsel Stefen / Pieth Mark / Geth Christopher (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 5. Aufl., Zürich 2025 (zit. PK StGB-BEARBEITER:IN, Art. … N …)

Trezzini Francesco / Molo Giovanni (Hrsg.), Commentario pratico al Codice di diritto processuale civile svizzero, 3. Aufl., Pregassona 2025 (zit. CommPra CPC-BEARBEITER:IN, Art. … N …)

UNSELD LEA, Kostenrisiken der Privatklägerschaft im Strafverfahren Urteile 6B_310/2012 vom 11. Dezember 2012 und 6B_93/2012 vom 26. September 2012 (je amtliche Publikation vorgesehen), ZBJV 2013, S. 179 ff.

VEST HANS, Aspekte des strafprozessualen Rechtsmissbrauchs, ZBJV 2016, S. 387 ff.

VETTERLI LUZIA, Nr. 9 Kantonsgericht Luzern, 1. Abteilung, Urteil vom 17. Februar 2015 i. S. Oberstaatsanwaltschaft Luzern gegen X. – LGVE 2015 I Nr. 6, forumpoenale 2016, S. 68 ff.

VISCHER MARKUS, Der Einsatz des Strafrechts im Gewährleistungsrecht beim Unternehmenskauf, in: Ohne jegliche Haftung, Beiträge zum schweizerischen Haftpflicht- und Schuldrecht, Festschrift für Willi Fischer, Böhme Anna / Gähwiler Fabian / Theus Simoni Fabiana / Zuberbühler Ivo (Hrsg.), Zürich/Basel/Genf 2016, S. 541 ff.

VON ARX JENNY / GALLI DARIO / VISCHER MARKUS, Adhäsionsweise Geltendmachung von Konventionalstrafen aus Geheimhaltungsvereinbarungen, dRSK vom 3. November 2022

VON HOYNINGEN-HUENE SARAH, Staatsanwältin: «Die Qualität der Verfahren sinkt», Beobachter vom 2. Juli 2024

VON TUHR ANDREAS / PETER HANS, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, Bd. I, 3. Aufl., Zürich 1979

WAIBLINGER MAX, Das Strafverfahren für den Kanton Bern mit den durch das Finanzgesetz vom 30. Juni 1935 und das Einführungsgesetz zum schweizerischen Strafgesetzbuch vom 6. Oktober 1940 bewirkten Änderungen; nebst den Weisungen des Generalprokurators betr. Handhabung des Art. 208 StrV und Zuständigkeitstafeln, Langenthal 1942

WEBER STEPHAN, Privatversicherung, Handbücher für die Anwaltspraxis, Haftung und Versicherung, Beraten und Prozessieren im Haftpflicht- und Versicherungsrecht, 2. Aufl., Basel 2015, S. 127 ff. (zit. WEBER, Privatversicherung)

WEIGEND THOMAS, Deliktsopfer und Strafverfahren, Habil. Freiburg i.Br. 1986, Berlin 1989

WEILENMANN RETO, Drittgeschädigte Personen im Strafverfahren, Zürich/Basel/Genf 2020

WEISHAUPT EVA
- Die Ansprüche des Opfers im Adhäsions- und im Opferhilfeverfahren, HAVE 2008, S. 114 ff. (zit. WEISHAUPT, Ansprüche)
- Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Opferhilfegesetzes (OHG): unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf das Zürcher Verfahrensrecht, Zürich 1998 (zit. WEISHAUPT, OHG)

WEISS MARCO, Der Adhäsionsprozess – Unter besonderer Berücksichtigung zivilprozessualer Fragestellungen, Basel 2023

WIDMER PIERRE / KRAUSKOPF FRÉDÉRIC, Privatrechtliche Haftung, in: Weber Stephan / Münch Peter (Hrsg.), Handbücher für die Anwaltspraxis, Haftung und Versicherung, Beraten und Prozessieren im Haftpflicht- und Versicherungsrecht, 2. Aufl., Basel 2015, S. 7 ff.

Widmer Lüchinger Corinne / Oser David (Hrsg.), Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, Basler Kommentar, 7. Auflage, Basel 2020 (zit. BSK OR-Bearbeiter:in, Art. … N …)

WILDHABER ISABELLE / LUDEWIG REVITAL, Werden die Bedürfnisse von Opfern durch das Recht gedeckt?, Würdigung aus rechtspsychologischer Sicht, HAVE 2015, S. 206 ff.

WIPRÄCHTIGER HANS / FREY HANNAH, Neue Schwerpunkte im Strafprozess und die Rolle der Strafgerichte, ZSR 2022, S. 159 ff.

WOHLERS WOLFGANG
- Die anstehende Reform der Strafprozessordnung, ZStrR 2020, S. 402 ff. (zit. WOHLERS, Reform)
- «in dubio pro duriore» – zugleich Besprechung von BGer, Urteil v. 11.7.2011, 1B_123/2011=BGE 137 IV 219, forumpoenale 2011, S. 370 ff. (zit. WOHLERS, in dubio)
- Die Zurückweisung eines Adhäsionsantrags wegen Nichteignung, Monatsschrift des Deutschen Rechts 1990, S. 763 ff. (zit. WOHLERS, Nichteignung)
- Die schweizerische Strafprozessordnung – eine Betrachtung aus der Vogelperspektive, ZStrR 2020, S. 229 ff. (zit. WOHLERS, Vogelperspektive)

WOJCIK YAN, [2672] Auszug aus dem Urteil der I. zivilrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts i.S. A. gegen B. AG (Beschwerde in Zivilsachen) 4A_307/2021 vom 23. Juni 2022, SZZP/RSPC, S. 512 ff.

WYSS SISTI ESTHER, Neuer Strafprozess: Die Rechte der Opfer, plädoyer 2008, Heft 1, S. 34 ff.

ZANDER SEBASTIAN, Das Adhäsionsverfahren im neuen Gewand, Ein dogmatischer, rechtstatsächlicher und rechtsvergleichender Beitrag zur Behandlung zivilrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren, Berlin 2011

ZERMATTEN JEAN, Rapport sur les questions relatives à la procédure pénale pour les mineurs en Suisse et le concept de l'unification de celle-ci, Bern 2000

ZIMMERLIN SVEN, Überlastung der Strafjustiz in der Schweiz – Hintergründe und Lösungsansätze, Mit einem speziellen Fokus auf den Kanton Zürich, Zürich/Genf 2024

Materialien

Bundesamt für Statistik, Erwachsene: Verurteilungen von Erwachsenen wegen eines Vergehens oder Verbrechens, nach Verfahrensart vom 20. Mai 2025, je-d-19.03.01.02.01.01.01 (zit. BFS, Verurteilungen nach Verfahrensart)

Bundesrat
- Botschaft zur Volksinitiative «zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen» vom 6. Juli 1983, BBl 1983 III 869 ff. (zit. Botschaft OHG1983)
- Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) und zu einem Bundesbeschluss über das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 25. April 1990, BBl 1990 II 961 ff. (zit. Botschaft OHG1990)
- Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, BBl 1999 II 1979 ff. (zit. Botschaft StGB)
- Zwischenbericht der Expertenkommission vom 5. Februar 2001 für die Revision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten, Stellungnahme und Vorschläge zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Schweizerische Strafprozessordnung (zit. Zwischenbericht OHG2001)
- Begleitbericht zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren, Bern 2001 (zit. Begleitbericht JStPO2001)
- Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung, Bern 2001 (zit. VE-StPO2001)
- Begleitbericht zum Vorentwurf für eine schweizerische Strafprozessordnung, Bern Juni 2001 (zit. Begleitbericht StPO2001)
- Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 9. November 2005, BBl 2005 7165 ff. (zit. Botschaft OHG2005)
- Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1085 ff. (zit. Botschaft StPO2005)
- Entwurf vom 21. Dezember 2005, Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO), BBl 2006 1389 ff. (zit. Art. … E-JStPO2005)
- Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7221 ff. (zit. Botschaft ZPO)
- Zusatzbericht vom 22. August 2007, Erläuterung der Änderung des bundesrätlichen Entwurfs vom 21. Dezember 2005 zu einer schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO), BBl 2008 3121 ff. (zit. Zusatzbericht JStPO2007)

– Erläuternder Bericht vom 1. Dezember 2017 zur Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, Anpassung der Strafprozessordnung), Bern 2017 (zit. Erläuternder Bericht StPO2017)
– Vorentwurf vom 1. Dezember 2017 zur Änderung der Schweizerischen Strafprozessordnung, Bern 2017 (zit. VE-StPO2017)
– Botschaft zur Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, Anpassung der Strafprozessordnung vom 28. August 2019, BBl 2019 6697 ff. (zit. Botschaft StPO2019)
– Entwurf der Änderungen der Schweizerischen Strafprozessordnung, BBl 2019 6789 ff. (zit. Art. … E-StPO2019)

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
– Aus 29 mach 1, Konzept einer eidgenössischen Strafprozessordnung, Bericht der Expertenkommission «Vereinheitlichung des Strafprozessrechts», Bern 1997 (zit. Aus 29 mach 1).
– Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens über die Vorentwürfe zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung und zu einem Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren, Bern 2003 (zit. Vernehmlassungsbericht StPO2003)
– Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens über den Bericht und den Vorentwurf zur Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, Anpassung der Strafprozessordnung, Juni 2020 (zit. Vernehmlassungsbericht StPO2020)
– Vernehmlassungsantworten der Kantone im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens über die Vorentwürfe zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung und zu einem Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren, Juni 2020 (zit. VA Kt. …, S. …)
– Vernehmlassungsantworten der Parteien im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens über die Vorentwürfe zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung und zu einem Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren, Juni 2020 (zit. VA …, S. …)
– Vernehmlassungsantworten weitere Vernehmlassungsteilnehmer:innen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens über die Vorentwürfe zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung und zu einem Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren, Juni 2020 (zit. VA …, S. …)

Nationalrat
- Sitzung des Nationalrats vom 20. Juni 2007, AB 2007 N 1006 ff. (zit. AB 2007 N …)
- NRin FERI, Motion 12.3424, «Strafprozessordnung. Anpassung der Artikel 352 und 354»
- Protokoll, Kommission für Rechtsfragen, Nationalrat (zit. SPRECHER:IN, RK-N, [Datum], S. …).
- Sitzung des Nationalrats vom 7. Mai 2014, AB 2014 N 710 ff. (zit. AB 2014 N …)
- NR MINDER, Postulat, 23.4037, «Kantonale Staatsanwaltschaften entlasten»
- Sitzung des Nationalrats vom 18. März 2021, AB 2021 N 573 ff. (zit. AB 2021 N …)
- Sitzung des Nationalrats vom 10. Mai 2022, AB 2022 N 669 ff. (zit. AB 2022 N …) Rechtskommission des Nationalrats, Motion 25.3428, «Landesverweisungen durch Strafbefehl»

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren (WOSTA), Stand: 10. September 2025 (zit. WOSTA)

Ständerat
- Sitzung des Ständerats vom 6. Dezember 2006, AB 2006 S 970 ff. (zit. AB 2006 S …)
- Sitzung des Ständerats vom 14. Dezember 2021, AB 2021 S 1347 ff. (zit. [SPRECHER:IN], AB 2021 S …) Rechtskommission des Ständerats, Motion 14.3383, «Anpassung der Strafprozessordnung»

Universität Bern
- Evaluation des Opferhilfegesetzes, Universität Bern, 21. Dezember 2015 (zit. Evaluation OHG)

Abkürzungen

AB … N …	Amtliches Bulletin, Nationalrat
AB … S …	Amtliches Bulletin, Ständerat
Abs.	Absatz/Absätze
AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20)
AJP	Aktuelle Juristische Praxis, Zürich
aJStPO	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR 312.1; in Kraft vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2023)
a.M.	anderer Meinung
Anwaltsrevue	Anwaltsrevue: Das Praxismagazin des schweizerischen Anwaltsverbandes, Bern
aOHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober 1991 (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5), in Kraft vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 2008
AppGer	Appellationsgericht
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
Art.	Artikel
aStPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0), in Kraft vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2023
Aufl.	Auflage
AXA	AXA Versicherungen AG
BA	Bundesanwaltschaft
BBl	Bundesblatt
Bd.	Band
BE	Kanton Bern
BezGer	Bezirksgericht
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht / nicht publizierter Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (SR 173.110)
BJM	Basler Juristische Mitteilung, Basel
BK	Berner Kommentar

BL	Kanton Basel-Landschaft
BR/BRin	Bundesrat/Bundesrätin
BS	Kanton Basel-Stadt
BSK	Basler Kommentar
bspw.	beispielsweise
BStGer	Bundesstrafgericht
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CdJ	Cour de Justice
ContraLegem	ContraLegem, Freiburg
CPP	siehe StPO
CR	Commentaire romand
ddA.	dies, das, Ananas
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
diff.	differenzierend
DIKE	DIKE Verlag AG, Zürich
Diss.	Dissertation
DJS	Demokratische Jurist*innen Schweiz
dRSK	Digitaler Rechtsprechungskommentar, Weblaw
E	Entwurf
E.	Erwägung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte / Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
Eidg.	Eidgenössisch
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)
ERA	Europäische Rechtsakademie
et al.	und andere
etc.	et cetera
f./ff.	folgende
Fn.	Fussnote
forumpoenale	Die Zeitschrift für den Praktiker im Bereich Strafrecht, Bern
FS	Festschrift
FZR	Freiburger Zeitschrift für Rechtsprechung, Freiburg i.Ue.
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht, Heidelberg
GE	Kanton Genf

gl.M.	gleicher Meinung
GL	Glarus
GLP	Grünliberale Partei
GOG/ZH	Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010
GR	Kanton Graubünden
HAVE	Haftung und Versicherung, Dike Verlag AG, Zürich
Hrsg.	Herausgeber
i.Br.	im Breisgau
i.Ue.	im Uechtland
i.V.m.	in Verbindung mit
JR	Juristische Rundschau, Walter De Gruyter GmbH, Berlin
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (SR 311.1)
JStPO	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR 312.1); in der Fassung seit dem 1. Januar 2024
JU	Kanton Jura
Kap.	Kapitel
KGer	Kantonsgericht
KuKo	Kurzkommentar
LGVE	Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide
lit.	litera
LU	Kanton Luzern
m.H.	mit Hinweis
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
MStP	Militärstrafprozess vom 23. März 1979 (SR 322.1)
N	Note; Nationalrat
NE	Kanton Neuenburg
NR/NRin	Nationalrat/Nationalrätin
Nr.	Nummer
NRZ	Neue Ruhr Zeitung
NW	Kanton Nidwalden
NZZ	Neue Zürcher Zeitung, Zürich
OFK	Orell Füssli Kommentar (navigator.ch)
OGer	Obergericht
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, SR 312.5)
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220); odds ratio

OW	Kanton Obwalden
PC	Petit commentaire
PK	Praxiskommentar
Plädoyer	Plädoyer – Magazin für Recht und Politik, Zürich
PPMin	siehe JStPO
recht	Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis, Bern
Rz.	Randziffer
S	Ständerat
S.	Seite(n)
SAK	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)
SG	Kanton St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen
SHK	Stämpfli Handkommentar
SJ	La Semaine judiciaire, Genf
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich
SK	Schulthess Kommentar
SKG	Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft
SNF	Schweizerischer Nationalfonds
SO	Kanton Solothurn
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SPSS	IBM SPSS Statistics, Software für Datenanalyse
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts; Ständerat/Ständerätin
SRL	Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern
SSK	Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0), in Kraft seit 1. Januar 2024
StPO/AG	Gesetz über die Strafrechtspflege vom 11. November 1958 des Kantons Aargau (SAR 251.100; in Kraft bis 31. Dezember 2010)
StPO/AI	Gesetz über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 (312.00; in Kraft bis 31. Dezember 2010)
StPO/AR	Gesetz über den Strafprozess vom 30. April 1978 (321.1; in Kraft bis 31. Dezember 2010)

StPO/BE	Gesetz über das Strafverfahren vom 15. März 1995 (StrV; 321.1; in Kraft bis 31. Dezember 2010)
StPO/BL	Gesetz betreffend die Strafprozessordnung (StPO) vom 3. Juni 1999 (in Kraft bis 31. Dezember 2010)
StPO/BS	Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1997 (SG 257.100; in Kraft bis 31. Dezember 2010)
StPO/FR	Strafprozessordnung des Kantons Freiburg vom 14. November 1996 (in Kraft bis 31. Dezember 2010)
StPO/GE	Code de procédure pénale (CPP-GE) vom 29. September 1977 (E 4 20; in Kraft bis 31. Dezember 2010)
StPO/GL	Strafprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965 (in Kraft bis 31. Dezember 2010)
StPO/GR	Gesetz über die Strafrechtspflege vom 8. Juni 1959 (350.000; in Kraft bis 31. Dezember 2010)
StPO/JU	Code de procédure pénale de la République et Canton du Jura du 13 décembre 1990 (321.1; in Kraft bis 31. Dezember 2010)
StPO/LU	Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957 (SRL Nr. 305; in Kraft bis 31. Dezember 2010)
StPO/NE	Code de procédure pénale neuchâtelois (CPPN, 322.0, in Kraft bis 31. Dezember 2010)
StPO/NW	Verordnung über den Strafprozess vom 11. Januar 1989 (263.1; in Kraft bis 31. Dezember 2010)
StPO/OW	Verordnung über die Strafrechtspflege vom 9. März 1973 (320.11; in Kraft bis 31. Dezember 2010)
StPO/SG	Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 5. November 1991 (312.1; in Kraft bis 31. Dezember 2010)
StPO/SH	Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986 (in Kraft vom bis 31. Dezember 2010)
StPO/SO	Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970 (321.1; in Kraft bis 31. Dezember 2010)
StPO/SZ	Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 (Strafprozessordnung, 233.110; in Kraft bis 31. Dezember 2010)
StPO/TG	Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 5. November 1991 (in Kraft bis 31. Dezember 2010)
StPO/UR	Strafprozessordnung vom 29. April 1980 (in Kraft bis 31. Dezember 2010)
StPO/VD	Code de procédure pénale (CPP) du 12 septembre 1967 (31.201; in Kraft bis 31. Dezember 2010)

StPO/VS	Strafprozessordnung des Kantons Wallis vom 22. Februar 1962 (312; in Kraft bis 31. Dezember 2010)
StPO/ZG	Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940 (in Kraft bis 31. Dezember 2010)
StPO/ZH	Strafprozessordnung vom 3. Mai 1919 (321; in Kraft bis 31. Dezember 2010)
strafverteidiger.ch	— Schweizerisches Kompetenzzentrum für Strafverteidigung
SZ	Kanton Schwyz
SZZP	Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozessrecht, Helbling & Lichtenhahn AG, Basel
TG	Kanton Thurgau
Uni BE	Universität Bern
Uni GE	Universität Genf
UNO Pakt II	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (SR 0.103.2)
UR	Kanton Uri
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20, UVG)
UZH	Universität Zürich
v.	versus
VD	Kanton Waadt
VE …	Vorentwurf
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung(en)
VS	Kanton Wallis
VT	Verfahrenszeichen der Staatsanwaltschaft Kanton Basel-Stadt (zit. VT.[Eingangsjahr].[Verfahrensnummer])
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (SR.221.229.1)
WOSTA	Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren
z.B.	zum Beispiel
ZBI	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, Stämpfli Verlag AG, Bern
ZG	Kanton Zug
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer

zit.	zitiert
ZH	Kanton Zürich
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272.0)
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Helbling & Lichtenhahn AG, Basel
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Stämpfli Verlag AG, Bern
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Walter De Gruyter GmbH, Berlin
ZWR	Zeitschrift für Walliser Rechtsprechung
ZZZ	Zeitschrift für Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht, DIKE Verlag AG, Zürich

Einleitung

Der Strafprozess widmet sich dem Rechtsbruch und nicht dem Armbruch[1]. Der Armbruch und seine Folgen sind aber mit dem Rechtsbruch eng verknüpft. Das straf- und zivilrechtlich relevante Verhalten trifft mit *einem* Schlag ein. Insofern ist es aus praktischer Sicht sinnhaft, diese eng verbundenen Fragen gemeinsam zu behandeln.[2] Dazu dient das Adhäsionsverfahren, in welchem im Strafverfahren zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden können. 1

Das Adhäsionsverfahren dient damit der Prozessökonomie, da die ohnehin befasste Strafrichterin auch über zivilrechtliche Forderungen entscheiden kann.[3] Zudem soll es aber vor allem den Geschädigten dienen.[4] Sie sollen auf einfachem Weg ihre zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen können.[5] Das Adhäsionsverfahren ist für sie bewusst günstig ausgestaltet. Die Förmlichkeiten sind herabgesetzt[6] und die Strafverfolgungsbehörden führen das Strafverfahren von Amtes wegen sowie (einstweilen) auf Staatskosten durch.[7] Die Beweise, die die Staatsanwaltschaft dabei erhebt, kann die Privatklägerin für den Zivilpunkt nutzen.[8] Zudem ist das Kostenrisiko für die Geschädigten – im Vergleich zum Zivilprozess – stark reduziert.[9] 2

Die Strafrichterin ist gewissermassen auch Zivilrichterin; so zumindest das Bild. In der Praxis dominiert hingegen das Strafbefehlsverfahren den Strafprozess. So werden über 90 Prozent der nicht eingestellten Verfahren mittels Strafbefehls erledigt; es entscheiden damit die Staatsanwaltschaften und nicht die Gerichte.[10] Mit dem Strafbefehlsverfahren sollen Straffälle auf 3

1 BOMMER, Wiedergutmachung, S. 172.

2 Ein Lebensvorgang soll auch juristisch einheitlich aufgearbeitet werden (vgl. BOMMER, Verletztenrechte, S. 36 und KLINGLER, Rz. 261).

3 BRÖNNIMANN, OHG, S. 133 f.; BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 122 N 49.

4 BGE 120 IV 44 E. 4; Botschaft StPO[2019], S. 6729; BRÖNNIMANN, OHG, S. 133 f.; HAUSER, Adhäsionsurteil, S. 207 f.; PFENNINGER, Verletzte, S. 188; REHBERG, Adhäsionsprozess, S. 636; WEISHAUPT, Ansprüche, S. 136.

5 BGE 133 IV 171 E. 9.4; BGE 101 Ia 141 E. 2. Vgl. auch Botschaft OHG[1990], S. 969.

6 CONRAD, S. 30; DOMENIG, S. 11; RAPOLD, S. 7; SCHNEIDER, S. 141.

7 Botschaft StPO[2005], S. 1173 f.; DAPHINOFF. S. 142; JOSITSCH, Rz. 240; KLINGLER, Rz. 1.

8 BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 122 N 39; DROESE, Nutzen, S. 190; DERS., Zivilklage, S. 39; Isch, S. 26 f.; SCHORER, Rz. 24. Eingehend dazu in Rz. 154.

9 ECHLE, Diss., S. 147; REETZ, S. 28; WEISHAUPT, OHG, S. 220. A.M.: WYSS SISTI, S. 35.

10 Im Jahr 2024 waren es gemäss Bundesamt für Statistik 92,8 % (BFS, Verurteilungen nach Verfahrensart).

vereinfachte Art bearbeitet werden.[11] Das Strafbefehlsverfahren ist ebenfalls auf Prozessökonomie ausgerichtet.[12] Dieses vereinfachte und zügige Verfahren soll personellen Aufwand und Kosten einsparen.[13] Das «besondere Verfahren» hat sich als Normalfall etabliert, und der Anwendungsbereich hat sich dabei von Bagatell- oder zumindest einfacheren Fällen[14] hin bis zu (strittigen) Strafverfahren mit mittelschwerer Kriminalität bewegt.[15]

4 Bis Ende 2023 konnte die Staatsanwaltschaft im Strafbefehl aber nicht über Zivilforderungen entscheiden. Dies führte dazu, dass das Adhäsionsverfahren in vielen Strafverfahren nicht anwendbar war. Dass das Adhäsionsverfahren in grossem Umfang ‹unterlaufen› wurde, nahm der Gesetzgeber im Rahmen der Revision per 1. Januar 2024 auf. Seit dieser Revision hat die Staatsanwaltschaft mit dem revidierten Art. 353 Abs. 2 StPO[16] die Kompetenz, auch über Zivilforderungen zu entscheiden. Nun ist auch die Staatsanwaltschaft – sofern keine Einsprache ergeht – Zivilrichterin. Da ‹Effizienz› im Strafverfahren ein Kernanliegen des Gesetzgebers ist,[17] erstaunt es nicht, wenn das prozessökonomisch angedachte Strafbefehlsverfahren mit dem Adhäsionsverfahren, das ebenfalls um Effizienz bestrebt ist, verbunden wurde. Gleichzeitig besteht zwischen dem Ziel, Straftaten schnell abzuurteilen, und jenem, die Privatklägerinnen einzubinden, ein Spannungsverhältnis, welches in der vorliegenden Arbeit ebenfalls erörtert wird.

5 Die Dissertation befasst sich mit dem revidierten Absatz und dessen rechtlichen sowie praktischen Folgen. Im Teil 1 der Arbeit wird die Ausgangslage geschildert. So werden zunächst fünf Beispiele aus der Praxis dargestellt (I.), die in der Folge wiederholt aufgegriffen werden, um Rechtswirklichkeit und Problemstellungen zu veranschaulichen. Hernach wird auf die Gesetzgebungs-

11 BGer, 6B_549/2015 vom 16. März 2016 E. 2.1; DAPHINOFF, S. 5; LAUBE, Rz. 119; PIETH/GETH, S. 268.

12 ALTORFER, S. 2; BERNAUER/HASANI, Rz. 18; BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Vor Art. 352–356 N 6; GRAF, Strafbefehl, S. 8; LOCHMEIER, S. 27; MOREILLON, Ordonnance pénale, S. 25; OEHEN, S. 94; BSK StPO[2023]-RIEDO/FIOLKA, Art. 6 N 39;

13 DAPHINOFF, S. 7 und S. 76; LAUBE, Rz. 119; MULTERER, S. 20; RIKLIN, Urteilseröffnung, S. 116.

14 So noch die gesetzgeberische Absicht (Botschaft StPO[2005], S. 1289: «In Fällen leichterer Kriminalität»). Diese Auffassung war angesichts der Strafandrohung (Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten) bemerkenswert.

15 Siehe dazu BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Vor Art. 352–356 N 6 f.; GILLIÉRON/KILLIAS, S. 381; RIKLIN, Prozesserledigungsstrategien, S. 504; SCHUBARTH, S. 529; THOMMEN, Kurzer Prozess, S. 58 ff.; DERS., Preis, Fn. 31. Vgl. auch WIPRÄCHTIGER/FREY, S. 174.

16 Da Art. 353 Abs. 2 StPO den zentralen Absatz der vorliegenden Arbeit darstellt, wird im Folgenden von «revidiertem Absatz» gesprochen.

17 Der Effizienzgedanke war für die Strafprozessordnung prägend (vgl. MAEDER, Rechtsstaatlichkeit, Rz. 6 m.w.H.).

geschichte eingegangen (II.). Es wird erläutert, wie das Strafbefehlsverfahren und die Zivilforderungen in der Vergangenheit miteinander behandelt wurden und wie es zur Revision per 1. Januar 2024 kam.

Im Teil 2 der Arbeit folgen die eigentlichen materiellen Ausführungen. 6
Dieser Teil folgt der Chronologie eines Strafbefehlsverfahrens. So wird im ersten Kapitel zunächst erläutert, welche Forderungen überhaupt zulässig sind (I.), bevor es bereits zu einer zentralen Fragestellung geht. Nämlich, ob die Staatsanwaltschaft entscheiden *kann* oder *muss* (II.). Weiter werden die beiden eigentlichen Voraussetzungen des Absatzes («ohne weitere Beweiserhebungen» [III.] und die Streitwertgrenze [IV].) analysiert. Im letzten Teil des Kapitels wird erörtert, ob ein Entscheid auch rechtliche Klarheit voraussetzt (V.).

Im zweiten Kapitel des materiellen Teils wird erläutert, wie die Staats- 7
anwaltschaft überhaupt entscheiden kann (I.) und wie sie das rechtliche Gehör gewähren muss, wenn sie den revidierten Absatz anwendet (II.). Weiter werden die Modalitäten der Einsprache (III.) sowie deren Folgen (IV.) dargelegt. Abgeschlossen wird das zweite Kapitel mit Ausführungen zu den Kostenfolgen (V.). Beide Kapitel werden mit einem Fazit beendet (jeweils VI.).

Im Teil 3 der Dissertation wird die Revision eingehend gewürdigt. Der 8
revidierte Absatz wird aus Sicht des Beschuldigten, der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerin (I.) beleuchtet, bevor er gesamthaft betrachtet wird (II.). Dabei werden die Herausforderungen und Folgen des revidierten Absatzes eingehend analysiert und es wird die gesetzliche Regelung den Hoffnungen sowie Erwartungen in der Vernehmlassung gegenübergestellt.

Teil 1: Ausgangslage

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit dem revidierten Absatz. Im Teil 1 wird zunächst die Ausgangslage dieser Bestimmung erläutert, bevor der Absatz im Teil 2 detailliert beleuchtet wird. Um den neuen Absatz besser zu verstehen und allfällige Problemstellungen zu eruieren, dient ein Blick auf das alte Recht. Es wird dargelegt, wie das kantonale Recht, das Opferhilfegesetz sowie die Jugendstrafprozessordnung Zivilansprüche im Strafbefehlsverfahren behandel(te)n und wie es zum revidierten Absatz kam (II.). Im Folgenden dienen echte Fälle aus der Praxis dazu, dogmatische und praktische Herausforderungen zu kontextualisieren. Diese Fälle werden sogleich dargestellt (I.). 9

I. Fünf Fälle aus der Praxis

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt gewährte im Rahmen des SNF-Projektes («Zahlen und Fakten zum Strafbefehlsverfahren 2.0; Vertiefungsstudie im Kanton Basel-Stadt von 2018 bis 2020»; Projektnummer 197304) dem Lehrstuhl von Prof. Dr. iur. Marc Thommen Einsicht in die Akten sämtlicher Verfahren, die in den Jahren 2018-2020 in einem Strafbefehl mündeten. Im Rahmen dessen wurden diverse Daten empirisch erhoben. In der Dissertation wird wiederholt auf diese statistischen Erhebungen verwiesen.[18] Nebst diesen statistischen Zahlen werden in der Arbeit die nachfolgenden fünf Fälle aufgegriffen, um rechtliche und praktische Probleme zu veranschaulichen. 10

A. Fall ‹Zug›

Gemäss Strafbefehl VT.2018.13689 vom 18. Januar 2019 stiegen der Beschuldigte und eine Kollegin am 10. November 2017 in den Regionalzug nach Basel ein und begaben sich in die erste Klasse, wobei er die Abteiltür nicht schloss. Der Privatkläger forderte den Beschuldigten auf, dies zu tun. In der folgenden verbalen Auseinandersetzung bezeichnete der Beschuldigte den Privatkläger als «Kokser», «Tubel», «Idiot» und «Weicher». Der Privatkläger nahm sein Mobiltelefon hervor und begann von der Auseinandersetzung eine Audioaufnahme 11

18 Zur Methodik sowie den Grundlagen der Erhebung und deren Daten siehe Anhang.

zu erstellen. Der Beschuldigte griff dann nach dem Mobiltelefon des Privatklägers, wobei er diesen am Finger verletzte. Nach dem Aussteigen ergriff der Beschuldigte erneut den Finger des Privatklägers. Der Privatkläger erlitt eine Verstauchung/Schwellung am rechten Ringfinger.

12 Am 29. Januar 2018 fuhr der Privatkläger mit seiner Ehefrau im Regionalzug von Basel nach Zwingen/BL. Der Beschuldigte, ebenfalls in diesem Zug, erkannte den Privatkläger und nannte ihn erneut «Tubel» und «Weicher». Weiter äusserte der Beschuldigte die Hoffnung, der Privatkläger werde in Zwingen oder Laufen aussteigen, damit er ihn dort zusammenschlagen könne. Tatsächlich stieg der Privatkläger in Zwingen aus. Auf dem Perron packte der Beschuldigte den Privatkläger und verpasste ihm mehrere Faustschläge an den Kopf, wobei er ihn aufgrund dessen Schutzhaltung nur am Ringfinger verletzte. Der Privatkläger erlitt gemäss Arztzeugnis eine mehrfragmentäre Fraktur am linken Ringfinger. Er war vom 30. Januar 2018 bis am 2. Februar 2018 100 % arbeitsunfähig. Der Beschuldigte wurde wegen einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 StGB), Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 1 StGB), mehrfacher Beschimpfung (Art. 177 Abs. 1 StGB) und Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB) bestraft.

B. Fall ‹Hund›

13 Am 6. Juni 2019 begab sich der Beschuldigte mit einem Malinois-Rüden und einem Labrador zum Einkaufszentrum ‹M-Parc›. Er befestigte die Leinen der beiden Hunde an einem auf blockierten Rollen stehenden Metallgestell neben dem Haupteingang und betrat das Einkaufszentrum. Als der Beschuldigte im Einkaufszentrum war, ging die Privatklägerin mit ihrem Mann an den beiden Hunden vorbei. Der Malinois-Rüde schoss in diesem Zeitpunkt hoch, zog das Metallgestell etwas hinter sich her und schnappte nach der Privatklägerin, die völlig überrumpelt rückwärts zu Boden fiel und mit dem Hinterkopf auf dem asphaltierten Boden aufschlug.

14 Die Privatklägerin erlitt durch ihren Sturz ein akutes subdurales Hämatom, eine Halswirbelsäulen-Distorsion 1. Grades und eine Prellung der Lendenwirbelsäule. Sie stellte am 6. Juni 2019 mündlich Strafantrag. Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl VT.2019.14143 vom 3. Juni 2020 wegen fahrlässiger Körperverletzung (Art. 125 Abs. 1 StGB) verurteilt.

C. Fall ‹Türe›

15 Dem Strafbefehl VT.2019.6500 vom 21. Januar 2020 liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Am 11. März 2019 trat der alkoholisierte Beschuldigte im Beisein einer weiblichen Begleitung mehrfach kräftig gegen eine Hofeingangstür, die

aufgrund dessen aufbrach. Im Innenhof der Liegenschaft trat er dann nochmals mehrfach gegen die Liegenschaftseingangstür.[19]

16 Mit Schreiben vom 22. August 2019 konstituierte sich die Versicherung des Liegenschaftseigentümers als Zivilklägerin. Sie verwies auf eine Reparaturrechnung, die den Schaden mit CHF 745.90 nachwies. Infolge Subrogation machte sie die geleisteten CHF 545.90 im Strafverfahren geltend. Der Privatkläger klagte den Selbstbehalt von CHF 200 nicht ein. Der Beschuldigte wurde wegen Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) verurteilt.

D. Fall ‹Ladendiebstahl›

17 Am 24. Januar 2020 begab sich der Beschuldigte mit seinem Bruder zur Mittagszeit in ein Detailhandelsgeschäft in Basel. Dort behändigten sie zwei Sonnenbrillen im Gesamtwert von CHF 388 und verliessen das Verkaufsgeschäft, ohne zu bezahlen. Nur kurz später suchten sie ein Schuhfachgeschäft auf und entwendeten je ein Paar Herrenschuhe im Gesamtwert von CHF 159.80. Die beiden konnten nur kurz später mit den gestohlenen Gegenständen aufgegriffen werden. Diese konnten den betreffenden Firmen am Folgetag zurückgegeben werden. Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl VT.2020.2395 vom 26. Juni 2020 wegen mehrfachen Diebstahls, teilweise geringfügig (Art. 139 Ziff. 1 StGB; teilweise i.V.m. Art. 172ter StGB) bestraft.

E. Fall ‹Sprayer›

18 Am 14. August 2017 begab sich der Beschuldige mit zwei Mittätern gemäss Strafbefehl VT.2017.11884 vom 18. Oktober 2018 in die Werkstatt des Privatklägers 1, wobei sie eine Spraydose (Wert: CHF 10.00), ein Paar Handschuhe (Wert: CHF 36.90) sowie ein angebrochenes Tenpack Bier (Wert: CHF 10.90) mitnahmen. Am selben Abend sprayten sie an die Fassade des Einfamilienhauses und über das Nummernschild des Privatklägers 2, wobei gemäss diesem ein Sachschaden von CHF 6'939.25 entstanden sein soll. In der Folge besprühten sie den Briefkasten der Privatklägerin 3, wobei dieser Sachschaden mit CHF 250.00 beziffert wurde. Ebenfalls am selben Abend versahen sie eine Strasse der Einwohnergemeinde Zunzgen mit den Inschriften «Hallo HS» und «Hund», einem schwarzen Fleck und einem Herzen, wobei die Gemeinde (Privatklägerin 4) einen Sachschaden von CHF 1'500.00 geltend machte.

19 Die weibliche Begleitung gab an, die beiden hätten «einfach ein ruhiges Plätzchen gesucht, um zu machen, was man halt so macht».

19 Am 16. August 2017 begab sich der Beschuldigte mit einem Mittäter ins Shopping-Center des St.-Jakob-Parks, wobei sie bei einer Detailhändlerin (Privatklägerin 5) zwei Trainerjacken (je CHF 99.90), zwei weisse T-Shirts (CHF 59.90), eine Trainerjacke (Wert nicht bekannt) sowie eine kurze Hose Nike (Wert nicht bekannt) in eine mitgebrachte Sporttasche packten respektive die Kleider trugen. Gemäss Strafbefehl verliessen sie die Lokalität mit Deliktsgut im Wert von «mindestens CHF 319.60». Die Staatsanwaltschaft bestrafte den Beschuldigten wegen mehrfachen, teilweise geringfügigen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1, teilweise i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB), mehrfacher, teilweise geringfügiger Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB, teilweise i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB) und Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB).

II. Gesetzgebungsgeschichte

20 Dieses Kapitel beschreibt zuerst kurz die Entwicklung des Adhäsionsverfahrens (A.) und den Einfluss des Opferhilfegesetzes auf dieses (B.). Im Folgenden ist das Kapitel darauf fokussiert, die Kompetenz der Staatsanwaltschaft, über Zivilforderungen zu entscheiden, historisch darzulegen. Hierfür werden ehemalige kantonale Regelungen (C.) und die Entwicklung der Strafprozessordnung in diesem Punkt (D.) aufgezeigt. Ein weiterer Blick geht in Richtung der Jugendstrafprozessordnung (E.), die auch wegleitend für den revidierten Absatz war. Ferner wird dargelegt, wie es zur Revision per 1. Januar 2024 (F.) kam. Abschliessend wird ein Fazit gezogen (G.).

A. Adhäsionsverfahren in den Kantonen

21 Es ist in der schweizerischen Rechtstradition tief verankert, dass die von einer Straftat geschädigten Personen im Rahmen des Strafverfahrens ihre zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen können.[20] Bevor die Strafprozessordnung im Jahr 2011 eingeführt wurde, sahen sämtliche kantonalen Strafprozessordnungen[21] und auch der Bundesstrafprozess[22] vor, dass Geschädigte das Recht haben, materiellen oder immateriellen Schaden im Rahmen des Strafverfahrens geltend zu machen, wobei die Kantone das Verfahren unterschiedlich regelten.[23] Als wirklich erfolgversprechend wurde das Adhäsionsverfahren

20 Auch die Botschaft StPO^{2005} (S. 1172) spricht von einem «im schweizerischen Strafprozessrecht üblichen Prinzip».

21 Aus 29 mach 1, S. 148; Botschaft OHG^{1990}, S. 986.

22 Art. 210 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (vormals SR 312.0; in Kraft bis 31. Dezember 2010).

23 Vgl. RUCKSTUHL, S. 2.

aber nicht angesehen, was zunächst daran lag, dass die Zuständigkeiten der Strafgerichte in einigen Kantonen beschränkt waren.[24] Als viel problematischer wurde aber erachtet, dass die kantonalen Rechtsordnungen zwar das Adhäsionsverfahren vorsahen, die Gerichte aber die Ansprüche der Geschädigten regelmässig auf den Zivilweg verwiesen.[25]

B. Opferhilfegesetz

Um Zivilansprüche (erfolgreich) geltend zu machen, war für einen Teil der Geschädigten, das heisst den Opfern,[26] das Opferhilfegesetz bedeutend.[27] Es gründete auf der Volksinitiative der Zeitschrift ‹Beobachter›, die mehr Unterstützung für Opfer durch den Staat forderte.[28] Der Gegenvorschlag des Bundesrates hierzu wurde im Jahr 1984 vom Volk angenommen.[29] Am 1. Januar 1993 trat das Opferhilfegesetz in Kraft.[30] Mit diesem verblieb die Kompetenz, das Strafverfahren zu gestalten, weiterhin bei den Kantonen. Jedoch schrieb das Opferhilfegesetz (punktuell) Mindestverfahrensgarantien vor.[31] Das Opferhilfegesetz hatte unter anderem zum Zweck, die Rechtsstellung der Opfer zu verbessern[32] und es ihnen zu erleichtern, zivilrechtliche Ansprüche 22

24 Aus 29 mach 1, S. 148; JABORGNIGG, S. 71; KILLIAS, LAVI, S. 407; SCHNEIDER, S. 39. Vgl. auch KIESER, S. 354; KILLIAS, Gutachten, S. 46; DERS., Verletzte, S. 189; KLINGLER, Rz. 217.

25 BGE 123 IV 78 E. 2a; Botschaft OHG[1990], S. 987; BRUNNER, S. 8; CONRAD, S. 75; DOMENIG, S. 22; HAUSER, Adhäsionsurteil, S. 207 f. und 210; JABORNIGG, S. 70 ff.; KIESER, S. 353; KILLIAS, Gutachten, S. 46; DERS., LAVI, S. 407; PFENNINGER, Probleme, S. 102; DERS., Verletzte, S. 187; REHBERG, Adhäsionsprozess, S. 627; SCHMID, Rz. 845 m.w.H.; TAMM, S. 405 f.; WEISHAUPT, OHG, S. 221.

26 Opfer ist nur, wer durch die Straftat in seiner körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Art. 1 Abs. 1 OHG und Art. 116 Abs. 1 StPO).

27 Vgl. THOMMEN, Kurzer Prozess, S. 82 und MAUSBACH, S. 79. LEUBIN MÜLLER (S. 1586) bezeichnet das Opferhilfegesetz als Meilenstein.

28 Botschaft OHG[2005], S. 7170. Der Bundesrat anerkannte die fehlende Unterstützung (Botschaft OHG[1983], S. 870).

29 Dies notabene mit einem Rekordergebnis von über 90 % (vgl. KILLIAS, Opfer, S. 374).

30 Botschaft OHG[2005], S. 7170.

31 Vgl. BGE 127 IV 215 E. 2d m.w.H.; BGE 124 IV 137 E. 2d; BGE 123 IV 78 E. 2a; Botschaft OHG[1990], S. 973 und 985; Zwischenbericht OHG[2001], S. 2; BOMMER, Verletztenrechte, S. 14; RUCKSTUHL, S. 2 f.; SCHORER, Rz. 1; SHK OHG[2009]-TAMM, Art. 37 N 6; WEISHAUPT, OHG, S. 19.

32 Art. 1 Abs. 1 aOHG. Siehe auch BGE 123 IV 78 E. 2a; Botschaft OHG[1990], S. 972. Insgesamt gründete das Opferhilfegesetz auf drei Pfeilern: Beratung, Verbesserung der Stellung im Strafverfahren und Entschädigung beziehungsweise Genugtuung (Zwischenbericht OHG[2001], S. 2).

(erfolgreich) geltend zu machen[33]. Die Zielsetzung war es demnach, die Opfer in einem einfachen und möglichst raschen Verfahren ohne grosses Kostenrisiko zu ihrem Recht kommen zu lassen, wobei ihnen ein belastender Zweitprozess betreffend die Zivilansprüche erspart werden sollte.[34]

23 Der Bundesrat begründete das Gesetz damit, dass die kantonalen Regelungen wie «nicht ausgewiesen» oder die Beurteilung, würde «Schwierigkeiten bereiten», zu tiefe Hürden seien, um Zivilklagen auf den Zivilweg zu verweisen.[35] Der Bundesrat bezeichnete den Verweis auf den Zivilweg als «kalte Abweisung», da die Opfer aufgrund «zweifelhafte[r] Einbringlichkeit», der «erheblichen Kostenrisiken» und der «Furcht vor einer neuerlichen Auseinandersetzung mit dem Täter» auf eine Zivilklage verzichten würden.[36] Im Zentrum des Gesetzes stand damit, den Verweis der Zivilklage zu erschweren.[37]

24 Durch Art. 8 Abs. 1 lit. a aOHG wurde das Opfer berechtigt, Zivilansprüche geltend zu machen. Die inhaltliche Verbesserung gegenüber den kantonalen Regelungen war, dass allfällige Streitwertgrenzen der Kantone durch das Opferhilfegesetz übersteuert wurden.[38] Ferner konnte der Strafrichter die Forderungen des Opfers nur dann auf den Zivilweg verweisen, wenn ein Freispruch oder eine Einstellung erfolgte (Art. 9 Abs. 1 aOHG). In allen anderen Fällen war das Gericht verpflichtet, die Ansprüche zumindest dem Grundsatz nach zu entscheiden.[39] Mit dem Opferhilfegesetz wurde damit zum einen ein voraussetzungsloses Recht, Zivilansprüche geltend zu machen,[40] und zum anderen ein bundesrechtlicher Anspruch, diese Zivilklagen auch beurteilt zu erhalten, [41] eingeführt. Das Opferhilfegesetz machte die Opfer dabei nicht zu eigentlichen Verfahrensparteien; die Möglichkeit, sich beteiligen zu können, war vielmehr auf die Zivilforderung beschränkt.[42]

33 BGE 128 IV 188 E. 2.3; BGE 127 IV 215 E. 2d; BGE 126 IV 38 E. 3a; BGE 125 IV 161 E. 2a; BGE 123 IV 145 E. 4d/aa; BGE 123 IV 78 E. 2a; BGE 122 IV 37 E. 2e; BGE 120 IV 44 E. 4; BGE 120 Ia 101 E. 2b und 2e; BGer, 6B_780/2009 vom 21. Januar 2010 E. 3.3.

34 BGE 127 IV 215 E. 2d; BGE 123 IV 78 E. 2a; BGE 120 Ia 101 E. 2b; Botschaft OHG[1990], S. 986. Vgl. auch KILLIAS, Gutachten, S. 46 und SHK OHG[2009]-TAMM, Art. 38 N 3.

35 Botschaft OHG[1990], S. 987. Siehe auch HOFER, S. 118.

36 Botschaft OHG[1990], S. 988.

37 BGE 123 IV 145 E. 4d/aa; BGE 123 IV 78 E. 2a f.; Botschaft OHG[1990], S. 973 und 987; TAMM, Zivilklage, S. 406.

38 Vgl. MAUSBACH, S. 79 und SHK OHG[2009]-TAMM, Art. 38 N 8.

39 Aus 29 mach 1, S. 149. Vgl. SHK OHG[2009]-TAMM, Art. 38 N 1.

40 WEISHAUPT, Ansprüche, S. 137; DIES., OHG, S. 228.

41 HOFER, S. 118 m.w.H.

42 Das Opfer hatte keine Rechte, wie sie heute dem Strafkläger zukommt. Vgl. dazu Botschaft OHG[1990], S. 973; SHK OHG[2009]-TAMM, Art. 37 N 6 und WEILENMANN, Rz. 68.

C. Strafbefehl und Zivilforderungen in den Kantonen

Das Opferhilfegesetz hatte zudem eine weitere, für das Adhäsionsverfahren bedeutende Regelung. Denn Art. 9 Abs. 4 aOHG beliess die Regelungskompetenz für Zivilansprüche *im Strafbefehlsverfahren* vollumfänglich den Kantonen,[43] womit die Mindestgarantien des Opferhilfegesetzes in diesem Bereich nicht zur Anwendung kamen. Die Kantone regelten den Umgang mit Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren unterschiedlich. Im Wesentlichen lassen sich die Regelungen in drei Gruppen einteilen: 25

1. Weder Entscheid noch Vormerkung

Im Kanton Freiburg wurde im Strafbefehlsverfahren generell nicht über Zivilforderungen entschieden.[44] Es war nicht einmal die Vormerkung anerkannter Forderungen möglich.[45] Die Zivilklage wurde damit immer auf den Zivilweg verwiesen.[46] Der Kanton Bern schloss das Strafmandatsverfahren aus, wenn in der Anzeige respektive im Strafantrag zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht wurden.[47] Im Kanton Neuenburg genügte bereits die Absicht des Geschädigten, zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen, damit das Strafbefehlsverfahren nicht anwendbar war.[48] 26

2. Aufnahme nur bei Anerkennung

Viele Kantone folgten hingegen (ungefähr) dem System, das auch gemäss Art. 353 Abs. 2 aStPO bis zur Revision per 1. Januar 2024 galt. So wurden anerkannte Schadenersatzforderungen in den Strafbefehl aufgenommen. Wurden die Ansprüche nicht anerkannt, wurden sie auf den Zivilweg verwiesen.[49] Der 27

43 Art. 9 Abs. 4 aOHG: «Die Kantone können für Zivilansprüche im Strafmandatsverfahren sowie im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche abweichende Bestimmungen erlassen.»

44 Art. 21 Abs. 1 lit. b StPO/FR. Vgl. auch Art. 187 StPO/FR e contrario.

45 KOLLY, S. 43.

46 Art. 21 StPO/FR.

47 Art. 263 Ziff. 1 StPO/BE. Vgl. auch BÄNZIGER/BURKHARD/HAENNI, Rz. 863; STAUB, Art. 219 N 16. Es reichte aus, dass zivilrechtliche Ansprüche vorbehalten wurden (MAURER, S. 414). So war es die Auffassung des Gesetzgebers, die Parteien sollen sich gütlich einigen (AESCHLIMANN, Rz. 1447).

48 Art. 11 Abs. 2 lit. a StPO/NE.

49 Kanton Aargau (§ 195 Ziff. 7 StPO/AG); Kanton Glarus (Art. 200b lit. e StPO/GL); Kanton Luzern (§ 134 Abs. 2 StPO/LU); Kanton Nidwalden (§ 28 Abs. 2 StPO/NW); Kanton Solothurn (§ 103bis Abs. 2 StPO/SO); Kanton Zug (§ 36bis Abs. 2 StPO/ZG). Ebenso der Kanton Graubünden (Art. 173 Abs. 2 Ziff. 1 StPO/GR), es sei denn, die Zivilansprüche entsprangen aus Zuwiderhandlungen gegen das Jagdgesetz.

Kanton Schaffhausen folgte hingegen einem differenzierten System: Im Straf*verfügungs*verfahren, das sich nur auf Übertretungen bezog, war kein Entscheid über Zivilforderungen vorgesehen.[50] Im Straf*befehls*verfahren betreffend Vergehen und Verbrechen nahm die Staatsanwaltschaft aber von den anerkannten Zivilansprüchen Vormerk; andernfalls verwies sie die Ansprüche auf den Zivilweg.[51]

3. Entscheid möglich

28 Einige Kantone hatten indes Regelungen, die es den Staatsanwaltschaften ermöglichten, über Zivilklagen zu entscheiden, was bestrittene Ansprüche einschloss.[52] Diese Kantone räumten den Staatsanwaltschaften aber gewisses Ermessen ein, damit sie eine Klage verweisen konnten, wenn diese zu viel Aufwand generierte. So sollte die Raschheit des Strafbefehlsverfahrens sichergestellt werden. Das Erfordernis stand aber auch im Zusammenhang damit, dass gewisse Zweifel an der Fachkompetenz der Staatsanwaltschaft hinsichtlich zivilrechtlicher Fragen bestanden.[53]

29 Die Formulierungen der Kantone waren hierzu unterschiedlich. Im Kanton Zürich konnte auf den Zivilweg verwiesen werden, wenn aufgrund der Akten und Vorbringen kein sofortiger Entscheid möglich war.[54] Ähnlich hielt es der Kanton Basel-Landschaft, wonach Zivilforderungen verwiesen wurden, wenn sich «die Beurteilungsgrundlagen nicht einwandfrei aus dem Beweisverfahren» ergaben oder «aus anderen Gründen kein sofortiger Entscheid möglich» war.[55] Im Kanton Schwyz wurde die Zivilklage an den Zivilrichter verwiesen, wenn «die Beurteilung des privatrechtlichen Anspruchs auf Schwierigkeiten» stiess.[56] Auch im Kanton Appenzell Innerrhoden war ein Entscheid möglich; hierfür durfte die vollständige Beurteilung keinen unverhältnismässigen Aufwand erfordern.[57] Im Kanton Appenzell Ausserrhoden entschied das Verhöramt in Strafverfügungen über Zivilansprüche, wenn die Ansprüche

50 Art. 236 StPO/SH e contrario.

51 Art. 241 Abs. 2 StPO/SH.

52 GALEAZZI, S. 103; SCHMID, in: Donatsch/Schmid, § 318 N 7.

53 Vgl. ZR 103 (2004) Nr. 32, 119 ff., S. 120 E. 4b.

54 § 317 Abs. 5 StPO/ZH. Trotz Entscheidkompetenz wurde aber oftmals auf den Zivilweg verwiesen (siehe dazu THOMMEN, Kurzer Prozess, S. 91). Gemäss SODK (VA SODK, S. 5 f.) habe sich die Regelung im Kanton Zürich bewährt.

55 § 131 Abs. 2 StPO/BL.

56 § 21 Abs. 2 StPO/SZ. Siehe auch § 102 StPO/SZ.

57 Art. 111 lit. g i.V.m. Art. 29 Abs. 2 StPO/AI. Die Regelung im Strafbefehlsverfahren verwies betreffend Entscheid über Zivilforderungen ohne Weiteres auf die Voraussetzungen im Hauptverfahren.

genügend abgeklärt waren.[58] Die Kantone Obwalden und Waadt setzten voraus, dass der Sachverhalt liquid war.[59] Ebenso war im Kanton Uri ein Entscheid über Zivilforderungen durch die Staatsanwaltschaft möglich, soweit die Ansprüche ausgewiesen waren oder die Abklärung das Verfahren nicht wesentlich erschwert respektive verlängert hätte.[60] Der Kanton Waadt verlangte hingegen, dass der Fall «einfach» sei.[61] Im Kanton Genf durfte der Aufwand, um über die Zivilforderung zu entscheiden, nicht unverhältnismässig sein.[62]

In gewissen Kantonen entschied die Staatsanwaltschaft nur bis zu einem 30
gewissen Streitwert. Der Kanton St. Gallen setzte diese Grenze bei CHF 20'000 an[63]; der Kanton Waadt hingegen bei CHF 10'000[64]. Der Kanton Jura ermöglichte es, Zivilansprüche zu entscheiden, sofern hinreichende Informationen vorlagen und der Streitwert CHF 8'000 nicht überstieg.[65]

Ein noch anderes System verfolgte der Kanton Thurgau, indem in der be- 31
zirksamtlichen Strafverfügung über bestrittene Ansprüche von Opfern oder anderer Geschädigter entschieden werden konnte. Dies jedoch nur, wenn beide Parteien diesem Vorgehen zustimmten.[66] Im Kanton Basel-Stadt konnte «im Rahmen der Zuständigkeit der Einzelrichterin oder des Einzelrichters» entschieden werden.[67]

D. Eidgenössische Strafprozessordnung

Der Vorlauf zur Eidgenössischen Strafprozessordnung war wechselhaft, wenn 32
es darum ging, wie Zivilansprüche im Strafbefehl behandelt werden sollten. Der Expertenbericht ‹Aus 29 mach 1› sah vor, der Strafbefehl könne «aus Gründen der Prozessökonomie ohne Rücksicht auf Zivilansprüche» erlassen werden, wobei der Bericht auf Art. 9 Abs. 4 aOHG verwies, der diese Kompetenz den Kantonen belassen hatte. Der Bericht schlug aber gleichzeitig explizit vor, im Strafbefehl über «liquide (unbestrittene)» Zivilforderungen zu entscheiden.[68]

58 Art. 57 Abs. 1 StPO/AR. Entsprechend wurde der Entscheid über zivile Ansprüche in die Strafverfügung aufgenommen (Art. 179 Abs. 1 Ziff. 6 StPO/AR).

59 Art. 264 Abs. 1 StPO/VD; Art. 17 Abs. 2 StPO/OW. Siehe auch Art. 99 Abs. 1 lit. f StPO/OW.

60 Der Entscheid über Zivilklagen im Strafbefehlsverfahren ist auch in Art. 161 Abs. 2 StPO/UR festgehalten.

61 Art. 143 Ziff. 2 StPO/VS.

62 Art. 218A i.V.m. 229 Abs. 6 StPO/GE.

63 Art. 184 Abs. 1 lit. d StPO/SG. Vgl. auch Art. 185 Abs. 1 lit. g StPO/SG.

64 Art. 143 Ziff. 2 StPO/VS.

65 Art. 256 Abs. 1 lit. c StPO/JU.

66 § 54a Abs. 2 StPO/TG. Vgl. auch § 134 Abs. 3 StPO/TG.

67 § 135 Abs. 3 StPO/BS.

68 Aus 29 mach 1, S. 154.

33 Dieser Vorschlag wurde dann aber nicht in den Vorentwurf übernommen. Letzterer sah diesbezüglich in Art. 412 Abs. 4 VE-StPO[2001] Folgendes vor: *«Haben die Beschuldigten Zivilklagen der Privatklägerschaft anerkannt, wird dies im Strafbefehl vorgemerkt.»* Mit anderen Worten war bereits im Vorentwurf die Regelung der späteren Strafprozessordnung vorgesehen. Diese Regelung galt auch für Opferansprüche, die schon bisher im Strafbefehlsverfahren nicht notwendigerweise zu behandeln waren (Art. 9 Abs. 4 OHG).[69]

34 In der Vernehmlassung wurde hinsichtlich Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren teilweise auch vertreten, die Staatsanwaltschaft solle über liquide Forderungen entscheiden können.[70] Die Vernehmlassung führte aber zu keiner Änderung betreffend Zivilforderung im Strafbefehlsverfahren. Die Botschaft übernahm vielmehr die Regelung gemäss dem Vorentwurf. Im Strafbefehl sollten demnach anerkannte Zivilforderungen aufgenommen, nicht anerkannte Forderungen hingegen auf den Zivilweg verwiesen werden.[71] Der bundesrätliche Entwurf zu Art. 353 Abs. 2 aStPO wurde in dieser Form vom Parlament unverändert übernommen.[72]

35 Die im Hauptverfahren opferrelevanten Verfahrensbestimmungen zu den Zivilforderungen wurden vom Opferhilfegesetz in die Strafprozessordnung überführt.[73] Der Mindeststandard zur Behandlung von Zivilforderungen blieb somit bestehen, wobei der Anwendungsbereich auf Geschädigte ausgeweitet wurde.[74] Gleichzeitig wurde die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, im Strafbefehlsverfahren über Zivilforderungen zu entscheiden, schweizweit aufgehoben. Damit wurde das Adhäsionsverfahren in zahlenmässig weitgehendem Umfang zurückgedrängt.[75] Der Gesetzgeber relativierte die mit der Strafprozessordnung einhergehende Stärkung der Geschädigten[76] in wesentlichem Umfang.

36 Der Gesetzgeber übernahm die Regel, wonach die Staatsanwaltschaft von denjenigen Zivilansprüchen im Strafbefehl Vormerk nahm, die der Beschuldigte anerkannte (Art. 353 Abs. 2 aStPO). Der Strafbefehl stellte dann für die Zivil-

69 Begleitbericht StPO[2001], S. 247.

70 Vernehmlassungsbericht StPO[2003], S. 80 Fn. 755.

71 Vgl. dazu Botschaft StPO[2005], S. 1290.

72 AB 2006 S 1050; AB 2007 N 1024. KILLIAS (Opfer, S. 379 f.) vermutet dahinter die Absicht, um jeden Preis Ressourcen zu sparen.

73 SCHORER, Rz. 1. Vgl. dazu bereits Zwischenbericht OHG[2001], S. 2.

74 CR CPP-JEANDIN/FONTANET, Art. 122 N 7. Damit kamen gerade Geschädigte von Vermögens- und Ehrverletzungsdelikten zu denselben Rechten, welche zuvor noch vom Opferhilfegesetz ausgeschlossen waren (vgl. dazu WEISHAUPT, Ansprüche, S. 120).

75 BERGER/SCHORNO, S. 490; DROESE, Nutzen, S. 194; DERS., Zivilklage, S. 64; GALEAZZI, S. 2; KILLIAS, Opfer, S. 379; RIKLIN, Prozesserledigungsstrategien, S. 507.

76 GARBARSKI, S. 161; JEANNERET, Partie plaignante, S. 297.

forderung einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG dar, sofern der Anspruch auch in einer bestimmten Höhe und nicht bloss im Grundsatz anerkannt wurde.[77] Anerkannte der Beschuldigte die Klage nicht, verwies die Staatsanwaltschaft diese auf den Zivilweg.[78] Dies betraf auch Ansprüche der Opfer, die bereits bisher im Strafbefehlsverfahren nicht zwingend zu behandeln waren (Art. 9 Abs. 4 OHG).[79] Die Staatsanwaltschaft konnte selbst dann nicht entscheiden, wenn die Parteien diesem Vorgehen zugestimmt hätten.[80]

Mit dieser Regelung beabsichtigte der Gesetzgeber, die Prozessökonomie zu 37
stärken und die Strafverfolgungsbehörden zu entlasten.[81] In der Lehre wurde Art. 353 Abs. 2 aStPO indes als geschädigten- und opferunfreundlich bezeichnet.[82] Würden Zivilklagen auf den Zivilweg verwiesen, erweise sich deren Geltendmachung auf dem Zivilweg als hindernisreich und kostspielig, weshalb bei Geschädigten häufig eine Resignation entstünde.[83] Ferner wurde der Absatz als ineffizient erachtet, wenn die Rechtspflege gesamthaft betrachtet werde.[84] Vielmehr solle die Staatsanwaltschaft über liquide Forderungen entscheiden können, wie das teilweise schon in kantonalen Gesetzen vorgesehen war.[85]

Die Konsequenz dieser Regel war, dass der Beschuldigte sogar liquide 38
Forderungen ins Zivilverfahren verdrängen konnte, wenn er diese nicht anerkannt hatte.[86] Die Privatklägerin war somit auf die ‹Kooperation› des Beschuldigten angewiesen, wenn sie einen kostspieligen und mühseligen Zivilprozess vermeiden wollte. Solche Anerkennungen waren in der Praxis selten.[87]

E. Jugendstrafprozessordnung

Die Jugendstrafprozessordnung ist für die Revision 2024 in zweifacher Hin- 39
sicht bedeutend: Zum einen fand die Kompetenz, im Strafbefehlsverfahren

77 Botschaft StPO^{2005}, S. 1290 f. Siehe auch BGer, 6B_981/2017 vom 7. Februar 2018 E. 2.3.

78 BGer, 6B_981/2017 vom 7. Februar 2018 E. 2.3 und BGer, 4D_62/2013 vom 16. Dezember 2013 E. 2.2 je mit Hinweisen.

79 Botschaft StPO^{2005}, S. 1291.

80 DAPHINOFF, S. 508.

81 Vgl. HUTZLER, Rz. 334 f. und THOMMEN, Kurzer Prozess, S. 91.

82 GALEAZZI, S. 2; BSK StPO^{2014}-RIKLIN, Art. 353 N 6; DIES., Rechtsstaatlichkeit, S. 20; SCHORER, Rz. 55; THOMMEN, Kurzer Prozess, S. 91. Stützend KILLIAS, Opfer, S. 378 f.; OEHEN, S. 94 ff. und SALUZ, S. 229.

83 RIKLIN, Strafbefehl, S. 489.

84 THOMMEN, Kurzer Prozess, S. 91.

85 RIKLIN, Strafbefehl, S. 489.

86 THOMMEN, Kurzer Prozess, S. 91 ff. und 170.

87 In unserer Erhebung waren es selbst lediglich 9,6 % (*Tabelle 15*). THOMMEN/ESCHLE/WALSER (Revision, Rz. 8.38) sprechen von 25 %. Zur kritischen Würdigung des alten Rechts siehe Teil 3: I.C.4.a).

über Zivilforderungen zu entscheiden, bereits im Jahr 2011 in die Jugendstrafprozessordnung Eingang. Zum anderen ist sie auch für die Auslegung des revidierten Absatzes wegleitend, da die bundesrätliche Botschaft zur Revision auf sie verweist.[88] In der vorliegenden Arbeit wird die jugendstrafprozessuale Regelung wiederholt beleuchtet. In diesem Absatz wird nicht Inhaltliches erörtert, sondern vielmehr aufgezeigt, wie es zur Regelung in der Jugendstrafprozessordnung kam (1.) und warum es (nicht) schlüssig ist, dass im Jugendstrafprozess bereits 2011 diese Möglichkeit – und damit im Gegensatz zur Strafprozessordnung – geschaffen wurde (2.).

1. Gesetzgebungsgeschichte der Jugendstrafprozessordnung

40 Wie die Privatklägerin in den Jugendstrafprozess einbezogen werden sollte, regelten die Kantone vor der Jugendstrafprozessordnung unterschiedlich.[89] Ausdruck davon ist auch, dass das Opferhilfegesetz es den Kantonen überliess, ob sie einen Entscheid über Zivilansprüche im Jugendstrafprozess vorsehen wollten (Art. 9 Abs. 4 aOHG), womit eine Ausnahme für die eigentliche Entscheidpflicht bestand.

41 Im Zeitpunkt des Begleitberichts zur Strafprozessordnung war noch nicht klar, ob die Jugendstrafprozessordnung als ein eigenständiges Gesetz ausgestaltet oder in die Strafprozessordnung integriert werden würde.[90] Der Gesetzgeber entschied sich indes für eine separate Strafprozessordnung für Heranwachsende. Der Begleitbericht sah vor, dass über *nicht bestrittene* Forderungen entschieden werden durfte.[91] Dies wurde im Vernehmlassungsverfahren teilweise abgelehnt, auf liquide Ansprüche beschränkt oder gänzlich befürwortet.[92] In der Folge erweiterte der Bundesrat den Anwendungsbereich in der Botschaft auf nicht anerkannte Zivilforderungen.[93] So sollte ein Entscheid möglich sein, wenn der Anspruch ausgewiesen war, auch wenn der

88 Botschaft StPO^{2019}, S. 6762. So bereits im Erläuternden Bericht StPO^{2017}, S. 43.

89 So schlossen gewisse kantonale Regelungen die Privatklägerin vom Jugendstrafverfahren aus (MURER MIKOLÁSEK, Rz. 816; ZERMATTEN, S. 114 f.). Der Begleitbericht JStPO^{2001} (S. 87) sprach von einem in der Schweiz heiklen Thema.

90 Falls die Jugendstrafprozessordnung in die Strafprozessordnung integriert worden wäre, hätte auch im Jugendstrafverfahren keine Entscheidmöglichkeit betreffend Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren bestanden (Begleitbericht StPO^{2001}, S. 94 Fn. 42).

91 Begleitbericht JStPO^{2001}, S. 89.

92 Vernehmlassungsbericht StPO^{2003}, S. 100.

93 Art. 32 E-JStPO^{2005}: «Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter kann im Strafbefehl auch über nicht bestrittene Zivilforderungen entscheiden.» Siehe auch Botschaft StPO^{2005}, S. 1369.

Beschuldigte die Zivilforderungen bestreitet.[94] Entscheidender als eine allfällige Bestreitung sei vielmehr, ob keine oder zumindest keine besonderen Untersuchungen notwendig sind, um die Verhältnisse zu klären.[95] Damit kann seit dem Jahr 2011 im Strafbefehlsverfahren über Zivilforderungen entschieden werden, sofern der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

2. Prinzipien des Jugendstraf(prozess)rechts

Es fällt auf, dass Zivilentscheide im Strafbefehlsverfahren seit der Einführung der Jugendstrafprozessordnung möglich waren, im Erwachsenenstrafprozess bis zur Revision im Jahr 2024 aber nicht. Dies ist umso auffälliger, als die beiden Gesetze parallel zueinander erarbeitet wurden. Nachfolgend wird der Frage nachgegangen, inwiefern dieser Unterschied logisch erscheint. 42

Das Jugendstrafrecht folgt einer anderen Konzeption als das Erwachsenenstrafrecht. So steht der Täter, die Person des Jugendlichen, und nicht die strafbare Handlung im Vordergrund.[96] Die anwendenden Behörden haben die Prinzipien des Schutzes und der Erziehung des Jugendlichen (Art. 2 Abs. 1 JStG und Art. 4 Abs. 1 JStPO) zu beachten.[97] Auch die Entscheidkompetenz betreffend Zivilforderungen wurde mit diesem Schutzgedanken begründet, wonach ein weiteres, nur die Zivilforderung betreffendes Verfahren den Jugendlichen belasten könnte.[98] 43

Die Prinzipien von Schutz und Erziehung haben auch Einfluss darauf, inwiefern sich die Privatklägerin im Jugendstrafprozess beteiligen kann. Die Schwierigkeit liegt darin, dass zwei gleichermassen berechtigte Überlegungen bestehen. So soll der Jugendliche im Sinne des Erziehungsgedankens mit den gesamthaften negativen Folgen seiner Taten konfrontiert werden.[99] Die Auseinandersetzung und die ‹Wiedergutmachung› des Schadens sollen pädagogisch 44

94 Zusatzbericht JStPO2007, S. 3147. BÄNZIGER/BURKHARD/HAENNI (Rz. 1346) sprechen von trölerischer Bestreitung.

95 Zusatzbericht JStPO2007, S. 3147.

96 Vgl. BGer, 6B_115/2015 vom 22. April 2015 E. 3.1; Botschaft StPO2005, S. 1116; BSK JStPO2023-EBERLE/HUG/SCHLÄFLI/VALÄR, Art. 4 N 3; BSK JStG-HUG/SCHLÄFLI/VALÄR, Art. 1 N 22.

97 Das Prinzip wird in der Jugendstrafprozessordnung wiederholt (Art. 4 Abs. 1 JStPO). Vgl. auch BGer, 6B_115/2015 vom 22. April 2015 E. 3.4 und MURER MIKOLÁSEK, Rz. 10.

98 Botschaft StPO2005, S. 1369; DIKE JStPO-EGE/JOSITSCH/ALBIZZATI, Art. 32 N 13; BSK JStPO2023-ENGEL/BÜRGE, Art. 20 N 5 und Art. 32 N 16; MURER MIKOLÁSEK, Rz. 816 und Rz. 986.

99 Begleitbericht JStPO2001, S. 88; PPMin-GEIGER, Art. 32 N 485; MAUSBACH, S. 127; MURER MIKOLÁSEK, Rz. 816; ZERMATTEN, S. 117. Vgl. auch Vernehmlassungsbericht StPO2003, S. 99; AEBERSOLD/PRUIN/WEBER, Rz. 826; BÄNZIGER/BURKHARD/HAENNI, Rz. 1247 und BSK JStPO2023-ENGEL/BÜRGE, Art. 20 N 5.

wirken.[100] Akzentuiert man hingegen den Schutzgedanken, kann dies dazu führen, die Privatklägerin auszuschliessen, da eine Konfrontation für den Jugendlichen belastend sein kann.[101]

45 Daher kann sich die Privatklägerin zwar als solche konstituieren (Art. 18 lit. c JStPO), ihre Parteirechte sind (im Vergleich zur Strafprozessordnung) aber eingeschränkt[102]. So ist abzuwägen, ob ihre Teilnahme am Verfahren den Interessen des Jugendlichen schaden könnte.[103] Sie nimmt am Strafverfahren teil, ausser dies laufe den Interessen des Beschuldigten zuwider (Art. 20 Abs. 1 JStPO).[104] Besonders streng ist die Jugendstrafprozessordnung bei der Frage, ob die Privatklägerin an der Hauptverhandlung teilnehmen kann. Sie ist von dieser ausgeschlossen, ausser besondere Umstände erforderten ihre Teilnahme (Art. 20 Abs. 2 JStPO). Der Gesetzgeber erachtete den Schutzgedanken damit als gewichtiger als die Interessen der Privatklägerin. Die beschränkten Parteirechte der Privatklägerin stehen daher in einem gewissen Widerspruch zur weiter gehenden Entscheidkompetenz der Jugendstrafbehörden im Strafbefehlsverfahren.[105]

46 Ein weiterer Gesichtspunkt ist jener, dass dem Beschleunigungsgebot im Jugendstrafprozess erhöhte Bedeutung zukommt,[106] was wohl im Strafbefehlsverfahren in besonderem Mass gilt.[107] Dies erklärt sich daraus, dass davon ausgegangen wird, die Reaktion auf die Tat müsse rascher erfolgen als

100 Vgl. Begleitbericht JStPO[2001], S. 88.und MAUSBACH, S. 127.

101 So bereits im Vernehmlassungsbericht StPO[2003], S. 99. Gemäss Begleitbericht JStPO[2001] (S. 87) könne es den individualisierten Interessen des Jugendlichen abträglich sein, wenn man sich für Anliegen der Privatklägerinnen interessiere.

102 Vgl. Botschaft StPO[2005], S. 1364, Begleitbericht JStPO[2001], S. 87 ff. und MURER MIKOLÁSEK, Rz. 815 m.w.H.

103 BSK JStPO[2023]-ENGEL/BÜRGE (Art. 20 N 7), die darauf hinweisen, dass die Teilnahme der Privatklägerin grundsätzlich immer im Gegensatz zu den Interessen des Jugendlichen steht (so auch AEBERSOLD/PRUIN/WEBER, Rz. 826). In gewissen kantonalen Regelungen waren Privatklägerinnen von Vornherein nicht zugelassen (Begleitbericht JStPO[2001], S. 87; ZERMATTEN, S. 114 f.).

104 Dies darf nicht leichthin bejaht werden (AEBERSOLD/PRUIN/WEBER, Rz. 826; ähnlich MURER MIKOLÁSEK, Rz. 815).

105 Ebenfalls war die Privatklägerin schon seit Erlass des Gesetzes einspracheberechtigt, wobei dies auf den Zivilpunkt sowie auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen beschränkt war (Art. 32 Abs. 5 aJStPO).

106 Begleitbericht JStPO[2001], S. 31; AEBERSOLD/PRUIN/WEBER, Rz. 705; BOEHLEN, Art. 371 N 7; DIKE JStPO-EGE/JOSITSCH/ALBIZZATI, Einleitung, N 21-23; JOSITSCH/MURER, S. 298; MANN, S. 13.

107 Das Strafbefehlsverfahren wurde auch mit dem Beschleunigungsgebot begründet (JOSITSCH/MURER, S. 298 f. und 305; MURER MIKOLÁSEK, Rz. 1083; DIKE StPO-JOSITSCH/RIESEN-KUPPER, Art. 32 N 2). Kritisch hierzu TRECHSEL, Jusletter, Rz. 48.

im Erwachsenenstrafrecht.[108] Richtet man das Beschleunigungsgebot primär auf den Jugendlichen aus, so spricht es dagegen, dass die Untersuchungsbehörde über Zivilforderungen entscheiden kann. Vielmehr soll die Untersuchungsbehörde möglichst zeitnah *über den Strafpunkt* entscheiden. Der Entscheid über Zivilforderungen kostet potenziell Zeit und Ressourcen.

Angesichts dessen, dass die Privatklägerin zumindest grundsätzlich zu- 47
rückgedrängt wird, des betonten Beschleunigungsgebots und des Ausschlusses des Opferhilfegesetzes überrascht es, dass bereits zu Beginn der Jugendstrafprozessordnung ein Entscheid über Zivilforderungen möglich war. Letztlich dürfte damit das Argument, der Jugendliche sei vor einem Zweitprozess zu schützen, entscheidend gewesen sein.

F. Revision der Strafprozessordnung per 1. Januar 2024

Nachfolgend wird nachgezeichnet, was die Ursprünge der Revision (1.) und 48
vor allem der neuen Kompetenz der Staatsanwaltschaft (2.) waren. Ebenfalls wird das Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich des revidierten Absatzes beschrieben, was sich auf den Vorentwurf (3.), die Vernehmlassung (4.), die Botschaft (5.) und das parlamentarische Verfahren (6.) bezieht. Abschliessend wird dieser Prozess kurz gewürdigt (7.).

1. Anstoss zum Revisionsprojekt

Nachdem die Strafprozessordnung im Jahr 2011 in Kraft getreten war, kam es 49
in der Folge zu diversen parlamentarischen Vorstössen, die (partielle) Änderungen der Strafprozessordnung forderten.[109] Das Parlament entschied, die Strafprozessordnung einer «Gesamtschau» zu unterziehen, und überwies daher die Motion 14.3383 («Anpassung der Strafprozessordnung») der Rechtskommission des Ständerats.[110] Ziel der Revision war gemäss Bundesrat, die ‹Praxistauglichkeit› der Strafprozessordnung zu erhöhen.[111]

108 ANDRIST, S. 267; JOSITSCH/MURER, S. 298. Den Jugendlichen wird ein anderes Zeitverständnis zugeschrieben (Begleitbericht JStPO^{2001}, S. 31 f.; AEBERSOLD/PRUIN/WEBER, S. 706; BOEHLEN, Art. 371 N 7; MURER MIKOLÁSEK, Rz. 285).

109 Zur Übersicht vgl. Botschaft StPO^{2019}, S. 6703 ff. WOHLERS (Vogelperspektive, S. 229) verortet die Kritik als von den Strafverfolgungsbehörden stammend.

110 Vgl. Botschaft StPO^{2019}, S. 6699.

111 Botschaft StPO^{2019}, S. 6699. Ebenfalls kritisch ist DROESE, für welchen die Praxistauglichkeit bei Prozessgesetzen eine Selbstverständlichkeit darstellt (DROESE, Revision, S. 29). Ebenso kritisch (WOHLERS, Reform, S. 403).

50 Die Strafprozessordnung wurde dabei nicht wissenschaftlich evaluiert.[112] Der Bundesrat begründete dies damit, dass die Motion dies nicht verlangt habe, sondern sie habe nur zum Gegenstand gehabt, zu prüfen, «inwieweit sich die StPO in der Praxis bewährt» habe.[113]

2. Evaluation zum Opferhilfegesetz

51 Bei den parlamentarischen Vorstössen war die Frage, ob die Staatsanwaltschaft Zivilklagen beurteilen können soll, kein Thema.[114] Die Grundlage für den revidierten Absatz war vielmehr der Evaluationsbericht zum Opferhilfegesetz.[115] Der Bericht äusserte sich dabei zum Strafbefehlsverfahren. Die Befragten erachteten es für die Opfer als negativ, dass in der Praxis Verurteilungen vermehrt mittels Strafbefehls ausgesprochen werden.[116] Der Bericht ordnete diese negative Einschätzung auch dem Umstand zu, dass über bestrittene Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren nicht entschieden werden konnte.[117] Teilnehmende am Evaluationsbericht brachten vor, die Unzulässigkeit, «bestrittene Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren geltend zu machen», wirke sich negativ auf die Opfer aus. Dies sei bedeutend, da mehr als 95 % der Straffälle im Strafbefehlsverfahren erledigt würden.[118]

52 Der Bericht folgerte aus den obenstehenden Ergebnissen, dass das Strafbefehlsverfahren mit Nachteilen für die Opfer verbunden sei. Zunächst stellte der Bericht die Möglichkeit in den Raum, das Strafbefehlsverfahren generell

112 Zur Kritik hieran siehe EGE / VAN DER STROOM, S. 782 und THOMMEN/ESCHLE/WALSER, Revision, Rz. 8.3 f.; VA Kt. LU (S. 3, fehlende «umfassende Auslegeordnung»).

113 Botschaft StPO[2019], S. 6708. Dies erfolgte mittels einer Arbeitsgruppe mit rund 30 Personen.

114 Gemeint sind damit die Vorstösse, die zur (Gesamt-)Motion geführt haben. Zivilansprüche im Strafbefehlsverfahren waren zuvor ein Thema: So verlangte NRin FERI im Jahr 2012 in ihrer Motion, dass der Strafbefehlserlass ins Ermessen der Staatsanwaltschaft gestellt werden sollte. Sie bezweckte damit mehr gerichtliche Verfahren, wodurch auch Zivilforderungen hätten beurteilt werden können (Motion 12.3424, «Strafprozessordnung. Anpassung der Artikel 352 und 354»). Der Bundesrat empfahl die Motion zur Ablehnung, was der Nationalrat in der Folge auch tat (AB 2014 N 737).

115 Dieser wurde vom Bundesamt für Justiz in Auftrag gegeben. Dieser basierte zum einen auf qualitativen Erhebungen (teilstandardisierte Interviews und Fokusgruppeninterviews) und zum anderen auf quantitativer Befragung mittels schriftlicher Fragen. So wurden Strafverfolgungsbehörden (kantonale Polizeikorps, Staatsanwaltschaften, Jugendanwaltschaften), erstinstanzliche Gerichte (Jugendgerichte und Strafgerichte), Opferhilfe-Beratungsstellen sowie Anwält:innen (Opferanwält:innen und Strafverteidiger:innen) befragt (Evaluation OHG, S. 5 ff.).

116 Evaluation OHG, S. 47.

117 Evaluation OHG, S. 47.

118 Evaluation OHG, S. 48. Der Bericht hält aber zu Recht fest, dass «für opferrelevante Fallkonstellationen keine exakten Prozentwerte existieren; die rechtskräftigen Verurteilungen mittels Strafbefehls nehmen aber auch für ‹Opferfälle› zu».

auszuschliessen, wenn sich Opfer beteiligen.[119] Mit dieser Regelung wäre auch die Konsequenz verbunden gewesen, dass bestrittene Zivilforderungen im ordentlichen Hauptverfahren beurteilt worden wären.[120] Der Bericht erwog dann aber, dass ein genereller Ausschluss gerade auch aus Beschuldigtenperspektive nicht unproblematisch sei und ein Ausschluss dazu führen würde, dass damit auch Übertretungen anzuklagen wären. Das sei angesichts der Überlastung der Gerichte nur schwer umsetzbar. Vielmehr sei das Strafbefehlsverfahren bei «Opferdelikten» nicht generell auszuschliessen, sondern lediglich zu begrenzen. Die Autor:innen empfahlen daher, drei Varianten vertiefter zu prüfen:

— «generelle Beschränkung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens auf 90 Strafeinheiten
— Beschränkung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens bei Fällen mit Opfern auf 90 Strafeinheiten
— Ausschluss der Beurteilung von Verbrechen und Vergehen mit Opfern aus der Strafbefehlskompetenz»[121]

Eine weitere zur Prüfung empfohlene Variante war, das Strafbefehlsverfahren (bei bestimmten Straftatbeständen) nur anzuwenden, wenn das Opfer einverstanden war.[122] Als weitere Option nannte der Bericht die Möglichkeit, den Strafverfolgungsbehörden analog zu Art. 32 Abs. 3 JStPO die Kompetenz einzuräumen, über Zivilforderungen zu entscheiden.[123] 53

Abschliessend empfahl der Evaluationsbericht, der Staatsanwaltschaft diese Kompetenz einzuräumen. Dies unabhängig davon, ob (auch) der Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens eingeschränkt wird, wenn sich Opfer am Verfahren beteiligen.[124] 54

3. Vorentwurf

Inwiefern der Bundesrat die verschiedenen durch den Evaluationsbericht vorgeschlagenen Optionen geprüft hat, ist nicht ersichtlich. Er übernahm lediglich zwei Anregungen. Zum einen schlug er die Aufnahme von Art. 352 Abs. 1bis StPO ins Gesetz vor. Dieser hätte wie folgt gelautet: 55

119 Evaluation OHG, S. 48. Dies hätte der Regelung des Kantons Bern (vgl. hiervor in Teil 1: II.C.1) oder der Militärstrafprozessordnung entsprochen (Art. 119 Abs. 2 lit. d MStP).

120 Evaluation OHG, S. 48.

121 Evaluation OHG, S. 48.

122 Evaluation OHG, S. 48.

123 Evaluation OHG, S. 49.

124 Evaluation OHG, S. 115.

> *Beteiligt sich ein Opfer als Privatklägerschaft am Strafverfahren, so kann dieses nicht mit einem Strafbefehl abgeschlossen werden, wenn eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten in Betracht kommt.*[125]

56 Zum anderen schlug der Bundesrat im Vorentwurf folgende Formulierung des revidierten Absatzes vor:

> *Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl über Zivilforderungen entscheiden, sofern:*
>
> *a. deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist; und*
> *b. der strittige Betrag 30 000 Franken nicht übersteigt.*[126]

57 Der Bundesrat begründete diesen Vorschlag mit dem Evaluationsbericht, der Handlungsbedarf erkannt habe.[127] Daneben verwies der Bundesrat auf die in der Lehre geäusserte Kritik, die bis dahin geltende Regelung sei «geschädigten- und opferunfreundlich» sowie bei Gesamtbetrachtung der Rechtspflege «ineffizient».[128] So sei es in der Tat nicht sinnvoll, wenn die Staatsanwaltschaft «eine an sich liquide, aber von der beschuldigten Person bestrittene Forderung» auf den Zivilweg verweisen müsse.[129]

4. Vernehmlassung

58 Der Bundesrat schickte den Vorentwurf in die Vernehmlassung. Der revidierte Absatz war in dieser nicht im Fokus, aber gleichwohl umstritten. Gemäss dem Vernehmlassungsbericht des Bundesrates unterstützten ihn 21 Teilnehmende; 20 lehnten ihn ab.[130] Der Bericht zeigt also bereits, dass die Unterstützung gering war.[131] In der Tat lehnte die Mehrheit der Kantone den revidierten Absatz ab.[132] Auch die Staatsanwaltschaftskonferenz, der Schweizerische Anwaltsverband und Strafverteidiger:innen waren gegen die Revision des Absatzes.[133]

125 Art. 352 Abs. 1bis VE-StPO^{2017}.

126 Art. 352 Abs. 2 VE-StPO^{2017}.

127 Erläuternder Bericht StPO^{2017}, S. 14.

128 Erläuternder Bericht StPO^{2017}, S. 43 mit Verweis auf BSK StPO^{2014}-RIKLIN, Art. 353 N 6 und THOMMEN, Kurzer Prozess, S. 91 f.

129 Erläuternder Bericht StPO^{2017}, S. 43.

130 Vernehmlassungsbericht StPO^{2020}, S. 20.

131 HASANI, S. 70; MAUSBACH, S. 321. GRAF (Strafbefehl, S. 4) nennt die Ausführung in der Botschaft, wonach eine «knappe Mehrheit» den revidierten Absatz unterstützt, zwar korrekt, aber «doch etwas irreführend».

132 Vernehmlassungsbericht StPO^{2020}, S. 20.

133 VA SAV, S. 15; VA SSK, S. 6; VA strafverteidiger.ch, S. 16. Es drängt sich der Eindruck auf, die ‹Praktiker:innen› (ausser die Vertreter:innen der Privatkläger) wendeten sich gegen die Vorlage.

Sieht man sich die einzelnen Vernehmlassungseingaben an, wird ersichtlich, 59
dass aber *gar keine numerische Unterstützung* bestand. So wird im Vernehmlassungsbericht dem Kanton Graubünden zugeschrieben, er unterstütze den revidierten Absatz.[134] Dieser unterstützte zwar die Einschränkung, wonach die Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich sein müsse. Insgesamt beantragte der Kanton Graubünden aber, die bisherige Formulierung von Art. 353 Abs. 2 aStPO *beizubehalten*.[135] Ebenfalls wird der Kanton Schwyz als Unterstützer angeführt. Dieser äusserte sich in seiner Vernehmlassungseingabe gar nicht zum revidierten Absatz.[136] Er hielt aber zum Strafbefehlsverfahren fest, es sei «in der heutigen Form zu belassen. Es ist kein begründeter Handlungsbedarf ausgewiesen», was dafür spricht, dass der Kanton Schwyz den revidierten Absatz ablehnte. Die dünne Unterstützung in der Vernehmlassung war gar nicht erst eine. Vielmehr wurde der revidierte Absatz in der Vernehmlassung abgelehnt.

Für die Unterstützer waren primär die Opfer und Geschädigten bedeu- 60
tend.[137] Ebenfalls war Effizienz für viele Vernehmlassungsteilnehmende ein entscheidender Grund.[138] Gewisse Kantone unterstützten die Revision, da sie sich davon versprachen, dass sie nach Opferhilfegesetz geleistete Entschädigungen vereinfacht eintreiben könnten.[139]

Die Kritik an der Regelung war indes breit. Vor allem wurde bemängelt, 61
dass der revidierte Absatz zu Mehraufwand für Staatsanwaltschaft und Polizei führen würde.[140] Dieser Aufwand wurde auch damit begründet, dass es zu mehr Einsprachen respektive Rechtsmitteln käme.[141] Weiter wurde befürchtet, die

134 Vernehmlassungsbericht StPO^{2020}, S. 20, Fn. 220.

135 VA Kt. GR, S. 11.

136 Siehe VA Kt. SZ.

137 VA Kt. SO, S. 2 und 11; VA Kt. FR, S. 12. Vgl. auch VA Kt. OW, S. 4; VA SODK, S. 5 f.

138 VA Kt. SO, S. 2 und 11; VA Kt. FR, S. 12. So erwartete auch der Kanton Obwalden eine Entlastung der Justiz; aber gleichzeitig eine Mehrbelastung der Polizei (VA Kt. OW, S. 4). So wohl auch der Kanton Genf, der zwar alle Revisionspunkte, die nicht der Effizienz der Strafverfolgung dienten, ablehnte, den revidierten Absatz aber ausdrücklich begrüsste (VA Kt. GE, S. 1 f.). Ähnlich auch der Kanton Zug (VA Kt. ZG, S. 1). Das Schweizerische Kompetenzzentrum für Strafverteidigung, DJS und der Anwaltsverband anerkannten zwar die Ineffizienz der damals geltenden Regelung, wiesen aber darauf hin, dass ordentliche Zivilprozesse, Adhäsionsprozesse und alle anderen rechtsstaatlich ausgestalteten Verfahren dies auch seien (VA strafverteidiger.ch, S. 16; VA DJS, S. 18 und VA SAV, S. 15).

139 VA Kt. BE, S. 2; VA SODK, S. 5 f.

140 VA Kt. BL, S. 5 und 18; VA Kt. LU, S. 7; VA Kt. OW, S. 4; VA GLP, S. 4; VA SKG, S. 3; VA Städteverband, S. 4. Vgl. auch VA Kt. NW, S. 5. Der Kanton Thurgau befürchtete eine Verkomplizierung der Verfahren (VA Kt. TG, S. 8).

141 Vernehmlassungsbericht StPO^{2020}, S. 20. Dies wurde von 17 Vernehmlassungsteilnehmern vorgebracht. Vgl. insbesondere VA Kt. BL, S. 5 und 18; VA Kt. TI, S. 5; VA Kt. VS, S. 1 f.; VA GLP, S. 4; VA BA, S. 8; VA SSK, S. 6. VA strafverteidiger.ch, S. 16 und VA DJS, S. 18

Verfahren würden sich verteuern.[142] Ebenfalls im Zusammenhang mit dem Aufwand wurde vorgebracht, die Verfahren könnten nicht mehr in derselben Zeit erledigt werden, was angesichts des Beschleunigungsgebots als kritisch zu werten sei.[143]

62 Es wurde weiter beargwöhnt, dass der Strafanspruch nur zur «Unterstützung von finanziellen Partikularinteressen» in den Hintergrund rücke.[144] Ein anderes Argument gegen die Revision war, dass die Staatsanwaltschaft keine zivilrechtliche Behörde sei und mit ungewohnten Rechtsfragen, bei denen sie keine Erfahrung habe, konfrontiert werde.[145]

63 Wenig überraschend ist, dass die Kantone, mithin die hauptsächlichen (finanziellen) Träger der Strafverfolgung,[146] auf effiziente respektive kostengünstige Verfahren ausgerichtet sind.[147] Vielmehr überrascht indes, dass sie unterschiedlich bewerteten, ob der revidierte Absatz zu Mehraufwand und damit zu weniger Effizienz führt oder nicht. Einerseits gab es Kantone, die den revidierten Absatz gerade aus Effizienz- oder (Spar-)Gründen ablehnten, was wohl das Hauptargument ihrerseits war; andererseits befürworteten gewisse Kantone die Revision, da sie zu mehr Effizienz führe. Vermutlich nahm die zweite Gruppe eine umfassendere Sicht ein, da sie von einer Entlastung der Zivilgerichte und einer Gesamteffizienz ausging.[148]

64 Die Kantone lehnten den revidierten Absatz mehrheitlich ab. Selbst gemäss Vernehmlassungsbericht war die allgemeine Unterstützung gering. Gleichwohl hielt der Bundesrat an diesem Revisionspunkt fest. Dabei ist

---

und SAV, S. 15 mit dem Hinweis, dass auch mehr Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege im Zivilpunkt folgen würden.

142 VA Kt. VS, S. 1 f.; VA strafverteidiger.ch, S. 16; VA DJS, S. 18 und VA SAV, S. 15. Dies unter dem Hinweis, dass dies auch die Opfer treffe.

143 Vgl. VA Kt. LU, S. 3 und 7; VA Kt. VS, S. 1 f.; VA GLP, S. 4 sowie VA SKG, S. 3. Die Universität Genf begründete mit dem Beschleunigungsgebot hingegen ihre Unterstützung; so habe der Einzelne ein legitimes Interesse daran, dass über seine zivilrechtlichen Ansprüche schnell entschieden würde (VA Uni GE, S. 12).

144 VA Kt. BL, S. 18; VA Kt. GR, S. 11; VA Kt. NW, S. 5 ; VA Kt. SH, S. 16; VA SSK, S. 6.

145 VA Kt. FR, S. 12 (welcher den revidierten Absatz stützte); VA Kt. VS, S. 1 f.; VA GLP, S. 4. So wohl auch der Kanton Basel-Stadt (VA Kt. BS, S. 9) und das Kompetenzzentrum für Strafverteidigung (VA strafverteidiger.ch, S. 16).

146 VA Kt. GL, S. 1; VA Kt. LU, S. 1; VA Kt. NW, S. 1; VA Kt. ZG, S. 1; VA Kt. ZH, S. 2.

147 Mehrere Kantone lehnten bezogen auf die gesamte Revision diejenigen Änderungsvorschläge ab, die zu einem personellen oder finanziellen Mehraufwand führen (so VA Kt. AG, S. 1; VA Kt. AI, S. 1; VA Kt. AR, S. 2; VA Kt. GL, S. 1; VA Kt. GR, S. 1; VA Kt. LU, S. 11; VA Kt. ZG, S. 1 f.; VA Kt. ZH, S. 2).

148 Viele Vernehmlassungsteilnehmer lehnten Mehraufwand zwar ab, begrüssten aber den revidierten Absatz ausdrücklich (VA Kt. AR, S. 2 und 5; VA Kt. SO, S. 1 f.; VA Kt. ZG, S. 1 f. und 4; VA Kt. ZH, S. 2 und 20 sowie VA KKJPD, S. 1 und 5). Zum Argument der Gesamteffizienz siehe Teil 3, II.B.

nochmals zu verdeutlichen, dass der Vernehmlassungsbericht fälschlicherweise davon ausgeht, der revidierte Absatz sei in der Vernehmlassung gestützt worden. Die Kantone Schwyz und Graubünden wendeten sich gegen den revidierten Absatz, womit das Vorhaben in der Vernehmlassung eigentlich abgelehnt wurde.

5. Botschaft

Nach der Vernehmlassung gab der Bundesrat den Entwurf zusammen mit 65
der Botschaft in die Räte. Der Wortlaut des revidierten Absatzes lautete dazu gleich wie im Vorentwurf.

Der Bundesrat verwies in der Botschaft wiederum darauf, dass die Re- 66
gelung gegenüber Geschädigten und Opfern unfreundlich sowie bei einer Gesamtbetrachtung der Rechtspflege ineffizient sei.[149] Er strebte an, die Regelung in der Strafprozessordnung an jene im Jugendstrafprozess anzugleichen.[150] So sei es nicht sinnvoll, wenn die Staatsanwaltschaft eine «an sich liquide, aber von der beschuldigten Person bestrittene Forderung» auf den Zivilweg verweisen müsse.

Der Bundesrat war der Ansicht, dass die Forderungshöhe zu begrenzen 67
sei, wobei er dies nicht detailliert erläuterte. Die Interessen der Geschädigten seien zu berücksichtigen, womit diese Grenze nicht zu tief angesetzt werden solle. Die Grenze von CHF 30'000 wurde mit Hinweis auf die Beschwerde in Zivilsachen vor Bundesgericht (Art. 74 Abs. 1 BGG) und das vereinfachte Verfahren gemäss Art. 243 ff. ZPO festgelegt.[151] Die Zivilforderung soll aber auf «tatsächlich ausreichend geklärten Verhältnissen basieren».[152] Weiter solle die Privatklägerin explizit zur Einsprache legitimiert werden, was umso mehr gelten müsse, wenn die Staatsanwaltschaft berechtigt werde, über gewisse Zivilforderungen zu entscheiden.[153] Nicht mehr Eingang in die Botschaft fand hingegen der Vorschlag gemäss Evaluationsbericht zum Opferhilfegesetz, wonach die Strafbefehlskompetenz einzuschränken sei, wenn Opfer am Verfahren beteiligt sind (vgl. Art. 352 Abs. 1, 1bis und 3 VE-StPO2017). Diese Einschränkung wurde aufgrund der deutlichen Ablehnung im Vernehmlassungsverfahren nicht übernommen.[154]

149 Botschaft StPO2019, S. 6762 mit Verweis auf BSK StPO2014-RIKLIN, Art. 353 N 6; SALUZ, S. 229; THOMMEN, Kurzer Prozess, S. 91 f. Ebenfalls kritisch zur alten Regelung: CR CPP-GILLIÉRON/KILLIAS, Art. 353 N 10a.

150 Botschaft StPO2019, S. 6762.

151 Vgl. zum Ganzen Botschaft StPO2019, S. 6762.

152 Botschaft StPO2019, S. 6762 f. mit Hinweis auf BSK JStPO2014-HEBEISEN, Art. 32 N 12.

153 Botschaft StPO2019, S. 6762.

154 Botschaft StPO2019, S. 6719.

6. Parlamentarisches Verfahren

68 Die relativ breite Kritik im Vernehmlassungsverfahren führte indes nicht dazu, dass der revidierte Absatz Gegenstand von parlamentarischen Beratungen war.[155] Im Gesetzgebungsprozess wurde lediglich der Wortlaut etwas verändert, was sich aber nur auf den ‹Entscheid› betreffend anerkannte Forderungen bezog.[156]

7. Würdigung

69 Es ist aus mehreren Gründen überraschend, dass die neue Regelung ins Gesetz übernommen wurde. So war dies in den diversen parlamentarischen Motionen, die zur Revision geführt hatten, kein Thema gewesen.[157] Weiter wurde sie – entgegen dem Vernehmlassungsbericht des Bundesrates – in der Vernehmlassung abgelehnt. Sie passt auch nicht wirklich in die Stossrichtung der Gesamtrevision, wonach sich diese Revision strikt darauf beschränken soll, das Verfahrensrecht verbessert anwenden zu können. Ferner dürfe die Revision nicht zu Mehrkosten für die Kantone führen.[158] Wenngleich die Geschädigtenfürsorge ein legitimer Revisionsgrund ist, führt die Regelung kaum zu einer einfacheren Anwendung des Verfahrensrechts, und es ist wahrscheinlich, dass die neue Regelung einen Mehraufwand bedeutet.[159] Ebenfalls ist der revidierte Absatz geeignet, Verfahren zu verlängern, was im Gegensatz zu den Zielen der Gesamtrevision steht. Auch historisch betrachtet erscheint es eher überraschend: Ob im Strafbefehlsverfahren über Zivilforderungen entschieden werden kann, war bei den Vorarbeiten zur Eidgenössischen Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung umstritten. So wurde dies in den Gesetzgebungsarbeiten immer wieder aufgenommen und dann wieder fallen gelassen.

G. Fazit

70 Wie vorstehend aufgezeigt wurde, ist das Adhäsionsverfahren tief in der schweizerischen Rechtstradition verankert. Die (kantonalen) Regelungen respektive die Rechtspraxis wurden aber als unzureichend angesehen, was zum Erlass des Opferhilfegesetzes führte.

155 Vgl. GRAF (Strafbefehl, S. 4), wonach auch kein Antrag auf Streichung gestellt wurde.

156 Vgl. dazu Teil 2: Kap. 1, II.A.

157 Vgl. für die Aufstellung der Motionen den Erläuternden Bericht StPO2017, S. 6 f.

158 BRin KELLER-SUTTER, AB 2021 S 1350.

159 Auch MABILLARD (S. 71) konstatiert, dass der revidierte Absatz das Verfahren zwar «geschädigtenfreundlicher», aber nicht einfacher mache.

Was ebenfalls auffällt, waren die unterschiedlichen kantonalen Regelungen, wie Zivilansprüche im Strafbefehlsverfahren zu behandeln waren. Es bestand ein veritabler ‹Wildwuchs›, wobei einige Kantone die Beurteilung von Zivilansprüchen ganz ausschlossen und andere (unter teilweise restriktiven Bedingungen) diese zuliessen. Dass diese Frage unterschiedlich geregelt wurde, zeigt sich auch daran, dass die Strafprozessordnung einen eigentlichen Entscheid über Zivilansprüche ausschloss, hingegen die zu gleicher Zeit erarbeitete und in Kraft getretene Jugendstrafprozessordnung einen Entscheid ermöglichte. 71

Noch in den Vorarbeiten zur Strafprozessordnung wurde dies zwar vorgebracht, dann aber wieder verworfen. Aufgrund des Evaluationsberichts zur Opferhilfe wurde der Entscheid im Strafbefehlsverfahren wieder ein Thema. 72

Die neue Kompetenz der Staatsanwaltschaft war in der Vernehmlassung umstritten, wobei gerade die Kantone und auch Vertreter der Verfahrensbeteiligten (Staatsanwaltschaft und Strafverteidiger:innen) diese ablehnten. In der Vernehmlassung fand sie keine Unterstützung. Sie steht – zumindest potenziell – im Widerspruch zum angestrebten Ziel der Revision (Erhöhung der Praxistauglichkeit und Verfahrensvereinfachung). Gleichzeitig war der entsprechende Absatz – gerade im parlamentarischen Verfahren – kaum ein Thema; vielmehr fokussierte sich das Parlament vornehmlich auf andere Revisionspunkte. 73

Insgesamt lässt sich sagen, dass der revidierte Absatz angesichts der unterschiedlichen Regelungen in den Kantonen, des Spannungsverhältnisses zu den Zielen der Gesamtrevision und der fehlenden Unterstützung im Vernehmlassungsverfahren eher überraschend beschlossen wurde. 74

Teil 2: Die Entscheidkompetenz

Nachdem im Teil 1 die Ausgangslage und die Gesetzgebungsgeschichte geschildert wurden, folgen im Teil 2 die materiellen Ausführungen zum revidierten Absatz. Dieser Teil 2 gliedert sich chronologisch, wobei im ersten Kapitel die Modalitäten und Voraussetzungen bis zum Strafbefehlserlass erörtert werden. Das zweite Kapitel befasst sich hingegen mit den Folgefragen, die sich mit und nach dem Entscheid stellen. 75

Kapitel 1: Vor Strafbefehlserlass

In diesem Kapitel wird der betreffende Absatz analysiert. Dieser lautet wie folgt: 76

> *Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehlsverfahren über Zivilforderungen entscheiden, soweit diese von der beschuldigten Person anerkannt sind oder sofern:*
>
> *a. deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist; und*
>
> *b. der Streitwert 30 000 Franken nicht übersteigt.*

Entsprechend wird im Folgenden den einzelnen Fragmenten des Wortlauts gefolgt. So ist zunächst zu klären, was unter dem Begriff ‹Zivilforderungen› im revidierten Absatz zu verstehen ist (I.). Danach wird erörtert, ob der Staatsanwaltschaft durch die Formulierung «kann» Ermessen betreffend Entscheid zukommt oder sie vielmehr entscheiden muss (II.). Weiter sind die beiden Litera auszulegen, wobei zunächst die Wendung «ohne weitere Beweiserhebungen» (III.) und hernach die Streitwertgrenze (IV.) zu erörtern ist. Zuletzt geht der Teil der Frage nach, ob über den Wortlaut hinaus rechtliche Klarheit verlangt wird (V.). Abschliessend erfolgt ein Fazit (VI.). 77

I. «Zivilforderungen»

Der revidierte Absatz spricht von «Zivilforderungen». Der Artikel zur Zivilklage (Art. 122) spricht hingegen von «zivilrechtlichen Ansprüchen» (Abs. 1) und «Zivilansprüchen» (Abs. 2). Dieses Verhältnis ist zunächst zu klären (A.). Im Weiteren wird dargelegt, welche Forderungsarten unter «Zivilansprüche» 78

respektive «Zivilforderungen» fallen (B.). Das Adhäsionsverfahren verlangt, dass diese «aus der Straftat» entspringen müssen, was ebenfalls zu klären ist (C.), bevor das Kapitel mit einem Fazit beendet wird (D.).

A. «Zivilforderungen» gemäss Wortlaut

79 Der revidierte Absatz verwendet den Begriff «Zivilforderungen», was sprachlich von der Bestimmung zur Zivilklage aus dem Hauptverfahren (Art. 122 StPO) abweicht.[160] Deckungsgleich sind die beiden Begriffe immerhin insoweit, als sie sich beide auf das Zivilrecht beziehen und damit öffentlichrechtliche Ansprüche ausschliessen.[161]

80 Ein Teil der zivilrechtlichen Literatur beschränkt den *Anspruch* auf fällige respektive klagbare Forderungen.[162] Würde man diese Unterscheidung auf das Strafbefehlsverfahren übertragen, würde dies bedeuten, dass dort auch nicht fällige respektive nicht klagbare Forderungen zugelassen wären, was wenig plausibel erscheint. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die beiden Begriffe synonym verstand, was der bundesgerichtlichen Rechtsprechung[163] sowie einem anderen Teil der zivilrechtlichen Lehre[164] entspräche, zumal auch die Jugendstrafprozessordnung in Art. 32 Abs. 3 ebenfalls von «Zivilforderungen» und nicht von «zivilrechtlichen Ansprüchen» spricht.[165]

81 In den Gesetzesmaterialien finden sich keine Hinweise, dass der Gesetzgeber dies bewusst unterschiedlich regeln oder einen inhaltlichen Unterschied zwischen den Begriffen beimessen wollte.[166] Auch sonst leuchtet eine

160 Die Strafprozessordnung spricht durchwegs von «Zivilansprüchen» (so beispielsweise in Art. 82 Abs. 3, 117 Abs. 3, 136 Abs. 1 lit. a, Art. 358 Abs. 1 oder Art. 399 Abs. 4 lit. d StPO). In Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO ist von privatrechtlichen Ansprüchen die Rede.

161 Siehe dazu die bundesgerichtliche Rechtsprechung: BGE 146 IV 76 E. 3.1; BGer, 6B_1324/2018 und 6B_22/2019 vom 22. März 2019 E. 5.1; BGer, 6B_730/2017 vom 7. März 2018 E. 1.6; BGer, 6B_1181/2017 vom 13. November 2017 E. 4; BGer, 6B_1170/2017 vom 18. Oktober 2017 E. 2.1; BGer, 6B_852/2017 vom 21. September 2017 E. 2.

162 GUHL, § 2 N 15; HUGUENIN, Rz. 26 und 28a; REHBINDER, S. 105. Eingehend dazu ZK OR-SCHÖNENBERGER/JÄGGI, Vorb. vor Art. 1 N 85 ff. Auch ERNST/SCHMIDLIN (BK OR, Allgemeine Einleitung in das Obligationenrecht, N 34) differenzieren zwischen den Begriffen.

163 So in BGE 87 II 155 E. 3b.

164 FURRER/MÜLLER-CHEN, Kap. 1 N 92. VON TUHR / PETER (S. 15) differenzieren zwischen Anspruch und Forderung, wobei sie das Recht, Leistung zu verlangen, als Anspruch definieren.

165 KLINGLER (Rz. 340) stellt für den Jugendstrafprozess in den Raum, ob nur Ansprüche auf Geldzahlung möglich seien.

166 Ebenso GRAF (Strafbefehl, S. 9), welcher darauf hinweist, dass die französische Fassung diesbezüglich kohärent ist.

Beschränkung und damit eine Differenz zu den allgemeinen Bestimmungen zur Zivilklage nicht ein. Welche Forderungen im Strafbefehlsverfahren geltend gemacht werden können, ist damit analog zu den allgemeinen Regeln (Art. 122 StPO) auszulegen.[167]

B. «Zivilrechtliche Ansprüche»

Damit ist zu erläutern, welche zivilrechtlichen Ansprüche zu Adhäsionsklagen berechtigen. Dies ist hinsichtlich ausservertraglicher (1.), vertraglicher (2.) und weiterer Ansprüche (3.) zu beleuchten. 82

1. Ausservertragliche Ansprüche

Die «zivilrechtlichen Ansprüche» gemäss Art. 122 Abs. 1 StPO stützen sich in der Regel auf die deliktische Haftung gemäss Art. 41 ff. OR sowie andere Normen der unerlaubten Handlung.[168] Darüber hinaus können die Ansprüche dem Persönlichkeitsrecht (Art. 28 ff. ZGB), dem Eigentums- sowie Besitzesrecht (Art. 641 ZGB und Art. 927 ff. ZGB) entspringen.[169] 83

Die für einen deliktischen Anspruch nach Art. 41 OR erforderliche Widerrechtlichkeit kann zunächst in der Verletzung eines absoluten Rechts der Geschädigten bestehen.[170] Zu den absolut geschützten Rechtsgütern zählen unter anderem Leben, körperliche, geistige, sexuelle und seelische Integrität, ferner die Persönlichkeit, Eigentum und Besitz sowie Immaterialgüterrechte.[171] Wird dagegen lediglich das Vermögen geschädigt – das als solches kein absolutes Recht darstellt[172] –, ist vorausgesetzt, dass eine Norm verletzt wird, die ihrem Zweck nach vor solchen Schäden schützen soll[173]. Derartige Normen finden sich gerade im Strafrecht.[174] 84

167 Die vorliegende Arbeit folgt aus Gründen der Kohärenz bei Ausführungen zum revidierten Absatz dessen Formulierung («Zivilforderungen»).

168 BGE 148 IV 432 E. 3.1.3; BGer, 6B_57/2021 vom 27. April 2023 E. 4.2.2; BGer, 6B_267-269/2016 vom 15. Februar 2017 E. 6.1.

169 BGE 148 IV 432 E. 3.1.3; BGer, 4A_249/2024 vom 4. März 2025 E. 2.3.1; BGer, 6B_57/2021 vom 27. April 2023 E. 4.2.2.

170 BGE 146 IV 211 E. 3.2. Vgl. BGE 133 III 323 E. 5.1.

171 BSK OR-KESSLER, Art. 41 N 33.

172 BGE 146 IV 211 E. 3.2; BGE 118 Ib 163 E. 2; BGer, 4A_468/2009 vom 30. November 2009 E. 2.3.

173 BGE 146 IV 211 E. 3.2. Vgl. auch BGE 132 III 122 E. 4.1; BGE 124 III 297 E. 5b; BGE 119 II 127 E. 3.

174 Dies betrifft in erster Linie das Vermögensstrafrecht (HONSELL/ISENRING/KESSLER, § 4 N 27; BSK OR-KESSLER, Art. 41 N 35).

85 Die Ansprüche sind nicht auf Geldzahlungen beschränkt, sondern es kann auch anderes verlangt werden.[175] Damit sind nebst Leistungs- auch Gestaltungs-[176] und Feststellungsklagen[177] zulässig. So kann mittels Zivilklage auch eine Unterlassung verlangt werden.[178] Die Privatklägerin kann ebenfalls strafrechtliche Ansprüche geltend machen, die den zivilrechtlichen Instrumenten in ihrer Wirkung gleichkommen.[179]

2. Vertragliche Ansprüche

86 Ob die Privatklägerin auch vertraglich begründete Ansprüche im Adhäsionsverfahren geltend machen kann, liess das Bundesgericht bis vor Kurzem offen.[180] Die Lehre war sich diesbezüglich uneins. Ein Teil der Literatur[181] und das Bundesstrafgericht[182] bejahen die Adhäsionsfähigkeit. Die Lehre verwies auf den weiten Wortlaut der Strafprozessordnung, der die «zivilrechtlichen Ansprüche» nicht weiter einschränke.[183]

87 Einige kantonale Gerichte lehnten dies hingegen ab. Sie betonten das Erfordernis, ein Anspruch müsse aus einer Straftat abgeleitet werden.[184] Wer

175 Siehe DAPHINOFF, S. 142.

176 ECHLE, Diss., S. 80; RUCKSTUHL, S. 5; WEISS, S. 75 f. m.w.H.; DIKE ZPO-MAZZUCCHELLI, Art. 39 N 8. DOLGE (Neuerungen, S. 78) hält Gestaltungsklagen für «kaum denkbar». Ähnlich BERGER, Adhäsionsklage, S. 139. JOSITSCH/SCHMID (Handbuch[2024], Rz. 703) lassen einzig Leistungsklagen zu.

177 DOLGE, Neuerungen, S. 78; ECHLE, Diss., S. 80; CR CPP-JEANDIN/FONTANET, Art. 122 N 17; JEANNERET, Action civile, Rz. 51; OVERNEY, S. 340; RUCKSTUHL, S. 5; DIKE ZPO-MAZZUCCHELLI, Art. 39 N 8 und WEISS, S. 79 f. Gegen die Zulässigkeit: BRÖNNIMANN, OHG, S. 144; JOSITSCH/SCHMID, Handbuch[2024], Rz. 704; PK StPO[2023]-JOSITSCH/SCHMID, Art. 122 N 2. Bezogen auf den revidierten Artikel BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Art. 353 N 46.

178 BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 122 N 68; DROESE, Zivilklage, S. 45; JEANNERET, Action civile, Rz. 53.

179 So die Urteilspublikation im Sinne von Art. 68 StGB oder die Herausgabe von Vermögenswerten (Art. 73 StGB). Siehe dazu BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 122 N 69 und Art. 123 N 4 sowie SK StPO-LIEBER, Art. 122 N 3.

180 BGer, 6B_1160/2014 vom 19. August 2015 E. 8.4.

181 BRÖNNIMANN, OHG, S. 135 f.; DERS., Zivilklage, S. 297; DOMENIG, S. 54 und 58; DROESE, Zivilklage, S. 45; GOTTINI, S. 100 f.; SK StPO-LIEBER, Art. 122 N 5a; PERRIER DEPEURSINGE/GARBARSKI/MUSKENS, S. 197 f.; RUCKSTUHL, S. 6; WEILENMANN, Rz. 210; WEISS, S. 100 ff.; SHK ZPO-FURRER, Art. 39 N 4; KuKo ZPO-HAAS/STRUB, Art. 39 N 3; BSK ZPO-HEMPEL, Art. 39 N 3; PC CPC-DIETSCHY-MARTENET, Art. 39 N 3.

182 BStGer, SK.2015.55 vom 28. Oktober 2016 E. 9.2.1.

183 So DROESE, Zivilklage, S. 45. Vgl. auch WEISS, S. 88.

184 KGer GR, SK1 15 36 vom 13. Juni 2017 E. 14; OGer AG, SST.2015.156 vom 12. November 2015 E. 5.2.4; OGer ZH, SB140342 vom 29. Juni 2015 E. III.2.2; CdJ GE, AARP/371/2015 vom 1. September 2015 E. 4.1.2; BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 122 N 70; JEANNERET/KUHN, Rz. 16076; MAUSBACH, S. 147 f.

lediglich einen vertraglichen Anspruch gegenüber seinem Vertragspartner habe, sei nicht *durch die Straftat* in seinen Rechten verletzt.[185]

Im Leitentscheid BGE 148 IV 432 schloss das Bundesgericht vertragliche Ansprüche vom Adhäsionsverfahren aus.[186] So führe die wörtliche, teleologische und systematische Auslegung von Art. 122 Abs. 1 StPO zum Schluss, dass das Adhäsionsverfahren nicht sämtliche privatrechtlichen Ansprüche erfasse, sondern nur diejenigen, die sich aus einer Straftat ableiten liessen, was bei vertraglichen Ansprüchen nicht der Fall sei.[187] 88

Die Lehre kritisiert diese Rechtsprechung zu Recht.[188] Die Argumentation, die vertraglichen Ansprüche gründeten nicht auf der Straftat, sondern auf einer Vertragsverletzung, erscheint konstruiert. Vielmehr basiert der vertragliche wie auch der ausservertragliche Anspruch auf demselben Lebensvorgang, dem strafbaren Handeln der beschuldigten Person. Die strafbare Handlung und die Vertragsverletzung gehen, wie es WEISS treffend ausdrückt, «Hand in Hand und sind nicht losgelöst voneinander zu betrachten».[189] Es handelt sich eben nicht um zwei voneinander zu trennende Lebenssachverhalte, sondern eine doppelte Verletzung ‹uno actu›, wie dies auch im Prinzip der Anspruchskonkurrenz zum Ausdruck kommt. 89

Es ist der grundlegende Sinn des Adhäsionsverfahrens, die juristische Beurteilung eines einzigen Lebensvorgangs nicht aufzutrennen.[190] Will die Geschädigte ihren vertraglichen Anspruch geltend machen, muss sie diesen nun vor dem Zivilgericht einklagen. Zwei gleichzeitige Prozesse zur gleichen Sache widersprechen dem zivilprozessualen Prinzip der Sperrwirkung infolge Rechtshängigkeit.[191] Ein solcher Zweitprozess ist aber zulässig, wenn sich das 90

185 So OGer AG, SST.2015.156 vom 12. November 2015 E. 5.2.4; OGer ZH, SB140342 vom 29. Juni 2015 E. III.2.2.

186 BGE 148 IV 432 E. 3; bestätigt in: BGE 148 III 401 E. 3.2.1 in fine; BGer, 4A_249/2024 vom 4. März 2025 E. 2.3.1; BGer, 7B_111/2024 vom 25. Juli 2024 E. 3.1; BGer, 7B_329/2024 vom 16. Juli 2024 E. 1.1.3; BGer, 7B_36/2023 vom 25. April 2024 E. 1.1; BGer, 6B_57/2021 vom 27. April 2023 E. 4.2.2; BGer, 6B_602/2020 vom 29. März 2023 E. 3.1; BGer, 7B_507/2023 vom 20. März 2024 E. 1.2.1; BGer, 7B_986/2023 vom 1. Februar 2024 E. 1.1; BGer, 6B_1200/2021 vom 15. September 2023 E. 4.2.

187 BGE 148 IV 432 E. 3.2 f.

188 BERGER, Adhäsionsklage, S. 124 und Fn. 3; BETTICHER/MÜLLER, S. 108 ff.; BOPP, Rz. 15; GRAF, Strafbefehl, S. 9 f.; BSK ZPO-HEMPFEL, Art. 39 N 3 und 23; WEISS, S. 101 f. Zustimmend hingegen: PC CPP-MOREILLON/PAREIN-REYMOND, Art. 126 N 2a.

189 WEISS, S. 101.

190 Vgl. Rz. 1 hiervor.

191 Vgl. auch GRAF (Strafbefehl, S. 10), welcher aber bemerkt, der identische Streitgegenstand könne bei Anspruchskonkurrenz aus Vertrag und deliktischer Haftung fraglich sein (S. 19).

Strafgericht für die vertraglichen Ansprüche als unzuständig erklärt.[192] Dadurch entsteht das Risiko von sich widersprechenden Urteilen,[193] was das Adhäsionsverfahren gerade verhindern will.[194] Ferner steht ein solcher Zweitprozess im Gegensatz zum Ziel des Geschädigtenschutzes.[195]

91 Zwar ist zutreffend, dass das Zustandekommen des Vertrags, der Inhalt des Vertrags und weitere Punkte substantiiert dargelegt werden müssten und (unter Umständen) nicht auf das Beweisergebnis im Strafpunkt abgestellt werden könnte.[196] Es ist aber keineswegs ungewöhnlich, dass die Privatklägerin nicht allein auf das (strafrechtliche) Beweisergebnis abstellen kann, sondern Weiteres nachweisen muss.[197]

92 Zudem können vertragliche Verhältnisse bei verschiedenen Tatbeständen bedeutend sein (so beispielsweise bei der Veruntreuung [Art. 138 StGB[198]], beim Betrug [Art. 146 StGB][199] oder bei der ungetreuen Geschäftsbesorgung [Art. 158 StGB[200]] sowie für die Garantenpflicht bei der Unterlassung[201]). Verursacht dies indes besondere Umstände, kann der Anspruch auf den Zivilweg verwiesen werden.[202]

93 Die Auffassung, wonach die Prüfung vertraglicher Ansprüche der Prozessökonomie widerspreche,[203] erscheint verkürzt. Massgeblich ist der Aufwand der Gesamtjustiz; ein zivilprozessualer Folgeprozess hinsichtlich vertraglicher

192 BGer, 4A_249/2024 vom 4. März 2025 E. 2.3.2 f.; BETTICHER/MÜLLER, S. 109; BOPP, Rz. 15; DROESE, Revision, S. 39 m.w.H.; GRAF, Strafbefehl, S. 10; NUSSBAUMER-LAGHZAOUI, Ziff. 2; WEILENMANN, Rz. 210.

193 BETTICHER/MÜLLER, S. 109; GRAF, Strafbefehl, S. 10 f. Dieses Risiko anerkennt auch das Bundesgericht. Diesem und demjenigen der Doppelentschädigung könne aber durch Verfahrenskoordination, namentlich durch Sistierung des Zivilverfahrens (Art. 126 Abs. 1 ZPO), begegnet werden (BGer, 4A_249/2024 vom 4. März 2025 E. 2.3.4).

194 BOMMER, Verletztenrechte, S. 41 f.; BRÖNNIMANN, OHG, S. 133 f.; HASSEMER/REEMTSMA, S. 87; ISCH, S. 27; SCHORER, Rz. 24; SCHÖNKE, S. 146; WEISHAUPT, Ansprüche, S. 137.

195 WEISS, S. 101. Siehe auch PERRIER DEPEURSINGE / GARBARSKI / MUSKENS (S. 197), welche darauf hinweisen, dass ein Ausschuss vertraglicher Ansprüche dem Grundsatz von *iura novit curia* widerspreche.

196 OGer ZH, SB140342 vom 29. Juni 2015 E. III.2.2; BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 122 N 70; MAUSBACH, S. 147 f. Zur Substantiierung vertraglicher Forderungen siehe auch: DOLGE, Zivilklage, S. 58.

197 So muss sie die Schadenshöhe oder die erlittene immaterielle Unbill nachweisen. Teilweise ist der Nachweis des Vertrages leicht möglich: so bei Zivilforderungen im Zusammenhang mit dem Personenbeförderungsgesetz (vgl. dazu SCHOOP, Rz. 8).

198 Vgl. dazu beispielsweise BStGer, SK.2015.55 vom 28. Oktober 2016 E. 9.2.1.

199 BSK ZPO-HEMPFEL, Art. 39 N 3.

200 GRAF, Strafbefehl, S. 10; PERRIER DEPEURSINGE / GARBARSKI / MUSKENS, S. 198.

201 GRAF, Strafbefehl, S. 10.

202 Vgl. dazu in Teil 2: Kap. 1, III.

203 DOLGE, Neuerungen, S. 78.

Ansprüche erscheint aufwendiger als ein Mehraufwand im Adhäsionsverfahren.[204] Vertragliche Ansprüche zuzulassen, bedeutete auch nicht, dass jedwede Ansprüche geltend gemacht werden könnten. Bereits der Geschädigtenbegriff setzt eine unmittelbare Verletzung voraus,[205] und der Anspruch muss sich aus der Straftat ableiten lassen,[206] also in einem Zusammenhang mit dieser stehen.[207]

Damit ist festzuhalten, dass das Bundesgericht in mittlerweile ständiger Rechtsprechung vertragliche Ansprüche vom Adhäsionsverfahren ausschliesst. Dies vermag aber nicht zu überzeugen. Diese Rechtsprechung widerspricht dem Wesenszweck des Adhäsionsverfahrens (Prozessökonomie sowie Geschädigtenschutz wahren und widersprechende Urteile verhindern). Für das Strafbefehlsverfahren und den revidierten Absatz ist aber zu konzedieren, dass vertragliche Ansprüche nicht selten sachverhaltliche und/oder rechtliche Fragen aufwerfen können, die den Rahmen des revidierten Absatzes sprengen können. Selbst wenn die Adhäsionsfähigkeit bejaht würde, wäre der Spielraum im revidierten Absatz oftmals begrenzt.[208] Dies insbesondere dann, wenn die vertraglichen Einzelheiten keine eigentliche Verbindung zum Strafpunkt haben. Ein gewisser Spielraum – gerade auch bei Konventionalstrafen – besteht gleichwohl. 94

3. Weitere Ansprüche

Bei den bereicherungsrechtlichen Ansprüchen ist es ungeklärt, ob diese adhäsionsfähig sind. Das Bundesgericht liess diese Frage offen[209] und die Lehre sowie die kantonale Praxis waren uneinheitlich[210]. Die Adhäsionsfähigkeit ist ebenfalls zu befürworten. Gerade die Nähe zur strafrechtlichen Einziehung 95

204 WEILENMANN (Rz. 210) lehnt den Ausschluss vertraglicher Ansprüche unter Hinweis auf die Prozessökonomie und den Rechtsfrieden ab. So auch WEISS, S. 101. Ebenfalls mit Verweis auf die Prozessökonomie: PERRIER DEPEURSINGE / GARBARSKI / MUSKENS, S. 197. Gleichzeitig ist zu betonen, dass auf den Zivilweg verwiesene Ansprüche wohl nur selten prosequiert werden dürften (siehe eingehend dazu Rz. 672).

205 So bereits BGE 78 IV 213 und BGE 74 IV 6.

206 Siehe nachfolgend in Teil 2: Kap. 1, I.C.

207 GOTTINI, S. 100 f.

208 Siehe dazu insbesondere die Erfordernisse fehlender weiterer Beweiserhebungen (Teil 2: Kap. 1, III) und rechtlicher Klarheit (Teil 2: Kap. 1, V).

209 BGer, 6B_1160/2014 vom 19. August 2014 E. 8.4.

210 Die Adhäsionsfähigkeit bejahend: CdJ GE, AARP/280/2022 vom 12. September 2022 E. 3; BRÖNNIMANN, OHG, S. 135 f.; DERS., Zivilklage, S. 297; DOMENIG, S. 55; DROESE, Zivilklage, S. 45; GOTTINI, S. 100 f.; BSK StPO2023-MAZZUCCHELLI/POSTIZZI, Art. 119 N 9; OVERNEY, S. 341; PERRIER DEPEURSINGE / GARBARSKI / MUSKENS, S. 197; WEILENMANN, Rz. 210; WEISS, S. 95 f.; PC CPC-DIETSCHY-MARTENET, Art. 39 N 3; SHK ZPO-FURRER, Art. 39 N 4; KuKo ZPO-HAAS/STRUB, Art. 39 N 3; BSK ZPO-HEMPEL, Art. 39 N 3; CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 39 N 3. Verneinend: OGer AG, SST.2015.156 vom 12. November

(Art. 70 StGB) zeigt auf, dass es künstlich erscheint, auch diese konkurrierenden Ansprüche aufzuteilen.[211] Ebenfalls zu befürworten ist die Adhäsionsfähigkeit von Ansprüchen aus Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 419 ff. OR).[212] Soweit sie einen hinreichenden Zusammenhang zur Straftat aufweisen, können auch solche Ansprüche geltend gemacht werden.

96 Hat die Privatklägerin im Umfang der geltend gemachten Forderung gegen den Beschuldigten die Betreibung eingeleitet und hat dieser Rechtsvorschlag erhoben, muss sie diesen beseitigen. Das Begehren, den Rechtsvorschlag zu beseitigen, ist für sich kein zivilrechtlicher Anspruch. Die Anerkennungsklage im Sinne von Art. 79 SchKG, welche die Beseitigung zum Ziel hat, ist im Adhäsionsverfahren gleichwohl zulässig.[213] Dies ist sachrichtig, da die Beseitigung des Rechtsvorschlags die direkte Folge des gutheissenden Urteils ist. Im Sinne der Prozessökonomie ist es daher sinnvoll, diese direkte Folge gleich mit dem Urteil auszusprechen. Dies gilt auch im Strafbefehlsverfahren. Die Staatsanwaltschaft kann bei entsprechendem Begehren den Rechtsvorschlag beseitigen, wenn sie die Klage gutheisst.[214]

C. «Aus der Straftat»

97 Die Zivilansprüche müssen gemäss Art. 122 Abs. 1 StPO «aus der Straftat» entstehen. Erforderlich ist eine Konnexität zwischen der Straftat und dem Schaden respektive der materiellen Unbill.[215] Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss die Zivilklage auf demjenigen Sachverhalt beruhen, der auch zur Strafverfolgung Anlass gab[216] respektive aus dem Anklagesachverhalt

2015 E. 5.2; BSK StPO2023-DOLGE, Art. 122 N 70; DIES., Neuerungen, S. 78; MAUSBACH, S. 145.

211 Vgl. OVERNEY, S. 341.

212 Bejahend: PERRIER DEPEURSINGE / GARBARSKI / MUSKENS, S. 197. WEISS (S. 106) fasst die Geschäftsführung ohne Auftrag als faktisches Vertragsverhältnis auf und bejaht daher die Adhäsionsfähigkeit.

213 Siehe dazu OGer ZH, SB190349 vom 14. Dezember 2020 E. IV.4.2 mit Hinweis auf BSK SchKG-STAEHELIN, Art. 79 N 13 und KuKo SchKG-VOCK, Art. 79 N 5.

214 Nicht möglich ist hingegen, dass die Staatsanwaltschaft Rechtsöffnung erteilt. Hierfür fehlt es (regelmässig) an der sachlichen Zuständigkeit. Dies ist zumindest gemäss zürcherischer Regelung der Einzelrichterin im summarischen (Zivil-)Verfahren vorbehalten (Art. 251 lit. a ZPO i.V.m. § 24 lit. c GOG/ZH). Siehe dazu OGer ZH, SB190349 vom 14. Dezember 2020 E. IV.4.2.

215 BGE 126 IV 147 E. 2; SK StPO-LIEBER, Art. 122 N 5; BSK StPO2023-MAZZUCCHELLI/POSTIZZI, Art. 119 N 12; TAMM, S. 406.

216 BGer, 6B_1117/2013 vom 6. Mai 2014 E. 3.5 m.H. Vgl. auch BGE 148 IV 432 E. 3.2.2, wonach die Zivilansprüche aus dem Sachverhalt entspringen müssen, aus dem die Strafverfolgungsbehörde die verfolgte Straftat ableitet.

abgeleitet werden konnte[217]. Dies ist aber weit zu verstehen. Die schadensverursachende Handlung und der strafrechtliche Vorwurf müssen nicht deckungsgleich sein,[218] so dass die Privatklägerin auch zivilrechtliche Nebenschäden, die durch die Straftat begründet sind, geltend machen kann.[219] Gemäss Bundesgericht hat sich das Strafgericht mit den unmittelbaren Folgen des Täterverhaltens in zivilrechtlicher Hinsicht auseinanderzusetzen, auch wenn diese vom angeklagten Tatbestand nicht erfasst werden.[220] Entscheidend ist nicht, dass die Strafnorm exakt jenes Rechtsgut schützt, mit welchem der zivilrechtliche Anspruch begründet wird.[221] Bedeutend ist, dass die Geschädigte im Zusammenhang mit einer Straftat einen Schaden erleidet.[222]

Dieses eher weitgefasste Verständnis der Konnexität ist auch aus dem 98
Blickwinkel der Prozessökonomie und des Opferschutzes zu begrüssen. Dennoch erscheint sie inkonsequent, wenn das Bundesgericht bei den vertraglichen Ansprüchen betreffend Unmittelbarkeit streng ist.[223]

D. Fazit

Der im revidierten Absatz verwendete Begriff «Zivilforderungen» ist gleich aus- 99
zulegen wie «Zivilansprüche» im Sinne von Art. 122 StPO. Damit kann auf die Rechtsprechung und Lehre zu diesem Artikel abgestellt werden, womit deliktsrechtliche Ansprüche im Vordergrund stehen. Nach dem Bundesgericht sind vertragliche Ansprüche hingegen nicht adhäsionsfähig. Diese Ansicht ist zu kritisieren, da dadurch ein einheitliches Geschehen künstlich aufgetrennt wird. Vertragliche Ansprüche auszuschliessen, widerspricht zudem einer gesamthaften Betrachtung der Prozessökonomie und dem Zweck, (gleichzeitige) Zweitprozesse zu verhindern. Unklar ist die Lage bei bereicherungsrechtlichen

217 BGer, 6B_11/2017 vom 29. August 2017 E. 1.2; BGer, 6B_486/2015 vom 25. Mai 2016 E. 5.1; BGer, 6B_267-269/2016 vom 15. Februar 2017 E. 6.1; CdJ GE, AARP/280/2022 vom 12. September 2022 E. 2.1.1.

218 DOMENIG, S. 60; BSK StPO[2023]-MAZZUCCHELLI/POSTIZZI, Art. 119 N 12. Ähnlich: SHK OHG[2009]-TAMM, Art. 37 N 25. Siehe auch DROESE, Zivilklage, S. 44. Er macht das Beispiel, wenn bei einer fahrlässigen Körperverletzung auch noch eine Sache (fahrlässig) beschädigt wird, was zwar nicht strafbar ist, aber haftpflichtrechtlich relevant. Ähnlich: OVERNEY, S. 339.

219 Vgl. BGE 126 IV 38 E. 3a; DOMENIG, S. 60; DROESE, Zivilklage, S. 44; BSK StPO[2023]-MAZZUCCHELLI/POSTIZZI, Art. 119 N 12.

220 BGE 126 IV 38 E. 3a. Siehe auch OGer ZH, SB200155 vom 1. Juli 2021 E. III.1.2.2.

221 DOMENIG, S. 60; BSK StPO[2023]-MAZZUCCHELLI/POSTIZZI, Art. 119 N 12; WEILENMANN, Rz. 211. Vgl. auch BGE 126 IV 38 E. 3a.

222 DOMENIG, S. 59.

223 Vgl. zuvor in Rz. 88 ff.

Ansprüchen und solchen aus Geschäftsführung ohne Auftrag. Sie sind aber – der Argumentation zu vertraglichen Ansprüchen folgend – adhäsionsfähig. Zuletzt müssen Zivilansprüche «aus der Straftat» resultieren, wobei dies weit auszulegen ist. Dies fördert den Geschädigtenschutz und die Prozessökonomie, erscheint aber inkonsequent zur restriktiven Haltung des Bundesgerichts bei vertraglichen Ansprüchen.

II. «Kann»: Ermessen oder Verpflichtung?

100 Beim revidierten Absatz erscheint die Frage, wie die ‹Kann›-Formulierung zu verstehen ist, von entscheidender Bedeutung. Dies ist zunächst hinsichtlich anerkannter (A.) und danach betreffend nicht anerkannte Forderungen (B.) zu besprechen.

A. Rechtslage bei anerkannten Forderungen

101 Der Beschuldigte konnte bereits unter dem alten Recht Zivilforderungen anerkennen (Art. 353 Abs. 2 aStPO). Zunächst wird in grundsätzlicher Hinsicht auf die Anerkennung eingegangen (1.) und hernach die Entscheidpflicht dargelegt (2.).

1. Grundsätzliches zur Anerkennung

102 Einleitend ist festzuhalten, dass die Dispositionsmaxime auch im Adhäsionsverfahren gilt.[224] Es steht damit im Belieben der Privatklägerin, ob und in welchem Umfang sie ihre Klage geltend machen will.[225] Dem Beschuldigten steht es im Adhäsionsprozess umgekehrt frei, Zivilforderungen der Privatklägerin anzuerkennen oder zu bestreiten.[226]

103 Der Beschuldigte kann mündlich zu Protokoll oder schriftlich anerkennen.[227] Hat der Beschuldigte eine Forderung anerkannt, ist er hieran gebunden.[228] Grundsätzlich muss sich die Anerkennung auf einen bezifferten Betrag

224 Siehe dazu die bundesgerichtliche Rechtsprechung: BGE 148 IV 432 E. 3.2.3; BGer, 6B_98/2021 vom 8. Oktober 2021 E. 2.1.3; BGer, 6B_267-269/2016 vom 15. Februar 2017 E. 6.1; BGer, 6B_819/2013 vom 27. März 2014 E. 5.1.

225 DOLGE, Beschuldigt, S. 741.

226 DROESE, Zivilklage, S. 57; ZIMMERLIN, Rz. 111. Jedoch sind anerkannte, aber offensichtlich nicht konnexe Zivilansprüche nicht in den Strafbefehl aufzunehmen (DAPHINOFF, S. 505 m.w.H.). Dies folgt aus dem Fairnessprinzip (Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) und der prozessualen Fürsorgepflicht.

227 GALEAZZI, S. 104 f.

228 BGer, 6B_936/2019 vom 20. Mai 2020 E. 7.4.1.

beziehen.[229] Gleichwohl ist es möglich, eine Haftung bloss dem Grundsatz nach anzuerkennen.[230] Damit wird zwar die Haftpflicht des Beschuldigten geklärt;[231] eine solche Anerkennung stellt aber mangels Bezifferung keinen definitiven Rechtsöffnungstitel dar.[232]

104 Die Anerkennung muss sich jeweils auf das Rechtsbegehren der Privatklägerin beziehen,[233] denn bei einem Zugeständnis bezüglich einzelner oder mehrerer *Tatsachen* handelt es sich nicht um eine Anerkennung im Sinne des revidierten Absatzes; ein solches Zugeständnis führt einzig dazu, dass diese Tatsachen nicht mehr bewiesen werden müssen.[234] Gesteht der Beschuldigte die Tat, anerkennt er noch keine Zivilforderung.[235] Selbiges gilt, wenn der Beschuldigte eine Forderung nicht bestreitet.[236]

105 Der anerkannte Betrag ist im Strafbefehl festzuhalten.[237] Erwächst Letzterer in Rechtskraft, verfügt die Privatklägerin im Umfang der anerkannten Forderung über einen definitiven Rechtsöffnungstitel.[238] Möglich ist ebenfalls, dass der Beschuldigte nur einen Teil der Zivilklage anerkennt.[239] Entsprechend ist über den bestritten gebliebenen Teil zu entscheiden, sofern die Voraussetzungen von lit. a und b des revidierten Absatzes erfüllt sind.[240] Andernfalls muss die Staatsanwaltschaft die weitergehenden Forderungen auf den Zivilweg verweisen.[241] Der Strafbefehl hält diesfalls die Anerkennung sowie den Entscheid über den bestrittenen Teil fest.[242]

229 PK StPO[2023]-JOSITSCH/SCHMID, Art. 124 N 5.

230 Botschaft StPO[2005], S. 1290; DAPHINOFF, Fn. 3239 und S. 508; MABILLARD, S. 32. So bereits für das alte Recht BSK StPO[2014]-RIKLIN, Art. 353 N 6.

231 BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 126 N 44.

232 Botschaft StPO[2005], S. 1290 f.; DAPHINOFF, S. 503; ECHLE, Diss., S. 105; JEANNERET, Procédures spéciales, S. 150; BSK StPO[2014]-RIKLIN, Art. 353 N 6.

233 Vgl. BGer, 6B_936/2019 vom 20. Mai 2020 E. 7.4.1. So für den Zivilprozess: BGer, 4A_255/2015 vom 1. Oktober 2015 E. 1.2 m.w.H.; BGer, 5A_774/2017 vom 12. Februar 2018 E. 4.4.1.

234 Vgl. BGer, 6B_936/2019 vom 20. Mai 2020 E. 7.4.1: BGer, 4A_255/2015 vom 1. Oktober 2015 E. 1.2.

235 OGer ZH, UH130037 vom 7. August 2013 E. III.3.

236 BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Art. 353 N 35; GALEAZZI, S. 105 und ZIMMERLIN, Rz. 112. A.M.: KIENER, StPO-Textausgabe, S. 103; WAIBLINGER, Art. 3 N 3

237 So für das alte Recht: BGer, 6B_981/2017 vom 7. Februar 2018 E. 2.3.

238 BGer, 6B_981/2017 vom 7. Februar 2018 E. 2.3; BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Art. 353 N 41; JEANNERET, Action civile, Rz. 96.

239 BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Art. 353 N 35; GALEAZZI, S. 104.

240 BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Art. 353 N 39 und N 49.

241 DAPHINOFF, S. 503: SCHWITTER, S. 234.

242 Es muss aus dem Strafbefehl hervorgehen, was anerkannt wurde, welche Teilfragen entschieden wurden und welche noch offen blieben (DAPHINOFF, S. 508. Vgl. auch

2. Entscheidzwang

106 Der revidierte Absatz wurde ganzheitlich neu gefasst, da der Staatsanwaltschaft die neue Kompetenz betreffend nicht anerkannte Forderungen eingeräumt wurde. Hinsichtlich anerkannter Forderungen erfolgte eine sprachliche Veränderung. Unter altem Recht wurden anerkannte Forderungen im Strafbefehl «vorgemerkt» (Art. 353 Abs. 2 aStPO). Neu soll über anerkannte Forderungen «entschieden» werden.[243] Das führte aber zu keiner Änderung. Es kommt nicht zu einem materiellen Entscheid; vielmehr kann sich die Staatsanwaltschaft damit begnügen, die Anerkennung entgegenzunehmen und festzuhalten.[244] Die Staatsanwaltschaft hat nur zu ‹entscheiden›, ob die entsprechende Äusserung des Beschuldigten überhaupt eine Anerkennung im Rechtssinne darstellt.[245] Eines eigentlichen ‹Entscheids› bedarf es nicht;[246] vielmehr ist es ein rein formaler Vorgang.[247]

107 Das ergibt sich bereits daraus, dass die Staatsanwaltschaft im Strafbefehl schlicht nicht weniger zusprechen darf als von der Privatklägerin gefordert und vom Beschuldigten anerkannt.[248] Bereits vor der Revision war die Vormerkung zwingend, wenn der Beschuldigte die Forderung anerkannt hatte.[249] Das ergab sich aus dem Wortlaut des Absatzes vor der Revision, der keinerlei Ermessensspielraum vorsah.[250]

108 Die Staatsanwaltschaft *muss* die so anerkannte Forderung in den Strafbefehl aufnehmen.[251] Daran ändert auch die ‹Kann›-Formulierung nichts. Es gibt auch keine Hinweise, dass es die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, von der zwingenden Feststellung bei anerkannten Forderungen neu

BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 126 N 27). Zur Streitwertberechnung bei Teilanerkennungen siehe Rz. 261).

243 BERGER (Zivilklage, S. 145 und Fn. 51) sieht darin einen Vorteil.

244 Siehe SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. II.1 und SCHWITTER, S. 231 Fn. 5. Vgl. zur Anerkennung im Adhäsionsverfahren BGer, 6B_936/2019 vom 20. Mai 2020 E. 7.4.1 f.

245 Vgl. BGer, 6B_936/2019 vom 20. Mai 2020 E. 7.

246 DROESE, Revision, S. 36; THOMMEN/ESCHLE/WALSER, Revision, Rz. 8.39.

247 DAPHINOFF, S. 502; FALKNER, StPO-Textausgabe, S. 347.

248 Zu Anerkennung und Dispositionsmaxime vgl. BGer, 6B_936/2019 vom 20. Mai 2020 E. 7.4.2.

249 So bereits die Botschaft StPO[2005], S. 1290 f. FALKNER, StPO-Textausgabe, S. 347.

250 BSK StPO[2014]-RIKLIN, Art. 353 N 6. Vgl. auch CR CPP-GILLIÉRON/KILLIAS, Art. 353 N 10 und DAPHINOFF, S. 502.

251 BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Art. 353 N 38; PK StPO[2023]-JOSITSCH/SCHMID, Art. 353 N 12a; SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. II.1; THOMMEN/ESCHLE/WALSER, Revision, Rz. 8.39.

abzuweichen,[252] zumal es auch die bekundete Absicht war, die Rechtsposition der Privatklägerin im Strafbefehlsverfahren zu verbessern.[253]

Betreffend Rechtsfolgen ist die Frage, ob ‹Vormerk genommen› oder ‹entschieden› wird, ohnehin müssig, da der Strafbefehl in beiden Fällen einen definitiven Rechtsöffnungstitel darstellt.[254] Auch auf eine mögliche Anfechtung des Strafbefehls hat es keinen Einfluss, da in beiden Fällen Einsprache zu erheben ist.[255] 109

Die Staatsanwaltschaft hat damit keinen Spielraum, wenn der Beschuldigte eine Forderung anerkennt. Sie *kann* nicht entscheiden, sie *muss* die Anerkennung in den Strafbefehl aufnehmen. 110

B. Rechtslage bei nicht anerkannten Forderungen

Die Situation bei anerkannten Forderungen ist damit klar. Parlamentarisch und dogmatisch war und ist umstrittener, wie die Vorschrift bei nicht anerkannten Forderungen zu verstehen ist. Die Literatur ist gespalten, ob es sich um eine ‹Kann›-Vorschrift oder um eine verpflichtende Bestimmung handelt.[256] Der revidierte Absatz wird im Folgenden grammatikalisch (1.), systematisch 111

252 BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Art. 353 N 38; DROESE, Revision, S. 38; GRAF, Strafbefehl, S. 8; THOMMEN/ESCHLE/WALSER, Revision, Rz. 8.39.

253 So wurde die alte Regelung als «geschädigten- und opferunfreundlich» angesehen (Botschaft StPO[2019], S. 6762).

254 BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Art. 353 N 38; SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. II.1. Vgl. DOLGE, Neuerungen, S. 89.

255 Unter Geltung der Zivilprozessordnung erfolgt bei Klageanerkennung ein Abschreibungsbeschluss (Art. 241 Abs. 3 ZPO), welcher nicht mit Berufung oder Beschwerde gemäss Zivilprozessordnung anfechtbar ist (BGE 139 III 133 E. 1.2).

256 Für eine ‹Kann›-Bestimmung: BERGER, Adhäsionsklage, S. 146; BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Vor Art. 352-356 N 43 und Art. 353 N 45; GRAF, Strafbefehl, S. 7; GRODECKI, Procédure pénale, S. 36; HASANI, S. 68; JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, S. 456; JENTSCH, S. 366; MABILLARD, S. 54 f. (siehe aber auch S. 68); SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. II.2; ZIMMERLIN, Rz. 112. DUNJIC (Rz. 23) kritisierte die ‹Kann›-Bestimmung; vielmehr sei es wünschenswert, wenn die Staatsanwaltschaft «auch effektiv urteilen» müsse. Differenzierend, wonach ein Entscheid (faktisch) zwingend sei, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind: PK StPO[2023]-JOSITSCH/SCHMID, Art. 353 N 12 und JOSITSCH/SCHMID, Handbuch[2024], Rz. 1359. So auch SCHNELL/STEFFEN/BÄHLER, S. 490.

Für eine ‹Muss›-Bestimmung: BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 126 N 35a; DROESE, Revision, S. 38; GRAF, Strafrecht, Rz. 58; PERRIER DEPEURSINGE/GARBARSKI/MUSKENS, S. 217; SHK OHG[2025]-TAMM, Art. 122 StPO N 13; WEISS, S. 209. So wohl auch MARZORATI, S. 206 und die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich («so hat die Staatsanwaltschaft im Strafbefehl darüber zu entscheiden»; WOSTA, Ziff. 14.1.4, S. 263). WOHLERS (Reform, S. 421), der davon ausgeht, die Staatsanwaltschaften würden die Privatklägerin über lit. a ins Leere laufen lassen. Diese Ausführung ergibt nur Sinn, wenn er nicht von einer ‹Kann›-Bestimmung ausgeht.

(2.), teleologisch (3.) und historisch (4.) ausgelegt. Die Auslegung wird von einem Zwischenfazit gefolgt (5.).

1. Grammatikalische Auslegung

112 Der revidierte Absatz lautet wie folgt:

> *Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehlsverfahren über Zivilforderungen entscheiden, soweit diese von der beschuldigten Person anerkannt sind oder sofern: […]*

113 Der Gesetzgeber wählte damit eine ‹Kann›-Formulierung.[257] Das Verb «können» beschreibt gemäss Duden in erster Linie eine Befähigung (imstande zu sein, etwas zu tun) oder zeigt eine Möglichkeit auf (die Möglichkeit etwas zu tun).[258] Mit anderen Worten weist die Wendung «können» darauf hin, dass sie den Rechtsanwender nicht verpflichtet, sondern berechtigt.[259]

114 Im Folgenden ist zu prüfen, wie es sich im konkreten Fall verhält, zumal gemäss Bundesgericht der Wortlaut den Ausgangspunkt für die Auslegung einer Norm bildet.[260] Doch selbst ein klarer Gesetzeswortlaut entbindet das Gericht nicht von der Aufgabe, den Sinn der Norm zu befolgen.[261]

115 Zu ‹Kann›-Vorschriften besteht im Verwaltungsrecht eine reichhaltige bundesgerichtliche Rechtsprechung: ‹Kann›-Vorschriften sollen der rechtsanwendenden Behörde typischerweise einen Ermessensspielraum eröffnen, um eine geeignet erscheinende Rechtsfolge eintreten zu lassen.[262] Eine ‹Kann›-Vorschrift eröffnet einen weiten Ermessensspielraum, was aber nicht bedeutet, es könne nach Belieben entschieden werden.[263] Das Ermessen muss vielmehr pflichtgemäss ausgeübt werden und die rechtsanwendende Behörde ist an den Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung gebunden[264].

116 In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung finden sich Beispiele, in welchen trotz ‹Kann›-Formulierung ein eigentlicher Anspruch bejaht wurde.[265] So kann nach Bundesgericht trotz ‹Kann›-Vorschrift Ermessen ausgeschlossen

257 Dies gilt im Übrigen auch für die anderen Sprachfassungen («peut», «può»).

258 Duden Online-Wörterbuch, Stichwort «können».

259 Vgl. auch BSK StPO2023-DAPHINOFF, Art. 353 N 45.

260 BGE 143 III 385 E. 4.1.

261 BGE 141 III 84 E. 2.

262 KARLEN, S. 126. Vgl. bspw. die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Entscheid im Schlichtungsverfahren: BGE 142 III 638 E. 3.

263 BGE 107 Ia 202 E. 3; BGE 99 Ia 35 E. 3c; BGE 98 Ia 460 E. 3.

264 BGE 107 Ia 202 E. 3. Vgl. BGE 131 I 74 E. 4.2.

265 BGE 129 V 226 E. 2.2; BGE 116 V 318 E. 1c; BGE 116 V 41 E. 7c; BGE 111 V 279 E. 2b; BGE 98 Ib 506 E. 1. Vgl. auch BGE 128 II 34 E. 4a und BGE 115 Ib 274 E. 20b.

sein, wenn sonst «eine der Willkür nahekommende Rechtsunsicherheit die Folge wäre».[266] So war unter dem alten Opferhilfegesetz die Genugtuung auch in einer ‹Kann›-Bestimmung geregelt (Art. 12 Abs. 2 aOHG). Gleichwohl bejahte das Bundesgericht einen *Anspruch*, sofern die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt seien, wobei gewisser Auslegungsspielraum bestehe.[267]

117 In Anbetracht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist damit festzuhalten, dass selbst bei einer ‹Kann›-Bestimmung der Ermessensspielraum eingeschränkt sein kann und sich ein Entscheid dann aufdrängt, wenn die Voraussetzungen ohne Weiteres gegeben sind. Es kann bezogen auf den revidierten Absatz nicht von einem klaren Wortlaut gesprochen werden. Damit ist mittels aller Auslegungselemente nach der «wahren Tragweite der Norm» zu forschen,[268] wobei der Regelungsabsicht des Gesetzgebers besondere Bedeutung zukommt.[269]

2. Systematische Auslegung

118 Im Sinne der systematischen Auslegung ist das Verhältnis zu anderen Gesetzesvorschriften zu beachten.[270] Zunächst wird die Systematik des Artikels selbst (a), dann der Bezug zu weiteren Artikeln der Strafprozessordnung (b) und zuletzt zur Regelung in der Jugendstrafprozessordnung erörtert (c).

a) Systematik des Absatzes selbst

119 Zunächst ist der eigentliche Absatz zu betrachten: Die entsprechende Formulierung enthält keine isolierte ‹Kann›-Bestimmung, was weiter gehendes Ermessen nahelegen würde, sondern enthält zunächst eine Streitwertgrenze und die Voraussetzung, dass keine weiteren Beweiserhebungen notwendig sein dürfen. Mit anderen Worten umschreibt das Gesetz die Voraussetzungen eines Entscheids, was nach Bundesgericht einen eigentlichen Anspruch begründen kann.[271] Das Bundesgericht erkennt einen Anspruch dann an,

266 BGE 111 Ib 242 E. 4c.

267 BGE 121 II 369 E. 3c. Siehe dazu AEMISEGGER/SCHODER, S. 579. Die Entschädigung und Genugtuung ist unter dem geltenden Opferhilfegesetz nun aber mit der Marginalie «Anspruch» betitelt (Art. 19 und Art. 22 OHG).

268 BGE 146 III 217 E. 5; BGer, 2C_544/2020 vom 29. April 2020 E. 3.3. Dies erfolgt mittels Methodenpluralismus (BGE 146 III 217 E. 5; BGE 136 III 23 E. 6.6.2.1).

269 BGE 133 III 257 E. 2.4.

270 BGE 146 III 217 E. 5; BGE 124 III 321 E. 2. Die Auslegung soll sich von der Überlegung leiten lassen, dass nicht schon der Wortlaut die eigentliche Norm darstellt; vielmehr ist dies erst das «an Sachverhalten verstandene und konkretisierte Gesetz (BGE 145 III 324 E. 6.6.2; BGE 142 II 100 E. 4.1).

271 BGE 116 V 318 E. 1c; BGE 116 V 41 E. 7c; BGE 111 V 279 E. 2b; BGE 98 Ib 506 E. 1. Vgl. auch BGE 128 II 34 E. 4a und BGE 115 Ib 274 E. 20b.

wenn die Voraussetzungen «erschöpfend» umschrieben werden.[272] Das ist beim revidierten Absatz aber eher fraglich, da die Voraussetzungen doch kurz gehalten sind und die Streitwertgrenze nicht ein qualitatives Kriterium ist, sondern lediglich eine Begrenzungsfunktion hat.

120 Vielmehr ist aber zu beachten, dass der revidierte Absatz durch den wenig konturierten Begriff «ohne weitere Beweiserhebungen» der Staatsanwaltschaft ohnehin Ermessen anheimstellt.[273] Mittels ‹Kann›-Bestimmung nochmals Ermessen einzubauen, ergäbe wenig Sinn.[274] Es rechtfertigt sich nicht, der Staatsanwaltschaft Ermessen zu gewähren, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Es sind denn auch keine sachlichen Gründe erkennbar, weshalb nicht über eine Zivilforderung entschieden werden sollte, wenn eine Zivilklage entscheidreif ist.

121 Ein ‹Kann› wäre aus einem weiteren Grund widersprüchlich zum restlichen Absatz. Das ‹Kann› ist das einzige Modalverb in jenem Absatz. Es bezieht sich damit sowohl auf anerkannte Forderungen als auch auf nicht anerkannte Forderungen. Wie vorstehend ausgeführt, ist bei anerkannten Forderungen ein Entscheid zwingend.[275] Die Annahme, bei nicht anerkannten Forderungen sei es nicht verpflichtend, würde dazu führen, dass innerhalb desselben Absatzes demselben Verb eine komplett andere Bedeutung zukäme.[276] Dies ist wenig naheliegend.

b) Verhältnis zum Hauptverfahren

122 Die Bestimmung zur Zivilklage im Hauptverfahren (Art. 126 Abs. 1 StPO) geht grundsätzlich von einer Entscheidpflicht aus, womit dem Gericht kein Ermessen zukommt.[277] DAPHINOFF folgert diesbezüglich aus dem Umstand, wonach weder das Gesetz noch die Vorarbeiten auf die Bestimmung des Hauptverfahrens verweisen würden, und dem abweichenden Wortlaut des revidierten Absatzes, dass keine verpflichtende Bestimmung vorliegt.[278]

272 BGE 111 V 279 E. 2b, wobei der Randtitel von «Anspruchsvoraussetzungen» sprach. Zum bundesrechtlichen Anspruch trotz ‹Kann›-Vorschrift vgl. BGE 106 V 93 E. 1a.

273 Vgl. dazu folgend in Kapitel Teil 2: Kap. 1, III.

274 DROESE (Revision, S. 39) bezeichnet dies als nutzloses «Ermessen im Ermessen».

275 Vgl. zuvor in Teil 2: Kap. 1, II.A.

276 Vgl. auch DROESE, Revision, S. 38.

277 Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Bestimmung («Das Gericht entscheidet […]»). Ist die Zivilklage hinreichend begründet und beziffert, ist ein Entscheid zwingend (BGE 146 IV 211 E. 3.1; BGer, 6B_1401/2017 vom 19. September 2018 E. 4.3; BGer, 6B_75/2014 vom 30. September 2014 E. 2.4.3 und 2.4.4; BGer, 6B_604/2012 und 6B_613/2012 vom 16. Januar 2014 E. 6.2.2).

278 BSK StPO^{2023}-DAPHINOFF, Art. 353 N 45.

Betrachtet man den mit der Revision neugefassten Art. 126 Abs. 2 lit. a^bis StPO, liegt eine andere Auffassung nahe. Gemäss diesem Absatz ist die Zivilklage unter anderem dann auf den Zivilweg zu verweisen, wenn «darüber nicht im Strafbefehlsverfahren entschieden werden kann». DROESE führt zutreffend aus, dass das Wort ‹kann› nicht auf eine Möglichkeit hinweist, sondern vielmehr eine Unmöglichkeit vorauszusetzen scheint. Mit anderen Worten legt die Formulierung nahe, dass nicht entschieden werden kann, *weil* die Voraussetzungen des revidierten Absatzes nicht gegeben sind. Eine Formulierung wie «nicht entschieden wird», wie dies DROESE als Beispiel nimmt, hätte einen Ermessensentscheid nahegelegt.[279] 123

Ob der Gesetzgeber mit diesen sprachlichen Feinheiten und fehlenden Verweisen tatsächlich eine bestimmte Auslegung nahelegen wollte, ist nicht restlos klar. Insgesamt kann nicht von einem stichhaltigen Ergebnis für den wahren Gehalt der Bestimmung gesprochen werden. 124

c) Verhältnis zur Jugendstrafprozessordnung

Die Botschaft wie auch der Erläuternde Bericht zur Revision verweisen betreffend revidierten Absatz auf die Jugendstrafprozessordnung, wobei sie eine «Angleichung» vorschlagen.[280] Der Bundesrat und wohl auch der Gesetzgeber strebten eine gewisse Kohärenz mit dem Jugendstrafprozess an. 125

Der entsprechende Art. 32 Abs. 3 der Jugendstrafprozessordnung lautet wie folgt: 126

> *Die Untersuchungsbehörde kann im Strafbefehl auch über Zivilforderungen entscheiden, sofern deren Beurteilung ohne besondere Untersuchung möglich ist.*

Dieser Verweis auf die jugendstrafprozessuale Bestimmung wird unterschiedlich gedeutet. Teilweise wird der Verweis in der erwähnten Botschaft als Hinweis dafür erachtet, dass von einer ‹Kann›-Bestimmung auszugehen sei.[281] In der Rechtskommission wurde hingegen die Meinung vertreten, der Artikel in der Jugendstrafprozessordnung sei als verpflichtende Bestimmung ausgestaltet, womit eine Angleichung ebenfalls zu einer solch zwingenden Bestimmung führe.[282] Der Gehalt der jugendprozessualen Bestimmung ist aber nicht eindeutig. 127

279 Vgl. zum Ganzen: DROESE, Revision, S. 38. Im Ergebnis ebenso: SHK OHG^2025-TAMM, Art. 122 StPO N 13.

280 Botschaft StPO^2019, S. 6762; Erläuternder Bericht StPO^2017, S. 43.

281 BSK StPO^2023-DAPHINOFF, Art. 353 N 45.

282 STADELMANN, RK-N, 5. November 2020, S. 4 f.

128 Das Bundesgericht hat sich bislang nicht mit der Bestimmung im Jugendstrafprozess auseinandergesetzt. Auch kantonale Rechtsprechung existiert – soweit ersichtlich – nicht. Aus den Vorarbeiten und dem Gesetzgebungsprozess kann zum Verständnis der Bestimmung ebenfalls nichts abgeleitet werden. Der Zusatzbericht zur Jugendstrafprozessordnung blieb etwas nebulös, indem die Untersuchungsbehörde die Zivilforderung beurteilen dürfe, wenn keine besondere Untersuchung notwendig ist.[283]

129 Ein Teil der Lehre geht davon aus, die Jugendanwaltschaft sei zum Entscheid verpflichtet, sofern die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.[284] Sei dies der Fall, so müsse die Jugendanwaltschaft trotz ‹Kann›-Bestimmung entscheiden.[285] Ein anderer Teil erachtet sie hingegen als eine echte ‹Kann›-Vorschrift, die den Jugendstrafbehörden (grosses) Ermessen einräume.[286] GALEAZZI vertritt eine vermittelnde Haltung. So liege der Entscheid zwar im Ermessen der Untersuchungsbehörde. Der Verweis auf den Zivilweg solle aber nicht leichtfertig erfolgen. Wenn die Forderung ausreichend belegt sei, habe die Untersuchungsbehörde zu entscheiden.[287] Dies ist so zu deuten, dass die Untersuchungsbehörde bei der Frage, ob es (unzulässiger) besonderer Untersuchungen bedarf, über Ermessen verfügt. Wird dies aber verneint, ist die Sache mithin spruchreif, hat sie zu entscheiden.

130 Mit Blick auf die fehlende bundesgerichtliche Rechtsprechung und auf den fehlenden Konsens in der Lehre sind keine klaren Rückschlüsse von der Jugendstrafprozessordnung auf die Strafprozessordnung möglich. Eine eindeutige Antwort zum Gehalt des revidierten Absatzes lässt sich nicht ableiten.

3. Teleologische Auslegung

131 Im Sinne der teleologischen Auslegung sind der Sinn, der Zweck sowie die dem Text zugrunde liegenden Wertungen zu erörtern,[288] wobei den durch die Norm geschützten Interessen besondere Bedeutung zukommt.[289] Der

283 Zusatzbericht JStPO[2007], S. 3147.

284 AEBERSOLD/PRUIN/WEBER, Rz. 894; BÄNZIGER/BURKHARD/HAENNI, Rz. 1334; BSK JStPO[2023]-ENGEL/BÜRGE, Art. 32 N 17; RIEDO, Rz. 2321.

285 AEBERSOLD/PRUIN/WEBER, Rz. 894; BÄNZIGER/BURKHARD/HAENNI, Rz. 1334; RIEDO, Rz. 2321.

286 BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Art. 353 N 45; PPMin-GEIGER, Art. 32 N 485 und 490; HASANI, S. 76; HEBEISEN, S. 212; KLINGLER, Rz. 370; MAUSBACH, S. 317 f.

287 GALEAZZI, S. 108.

288 BGE 146 III 217 E. 5; BGE 140 III 315 E. 5.2.1 m.w.H.; BGer, 2C_544/2020 vom 29. April 2020 E. 3.3. Vgl. auch BGE 142 II 100 E. 4.1.

289 BGE 146 III 217 E. 5; BGE 145 III 324 E. 6.6; BGer, 2C_544/2020 vom 29. April 2020 E. 3.3.

Normzweck ergibt sich wiederum aus grammatikalischen, historischen und systematischen Gesichtspunkten.[290]

Der Gesetzgebungsprozess war davon geprägt, dass Mehraufwand ver- 132
hindert werden soll und Strafverfahren ‹effizient› ausgestaltet sein sollen.[291] Die Frage, ob der revidierte Absatz zu mehr Effizienz führt, ist umstritten, wobei es um die jeweilige Optik geht: Es wird vorgebracht, es sei die Justiz als Ganzes zu betrachten, wozu auch die Zivilgerichte gehören.[292] Dies spricht dafür, die bereits mit dem Fall befasste Staatsanwaltschaft auch gleich über die Zivilforderungen entscheiden zu lassen und dies im Sinne der Gesamteffizienz als Pflicht auszugestalten.[293] Betrachtet man aber nur die Staatsanwaltschaft, wird die Entscheidkompetenz zu Mehraufwand führen.[294] Die Natur des Strafbefehlsverfahrens, wonach rasch und mit wenig Aufwand entschieden werden soll,[295] spricht eher dafür, dass die Staatsanwaltschaft Ermessensspielraum hat, ob sie über Zivilforderungen entscheiden muss.[296]

Während die Natur des Strafbefehlsverfahrens eher gegen eine verpflich- 133
tende Bestimmung spricht, trifft dies auf den neu gefassten zweiten Absatz gerade nicht zu. Der Zweck des revidierten Absatzes liegt darin, Opfer respektive Geschädigte besser zu stellen.[297] Sie sollen auf einem vereinfachten Weg ihre Forderungen durchsetzen können. Würde man den Entscheid über Zivilforderungen ins freie Ermessen der Staatsanwaltschaft stellen, bestünde zumindest die Gefahr, dass dieser Zweck vergleichsweise leicht unterlaufen

290 BGE 145 III 324 E. 6.6.2; BGE 124 III 321 E. 2.

291 Exemplarisch BRin KELLER-SUTTER, AB 2021 N 581 f. und DIES., AB 2021 S 1350. Mehrere Kantone lehnten sämtliche Revisionspunkte, die (nach ihrer Sicht) Mehraufwand begründeten, ab (vgl. Rz. 61).

292 Der Botschaft StPO2019 (S. 6762) ist zu entnehmen, dass die Lehre die Regelung bei Gesamtbetrachtung der Rechtspflege als ineffizient kritisierte. Mit Hinweis auf: BSK StPO2014-RIKLIN, Art. 353 N 6; SALUZ, S. 229; THOMMEN, Kurzer Prozess, S. 91 f. Zur Auseinandersetzung in der Vernehmlassung siehe Teil 1: II.F.4.

293 Kritisch hierzu HASANI, S. 79. Eingehend zum Argument Gesamteffizienz: Teil 3: II.B.

294 Eingehend dazu Teil 3: I.B.

295 Vgl. Rz. 3 hiervor.

296 Nach DAPHINOFF (BSK StPO, Art. 353 N 45) spreche auch das Ziel der Revision – Effizienzgewinn und Entlastung der Behörden – dagegen, dass die Privatklägerin einen Anspruch auf einen Entscheid habe. GRAF (Strafbefehl, S. 8) folgert aus dem Effizienzgedanken gerade, dass entschieden werden müsse, sofern nicht stichhaltige Gründe dagegen sprechen.

297 Die Botschaft StPO2019 (S. 6762) verwies auf mehrere Literaturmeinungen, welche die Regelung unter dem alten Recht als «geschädigten- und opferunfreundlich» bezeichnet. Zudem gründet der revidierte Absatz auf dem Evaluationsbericht zum Opferhilfegesetz (siehe dazu Teil 1: II.F.2).

werden könnte.[298] Das Ziel, die Geschädigten besser zu stellen, spricht für eine verpflichtende Bestimmung.

134 Die teleologische Auslegung führt damit ebenfalls nicht zu einem klaren Ergebnis. Vielmehr besteht ein Zielkonflikt zwischen der Geschädigtenhilfe und der Natur des Strafbefehlsverfahrens.

4. Historische Auslegung

135 Abschliessend ist die Bestimmung historisch auszulegen. Da es sich um eine erst gerade ergangene Gesetzesänderung handelt, kommt dieser Auslegungsmethode erhöhte Bedeutung zu.[299] Entscheidend sind damit die Regelungsabsicht und die vom Gesetzgeber getroffenen Wertentscheide.[300] Zunächst erfolgt ein Blick auf die Vorarbeiten und die (fehlende) parlamentarische Debatte (a). Als entscheidender erweist sich, die Sitzung der nationalrätlichen Rechtskommission zu betrachten (b). Abschliessend erfolgt eine Würdigung (c).

a) Vorarbeiten und Parlament

136 Der für die Revision der Strafprozessordnung grundlegende Evaluationsbericht zur Opferhilfe sprach davon, den Strafverfolgungsbehörden die «Möglichkeit einzuräumen, auch über bestrittene Zivilforderungen zu entscheiden»[301]. Gemäss dem Erläuternden Bericht sollte die Staatsanwaltschaft «künftig Zivilforderungen im Strafbefehl beurteilen können».[302]

137 In der Vernehmlassung war die ‹Kann›-Formulierung ebenfalls Thema. Teilweise wurde eine explizite ‹Muss›-Vorschrift gefordert.[303] Das lässt sich auf zwei Arten deuten: Entweder gingen gewisse Kantone von Ermessen aus und wünschten sich deshalb eine verbindlichere Regelung, oder sie gingen von einer ‹Muss›-Bestimmung aus, wollten aber eine sprachliche Klarstellung. Andere Kantone stützten hingegen das Ermessen und wünschten, dass die

298 Der Kanton Zug befürchtete, ohne ‹Muss›-Bestimmung bleibe der zweite Absatz toter Buchstabe (VA Kt. ZG, S. 4 und 15).

299 BGE 141 IV 298 E. 1.3.2; BGE 140 III 206 E. 3.5.4; BGE 139 III 98 E. 3.1; BGE 138 II 440 E. 13; BGE 137 III 470 E. 6.5.2; BGE 133 III 497 E. 4.1.

300 BGE 116 II 525 E. 2b.

301 Evaluation OHG, S. 48 f.

302 Erläuternder Bericht StPO^{2017}, S. 43. Rein sprachlich ist denkbar, dass die Botschaft in dieser Ausführung gar nichts über ‹kann oder muss› aussagen will. Durch das Wort «künftig» kann auch zum Ausdruck gebracht werden, dass nun eine neue Möglichkeit besteht, die zuvor nicht bestanden hat.

303 VA Kt. SG, S. 7; VA Kt. ZG, S. 4. Die Universität Bern regte an, die Formulierung derart zu ändern, dass die Staatsanwaltschaft zumindest «in der Regel» entscheiden solle (VA Uni BE, S. 8).

‹Kann›-Vorschrift beibehalten werde.[304] Nochmals andere gingen von einer ‹Muss›-Bestimmung aus.[305]

Der Entwurf zur revidierten Strafprozessordnung blieb diesbezüglich 138
aber trotz Anregungen in der Vernehmlassung unverändert.[306] Die Ausführungen in der Botschaft waren inhaltlich deckungsgleich mit dem Erläuternden Bericht («künftig Zivilforderungen im Strafbefehl beurteilen können»).[307] Die Formulierungen im Erläuternden Bericht und in der Botschaft legen eine ‹Kann›-Bestimmung nahe.[308]

Die Vorarbeiten zum Gesetz legen daher den Schluss nahe, der Gesetz- 139
geber habe den Entscheid ins Ermessen der Staatsanwaltschaft stellen wollen.[309] Weder der National-[310] noch der Ständerat[311] behandelten den revidierten Absatz im Plenum. Das impliziert, dass das Parlament eine verpflichtende Bestimmung nicht vergessen hat, sondern dass es sich die Auffassung der Botschaft zu eigen gemacht und sich bewusst für eine ‹Kann›-Bestimmung ausgesprochen hat.[312]

Die historische Auslegung nur anhand des Erläuterndem Berichts, der 140
Botschaft und der parlamentarischen Debatte erweist sich indes in diesem Fall als in entscheidendem Masse unvollständig.

b) Rechtskommission des Nationalrates

Entscheidend für das (historische) Verständnis dieser Bestimmung ist die 141
Beratung in der nationalrätlichen Rechtskommission. Ausgangspunkt ist der Änderungsantrag Nr. 16 von NRin SCHNEIDER SCHÜTTEL. Darin forderte sie folgende Umformulierung: «Die Staatsanwaltschaft entscheidet im Strafbefehl über Zivilforderungen, sofern: …»[313], mithin eine ‹Muss›- statt einer ‹Kann›-Formulierung. Der Änderungsantrag wurde in der entscheidenden Sitzung von NR HURNI vertreten. Er verdeutlichte, dass eine Ermessens- in eine

304 VA Kt. JU, S. 3 f.

305 VA Kt. TG, S. 8. Der Kanton Thurgau lehnte den revidierten Absatz indes ab.

306 Siehe Art. 353 Abs. 2 E-StPO[2019].

307 Botschaft StPO[2019], S. 6762; Erläuternder Bericht StPO[2017], S. 14.

308 BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Art. 353 N 45. So auch NR HURNI, RK-N, 5. November 2020, S. 5.

309 Dass die Staatsanwaltschaft entscheiden könne und nicht müsse, ergebe sich aus dem Wortlaut des Gesetzes; auch der Botschaft und den parlamentarischen Beratungen könne nichts Gegenteiliges entnommen werden (BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Art. 353 N 45).

310 AB 2021 N 633.

311 AB 2021 S 1370.

312 GRAF, Strafbefehl, S. 7. Siehe auch GRODECKI, Procédure pénale, S. 36.

313 Vgl. RK-N, 5. November 2020, Anhang.

verpflichtende Bestimmung geändert werden soll.[314] Er und NRin SCHNEIDER SCHÜTTEL befürchteten, dass die Staatsanwaltschaft bei einer reinen ‹Kann›-Bestimmung weiterhin nicht (abschliessend) über Zivilforderungen entscheiden würde.[315] Sie wiesen dann auch darauf hin, dass die Voraussetzungen der Buchstaben a und b restriktiv seien.[316] Nur eine verpflichtende Ausgestaltung sei ein wirklicher Fortschritt für die Geschädigten.[317]

142 Wie vorerwähnt, *scheint* der Bundesrat in der Botschaft von einer tatsächlichen ‹Kann›-Bestimmung, mithin einer nicht verpflichtenden Norm, auszugehen.[318] STADELMANN[319] widersprach aber dieser Darstellung. Es sei die Auffassung des Bundesrates, dass die Bestimmung *verpflichtend* ausgestaltet sei. Die Staatsanwaltschaft habe trotz ‹Kann›-Bestimmung «keinen Ermessensspielraum»; sofern Litera a und b erfüllt seien, müsse sie über die Forderung entscheiden.[320] Einen Entscheid in solchen Fällen zu verweigern, sei «willkürlich». Er verwies ferner auf die Bestimmung der Jugendstrafprozessordnung, die ebenfalls als ‹Kann›-Bestimmung ausgestaltet sei. Eine Forderung leichtfertig auf den Zivilweg zu verweisen, sei auch dort nicht möglich, sondern es seien gar minimale Abklärungen (wie z.B. Einverlangen von Belegen) möglich. Über eine bezifferte und belegte Forderung müsse entschieden werden.[321]

143 Er resümierte, die Differenz zwischen Entwurf und dem Antrag von NRin SCHÜTTEL SCHNEIDER sei nur redaktioneller Natur. Eine Anpassung sei nicht notwendig, weil es keine dogmatische Frage sei.[322] Er verwarf die Idee einer sprachlichen Änderung mit dem Hinweis, dass die Jugendstrafprozessordnung auch angepasst werden müsste, und schlug entsprechend vor, die Formulierung nicht zu verändern.[323] Für STADELMANN war offenbar klar, dass es sich um eine verpflichtende Bestimmung handelt.

314 NR HURNI, RK-N, 5. November 2020, S. 3.

315 NR HURNI, RK-N, 5. November 2020, S. 3.

316 NR HURNI, RK-N, 5. November 2020, S. 3.

317 NR HURNI, RK-N, 5. November 2020, S. 3.

318 Vgl. zuvor Rz. 138.

319 Vizedirektor und Chef des Direktionsbereichs Strafrecht im Bundesamt für Justiz. In der nationalrätlichen Kommissionssitzung vertrat unter anderen er die vorbereitende Verwaltung respektive den Bundesrat.

320 Er macht das Beispiel einer Ausnahmebewilligung. Seien die notwendigen «wichtigen Gründe» erfüllt, müsse bewilligt werden; trotz vordergründiger «Kann-Bestimmung» (STADELMANN, RK-N, 5. November 2020, S. 4).

321 Vgl. zum Ganzen STADELMANN, RK-N, 5. November 2020, S. 4.

322 STADELMANN, RK-N, 5 November 2020, S. 5.

323 STADELMANN, RK-N, 5. November 2020, S. 4.

Auf diese Ausführungen hin erwog NR HURNI, den Antrag (stellvertretend) zurückzuziehen, was er aber zunächst verwarf. Er begründete dies damit, dass sich aus der bundesrätlichen Botschaft nicht ergebe, dass eigentlich ‹muss› statt ‹kann› gemeint sei. Er zitierte die Botschaft: «[L]e ministère public ‹pourra par ailleurs statuer sur les prétentions civiles›; ‹Le ministère public aura en outre la possibilité de trancher certaines prétentions civiles dans le cadre de la procédure de l'ordonnance pénale›»;[324] er wiederholte damit die Formulierungen, die Ermessen nahelegen. Er bat dann für den Fall, dass der Antrag abgelehnt würde, den Kommissionssprecher, das von der vorbereitenden Verwaltung vertretene Verständnis in der parlamentarischen Debatte zu erläutern.[325] Kommissionssprecher NR LÜSCHER schlug vor, dass NR HURNI den Antrag zurückziehen solle, und bot an, bei entsprechenden Fragen die notwendigen Klarstellungen im Rat vorzunehmen.[326] Diesem Vorgehen schloss sich NR HURNI, stellvertretend für NRin SCHNEIDER SCHÜTTEL, an und zog den Antrag zurück.[327] Zu einer Debatte und damit zu einer Erläuterung im Parlament kam es indes nie. 144

c) Würdigung

Aufgrund des Kommissionsprotokolls wird damit deutlich, dass die vorbereitende Verwaltung, der Bundesrat und auch die Kommissionsmitglieder davon ausgingen, dass es sich um eine verpflichtende Bestimmung handelt. Angesichts dessen, dass das Parlament die Bestimmung unverändert übernahm, zeigt sich im Sinne der historischen Auslegung, dass es sich um eine verpflichtende ‹Muss›-Bestimmung handelt.[328] 145

5. Zwischenfazit

Während der Wortlaut eine nicht verpflichtende, tatsächliche ‹Kann›-Bestimmung vorzusehen scheint, zeigt sich mit Blick auf die systematische und vor allem die historische Auslegung, dass der revidierte Absatz verpflichtend ausgestaltet ist. Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, *muss* die Staatsanwaltschaft daher über die Zivilforderung entscheiden. 146

Dass die deutliche Überzeugung der vorbereitenden Verwaltung und dieser klare Wille der Kommission nicht in den Normtext übernommen wurden, 147

324 NR HURNI, RK-N, 5. November 2020, S. 5.

325 NR HURNI, RK-N, 5. November 2020, S. 5.

326 NR LÜSCHER, RK-N, 5. November 2020, S. 5.

327 RK-N, 5. November 2020, S. 5.

328 Fehlt es an einer parlamentarischen Debatte, kann auf die vorbereitende Kommission abgestellt werden, soweit deren Äusserungen den «wahren Sinngehalt der Norm wiedergeben» (vgl. dazu BGE 124 II 193 E. 5c).

ist unverständlich. Dies gilt umso mehr, als die Beratungen in den Kommissionssitzungen grundsätzlich nicht öffentlich werden.

C. Fazit

148 Bei den anerkannten Forderungen ist es klar, dass die Bestimmung verpflichtend ist, zumal dies bereits unter dem alten Recht der Fall war. Anerkennt der Beschuldigte damit eine Forderung, hat die Staatsanwaltschaft dies zwingend im Strafbefehl aufzunehmen.

149 Zwar ist dies bei nicht anerkannten Forderungen weniger klar, gleichwohl besteht auch in diesen Fällen eine Entscheidpflicht. Der Wortlaut der Bestimmung lässt auf den ersten Blick zwar anderes vermuten. Doch bereits die systematische Auslegung legt eine solche Pflicht nahe. Die Formulierungen in den Vorarbeiten deuten zwar in Richtung Ermessen; die entscheidende Kommissionssitzung des Nationalrats zeigt aber auf, dass es sowohl für den Bundesrat als auch die Kommissionsmitglieder klar war, dass der revidierte Absatz verpflichtenden Gehalt hat. Die ‹Kann›-Formulierung gibt damit den tatsächlichen Gehalt der Bestimmung nicht wieder: Denn die Staatsanwaltschaft *muss* entscheiden.

III. «Ohne weitere Beweiserhebungen»

150 Ein Strafverfahren dient primär dem Strafanspruch.[329] Dieses Prinzip verwirklicht auch die Strafprozessordnung. Das Strafbefehlsverfahren ist seinerseits auf ein zügiges Verfahren getrimmt.[330] Bezogen auf den revidierten Absatz wäre es widersprüchlich, wenn die Staatsanwaltschaft sämtliche Zivilansprüche – unabhängig von der jeweiligen Spruchreife – beurteilen müsste.[331] Es dürfte damit unbestritten sein, dass es eines gewissen ‹Filters› bedarf, damit die Staatsanwaltschaft komplexe oder nicht entscheidreife Forderungen nicht beurteilen muss. Dem kam der Gesetzgeber nach, indem er mit der zu erörternden Voraussetzung einen solchen ‹Filter› ins Gesetz aufnahm. Der Entscheid darf damit keiner «weiteren Beweiserhebungen» bedürfen. Nachdem dargelegt wurde, dass ein Entscheid bei gegebenen Voraussetzungen zwingend ist und nicht im Ermessen der Staatsanwaltschaft steht,[332] kommt dieser Litera folgenreiche Bedeutung zu.

329 BGer, 6B_335/2017 vom 24. April 2018 E. 4.1; Botschaft StPO[2005], S. 1266; DOMENIG, S. 2 und 62. Vgl. JOSITSCH/SCHMID, Handbuch[2024], Rz. 704 und WEISS, S. 8.

330 Vgl. zuvor in Rz. 3.

331 So bereits GALEAZZI, S. 108.

332 Vgl. zuvor Teil 2: Kap. 1, II.B.

Zunächst ist darzulegen, was die Privatklägerin zu beweisen hat (A.) und was eine Beweiserhebung ist (B.). Danach wird aufgezeigt, ob und nach welcher Massgabe im Vorverfahren Beweise zum Zivilpunkt erhoben werden (C.) und ob die Staatsanwaltschaft selbst bei strafrechtlicher Spruchreife gehalten ist, Beweise zum Zivilpunkt zu erheben (D.). Dabei wird auch auf die allenfalls möglichen Beweisarten eingegangen (E.). Es wird ferner dargelegt, welche Ursprünge besondere Umstände haben können (F.). Abschliessend wird zu dieser Voraussetzung ein Fazit gezogen (G.). 151

A. Was zu beweisen ist

Gemäss Wortlaut muss über die Zivilforderung auch ohne weitere Beweiserhebungen entschieden werden können. Als Vorfrage stellt sich, was im Adhäsionsverfahren zu beweisen ist. Dabei wird zunächst die Rolle der Verhandlungsmaxime im Adhäsionsverfahren beleuchtet (1.) und dann geklärt, ob auch unbestrittene Behauptungen zu beweisen sind (2.). 152

1. Verhandlungsmaxime

Während im Strafprozess die Untersuchungsmaxime gilt (Art. 6 Abs. 1 StPO), bestimmt die Verhandlungsmaxime das Adhäsionsverfahren.[333] Die Staatsanwaltschaft und das Gericht dürfen zum Zivilpunkt damit nur Beweise erheben, wenn entsprechende Anträge vorliegen.[334] 153

Die Verhandlungsmaxime ist aber insofern relativiert, als die Privatklägerin von den Beweisergebnissen aus dem Strafverfahren profitiert.[335] Sie hat lediglich denjenigen Sachverhalt darzulegen, der sich nicht bereits aus den Akten zum Strafpunkt ergibt.[336] Was sich aus den Akten ergibt, muss sie nicht einmal ausdrücklich behaupten.[337] Da sich die Forderung zumeist auf Art. 41 ff. OR 154

333 Siehe dazu die bundesgerichtliche Rechtsprechung: BGE 148 IV 432 E. 3.2.3; BGer, 6B_98/2021 vom 8. Oktober 2021 E. 2.1.3; BGer, 6B_267-269/2016 vom 15. Februar 2017 E. 6.1; BGer, 6B_193/2014 vom 21. Juli 2014 E. 2.2; BGer, 6B_819/2013 vom 27. März 2014 E. 5.1.

334 SK StPO-BOSSHARD/LANDSHUT, Art. 313 N 2; GRAF, Strafbefehl, S. 14; OBERHOLZER, Grundzüge, Rz. 606.

335 BGE 148 IV 432 E. 3.2.3; OGer ZH, SB200155 vom 1. Juli 2021 E. III.1.3.1; BRÖNNIMANN, Zivilklage, S. 303; BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 122 N 25; KRAUSKOPF/BITTEL, S. 35.

336 BGE 146 IV 211 E. 3.1; BGer, 7B_135/2022-7B_139/2022 vom 9. Januar 2024 E. 7.2.1; BGer, 6B_1084/2022 und 6B_1096/2022 vom 5. April 2023 E. 6.2.1; BGer, 6B_735/2019 vom 8. April 2020 E. 4.4 m.w.H.; BGer, 6B_152/2018 vom 23. November 2018 E. 4; BGer, 6B_124/2018 vom 23. November 2018 E. 3.1.

337 BGer, 6B_521/2007 vom 1. Februar 2008 E. 4.2; OGer BE, SK 19 234 vom 22. März 2022 E. III.8; DOLGE, Neuerungen, S. 77; DOMENIG, S. 50; DROESE, Zivilklage, S. 57 f.; REHBERG, Adhäsionsprozess, S. 637; SCHMID, in: Donatsch/Schmid, § 192 N 52.

stützt, sind die Widerrechtlichkeit und das Verschulden oft bereits erstellt.[338] Selbiges gilt für den Kausalzusammenhang.[339] Fallweise ist dieser aber nicht ohne Weiteres erkennbar,[340] womit auch dies darzulegen ist.[341] In der Praxis betrifft die verbleibende Substantiierungsobliegenheit in aller Regel die Schadenshöhe.[342] Zwar kann diese für ein (strafrechtliches) Tatbestandsmerkmal[343] oder für die Strafzumessung[344] eine Rolle spielen. Dann findet die Schadenshöhe respektive der Deliktsbetrag Eingang in die Anklageschrift respektive in den Strafbefehl.[345] Um zu beurteilen, ob ein Tatbestand erfüllt ist oder wie die Strafe zuzumessen ist, muss die Staatsanwaltschaft aber nicht genau beziffern.[346] Die Privatklägerin hat die Zivilklage hingegen exakt zu beziffern und mit Belegen detailliert darzulegen, inwiefern ihr ein Schaden entstanden ist.[347]

155 Soweit die Privatklägerin eine Genugtuungsforderung stellt, hat sie die Körper- und/oder Persönlichkeitsverletzung, mithin die immaterielle Unbill, nachzuweisen, sofern sich diese nicht (vollständig) aus den Strafakten ergibt.[348]

338 DOLGE, Neuerungen, S. 80; DIES., Beschuldigt, S. 742 und 746. Soweit sich die Beweismittel aus dem Strafpunkt ergeben, ist eine Nennung nicht notwendig (DOMENIG, S. 97).

339 So auch DOLGE, Beschuldigt, S. 746.

340 BRÖNNIMANN, Zivilklage, S. 303. Vgl. OGer ZH, SB140342 vom 29. Juni 2015 E. II.2.2 und GRAF, Strafbefehl, S. 22 f.

341 BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 122 N 23.

342 OGer ZH, SB200155 vom 1. Juli 2021 E. III.1.3.2; OGer ZH, SB140342 vom 29. Juni 2015 E. II.2.2; BRÖNNIMANN, Zivilklage, S. 303; BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 122 N 23 und Art. 123 N 8. Vgl. DOLGE, Beschuldigt, S. 745 f.; HASLER, S. 20; SK StPO-LIEBER, Art. 122 N 4c; RUCKSTUHL, S. 20; TAMM, S. 407.

343 So beim «hohen Schaden» (Art. 144 Abs. 3 StGB), der Gewerbsmässigkeit (Art. 139 Ziff. 2 lit. a StGB) oder beim geringfügigen Vermögensdelikt (Art. 172ter Abs. 1 StGB). Die Frage des Werts ist bei Letzterem insofern relativiert, als es nicht um den tatsächlichen Wert, sondern bloss jenen, den sich der Beschuldigte vorstellt, geht (BGE 123 IV 155 E. 1a). In Fall ‹Türe›, Fall ‹Ladendiebstahl› und Fall ‹Sprayer› waren der Schadens-/Deliktsbetrag dem Strafbefehl zu entnehmen.

344 JEANNERET, Action civile, Rz. 55. Vgl. RUCKSTUHL, S. 20.

345 GALEAZZI, S. 90.

346 Für die Strafzumessung kann die Feststellung ausreichen, es handle sich um «einen hohen Deliktswert in circa jener Höhe». Die annäherungsweise Bestimmung ist für die Strafzumessung ohne Weiteres zulässig (BGer, 6B_735/2019 vom 8. April 2020 E. 3.3). Siehe dazu auch DOLGE (Beschuldigt, S. 746), welche darauf hinweist, dass der Deliktsbetrag ‹in dubio pro reo› festzusetzen sei; der zivilrechtliche Schaden sei damit häufig höher als der strafrechtliche «Deliktsbetrag» gemäss Anklage. Im Fall ‹Türe› wurde im Strafbefehl ein Schaden von «ca. Fr. 2'100.00» festgehalten.

347 BGer, 6B_356/2007 vom 23. April 2008 E. 2.5.1; DROESE, Nutzen, S. 191. Die Privatklägerin muss beweisen, dass ihr ein höherer Schaden als der in der Anklageschrift genannte Deliktsbetrag entstand (OGer ZH, SB200155 vom 1. Juli 2021 E. 1.2.2; BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 122 N 31).

348 BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 122 N 23; DIES., Beschuldigt, S. 745 f.; SK StPO-LIEBER, Art. 122 N 4c.

2. Unbestrittene Behauptungen im Besonderen

Im Zivilprozess muss die Klägerin ihre Behauptungen nicht beweisen, wenn der Beklagte diese nicht (hinreichend) bestritten hat.[349] Diese Behauptungen sind ohne (weiteren) Beweis dem Urteil zugrunde zu legen.[350] Die Frage stellt sich damit, ob der Beschuldigte auch im Adhäsionsverfahren zu bestreiten hat. 156

Ein Teil der Literatur sowie die kantonale Praxis gehen davon aus, dass den Beschuldigten grundsätzlich eine Bestreitungslast treffe.[351] Diese Obliegenheit ist aber aus mehreren Gründen zu relativieren. Äussert sich der Beschuldigte nicht, anerkennt er nicht.[352] Darüber hinaus kann sich der Beschuldigte auch nur gegen den Strafpunkt wenden; seine Vorbringen sind dann auch im Zivilpunkt zu berücksichtigen.[353] 157

Zu verdeutlichen ist aber, dass die Bestreitungslast nicht gleich ausgestaltet ist wie im Zivilprozess. Es trifft zwar zu, dass das Gericht oder die Staatsanwaltschaft auch eine unbestrittene Tatsache als Grundlage eines Entscheids verwenden kann.[354] Eine unbestritten gebliebene Behauptung wird im Adhäsionsverfahren aber nicht ohne Weiteres zu einer bewiesenen Tatsache.[355] 158

Denn dies würde dazu führen, dass der Beschuldigte in die Lage versetzt würde, dass er sich äussern muss, um eine nicht oder zumindest nicht in dieser Höhe berechtigte Zivilklage abzuwehren.[356] Andernfalls riskierte er ein Unterliegen im Zivilpunkt, wenn er sich enthielte, da die Behauptungen 159

349 Nur rechtserhebliche, streitige Tatsachen sind Gegenstand des Beweises (Art. 150 Abs. 1 ZPO).

350 BK ZPO-HURNI Art. 55 N 10.

351 DOLGE, Beschuldigt, S. 748 f. Diff.: SK StPO-LIEBER, Art. 124 N 10. Für Rechtsmittelverfahren siehe: OGer AG, SST.2024.63 vom 4. Dezember 2024 E. 10; OGer AG, SST.2023.173 vom 1. Juli 2024 E. 5; OGer AG, SST.2023.156 vom 23. Januar 2024 E. 3.2.

352 BSK StPO2023-DAPHINOFF, Art. 353 N 35; BSK StPO2023-DOLGE, Art. 122 N 44; DIES., Beschuldigt, S. 749; GALEAZZI, S. 105. A.M.: FREI, S. 203; KIENER, StPO-Textausgabe, S. 103. LIEBER (SK StPO Art. 124 N 5) bezeichnet es als fraglich. Der Richter habe aber von Amtes wegen zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Zusprechung erfüllt seien.

353 DOLGE, Beschuldigt, S. 748. Siehe auch S. 745 und 747.

354 DOLGE, Beschuldigt, S. 748. DROESE (Zivilklage, S. 62) schränkt dies insofern ein, als dies nur gelte, wenn sich aus der «übrigen Aktenlage deren Unrichtigkeit» ergebe. Ähnlich REHBERG, Adhäsionsprozess, S. 638.

355 So auch BOMMER, Verletztenrechte, S. 65; ECHLE, Diss., S. 151 ff.; KLINGLER, Rz. 1099 f.; MAUSBACH, S. 419 f.; SK StPO-LIEBER, Art. 113 N 17a; WEILENMANN, Rz. 149 f. A.M.: FREI, S. 203. Wohl auch OGer BE, SK 19 234 vom 22. März 2022 E. III.8, das davon ausgeht, das Gericht habe alle Beweismittel von Amtes wegen zu berücksichtigen; unabhängig davon, ob die Tatsachen von der Privatklägerin behauptet und vom Beschuldigten ausdrücklich bestritten wurden.

356 ECHLE, Diss., S. 191.

der Privatklägerin ohne Weiteres als bewiesen gälten.[357] Damit würde der Beschuldigte – um einen unbestrittenen zivilrechtlichen Sachverhalt zu verhindern – gezwungen, Bestreitungen zu machen.[358] Dies verletzt den ‹nemo tenetur›-Grundsatz. Denn bestreitet er im Zivilpunkt, können diese Aussagen auch strafrechtlich relevant sein und sich nachteilig auswirken.[359]

160 Macht der Beschuldigte keine Aussagen, haben die Behauptungen der Privatklägerin damit gleichwohl als bestritten zu gelten. Daher hat sie ihre Forderung diesfalls zu beweisen. Für unbestrittene Behauptungen kann die Voraussetzung, wonach keine weiteren Beweiserhebungen notwendig sein dürfen, eine allfällige Hürde für die Privatklägerin darstellen. Zwar trifft es zu, dass die Privatklägerin – im Vergleich zum Zivilprozess – benachteiligt wird, weil sie unbestrittene Behauptungen beweisen muss. Angesichts dessen, dass die Privatklägerin in weitem Masse von Beweiserhebungen der Staatsanwaltschaft profitiert, ist diese Konsequenz hinzunehmen.

161 Eine Behauptung kann ohnehin nur als nicht bestritten gelten, wenn der Beschuldigte tatsächlich mit der Zivilklage konfrontiert wird. Da diesbezüglich das rechtliche Gehör vor Strafbefehlserlass nicht gewährt werden muss,[360] wird es daran häufig fehlen.[361] Damit ist die Privatklägerin ohnehin gehalten, für ihre Klage Beweis zu erbringen, und sie kann nicht einfach auf eine fehlende Bestreitung des Beschuldigten hoffen.

B. Zum Begriff «Beweiserhebung»

162 Der Gesetzgeber verwendet den Begriff der «Beweiserhebungen». Die Gesetzesmaterialien lassen nicht erkennen, was der Gesetzgeber unter diesem versteht. In der Strafprozessordnung wird dieser Begriff mehrfach verwendet. So regelt sie etwa, welche Methoden bei der Beweiserhebung verboten sind (Art. 3 Abs. 2 lit. d und Art. 140 Abs. 1 StPO). Weiter haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein (Art. 147 Abs. 1 StPO). Explizit ist Art. 311 Abs. 1 Satz 1 StPO («Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen die Beweiserhebungen selber durch»). Die Staatsanwaltschaft *erhebt* die Beweise zur Zivilklage

357 ECHLE, Diss., S. 194.

358 Vgl. ECHLE, Diss., S. 85 f.; KLINGLER, Rz. 1099 und WEILENMANN, Rz. 150.

359 Siehe dazu ECHLE, Diss., S. 8; KLINGLER, Rz. 9, 742 und 1099. BOMMER (Verletztenrechte, S. 64) weist darauf hin, dass auch zivilrechtlich geprägte Fragen, wie zur Schadenshöhe, bei ihrer Beantwortung strafrechtliche Implikationen haben können.

360 Zum rechtlichen Gehör siehe Teil 2: Kap. 2, II.

361 Im Kanton Basel-Stadt wurden rund 20 % der Zivilklagen dem Beschuldigten vorgelegt (*Tabelle 16*). Siehe Fn. 1284 hiernach.

(Art. 313 StPO). Die Staatsanwaltschaft verfügt über eine «weitgehend ausschliessliche Beweiserhebungskompetenz».[362]

Unter «Beweiserhebung» im Sinne der Strafprozessordnung sind Handlungen zu verstehen, die entweder direkt von der Staatsanwaltschaft und den Gerichten vorgenommen oder zumindest von diesen an die Polizei delegiert werden.[363] Nach dieser Logik fallen diejenigen Beweise nicht darunter, die von der Privatklägerin selbst eingegeben werden.[364] Denn diese sind von der Staatsanwaltschaft bloss abzunehmen und nicht zu erheben.[365] Würden diese Eingaben unter diesen Begriff subsumiert, könnte die Privatklägerin im Strafbefehlsverfahren keine eigenen Beweise eingeben. Dies würde den Zweck des revidierten Absatzes – den Geschädigtenschutz – in markantem Umfang unterlaufen.[366] Daraus folgt auch, dass es keine Beweiserhebung darstellt, wenn die Staatsanwaltschaft ihre Fragepflicht ausübt und die Privatklägerin auf Beweislücken hinweist.[367] 163

C. Beweiserhebung zum Zivilpunkt im Vorverfahren

Im Vorverfahren hat die Staatsanwaltschaft zum Zivilpunkt den Art. 313 Abs. 1 StPO zu beachten, womit sie im Vorverfahren zum Zivilpunkt Beweise erhebt, sofern das Verfahren hierdurch nicht wesentlich erschwert oder verzögert wird.[368] Die Staatsanwaltschaft hat Ermessen, ob dies im Einzelfall gegeben ist.[369] 164

362 BSK StPO2023-VOGELSANG, Art. 311 N 6. Vgl. BGE 144 IV 28 E. 1.3.2 und BGer, 6B_976/2015 vom 27. September 2015 E. 4.2.3.

363 Gleichzeitig ist auf Art. 355 StPO hinzuweisen, der von Beweisabnahme nach der Einsprache spricht. Die Beweise sind ebenfalls originär von der Staatsanwaltschaft zu erheben.

364 Vgl. auch HASANI, S. 74.

365 DROESE, Revision, S. 43; BSK StPO2023-DAPHINOFF, Art. 353 N 47; ZIMMERLIN, Rz. 111. Diese Beweisabnahmen sind jederzeit vorzunehmen und die Beweise sind zu den Akten zu nehmen (BSK StPO2023-DAPHINOFF, Art. 353 N 47).

366 DROESE, Revision, S. 43.

367 Siehe auch PPMin-GEIGER, Art. 32 N 487 und 495. Zur Fragepflicht vgl. folgend in Teil 2: Kap. 1, III.F.2. Diese wird zivilprozessual als Teil der Verfahrensleitung aufgefasst (BSK ZPO-GEHRI, Art. 56 N 1; SUTTER-SOMM/LÖTSCHER, Rz. 395).

368 Dem Beschuldigten steht im Übrigen ebenfalls ein Beweisantragsrecht zu (ECHLE, Diss., S. 88).

369 ECHLE, Diss., S. 87 f.; GRAF, Strafbefehl, S. 14; SK StPO-BOSSHARD/LANDSHUT, Art. 313 N 8; MAUSBACH, S. 233; BSK StPO2023-VOGELSANG, Art. 313 N 6; WEISS, S. 58. Dies gilt für das Gericht auch im Hauptverfahren bei der Frage, ob nur dem Grundsatz nach zu entscheiden sei (BGer, 6B_640/2013 vom 4. November 2013 E. 2.4.1; BGer, 6B_89/2009 vom 29. Oktober 2009 E. 4.3).

165 Geht der revidierte Absatz, der Beweiserhebungen untersagt, nun der Bestimmung im Vorverfahren vor? In der Lehre wurde für das alte Recht vertreten, es seien keine Beweiserhebungen zu treffen, wenn das Verfahren in einem Strafbefehl münde.[370] Begründet wurde dies damit, dass (damals) nicht über Zivilforderungen entschieden werden konnte.[371] Durch den revidierten Absatz entscheidet die Staatsanwaltschaft, womit die vorgenannte Begründung (grundsätzlich) nicht einschlägig ist.[372] Es ist aus mehreren Gründen naheliegend, dass Beweise im Vorverfahren zu erheben sind.

166 Bereits das Adjektiv «weitere» im revidierten Artikel könnte implizieren, dass es zu einem früheren Zeitpunkt solche Erhebungen geben konnte.[373] Für die Auffassung, dass Beweiserhebungen zum Zivilpunkt im Strafbefehlsverfahren zulässig sind, spricht auch der Umstand, dass Art. 313 Abs. 1 StPO im Rahmen der Revision nicht angepasst und damit auch kein Vorbehalt für das Strafbefehlsverfahren angebracht wurde.[374] Es ist den Gesetzgebungsarbeiten auch nicht zu entnehmen, dass der revidierte Absatz nun den Art. 313 Abs. 1 StPO generell vorgehen würde und damit gewissermassen für das ganze Vorverfahren Wirkungen zeitigen würde. Aus der Revision ergeht vielmehr ein gegenteiliger Hinweis: Es wurde eine (weitere) Informationspflicht (Art. 318 Abs. 1bis StPO) ins Gesetz eingefügt. Sie bezieht sich nur auf geschädigte Personen, die noch nicht über ihre Rechte informiert wurden. Diesen muss die Staatsanwaltschaft den Verfahrensabschluss schriftlich mitteilen, bevor sie einen Strafbefehl erlassen will. Sie hat ihnen zudem eine Frist zu setzen, innerhalb welcher sie sich als Privatklägerinnen konstituieren und Beweisanträge stellen können.[375] Mit «Beweisanträgen» können bloss solche zum Zivilpunkt

370 So SK StPO-BOSSHARD/LANDSHUT, Art. 313 N 10; GALEAZZI, S. 84 f. und 93 f; JOSITSCH/SCHMID, Handbuch[2017], Rz. 709 Fn. 158. DAPHINOFF (S. 506 f.) hielt dafür, Beweiserhebungen im Sinne von Art. 313 Abs. 1 StPO seien nur «zurückhaltend» durchzuführen, um das Strafbefehlsverfahren nicht in die Länge zu ziehen. Es sei «angesichts der Natur des Strafbefehlsverfahrens» das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten.

371 Gemäss Bundesgericht könne eine solche Pflicht nicht aus Art. 355 Abs. 1 i.V.m. Art. 353 Abs. 2 aStPO geschlossen werden (BGer, 6B_981/2017 vom 7. Februar 2018 E. 2.3). Siehe auch SK StPO-BOSSHARD/LANDSHUT, Art. 313 N 10 und DAPHINOFF, S. 506 f.

372 So wohl auch BSK StPO[2023]-VOGELSANG, Art. 313 N 7 m.w.H.

373 Es sei denn, damit seien auch Beweiserhebungen zum Strafpunkt gemeint, was wenig Sinn ergäbe. Hinsichtlich des Wortlauts ist zu bemerken, dass dem Plural («Beweiserhebungen») keine entscheidende Bedeutung zukommt. Die Bestimmung ist nicht so zu verstehen, dass eine einzige Beweiserhebung zulässig wäre, eine zweite etc. jedoch nicht. Zudem ist zu beachten, dass die französischsprachige Fassung von «supplémentaires», mithin zusätzlichen Beweiserhebungen spricht.

374 BERGER, Adhäsionsklage, S. 145; DROESE, Revision, S. 43.

375 Eingehend zu Art. 318 Abs. 1bis StPO: Teil 2: Kap. 2, II.B.

gemeint sein,[376] da der Strafbefehl im Strafpunkt nach Ansicht der Staatsanwaltschaft spruchreif ist und (grundsätzlich) zu keinen weiteren Beweisanträgen Anlass gibt.[377] Beweisanträge zuzulassen, ergibt nur dann Sinn, wenn auch tatsächlich Beweise erhoben werden können.[378]

167 Bezogen auf das Vorverfahren wäre es widersprüchlich, wenn der Gesetzgeber mit vorgenanntem Artikel in einem späten Stadium des Verfahrens Beweisanträge zulassen und gleichzeitig im Vorverfahren generell verneinen würde. Vielmehr legt es das Verständnis nahe, die Staatsanwaltschaft erhebe unter Massgabe von Art. 313 Abs. 1 StPO im vorgelagerten Untersuchungsverfahren Beweise.

168 Das Erfordernis «keine weiteren Beweiserhebungen» gilt einzig im Zeitpunkt strafrechtlicher Spruchreife.[379] Damit ist festzuhalten, dass Art. 313 Abs. 1 StPO im Vorverfahren bis zum Zeitpunkt der strafrechtlichen Spruchreife trotz revidiertem Absatz weiterhin gilt und die Staatsanwaltschaft damit unter dieser Massgabe Beweise zu erheben hat.[380]

D. Beweiserhebungen bei strafrechtlicher Spruchreife

169 Aus den vorgenannten Gründen bezieht sich das Erfordernis «keine weiteren Beweiserhebungen» nur auf denjenigen Zeitpunkt, wenn die Staatsanwaltschaft den Strafbefehl erlassen würde, mithin der Strafpunkt spruchreif ist. Im Weiteren ist diese Formulierung zu konturieren:

376 Die Botschaft StPO2019 (S. 6759) spricht von Beweisanträgen «insbesondere betreffend eine allfällige Zivilforderung».

377 Ausnahmen sind aber denkbar. Solche könnten vorliegen, wenn die Privatklägerin geltend macht, es handle sich – entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft – um eine qualifizierte Tatbegehung (so schwere [Art. 122 StGB] statt einfache Körperverletzung [Art. 123 StGB]).

378 MABILLARD (S. 61) geht hingegen davon aus, dass die Privatklägerin im Strafbefehlsverfahren zwar Beweisanträge stellen könne, die Staatsanwaltschaft diesen aber in Anwendung von Art. 353 Abs. 2 lit. a StPO nicht nachkommen dürfe. Dies verkennt, dass die Bestimmung gerade im Hinblick auf den revidierten Absatz eingefügt wurde (Botschaft StPO2019, S. 6759).

379 PK StPO2023-JOSITSCH/SCHMID, Art. 353 N 12a. GRAF (Strafbefehl, S. 13) räumt der Staatsanwaltschaft Ermessen ein, mit dem Abschluss zuzuwarten, sofern noch verhältnismässige Beweiserhebungen ausstehend sind.

380 Gl. M. WEISS, S. 125. So wohl auch Evaluation OHG (S. 49), da dieser festhält, der «zusätzliche Ermittlungsaufwand» der Staatsanwaltschaft würde sich aufgrund der Strafbefehlsvoraussetzungen (Art. 352 Abs. 1 StPO) in Grenzen halten. Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich bejaht die Beweiserhebungspflichten, sofern im Strafbefehl über Zivilforderungen entschieden werden könne (WOSTA, Ziff. 10.3, S. 105). BERNAUER/HASANI (Rz. 14) halten Beweismassnahmen für möglich.

170 Der Wortlaut der Bestimmung ist auf den ersten Blick apodiktisch. Er untersagt sämtliche Beweiserhebungen. Gewisse Lehrstimmen gehen daher davon aus, die Zivilklage müsse spruchreif sein, damit ein Entscheid möglich ist.[381] Dies trifft in dieser Absolutheit nicht zu.

171 Wie zuvor erläutert, wurde mit der Revision auch die Informationspflicht an nicht konstituierte Geschädigte (Art. 318 Abs. 1bis StPO) ins Gesetz eingefügt. Durch diese wird diesen Geschädigten *im Zeitpunkt strafrechtlicher Spruchreife* ein Beweisantragsrecht eingeräumt. Dass im Zeitpunkt, in welchem der Strafbefehl im Strafpunkt spruchreif ist, auch der Zivilpunkt liquid sein muss, trifft zumindest in der Konstellation des Art. 318 Abs. 1bis StPO nicht zu. Vielmehr kann die ‹frisch› konstituierte Privatklägerin Beweisanträge stellen und die Staatsanwaltschaft muss diesen gegebenenfalls Folge leisten.

172 Weiter stellt sich die Frage, wie im Gesetzgebungsverfahren – abseits der Konstellationen von Art. 318 Abs. 1bis StPO – die Voraussetzung verstanden wurde. Die Vorarbeiten konkretisieren die Bestimmung weder mit Detailschärfe noch erläutern sie die Konzeption des Absatzes.[382] Ausgangspunkt ist die Meinung des Bundesrates, wonach es nicht sinnvoll sei, wenn bestrittene, aber «an sich liquide» Forderungen auf den Zivilweg verwiesen würden.[383] Die entscheidende Passage in der Botschaft und im Erläuternden Bericht ist aber nicht schlüssig. Diese lautet wie folgt:

> *Zum einen muss gemäss Buchstabe a die Zivilforderung auf tatsächlich ausreichend geklärten Verhältnissen basieren, das heisst, ihre Beurteilung muss ohne besondere Umstände möglich sein.*[384]

173 Wie schon der Wortlaut der Litera («ohne weitere Beweiserhebungen») selbst legt auch die Ausführung «auf tatsächlich ausreichend geklärten Verhältnissen basieren» nahe, dass keine Beweiserhebungen zulässig sind. Die Zivilklage muss vielmehr spruchreif sein. Es ginge damit um liquide Forderungen, die aber keiner Weiterungen bedürfen. Diese anfängliche Klarheit wird aber gleich wieder verwischt, wenn die Berichte weiter ausführen: «das heisst, ihre Beurteilung muss ohne besondere Umstände möglich sein».[385]

381 So SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. II.1.

382 In Ermangelung einer parlamentarischen Debatte kann hierauf auch nicht abgestellt werden (vgl. zuvor Rz. 144).

383 Botschaft StPO2019, S. 6762. So auch GOLDSCHMID (Bundesamt für Justiz; Fachbereich Straf- und Strafprozessrecht) in der Rechtskommission (RK-N, 5. November 2020, S. 4).

384 Botschaft StPO2019, S. 6762 f.; Erläuternder Bericht StPO2017, S. 44.

385 Botschaft StPO2019, S. 6762 f.; Erläuternder Bericht StPO2017, S. 44. HASANI (S. 74) sieht hierin eine Uminterpretation des Wortlauts.

Es sind zwei Schlüsse denkbar: Der erste wäre, es gehe im zweiten Satzteil 174
um die *Beurteilung*, worunter gemeinhin Rechtsanwendung zu verstehen ist. Dies ist eben nicht auf der Beweiserhebungsebene anzusiedeln.[386] Insofern wäre die Wendung «das heisst» irreführend, als es im danach folgenden Satzteil um rechtliche und nicht sachverhaltliche Fragen geht.

Der zweite Schluss wäre, die Wendung «das heisst» dem Wortsinn nach 175
anzuwenden. Damit bezöge sich auch der zweite Satzteil auf die Sachverhaltsebene. Dann wäre aber der gesamte Satz in sich nicht schlüssig. Denn wenn die Verhältnisse ausreichend geklärt sind, braucht es *keinerlei* weiteren Umstände.

HEBEISEN, auf welchen die Vorarbeiten verweisen, führt hingegen ande- 176
res aus: «Es genügt bereits, wenn die tatsächlichen Verhältnisse ausreichend geklärt sind und eine Beurteilung der Zivilforderung daher ohne besondere Umstände möglich scheint.»[387] Diese Ausführung ist hingegen stringent, da sie davon ausgeht, der Sachverhalt müsse geklärt *und* kumulativ die (rechtliche) Beurteilung ohne besondere Umstände möglich sein.[388]

Folgte man der ersten Auslegung, führte dies dazu, die Spruchreife im 177
Zivilpunkt vorauszusetzen, womit kaum Beweiserhebungen mehr möglich wären. Der Verweis auf die Lehrmeinung von HEBEISEN ist aber auch ein Hinweis, dass die Jugendstrafprozessordnung für die Auslegung bedeutend ist. Davon losgelöst verweisen beide Berichte im Zusammenhang mit dem revidierten Absatz auf die Jugendstrafprozessordnung und beabsichtigen eine «Angleichung» hieran.[389] Der für die Zivilforderung relevante Art. 32 Abs. 3 der Jugendstrafprozessordnung lautet wie folgt:

> *Die Untersuchungsbehörde kann im Strafbefehl auch über Zivilforderungen entscheiden, sofern deren Beurteilung ohne besondere Untersuchung möglich ist.*

Die Jugendstrafprozessordnung ist (für die Privatklägerin) im Wortlaut milder, 178
da nicht alle Beweismassnahmen untersagt werden, sondern bloss solche, die einer besonderen Untersuchung gleichkommen.[390]

386 Die Jugendstrafprozessordnung verwendet den Begriff im entsprechenden Artikel 32 Abs. 3 JStPO und bezieht ihn wohl auch auf sachverhaltliche Elemente.

387 BSK JStPO^{2014}-HEBEISEN, Art. 32 N 12.

388 Die Bestimmung in der Jugendstrafprozessordnung (Art. 32 Abs. 3 JStPO) ist mit derselben Unklarheit behaftet, da die *Beurteilung* ohne besondere Untersuchung möglich sein muss. Bei einer *Untersuchung* dürfte es eher um den Sachverhalt gehen und bei der Beurteilung um Rechtliches.

389 Botschaft StPO^{2019}, S. 6762.

390 Siehe auch VA Uni BE, S. 8. Sie weist darauf hin, dass der Wortlaut in der Strafprozessordnung enger ist als in der Jugendstrafprozessordnung. GRAF (Strafbefehl, S. 13) merkt zu Recht an, dass in der Vernehmlassung eine (sprachliche) Angleichung an die Jugendstrafprozessordnung gefordert wurde; dies sei aber nicht umgesetzt worden.

179 Diese Wendung räumt den Jugendstrafbehörden Ermessen ein. Das Bundesgericht hat sich mit der Frage, wie diese Bestimmung auszulegen ist, bislang nicht befasst. Auch aus dem Gesetzgebungsverfahren ergehen keine Hinweise darauf, wie dieser Nebensatz zu verstehen ist. Der Zusatzbericht zur Jugendstrafprozessordnung hielt – analog zur Botschaft zum revidierten Absatz – fest, dass damit eine ausreichende Klärung des Sachverhalts notwendig sei.[391] So sollen zunächst genau bezifferte und belegte Forderungen zugesprochen werden.[392]

180 Dies spräche an sich gegen weitere Beweiserhebungen. Mehrere Stimmen in der Lehre vertreten hingegen die Auffassung, dass die besondere Untersuchung nicht allzu leichtfertig bejaht werden dürfe; ein hiermit begründeter standardmässiger Verweis auf den Zivilweg sei unzulässig.[393] So sei regulärer zusätzlicher Mehraufwand nicht mit einer ‹besonderen Untersuchung› gleichzusetzen,[394] zumal Zivilforderungen per se einen zusätzlichen Aufwand verursachten.[395] Die Untersuchungsbehörde hat einen gewissen Aufwand für zusätzliche Abklärungen hinzunehmen.[396] Der von der Botschaft zitierte HEBEISEN führt dagegen aus, «[u]nklare, bestrittene, überrissene oder sehr hohe Forderungen sollten hingegen auf den zivilrechtlichen Weg verwiesen werden».[397] Er folgert dies daraus, dass solche «kaum ohne grössere und damit besondere Untersuchungen verifiziert werden können».[398]

181 Der Artikel der Jugendstrafprozessordnung ist so zu verstehen, dass der Entscheid keine besondere Untersuchung nötig machen darf, was den Behörden gewisses Ermessen eröffnet.[399] Dieses Verständnis zur Jugendstrafpro-

391 Zusatzbericht JStPO[2007], S. 3147. Vgl. auch DIKE JStPO-EGE/JOSITSCH/ALBIZZATI, Art. 32 N 14; BSK JStPO[2023]-ENGEL/BÜRGE, Art. 32 N 16.

392 Siehe HEBEISEN, S. 212 und HASANI, S. 76.

393 BÄNZIGER/BURKHARD/HAENNI, Rz. 1345; BSK JStPO[2014]-HEBEISEN, Art. 32 N 13; KLINGLER, Rz. 369; MAUSBACH, S. 317; RIEDO, Rz. 2321. Siehe auch MELUNOVIC MARINI, Revision, S. 43.

394 BÄNZIGER/BURKHARD/HAENNI, Rz. 1345; DIKE JStPO-EGE/JOSITSCH/ALBIZZATI, Art. 32 N 14; BSK JStPO[2023]-ENGEL/BÜRGE, Art. 32 N 17; RIEDO, Rz. 2321.

395 DIKE JStPO-EGE/JOSITSCH/ALBIZZATI, Art. 32 N 14; BSK JStPO[2023]-ENGEL/BÜRGE, Art. 32 N 17. So auch RIEDO (Rz. 2321), der dies auf die «Bezifferung der Schadenshöhe» bezieht. Vgl. auch BÄNZIGER/BURKHARD/HAENNI, Rz. 345 und HASANI, S. 76.

396 MAUSBACH, S. 317.

397 HEBEISEN, S. 212.

398 HEBEISEN, S. 212.

399 MAUSBACH, S. 318. Vgl. RIEDO (Rz. 2321), der sogar von erheblichem Spielraum spricht. Gemäss HEBEISEN (BSK JStPO[2014], Art. 32 N 13) eröffne die ‹Kann›-Formulierung einen weiten Spielraum; er hält dann aber fest, über belegte Forderungen sei zu entscheiden. Damit eröffnet nach dieser Auffassung nicht die ‹Kann›-Formulierung das Ermessen, sondern entscheidend ist, ob und in welchem Umfang Untersuchungen anzustellen sind. BÄNZIGER/BURKHARD/HAENNI (Rz. 345) sprechen von einem «etwas wenig bestimmt[en]» Begriff.

zessordnung wurde offenbar auch dem revidierten Absatz zu Grunde gelegt. GOLDSCHMID verwies auf die Literatur zur Regelung in der Jugendstrafprozessordnung, die vertrete, die Zivilklage dürfe nicht leichtfertig auf den Zivilweg verwiesen werden, sondern die Untersuchungsbehörde müsse «sogar minimale Abklärungen, z.B. das Einverlangen von Belegen, vornehmen».[400] Dies verdeutlicht nochmals, dass der Gesetzgeber nicht davon ausging, dass keinerlei Beweismassnahmen zulässig seien.

182 Der Wortlaut scheint damit zu eng. Der Gesetzgeber beabsichtigte, eine ähnliche Regelung wie im Jugendstrafprozess zu finden, womit der Entscheid ohne besondere Umstände möglich sein muss.[401] Ist ein Entscheid im Zivilpunkt mit verhältnismässigem Aufwand möglich, sind diese Beweise zu erheben.[402] Dies entspricht denn auch der übergeordneten Stossrichtung des revidierten Absatzes, wonach das Geschädigteninteresse an Wiedergutmachung angemessen zu berücksichtigen ist.[403] Zivilklagen sollen nicht leichtfertig auf den Zivilweg verwiesen werden. Gleichzeitig filtert diese Voraussetzung unklare und/oder aufwendige Klagen aus.

183 Es ist festzuhalten, dass die Ausführung in der Botschaft, wonach es nicht sinnvoll sei, wenn bestrittene, aber liquide Forderungen auf den Zivilweg verwiesen würden,[404] nicht im engen Sinn zu verstehen ist. Vorausgesetzt ist also nicht, dass der Sachverhalt im Zeitpunkt strafrechtlicher Spruchreife bereits zwingend bewiesen und spruchreif sein muss. Es reicht vielmehr aus, dass der Beweis mit angemessenem Aufwand und innert verhältnismässiger Frist erbracht werden kann. Es geht damit nicht ausschliesslich um liquide Fälle. Doch die Fälle müssen klar sein.

E. (Un-)Zulässige Beweiserhebungen

184 Im Zeitpunkt der strafrechtlichen Spruchreife wird nicht vorausgesetzt, dass *keine weiteren Beweiserhebungen* notwendig sein dürfen. Die Zivilklage darf aber in sachverhaltlicher Hinsicht keine besonderen Umstände verursachen. Daraus folgt die Frage, was solche besonderen Umstände sind.

400 STADELMANN, RK-N, 5. November 2020, S. 4.

401 MAUSBACH, S. 312 f.; WOHLERS, Reform, S. 421. DROESE (Revision, S. 44) erblickt in der Wendung «ohne besondere Umstände» einen gewissen Pragmatismus.

402 So auch GRAF, Strafbefehl, S. 14; MELUNOVIC MARINI, Revision, S. 43. Auch DAPHINOFF (BSK StPO^{2023}, Art. 353 N 47) lässt Beweiserhebungen zu, wenn bloss geringer zusätzlicher Aufwand entsteht und auch gleich über die Zivilforderung entschieden werden kann.

403 Botschaft StPO^{2019}, S. 6762.

404 Botschaft StPO^{2019}, S. 6762.

185 Die Staatsanwaltschaft hat auf der einen Seite sicherlich zu entscheiden, wenn der Sachverhalt tatsächlich ausreichend geklärt, mithin spruchreif, ist.[405] Auf der anderen Seite kann sie die Zivilforderung auf den Zivilweg verweisen, wenn ein eigentliches Beweisverfahren wie in einem ordentlichen Zivilprozess notwendig würde.[406] Bedeutend ist damit, wie der Mittelbereich zu behandeln ist. Es ist damit zu klären, welche solche zulässigen verhältnismässigen Beweiserhebungen sind.

186 Zunächst wird dargelegt, welche Beweise zum Zivilpunkt überhaupt erhoben werden; gerade, wenn ein Strafbefehl droht (1.). Hernach werden Kriterien definiert, inwiefern Aufwand nicht «besonders» und damit zulässig ist (2.). Zuletzt wird auf die konkreten in Frage kommenden Beweismittel eingegangen (3.).

1. Ausgangslage

187 Für die Beweise zum Zivilpunkt gilt im Vorverfahren wie erwähnt Art. 313 Abs. 1 StPO. Diese Bestimmung ist als Ausgangspunkt zu nehmen, um den revidierten Absatz zu konturieren. Nimmt man die Botschaft zur Strafprozessordnung als Massstab, dürfte dieser Spielraum aber eng abgesteckt sein: Die Botschaft definiert nicht, was unter «Verzögerung» oder «Erweiterung» zu verstehen ist.[407] Ihr ist nur zu entnehmen, die Staatsanwaltschaft solle auf die Beweisbedürfnisse der Privatklägerin «Rücksicht nehmen» respektive diesen «nach Möglichkeit» entsprechen.[408] Dies spricht für ein zurückhaltendes Verständnis.[409]

188 Ein zweiter (begrenzender) Ausgangspunkt ist das Strafbefehlsverfahren selbst. Der Strafbefehl (im Strafpunkt) setzt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bloss eine «summarische Beurteilung von Täter und Tat» voraus.[410]

405 Vgl. auch PK StPO[2023]-JOSITSCH/SCHMID, Art. 353 N 12a. Gemäss Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich muss sich aus den Akten klar ergeben, ob und in welchem Umfang eine Forderung besteht (WOSTA, Ziff. 14.1.4, S. 264). MABILLARD (S. 55) spricht von «ohne weiteres bewiesene[n]» Ansprüchen.

406 GOLDSCHMID, RK-N, 5. November 2020, S. 4. Nach Rechtsprechung des Bundesgerichts ist auch im Strafbefehlsverfahren bezüglich Strafpunkts kein Beweisverfahren «unbedingt erforderlich» (BGer, 6B_1290/2021 vom 31. März 2022 E. 4.1).

407 Siehe auch MAUSBACH, S. 232.

408 Botschaft StPO[2005], S. 1266; Begleitbericht StPO[2011], S. 205. So sollen Zeug:innen oder Auskunftspersonen zum Wert der gestohlenen Sache befragt werden, wobei nicht davon auszugehen ist, dass bloss hierfür Einvernahmen anzuberaumen sind.

409 MAUSBACH (S. 230) bezeichnet Art. 313 Abs. 1 StPO als «ein zunächst sehr scharf erscheinendes Schwert für den Adhäsionskläger».

410 BGer, 6B_1290/2021 vom 31. März 2022 E. 4.1; BGer, 6B_1139/2014 vom 28. April 2015 E. 1.2; BGer, 6B_152/2013 vom 27. Mai 2013 E. 3.2. Vgl. BGE 142 IV 11 E. 1.2.1.

Ein Beweisverfahren muss nicht zwingend durchgeführt werden.[411] So sind Beweiserhebungen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung generell zu beschränken, wenn ein Strafbefehl zu erwarten ist, da «solche Erhebungen im Verhältnis zur Bedeutung des Straffalls» stehen müssen.[412] Wenngleich das Bundesgericht dies darauf bezieht, dass «nicht in jedem Fall alle erdenklichen Mittel zur Sachverhaltsermittlung herangezogen» werden müssten,[413] zeigt dies auf, dass im Strafbefehlsverfahren nur zurückhaltend Aufwand betrieben werden soll, um den Sachverhalt abzuklären.[414] Wenn bereits der Aufwand zum Strafpunkt auf Sparflamme betrieben werden soll,[415] gilt dies umso mehr für den Zivilpunkt.

189 Bezogen auf den revidierten Absatz selbst ist die vorgängig geschilderte Auffassung in den Gesetzgebungsarbeiten zu beachten, wonach klare Fälle im Fokus sind und zumindest kein eigentliches Beweisverfahren durchgeführt werden soll.[416] Obschon nach dem gesetzgeberischen Willen und entgegen dem Wortlaut gewisse Beweiserhebungen zulässig sind, ist der Spielraum begrenzt.

190 Dieses enge Verständnis drängt sich auch auf, wenn man den Verfahrensstand betrachtet: Die Voraussetzung des revidierten Absatzes betrifft den Zeitpunkt, in dem der Strafpunkt und damit das eigentliche Strafverfahren spruchreif ist.[417] Werden in diesem Zeitpunkt noch Beweismassnahmen zum Zivilpunkt getroffen, wird das Verfahren damit in jedem Fall verlängert.[418]

2. Besondere Umstände

191 Wie zuvor erläutert, darf die Zivilklage keinen besonderen Aufwand begründen. Ob dieser vorliegt, ist sinnvollerweise nicht absolut und per se festzulegen; vielmehr geht es darum, ob sich dieser Aufwand im konkreten Strafverfahren als unverhältnismässig erweist.[419] Dies liegt auf einer Linie mit der Vorschrift

411 BGer, 6B_1139/2014 vom 28. April 2015 E. 1.2; BGer, 6B_152/2013 vom 27. Mai 2013 E. 3.2.

412 BGer, 6B_1290/2021 vom 31. März 2022 E. 4.1 mit Hinweis auf die Botschaft StPO[2005], S. 1263. Nach Ansicht des Bundesgerichts werde der Untersuchungsgrundsatz im Vorverfahren durch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit relativiert.

413 BGer, 6B_1290/2021 vom 31 März 2022 E. 4.1 m.w.H.

414 So sei der Aufwand der Staatsanwaltschaft auf ein Minimum beschränkt (GALEAZZI, S. 84).

415 Vgl. PIETH/GETH, S. 273.

416 GOLDSCHMID, RK-N, 5. November 2020, S. 4.

417 Bis zu diesem Zeitpunkt gilt Art. 313 Abs. 1 StPO.

418 Im Vorverfahren an sich ist denkbar, dass die Beweiserhebungen im Zivilpunkt parallel zur eigentlichen Strafuntersuchung geführt werden, womit eine Verzögerung nicht zwingend ist (siehe dazu SK StPO-BOSSHARD/LANDSHUT, Art. 313 N 8; ECHLE, Diss., S. 87 f.).

419 Vgl. GRAF, Strafbefehl, S. 14.

aus dem Hauptverfahren, wonach Zivilklagen nur dem Grundsatz nach entschieden werden müssen, wenn deren vollständige Beurteilung unverhältnismässig wäre (Art. 126 Abs. 3 StPO).[420] Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bemisst sich dies danach, ob die Erhebungen zeitintensiv und/oder komplex sind.[421] Der Aufwand für die Zivilforderung muss gerade auch bei relativ einfachen Strafverfahren in einem sinnvollen Verhältnis stehen,[422] wobei es sich beim Strafbefehlsverfahren um ein solches einfaches respektive zumindest vereinfachtes Verfahren handeln sollte.[423] Fraglich ist demnach, was taugliche Kriterien sind, um zu bestimmen, ob eine Beweismassnahme verhältnismässig ist.

192 Von besonderer Relevanz ist zunächst, wie zeitintensiv eine Beweiserhebung ist, da es unter dem Blickwinkel des Beschleunigungsgebots kritisch zu sehen ist, wenn das Verfahren verzögert oder erweitert wird.[424] Welcher Aufwand noch zulässig ist, orientiert sich zunächst an der Dauer und der Komplexität des Strafverfahrens an sich.[425] Handelt es sich um einen Bagatellfall, darf auch der Aufwand zum Zivilpunkt nicht allzu gross sein; in einem umfangreicheren, komplexeren Verfahren (soweit dies im Strafbefehlsverfahren überhaupt möglich ist) besteht ein grösserer Spielraum.[426] Sprich bei einem geringfügigen Diebstahl wären kaum besondere Aufwände zum Zivilpunkt denkbar; handelt sich aber beispielsweise um ein Körperverletzungsdelikt, bei welchem bereits (mehrfach und zumindest polizeilich) einvernommen wurde und sonstige Beweise erhoben wurden, erscheinen spezifische Aufwendungen nicht von vornhinein als unverhältnismässig.

193 Berücksichtigt werden kann auch, welche Bedeutung die Forderung für die Geschädigte hat. So kann das Verhältnis zwischen Höhe der Forderung und finanziellen Verhältnissen der Geschädigten angemessen berücksichtigt werden. In Anbetracht dessen, dass der Opferschutz Ursprung der Revision war, kommt den Forderungen von Opfern höhere Bedeutung zu als denjenigen von Geschädigten, die bloss in ihren Vermögensrechten betroffen sind.

420 Blosser Mehraufwand reicht damit nicht aus, sondern nur wenn er unverhältnismässig ist (BRÖNNIMANN, OHG, S. 148).

421 BGer, 6B_640/2013 vom 4. November 2013 E. 2.4.1. Vgl. auch BGE 123 IV 78 E. 2b.

422 SHK OHG2009-TAMM, Art. 38 N 29.

423 Siehe dazu in Rz. 3. Ob dies in der Praxis tatsächlich zutreffend ist, darf bezweifelt werden. Vielmehr erscheint oftmals das Strafmass als einziger limitierender Faktor.

424 Vgl. PK StPO2023-JOSITSCH/SCHMID, Art. 313 N 2.

425 Vgl. WEISHAUPT, OHG, S. 247.

426 Vgl. WEISHAUPT, OHG, S. 247. Gleichzeitig kann dies betreffend Dauer problematisch erscheinen, zumal das Beschleunigungsgebot dazu dient, dass der Beschuldigte nicht unverhältnismässig lange einem strafrechtlichen Vorwurf ausgesetzt ist (siehe dazu Rz. 545 nachfolgend).

Weiter spielt der Beweiswert eine Rolle. So sind nur solche Beweiserhebungen durchzuführen, die die Zivilklage liquid werden lassen.[427] Ist die Staatsanwaltschaft aus sachlichen Gründen der Auffassung, der Beweis tauge hierzu nicht, hat sie ihn nicht abzunehmen. Es handelt sich um eine Art antizipierter Beweiswürdigung, die nach der Strafprozessordnung zulässig ist.[428] Ein Beweis ist damit nur zu erheben, wenn er geeignet ist, einen Entscheid im Strafbefehl direkt zu ermöglichen.[429] 194

Ferner ist denkbar, auch den Streitwert als Kriterium anzusehen. Diesbezüglich besteht ein gewisser Widerspruch: Einerseits leuchtet es ein, dass der Verfahrensaufwand, der sich vor allem in Kosten niederschlägt, und der Nutzen für die Privatklägerin in einem vernünftigen Verhältnis stehen sollen, was eher gegen Aufwand bei kleinen Forderungen spricht. Dies führte dazu, dass Beweise nur zurückhaltend erhoben würden.[430] Andererseits dient das Adhäsionsverfahren dem Geschädigtenschutz, was ebenfalls zu berücksichtigen ist.[431] So ist wie im Hauptverfahren[432] zu beachten, dass gerade bei geringen Beträgen ein Zivilprozess unverhältnismässig aufwendig und wenig lohnenswert erscheint.[433] Es droht damit eine ‹kalte Abweisung›.[434] Dem entspricht auch, dass im Hauptverfahren über geringe Forderungen entschieden werden soll (Art. 126 Abs. 3 Satz 2 StPO). Aus dieser Optik ist es nicht sinnhaft, wenn geringfügige Aufwände nicht betrieben würden und stattdessen ein zivilrechtlicher Zweitprozess geführt werden müsste. Kann beispielsweise über die Zivilforderung entschieden werden, falls bloss zwei, drei Unterlagen einzuverlangen sind, 195

427 Vgl. auch BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Art. 353 N 47.

428 Art. 139 Abs. 2 StPO. Da dies aber bloss eine Hypothese darstellt, ist Zurückhaltung angezeigt.

429 Im Rechtsschutz in klaren Fällen müssen die Beweise, mithin Urkunden, geeignet sein, den direkten Beweis zu erbringen. Indirekte Beweisführung reicht für ‹sofortige Beweisbarkeit› nicht aus (SHK ZPO-KOSLAR, Art. 257 N 12).

430 So DOLGE (BSK StPO[2023], Art. 126 N 46): Für geringe Forderungen soll im Hauptverfahren kein aufwendiges Beweisverfahren betrieben werden.

431 Vgl. MAUSBACH, S. 232.

432 Gemäss Art. 126 Abs. 3 Satz 2 StPO beurteilt das Gericht geringe Beträge nach Möglichkeit selbst, statt sie auf den Zivilweg zu verweisen.

433 Siehe GRAF, Strafbefehl, S. 5; KILLIAS, Gutachten, S. 46; SHK OHG[2025]-TAMM, Art. 122 StPO N 24; WEHRLIN, S. 179; WEISHAUPT, OHG, S. 246. Spezifisch für Genugtuungsansprüche: HABLÜTZEL, Schmerz, S. 254 und DERS., Körperverletzung, S. 77. Allgemein dürften auf den Zivilweg verwiesene Zivilklagen selten prosequiert werden (vgl. hierzu hernach in Rz. 672).

434 Vgl. Botschaft OHG[1990], S. 987 f.; MARZORATI, S. 206 f. und REETZ, S. 29. So seien gemäss KILLIAS die Gerichtskosten gerade bei Schadenssummen zwischen CHF 2'000 bis CHF 20'000 prohibitiv. Selbst wenn das Opfer obsiege, laufe es die Gefahr, auf den Kosten sitzen zu bleiben (Opfer, S. 376 f.).

stellt dies keinen besonderen Aufwand dar.[435] Können also geringfügige Massnahmen Spruchreife herbeiführen, sind diese auch bei geringen Beträgen vorzunehmen. Dies wahrt im Besonderen auch das weitere Ziel der Revision, nämlich die Effizienz der gesamten Justiz.[436] Unzutreffend wäre es hingegen, bei höherem Streitwert pauschal auf grosse Komplexität zu schliessen.[437]

196 Der Streitwert ist bloss dann ein sinnvolles Kriterium, wenn dieser über CHF 30'000 liegt und damit gar nicht entschieden werden kann. Diesfalls ist – auch angesichts der Spruchreife im Strafpunkt – auf die Beweiserhebung zu verzichten.[438]

197 Zudem ist zu beachten, ob das Verfahren im Sinne von Art. 313 Abs. 1 StPO durch diese Beweiserhebungen «erweitert» wird. Dies kann derart gedeutet werden, dass mitentscheidend ist, welche Nähe die geltend gemachten und zu beweisenden Forderungen zur Straftat aufweisen. Deckt sich die Zivilforderung gewissermassen mit der eigentlichen Straftat, sind eher Beweismassnahmen zulässig. Wenn der Schaden zwar zivilrechtlich noch als kausal, aber bloss noch als mittelbare Folge erscheint, kann dies (negativ) berücksichtigt werden.[439]

198 Gleichzeitig kann das Verhalten der Privatklägerin angemessen berücksichtigt werden. Hätte ein Beweisantrag bereits im Verlaufe des Verfahrens gestellt werden können, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Staatsanwaltschaft, unter Hinweis auf den fortgeschrittenen Verfahrensstand respektive die strafrechtliche Spruchreife, den Beweisantrag abweist und die Zivilklage auf den Zivilweg verweist.

199 Zuletzt sind auch die Interessen des Beschuldigten zu berücksichtigen. Im Zeitpunkt der strafrechtlichen Spruchreife noch Beweise zum Zivilpunkt zu erheben, erscheint in Anbetracht des Beschleunigungsgebotes als problematisch. Dieses ist primär auf den Beschuldigten ausgerichtet, da es in dessen Kern darum geht, den Beschuldigten «nicht unnötig über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen».[440] Es untersagt aber nicht jede

435 So begründet der Beizug von drei Unterlagen im Hauptverfahren keinen unverhältnismässigen Aufwand (BGE 123 IV 78 E. 2c). Vgl. auch Begleitbericht StPO[2011], S. 95.

436 So die Botschaft StPO[2019], S. 6762 mit Hinweis auf Lehrstimmen. Eingehend zu diesem Ziel (vgl. dazu Teil 3: II.B).

437 DROESE, Zivilklage, S. 67. Vgl. auch THOMMEN/ESCHLE/WALSER, Revision, Rz. 8.41.

438 Im Kanton Zürich wird dies von der Staatsanwaltschaft im gesamten Vorverfahren so gehalten (WOSTA, Ziff. 10.3, S. 105).

439 So sind die Arztrechnung für den gebrochenen Finger oder die Reinigungsrechnung für die besprayte Wand als unmittelbare Folgen anzusehen. Geht es hingegen bloss um Parktickets betreffend Spitalaufenthalte, erscheint dies mittelbarer.

440 BGE 143 IV 373 E. 1.3.1; BGE 133 IV 158 E. 8; BGer, 6B_1135/2022 vom 21. September 2023 E. 7.3.2; BGer, 6B_103/2023 vom 31. Juli 2023 E. 9.2.1. Vgl. BGer, 7B_454/2023 vom 27. März 2024 E. 3.1.3.

Verlängerung eines Verfahrens, sondern bloss die unverhältnismässige.[441] Es ist angemessen in die Interessenabwägung einzubeziehen, wie lange ein Verfahren bereits gedauert hat und wie gross die Verzögerung wäre.

Ebenfalls ist zu beachten, wie sich das Strafverfahren auf den Beschuldigten auswirkt. Damit ist bedeutend, wie schwer der strafrechtliche Vorwurf wiegt und wie das Verfahren (mutmasslich) den Beschuldigten belastet. So dürfen Beweismassnahmen zum Zivilpunkt keine Haftsituationen oder vorläufige Festnahmen begründen oder verlängern. Angesprochen sind damit sog. ‹Transportfälle›.[442] Diesfalls haben die Interessen der Geschädigten hinter diejenigen des Beschuldigten zurückzutreten.[443] Dabei sind zwei Optionen denkbar: Ist in diesen Fällen der Strafpunkt spruchreif, erlässt die Staatsanwaltschaft den Strafbefehl umgehend, ohne auf die Privatklägerin zu warten oder weitere Beweise zu erheben. Diesfalls ist der Privatklägerin der Strafbefehl zuzustellen und ist ihr das Einspracherecht zu gewähren, um die notwendigen Beweisanträge zu stellen respektive diese Beweise einzugeben. Eine Alternative wäre es, den Beschuldigten aus der strafprozessualen Zwangsmassnahme zu entlassen und das Strafverfahren pendent zu halten, um Beweise zum Zivilpunkt zu erheben.[444] In der Praxis dürfte das Problem darin liegen, dass die Transportgeschäfte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz oder ohne festen Wohnsitz betreffen. Die Privatklägerin könnte zwar dann noch Beweise eingeben. Der tatsächliche Nutzen bliebe aber zweifelhaft. Erstens ist der Beschuldigte allenfalls nicht mehr (leicht) auffindbar; zweitens dürfte der Beschuldigte gerade bei Transportgeschäften im Zusammenhang mit Vermögensdelikten kaum zahlungskräftig[445] und/oder das Inkasso im Ausland schwierig sein[446]. 200

441 PPMin-GEIGER, Art. 32 N 486. Das Beschleunigungsgebot ist indes erst betroffen, wenn der Aufwand zu einer Verfahrensdauer führt, die diesem Gebot widerspricht (vgl. BOMMER, Verletztenrechte, S. 56). Dabei sind im Übrigen auch die Interessen der Privatklägerin zu berücksichtigen. Eingehend zum Beschleunigungsgebot vgl. Teil 3: I.A.1.

442 Dabei wird der Beschuldigte vorläufig festgenommen. Ist der Strafbefehl spruchreif, wird dieser dem Beschuldigten ausgehändigt und der Beschuldigte wird aus der vorläufigen Festnahme entlassen. Zum Begriff siehe THOMMEN, Kurzer Prozess, S. 142. Im Fall ‹Ladendiebstahl› ging die Staatsanwaltschaft so vor.

443 Siehe auch GRAF, Strafbefehl, S. 8. Dies entspricht auch dem Grundsatz, wonach das Adhäsionsverfahren als «causa minor» zurückzutreten hat, wenn der Sinn und Zweck des Strafverfahrens allzu sehr strapaziert wird (DOMENIG, S. 3).

444 Vgl. ZIMMERLIN, Rz. 115.

445 ZIMMERLIN, Rz. 115.

446 Auch DROESE (Revision, S. 48) geht davon aus, dass bei Fluchtgefahr des Beschuldigten die Zivilforderung nur schwer einbringlich wäre.

201 Letztlich handelt sich bei der Frage, ob Beweiserhebungen noch statthaft sind, um einen Ermessensentscheid,[447] der sämtliche Umstände und vorrangig die Interessen der Verfahrensbeteiligten berücksichtigen muss. Es sind die vorgenannten Kriterien massgebend: der Beweiswert, der Aufwand, die Dauer des Verfahrens, aber auch das Verhalten der Verfahrensparteien.

3. Beweismöglichkeiten

202 Wie zuvor dargelegt, sind damit angemessene Beweiserhebungen, die eben keine besonderen Umstände verursachen, zulässig. Im Folgenden wird erörtert, welche Beweise zumindest grundsätzlich denkbar sind und welche viel eher von vornhinein wegfallen.

203 Es fallen zunächst Beweisarten ausser Betracht, die bereits im Hauptverfahren dazu führen, dass eine Zivilklage nur dem Grundsatz nach entschieden und auf den Zivilweg verwiesen wird.[448] Komplexe Erhebungen und Berechnungen bei Körperschäden fallen (regelmässig) aus; eingehende, zu erstellende Gutachten oder schriftliche Berichte sind dazu schlicht zu zeitintensiv.[449]

204 Weiter erscheint zweifelhaft, ob die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, Einvernahmen durchzuführen, die zum einzigen Zweck haben, den Zivilpunkt zu klären.[450] Dies erscheint in historischer Auslegung abwegig: Der Vorentwurf zur Revision sah vor, dass die Staatsanwaltschaft die beschuldigte Person zwingend einzuvernehmen hat, wenn sich eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Monaten, eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder der Widerruf eines bedingt gewährten Vollzugs einer Freiheitsstrafe abzeichnet.[451] Aufgrund der Kritik in der Vernehmlassung beschränkte der Bundesrat die Einvernahmepflicht auf zu verbüssende Freiheitsstrafen (Art. 352a StPO).[452]

447 STADELMANN, RK-N, 5. November 2020, S. 5; BSK StPO^{2023}-DAPHINOFF, Art. 353 N 47.

448 So GEIGER (PPMin, Art. 32 N 486) betreffend Art. 32 Abs. 3 StPO.

449 Für das Vorverfahren: MAUSBACH, S. 231. Diese Beschränkung gilt im Hauptverfahren (BGE 123 IV 78 E. 2b und OGer BE, SK 19 234 vom 22. März 2022 E. III.10.2.1; Botschaft StPO^{2005}, S. 1175; BRÖNNIMANN, OHG, S. 148; SK StPO-LIEBER, Art. 126 N 15; RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, Rz. 926; WEISS, S. 163). Auch VOGELSANG (BSK StPO^{2023}, Art. 313 N 7) hält fest, dass eine «haftpflichtrechtliche Begutachtung» oder «ein länger dauernder detaillierter Arztbericht» ausfallen dürfte). Wenn bereits im Hauptverfahren kein hinreichender Raum hierfür besteht, gilt dies umso mehr im Strafbefehlsverfahren. Kurze Arztberichte oder Arztzeugnis sind aber denkbar.

450 Aber im Sinne der gesetzgeberischen Absicht zu Art. 313 Abs. 1 StPO soll die Staatsanwaltschaft bei ohnehin (wegen Strafpunkt) stattfindenden Einvernahmen die Zeug:innen und Auskunftspersonen zum Schaden oder Wert der Sache befragen (vgl. Begleitbericht StPO^{2001}, S. 205).

451 Art. 352a VE-StPO^{2017}.

452 Botschaft StPO^{2019}, S. 6761. Die Staatsanwaltschaft muss nur den Beschuldigten und nicht weitere Parteien einvernehmen (GRODECKI, Procédure pénale, S. 35).

Diese starke Kritik in der Vernehmlassung und der Richtungswechsel des Bundesrates, wonach selbst bei empfindlichen Strafen keine Einvernahme durchgeführt werden muss, legt nahe, dass der Gesetzgeber nicht beabsichtigt hat, dass mit der Revision neu (abgesehen von unbedingten Freiheitsstrafen) vermehrt Einvernahmen durchgeführt werden sollen, und damit auch nicht solche zum Zivilpunkt.[453] Das gilt in besonderem Masse im Zeitpunkt strafrechtlicher Spruchreife. Erfolgt aber eine Einvernahme, hat die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten zwingend zur Zivilklage zu befragen; insbesondere, ob er die Forderung anerkennt.[454]

Aus denselben Überlegungen wie bei der Einvernahme folgt auch, dass 205
Augenscheine von Örtlichkeiten (Art. 193 StPO) als Beweismittel ebenfalls entfallen. Letztlich beschränken sich die Beweismöglichkeiten auf solche, die mittels Urkunde erbracht werden können.[455] Kann die Staatsanwaltschaft mittels Editionsverfügung relevante Urkunden einholen, geht dies in aller Regel nicht über den zulässigen Rahmen hinaus. Auch im Sinne von Art. 194 StPO Akten beizuziehen, stellt keinen von vornherein unzulässigen Aufwand dar. Weiter sind im Sinne von Art. 195 Abs. 1 StPO Berichte und Auskünfte beizuziehen. Können Urkunden innert vernünftiger und dem Verfahren angemessener Frist verfügbar gemacht werden, handelt es sich um zulässige Beweiserhebungen.[456]

F. Weiterer Ursprung von besonderen Umständen

Beweiserhebungen sind damit zulässig, solange sie keinen besonderen Auf- 206
wand begründen. Zuvor wurde bereits aufgezeigt, dass die entscheidende Passage in der Botschaft zu «ohne weitere Beweiserhebungen» nicht restlos eindeutig ist.[457] Nachfolgend wird dargelegt, dass besondere Umstände nicht nur entstehen können, wenn es um Beweiserhebungen geht. Dabei geht es zunächst darum, ob es besonderen Aufwand darstellen kann, wenn bestehende

453 Ist innert kurzer Frist ein Termin für eine Einvernahme denkbar, kann sich eine Einvernahme gleichwohl als sinnvoll verweisen.

454 Sinnvoll sind Einvernahmen nebst der Anerkennung, wenn der Beschuldigte auf sachverhaltlicher Ebene Zugeständnisse macht.

455 Im Ergebnis entspricht dies im Wesentlichen den Beweismöglichkeiten im Rechtsschutz in klaren Fällen, wonach Expertisen sowie Zeugen- und Parteibefragungen grundsätzlich ausser Betracht fallen (Botschaft ZPO, S. 7352).

456 Kann beispielsweise die Schadenshöhe einfach schriftlich erfragt werden, erscheint dies als sinnvoller Ersatz zu einer Einvernahme.

457 Vgl. zuvor Teil 2: Kap. 1, III.D. Zur Frage, ob rechtliche Klarheit vorausgesetzt ist, siehe Teil 2: Kap. 1, V.

Beweise sortiert, gewürdigt und eingeordnet werden müssen (1.) Zudem wird der Frage nachgegangen, ob die Staatsanwaltschaft eine Fragepflicht trifft und ob diese besondere Umstände begründen kann (2.).

1. Beweise sichten und würdigen

207 Beweise zu erheben, ist das eine. Das andere ist es, in der Folge die Beweisunterlagen zu analysieren, zu würdigen sowie rechtlich einzuordnen, was ebenfalls aufwendig sein kann.[458] Auch die Bestimmung aus dem Hauptverfahren (Art. 126 Abs. 3 StPO) geht von einem weiten Begriff des Aufwands aus. Dieser spricht von der «vollständigen Beurteilung» der Zivilklage.[459] So wird in der Praxis beispielhaft auch die Berechnung genannt,[460] bei welcher es nicht mehr um Beweiserhebung geht. Damit können auch umfangreiche Beweis*abnahmen und -würdigungen* unverhältnismässig sein, selbst wenn (objektiv gesehen) sämtliche Beweise vorliegen. Dies lässt sich anhand eines Beispiels darlegen: Gibt die Privatklägerin eine äusserst umfangreiche Zivilklage ein, die mit Beweisen in mehreren Bundesordnern untermauert ist, und muss die Schadenshöhe komplex berechnet werden, kann der Entscheid – analog zum Hauptverfahren (Art. 126 Abs. 3 StPO) – schlicht zu aufwendig sein, auch wenn keine weiteren Beweiserhebungen erforderlich wären.

208 Diese Ansicht erschliesst sich auch mit einem Blick auf den Rechtsschutz in klaren Fällen. So liegt ein klarer Fall nicht einfach bereits dann vor, wenn schlicht alle Beweismittel vorliegen. So erfolgt kein Rechtsschutz, wenn der Sachverhalt «näher oder zeitraubend» abgeklärt werden muss.[461]

209 Es geht damit auch hier nicht nur um Beweiserhebungen. Ist der Entscheid aus anderen Gründen mit besonderen Umständen verbunden, kann die Staatsanwaltschaft die Klage auf den Zivilweg verweisen.

2. Fragepflicht

210 Weiter ist fraglich, ob auch die Prozessleitung einen besonderen Aufwand begründen kann. Dies wird nachfolgend anhand der Fragepflicht erläutert. Die Staatsanwaltschaft trifft eine solche auch betreffend Zivilpunkt (a). Gleichwohl

458 HASANI (Leviathan, S. 74) stellt ebenfalls in Frage, ob die «Sichtung und Beurteilung lediglich bestehender Beweise die gewünschte Relativierung des Mehraufwands» mit sich bringe. In der Vernehmlassung wurde bezüglich Art. 123 Abs. 2 StPO anerkannt, dass eine grosse Zahl von Belegen einer gewissen Zeit bedarf (VA Kt. SH, S. 16. Vgl. auch VA Kt. AG, S. 2). Ebenso für komplexe Berechnungen: GRAF, Strafbefehl, S. 8 und PC CPP-MOREILLON/PAREIN-REYMOND, Art. 126 N 14.

459 Auch Art. 32 Abs. 3 JStPO spricht von «Beurteilung» ohne besondere Untersuchung.

460 BGE 123 IV 78 E. 2a; OGer BE, SK 19 234 vom 22. März 2022 E. III.10.2.1. Siehe auch PPMin-GEIGER, Art. 32 N 487 für die Jugendstrafprozessordnung.

461 DIKE ZPO-GÖKSU, Art. 257 N 9; SK ZPO-LÖTSCHER, Art. 257 N 10a.

ist die Fragepflicht auch im vorliegenden Kontext begrenzt und darf das Strafverfahren nicht unverhältnismässig verzögern (b).

a) Begriff

Die Privatklägerinnen sind im Strafbefehlsverfahren oftmals nicht vertreten.[462] Das Bundesgericht geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass es auch Laien möglich sei, ihre Forderungen erfolgreich im Adhäsionsverfahren geltend zu machen.[463] In der Praxis ist der Privatklägerin aber nicht immer klar, wann und was sie zu beziffern, zu substantiieren und zu beweisen hat.[464] Gerade der Gedanke des laienfreundlichen Adhäsionsverfahrens[465] muss zur Folge haben, dass die Behörden Hilfestellungen geben und allenfalls die Fragepflicht anwenden.[466] Wenn der Gesetzgeber mit dem revidierten Absatz die Staatsanwaltschaft (faktisch) zur Zivilrichterin macht, hat diese die richterliche Fragepflicht zu beachten.[467] 211

Die Strafprozessordnung regelt die Fragepflicht nicht.[468] Daher rechtfertigt es sich, auf die Zivilprozessordnung abzustellen. Da das Adhäsionsverfahren einen sozialpolitischen Hintergrund hat, ist die Regelung des vereinfachten Verfahrens gemäss Zivilprozessordnung (Art. 243 ff. ZPO) zu beachten, da diese auch sozialpolitisch begründet ist. Daher ist die Fragepflicht des vereinfachten Verfahrens (Art. 247 StPO) statt die grundlegende Norm (Art. 56 ZPO) anzuwenden.[469] Die Staatsanwaltschaft hat also bei ungenügenden Angaben der Parteien nachzufragen und die Fragepflicht ist nicht auf 212

462 In unserer Erhebung waren die Privatklägerinnen, die eine Zivilklage stellten, nur in 12 % der Fälle anwaltlich vertreten (siehe *Tabelle 20*). So war in den Beispielfällen niemand von der Privatklägerinnen rechtlich vertreten. Privatklägerinnen sind im Strafprozess generell selten rechtlich vertreten (BSK StPO^{2023}-DOLGE, Art. 123 N 2).

463 Dazu eingehend hernach in Teil 3: I.C.4.c).

464 So erscheine Laien der Schadenersatz im Zusammenhang mit einer Straftat als natürliche Folge, der demnach auch nicht bewiesen werden muss (WEISHAUPT, OHG, S. 221, SCHNEIDER, S. 142; WEIGEND, S. 521).

465 Siehe hiervor in Rz. 2. Daraus folgt aber auch, dass die Fragepflicht auf nicht anwaltlich vertretene Parteien beschränkt ist (vgl. BGer, 4A_601/2020 vom 11. Mai 2021 E. 4.3.2 m.w.H.; sonst sei die Tragweite sehr eingeschränkt).

466 Soll ein Laie das Verfahren ohne anwaltliche Vertretung bestreiten können, impliziert dies, die Fragepflicht intensiver anzuwenden. Vgl. für das provisorische Rechtsöffnungsverfahren (OGer ZH, RT120112 vom 23. Oktober 2012 E. 4.1.2).

467 Für das Strafgericht wird die Fragepflicht bejaht (BSK StPO^{2023}-DOLGE, Art. 122 N 13 und 76; DROESE, Zivilklage, S. 50; SK StPO-LIEBER, Art. 123 N 1b; SHK OHG^{2020}-TAMM, Vorbem. zu Art. 126 Abs. 4 N 7).

468 KLINGLER, Rz. 1128 m.w.H.

469 Generell erscheint das Adhäsionsverfahren dem vereinfachten Verfahren näher als dem ordentlichen (vgl. BSK StPO^{2023}-DOLGE, Art. 122 N 24). Beide Verfahren sind bedeutend weniger förmlich (siehe für das Adhäsionsverfahren in Rz. 2 hiervor). Die

klare Fälle oder offensichtlich Unvollständiges beschränkt.[470] Gleichzeitig ist zu konzedieren, dass die Übergänge zwischen den verschiedenen Fragepflichten fliessend sind.[471]

213 Im Zentrum steht der Zweck der Fragepflicht, wonach (rechtlich unkundige und unvertretene) Parteien nicht ihrer Rechte verlustig gehen sollen, nur weil ihnen juristische Kenntnisse fehlen oder sie sonst wie unbeholfen sind.[472] Die Fragepflicht soll dabei helfen, dass eine Privatklägerin ohne Rechtsvertretung im Adhäsionsverfahren bestehen kann.[473] Inhaltlich ist dafür zu plädieren, dass die Staatsanwaltschaft bei Unbeholfenheit laienfreundlich handelt. Damit soll die Fragepflicht auch nicht streng thematisch eingeschränkt sein.

214 Die Fragepflicht kann bereits greifen, wenn unklar ist, ob die Geschädigte überhaupt eine Zivilklage[474] oder in welcher Rolle sie diese stellt[475]. Ebenfalls ist sie anzuwenden, falls die Privatklägerin die Zivilklage nicht beziffert hat.[476] Auch auf unverständliche oder unklare Rechtsbegehren ist hinzuweisen.[477]

Streitwertgrenze des revidierten Absatzes orientiert sich (auch) am vereinfachten Verfahren (Botschaft StPO2019, S. 6762).

470 Dadurch unterscheidet sich die Fragepflicht des ordentlichen Verfahrens (Art. 56 ZPO) von jener im vereinfachten Verfahren (Art. 247 ZPO). Siehe SUTTER-SOMM/LÖTSCHER, Rz. 393; und MARKUS/HUBER-LEHMANN, S. 271 f. m.w.H.

471 SUTTER-SOMM/LÖTSCHER, Rz. 394 und 1206.

472 Vgl. BGE 146 III 413 E. 4.2; BGer, 5A_592/2018 vom 13. Februar 2019 E. 2.4; BGer, 4A_336/2014 vom 18. Dezember 2014 E. 7.6; BGer, 4A_78/2014 vom 23. September 2014 E. 3.3.3; BGer, 4A_444/2013 vom 5. Februar 2014 E. 6.3.3.

473 SUTTER-SOMM/LÖTSCHER, Rz. 395. Das entspricht gemäss Bundesgericht auch der Zielsetzung des Adhäsionsverfahrens (siehe nachfolgend in Rz. 647).

474 Im Fall ‹Hund› schrieb die Geschädigte, ihr seien bestimmte Kosten entstanden. Dies stellt sinngemäss eine unbezifferte Zivilklage dar. Die Privatklägerin ist darauf hinzuweisen, falls eine Bezifferung fehlt. Der Fall ‹Ladendiebstahl› ist exemplarisch. Bei Ladendiebstählen erstellen viele Geschäfte eine «Security Erklärung», welche die entwendeten Gegenstände auflistet und mit welcher Strafantrag gestellt wird. Sie wird dann auch dem Beschuldigten vorgelegt, der die Forderung anerkennen kann. Falls diese Forderung nicht anerkannt und ins Verfahren eingegeben wird, handelt es sich unserer Auffassung nach (sinngemäss) um eine Zivilklage; dies ist aber nicht immer restlos klar und ein Anwendungsfall der Fragepflicht.

475 So ist bereits nachzufragen, wenn unklar ist, inwiefern sich eine Geschädigte konstituieren will (BGE 119 Ia 4 E. 3b; NYDEGGER, S. 79). Ist ein Verkaufsgeschäft von einem Raub (Art. 140 StGB) betroffen, wird die juristische Person in ihrem Vermögen geschädigt. Macht der überfallene Verkäufer eine Genugtuung geltend, ist er selbst berechtigt. Dies ist bei der Zivilklage entsprechend zu differenzieren. Erfolgt dies nicht oder ist es unklar, ist nachzufragen.

476 DOLGE, Beschuldigt, S. 740; DROESE, Zivilklage, S. 65 f. Im Fall ‹Hund› machte die Privatklägerin Kosten geltend. Sinnvollerweise wäre sie darauf hinzuweisen gewesen, dass sie diese Posten zu beziffern und auch mit Rechnungen zu belegen hat.

477 BSK StPO2023-DOLGE, Art. 123 N 2; AG ZPO-BÜHLER, § 75 N 36; HABSCHEID/BERTI, Rz. 555 f.; MORDASINI-ROHNER, Rz. 100 und 158 ff.; ZPO annotée-MORET, Art. 56 N 2;

Ein in der Praxis wichtiger Anwendungsbereich der Fragepflicht ist die mangelhafte Substantiierung.[478] So ist es gerade das Ziel der Fragepflicht, Lücken oder Unklarheiten hinsichtlich prozessrelevanter Tatsachen zu beheben.[479] Dies gilt bereits, wenn die Privatklägerin ungenügend behauptet[480] oder begründet[481]. Ebenfalls ist bei den Parteien nachzufragen, wenn das Beweisangebot unvollständig oder unverständlich ist.[482] Die Staatsanwaltschaft ist damit gehalten, eine unbeholfene Privatklägerin dazu zu veranlassen, lückenhafte Vorträge zur Zivilklage zu vervollständigen respektive bei Unklarheiten nachzufragen.[483] Sie soll den Parteien ermöglichen, die notwendigen Tatsachen aufzuzeigen und entsprechende Beweise zu benennen.[484] 215

Die Fragepflicht gilt aber nicht grenzenlos. So muss der Gleichbehandlungsgrundsatz stets gewahrt bleiben.[485] Unvereinbar mit der Unparteilichkeit und daher unzulässig wären Hinweise, dass der bezifferte Betrag angesichts des Beweisergebnisses zu tief erscheine.[486] Die Fragepflicht darf auch nicht dazu führen, dass eine eigentliche Beweiserhebung von Amtes wegen im Sinne der Untersuchungsmaxime stattfindet.[487] 216

Die Fragepflicht ist gemeinhin primär auf die klagende Partei, mithin die Privatklägerin, ausgerichtet. Aber sie ist auch zugunsten des Beschuldigten auszuüben, wenn er Einwendungen oder Einreden einbringt. Sind diese 217

SK ZPO-SUTTER-SOMM/GRIEDER, Art. 56 N 12. A.M.: BStGer, SK.2015.55 vom 28. Oktober 2016 E. 9.1.1; DIKE ZPO-GLASL, Art. 56 N 19 ff.; MARKUS/HUBER-LEHMANN, S. 288. Das Bundesgericht differenziert zwischen «unklare[n] Vorbringen und «ungenügende[n] Rechtsbegehren». Zweiteres löse keine Fragepflicht aus, wobei die Klägerinnen ohnehin anwaltlich vertreten waren (BGer, 4A_502/2019 vom 15. Juni 2020 E. 7.1).

478 ZPO annotée-MORET, Art. 56 N 2; SK ZPO-SUTTER-SOMM/GRIEDER, Art. 56 N 28. Vgl. DROESE, Revision, S. 34 und DROESE, Zivilklage, S. 65 f.

479 SK ZPO-SUTTER-SOMM/GRIEDER, Art. 56 N 2. Vgl. SUTTER-SOMM/LÖTSCHER, Rz. 394.

480 BSK ZPO-GEHRI, Art. 56 N 7; ZPO annotée-MORET, Art. 56 N 2; OFK ZPO-SARBACH, Art. 56 N 3.

481 Vgl. BSK ZPO-GEHRI, Art. 56 N 11; DROESE, Zivilklage, S. 65 f.; LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Rz 11.67. A.M. BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 18.

482 BGer, 4A_444/2013 vom 5. Februar 2014 E. 6.3.3.

483 Für das Hauptverfahren: BRÖNNIMANN, OHG, S. 143 und 149 m.w.H.; BSK StPO2023-DOLGE, Art. 122 N 24 und Art. 123 N 3a; WEISHAUPT, Ansprüche, S. 141 f.

484 SUTTER-SOMM/LÖTSCHER, Rz. 393.

485 BGE 146 III 413 E. 4.2; BGer, 5A_592/2018 vom 13. Februar 2019 E. 2.4; BGer, 4A_78/2014 vom 23. September 2014 E. 3.3.3; BGer, 4A_336/2014 18. Dezember 2014 E. 7.6; BGer, 4A_444/2013 vom 5. Februar 2014 E. 6.3.3.

486 So ist es dem Gericht untersagt, die Partei auf nicht berücksichtigte Tatsachen aufmerksam zu machen, ihr zu helfen, die Sache besser darzulegen, oder gar relevante Argumente vorzuschlagen (BGE 146 III 413 E. 4.2 f.).

487 BRÖNNIMANN, OHG, S. 143; BSK StPO2023-DOLGE, Art. 122 N 24; DIES, Beschuldigt, S. 743; BSK ZPO-GEHRI, Art. 56 N 9. Vgl. auch BGer, 5A_586/2011 vom 20. Oktober 2011 E. 2.4.2.

unklar oder fehlen diesbezügliche Beweise, greift die Fragepflicht auch in diesen Fällen.[488]

218 Insgesamt ist der Staatsanwaltschaft ein gewisses Ermessen einzuräumen, in welchen Fällen sie die Fragepflicht ausübt und auf fehlendes Tatsachenfundament hinweist.[489] Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls, was sich auf den Grad der Unbeholfenheit der Parteien[490] und die Schwierigkeit des Falles[491] bezieht.

b) Fragepflicht als ‹besonderer Aufwand›

219 Die Fragepflicht führt grundsätzlich dazu, dass das Verfahren aufwendiger und es allenfalls verzögert wird. Beides ist relevant im Sinne des ‹besonderen Aufwands›. Dies umso mehr, als in den Gesetzgebungsarbeiten nicht trennscharf unterschieden wird, ob es darum geht, Beweise zu erheben oder die Fragepflicht auszuüben.[492]

220 Sinnvollerweise machen die Strafverfolgungsbehörden bereits früh im Verfahren entsprechende Hinweise und fragen nach. Solche Hinweise entsprechen bereits heute der Praxis, wenn solche Belege im Strafpunkt von Belang sind.[493] Wenig Aufwand ist notwendig, wenn die Polizei oder die Staatsanwaltschaft im Rahmen von Einvernahmen auf die Möglichkeit, eine Klage geltend zu machen, und gleichzeitig auf die Obliegenheit hinweist, diese zu beziffern und zu beweisen.[494]

221 Kritisch kann die Fragepflicht hingegen sein, wenn sie erst im Zeitpunkt der strafrechtlichen Spruchreife erfolgt, da dann das Verfahren in die Länge gezogen wird. Aber auch in diesem Zeitpunkt ist nicht ausgeschlossen, dass die Staatsanwaltschaft die Fragepflicht ausübt. Gerade wenn die Zivilklage gestellt wurde, aber noch Beweise fehlen, kann eine Nachfrage sinnvoll und

488 So wenn geltend gemacht wird, der Schadensbetrag sei bereits getilgt, aber ein Nachweis fehlt.

489 Diesbezüglich ist GRAF zuzustimmen, der der Staatsanwaltschaft gewissen Manöverspielraum zugesteht (Strafbefehl, S. 149).

490 Vgl. für den Zivilprozess: BGer, 5A_592/2018 vom 13. Februar 2019 E. 2.4; BGer, 4A_336/2014 vom 18. Dezember 2014 E. 7.6; BGer, 4A_78/2014 vom 23. September 2014 E. 3.3.3; BGer, 4A_57/2014 vom 8. Mai 2014 E. 1.3.2 f.; BGer, 4A_444/2013 vom 5. Februar 2014 E. 6.3.3.

491 Ebenfalls für den Zivilprozess: BGer, 4A_57/2014 vom 8. Mai 2014 E. 1.3.2.

492 STADELMANN, RK-N, 5. November 2020, S. 4.

493 So wird gerade bei Sachbeschädigungen von der Polizei nachgefragt, ob Schadensnachweise in Form von (Reparatur-)Rechnungen bestehen. So erfolgte dies auch in den Fällen ‹Türe› und ‹Sprayer›. In der Praxis erfolgt dies in Bezug auf den Strafpunkt. Im Fall ‹Hund› wurde ebenfalls per E-Mail nach dem Gesundheitszustand der Privatklägerin nachgefragt.

494 Eingehend dazu in Teil 3: I.C.6.

zulässig sein. Bei der Frage, ob dieser Aufwand unverhältnismässig ist, gelten wiederum die vorgenannten Kriterien. Dabei ist zu beachten, dass die Fragepflicht ein zentrales Element darstellt, damit das Adhäsionsverfahren tatsächlich ein wirksames laienfreundliches Verfahren ist.[495]

Gleichzeitig sind die Interessen des Beschuldigten zu berücksichtigen. Im Zeitpunkt der strafrechtlichen Spruchreife ist den Parteien – analog zu Art. 318 Abs. 1bis StPO – eine Frist einzuräumen, damit sie Präzisierungen respektive Beweiseingaben nachholen können. Dasselbe gilt für Fälle, in denen die Zivilklage einen bloss formellen Mangel hat.[496] Auch hier erscheint eine Frist von zehn Tagen als angemessen. Wie auch bei den Beweiserhebungen ist zu betonen, dass eine freiheitsentziehende Zwangsmassnahme nicht durch den Zivilpunkt und damit dadurch verlängert werden darf, dass die Staatsanwaltschaft bei der Privatklägerin nachfragt.[497] 222

Ist der Strafpunkt spruchreif, hat die Privatklägerin aber geäussert, sie werde noch Belege einreichen, ist ebenfalls eine Frist wie bei der Fragepflicht einzuräumen. Dies auch wieder nur, wenn die durch die Frist bedingte Verzögerung im jeweiligen Verfahren noch angemessen ist. 223

G. Fazit

Im Adhäsionsverfahren gilt die Verhandlungsmaxime. Daher ist die Privatklägerin gehalten, ihre Forderung zu beweisen. Da aber für den Entscheid über die Zivilklage auf die Erkenntnisse aus dem Strafverfahren zurückgegriffen wird, hat sie in der Praxis oft bloss die konkrete Schadenshöhe nachzuweisen. Anders als im Zivilprozess hat sie auch vom Beschuldigten nicht bestrittene Behauptungen zu beweisen. Im Zusammenhang mit dem revidierten Absatz wurde ferner aufgezeigt, dass unter ‹Beweiserhebungen› nur solche zu verstehen sind, welche die Staatsanwaltschaft selbst vornimmt. 224

495 Die Fragepflicht stützend: BSK StPO2023-DOLGE, Art. 122 N 24. DIES. schreibt ihr «erhebliche Bedeutung» für Laien zu (BSK StPO2023, Art. 123 N 3a). Kritisch ist hingegen GRAF (Strafrecht, S. 15), wonach der Staatsanwaltschaft nach dem Hinweis auf die Konstituierungsmöglichkeit (Art. 118 Abs. 4 StPO) keine Fürsorgepflicht zukomme. Im Zusammenhang mit dem revidierten Artikel gesteht er der Staatsanwaltschaft gewissen Manöverspielraum zu, wonach die Staatsanwaltschaft bei der Privatklägerin betreffend Rechnungen nachfragen könne (GRAF, Strafbefehl, S. 14).

496 Dies bezieht sich auf Fälle fehlender Unterschrift oder fehlender Vollmacht. Diese sind – analog zur Zivilprozessordnung (Art. 132 Abs. 1 StPO) – innert Nachfrist zu verbessern. Träte die Staatsanwaltschaft in solchen Fällen deswegen nicht auf die Klage ein, verstiesse sie gegen das Verbot des überspitzten Formalismus (vgl. BGer, 1P.11/2002 vom 2. April 2002 E. 3.2).

497 Bei Haft gehen die Interessen des Beschuldigten gegenüber jenen der Privatklägerin bezüglich Zivilforderungen vor (GRAF, Strafbefehl, S. 8).

225 Wie dargelegt wurde, hat die Voraussetzung des revidierten Absatzes, wonach es nicht zu weiteren Beweiserhebungen kommen darf, im Vorverfahren keine Bedeutung. Vielmehr gilt die entsprechende Bestimmung für das Vorverfahren (Art. 313 Abs. 1 StPO). Damit sind auch Beweiserhebungen zum Zivilpunkt zulässig. Ebenfalls zu beachten ist der Umstand, dass es sich beim Strafbefehlsverfahren um ein einfaches und beschleunigtes Verfahren handeln soll, womit Art. 313 Abs. 1 der Strafprozessordnung einschränkend auszulegen ist.

226 Weiter wurde gezeigt, dass Beweiserhebungen selbst im Zeitpunkt der strafrechtlichen Spruchreife zulässig sind. Das gilt zunächst in Konstellationen der neu eingefügten Informationspflicht (Art. 318 Abs. 1bis StPO). Weiter wollte der Bundesrat den revidierten Absatz an die Jugendstrafprozessordnung angleichen. Daraus folgt generell, dass nicht sämtliche Beweiserhebungen unzulässig sind, sondern nur solche, die besondere Umstände erfordern.

227 Unabhängig von der Spruchreife stellen einzuholende gutachterliche Feststellungen, komplizierte Berichte sowie auch gesonderte Einvernahmen einen verpönten Mehraufwand dar. Zulässig sind vielmehr Beweiserhebungen, die in der Folge vergleichsweise rasch erbracht werden können, wobei es wohl in der Praxis meist darum gehen dürfte, Urkunden zu edieren.

228 Im Unterschied zum Vorverfahren ist bei Spruchreife im Strafpunkt ein (nochmals) strengerer Massstab anzulegen. Dennoch ist auch hier der Ursprung des revidierten Absatzes zu beachten, wonach gerade einfach zu beurteilende Forderungen erledigt werden sollen, um unnötige Zweitverfahren zu verhindern. Dies soll eben selbst dann gelten, wenn dies im Zeitpunkt der Spruchreife einer gewissen Erhebung oder eines Aufwands bedarf.

229 Ausgehend von der gesetzgeberischen Absicht ist das Erfordernis («ohne weitere Beweiserhebungen») weit zu verstehen. So soll der Zivilpunkt keinen besonderen Aufwand begründen dürfen, womit das Verfahren nicht verlängert werden darf. Besteht ein extensives Beweisangebot oder ist die Würdigung komplex, kann dies einen besonderen Aufwand darstellen.

230 Aus Sicht des Geschädigtenschutzes ist die Fragepflicht bedeutend. Viele Privatklägerinnen sind nicht rechtlich vertreten und ihnen ist zumindest teilweise nicht bewusst, dass sie die Schadenshöhe und/oder immaterielle Unbill darlegen müssen. Damit die Revision in der Praxis aber auch ihre Wirkung entfaltet, erscheint es zentral, dass die Staatsanwaltschaft eine gewisse Fürsorgepflicht walten lässt und rechtlich unbeholfene sowie nicht vertretene Parteien darauf hinweist, falls ihre Zivilklage mangelhaft ist. Gleichzeitig darf auch dies – gerade im Zeitpunkt der strafrechtlichen Spruchreife – nicht dazu führen, dass das Verfahren unverhältnismässig verlängert wird. Daher ist eine den Umständen angemessene Frist anzusetzen.

Selbiges gilt, wenn die Privatklägerin Beweise in Aussicht gestellt hat, diese aber noch nicht vorlegen konnte und diese von einer Drittpartei noch erhältlich machen muss. Erlauben es die Umstände, ist auch hier eine Frist anzusetzen und mit dem Strafbefehl abzuwarten. 231

IV. Streitwertgrenze von CHF 30'000

Das zweite Erfordernis, damit die Staatsanwaltschaft über die Zivilforderung entscheiden muss, besteht in der Streitwertgrenze von CHF 30'000. Nach einleitenden Ausführungen (A.) und solchen zum Anwendungsbereich (B.) wird die Streitwertbestimmung beim revidierten Absatz (C.) dargelegt. Abschliessend wird die Möglichkeit einer Teilklage genauer beleuchtet (C.3.) und das Kapitel mit einem Fazit abgeschlossen (E.). 232

A. Einleitende Bemerkungen

Der Gesetzgeber entschied sich dafür, die Staatsanwaltschaft nur bis zu dieser Streitwertgrenze entscheiden zu lassen. Diese Grenze führt dazu, dass die Staatsanwaltschaft nicht über Zivilforderungen entscheiden kann, sofern diese nicht anerkannt sind und die Höhe von CHF 30'000 übersteigen.[498] Die Staatsanwaltschaft hat damit eine Klage mit einem Streitwert von mehr als CHF 30'000 auf den Zivilweg zu verweisen; es ist ihr zudem verwehrt, die Klage teilweise, das heisst bis zur Grenze, zu beurteilen und den Rest zu verweisen.[499] Die Privatklägerin kann dies auch nicht dadurch umgehen, indem sie im Eventualbegehren einen Betrag fordert, der unter dieser Grenze liegt.[500] 233

Augenfällig ist, dass die Jugendstrafbehörden seit der Einführung der Jugendstrafprozessordnung – e contrario – hinsichtlich Zivilforderungen Entscheide in unbegrenzter Höhe fällen können.[501] Es ist fraglich, ob sich dies mit dem revidierten Absatz auch für die Jugendstrafprozessordnung geändert hat. Dies bejaht die Lehre unter Verweis auf die jugendprozessuale Bestimmung, wonach sich das Verfahren «im Übrigen» nach den Artikeln 352–356 der Strafprozessordnung richtet (Art. 32 Abs. 6 StPO)[502]. 234

Bei Erlass der Jugendstrafprozessordnung hat der Gesetzgeber auf eine Streitwertgrenze verzichtet. Dies kann aber nicht mit einer fehlenden Regelung 235

498 MABILLARD, S. 68.

499 BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Art. 353 N 49.

500 BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Art. 353 N 49; GRAF, Strafbefehl, S. 12.

501 BSK JStPO[2023]-ENGEL/BÜRGE, Art. 32 N 17.

502 DIKE JStPO-EGE/JOSITSCH/ALBIZZATI, Art. 32 N 13; PPMin-GEIGER, Art. 32 Rz. 491.

gleichgesetzt werden.[503] Der Gesetzgeber liess offenbar Zivilklagen in unbeschränkter Höhe zu. Es ist im Rahmen der Revision keine gesetzgeberische Absicht ersichtlich, wonach mit dem revidierten Absatz diese Streitwertgrenze auch in der Jugendstrafprozessordnung angewendet werden soll.[504]

236 Ob dies indes sachgerecht ist, scheint fraglich. Vermutlich ging der Gesetzgeber davon aus, die Zivilforderungen im Jugendstrafverfahren würden ohnehin nicht allzu hoch ausfallen. Ob dies zutrifft, ist empirisch indes nicht belegt.[505] De lege ferenda erschiene es sinnvoll und zur Strafprozessordnung kohärent, den Streitwert ebenfalls zu begrenzen.

B. Anwendungsbereich

237 Aus dem Wortlaut des revidierten Absatzes geht bereits hervor, dass bei anerkannten Forderungen keine Streitwertgrenze gilt, da die Zivilforderungen *entweder* anerkannt sein *oder* sie die Erfordernisse von lit. a und b erfüllen müssen. Die Streitwertgrenze gilt nur für nicht anerkannte Forderungen.[506]

238 Im Übrigen ergibt sich dies auch aus dem Gesetzgebungsverfahren: Die heutige Fassung des Artikels geht auf den Änderungsantrag N 56 von NR LÜSCHER in der Rechtskommission des Nationalrates zurück.[507] Gemäss Vorentwurf hätte die Bestimmung schlicht wie folgt gelautet: *«Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl über Zivilforderungen entscheiden, sofern […]».*[508] NR LÜSCHER war der Ansicht, es gebe keinen Grund, anerkannte Forderungen durch die Streitwertgrenze von CHF 30'000 zu begrenzen; vielmehr solle die

503 So wird die Strafprozessordnung nur angewendet, wenn die Jugendstrafprozessordnung etwas nicht ausdrücklich oder sinngemäss besonders regelt (ENGEL, S. 33). Siehe auch BSK JStPO[2023]-ENGEL/BÜRGE, Art. 32 Fn. 17. Zulässig ist aber eine Teilklage im Hauptbegehren.

504 Dafür spricht auch, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Revision per 1. Januar 2024 die Einspracheberechtigung der Privatklägerin gemäss Jugendstrafprozessordnung bewusst an die Strafprozessordnung anglich (siehe Art. 32 Abs. 5 lit. c JStPO).

505 Gemäss GRAF (Strafbefehl, Fn. 42) gehe es in der Praxis meist um geringe Beträge.

506 BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Art. 353 N 39; BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 126 N 8 und 9a; DROESE, Revision, S. 37; GRAF, Strafbefehl, S. 11; JOSITSCH, Rz. 543; THOMMEN/ESCHLE/WALSER, Revision, Rz. 8.39; ZIMMERLIN, Rz. 112. Dass Anerkennungen in einer Streitwerthöhe, die eigentlich über der Entscheidkompetenz des Gerichts/der Behörde liegen, zulässig sind, ist nicht untypisch. So ist im Schlichtungsverfahren eine Anerkennung von Forderungen möglich, wenngleich ein *Entscheid* in dieser Höhe durch die Schlichtungsbehörde nicht möglich wäre (DROESE, Revision, S. 37).

507 Vgl. Anhang zu RK-N, 5. November 2020: «Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehlsverfahren über Zivilforderungen entscheiden, soweit diese von der beschuldigten Person anerkannt sind, oder sofern:»

508 Art. 353 Abs. 2 VE-StPO[2017].

Staatsanwaltschaft bei anerkannten Forderungen unabhängig von der Höhe des Betrags ‹entscheiden›.[509] Mit anderen Worten sollen die Erfordernisse in lit. a und b nur greifen, wenn die Forderungen nicht anerkannt wurden. Dazu fügte der Gesetzgeber die Wendung «soweit diese von der beschuldigten Person anerkannt sind oder sofern» ein.[510]

C. Streitwertbestimmung

Da sich die Streitwertgrenze nur auf die nicht anerkannten Zivilforderungen bezieht, sind die nachstehenden Ausführungen nur für solche Forderungen relevant. Zunächst ist zu erörtern, wie der Streitwert zu berechnen ist (1.), wobei im Folgenden auch auf die Streitwertberechnung bei der Klagenhäufung eingegangen wird (2.). Ebenfalls wird dargelegt, in welchem Zeitpunkt der Streitwert zu bestimmen ist (3.). 239

1. Allgemeines

Die Strafprozessordnung enthält keine Regelung, wie der Streitwert zu berechnen ist.[511] Folglich ist die Strafprozessordnung diesbezüglich lückenhaft, womit grundsätzlich auf die Zivilprozessordnung abzustellen ist.[512] Der Streitwert bestimmt sich demgemäss nach der Zivilprozessordnung (Art. 91 ff.).[513] 240

Der Streitwert ergibt sich anhand der Rechtsbegehren.[514] Dies ist bei Geldforderungen unproblematisch. Lautet das Rechtsbegehren hingegen nicht auf eine konkrete Geldsumme, bemisst sich der Streitwert danach, welchen Wert die Parteien dem Streitgegenstand beimessen und sich entsprechend einigen; andernfalls hat das Gericht respektive die Staatsanwaltschaft den Streitwert festzusetzen.[515] Sofern die Zivilklage nicht vermögensrechtlich 241

509 LÜSCHER, RK-N, 5. November 2020, S. 5 f.

510 Der Antrag von NR LÜSCHER und damit die heute geltende Regelung wurden einstimmig angenommen (RK-N, 5. November 2020, S. 7).

511 MABILLARD (Fn. 189) weist darauf hin, dass die Botschaft StPO2019 (S. 6762) diesbezüglich auf Art. 74 Abs. 1 BGG und Art. 243 Abs. 1 ZPO verweist, für die wiederum Art. 91 ZPO respektive Art. 51 BGG massgebend seien.

512 Zur Lückenfüllung mittels Zivilprozesseses: BGer, 6B_335/2017 vom 24. April 2018 E. 4.1; BSK StPO2023-DOLGE, Art. 122 N 9 m.w.H.; DIES., Beschuldigt, S. 735; DOMENIG, S. 43; PERRIER DEPEURSINGE / GARBARSKI / MUSKENS, S. 187 f.; RAPOLD, S. 28.

513 BSK StPO2023-DAPHINOFF, Art. 353 N 49; GRAF, Strafbefehl, S. 12; MABILLARD, S. 57.

514 KuKo ZPO-KÖLZ, Art. 91 N 1.

515 Art. 91 Abs. 2 ZPO. Vgl. BGer, 4A_119/2011 vom 28. Juni 2011 E. 1.6; KuKo ZPO-KÖLZ, Art. 91 N 9; MABILLARD, S. 59. Kann der Streitwert hingegen nicht ohne Umstände bestimmt werden, ist die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen (GRAF, Strafbefehl, S. 13; MABILLARD, S. 59). Siehe dazu JOSITSCH/SCHMID, Handbuch2024, Rz. 714).

ist, weist sie keinen Streitwert auf; damit wird die Streitwertgrenze unterschritten.[516]

242 Ohne Belang für den Streitwert sind hingegen Ansprüche, die dem materiellen Strafrecht entspringen. Beantragt die Privatklägerin, ihr seien beschlagnahmte Werte (Art. 70 StGB) herauszugeben, so ist dies für den Streitwert unbedeutend,[517] da es sich hierbei nicht um eine Zivilforderung handelt.[518] Nur diese ist für den Streitwert relevant.

2. Klagenhäufung

243 Eng verbunden mit der Streitwertberechnung ist die Frage, wie zu verfahren ist, wenn Forderungen gehäuft werden respektive mehrere Privatklägerinnen Forderungen geltend machen. Bei der Klagenhäufung werden mehrere Forderungen in ein Verfahren eingebracht. Es wird zwischen der objektiven und der subjektiven Klagenhäufung unterschieden:

a) Objektive Klagenhäufung

244 Bei der objektiven Klagenhäufung bringt *dieselbe* Klägerin *mehrere* Forderungen in ein Verfahren ein. Die Zivilprozessordnung setzt voraus, dass das Gericht für die Forderungen sachlich zuständig und die gleiche Verfahrensart anwendbar ist (Art. 90 Abs. 1 ZPO).[519]

245 Die Klagenhäufung ist in der Strafprozessordnung nicht geregelt, wird aber im Adhäsionsverfahren als zulässig erachtet.[520] Damit kann eine Privatklägerin beispielsweise sowohl Schadenersatz als auch Genugtuung geltend machen.[521] Die Voraussetzungen der gleichen Verfahrensart und gleichen sachlichen Zuständigkeit, die mangels Regelung in der Strafprozessordnung der Zivilprozessordnung entliehen werden, beurteilen sich in einem Schritt mit der Adhäsionsfähigkeit der Forderung, was die Konnexität der Straftat mitumschliesst.[522] Die Klagenhäufung ist damit zulässig, wenn die jeweiligen Forderungen für sich genommen adhäsionsfähig sind.

---

516 Nicht vermögensrechtlich sind gewisse Ansprüche aus Persönlichkeitsrecht (vgl. dazu SPÜHLER/VOCK, S. 20; STAEHELIN, in: Staehelin/Grolimund, § 15 N 4).

517 GRAF, Strafbefehl, S. 12 m.w.H.

518 DROESE, Revision, S. 41. Siehe dazu auch CR CPP-JEANDIN/FONTANET, Art. 122 N 19a.

519 Art. 122 Abs. 1 StPO.

520 KLINGLER, Rz. 1075. Das Bundesgericht hält augenscheinlich für selbstverständlich, dass mehrere Ansprüche geltend gemacht werden können (siehe bspw. BGer, 6B_75/2014 vom 30. September 2014 E. 2.4).

521 Im Fall ‹Zug› machte der Privatkläger eine Genugtuungsforderung von CHF 2'500 und eine Schadenersatzforderung von CHF 564.40 geltend.

522 KLINGLER, Rz. 1075. Entscheidend ist, dass jeder Einzelanspruch adhäsionsfähig ist.

Wie sich der Streitwert bei einer Klagenhäufung berechnet, bemisst sich nach der Zivilprozessordnung. Bei der (objektiven) Klagenhäufung ist die Zuständigkeit aufgrund der addierten Streitwerte zu beurteilen (Art. 93 Abs. 1 ZPO).[523] Halten die jeweiligen Forderungen zwar die Streitwertgrenze ein, übersteigen in ihrer Summe aber die Grenze, so ist ein Entscheid im Strafbefehlsverfahren nicht möglich.[524] 246

Dies ist – unter Geltung der Zivilprozessordnung – insofern sachgerecht, als die objektive Klagenhäufung ein Wahlrecht der Klägerin darstellt.[525] Der Privatklägerin steht es aber frei, nur einen Teil ihrer Forderung geltend zu machen, um die Streitwertgrenze zu unterschreiten. Die beiden Forderungen können auch mittels Teilklage derart angepasst werden, dass sie unter CHF 30'000 liegen.[526] 247

b) Subjektive Klagenhäufung

Bei der subjektiven Klagenhäufung, mithin der Streitgenossenschaft,[527] besteht dieselbe Fragestellung. Eine subjektive Klagenhäufung liegt vor, wenn mehrere Straftaten gegen verschiedene Geschädigte im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens vereinigt werden.[528] Der revidierte Absatz regelt nicht, wie zu verfahren ist, wenn die Geschädigten jeweils eine Forderung von unter CHF 30'000 geltend machen, der kumulierte Betrag aber die Streitwertgrenze übersteigt. 248

Wäre ein Entscheid möglich, führte dies dazu, dass die Staatsanwaltschaft mit einem Strafbefehl über Forderungen von potenziell weit über CHF 30'000 entscheiden könnte. Es ist fraglich, ob es die gesetzgeberische Absicht war, die ohnehin vorbestehend starke Stellung der Staatsanwaltschaft[529] mit der 249

523 Siehe dazu BGE 142 III 788 E. 4.

524 DROESE, Revision, S. 42.

525 BGE 142 III 788 E. 4.2.4; BGer, 4A_658/2012 vom 15. April 2013 E. 2.3. Im Adhäsionsverfahren entscheidet die Privatklägerin zwar selbst, wie viele Forderungen sie geltend machen will; der Unterschied besteht darin, dass sie keine Möglichkeit hat, ihre Forderungen in mehreren Adhäsionsverfahren geltend zu machen. Sie hat vielmehr nur eine Möglichkeit.

526 Zur Zulässigkeit der Teilklage vgl. in Teil 2: Kap. 1, IV.C.3.

527 Die einfache Streitgenossenschaft erlaubt es mehreren Klägerinnen, die gleichartige Ansprüche aus demselben oder einem gleichartigen Sachverhalt geltend machen wollen, gemeinsam im selben Verfahren aufzutreten (Art. 71 ZPO). Die einfache Streitgenossenschaft ist – im Unterschied zur notwendigen – freiwillig. Dass nach einem Ereignis gleich mehrere Geschädigte ihre jeweiligen Ansprüche geltend machen, ist ein typischer Anwendungsfall der einfachen Streitgenossenschaft (siehe dazu SK ZPO-STEIN-WIGGER, Art. 93 N 9).

528 Als praktisches Beispiel siehe: Fall ‹Sprayer›.

529 Eingehend dazu in Teil 3: I.A.3.

neuen Kompetenz nochmals (zumindest potenziell) deutlich auszuweiten.[530] Der für die Revision wegleitende Evaluationsbericht schlug vor, die Höhe der Zivilforderung könnte plafoniert werden, um der Staatsanwaltschaft nicht zu grosse Kompetenzen einzuräumen.[531]

250 Im Gesetzgebungsprozess war die subjektive Klagenhäufung nicht Gegenstand der Beratungen oder Vorarbeiten. Selbiges gilt im Übrigen für die Streitwertgrenze: es ist unbekannt, weshalb eine solche eingeführt wurde, zumal die Jugendstrafprozessordnung keine solche kennt. Die Botschaft zur Revision hielt fest, es solle im Strafbefehlsverfahren nicht über Forderungen in unbegrenzter Höhe entschieden werden können,[532] was grundsätzlich in die Richtung geht, die Kompetenzen der Staatsanwaltschaft zu begrenzen.

251 Da die Strafprozessordnung diese Frage nicht regelt, ist das Zivilprozessrecht zu betrachten. Bei der einfachen Streitgenossenschaft werden die Streitwerte zusammengerechnet (Art. 93 Abs. 1 ZPO). Hiervon statuiert die Zivilprozessordnung aber eine Ausnahme. Danach bleibt bei der einfachen Streitgenossenschaft die Verfahrensart trotz der Zusammenrechnung der Streitwerte erhalten (Art. 93 Abs. 2 ZPO). Der Gesetzgeber wollte aus sozialpolitischen Gründen ermöglichen, dass sich Klägerinnen zu einer aktiven Streitgenossenschaft zusammenschliessen können, auch wenn sie (gemeinsam) eine die Streitwertgrenze übersteigende Forderung haben.[533] Denn ohne Art. 93 Abs. 2 ZPO würden die Klägerinnen vom vereinfachten ins ordentliche Verfahren verwiesen.[534] Das für die Klägerin vorteilhafte vereinfachte Verfahren würde damit verfehlt.[535]

252 Die herrschende Lehre wendet Art. 93 Abs. 2 ZPO nebst der Verfahrensart auch auf die sachliche Zuständigkeit an.[536] Die Streitwertgrenze des revidierten Absatzes betrifft indes nicht die Verfahrensart, sondern vielmehr die Frage, ob die Staatsanwaltschaft zum Entscheid befugt ist. Die wohl herrschende Lehre befürwortet aber auch dies, wonach die Schlichtungsbehörde bei der

530 Siehe THOMMEN/ESCHLE/WALSER, Revision, Rz. 8.41.

531 Evaluation OHG, S. 49.

532 Botschaft StPO[2019], S. 6762.

533 KuKo DIKE ZPO-GASSER/RICKLI, Art. 93 N 3; SK ZPO-STEIN-WIGGER, Art. 93 N 13; BK ZPO-STERCHI, Art. 93 N 8.

534 Botschaft ZPO, S. 7281; KuKo DIKE ZPO-GASSER/RICKLI, Art. 93 N 3; SK ZPO-STEIN-WIGGER, Art. 93 N 13; BK ZPO-STERCHI, Art. 93 N 8; CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 93 N 4; CR CPC-TAPPY, Art. 93 N 11.

535 CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 93 N 4.

536 DROESE, Revision, S. 42; HEINZMANN/EGLOFF, S. 1057 f.; BSK ZPO-HOFMANN/BAECKERT, Art. 93 N 3; SK ZPO-STEIN-WIGGER, Art. 93 N 13; BK ZPO-STERCHI, Art. 93 N 10; CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 93 N 5; CommPra CPC-TREZZINI, Art. 93 N 5. Wohl auch KuKo ZPO-KÖLZ, Art. 93 N 9. A.M.: DIKE ZPO-DIGGELMANN, Art. 93 N 3; FRÖHLICH, Rz. 122 und 415; CR CPC-TAPPY, Art. 93 N 1.

einfachen Streitgenossenschaft einen Entscheid fällen (Art. 210 Abs. 1 lit. c ZPO) oder ein Urteil vorschlagen (Art. 212 Abs. 1 ZPO) kann.[537] Das ist stringent, da damit der Sozialschutzgedanke auch in diesen Fällen zum Tragen kommt.

253 Würde Art. 93 Abs. 2 ZPO auf die Streitwertgrenze des revidierten Absatzes angewendet, wäre jeweils die einzelne Forderung der Geschädigten und nicht der Gesamtstreitwert aller Geschädigten entscheidend.[538] Da die Strafprozessordnung keine Regeln zur Streitwertberechnung enthält, ist es folglich naheliegend, die Regeln der Zivilprozessordnung und damit Art. 93 Abs. 2 ZPO anzuwenden. Dies drängt sich umso mehr auf, als der Grundgedanke von Art. 93 Abs. 2 ZPO der Zielrichtung des Adhäsionsverfahrens entspricht. Denn das Adhäsionsverfahren wie auch der revidierte Absatz haben aus sozialpolitischen Gründen zum Ziel, den Geschädigten eine einfache und kostengünstige Möglichkeit zu bieten, ihre Forderungen geltend zu machen.

254 Denn sonst würde der Rechtsschutz zugunsten der Privatklägerin unter Umständen davon abhängen, ob im gleichen Verfahren auch noch Straftaten zulasten anderer Privatklägerinnen verfolgt werden und ob diese ebenfalls eine Zivilklage erhoben haben.[539] Mit anderen Worten handelt es sich bei der subjektiven Klagenhäufung *im Adhäsionsverfahren* im Gegensatz zur objektiven Klagenhäufung gerade nicht um ein Wahlrecht; vielmehr ist es die Folge, wenn mehrere Strafverfahren gegen einen Beschuldigten grundsätzlich vereinigt werden (Art. 29 Abs. 1 StPO.), worauf die Privatklägerinnen keinen Einfluss haben. Dies ist mit der Situation vergleichbar, in der das Zivilgericht im Sinne von Art. 125 lit. c ZPO unterschiedliche, selbstständig eingereichte Klagen vereinigt. Auch in diesen Fällen wird Art. 93 Abs. 2 ZPO angewendet.[540]

255 Trotz der Bedenken zur Machtfülle der Staatsanwaltschaft ist Art. 93 Abs. 2 ZPO anzuwenden, womit die Staatsanwaltschaft in einem Strafbefehl gegebenenfalls über Forderungen von *insgesamt* mehr als CHF 30'000 entscheiden muss. In weiten Teilen dürfte dies ohnehin eine theoretische Möglichkeit bleiben, da ein Strafbefehl nur ausgefällt werden kann, wenn eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten in Frage kommt. Ob es mit der Strafzumessung vereinbar ist, dass solche Mehrfachdelikte mit hohen

537 BSK ZPO-HOFMANN/BAECKERT, Art. 93 N 9; SK ZPO-STEIN-WIGGER, Art. 93 N 13; SUTTER-SOMM/LÖTSCHER, Rz. 539; CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 93 N 4; CR CPC-TAPPY, Art. 93 N 14; CommPra CPC-TREZZINI, Art. 93 N 5. Auch HEINZMANN/GROBÉTY (PC CPC, Art. 93 N 10) befürworten eine weite Anwendung von Art. 93 Abs. 2 ZPO. A.M.: DIKE ZPO-DIGGELMANN, Art. 93 N 3.

538 DROESE, Revision, S. 42.

539 DROESE, Revision, S. 42. Gemäss Bundesrat solle die Streitwertgrenze nicht zu tief angesetzt werden, da sonst der Nutzen für die Geschädigten gering sei (Botschaft StPO[2019], S. 6762; Erläuternder Bericht StPO[2017], S. 43).

540 BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 125 N 19; SK ZPO-STAEHELIN, Art. 125 N 6.

Schadenssummen mittels Strafbefehls abgeurteilt werden können, erscheint zweifelhaft. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass hohe Zivilforderungen und dazu ihre Kumulation selten sind.[541]

256 Mitentscheidend ist insbesondere, dass sowohl die Regelung zur subjektiven Klagenhäufung als auch der revidierte Absatz einen sozialpolitischen Hintergrund haben. Es wäre unbillig, wenn Privatklägerinnen ihre Forderungen nicht geltend machen können, bloss weil der Beschuldigte auch noch weitere Personen geschädigt hat, zumal sie keinen Einfluss darauf haben, ob die Verfahren vereinigt werden. Es ist damit bei der subjektiven Klagenhäufung die Zivilprozessordnung analog anzuwenden.

3. Massgeblicher Zeitpunkt für die Streitwertbestimmung

257 Im Zusammenhang mit der Streitwertgrenze ist auch bedeutend, in welchem Zeitpunkt zu prüfen ist, ob diese eingehalten wird.

258 Im Zivilprozess bestimmt sich der Streitwert nach den Verhältnissen im Zeitpunkt, in welchem die Klägerin die Klage eingereicht hat.[542] Verändert sich beispielsweise der Wert des Streitgegenstands, hat dies keinen Einfluss auf den Streitwert.[543] Ebenfalls wirken sich Anerkennungen während eines Prozesses nicht auf die Zuständigkeit oder Verfahrensart aus.[544] Dass eine (teilweise) Anerkennung den Streitwert nicht zu verändern vermag, leuchtet ein, da dieser auch die Kostenfolgen beeinflusst. Es wäre unlogisch, wenn eine Anerkennung, die ein Unterliegen darstellt, den Streitwert und damit die für den Beklagten negativen Kostenfolgen reduzieren könnte. Aber auch Gründe der Rechtssicherheit sprechen dafür, den Streitwert und damit die Zuständigkeit möglichst früh im Verfahren und verbindlich festzulegen.[545]

259 Dennoch ist der Zivilprozessordnung nicht fremd, dass für den Streitwert der Entscheidzeitpunkt massgebend ist. Ergreift eine Partei ein Rechtsmittel, ist nicht mehr der Gesamtstreitwert der Forderung zu Beginn des Verfahrens entscheidend, sondern bloss noch der Streitwert «der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren» (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Wird der Streitwert im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens reduziert, ist dies relevant für das zulässige Rechtsmittel.[546] Ebenfalls ist der Streitwert im Zeitpunkt des Entscheids zu

541 Gemäss unserer Erhebung liegen rund 75 % der Zivilklagen unter dem Streitwert von CHF 1'000 (siehe *Tabelle 14*).

542 BGE 141 III 137 E. 2.2.

543 BGE 140 III 65 E. 3.2.2.

544 BSK ZPO-BAECKERT/HOFMANN, Art. 91 N 31. Vgl. DIKE ZPO-DIGGELMANN, Art. 91 N 3.

545 Vgl. BSK ZPO-BAECKERT/HOFMANN, Art. 91 N 30.

546 Entscheidend ist derjenige Betrag, der im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils noch strittig war (BSK ZPO-SPÜHLER, Art. 308 N 9).

bestimmen, wenn in Frage steht, ob die Schlichtungsbehörde einen Entscheid oder einen Urteilsvorschlag fassen kann.[547]

Das Adhäsionsverfahren an sich ist in den erstgenannten Punkten nur bedingt mit dem Zivilprozess vergleichbar. Der Streitwert hat im Adhäsionsverfahren zumindest grundsätzlich keinen Einfluss auf die Zuständigkeit, Verfahrensart oder die Kostenfolgen. Entscheidend in Bezug auf den revidierten Absatz kann nicht sein, was die Privatklägerin in der Zivilklage oder bloss im Strafantragsformular angab, sondern lediglich, was im Zeitpunkt der Strafbefehlserlasses noch strittig ist.[548] In diesem Zeitpunkt hat die Staatsanwaltschaft den Streitwert zu prüfen. Das ergibt sich auch daraus, dass der Streitwert der Zivilklage nur Bedeutung hat, wenn sich die Staatsanwaltschaft für einen Strafbefehl entscheidet. 260

Teilweise Anerkennungen reduzieren demnach den relevanten Streitwert im entsprechenden Umfang. Anerkennt der Beschuldigte bei einer Gesamtforderung von CHF 35'000 deren CHF 10'000, so muss die Staatsanwaltschaft über die noch strittige Forderung entscheiden. Selbiges gilt für zwischenzeitliche Tilgungen. Bezahlt der Beschuldigte einen Teil der Gesamtforderung, führt dies dazu, dass die Zivilklage in diesem Umfang nicht mehr strittig ist.[549] 261

Selbiges gilt, wenn die Staatsanwaltschaft der Privatklägerin eingezogene Vermögenswerte zuspricht (Art. 70 ff. StGB), sofern sich Zivilforderung und Einziehung inhaltlich decken. Der Einziehungsanspruch als strafrechtliches Mittel geht vor und überdeckt damit die Zivilforderung in diesem Umfang. Die eingezogenen Vermögenswerte, die an die Geschädigten zurückgegeben werden, reduzieren damit den strittigen Betrag, da die Privatklägerin in diesem Umfang befriedigt wird. Auch die Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände oder Vermögenswerte während des Verfahrens an die Privatklägerin reduzieren den strittigen Betrag (Art. 267 Abs. 2 StPO), sofern sie Forderungen aus der Zivilklage entsprechen. Die Rückgabe während des Verfahrens zeigt ebenfalls auf, dass der (restliche) Streitwert sinnvollerweise nur am Ende zu berechnen ist. 262

Die Privatklägerin wird zu Beginn des Verfahrens den Gesamtbetrag einklagen. Einziehungen zählen aber nicht zum Streitwert.[550] Es wäre umständlich, 263

547 BSK ZPO-BAECKERT/HOFMANN, Art. 91 N 36.

548 So auch BSK StPO2023-DAPHINOFF, Art. 353 N 49 und PC CPP-MOREILLON/PAREIN-REYMOND, Art. 353 N 18.

549 Zivilprozessual handelt es sich nicht um eine Klageanerkennung, da eine solche konkludente Anerkennung das Formerfordernis von Art. 241 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt; eine (vollständige) Tilgung führt aber zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens (BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 241 N 28).

550 Vgl. zuvor in Rz. 242.

wenn die Privatklägerin die Zivilklage im Umfang der Einziehung respektive Rückgabe reduzieren müsste, um einen die Grenze unterschreitenden Streitwert zu erreichen.[551] Einziehungen oder Rückgaben sind in ihrer entsprechenden Höhe aber vom Streitwert der Zivilklage in Abzug zu bringen, zumal die Privatklägerin ja auch nicht die Einziehung *und* die Gutheissung der vollständigen, ursprünglichen Forderung verlangen kann.

264 Zwar erhöht dies die finanziellen Folgen eines Strafbefehls, was nicht unproblematisch ist. Angesichts dessen, dass der Beschuldigte in unbeschränktem Umfang Forderungen anerkennen kann,[552] erscheint dies aber stringent. Die Strafprozessordnung geht vom Prinzip aus, dass die Entscheidkompetenz in *strittigen* Fällen beschränkt sein soll.

D. Teilklage

265 Da der revidierte Absatz eine Streitwertgrenze vorsieht, ist zu erörtern, ob es zulässig ist, den Streitwert mit einer Teilklage derart zu beschränken, dass die Streitwertgrenze unterschritten wird.[553] Im Zivilprozess ist die Teilklage seit jeher in den Prozessgesetzen geregelt; so auch in der Zivilprozessordnung (Art. 84 ZPO). Sie ist Ausfluss der Dispositionsmaxime, wonach es (grundsätzlich) im Belieben der Klägerin steht, wie viel sie von ihrer Forderung einklagen möchte.[554]

266 In der Strafprozessordnung ist die Teilklage nicht geregelt.[555] Das Bundesgericht hat es bislang offengelassen, ob diese zulässig ist. Teilweise scheint es kritisch zu sein;[556] teilweise deutete es die Zulässigkeit an.[557] Wie vorstehend

551 In vielen Fällen dürfte dies der Privatklägerin gar nicht erst möglich sein, da sie nicht absehen kann, wie viel im Laufe des Verfahrens eingezogen wird/wurde. Damit wird sie oftmals erst mit dem Strafbefehl konfrontiert. Klagt die Privatklägerin CHF 35'000 ein und werden Vermögenswerte im Umfang von CHF 10'000 eingezogen, muss die Staatsanwaltschaft über die Zivilklage entscheiden.

552 Vgl. hiervor Rz. 237 ff.

553 Die Teilklage ist dadurch relevant, da einzig der eingeklagte Teil massgebend ist für den Streitwert (BGE 143 III 506 E. 3.2.3 und E. 4.4; BGer, 2C_110/2008 vom 3. April 2009 E. 8.3; BGer, 4A_43/2008 vom 4. März 2008 E. 3).

554 BSK ZPO-DORSCHNER/BELL, Art. 86 N 1.

555 KLINGLER, Rz. 1074.

556 BGer, 6B_604/2012 und 6B_613/2012 vom 16. Januar 2014 E. 6.3.3: Ob eine Teilklage möglich sei, «erscheint zweifelhaft, kann vorliegend jedoch offen bleiben». Offenbar gegen die Zulässigkeit einer Teilklage: BStGer, SK.2015.11 vom 6. Mai 2015 E. 8.2.3. Dies mit der wenig überzeugenden Begründung, ein Nachklagevorbehalt bringe zum Ausdruck, dass die Privatklägerin einen Teil ihrer Forderung nicht beziffern könne. Zu beziffern und zu beweisen ist aber nur der ins Verfahren eingebrachte Teil.

557 BGer, 6B_193/2014 vom 21. Juli 2014 E. 2.3.

ausgeführt, ist das Adhäsionsverfahren von der Dispositionsmaxime beherrscht.[558] Der Umstand, dass die Teilklage Ausfluss der Dispositionsmaxime ist, spricht dafür, diese auch im Adhäsionsverfahren zuzulassen.[559] Im Adhäsionsverfahren kann es sinnvoll sein, die Klage zu begrenzen. Gerade wenn es ausserordentlich aufwendig wäre, den gesamten Schaden zu beweisen, kann sich ein solches Vorgehen empfehlen.[560] Ansonsten riskiert die Privatklägerin, dass ihre ganze Forderung auf den Zivilweg verwiesen oder gar abgewiesen wird.[561]

Es ist aber festzuhalten, dass die Teilklage die beiden Ziele des Adhäsions- 267
verfahrens, die Forderungen in *einem* Verfahren zu erledigen und einen Zweitprozess zu verhindern, nicht zu erfüllen vermag.[562] Ein Entscheid über einen Teil der Forderung kann aber oftmals begünstigen, dass die Parteien die Restforderung in einem Vergleich erledigen können.

Dogmatisch lässt sich der Einwand vorbringen, die Verteidigungsmög- 268
lichkeiten des Beschuldigten gegen eine Teilklage seien im Adhäsionsverfahren eingeschränkt. Denn im ordentlichen Zivilprozess kann der Beklagte bei einer Teilklage mit einer Widerklage reagieren und die Beurteilung der gesamten Forderung verlangen. Ein solches Vorgehen bleibt ihm im Adhäsionsverfahren verwehrt, da die Widerklage nicht zulässig ist.[563] Dieser Einwand vermag die Zulässigkeit der Teilklage aber nicht zu verhindern.

Zudem ist zu bemerken, dass auch hinsichtlich der Teilklage das Verbot des 269
Rechtsmissbrauchs gilt.[564] Die zivilprozessuale Lehre erachtet als nicht rechtsmissbräuchlich, eine Teilklage zu erheben, um ins vereinfachte Verfahren zu

558 Vgl. vorstehend in Rz. 102.

559 Die Zulässigkeit stützend: BRÖNNIMANN, OHG, S. 144; DERS., Zivilklage, S. 303 f.; DERS., Zusammenwirken, S. 99; DAPHINOFF, Fn. 3268; BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 122 N 90, Art. 123 N 5 und Art. 126 N 9; DIES., Beschuldigt, S. 740; DROESE, Zivilklage, S. 45 f.; HAUSER, Adhäsionsurteil, S. 214; KLINGLER, Rz. 1074; WEISHAUPT, Ansprüche, S. 139; DIES., OHG, S. 230; WEISS, S. 39, 72 und 211.

560 So kann eine Teilklage sinnvoll sein, wenn noch nicht alle Beweismittel vorliegen (BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 123 N 5; BSK ZPO-DORSCHNER/BELL, Art. 86 N 5; HABSCHEID/BERTI, Rz. 343). Ähnlich: Botschaft ZPO, S. 7288. Selbiges gilt, wenn die Zivilklage nicht abschliessend bezifferbar ist (SCHAUMANN, Spots, Ziff. 3).

561 BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 123 N 5.

562 DROESE, Zivilklage, S. 46. Er bejaht die Teilklage aber explizit.

563 Eingehend dazu KLINGLER, Rz. 401 und 1120 f. mit diversen Hinweisen. Gl.M.: BERGER, Adhäsionsklage, S. 140; BOMMER, Verletztenrechte, S. 52; BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 122 N 27; DROESE Zivilklage, S. 44; ECHLE, Diss., S. 83; FALB, S. 348; GROLIMUND, S. 51; SCHNELL/STEFFEN, S. 169; CONRAD, S. 122; SCHMID, in: Donatsch/Schmid, § 192 N 42; WEISS, S. 82 und 212. A.M.: RAPOLD (S. 57 f.), will sie hingegen in gewissen Konstellationen zulassen.

564 Vgl. dazu BGE 144 III 452 E. 2.4; BK ZPO-MARKUS, Art. 86 N 6 f. Vgl. auch EMMEL, S. 67 und KELLER, Teilklage, S. 1267.

gelangen.[565] Dies gilt aber nur im Grundsatz, woran auch das Bundesgericht erinnert.[566] So hielt es fest, dass die Klägerin die im Gesetz vorgesehenen Streitwertgrenzen nicht umgehen darf.[567] Das Rechtsmissbrauchsverbot ist (unter anderem) dann angesprochen, wenn die Klägerin die Forderung mittels Teilklage ‹künstlich› auftrennt und in mehreren Verfahren separat vorbringt.[568] Im Adhäsionsverfahren ist solches aber wenig naheliegend, da sie sonst dessen Vorteile für die übrigen Forderungsteile verpasst.[569] Zudem ist zu beachten, dass bei der Frage des Rechtsmissbrauchs die Würdigung der gesamten Umstände entscheidend ist.[570] So ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Privatklägerin keinen Einfluss darauf hat, ob ihre Zivilklage in einem Strafbefehl oder einem gerichtlichen Verfahren endet. Die Privatklägerin versucht mit der Teilklage nicht, gewisse Vorteile zu verlangen – wie bei der Kostenfreiheit des vereinfachten Verfahrens –, sondern versucht lediglich, überhaupt einen Entscheid erhalten zu können. Darin ist meines Erachtens keine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften, sondern ein sachlicher Grund für die Teilklage zu sehen.

270 Basierend auf den vorstehenden Ausführungen ist die Teilklage auch im Strafbefehlsverfahren zuzulassen.[571] Dies rechtfertigt sich umso mehr, als die Beweismöglichkeiten der Privatklägerin im Strafbefehlsverfahren mitunter

565 BSK ZPO-DORSCHNER, Art. 86 N 4; EMMEL, S. 67; DIKE ZPO-FÜLLEMANN, Art. 86 N 2; HEINZMANN/EGLOFF, S. 1059 f.; KELLER, Teilklage, S. 1265 f.; BK ZPO-MARKUS, Art. 86 N 6 ff.; SUTTER-SOMM/LÖTSCHER, Rz. 484. Vgl. GOZZI, Fachhandbuch ZPR, N 12.79 und WEISS, S. 68.

566 BGer, 4A_307/2021 vom 23. Juni 2022 E. 2.3.2.

567 BGer, 4A_307/2021 vom 23. Juni 2022 E. 2.3.2.2.3. Siehe auch die Entscheidbesprechung von WOJCIK, der hinsichtlich Rechtsmissbrauchs bei Teilklagen drei relevante Kriterien des Bundesgerichts folgert (enge sachliche Verbindung der Ansprüche, Umgehung einer gesetzlichen Regelung und Fehlen legitimer Gründe, S. 521).

568 Die nach Rechtsprechung des Bundesgerichts verpönte «saucissonage» (BGer, 4A_104/2011 vom 27. September 2011 E. 3.4). So auch in BGer, 4A_307/2021 vom 23. Juni 2022: im (respektive in den) vorinstanzlichen Verfahren brachte die Klägerin gleichzeitig vier Klagen als Teilklagen ein, um mit jeder Klage das vereinfachte Verfahren zu erreichen. Das Bundesgericht sprach in jenem Entscheid von einer Umgehung der gesetzlich vorgesehenen Streitwertgrenzen.

569 Aufgrund des Grundsatzes ‹ne bis in idem› darf jeweils nur ein Strafverfahren zu einer Sache durchgeführt werden (BGE 137 I 363 E. 2.1; BGer, 6B_888/2019 vom 9. Dezember 2019 E. 1.3.2), was auch mehreren Adhäsionsverfahren zur gleichen Sache entgegensteht, da diese nur dem Strafverfahren angehängt sind.

570 BGer, 4A_307/2021 vom 23. Juni 2022 E. 2.3.2.

571 BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 123 N 5 und Art. 126 N 9; GRAF, Strafbefehl, S. 12; PC CPP-MOREILLON/PAREIN-REYMOND, Art. 353 N 18; SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. V. DAPHINOFF (BSK StPO, Art. 353 N 46) hält eine Teilklage zwar für «grundsätzlich möglich», merkt aber ohne Weiterungen an, dies sei nicht zu empfehlen.

hinsichtlich verfügbarer Mittel und Zeit eingeschränkt sind.[572] Ein Ausschluss der Teilklage erwiese sich als geschädigtenunfreundlich.

Die Teilklage kann sich für die Privatklägerin als tückisch erweisen. Wird im Adhäsionsverfahren eine Teilklage geltend gemacht, tut die Privatklägerin zunächst gut daran, anzuzeigen, dass es sich um eine solche handelt und sie die Klage nur unter dem Vorbehalt der Nachklage ins Verfahren einbringt.[573] Demzufolge muss auch aus dem Strafbefehl ersichtlich werden, was beurteilt wurde und dass es sich beim gutgeheissenen Betrag nur um eine Teilforderung handelte, da die Privatklägerin andernfalls Gefahr läuft, im Folgeverfahren mit der Einwendung der ‹res iudicata› konfrontiert zu werden.[574] Eine weitere Gefahr besteht darin, dass die Abweisung einer Teilklage dazu führen kann,[575] dass auch der Restbetrag nicht mehr einklagbar ist.[576] 271

Zusammengefasst zeigt sich, dass die Teilklage damit sowohl im Adhäsionsverfahren an sich als auch im Strafbefehlsverfahren zulässig ist. Die Privatklägerin darf ihre Forderung derart begrenzen, dass die Streitwertgrenze des revidierten Absatzes unterschritten wird. 272

E. Fazit

Damit ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Streitwertgrenze nicht gilt, wenn die Zivilforderung vom Beschuldigten anerkannt wurde, was sich bereits aus dem Wortlaut ergibt. Der Beschuldigte kann damit Forderungen in unbeschränkter Höhe anerkennen. 273

Bei der Streitwertberechnung ist grundsätzlich auf die Bestimmungen der Zivilprozessordnung abzustellen. Im Fall von Klagenhäufungen ist zwischen objektiver und subjektiver Klagenhäufung zu unterscheiden. Bei der objektiven Klagenhäufung ist der addierte Streitwert entscheidend, was zur Folge hat, dass die Staatsanwaltschaft nicht entscheiden kann, wenn der Streitwert der Zivilklagen die Grenze (gesamthaft) überschreitet. Anders verhält es sich bei der subjektiven Klagenhäufung: Eine teleologische sowie systematische 274

572 Vgl. zuvor in Teil 2: Kap. 1, III.

573 OGer BE, 19 234 vom 22. März 2022 E. III.9.3; BRÖNNIMANN, Zivilklage, S. 304; BSK StPO2023-DOLGE, Art. 122 N 90; DIES., Beschuldigt, S. 740; DIES., Neuerungen, S. 80; GRAF, Strafbefehl, S. 12; WEISS, S. 70 und S. 211.

574 BSK StPO2023-DOLGE, Art. 123 N 5; SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. VI.

575 Zur Zulässigkeit der Abweisung vgl. Teil 2: Kap. 2, I.D.

576 DROESE (Revision, S. 43) mit dem Hinweis auf den bundesgerichtlichen Leitentscheid BGE 147 III 345 E. 6. Damit sei es möglich, dass eine Restklage in Millionenhöhe aufgrund der Abweisung im Strafbefehlsverfahren ausgeschlossen wäre, was zur Vorsicht mahne.

Auslegung spricht dafür, Art. 93 Abs. 2 ZPO anzuwenden und damit auf die jeweilige Forderung abzustellen. Dies ist sachgerecht, da die Privatklägerin keinen Einfluss darauf hat, ob die Staatsanwaltschaft Verfahren vereinigt. Die Streitwerte diesbezüglich nicht zu addieren, dient dem sozialpolitischen Ziel des Adhäsionsverfahrens, dass Geschädigte niederschwelligen Zugang haben, um ihre Forderungen geltend zu machen; auch wenn dies den gesetzgeberischen Gedanken hinter der Streitwertgrenze, die Machtfülle der Staatsanwaltschaft zu begrenzen, in diesen Fällen relativiert.

275 Anerkennt der Beschuldigte einen Teil der Forderung, ist dieser für die Streitwertgrenze unbeachtlich. Für die Streitwertgrenze ist nur der bestrittene Teil massgebend. Schliesslich wurde dargelegt, dass Teilklagen im Strafbefehlsverfahren grundsätzlich zulässig sind. Diese Möglichkeit ergibt sich als logische Konsequenz aus der Dispositionsmaxime, die im Adhäsionsverfahren gilt. Sie erlaubt es der Privatklägerin, den Streitwert derart zu begrenzen, um einen Entscheid im Strafbefehlsverfahren zu ermöglichen.

V. Erfordernis des klaren Rechts

276 Ein Fall kann nicht nur aus sachverhaltlicher, sondern auch aus rechtlicher Sicht schwierig sein. Fraglich ist, ob der revidierte Absatz in diesem Sinn rechtliche Klarheit voraussetzt, wie dies beim Rechtsschutz in klaren Fällen gemäss Zivilprozessordnung (Art. 257 ZPO) der Fall ist. Die Fragestellung ist insofern relevant, als der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Entscheides kein Ermessen zukommt[577] und sie sich demnach rechtlich schwieriger Fragen nicht auf diese Art entledigen kann.[578]

277 Zunächst wird im Folgenden auf den Wortlaut und die Gesetzgebungsgeschichte eingegangen (A.). Danach wird dargestellt, inwieweit im Rechtsschutz in klaren Fällen und in der Strafprozessordnung rechtliche Klarheit vorausgesetzt ist (B.). In Kapitel C wird diese Auslegeordnung auf den revidierten Absatz angewendet, um die Frage nach rechtlicher Klarheit zu beantworten. Abschliessend erfolgt ein Fazit (D.).

A. Wortlaut und Gesetzgebungsgeschichte

278 Der revidierte Absatz enthält weder einen expliziten noch einen impliziten Hinweis darauf, ob nur rechtlich klare Fälle entschieden werden sollen. Gemäss Litera a des revidierten Absatzes entscheidet die Staatsanwaltschaft über Zivil-

577 Vgl. dazu Teil 2: Kap. 1, II.

578 DROESE, Revision, S. 44.

forderungen, wenn dies ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist. Gestützt auf den Wortlaut kann kein Erfordernis des klaren Rechts gedeutet werden.

Gleichwohl erscheint es fraglich, ob der Gesetzgeber auch rechtlich unklare oder komplexe Fragen von der Staatsanwaltschaft beurteilen lassen wollte. Im Parlament war diese Frage soweit ersichtlich kein Thema. Der Botschaft lassen sich indes Andeutungen entnehmen, die für einen Ausschluss rechtlich komplexer Fragen sprechen. So konkretisiert die Botschaft die entsprechende Litera insofern, als die *Beurteilung* «ohne besondere Umstände» möglich sein soll, was sprachlich weiter gefasst scheint als nur «Beweiserhebungen».[579] Gemäss Botschaft sei es nicht sinnvoll, wenn eine «an sich liquide, aber von der beschuldigten Person bestrittene Forderung» auf den Zivilweg verwiesen werde.[580] Auch der Begriff der Liquidität ist weiter gefasst als nur die klare Sachverhaltslage. Die Ausführungen in der Botschaft lassen daran zweifeln, dass es ein bewusster Entscheid des Gesetzgebers war, auf rechtliche Klarheit zu verzichten,[581] zumal, wie bereits dargestellt, nicht zusätzliche Beweiserhebungen, sondern vielmehr fehlende besondere Umstände und damit klare Fälle gemeint sind.[582] Daher ist im Folgenden zu untersuchen, ob weitere Gründe für ein Erfordernis rechtlicher Klarheit sprechen. 279

B. Rechtliche Klarheit in der Rechtsordnung

Um die Frage zu beantworten, ob der revidierte Absatz rechtliche Klarheit voraussetzt, ist sinnvollerweise zu erörtern, wie in anderen Verfahren bei rechtlicher Unklarheit vorzugehen ist. Zunächst ist daher der zivilprozessuale Rechtsschutz in klaren Fällen zu betrachten (1.), da dieser zum einen eine explizite Regelung enthält und zum anderen als summarisches Verfahren dem Strafbefehlsverfahren ähnlich ist. Weiter ist der Blick dann dem (Jugend-) Strafprozessrecht zuzuwenden (2.). 280

1. Rechtsschutz in klaren Fällen (Art. 257 ZPO)

Der Rechtsschutz in klaren Fällen im Sinne des Art. 257 ZPO kennt eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich klaren Rechts. So kann das zuständige Gericht nur entscheiden, wenn nicht nur der Sachverhalt unbestritten oder sofort beweisbar ist, sondern auch die Rechtslage klar ist (Art. 257 Abs. 1 lit. b ZPO). 281

579 Vgl. DROESE (Revision, S. 44), der unter diese besonderen Umstände auch rechtliche Abklärungen subsumiert.

580 So in Botschaft StPO[2019], S. 6762.

581 Dies umso mehr, als die Wendung «ohne weitere Beweiserhebungen» nicht die eigentliche Regelungsabsicht des Gesetzgebers abbildet (siehe dazu Teil 2: Kap. 1, III).

582 Siehe dazu Rz. 183 hiervor.

282 Nach Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt eine klare Rechtslage vor, wenn sich «die Rechtsfolge bei der Anwendung des Gesetzes unter Berücksichtigung der Lehre und Rechtsprechung ohne Weiteres ergibt und damit die Rechtsanwendung zu einem eindeutigen Ergebnis führt».[583] An einer klaren Rechtslage fehlt es nach dem Bundesgericht hingegen, wenn keine einschlägige Gerichtspraxis oder keine Einigkeit in der Lehre besteht[584] sowie wenn die Anwendung einer Norm einen Ermessens- oder Billigkeitsentscheid mit wertender Berücksichtigung der gesamten Umstände erfordert[585].

283 Der Rechtsschutz in klaren Fällen ist auf Einfachheit und Schnelligkeit ausgerichtet.[586] Insofern ergibt es Sinn, rechtliche Klarheit vorauszusetzen, damit die Verfahren nicht durch rechtliche Komplexität in die Länge gezogen werden. Diese Überlegungen sprächen dafür, nur rechtlich klare Fälle zuzulassen.

2. Rechtliche Komplexität im (Jugend-)Strafprozess

284 Für den revidierten Absatz ist wohl bedeutender, inwiefern im Straf(prozess)recht für einen Entscheid eine rechtlich klare Situation vorliegen muss. So wird nachfolgend zunächst dargestellt, ob der Entscheid über Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren der Jugendstrafprozessordnung rechtliche Klarheit voraussetzt (a). Weiter wird dargelegt, wie die Staatsanwaltschaft bei strafrechtlich komplexen Fragen zu verfahren hat; mithin, ob sie in diesen Fällen einen Strafbefehl oder eine Einstellungsverfügung erlassen kann (b). Zuletzt wird erörtert, ob die rechtliche Komplexität einen Hinderungsgrund für einen zivilrechtlichen Entscheid im Hauptverfahren (c) darstellt. Abgeschlossen wird das Kapitel mit einem Zwischenfazit (d).

583 BGE 138 III 123 E. 2.1.2; BGer, 5A_723/2024 vom 11. April 2025 E. 3.3.3. Vgl. auch BGE 118 II 302 E. 3; BGer, 4A_2/2016 vom 18. Februar 2016 E. 2.1; BGer, 4A_168/2015 vom 28. Oktober 2015 E. 3; BGer, 4A_184/2015 vom 11. August 2015 E. 4.2.1; BGer, 4A_282/2015 vom 27. Juli 2015 E. 2; BGer, 4A_688/2014 vom 15. April 2015 E. 3.1; BGer, 4A_329/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 4; BGer, 5A_768/2012 vom 17. Mai 2013 E. 4.2.1.

584 Vgl. BGE 118 II 302 E. 3.

585 BGE 141 III 23 E. 3.2; BGE 138 III 123 E. 2.1.2; BGer, 5A_723/2024 vom 11. April 2025 E. 3.3.3; BGer, 4A_2/2016 vom 18. Februar 2016 E. 2.1; BGer, 4A_168/2015 vom 28. Oktober 2015 E. 3; BGer, 4A_350/2015 vom 25. August 2015 E. 4.2; BGer, 4A_184/2015 vom 11. August 2015 E. 4.2.1; BGer, 4A_282/2015 vom 27. Juli 2015 E. 2; BGer, 4A_688/2014 vom 15. April 2015 E. 3.1; BGer, 5A_768/2012 vom 17. Mai 2013 E. 4.2.1; BGer, 4A_329/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 4.

586 Botschaft ZPO, S. 7351; DROESE, Unklarheiten, S. 231; HABERBECK, Rz. 20. Vgl. auch SPICHTIN, Rohrkrepierer, Rz. 2.

a) Zivilrechtliche Komplexität im Jugendstrafprozess

Die Botschaft zur Revision spricht generell davon, mit dem revidierten Absatz die Regelung im Strafprozess an jene im Jugendstrafprozess angleichen zu wollen.[587] In der Jugendstrafprozessordnung ist die Frage nach rechtlicher Klarheit nicht explizit geregelt und in der Literatur wird diese Frage nicht eingehend behandelt. So thematisieren HEBEISEN und EGE/JOSITSCH/ALBIZZATI nur die sachverhaltlich hinreichende Klärung.[588] GEIGER hält hingegen fest, dass dieser fehlende Aufwand im Zusammenhang mit der Beweisführung und nicht mit der rechtlichen Qualifikation stehe.[589] Auch RIEDO geht davon aus, dass rechtliche Abklärungen jedenfalls keinen Verweis zu begründen vermögen.[590] Gemäss LIEBER ist im Jugendstrafverfahren «in einfachen Fällen» zu entscheiden,[591] wobei er nicht konkretisiert, ob dies bloss in sachverhaltlicher Hinsicht gilt. Ein eindeutiges Resultat lässt sich betreffend Jugendstrafprozessordnung hieraus nicht ablesen. 285

b) Strafrechtliche Komplexität im Vorverfahren

Bei der Frage betreffend rechtliche Klarheit ist der Blick auch dem Vorverfahren an sich zuzuwenden. Es ist zu erörtern, inwieweit die Staatsanwaltschaft die Kompetenz hat, im Vorverfahren über (straf-)rechtlich unklare Fragestellungen zu entscheiden. Mit anderen Worten ist danach zu fragen, ob die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen oder einen Strafbefehl erlassen kann, wenn die Rechtslage unklar ist. 286

Das Bundesgericht geht betreffend Einstellungen (Art. 319 ff. StPO) vom Prinzip ‹in dubio pro duriore› aus, wonach im Zweifel eine Anklage und nicht eine Einstellung zu ergehen hat.[592] Zweitere kann nur erfolgen, wenn «eine Verurteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen erscheint».[593] Dies bezieht sich nicht bloss auf den Sachverhalt, sondern 287

587 Botschaft StPO[2019], S. 6762. So bereits im Erläuternden Bericht StPO[2017], S. 43.

588 BÄNZIGER/BURKHARD/HAENNI, Rz. 1345; DIKE JStPO-EGE/JOSITSCH/ALBIZZATI, Art. 32 N 14; BSK JStPO[2023]-ENGEL/BÜRGE, Art. 32 N 16.

589 PPMin-GEIGER, Art. 32 N 486.

590 RIEDO, Rz. 2321.

591 SK StPO-LIEBER, Art. 124 N 11.

592 BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 f.; BGE 137 IV 219 E. 7.2 f.; BGer, 7B_692/2024 vom 8. April 2025 E. 2.2; BGer, 1B_184/2012 vom 27. August 2012 E. 3.3 und 4.5; BGer, 1B_528/2011 vom 23. März 2012 E. 2.2; BGer, 1B_46/2011 vom 1. Juni 2011 E. 4; BGer, 1B_1/2011 vom 20. April 2011 E. 4 m.w.H.

593 BGer, 1B_528/2011 vom 23. März 2013 E. 2.3. Eine Einstellung ist bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen zulässig (BGE 146 IV 68 E. 2.1; BGE 143 IV 241 E. 2.2.1).

auch auf die Rechtslage.[594] Denn die rechtliche Würdigung falle in die «Kernkompetenz des Gerichts».[595] Ist die Rechtslage zweifelhaft, hat das Gericht zu entscheiden.[596] Dies vermag zwar auch gewissen übergeordneten Interessen entsprechen. Doch darf nicht übersehen werden, dass diese ‹Rechtsfortbildung› auf dem Rücken des Beschuldigten erfolgt,[597] der oftmals einen öffentlichen Prozess vermeiden möchte.[598]

288 Bei genauerem Hinsehen erscheint indes fraglich, ob ein Vergleich zu den Einstellungen im Vorverfahren taugt. Wird ein Strafverfahren (rechtskräftig) eingestellt, beurteilt kein Gericht die sich stellenden Fragen. Wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen, entscheidet hingegen ein Gericht über die strittige Rechtsfrage, sofern die vormalige Privatklägerin die Forderung zivilprozessual geltend macht.

289 Bedeutender ist die Situation bei Strafbefehlserlass: So wird vertreten, die Staatsanwaltschaft sei nicht zum Entscheid kompetent, wenn die Beweisrespektive Rechtslage unklar oder zweifelhaft ist.[599] Das Bundesgericht relativiert den Grundsatz ‹in dubio pro duriore› aber und lässt interpretatorischen Spielraum, indem es diesen auf Fälle begrenzt, die nicht mittels Strafbefehls erledigt werden können.[600] Die Staatsanwaltschaft kann einen Strafbefehl

594 BGE 143 IV 241 E. 2.2.1; BGer, 6B_1034/2018 vom 13. Mai 2019 E. 2.3.1; BGer, 6B_120/2015 vom 20. Mai 2015 E. 2.1; BGer, 1B_184/2012 vom 27. August 2012 E. 3.3 und 4.5; BGer, 1B_528/2011 vom 23. März 2012 E. 2.3. Siehe auch differenzierend WOHLERS, in dubio, S. 373 f. und SCHMOCKER, MAS, S. 23.

595 BSK StPO[2023]-HEIMGARTNER/NIGGLI, Art. 324 N 12.

596 BGE 146 IV 68 E. 2.1; BGer, 6B_1034/2018 vom 13. Mai 2019 E. 2.3.1 f.; BGer, 1B_184/2012 vom 27. August 2012 E. 3.3; BGer, 1B_528/2011 vom 23. März 2012 E. 2.3; OGer ZH, UE200051 vom 16. Juli 2020 E. III.2.2. Wenn Präjudizien fehlen, kann dies ein Grund sein, Anklage zu erheben (BGE 146 IV 68 E. 2.1; BGE 138 IV 86 E. 4.1.2).

597 WOHLERS, in dubio, S. 373.

598 Der Beschuldigte möchte nicht selten die Publizität des Verfahrens geringhalten. Siehe dazu BGE 124 IV 234 E. 3c; BGE 114 Ia 143 E. 7a; BGer, 6B_367/2012 vom 21. Dezember 2012 E. 3.2; ALTORFER, S. 2; AESCHLIMANN, Rz. 1439; DAPHINOFF, S. 69 ff. und 272; GALEAZZI, S. 113; GILLIÉRON, S. 52; GILLIÉRON/KILLIAS, S. 383.; HAEFLIGER, S. 246 f.; HERZOG, S. 59; HUTZLER, Rz. 353; Rz. 1352; LÄMMLI, S. 47; LAUBE, Rz. 120; LOCHMEIER, S. 27; LÓPEZ, S. 28 f.; MAUSBACH, S. 315 f.; PITTELOUD, Rz. 969; RIEDO/FIOLKA, Strafbefehl, S. 157 f.; RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, Rz. 2541; RIKLIN, Prozesserledigungsstrategien, S. 504; RIKLIN, Urteilseröffnung, S. 116; SK StPO-SCHWARZENEGGER, Art. 352 N 12c; SCHWITTER, S. 79 f.; STOLL, S. 32; THOMMEN, Richter, S. 69; SPENGLER, S. 15; TRECHSEL, EMRK, S. 288; WIPRÄCHTIGER/FREY, S. 177.

599 SCHMOCKER, MAS, S. 23. Dies wird auch damit begründet, dass das Strafbefehlsverfahren «unbestreitbar rechtsstaatlich problematisch konzipiert» sei und es insbesondere an der Trennung von Untersuchungsperson und Urteilsperson fehle (SCHMOCKER, MAS, S. 23 mit Hinweis auf BERNARD, in dubio, S. 113 ff.).

600 BGE 137 IV 219 E. 7.1; BGer, 6B_1034/2018 vom 13. Mai 2019 E. 2.3.1; BGer, 1B_184/2012 vom 27. August 2012 E. 3.4; BGer, 1B_528/2011 vom 23. März 2012 E. 2.3.

erlassen, wenn sich der Beschuldigte und sie nicht über die rechtliche Würdigung einig sind.[601] Dies legt nahe, dass die Staatsanwaltschaft auch bei unklarer oder zumindest umstrittener Rechtslage einen Strafbefehl erlassen kann.[602] Dafür spricht auch, dass es nach Rechtsprechung des Bundesgerichts die Aufgabe des Beschuldigten sei, mit seiner Einsprache die «einstweilen unsichere tatsächliche oder rechtliche Entscheidgrundlage zu beheben».[603] Es passte auch zur Charakterisierung des Strafbefehls als Urteilsvorschlag.[604]

c) Rechtliche Komplexität im Hauptverfahren

Zuletzt ist das Hauptverfahren zu betrachten: Gemäss Art. 126 Abs. 3 StPO kann das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen, wenn eine vollständige Beurteilung der Zivilklage unverhältnismässig aufwendig wäre. Dabei geht es einzig um zu aufwendige Beweiserhebungen.[605] Komplizierte Rechtsfragen und entsprechende Abklärungen vermögen damit keinen blossen Grundsatzentscheid zu begründen.[606] Dies entspricht auch dem Prinzip ‹iura novit curia›.[607] 290

d) Zwischenfazit

Betrachtet man die weiteren gesetzlichen Regelungen, lässt sich kein explizites, durch den Gesetzgeber verfolgtes System erkennen. Gewisse Eckpunkte sind aber ersichtlich. Zunächst ist bedeutend, wer den Entscheid trifft. So soll die Staatsanwaltschaft keine Präjudizien schaffen, da sie kein Gericht 291

601 SK StPO-SCHWARZENEGGER, Art. 352 N 4. So muss sich ein Geständnis auch nicht auf die rechtliche Einordnung beziehen (FALLER/REYMOND, Rz. 9).

602 A.M.: SCHMOCKER, forumpoenale, S. 295. So dürfe der Staatsanwalt «in beweismässiger und rechtlicher Hinsicht» keinerlei begründete Zweifel haben.

603 BGer, 6B_152/2013 vom 27. Mai 2013 E. 3.2.

604 Statt vieler BGer, 1B_244/2020 vom 12. Mai 2021 E. 3.1; BGer, 6B_19/2019 vom 19. Juni 2019 E. 1.3.2.

605 Botschaft StPO[2005], S. 1175; BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 126 N 45; DROESE, Zivilklage, S. 67 Fn. 160; JOSITSCH, Rz. 245; SK StPO-LIEBER, Art. 126 N 15; PK StPO[2023]-JOSITSCH/SCHMID, Art. 126 N 16.

606 BGer, 6B_434/2018 vom 12. September 2018 E. 1.1; OGer BE, SK 19 324 vom 22. März 2022 E. 10.2.1; CdJ GE, AARP/280/2022 vom 12. September 2022 E. 3; Botschaft StPO[2005], S. 1175; BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 122 N 26; DROESE, Zivilklage, S. 67 Fn. 160; ENGEL, S. 35; JEANNERET, Partie plaignante, S. 307; JOSITSCH, Rz. 245; PK StPO[2023]-JOSITSCH/SCHMID, Art. 126 N 16; SK StPO-LIEBER, Art. 126 N 15; PC CPP-MOREILLON/PAREIN-REYMOND, Art. 126 N 14; PERRIER DEPEURSINGE / GARBARSKI / MUSKENS, S. 216; PIQUEREZ/MACALUSO, Rz. 1639; RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, Rz. 926; SHK OHG[2025]-TAMM, Art. 126 StPO N 13; WEILENMANN, Rz. 179; WEISHAUPT, OHG, S. 247; WEISS, S. 163.

607 DROESE, Revision, S. 44. Dieses gilt im gesamten Strafprozess: BSK StPO[2023]-NIGGLI/HEIMGARTNER, Art. 9 N 56 und BSK StPO[2023]-HEIMGARTNER/NIGGLI, Art. 350 N 2.

ist. Heikle rechtliche Fragen sollen die Gerichte beantworten. Hinzu kommen zwei miteinander verbundene Kriterien: in welchem Verfahren entschieden wird und welchen Zweck dieses verfolgt. Im Rechtsschutz in klaren Fällen entscheidet zwar ein Gericht und trotzdem sind rechtlich komplexe Fragestellungen ausgeschlossen. Dies gründet in der Überlegung, dass dieses schlanke Verfahren nicht durch aufwendige oder komplizierte Rechtsfragen verzögert werden soll. Der Fall muss sachverhaltlich und rechtlich klar sein. Im Strafbefehlsverfahren treffen nun beide Kriterien aufeinander: kein *gerichtlicher* Entscheid und ein auf schnelle Entscheide ausgelegtes Summarverfahren. Dies spricht prinzipiell dafür, rechtliche Klarheit vorauszusetzen.

C. Klares Recht im revidierten Absatz

292 Wie erwähnt war diese Frage im Gesetzgebungsprozess kein Thema. Sie wurde vielmehr in der Literatur aufgeworfen. So stellt DROESE in den Raum, ob das Erfordernis gelte und wie dies dogmatisch herzuleiten wäre.[608] Gemäss DAPHINOFF muss die Rechtslage hinreichend klar sein respektive dürfe die rechtliche Beurteilung keine Probleme bereiten.[609] So sei die Spruchreife nicht gegeben, wenn besondere oder komplexe Rechtsfragen aufgeworfen würden.[610] MELUNOVIC MARINI geht ohne weitere Begründung davon aus, dass «mutatis mutandis» auch die klare Rechtslage vorausgesetzt sei.[611] Für GRAF spreche «die Natur des Strafbefehlsverfahrens, das auf Effizienz ausgerichtet ist», dagegen, bei «rechtliche[n] Schwierigkeiten» zu entscheiden.[612] BERGER führt aus, die Zivilforderung müsse nicht «besonders klar bzw. einfach» zu beurteilen sein; die gesetzliche Voraussetzung (nebst der Streitwertgrenze) sei einzig, dass keine weiteren Beweise erhoben werden müssten.[613] Für SCHAUMANN geht es beim revidierten Absatz lediglich um den liquiden Sachverhalt und eben nicht um eine klare Rechtslage, wobei sie aber der Staatsanwaltschaft zugesteht, «zivilrechtlich hochstrittige Fragen» in Anwendung der ‹Kann›-Formulierung auf den Zivilweg zu verweisen.[614]

608 DROESE, Revision, S. 44.

609 BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Art. 353 N 39 und N 46. Ähnlich die WOSTA (Ziff. 14.1.4, S. 264), wonach «die Beurteilung der Rechtsmässigkeit» sein müsse.

610 BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Art. 353 N 46.

611 MELUNOVIC MARINI, Revision, S. 43.

612 GRAF, Strafbefehl, S. 8.

613 BERGER, Adhäsionsklage, S. 146.

614 SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. II.2.

Um die Frage zu beantworten, ist sie aus verschiedenen Optiken zu beleuchten. Zunächst geht es um eine institutionelle Frage, *wer* über rechtlich unklare Fragen entscheiden soll (1.). Weiter ist zu erörtern, ob diese rechtlich unklaren Fragen zu einem Mehraufwand führen (2.). Damit verbunden ist auch, ob der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft über keine vertiefte zivilrechtliche Erfahrung und allenfalls gar keine Kompetenzen verfügt, für das Erfordernis rechtlicher Klarheit spricht (3.). Weiter sind die Interessen der Parteien zu beleuchten (4.). Eng verbunden mit der Frage des ‹klaren Rechts› ist jene, ob die Staatsanwaltschaft über Genugtuungen entscheiden können soll (5.). Abschliessend erfolgt nach der Gesamtschau eine abschliessende Stellungnahme (6.). 293

1. Institutionelle Überlegungen

Aus der Optik der Gewaltenteilung ist es grundsätzlich kritisch zu sehen, wenn die Staatsanwaltschaft strittige Fragen entscheidet, da den ordentlichen Gerichten die Aufgabe zukommen sollte, Präjudizien zu bilden.[615] 294

Begreift man den Strafbefehl hingegen wie das Bundesgericht als Urteilsvorschlag[616], spräche dies dafür, die Staatsanwaltschaft auch für rechtlich unklare Fragen als kompetent zu betrachten. Die Parteien können dann durch die Einsprache respektive indem sie eine solche unterlassen, bekunden, ob sie der rechtlichen Würdigung der Staatsanwaltschaft zustimmen oder nicht. Dies ist wiederum nicht unproblematisch. Es ist fraglich, ob die Parteien – innert der kurzen Frist von zehn Tagen – rechtlich komplexe Fragen erörtern oder zumindest die wohl notwendige rechtliche Beratung hinzuziehen können.[617] Die Einwände gegen das Strafbefehlsverfahren an sich, wonach hindernde sprachliche und intellektuelle Hürden bestehen (können) oder die Beschuldigten den Strafbefehl aufgrund Zustellfiktion vor Rechtskraft gar nicht zu Kenntnis nehmen können, gelten auch hier.[618] 295

Gleichwohl ist es nicht gerechtfertigt, nur aufgrund einer rechtlich kritischen Frage auf einen Strafbefehl zu verzichten und den Beschuldigten in ein 296

615 Vgl. WOHLERS, in dubio, S. 373.

616 Statt vieler BGer, 1B_244/2020 vom 12. Mai 2021 E. 3.1; BGer, 6B_19/2019 vom 19. Juni 2019 E. 1.3.2.

617 Eingehend zur (zu) kurzen Einsprachefrist siehe Rz. 570 ff. Beschuldigte sind im Strafbefehlsverfahren nur selten verteidigt. Gemäss unserer Erhebung waren sie es nur in 6,5 % (*Tabelle 8*). Bei Straftaten gegen Individualrechtsgüter waren es hingegen 12,8 % (*Tabelle 9*). In den Beispielfällen verfügte kein Beschuldigter über eine Verteidigung. THOMMEN/ESCHLE/WALSER, Revision (Rz. 8.9) wiesen für sämtliche Deliktskategorien 8 % nach. Dabei sei in 41 % dieser Fälle die Verteidigung erst im Rahmen der Einsprache ins Verfahren eingetreten.

618 Siehe dazu Teil 3: I.A.4.

Gerichtsverfahren zu drängen. Institutionelle Überlegungen allein vermögen kein Erfordernis rechtlicher Klarheit zu begründen.

2. Mehraufwand

297 Das Strafbefehlsverfahren ist auf Effizienz und Schnelligkeit ausgerichtet.[619] Daher war es (zumindest ursprünglich) auf einfache Fälle zugeschnitten.[620] Sich auf klare Fälle zu konzentrieren, war auch die Absicht des Gesetzgebers hinsichtlich des revidierten Absatzes.[621] Wie vorstehend erörtert, wurde in der Vernehmlassung befürchtet, der revidierte Artikel führe zu Mehraufwand.[622] Die Frage stellt sich damit, ob rechtliche Komplexität einem speditiven Strafbefehlserlass entgegensteht.

298 Zunächst ist Folgendes festzuhalten: Eine rechtlich umstrittene Frage muss nicht zwingend Mehraufwand bedeuten. So kann gegebenenfalls mittels kurzer Recherche festgestellt werden, dass keine bundesgerichtliche Rechtsprechung und keine Einigkeit in der Lehre zu einer rechtlichen Fragestellung bestehen. Dies ist weniger eine Frage des Aufwands, sondern vielmehr eine institutionelle.

299 Es gibt aber durchaus Konstellationen, in denen rechtliche Komplexität zu einem Mehraufwand führen kann.[623] Bedeutend ist, wie der revidierte Absatz ausgerichtet sein soll. Wenn es um Delikte im Sinne des Alltags- respektive Massengeschäfts wie Eigentums- und Vermögensdelikte geht,[624] dürften diese eher selten zu rechtlichen Problemen führen, soweit darum geht, das Deliktsgut oder deliktische Vermögenswerte zu restituieren. Doch gleichwohl ist es möglich, dass solche ‹einfachen› Straffälle komplexe zivilrechtliche (Folge-)Fragen beinhalten.[625]

300 Zudem kann die Staatsanwaltschaft schneller Erfahrungen mit diesen alltäglichen Fragestellungen aufbauen. Die möglichen Zivilforderungen sind aber nicht auf solche Fälle beschränkt. Grundsätzlich sind verschiedenste Verstösse gegen absolute Rechtsgüter denkbar, die eine Zivilforderung begründen

619 Siehe zuvor in Rz. 3.

620 Vgl. hiervor in Rz. 3.

621 Botschaft StPO[2019], S. 6762.

622 Siehe dazu in Rz. 61 hiervor.

623 Vgl. auch VA Kt. AG, S. 2 und VA Kt. SH, S. 16. Dieser Aufwand war ein Argument, um den Zeitpunkt, in welchem die Privatklägerin ihre Klage zu beziffern und begründen hat (Art. 331 Abs. 2 StPO), vorzuverlegen.

624 So wohl GRODECKI (Procédure pénale, S. 36). Er macht das Beispiel eines Diebstahls, bei dem die zivilrechtliche Forderung mittels Rechnungen belegt ist.

625 DROESE, Zivilklage, S. 40. Siehe dazu auch OBERHOLZER, Grundzüge, Rz. 604 und Rz. 645.

können. Gerade auch Immaterialgüter-, Persönlichkeits- oder gar Wettbewerbsrecht kann Gegenstand solcher Forderungen sein.[626] Insbesondere, wenn nicht eine Geldleistung verlangt wird, sondern vielmehr ein Feststellungs- oder Gestaltungsurteil begehrt wird, kann es komplex sein, das Dispositiv in solchen Fällen korrekt und schlüssig zu fassen. Ebenfalls ist nicht ausgeschlossen, dass ausländisches Recht angewendet werden muss. Dies führt in aller Regel ebenfalls zu Komplexität, für die im Strafbefehlsverfahren kaum Raum besteht. Je weiter sich die Zivilforderung zudem von Alltagsdelikten entfernt, desto mehr nimmt der Aufwand zu, um die Rechtslage abzuklären.

Im Strafbefehlsverfahren besteht auch kein Raum für Rechtsgutachten 301
zum Zivilrecht, zumal bereits auf Beweisebene keine solchen Gutachten zulässig sind.[627] Dies gilt sowohl für inländisches als auch ausländisches Recht. Aber auch eigene eingehende Erörterungen durch die Staatsanwaltschaft können besondere Umstände begründen.

Aus dem Aspekt des Mehraufwands drängt es sich auf, dass die Fälle 302
rechtlich klar sein müssen. Der Staatsanwaltschaft ist ein gewisses Ermessen einzuräumen, zivilrechtlich (zu) komplexe Fragen auf den Zivilweg zu verweisen.[628]

3. Fehlende zivilrechtliche Kenntnisse?

In der Vernehmlassung[629] und auch in der Literatur[630] wurde im Zusammen- 303
hang mit der Revision vorgebracht, die Staatsanwaltschaft sei mit zivilrechtlichen Fragen nicht vertraut. Dieses Argument spricht – auch wenn nicht explizit so vorgebracht – dagegen, dass die Staatsanwaltschaft bei unklarer Rechtslage entscheiden soll.

Der Vorbehalt, Strafrechtler:innen seien nicht erfahren und/oder nicht 304
fähig, zivilrechtliche Fragen zu entscheiden, stellt das Adhäsionsverfahren an sich in Frage.[631] Viele Kantone kennen, zumindest erstinstanzlich, keine reinen Strafgerichte,[632] sondern die Gerichte sind vielmehr auch in zivilrechtlichen Streitigkeiten zuständig. Ob dies indes dazu führt, dass die Gerichte – so

626 Zum Wettbewerbsrecht vgl. BGer, 4A_249/2024 vom 4. März 2025 E. 2.3.1.

627 Vgl. zuvor in Rz. 203.

628 Vgl. auch SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. II.1.

629 Vgl. zuvor in Rz. 62.

630 BERGER, Adhäsionsklage, S. 140 f.; BSK StPO2023-DAPHINOFF, Vor Art. 352–356 N 43; GRAF, Strafrecht, Rz. 58; JEKER, Strafprozess, S. 88.

631 So auch Evaluation OHG, S. 49 und 115. Ebenfalls kritisch BRÖNNIMANN, OHG, S. 149 und GRAF, Strafbefehl, S. 5.

632 ECHLE (Diss, Rz. 181) mit einer Übersicht.

in besonderem Masse kleine erstinstanzliche Gerichte – in haftpflichtrechtlichen Fragen über besondere Erfahrung verfügen, ist fraglich.[633]

305 Fehlende Erfahrung ist aber kaum ein stichhaltiges Argument. Eine solche werden die Staatsanwaltschaften im Zusammenhang mit der Revision aufbauen respektive bereits aufgebaut haben (müssen).[634] Es ist dann auch nicht so, dass die Staatsanwaltschaft vor der Revision keine zivilrechtlichen (Vor-)Fragen beurteilen musste.[635] So ist bei einer Einziehung im Sinne von Art. 69 ff. StGB über zivilrechtliche Vorfragen zu entscheiden.[636] Hinzu kommt, dass bei einigen Strafbestimmungen zivilrechtliche Vorfragen zu beantworten sind, wie dies zuvor schon aufgezeigt wurde.[637] Dadurch, dass im Nebenstrafrecht die Zahl der Strafbestimmungen zugenommen hat,[638] sieht sich die Staatsanwaltschaft zunehmend mit verwaltungsrechtlichen Vorfragen konfrontiert, die thematisch wohl ebenso divers sind, wie dies im Haftpflichtrecht der Fall ist. Für verwaltungsrechtliche Vorfragen werden ihr die Fähigkeiten zu Recht nicht abgesprochen. Bei der Staatsanwaltschaft arbeiten ausgebildete Jurist:innen und diese verfügen über hinreichende intellektuelle Flexibilität, um auch nichtstrafrechtliche Rechtsfragen beurteilen zu können.

306 Es kann aber nicht von der Hand gewiesen werden, dass die fehlende Erfahrung (zumindest) in einer ersten Phase nach der Revision zu zivilrechtlichen Fehlurteilen führen kann. Das dem Strafbefehlsverfahren zugeschriebene erhöhte Risiko von Fehlurteilen[639] wird gewissermassen ‹verbreitert›. Es geht daher nicht darum, dass Staatsanwält:innen rechtlich komplexe Fragen nicht

633 So aber ECHLE, Diss., S. 181 und HASANI, S. 73. Gleichwohl ist KLINGLER zuzustimmen, wenn er festhält, Gerichten, die sich nicht ausschliesslich mit Strafrecht befassen, falle es leichter, über Adhäsionsklagen zu urteilen (KLINGLER, Rz. 15. BOMMER [Verletztenrechte, S. 56] lässt dies offen.).

634 Vgl. MAUSBACH, S. 454. Siehe auch BERGER (Adhäsionsklage, S. 146), der davon ausgeht, für die Staatsanwaltschaft dürfte es, *zumindest am Anfang*, schwer werden, «diese neue Regelung auch wirklich zu leben». Die Herausforderung bezieht dabei nicht bloss auf zivilrechtliche, sondern auch auf prozessuale Fragen, die ebenfalls nicht immer trivial sind (vgl. Rz. 643 ff.).

635 GRAF, Strafbefehl, S. 5.

636 Siehe dazu GALEAZZI, S. 107; MAUSBACH, S. 319 f.; THOMMEN/ESCHLE/WALSER, Revision, Rz. 8.40. Kritisch zu diesem Argument ist HASANI (S. 75).

637 Vgl. Rz. 92 hiervor. Bei Konkursdelikten sind Kenntnisse im Rechnungslegungsrecht unabdingbar.

638 Siehe dazu ALBRECHT, Strafrecht, S. 388; BERNARD, Strafrecht, S. 121 m.w.H.; MERKI, Rz. 89; OBERHOLZER, Kopf ab, S. 47.

639 BRUN, Fehlurteilsrisiken, S. 181 ff.; BÜRGE, S. 460; DAPHINOFF, S. 317; DONATSCH/SUMMERS/WOHLERS, S. 393; EDER/ZETSCHE, S. 49; GILLIÉRON, S. 101 ff. insb. S. 106; GILLIÉRON/KILLIAS, S. 387 ff.; GLESS, Strafbefehl, S. 58; LAUBE, Rz. 122; MAEDER, Strafrecht, S. 20; VEST, S. 403. Siehe auch THOMMEN/GRÄDEL, S. 8 ff. Kritisch zu diesem Befund: RIEDO/FIOLKA, Strafbefehl, S. 157. MARKWALDER (S. 19) weist darauf hin, dass signifikant mehr

erörtern könnten, sondern dass zivilrechtliche Problemstellungen – gerade bei einem gewissen Erledigungsdruck – schlicht übersehen werden.[640]

Auch wenn gewisse Risiken bestehen, stellt die fehlende oder zumindest geringere Erfahrung der Staatsanwaltschaft, über zivilrechtliche Fragen zu entscheiden, kein tragfähiges Argument dar, um rechtliche Klarheit vorauszusetzen oder diese deswegen extensiv zu verstehen. 307

4. Perspektive des Beschuldigten und der Privatklägerin

Es stellt sich ferner die Frage, was die Interessen des Beschuldigten und der Privatklägerin hinsichtlich rechtlicher Klarheit sein dürften. 308

Der Beschuldigte kann zwar grundsätzlich ein Interesse daran haben, dass die Zivilklage im Strafbefehlsverfahren entschieden wird und nicht in einen Zivilprozess verschoben wird. Eingedenk der Tatsache, dass verwiesene Zivilklagen wohl oft nicht prosequiert werden,[641] dürfte ihm aber eher daran gelegen sein, dass nicht entschieden wird.[642] Für ihn hat die Frage der rechtlichen Klarheit zudem eine weitere Dimension. Problematisch erschiene es, wenn die rechtlichen Abklärungen das Verfahren verzögern, was zu einem Konflikt mit dem Beschleunigungsgebot führt. 309

Die Privatklägerin dürfte wiederum daran interessiert sein, dass die Staatsanwaltschaft möglichst über Zivilforderungen entscheidet. Sie sieht ein Erfordernis des klaren Rechts wohl kritisch, denn hierdurch würde eine Möglichkeit geschaffen, dass sich die Staatsanwaltschaft gewisser Zivilklagen mit einem Verweis auf den Zivilweg entledigen kann. Dies lässt sich mit Zahlen zum Rechtsschutz in klaren Fällen gemäss Zivilprozessordnung belegen. In der Praxis ist das Erfordernis des klaren Rechts bedeutend. HINDEN wies anhand Zahlen des Bezirksgerichts Zürich nach, dass ein Nichteintreten in 29,5 % der Fälle im fehlenden klaren Recht begründet war. In weiteren 10,2 % der Fälle fehlte es am liquiden Sachverhalt *und* am klaren Recht.[643] Klares Recht ist somit eine bedeutende Hürde. 310

Fälle eingestellt werden, wenn Einvernahmen durchgeführt werden. Auch dies spricht dafür, dass die Basis von Strafbefehlen fehleranfällig ist.

640 BÜRGE, S. 460.

641 Vgl. hierzu in Rz. 195 und 672.

642 Ist er mit der Haftpflicht ohnehin einverstanden, kann er – zumindest dem Grundsatz nach – anerkennen. Die Konstellation, dass rechtliche Unklarheit einer Abweisung entgegensteht, dürfte eher selten sein.

643 HINDEN, S. 24. Weitere Gründe sind illiquider Sachverhalt (17,0 %), mangelhafte Substantiierung/Begründung (12,5 %) sowie fehlende Aktivlegitimation respektive sachliche Zuständigkeit (je 8%). So sind auch die weiteren Gründe aufgeschlüsselt (fehlende Partei-/Prozessfähigkeit [2,3 %], fehlendes Rechtsschutzinteresse [5,7 %], res iudicata [1,1 %], Litispendenz [1,1 %] und fehlende örtliche Zuständigkeit [4,5 %]).

311 Das Erfordernis der rechtlichen Klarheit würde den Zweck der Revision, den Geschädigten den Weg zum materiellen Entscheid zu vereinfachen, zumindest behindern. Diese Überlegung spricht dagegen, neben sachverhaltlicher auch rechtliche Klarheit zu fordern. Dies würde Staatsanwaltschaften einen simplen Weg eröffnen, einen Entscheid zu vermeiden und die Privatklägerin auf den beschwerlichen Zivilweg zu schicken.

5. Die Genugtuung im Besonderen

312 Ein weiterer Gesichtspunkt aus Geschädigtenperspektive ist, ob im Strafbefehlsverfahren Genugtuungen zugesprochen werden können oder ob dem vielmehr das Erfordernis der rechtlichen Klarheit entgegensteht. Zunächst wird Grundsätzliches zur Genugtuung und rechtlichen Klarheit (a) dargelegt sowie die Frage erörtert, ob ein Entscheid über eine Genugtuung einen klaren Fall darstellt (b). Zuletzt erfolgt eine Würdigung, um zu klären, ob auch unter dem revidierten Absatz Genugtuungen gesprochen werden sollen (c).

a) Grundsätzliches

313 Bei der Frage, ob eine die Genugtuungsforderung begründende immaterielle Unbill vorliegt, verfügt die entscheidende Instanz über ein weites Ermessen.[644] Sie entscheidet mit anderen Worten nach Recht und Billigkeit.[645] Doch nicht nur hinsichtlich der Frage, ob eine solche an sich gewährt wird, sondern auch betreffend die Höhe der Genugtuung verfügt sie über weites Ermessen.[646]

314 Gemäss Bundesgericht sind Ermessens- oder Billigkeitsentscheide, die eine umfassende Wertung aller Umstände erfordern, im Rechtsschutz in klaren Fällen aber gerade ausgeschlossen.[647] Nimmt man damit diesen als Vorbild, würde dies ausschliessen, Genugtuungen zu sprechen.

315 Die Frage, ob die Staatsanwaltschaft Genugtuungen zusprechen soll, war – soweit ersichtlich – in den Vorarbeiten, in der Vernehmlassung oder im parlamentarischen Verfahren kein Thema. Der für die Revision grundlegende Evaluationsbericht befürwortete dies implizit.[648] Dafür spricht auch, dass

644 BGE 132 II 117 E. 2.2.5; BGE 129 III 715 E. 4.3 f.; OGer ZH, SB150157 vom 23. Februar 2016 E. 4.8.5.

645 BGE 132 II 117 E. 2.2.3; BGer, 6B_675/2018 vom 26. Oktober 2018 E. 7.2; BGer, 4A_463/2008 vom 20. April 2010 E. 5.1.

646 BGE 125 III 412 E. 2a; BGE 123 III 306 E. 9b; BGE 115 II 156 E. 1; BGer, 6S.232/2003 vom 17. Mai 2004 E. 2.3; BGer, 1A.163/2000 vom 8. November 2000 E. 4b. Das Bundesgericht lehnt eine Tarifierung ab, da der Entscheid vielmehr an den konkreten Umständen auszurichten sei. Das Gericht kann (und soll) sich nach Präjudizien richten (BGE 127 IV 215 E. 2e).

647 Vgl. Rz. 282 hiervor.

648 Evaluation OHG, S. 49: «Dies würde es dem Opfer ermöglichen, ähnlich dem ordentlichen Verfahren, Schadenersatz und Genugtuung im Strafbefehlsverfahren geltend zu machen.»

der revidierte Absatz bekanntlich zum Ziel hat, dass Opfer und Geschädigte im Strafbefehlsverfahren ihre Zivilforderungen beurteilt erhalten.[649] Dies bezieht sich für viele Opfer[650] nicht nur auf Schadenersatzforderungen, sondern eben auch auf Genugtuungen. Schlösse man Genugtuungen im Strafbefehlsverfahren aus, würde der von der Revision beabsichtigte Opferschutz bereits wieder merklich unterlaufen.

b) Genugtuung als liquider Fall

Im (vordergründigen) Gegensatz dazu steht, dass es die Absicht des Gesetzgebers war, die staatsanwaltschaftliche Kompetenz auf klare Fälle zu beschränken.[651] Fraglich ist demnach, ob Genugtuungsforderungen solche Fälle sind oder zumindest sein können. 316

Ob Entscheide betreffend Genugtuungen aufwendig sind, ist umstritten: Ein Teil der Rechtsprechung und Lehre betrachtet es als (vergleichsweise) einfach, über Genugtuungsforderungen zu entscheiden.[652] Teilweise wird vertreten, ein solcher Entscheid verursache in der Regel keinen unverhältnismässigen Aufwand im Sinne von Art. 126 Abs. 3 StPO.[653] MAUSBACH zeigt für das gerichtliche Verfahren auf, dass das Gericht eher ein Sachurteil fällt, wenn es um Genugtuungsansprüche geht, als dies bei Schadenersatzansprüchen der Fall ist.[654] Gleichwohl erachtet er es als anspruchsvoll, im Strafbefehlsverfahren über Genugtuungsansprüche zu entscheiden, da diese eine subjektive Seite enthalten würden und daher «kaum nach klaren Kriterien» zu belegen seien.[655] Andere Stimmen erachten einen Entscheid über eine solche 317

649 Vgl. zuvor in Rz. 66.

650 Geschädigte sind lediglich finanziell geschädigt und nicht in ihrer Persönlichkeit. Insofern kommt ihnen auch kein Genugtuungsanspruch zu. Siehe auch MAUSBACH (S. 474), der dies anhand von Zahlen des Bezirksgerichts Zürich statistisch untermauert.

651 Siehe Rz. 183 hiervor. Siehe GRAF, Strafbefehl, S. 13.

652 OGer BE, SK 19 324 vom 22. März 2022 E. 10.2.1; BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 126 N 45; PC CPP-MOREILLON/PAREIN-REYMOND, Art. 126 N 14; SHK OHG[2025]-TAMM, Art. 122 StPO N 23. HASLER (S. 21) bezeichnet dies als «ohne weiteres möglich». Gemäss LIEBER (SK StPO, Art. 126 N 18) sei es in der Regel «relativ unproblematisch». Auch BERGER/SCHORNO (S. 491) gehen davon aus, dass Genugtuungen oftmals «nicht zu viel Erledigungsaufwand bescheren».

653 SK StPO-LIEBER, Art. 126 N 18. So stehe dem Gericht stehe bei der Höhe der Genugtuung ein erhebliches Ermessen zu, weshalb dieses in der Regel darüber entscheiden könne (BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 122 N 46).

654 Siehe MAUSBACH, S. 474. Gleichzeitig führt er aus, dass Genugtuungsansprüche «nicht selten schwierig zu beurteilen seien» (MAUSBACH, S. 318). Bevor aber verwiesen werde, soll zunächst überprüft werden, ob es wirklich besonderer Untersuchungen bedarf. Dabei regt er an, sich an den (tarifierten) Integritätsentschädigungen im Sinne des Unfallgesetzes zu orientieren.

655 MAUSBACH, S. 318.

Forderung als schwierig, womit diese Forderungen auf den Zivilweg zu verweisen seien.[656]

318 Macht die Privatklägerin eine Genugtuungsforderung geltend, hat sie entsprechend die ‹immaterielle Unbill› nachzuweisen.[657] Dass die Genugtuung nach Recht und Billigkeit erfolgt, entbindet die Privatklägerin nicht davon, zu substantiieren, inwiefern und in welchem Umfang sie eine immaterielle Unbill erlitt.[658] Dies spricht nicht dagegen, auch Genugtuungsforderungen zuzulassen, zumal auch bei Schadenersatzforderungen, die ohne Weiteres zulässig sind, in der Regel der (exakte) Schaden nachgewiesen werden muss und dieser sich eben nicht ausschliesslich aus dem Beweisergebnis ergibt.[659]

319 Die Genugtuungsforderung zu substantiieren, könnte sich teilweise als schwierig erweisen, da die subjektive Empfindlichkeit der Geschädigten ebenfalls eine Rolle spielt.[660] Es ist relevant, auf welche Weise und wie schwerwiegend der Einzelne von der objektiven Schädigung getroffen und «in seiner konkreten Lebensführung beeinträchtigt wird».[661] Die Genugtuung hat damit einen individuellen Einschlag.[662] Allgemein sind sämtliche Umstände zu berücksichtigen, um über eine Genugtuung zu entscheiden. Die Staatsanwaltschaft weist hierfür grundsätzlich die notwendige Sachnähe auf.[663] Ob aber im Strafbefehlsverfahren hinreichend Zeit und Raum besteht, um sämtliche (individuelle) Umstände zu berücksichtigen, ist fraglich, zumal es mangels Einvernahme oftmals an einem notwendigen persönlichen Eindruck der Staatsanwaltschaft fehlen dürfte.

320 Kein stichhaltiges Argument ist hingegen, dass es sich bei der Genugtuung um einen Ermessensentscheid handelt. Ein solcher ist auch jener betreffend

656 HASANI, S. 76. KILLIAS erachtet die Quantifizierung des Schadenersatzes als (weit) einfacher als die Bemessung der Genugtuung (KILLIAS, Opfer, S. 378).

657 BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 122 N 23; DIES., Beschuldigt, S. 745 f.; SK StPO-LIEBER, Art. 122 N 4c. Die Genugtuungsforderung ist zu beziffern; ein Rechtsbegehren das auf «angemessene Genugtuung» lautet, ist unzureichend (OGer AG, SST.2023.227 vom 28. Januar 2025 E. 7.2.2).

658 HABLÜTZEL, Körperverletzung, S. 35. Vgl. OGer ZH, SB150157 vom 23. Februar 2016 E 4.8.2.

659 Vgl. zuvor Rz. 154.

660 BSK OR-KESSLER, Art. 47 N 17; LANDOLT, Genugtuungsrecht[2021], Rz. 383. Relativierend: HAUSER, Genugtuung, S. 191.

661 BGer, 6S.232/2003 vom 17. Mai 2004 E. 2.1, wobei das Bundesgericht dies wieder objektiviert und damit relativiert.

662 OGer BE, SK 19 234 vom 22. März 2022 E. III.10.3.1. Es ist unzureichend, auf die Verletzung zu verweisen und festzuhalten, diese sei geeignet, eine immaterielle Unbill zu begründen (LANDOLT, Genugtuungsrecht[2021], Rz. 1258. Siehe dazu BGE 120 II 97 E. 2b). Relativierend aber: BGer, 6B_267-269/2016 vom 15. Februar 2017 E. 6.1.

663 Zur grossen Sachnähe der Staatsanwaltschaft: WOHLERS, in dubio, S. 372

Strafzumessung,[664] der im Strafbefehlsverfahren ebenfalls von der Staatsanwaltschaft getroffen wird.

c) Würdigung

Zusammenfassend erscheint es als unangebracht, Genugtuungen von vornherein im Strafbefehlsverfahren auszuschliessen.[665] Sofern die Beweise, die eine immaterielle Unbill nachweisen, vorliegen oder zumindest mit geringem Aufwand beschaffbar sind, hat die Staatsanwaltschaft darüber zu entscheiden.[666] Der Staatsanwaltschaft kommt immerhin zugute, dass die Höhe der Genugtuungssumme sich nicht berechnen, sondern nur schätzen lässt.[667] 321

Daraus folgt auch, dass hinsichtlich rechtlicher Klarheit nicht einfach dem Rechtsschutz in klaren Fällen gefolgt werden kann. Vielmehr ist die Frage nach klarem Recht im Strafbefehlsverfahren gesondert zu beantworten. 322

6. Gesamtwürdigung zur rechtlichen Klarheit

Auch wenn es nicht aus dem Wortlaut der Bestimmung hervorgeht, ist – ebenfalls gestützt auf die historische Auslegung – davon auszugehen, dass ein Entscheid in rechtlicher Hinsicht keine besonderen Umstände verursachen darf. Kein Hinderungsgrund liegt hingegen darin, wenn es sich um einen Ermessensentscheid handelt, zumal dies Genugtuungen ausschlösse, was wiederum dem Revisionszweck widerspricht. 323

Schwieriger zu beantworten ist hingegen die Konstellation, wenn der Entscheid zwar in rechtlicher Hinsicht keine besonderen Umstände verursacht, aber die Rechtslage mangels bundesgerichtlicher Rechtsprechung und Uneinigkeit in der Lehre unklar ist. Einerseits führte dies zu einem Verweis auf den Zivilweg, was den Geschädigteninteressen zuwiderläuft, da sie gezwungen sind, den Zivilweg zu beschreiten. Andererseits erscheint ein Entscheid bei unklarer Rechtslage in Anbetracht der fraglichen Handlungskompetenz der Beschuldigten und der kurzen Einsprachefrist als ‹Urteilsvorschlag› 324

664 BGE 144 IV 313 E. 1.2. Vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.6 und BSK StGB-WIPRÄCHTIGER/KELLER, Art. 47 N 203.

665 Ebenso BSK StPO2023-DOLGE, Art. 126 N 35 und SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. II.2. Für den Jugendstrafprozess: BSK JStPO2023-ENGEL/BÜRGE, Art. 32 N 17. So auch MAUSBACH (S. 318), der dafürhält, es solle zumindest überprüft werden, ob es wirklich besonderer Untersuchungen bedürfe, bevor ein Verweis getätigt wird. So könne man sich zumindest für den Genugtuungsrahmen an den Tabellen zur unfallversicherungsrechtlichen Integritätsentschädigung orientieren (MAUSBACH, Fn. 1282).

666 Eingehend zu Genugtuungsforderungen im Strafbefehlsverfahren sowie deren Zweck und Hindernisse: siehe Rz. 619 hernach.

667 BGE 132 II 117 E. 2.2.2 f.; BGE 117 II 50 E. 4a/aa; BGE 116 II 736 E. 4g.

problematisch.[668] Dem Strafbefehl kommt (falls keine Einsprache erhoben wird) volle, materielle Rechtskraft zu, was strenge Anforderungen an die klare Rechtslage impliziert.[669]

325 Aus diesem Grund ist auch in dieser Konstellation ‹klares Recht› zu verlangen. Gleichwohl darf dies nicht dazu führen, dass sich die Staatsanwaltschaft rechtlicher Abklärungen verweigert oder das Erfordernis ‹klaren Rechts› als Grund ansieht, unliebsame Fälle auf den Zivilweg zu verweisen. Gerade in Routinefällen kann dies nur selten als Hürde angesehen werden.

D. Fazit

326 Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass rechtliche Fragen – analog zum Sachverhalt[670] – keine besonderen Umstände begründen dürfen. Tatsächlich ging es dem Gesetzgeber um klare Fälle, die gleich mitentschieden werden können. Der Filter auf Stufe Sachverhalt («ohne weitere Beweiserhebungen») erweist sich als unzureichend. Es bedarf auch in rechtlicher Hinsicht eines ‹Ventils›. Begründen rechtliche Fragestellungen einen unverhältnismässigen Mehraufwand, kann die Staatsanwaltschaft die Zivilklage auf den Zivilweg verweisen.

327 Zudem soll die Staatsanwaltschaft auch nicht rechtlich umstrittene, ungeklärte zivilrechtliche Fragen klären. Auch in dieser Hinsicht ist der Entscheid auf ‹klare Fälle› zu beschränken. Der Entscheid über solche Fragen ist den ordentlichen Zivilgerichten vorzubehalten.

328 In beiden Fällen (aufwendige und strittige Rechtsfragen) darf dies nicht dazu führen, dass die Staatsanwaltschaft unliebsame Zivilforderungen oder solche, die einen gewissen Initialaufwand bedeuten, auf den Zivilweg verweist. Dies wäre unvereinbar mit dem gesetzgeberischen Anliegen, dass Geschädigte auf einfachem Weg zu einem definitiven Rechtsöffnungstitel kommen.

329 Das Erfordernis des klaren Rechts schliesst aber nicht aus, dass Ermessens- und Billigkeitsentscheide möglich sind. So kann die Staatsanwaltschaft bei entsprechendem Beweisfundament auch über Genugtuungsforderungen entscheiden. Eine andere Auffassung würde dazu führen, dass der mit dem revidierten Absatz beabsichtigte Opferschutz bedeutend unterlaufen wird.

668 Eingehend zur Position des Beschuldigten im Strafbefehlsverfahren: Teil 3: I.A.4.

669 Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Rechtsschutz in klaren Fällen (BGer, 4A_329/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 4).

670 Vgl. Teil 2: Kap.1, III.

VI. Fazit zum ersten Kapitel

Nachdem vorstehend die Voraussetzungen des revidierten Absatzes eingehend erläutert und analysiert wurden, ist folgendes Fazit zu ziehen: 330

Hinsichtlich des Begriffs «Zivilforderungen» kann auf den Artikel des Hauptverfahrens (Art. 122 StPO) zurückgegriffen werden. Es stehen damit ausservertragliche Forderungen im Vordergrund. Das Bundesgericht lehnt es ab, vertragliche Forderungen im Adhäsionsverfahren zuzulassen. Dies ist bedauerlich und erscheint in mehrfacher Hinsicht inkongruent zu den Zielen des Adhäsionsverfahrens. Nicht abschliessend geklärt ist hingegen die Frage, ob bereicherungsrechtliche Forderungen (Art. 62 ff. OR) und solche aus Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 419 ff. OR) adhäsionsfähig sind. Dies ist aber zu befürworten. Gerade bei bereicherungsrechtlichen Forderungen spricht ihre Nähe zur strafrechtlichen Einziehung (Art. 70 StGB) für die Adhäsionsfähigkeit. Angesichts der bundesgerichtlichen Argumentation zu den vertraglichen Forderungen werden es auch diese Forderungen schwer haben, als adhäsionsfähig anerkannt zu werden. 331

Eine Kernfrage des revidierten Absatzes ist, ob die Staatsanwaltschaft entscheiden muss oder kann. Anerkannte Forderungen sind wie unter dem alten Recht in den Strafbefehl aufzunehmen. Es besteht klarerweise kein Ermessen. Bedeutender ist diese Frage aber bei nicht anerkannten Forderungen. Der Wortlaut scheint mit dem Verb ‹kann› in Richtung Ermessen zu weisen. Selbiges gilt für die Ausführungen im Erläuternden Bericht und der Botschaft, die von «können» sprechen. Entscheidend war die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates. In einer Sitzung dieser Kommission kam klar zum Ausdruck, dass der Bundesrat von einer verpflichtenden Bestimmung ausging. Dieser gesetzgeberischen Auffassung ist Rechnung zu tragen und sie hat entscheidende Bedeutung. Die Staatsanwaltschaft *muss* entscheiden, auch wenn die Forderung nicht anerkannt wurde. 332

Im Adhäsionsverfahren gilt die Verhandlungsmaxime. Die Privatklägerin trägt daher die Beweislast für ihre Ansprüche. Sie profitiert aber dabei von den Untersuchungen der Staatsanwaltschaft, womit sie oftmals – wenn überhaupt – nur noch die Schadenshöhe nachzuweisen hat. Anders als im Zivilprozess muss sie dabei auch unbestrittene Behauptungen beweisen. 333

Der revidierte Absatz untersagt «weitere Beweiserhebungen». Die Systematik der Strafprozessordnung legt nahe, dass dieser Begriff einzig Beweismassnahmen erfasst, die von der Staatsanwaltschaft selbst vorgenommen werden. Geben Privatklägerinnen selbst Beweise ein, ist dies keine Beweiserhebung im Sinne des revidierten Absatzes. Bedeutender ist aber, dass diese Voraussetzung des revidierten Absatzes nicht ins Vorverfahren abstrahlt. 334

Vielmehr gilt die Regel des Vorverfahrens (Art. 313 Abs. 1 StPO), die ausdrücklich Beweiserhebungen zum Zivilpunkt zulässt. Die Staatsanwaltschaft verfügt dabei über einen Ermessensspielraum, wann eine Erhebung für das Verfahren unverhältnismässig ist.

335 Die Voraussetzung «ohne weitere Beweiserhebungen» gilt damit nur im Zeitpunkt, in dem die Staatsanwaltschaft über Zivilforderungen entscheidet; nämlich, wenn der Strafpunkt spruchreif ist. Aber Beweiserhebungen sind selbst im Zeitpunkt der strafrechtlichen Spruchreife nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Dies zeigt sich zunächst im Zusammenhang mit der neu eingefügten Informationspflicht zum Verfahrensabschluss (Art. 318 Abs. 1bis StPO). Indem der Gesetzgeber im Zeitpunkt der strafrechtlichen Spruchreife zumindest gewissen Geschädigten Beweisantragsrechte einräumt, zeigt, dass nicht sämtliche Beweiserhebungen unstatthaft sind. Entsteht kein unverhältnismässiger Aufwand und wird das Verfahren nicht unzulässig verzögert, sind die beantragten Beweise zu erheben.

336 Doch nicht nur in dieser Konstellation besteht Spielraum. Das ergibt sich daraus, dass der Bundesrat den neuen Absatz an die Regelung der Jugendstrafprozessordnung angleichen wollte. So sind nicht jegliche Beweiserhebungen unzulässig, sondern nur solche, die mit einem besonderen Aufwand oder aussergewöhnlichen Umständen verbunden sind. Es geht dem Bundesrat damit nicht um bewiesene Fälle, sondern um hinreichend klare Fälle. Dazu gehören auch solche, die mit verhältnismässigem Aufwand bewiesen werden können.

337 Unabhängig vom Stadium der Spruchreife sind Beweiserhebungen wie Gutachten, komplexe Berichte oder gesonderte Einvernahmen in aller Regel unverhältnismässig. Faktisch ist die Privatklägerin darauf beschränkt, Urkunden einzugeben oder deren Edition zu verlangen. Im Unterschied zum Vorverfahren ist bei bereits eingetretener Spruchreife im Strafpunkt ein strengerer Massstab anzulegen. In beiden Fällen gilt jedoch, dass eine Abwägung zu treffen ist. Der revidierte Absatz soll den Privatklägerinnen ermöglichen, ihre Forderungen erfolgreich geltend zu machen. Gerade auch bei Bagatellforderungen, bei denen sich eine zivilprozessuale Prosequierung nicht lohnt, soll nach Möglichkeit ein Entscheid ergehen.

338 Der Begriff der fehlenden «weiteren Beweiserhebungen» erweist sich als ungenau. Er ist weit auszulegen. Es geht darum, dass der Zivilpunkt keinen besonderen Aufwand verursachen und das Verfahren nicht unverhältnismässig verlängern darf. Ein extensives Beweisangebot oder eine komplexe Würdigung kann demnach bereits einen unzulässigen Mehraufwand begründen. Auch wenn die Fragepflicht ausgeübt werden müsste, kann dies einen besonderen Aufwand begründen.

Als weitere Voraussetzung sieht der revidierte Absatz eine Streitwertgrenze 339
von CHF 30'000 vor. Für die Streitwertberechnung ist auf die Zivilprozessordnung abzustellen. Die Streitwertgrenze ist dabei nur auf strittige Forderungen anwendbar; Anerkennungen sind in unbegrenzter Höhe möglich. Bringt die Privatklägerin mehrere Forderungen ins Verfahren ein (objektive Klagenhäufung), ist für die Streitwertgrenze der Gesamtstreitwert massgebend. Anders liegt es, wenn mehrere Privatklägerinnen je eine Klage eingeben (subjektive Klagenhäufung); massgebend für die Streitwertgrenze ist nur die Forderungshöhe der einzelnen Privatklägerin. Dies ist nicht unproblematisch, da dies die Macht der Staatsanwaltschaft vergrössert. Die zivilprozessuale Regelung sowie die Überlegung, dass es für die Privatklägerin nicht von Belang sein kann, ob weitere Privatklägerinnen neben ihr bestehen, sprechen aber für diese Lösung. Dass die Streitwertgrenze nur für strittige Forderungen gelten soll, zeigt sich auch bei teilanerkannten Forderungen. Relevant für den Streitwert ist diesfalls nur noch der strittige Betrag. Abschliessend ist zum Streitwert festzuhalten, dass Teilklagen zulässig sind, wenn der revidierte Absatz angewendet wird. Insbesondere kann die Privatklägerin die Klage derart beschränken, dass die Streitwertgrenze eingehalten wird.

Wenn der Sachverhalt keine besonderen Umstände verursachen darf, gilt 340
dies auch für rechtliche Fragen. Der revidierte Absatz enthält keine Regelung, dass der Zivilpunkt in rechtlicher Hinsicht klar sein muss. Die zivilrechtlichen Fragen dürfen aber nicht derart komplex sein, dass es besonderer Aufwände bedürfen würde, diese abzuklären und zu erörtern. Dies darf aber nicht dazu dienen, dass sich die Staatsanwaltschaft unliebsamer Fragen entledigt, die mit verhältnismässigem Aufwand abgeklärt werden können. Dies würde den beabsichtigten Geschädigtenschutz unterlaufen. Ist eine zivilrechtliche Frage umstritten oder ist sie ungeklärt, liegt es aber nicht an der Staatsanwaltschaft, Präjudizien zu schaffen. Die rechtliche Klarheit darf aber nicht unbesehen dem Rechtsschutz in klaren Fällen entnommen werden. Dies betrifft insbesondere Genugtuungsforderungen. Diese beinhalten zwar einen Ermessens- und Billigkeitsentscheid. Ist das Tatsachenfundament erstellt, ist über Genugtuungsforderungen zu entscheiden. Ein genereller Ausschluss von Genugtuungsforderungen würde den beabsichtigten Opferschutz merklich unterlaufen.

Kapitel 2: Mit und nach Strafbefehlserlass

341 Nachdem im ersten Kapitel erörtert wurde, welche Fragen sich vor einem Entscheid im Zivilpunkt stellen, ist in diesem Kapitel zu behandeln, welche Fragen *mit* oder *nach* Strafbefehlserlass auftreten. So, *wie* die Staatsanwaltschaft im Zivilpunkt entscheiden kann (I.) und inwiefern sie das rechtliche Gehör hinsichtlich der Zivilforderung gewähren muss (II.). Weiter wird die Einsprache (III.) sowie die Phase nach einer solchen beleuchtet (IV.). Zuletzt wird behandelt, welche Kostenfolgen für die Verfahrensbeteiligten entstehen können (V.). Das Kapitel wird mit einem Fazit geschlossen (VI.).

I. Entscheiden

342 Sind die Voraussetzungen erfüllt, muss die Staatsanwaltschaft über Zivilforderungen entscheiden. Gemäss Wortlaut «entscheidet» die Staatsanwaltschaft, womit nicht explizit geregelt wird, *wie* entschieden werden kann. Naheliegend ist es, dass sie die Klage gutheisst (A.) und wie unter dem alten Recht auf den Zivilweg verweist (B.). Umstrittener sind der blosse Entscheid dem Grundsatz nach (C.) und die Frage, ob die Staatsanwaltschaft Zivilklagen abweisen kann (D.). Sein Ende findet dieses Kapitel in einem Fazit (E.).

A. Gutheissen

343 Das eigentliche Ziel des revidierten Absatzes ist es, dass die Staatsanwaltschaft die Zivilklage gutheisst und den Beschuldigten zur Zahlung verpflichtet. Dabei ist es nicht vorausgesetzt, dass die Staatsanwaltschaft die *gesamte* Forderung gutheissen muss. Erachtet die Staatsanwaltschaft nur einen Teil der Forderung als erstellt, heisst sie nur diesen gut. Die Restforderung kann sie entweder auf den Zivilweg verweisen oder allenfalls abweisen.[671] Dies gilt umso mehr, wenn die Privatklägerin mehrere Rechtsbegehren stellt.[672]

671 Die Privatklägerin tut gut daran, im Falle des (Teil-)Verweises darauf hinzuwirken, dass auch aus dem Strafbefehl ausdrücklich hervorgeht, dass der nicht gutgeheissene Teil bloss verwiesen wurde. Sonst läuft sie die Gefahr, dass nebst der teilweisen Gutheissung eine (implizite) Abweisung erfolgt (SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. VI). Zur Abweisungskompetenz siehe folgend in Teil 2: Kap. 2, I.D.

672 HABLÜTZEL, Körperverletzung, S. 27. Ist beispielsweise die Genugtuungsforderung spruchreif, ist hierüber zu entscheiden, auch wenn die Schadenersatzforderung dies noch nicht ist (BGer, 6B_75/2014 vom 30. September 2014 E. 2.4).

Fraglich ist aber, unter welchen Umständen die Staatsanwaltschaft die Zivil- 344
klage gutheissen kann. Die Staatsanwaltschaft erlässt einen Strafbefehl, wenn entweder ein Geständnis vorliegt oder der Sachverhalt «anderweitig ausreichend» geklärt ist (Art. 352 Abs. 1 StPO). Dann ist der Strafbefehl im Strafpunkt spruchreif. Auch für den Entscheid über die Zivilforderung ist vorausgesetzt, dass sie spruchreif ist.[673] Es muss «aufgrund der im bisherigen Verfahren gesammelten Beweise ohne Weiterungen über den Zivilanspruch entschieden werden» können; er muss damit ausgewiesen sein.[674] Die Spruchreife bezeichnet das tatsächliche Fundament, das für einen Entscheid erforderlich ist. Das Beweismass betrifft die vorgelagerte Frage, in welchem Ausmass die entscheidende Behörde davon überzeugt sein muss, damit eine bestimmte Tatsache als bewiesen gilt;[675] mithin welche Schwelle bei der Beweiswürdigung erreicht werden muss.[676] Die Strafprozessordnung regelt diese Frage aber weder für das Hauptverfahren noch für das Strafbefehlsverfahren.

Es rechtfertigt sich eine zivilprozessuale Herangehensweise: Wie das 345
Strafbefehlsverfahren ist der Rechtsschutz in klaren Fällen gemäss Art. 257 ZPO ein summarisches Verfahren. Dieses zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass die Beweismöglichkeiten beschränkt und (grundsätzlich) nur Urkunden zulässig sind.[677] Gleichwohl ist die Beweis*strenge* im Rechtsschutz in klaren Fällen nicht beschränkt; es ist der volle Beweis zu erbringen.[678] Im Rechtsschutz in klaren Fällen gilt grundsätzlich das (Regel-)Beweismass des Zivilrechts. Demnach ist ein Beweis dann erbracht, wenn «das Gericht nach objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit einer Sachbehauptung überzeugt ist».[679] Bezogen auf den klaren Fall (Art. 257 ZPO) muss das Gericht aufgrund der Aktenlage überzeugt sein, die Klage sei «ausgewiesen und eine eingehende Abklärung der beklagtischen Einwände könne daran nichts ändern».[680] Dass

673 BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Art. 353 N 46; DROESE, Revision, S. 43; SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. II.2.

674 BGE 146 IV 211 E. 3.1; BGer, 6B_1084/2022 und 6B_1096/2022 vom 5. April 2023 E. 6.2.1; BGer, 6B_124/2018 vom 23. November 2018 E. 3.1; BGer, 6B_75/2018 vom 23. November 2018 E. 3.1; BGer, 6B_1401/2017 vom 19. September 2018 E. 4.3; BGer, 6B_1117/2013 vom 6. Mai 2014 E. 3.2.

675 SCHWEIZER, Beweiswürdigung, S. 14 f. m.w.H.; SUTTER-SOMM/LÖTSCHER, Rz. 881.

676 AEPLI et al., Fachhandbuch ZPR, Rz. 20.89.

677 So ist der Beweis gemäss Art. 254 Abs. 1 ZPO durch Urkunden zu erbringen. Andere Beweismittel sind nur unter den (alternativen) Voraussetzungen von Art. 254 Abs. 2 ZPO zulässig.

678 BGE 144 III 462 E. 3.1; BGE 141 III 23 E. 3.2; BGE 138 III 620 E. 5.1.1.

679 BGE 149 III 218 E. 2.2.3; BGE 148 III 134 E. 3.4.1; BGE 140 III 610 E. 4.1; BGE 130 III 321 E. 3.2. Vgl. BGE 133 III 153 E. 3.3.

680 BGE 138 III 620 E. 5.1.1.

das zivilrechtliche Beweismass auch beim revidierten Absatz anzuwenden ist, folgt auch daraus, dass sich dieses nicht aus dem Prozess-, sondern vielmehr aus dem materiellen Recht ergibt.[681]

346 Diese Beweisstrenge rechtfertigt sich auch, da dem Entscheid im Strafbefehl volle Rechtskraft zukommt und er einen definitiven Rechtsöffnungstitel darstellt.[682] Die Folgen sind damit uneingeschränkt. Auch die Qualifikation des Strafbefehls als Urteilsvorschlag und die Möglichkeit, Einsprache zu erheben, vermögen es nicht zu rechtfertigen, das Beweismass abzusenken. Der Sachverhalt muss abschliessend geklärt sein, wenn die Staatsanwaltschaft einen Entscheid fällt.[683]

347 Eine solche Ansicht entspricht auch dem gesetzgeberischen Willen: der revidierte Absatz ist auf klare Fälle ausgerichtet.[684] Es wäre widersprüchlich, den Entscheid auf solche klare Fälle zu beschränken, um dann gleichzeitig das Beweismass abzusenken.

348 Anzufügen ist aber, dass sich diese Fragen zum Beweismass nur für jenen Teil der Anspruchsgrundlage stellen, die nicht vom Strafpunkt abgedeckt sind. Dort hat die Staatsanwaltschaft bereits das (strafrechtliche) Beweismass als gegeben betrachtet und ist hieran gebunden. Damit sind beispielsweise die Widerrechtlichkeit und das Verschulden – gemäss Staatsanwaltschaft – bereits erstellt. Das zivilrechtliche Beweismass kommt damit nur zur Anwendung, wenn dieser Sachverhaltsteil für den Strafpunkt nicht relevant ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Schadenshöhe für den Strafpunkt unbedeutend ist oder auch wenn Nebenschäden geltend gemacht werden.[685]

349 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft beim Entscheid gemäss objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit überzeugt sein muss. Liegt diese vor, fällt die Staatsanwaltschaft den Entscheid und hält diesen im Strafbefehl fest.

681 Das Beweismass ergab sich bereits vor der Zivilprozessordnung aus dem materiellen Recht (vgl. BGE 118 II 235 E. 3c).

682 Das Bundesgericht bringt Selbiges für den Rechtsschutz in klaren Fällen vor. So müsse für den anspruchsbegründenden Sachverhalt sofort der volle Beweis erbracht werden, damit klare Verhältnisse bestehen, da ein definitives Urteil mit voller Rechtskraft ergehe (BGE 138 III 620 E. 5.1.1 m.w.H.; BGer, 4A_688/2014 vom 15. April 2015 E. 3.1).

683 Gemäss BERGER (Adhäsionsklage, S. 145 f.) müssen alle Fakten feststehen, um die Zivilforderung für ein Urteil als hinreichend liquid anzusehen.

684 Siehe Rz. 183.

685 Siehe auch BSK StPO2023-DOLGE, Art. 122 N 31.

B. Auf den Zivilweg verweisen

Während die Staatsanwaltschaft unter altem Recht die Zivilklage nur auf den Zivilweg verweisen konnte, hat sie nun neue Möglichkeiten. Die Möglichkeit, eine Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen, bleibt ihr aber erhalten. 350

Die Gründe für einen Verweis leiten sich zunächst aus Art. 126 Abs. 1 StPO ab: So wird die Staatsanwaltschaft die Zivilklage auf den Zivilweg verweisen, wenn die Privatklägerin die Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (lit. b)[686] oder die Privatklägerin die Sicherheit für die Ansprüche des Beschuldigten nicht leistet (lit. c). Weiter ergeben sich die Verweisgründe aus dem revidierten Absatz selbst.[687] Wie bereits dargestellt, sind Forderungen auf den Zivilweg zu verweisen, wenn sie in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht besondere Umstände[688] begründen oder die Forderung einen Streitwert von über CHF 30'000 übersteigt.[689] Fehlende Adhäsionsfähigkeit der Forderung[690] sowie andere fehlende Prozessvoraussetzungen führen ebenso dazu, dass die Klage auf den Zivilweg zu verweisen ist.[691] 351

Die Zivilklage ist ebenfalls auf den Zivilweg zu verweisen, wenn der Beschuldigte substantiierte und schlüssige Einwendungen und/oder Einreden vorbringt.[692] Mit anderen Worten müssen der Sachverhalt und die Rechtslage auch nach der Stellungnahme des Beschuldigten klar sein.[693] Kann die Privatklägerin diese Einwendungen und Einreden nicht ohne besondere Umstände im vorgenannten Sinne beseitigen, ist die Klage auf den Zivilweg zu 352

686 Siehe dazu auch BGer, 7B_135/2022-7B_139/2022 vom 9. Januar 2024 E. 7.2.2. Zur fehlenden Bezifferung siehe DOLGE, Beschuldigt, S. 740.

687 Dies entspricht dem neu eingefügten Art. 126 Abs. 2 lit. a^{bis} StPO, wonach die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen wird, wenn «darüber nicht im Strafbefehlsverfahren entschieden werden kann».

688 Siehe zuvor Teil 2: Kap. 1, III und V.

689 Die Zivilklage ist bereits zu verweisen, wenn sich der Streitwert nicht ohne weitere Beweiserhebung bestimmen lässt (vgl. dazu Fn. 515). Dies gilt auch dann, wenn nur ein Entscheid dem Grundsatz nach begehrt wird und es zumindest möglich erscheint, dass der dahinterstehende Anspruch, die endgültige Förderungshöhe, über CHF 30'000 liegt.

690 OGer ZH, SB150157 vom 23. Februar 2016 E. 4.6. Die Adhäsionsfähigkeit der Klage stellt eine Prozessvoraussetzung dar (CONRAD, S. 34).

691 So wird die Klage auf den Zivilweg verwiesen, wenn die Privatklägerin nicht partei- und/oder prozessfähig ist, die Klage bereits anderweitig rechtshängig ist oder bereits anderweitig rechtskräftig entschieden wurde. Selbiges gilt für die fehlende Konnexität zwischen Straftat und Zivilforderung (siehe dazu DAPHINOFF, S. 504 f. m.w.H.).

692 Vgl. dazu die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Rechtsschutz in klaren Fällen: BGE 138 III 620 E. 5.1.1; BGer, 4A_2/2016 vom 18. Februar 2016 E. 2.1; BGer, 4A_184/2015 vom 11. August 2015 E. 4.2.1.

693 Vgl. für den Rechtsschutz in klaren Fällen: BSK ZPO-HOFMANN, Art. 257 N 9 und CHK-SUTTER-SOMM/SEILER, Art 257 N 16.

verweisen. Die Privatklägerin müsste wie im Rechtsschutz in klaren Fällen beweisen, dass das Tatsachenfundament der Einwendungen nicht besteht, damit die Klage noch gutgeheissen werden kann.[694] Vermag der Beschuldigte sogar zu beweisen, dass die Forderung nicht besteht, hat die Staatsanwaltschaft die Klage abzuweisen. Eine solche Abweisung ist möglich, darf aber nur zurückhaltend erfolgen.[695] Bei Unklarheiten und Zweifel an der (Il-)Liquidität soll die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen werden.[696] Es reicht aus, wenn der Beschuldigte nicht sofort widerlegbare Einwendungen vorbringt, die geeignet sind, Zweifel zu säen.[697] Der revidierte Absatz soll nicht dazu dienen, nicht liquide Fälle analog einem eigentlichen Zivilprozess zu lösen. Nicht erforderlich ist, dass die Einwendungen und Einreden eine Konnexität zum strafrechtlichen Sachverhalt aufweisen. Mit anderen Worten müssen sämtliche «Verteidigungen» des Beschuldigten zulässig sein. Dies ergibt sich daraus, dass im Rechtsöffnungsverfahren betreffend definitive Rechtsöffnungstitel die Einwendungs- und Einredemöglichkeiten stark eingeschränkt sind.[698]

353 Bekanntermassen hat der Verweis auf den Zivilweg keine ‹res iudicata›-Wirkung, sondern entspricht vielmehr einem Nichteintreten.[699] Dabei ist Art. 63 Abs. 1 ZPO anwendbar,[700] womit die Klage rechtshängig bleibt, wenn

694 BGE 144 III 462 E. 3.1; BGE 138 III 620 E. 6.2 in fine; BGer. 5A_710/2013 vom 17. Februar 2014 E. 2.2.1; DROESE, Unklarheiten, S. 240 f.; KUKO ZPO-JENT-SØRENSEN, Art. 257 N 14. Angesichts dessen, dass der revidierte Absatz auf klare Fälle beschränkt sein soll und ihr der ordentliche Zivilprozess offensteht, ist diese Konsequenz hinzunehmen.

695 Vgl. nachfolgend in Teil 2: Kap. 2, I.D.

696 Auch dies entspricht dem Rechtsschutz in klaren Fällen, wonach Unklarheiten der Gesuchstellerin zum Nachteil gereichen (vgl. BACHOFNER, Rz. 440).

697 Erforderlich ist damit wie im Rechtsschutz in klaren Fällen, dass der Beschuldigte nicht bloss haltlos bestreitet (siehe zum Rechtsschutz in klaren Fällen: BGE 138 III 620 E. 5.1.1; BGer, 5A_645/2011 vom 17. November 2011 E. 1.2 m.w.H.). Die Einwendungen muss der Beschuldigte aber nicht glaubhaft machen (BGer, 4A_2/2016 vom 18. Februar 2016 E. 2).

698 Siehe dazu BGE 143 III 564 E. 4.3.1 und BGE 135 III 315 E. 2.3. So kann der Beschuldigte nur noch vorbringen, er habe (zwischenzeitlich) die Schuld getilgt, sie sei gestundet worden oder sei verjährt (Art. 81 Abs. 1 SchKG). Eigentliche Einwendungen gegen die Grundforderung sind nicht mehr möglich. Der Betriebene kann sich im Rechtsöffnungsverfahren weder gegen den materiellen Bestand der Forderung noch gegen die Richtigkeit des Urteils respektive Strafbefehls wenden (BSK SchKG-STAEHELIN, Art. 81 N 2 f.).

699 BGer, 6B_277/2012 vom 14. August 2012 E. 2.5; OGer ZH, SB150157 vom 23. Februar 2016 E. 4.6 m.w.H.; BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 126 N 29; DIES., Beschuldigt, S. 740; SHK OHG[2025]-TAMM, Art. 126 StPO N 9.

700 So BETTICHER/MÜLLER, S. 110; BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 126 N 30 i. f.; DROESE, Nutzen, S. 194; DERS., Zivilklage, S. 66; GROLIMUND, S. 56 f.; JOSITSCH/SCHMID, Handbuch[2024], Fn. 181; KETTINGER, Rechtshängigkeit, Rz. 4; KLINGLER, Rz. 1082; SK StPO-LIEBER, Art. 126 N 11; PERRIER DEPEURSINGE/GARBARSKI/MUSKENS, S. 221; PC CPP-MOREILLON/PAREIN-REYMOND, Art. 126 N 10; WEISS, S. 162.

die Privatklägerin sie innert eines Monats bei der Schlichtungsbehörde oder beim Gericht eingibt.[701] Die negativen Folgen eines Verweises sind damit gering, was mitunter der Grund sein dürfte, dass die Gerichte im Hauptverfahren regelmässig auf diese Rechtsfolge entscheiden.[702]

C. Dem Grundsatz nach entscheiden

Im Hauptverfahren kann das Gericht die Zivilklage bloss dem Grundsatz nach entscheiden, wenn die vollständige Beurteilung der Zivilklage «unverhältnismässig aufwendig» wäre (Art. 126 Abs. 3 StPO). Häufigster Anwendungsfall ist wohl, wenn sich erstellen lässt, dass eine Haftpflicht besteht, die Schadenshöhe aber (noch) nicht bestimmt werden kann.[703] 354

Ob ein Entscheid dem Grundsatz nach im Strafbefehl zulässig ist, ist weder in der Jugend- noch in der Strafprozessordnung geregelt. Bezüglich Jugendstrafverfahren wird teilweise vertreten, ein solcher Entscheid sei möglich, soweit – der allgemeinen Regel entsprechend – dies «ohne besondere Untersuchung» möglich ist.[704] 355

Entscheide dem Grundsatz nach sind auch im Strafbefehl zulässig.[705] Zwar trifft es zu, dass die Haftung damit nicht abschliessend geregelt wird und damit ein Zweitprozess notwendig ist, um einen Rechtsöffnungstitel zu erhalten.[706] Verneint man die Möglichkeit eines Grundsatzentscheids, wird die Klage als Ganzes auf den Zivilweg verwiesen, was für die Privatklägerin 356

701 Es besteht aber das Risiko, dass die Adhäsionsklagen nicht als Schlichtungsgesuch genügen, da sie oftmals einfacher gefasst sind (DROESE, Nutzen, S. 194; MARZORATI, S. 207). Dies ist insofern problematisch, als bei Art. 63 ZPO die ‹Erstklage› im Original eingereicht werden muss (BGE 141 III 481 E. 3.2.4). Zu Lösungsansätzen siehe DROESE, Nutzen, S. 194 und KLINGLER, Rz. 1083.

702 Vgl. MARZORATI, S. 206.

703 BSK JStPO2023-ENGEL/BÜRGE, Art. 32 N 18. Vgl. auch BSK StPO2023-DOLGE, Art. 126 N 48 und SK StPO-LIEBER, Art. 126 N 16. So wenn der Heilungsverlauf noch nicht abgeschlossen ist (DOLGE, Beschuldigt, S. 740). Aber auch wenn Reparaturarbeiten noch nicht fertig gestellt worden sind (so im Fall ‹Türe›). So kann sich unter Umständen auch eine Grundsatzentscheid betreffend Kausalität aufdrängen (SK StPO-LIEBER, Art. 126 N 16).

704 ENGEL, S. 34 f.; BSK JStPO2023-ENGEL/BÜRGE, Art. 32 N 18. EGE/JOSITSCH/ALBIZZATI (DIKE JStPO, Art. 32 N 14) weisen auf die Praxis im Kanton Zürich hin, wonach ein Grundsatzentscheid im Strafbefehlsverfahren nicht möglich sei. So sei Art. 126 Abs. 3 StPO «aufgrund des klaren Wortlauts nur auf das Gericht, nicht aber auf die Untersuchungsbehörde anwendbar».

705 Die Zulässigkeit ebenfalls stützend: GRAF, Strafbefehl, S. 18; DROESE, Revision, S. 42; MABILLARD, S. 55. Eingehend dazu ENGEL, S. 34 f.

706 Vgl. dazu BOMMER, Verletztenrechte, S. 56; BRÖNNIMANN, Zivilklage, S. 308; DROESE, Nutzen, S. 193; ECHLE, Diss., S. 97; SHK OHG2020-TAMM, Art. 126 Abs. 4 StPO N 4

noch nachteiliger ist.[707] Grundsatzentscheide sollen damit möglich sein. Gleichwohl ist daran zu erinnern, dass ein solcher Entscheid nur im Ausnahmefall ergehen darf.[708] Sind die Voraussetzungen der haftpflichtrechtlichen Forderung gegeben, ist abschliessend zu entscheiden.

357 Beim Entscheid ist zu beachten, dass die Voraussetzung im revidierten Absatz (lit. a) der Regelung im Hauptverfahren (Art. 126 Abs. 3 StPO) vorgeht.[709] Ein Grundsatzentscheid ist damit nur möglich, wenn dieser ohne besondere Umstände im vorgenannten Sinn[710] ergehen kann; die Hürde liegt damit nicht erst dort, wo die vollständige Beurteilung «unverhältnismässig aufwendig» wäre.[711] Ferner ist zu bemerken, dass nur dem Grundsatz nach entschieden werden kann, wenn der *dahinterstehende Anspruch* die Streitwertgrenze nicht überschreitet,[712] da dieser für deren Berechnung entscheidend ist.[713] Daraus folgt auch, dass die Staatsanwaltschaft die Zivilklage auf den Zivilweg verweisen kann, wenn naheliegt, dass die finale Schadenshöhe über CHF 30'000 liegt.[714]

358 Ein Anwendungsfall des Grundsatzentscheids im Strafbefehlsverfahren liegt vor, wenn die Privatklägerin eine Ermessensklage nach Art. 42 Abs. 2 OR ins Verfahren einbringt. Gemäss diesem Absatz kann der nicht ziffernmässig nachweisbare Schaden vom Richter nach Ermessen geschätzt werden, wobei dieser «auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen» Rücksicht nimmt. Die Ermessensklage ist im Adhäsionsverfahren zwar grundsätzlich zulässig, scheitert aber an den Voraussetzungen

707 Zudem können Grundsatzentscheide Vergleiche zwischen Privatklägerin, Beschuldigtem und/oder Versicherungen begünstigen (Botschaft OHG[1990], S. 988; CR CPP-JEANDIN/FONTANET, Art. 126 N 25; MAUSBACH, S. 456; SCHORER, Rz. 27).

708 Der Grundsatzentscheid soll auch im Hauptverfahren den Ausnahmefall darstellen (BGE 123 IV 78 E. 2; ECHLE, Diss., S. 94; BRÖNNIMANN, OHG, S. 149; PERRIER DEPEURSINGE/GARBARSKI/MUSKENS, S. 215; PITTELOUD, Rz. 278; SHK OHG[2025]-TAMM, Art. 126 StPO N 12).

709 So ist ein Grundsatzentscheid im Jugendstrafverfahren auch nur zulässig, wenn keine besonderen Untersuchungen nötig sind (BSK JStPO[2023]-ENGEL/BÜRGE, Art. 32 N 18).

710 Vgl. zuvor in Teil 2: Kap. 1, III.D.

711 Dies kann dann der Fall sein, wenn mehrere Beschuldigte einen Taterfolg gemeinsam erwirkten, womit sich die Frage nach den Haftungsquoten stellt, die mitunter nicht ohne Weiteres beantwortet werden kann.

712 DROESE, Revision, S. 42.

713 DROESE, Revision, S. 42; BK ZPO-STERCHI, Art. 91 N 5. Zur Streitwertberechnung bei Feststellungsklagen siehe GULDENER, S. 110, insbes. Fn. 16.

714 Siehe auch Fn. 689 hiervor. Insbesondere wenn ein Teil des Schadens bereits beweis- und bezifferbar ist, kann es sich stattdessen empfehlen, eine Teilklage geltend zu machen. Denn entscheidet die Staatsanwaltschat dem Grundsatz nach und liegt die Schadenshöhe im Nachhinein über dem Streitwert, erwiese sich der Strafbefehl als ungültig. Der Beschuldigte könnte Revision (Art. 410 ff. StPO) gegen den Zivilspruch im Strafbefehl einlegen, um den ungültigen Grundsatzentscheid aufheben zu lassen.

des revidierten Absatzes.[715] Die Ermessensklage setzt voraus, dass der Beweis unmöglich oder unzumutbar ist.[716] Die Klägerin muss aber (zunächst) alle möglichen und zumutbaren Angaben machen, um den Schaden zu beweisen.[717] Wenn der Schaden nicht nachweisbar ist, muss sie alles Zumutbare und Mögliche tun, damit das Gericht die Haftung beurteilen und den Schaden schätzen kann.[718] Dabei wären auch Beweismassnahmen zu treffen, die im Strafbefehlsverfahren (grundsätzlich) ausgeschlossen sind.[719] Wenn bereits Beweisschwierigkeiten im konkreten Einzelfall nicht auszureichen vermögen,[720] können es ‹verfahrensbedingte› Schwierigkeiten ebenfalls nicht. Zudem vermag es für die Ermessensklage nicht zu genügen, wenn der Schaden nur im Zeitpunkt des Strafbefehls noch nicht abschätzbar ist.[721] Die Voraussetzungen der Ermessensklage verunmöglichen einen Ermessensentscheid mittels revidierten Absatzes. Die Privatklägerin muss daher einen Grundsatzentscheid begehren, wenn sie die Höhe des Schadenersatzes oder die Kausalität nicht nachweisen kann.

359 Es steht der Privatklägerin frei, schon bei Beginn des Strafverfahrens einzig um einen Grundsatzentscheid betreffend die Haftung oder andere Fragen zu begehren.[722] Dies ist gerade im Strafbefehlsverfahren sinnvoll. So kann die Privatklägerin zu Beginn des Verfahrens Schwierigkeiten haben, den genauen Umfang der Forderung zu beziffern und zu begründen.[723] Es

715 DROESE, Revision, S. 41.

716 BGE 134 III 306 E. 4.2; BGer, 6B_819/2013 vom 27. März 2014 E. 7.1.

717 AEPLI et al., Fachhandbuch ZPR, Rz. 20.98.

718 BGE 128 III 271 E. 2a; BGE 122 III 219 E. 3a; BRÖNNIMANN, OHG, S. 136; DERS., Zivilklage, S. 298 f.

719 So Beweisanträge zu Gutachten ausser Betracht (vgl. dazu Teil 2: Kap. 1, III.E.3).

720 BGE 148 III 134 E. 3.4.1; BGE 148 III 105 E. 3.3.1; BGE 130 III 321 E. 3.2 f.

721 So reicht es auch nicht aus, wenn es bloss schwierig ist, den Schaden zu schätzen (vgl. BRÖNNIMANN, OHG, S. 136).

722 BERGER/SCHORNO, S. 491; BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 123 N 4 und Art. 126 N 44; DIES., Beschuldigt, S. 740; DAPHINOFF, Fn. 3268 und DERS., in BSK StPO[2023], Art. 123 N 4; RUCKSTUHL, S. 5. Ein solches Vorgehen steht im Widerspruch zum zivilprozessualen Prinzip, wonach die Feststellungsklage subsidiär zur Leistungsklage ist (BGE 135 III 378 E. 2.2 m.w.H.). Im Adhäsionsverfahren und in besonderem Masse im Strafbefehlsverfahren ist dies gerechtfertigt, da die Privatklägerin nicht selten die Schadenshöhe noch gar nicht abschätzen kann, aber aufgrund des Fortgangs gezwungen ist, ihre Forderung (zu früh) geltend zu machen, da ihr sonst die Vorteile des Adhäsionsverfahrens abhanden kommen. Gegen die Zulässigkeit: DROESE, Nutzen, S. 193; WEISHAUPT, OHG, S. 252. BRÖNNIMANN (Zusammenwirken [S. 99] und Zivilklage [S. 306]) lässt einen solchen Feststellungsantrag «zumindest eventualiter» zu. DERS. ist in OHG (S. 144) kritischer.

723 KLINGLER, Rz. 1017. In den Strafantragsformularen kann die Privatklägerin (in gewissen Kantonen) angeben, dass sie eine Zivilforderung geltend machen, der Schadensbetrag aber noch nicht bezifferbar ist (so auch im Fall ‹Sprayer› und im Fall ‹Zug›). In beiden Fällen wurde eine Begründung samt Belegen nachgereicht.

steht ihr gleichwohl frei, dies noch zu tun.[724] Indem sie einen Grundsatzentscheid begehrt, verhindert sie, dass sie vom Strafbefehl überrascht und daher die Zivilklage mangels Bezifferung und/oder Begründung auf den Zivilweg verwiesen wird. Kann sie ihre Klage gleichwohl noch begründen und beziffern, kann sie dies im Verlauf des Verfahrens tun.[725] Bedeutend ist im Strafbefehlsverfahren aber, dass die Privatklägerin dies tut und die Klage substantiiert, bevor der Strafpunkt spruchreif ist und die Staatsanwaltschaft den Strafbefehl erlassen kann.[726]

360 Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft auch bloss dem Grundsatz nach entscheiden kann, wenn sie von der Haftpflicht überzeugt ist, ein Entscheid über die Schadenshöhe aber noch nicht möglich ist. Die Staatsanwaltschaft muss diesfalls eindeutig festhalten, welche Fragen sie mit dem Grundsatzentscheid entschieden hat und welche noch offenbleiben.[727]

D. Abweisen

361 Nicht explizit geregelt und strittig in der Lehre ist hingegen die Frage, ob die Staatsanwaltschaft auch die Möglichkeit hat, eine Zivilklage (teilweise) abzuweisen. Dies erscheint im Strafbefehlsverfahren zunächst etwas kontraintuitiv, da der Beschuldigte im Strafbefehlsverfahren immer verurteilt wird, was wiederum eine haftpflichtrechtliche Verantwortung für kausale Schäden indiziert.[728] Trotzdem können Zivilklagen in Bestand oder Höhe ungerechtfertigt sein. Diesfalls stellt sich die Frage, ob solche Klagen abzuweisen sind.

362 Zunächst wird dargelegt, in welchen Fällen im Adhäsionsverfahren eine Klage abgewiesen wird (1.). In der Folge wird geklärt, ob die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren abweisen kann (2.).

724 Es handelt sich damit um eine Art unbezifferte Forderungsklage. Zur (Un-)Zulässigkeit der unbezifferten Forderungsklage siehe DROESE, Revision, S. 41. DERS. hält fest, es wäre «verfehlt, in jeder nicht sogleich bezifferten Zivilklage das Äquivalent einer unbezifferten Forderungsklage i.S.v. Art. 85 ZPO zu erkennen» (Zivilklage, S. 51).

725 Siehe dazu BRÖNNIMANN, OHG, S. 144.

726 Vgl. dazu DROESE, Revision, S. 42.

727 So für das Hauptverfahren: BGE 125 IV 153 E. 2b/aa; BGer, 6B_305/2012 vom 22. Januar 2013 E. 3.2.1; BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 126 N 48; OBERHOLZER, Grundzüge, Rz. 615.

728 Vgl. dazu Rz. 154. Wohl auch aus diesem Grund bezeichnet GRAF (Strafbefehl, S. 18) dies als «theoretisch». Siehe auch WEILENMANN, Rz. 160.

1. Wann und warum abzuweisen ist

Gemäss der Verhandlungsmaxime ist die Klägerin verpflichtet, die Tatsachen zu behaupten, zu substantiieren und zu beweisen. Tut sie dies nicht, droht ihr im Zivilprozess, dass das Gericht die Klage abweist.[729] 363

Das Adhäsionsverfahren ist diesbezüglich deutlich milder. Beziffert und begründet die Privatklägerin die Klage mangelhaft, wird sie lediglich auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).[730] Mit anderen Worten wird der Privatklägerin bei solchem unzureichenden Prozessieren eine zweite Chance im Zivilprozess gewährt,[731] da dieses – im Unterschied zum Zivilprozess – nicht zu einer Abweisung führt.[732] Dass die Privatklägerin besser gestellt ist, begründete der Bundesrat mit dem «besonderen Charakter des Adhäsionsverfahrens».[733] 364

Damit ist entscheidend, ob die Privatklägerin die Klage (formell) hinreichend begründet und beziffert.[734] Tut sie dies, kann sie aber die Anspruchsgrundlagen nicht beweisen, ist die Klage hingegen abzuweisen.[735] Die Problematik liegt darin, dass die Hürde, ob die Klage hinreichend beziffert und begründet ist, im Adhäsionsverfahren vom Bundesgericht tief angesetzt wird.[736] Hinreichend begründet ist die Klage bereits, wenn aus ihr hervorgeht, worauf sich die Privatklägerin rechtlich und tatsächlich stützt.[737] In der Konsequenz 365

729 BGer, 4A_210/2009 vom 7. April 2010 E. 3.5. Vgl. BGer, 4A_446/2020 vom 8. März 2021 E. 3.3.

730 Siehe dazu BGE 146 IV 211 E. 3.1.

731 DROESE, Nutzen, S. 194; DERS., Zivilklage, S. 39. Vgl. auch BSK StPO2023-DOLGE, Art. 123 N 13 f.

732 Botschaft StPO2005, S. 1173; OGer ZH, SB150157 vom 23. Februar 2016 E. 4.7.2; BSK StPO2023-DOLGE, Art. 122 N 25, Art. 123 N 13 f. sowie Art. 126 N 24 und 37; DIES., Beschuldigt, S. 747; DIES., Neuerungen, S. 88; DROESE, Revision, S. 32; DERS., Zivilklage, S. 39, 58 und 64; ECHLE, Diss., S. 89; KLINGLER, Rz. 308; MAUSBACH, S. 382; SCHNELL/STEFFEN/STEFFEN/BÄHLER, S. 165; SHK OHG2025-TAMM, Art. 126 StPO N 5. Auch die ungenügende Behauptung führt nicht zur Abweisung (DROESE, Nutzen, S. 194).

733 Vgl. Begleitbericht StPO2011, S. 94. So handle es sich beim Adhäsionsverfahren «um einen verkümmerten Zivilprozess» und eine Abweisung «zu hart» erscheine.

734 Siehe dazu BGer, 7B_135/2022-7B_139/2022 vom 9. Januar 2024 E. 7.3.

735 OGer ZH, SB150157 vom 23. Februar 2016 E. 4.7.2; BSK StPO2023-DOLGE, Art. 122 N 25, Art. 123 N 3a, 9 und 14 sowie Art. 126 N 24 und 37; DIES., Beschuldigt, S. 747; DIES., Neuerungen, S. 88; DROESE, Zivilklage, S. 58 und 64; GRETER, S. 453; KRAUSKOPF/BITTEL, S. 36; MAUSBACH, S. 374 und 381; SHK OHG2025-TAMM, Art. 126 StPO N 5.

736 So würden in der Praxis keine grossen Anforderungen hieran gestellt, was angesichts der Möglichkeit, rein mündlich zu begründen und zu beziffern, schlüssig erscheine (BERGER, Adhäsionsklage, S. 141 f.).

737 BGE 146 IV 211 E. 4.2.1. MARZORATI (S. 207), welcher auf BGer, 6B_1401/2017 vom 19. September 2018 E. 4.3 verweist.

bedeutete dies, dass sich die aus Geschädigtenfürsorge vorgesehene, tiefe (Begründungs-)Hürde zuungunsten der Privatklägerin auswirkt, indem eher abgewiesen werden kann. Dies erscheint unbillig. MARZORATI sieht eine Linderung dieser «einschneidende[n] Konsequenz» darin, dass dem Strafgericht ein erhebliches Ermessen einzuräumen sei, ob eine Zivilklage als (formell) hinreichend beziffert und begründet zu betrachten ist.[738] Gleichzeitig räumt er ein, dieses Ermessen sei aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung begrenzt.[739] Es ist aber ebenfalls zu beachten, dass es nicht immer eindeutig abgrenzbar ist, ob es an der Substantiierung oder am Nachweis fehlt.[740] Im Zweifel ist die Klage daher auf den Zivilweg zu verweisen,[741] zumal der Abweisung die einschneidende Konsequenz zukommt, in volle Rechtskraft zu erwachsen, und sie damit ‹res iudicata›-Wirkung zeitigt.[742]

2. Im Falle des revidierten Absatzes

366 Es stellt sich daher die Frage, ob die Staatsanwaltschaft eine Zivilklage abweisen kann oder ob die Besonderheiten des revidierten Absatzes und/oder des Strafbefehlsverfahrens einer solchen Konsequenz entgegenstehen.

367 Dem Wortlaut des revidierten Absatzes ist zu entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft «über Zivilforderungen entscheiden» kann, was eine Abweisung nicht ausschliesst.[743] Hätte der Gesetzgeber lediglich Gutheissungen zulassen wollen, hätte er eine Formulierung wie «heisst gut» oder «spricht zu» gewählt. Die Frage der Abweisung war weder in den Vorarbeiten noch im parlamentarischen Verfahren ein Thema. Es ist fraglich, ob sich der Gesetzgeber bewusst war, dass es Konstellationen geben könnte, in denen Zivilklagen im Strafbefehlsverfahren abgewiesen würden.[744]

738 MARZORATI, S. 207. So auch ECHLE, Diss., S. 92. Auch DROESE spricht sich aufgrund der «unübersichtlichen Lage im Adhäsionsverfahren» für beträchtliches Ermessen aus (Zivilklage, S. 65 f.).

739 MARZORATI, S. 207.

740 BSK StPO^{2023}-DOLGE, Art. 123 N 14. Vgl. DROESE, Zivilklage, S. 64. Teilweise wird in der Praxis auch nicht trennscharf unterschieden. Siehe beispielsweise BStGer, SK.2021.52 vom 10. März 2022 E. 4.4 («Im Übrigen sind die von der Privatklägerin geltend gemachten Kosten nicht belegt […]. Die Zivilforderung müsste somit auch mangels Substantiierung gemäss Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Zivilweg verwiesen werden»).

741 BSK StPO^{2023}-DOLGE, Art. 123 N 14; DROESE, Zivilklage, S. 64.

742 KRAUSKOPF/BITTEL, S. 36; MARZORATI, S. 207.

743 Vgl. auch DAPHINOFF (BSK StPO^{2023}, Art. 353 N 51), der anerkennt, dass der Wortlaut des Gesetzes die Abweisung nicht explizit ausschliesse. Er lehnt dies trotzdem ab (vgl. folgend Rz. 369).

744 Auch bei der Gesetzgebung zur Einsprache der Privatklägerin war dies der Fall. Der Gesetzgeber schloss dort aus, dass die Privatklägerin im Strafbefehlsverfahren ein

Für den Rechtsschutz in klaren Fällen (Art. 257 ZPO) entschied das Bundesgericht die Streitfrage, ob Gesuche abgewiesen werden können. So urteilte es in einem Leitentscheid, das Gericht könne auf nicht bewiesene Klagen lediglich nicht eintreten, diese aber nicht abweisen,[745] wobei es sich auf die grammatikalische und historische Auslegung stützte.[746] 368

Die Lehre ist sich hinsichtlich des revidierten Absatzes uneins, ob es möglich sein soll, Forderungen abzuweisen. Ein Teil der Lehre befürwortet dies;[747] ein anderer lehnt dies ab.[748] Gemäss DAPHINOFF sei es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, die Staatsanwaltschaft zur Zivilrichterin zu machen, die auch Zivilforderungen abweisen könne. Die Absicht sei vielmehr gewesen, liquide Zivilforderungen «auch gleich mitzuentscheiden», «um das Justizsystem als Ganzes zu entlasten und unnötige Zivilverfahren zu vermeiden». So sei der Wortlaut darauf zugeschnitten, die Zivilforderungen zuzusprechen, wenn sie entweder anerkannt oder liquid sind.[749] 369

Dies vermag nicht zu überzeugen. Zutreffend sind zwar die beiden zugeschriebenen Ziele, das Justizsystem zu entlasten und unnötige Zivilverfahren zu vermeiden.[750] Inwiefern dies der Abweisungskompetenz entgegenstehen soll, ergibt sich hieraus nicht. Stellt sich heraus, dass eine Forderung liquid nicht besteht, ist sie abzuweisen. Ein Verweis auf den Zivilweg bedeutet ein (potenziell) unnötiges Zivilverfahren.[751] Dass die Zivilgerichte mit unberechtigten Forderungen beschäftigt werden sollen, kann nicht das Anliegen der Revision gewesen sein. So ist nicht einsichtig, weshalb ein klarer Fall nicht auch gleich abgeurteilt werden soll. Diese sofortige Aufarbeitung dient dem Beschuldigten, aber auch den Anliegen der Rechtssicherheit und des 370

legitimes Rechtsschutzinteresse haben konnte, was sich als falsch herausstellte (vgl. nachfolgend Rz. 430).

745 BGE 140 III 315 E. 5. Unter anderem bestätigt in BGE 144 III 462 E. 3.1.

746 Das Bundesgericht hielt zunächst fest, dass der Wortlaut von Art. 257 Abs. 3 ZPO hierzu nicht klar sei, zumal die italienische und französische nicht mit der deutschen Fassung identisch sei. Es verwies ferner auf die Botschaft, welche die Kritik im Vernehmlassungsverfahren aufnahm, wonach eine Abweisung eine unbillige Folge sei (BGE 140 III 315 E. 5.2.2. Siehe auch Botschaft ZPO, S. 7352).

747 GRAF, Strafbefehl, S. 18 («theoretisch»); MARZORATI, S. 206. Für den Jugendstrafprozess stützend: PPMin-GEIGER, Art. 32 N 496.

748 BSK StPO2023-DAPHINOFF, Art. 353 N 51; DROESE, Revision, S. 38 f.; SCHAUMANN, Spots, Ziff. 3. DIES. (Strafbefehl, Ziff. IV.3.2.) hält einen Strafbefehl, der eine Zivilforderung abweist, für ungültig, da die Staatsanwaltschaft ihre Urteilskompetenz überschreite.

749 Vgl. zum Ganzen BSK StPO2023-DAPHINOFF, Art. 353 N 51.

750 Ein weiterer Aspekt ist indes der Geschädigtenschutz (vgl. Rz. 2 hiervor).

751 Liquid nicht bestehende Klagen nicht abzuweisen, widerspricht vielmehr der Prozessökonomie (BAECKERT, S. 141). Gleichzeitig ist zu konzedieren, dass verwiesene Zivilklagen wohl nur prosequiert werden dürften (vgl. Rz. 672).

Rechtsfriedens.[752] Eine Zivilklage abzuweisen, statt bloss auf den Zivilweg zu verweisen, vereinfacht dabei auch den Kostenentscheid.[753]

371 Dass es möglich sein muss, Klagen abzuweisen, ergibt sich auch aus dem Gedanken der Waffengleichheit.[754] Es steht mit dieser nicht im Einklang, wenn der Beschuldigte lediglich erreichen kann, dass die Staatsanwaltschaft die Klage auf den Zivilweg verweist, nicht jedoch vollständig abweist. Ein Verfahren, in welchem er nie wirklich obsiegen, sondern nur ein Unterliegen abwenden kann, lässt sich kaum als faires Verfahren bezeichnen.[755] Der blosse Umstand, dass er verurteilt wird, vermag als Grund nicht auszureichen. Der Beschuldigte muss die Möglichkeit haben, übersetzte Forderungen (endgültig) abzuwehren.

372 Bei der Frage der Abweisungskompetenz ist auch die Optik der Privatklägerin zu beachten. Sie hat auf den Gang des Verfahrens bloss beschränkten Einfluss und kann – im Unterschied zu einem Zivilprozess – nicht zuwarten, bis die Beweismittel vorliegen.[756] Ferner sieht sie sich mit einer eigentlichen Beweismittelbeschränkung konfrontiert.[757] Zudem besteht zwar ein Beweisantragsrecht, aber der Staatsanwaltschaft kommt dabei ein Ermessen zu[758] und ein Rechtsschutz gegen abweisende Entscheide besteht nicht [759].

752 Vgl. DOLGE (BSK StPO[2023], Art. 126 N 21), die dies bei der Abweisung bei Freispruch im Hauptverfahren (Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO) ins Feld führt.

753 Wird die Zivilklage auf den Zivilweg auf den Zivilweg verwiesen, ist gleichwohl zu prüfen, ob sich die Privatklägerin diesen zuzuschreiben hat (vgl. dazu in Teil 2: Kap. 2, V.A.2.b).

754 So für den Rechtsschutz in klaren Fällen: BAECKERT, S. 140; BK ZPO-GÜNGERICH, Art. 257 N 21; HINDEN, S. 41; SK ZPO-LÖTSCHER, Art. 257 N 28; SUTTER-SOMM/LÖTSCHER, Rz. 1248; CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 257 N 22.

755 Vgl. zum Hauptverfahren MAUSBACH (S. 382), wonach eine fehlende Abweisung «bei unsorgfältigem Vorgehen des Adhäsionsklägers aus Fairnessgesichtspunkten nicht interessengerecht, vom Blickwinkel der Prozessökonomie» stossend sei. Ähnlich: BRÖNNIMANN, Zivilklage, S. 310.

756 SHK OHG[2009]-TAMM, Art. 38 N 14. Aus zivilprozessualer Optik ist dies vergleichbar, mit einer Konfrontation mit einer negativen Feststellungsklage, bei welcher der Beklagte den Nachweis seiner Forderungen erbringen, obwohl er mit der Klage aufgrund Beweisarmut noch zuwarten würde (vgl. dazu beispielsweise BGE 141 III 68 E. 2.3).

757 Vgl. Teil 2: Kap. 2, III.E.3. DROESE (Unklarheiten, S. 242) sieht für die Klägerin im Zivilprozess allenfalls eine «Zwickmühle»: Einerseits bestehe die Gefahr der Abweisung; andererseits bestehe die Gefahr, soweit sie vorsorglich alle Beweismittel offeriert, auch unzulässige, dass sich die Wahrscheinlichkeit reduziere, dass das Gericht das Gesuch als klar einschätzt. Die Gesuchstellerin müsse sich auf eine ‹Wette› einlassen.

758 BSK StPO[2023]-VOGELSANG, Art. 313 N 6.

759 So können die Beweisanträge im Hauptverfahren wiederholt werden; anfechtbar ist die Abweisung indes nicht (Art. 394 lit. b StPO).

In der Praxis zeigt sich auch oft, dass die Privatklägerin schlicht das Strafantrags-/Strafanzeigeformular ausfüllt und ins entsprechende Feld eine (oftmals provisorische) Geldforderung einfügt.[760] Die Ausführungen dazu sind in der Regel knapp.[761] Bei einfachen Zivilforderungen, die zudem nahe am strafrechtlichen Geschehen sind, kann sich – im Zusammenspiel mit den Verfahrensakten – aber eine hinreichend begründete Zivilklage ergeben. Diesfalls könnte die Staatsanwaltschaft annehmen, die Zivilforderung sei hinreichend begründet. Die Problematik liegt darin, dass viele Privatklägerinnen den Angaben im Standardformular keine Nachweise (beispielsweise zur Schadenshöhe) folgen lassen, da sie schlicht nicht um ihre Pflichten und um die Folgen bei deren Verletzung wissen. Es wäre in hohem Masse unbillig, die Zivilklage diesfalls mangels Beweisen abzuweisen. Es kann nicht angehen, Geschädigte mit tiefen Hürden ins Verfahren zu locken und diese später ‹abzusägen›. 373

Nun könnte man einwenden, die Privatklägerin sei dafür als Vorteil von der Fortführungslast befreit,[762] womit sie bei Beweisnot ihre Klage einfach zurückziehen könne. Dies geht bei Laien fehl, da diese die Voraussetzungen der Beweislast sowie die Folgen der Beweislosigkeit nur schwerlich abschätzen können. 374

Viel problematischer ist aber, dass die Staatsanwaltschaft der Privatklägerin den Verfahrensabschluss nicht anzeigen muss. Mit anderen Worten kann sie vom Strafbefehlserlass ‹überrumpelt› werden, bevor sie die Beweise eingereicht hat oder gar einreichen kann. In solchen Fällen eine Klage mit der Begründung abzuweisen, die Klage sei nicht nachgewiesen, erwiese sich als unbillig.[763] Unzulässig wäre in diesem Zusammenhang, die Zivilklage abzuweisen, nachdem Beweisanträgen nicht entsprochen wurde oder sonst wie noch nicht alle Beweiserhebungen getroffen wurden.[764] 375

Dass die Staatsanwaltschaft nur zurückhaltend abweisen soll, ergibt sich auch daraus, dass es für die Verfahrensparteien samt Staatsanwaltschaft nicht immer eindeutig ist, was nun hinreichend behauptet sowie begründet ist und was nicht.[765] Wie erläutert, muss nur dasjenige behauptet und bewiesen 376

760 KLINGLER, Rz. 1083.

761 Vgl. auch MARZORATI, S. 207.

762 Da sie die Zivilklage bis vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückziehen kann (Art. 122 Abs. 4 StPO), kann sie dies im Vorverfahren jederzeit verlustfrei tun.

763 Siehe dazu DROESE, Revision, S. 39.

764 Vgl. SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. III.2. Siehe für das Hauptverfahren: DROESE, Zivilklage, S. 58.

765 Siehe DROESE, Zivilklage, S. 65f.

werden, was sich nicht aus den Strafakten ergibt.[766] Wie ebenfalls angesprochen, dürfte es in diesen Fällen ohnehin schwierig sein, zwischen mangelhafter Substantiierung und fehlendem Beweis zu differenzieren.[767] Auch dies spricht dagegen, Zivilklagen rigoros abzuweisen.

377 Angebracht ist ein differenzierender Ansatz im Sinne einer Triage: Liquidität des Anspruchs, Liquidität des fehlenden Anspruchs und Unklarheit des Anspruchs.[768] Die Klage ist demnach nur abzuweisen, wenn die Zivilklage klarerweise nicht erstellt ist,[769] was beispielsweise der Fall ist, wenn die Versicherung der Privatklägerin Leistungen erbracht hat und somit in die Forderung gegenüber dem Beschuldigten eingetreten ist.[770] Fehlt es auch sonst an der Aktiv- und/oder Passivlegitimation, ist abzuweisen.[771] Ein weiterer Anwendungsfall ist, wenn der Beschuldigte die Forderung bereits getilgt hat[772] oder der Schaden nicht haftpflichtrechtlich begründet ist. Dies kann der Fall sein, wenn die entsprechende Strafbestimmung keine Schutznormqualität aufweist.[773] Auch bei offenkundig unberechtigten Forderungen wie (übersetzten) Genugtuungsforderungen kann eine zumindest teilweise Abweisung in Frage kommen.[774] Die Staatsanwaltschaft kann hingegen nicht abweisen, wenn

766 Vgl. zuvor in Rz. 154.

767 BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 123 N 14. So auch DROESE, Zivilklage, S. 64.

768 Für den Rechtsschutz in klaren Fällen: SPICHTIN, Abweisung, Rz. 14.

769 Es geht es um Fälle, in denen der Nichtbestand liquid nachgewiesen ist (SPICHTIN, Abweisung, Rz. 14).

770 Art. 121 Abs. 2 StPO. Diesfalls ist die Privatklägerin im gedeckten Umfang gar nicht mehr berechtigt, sondern die Forderung geht vielmehr auf die Versicherung über (BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 126 N 25; DIES., Beschuldigt, S. 747).

771 HAUSER, Adhäsionsurteil, S. 211.

772 Vgl. HAUSER, Adhäsionsurteil, S. 211. Tut der Beschuldigte dies, nachdem die Forderung ins Verfahren eingebracht wurde, handelt es sich hingegen um eine (konkludente) Anerkennung der Forderung.

773 Keine Vermögensschutznormen sind nach Bundesgericht Art. 163 StGB (Betrügerischer Konkurs und Pfändungskonkurs; BGer, 5A_89/2015 vom 12. November 2015 E. 3.5), Art. 167 StGB (Bevorzugung eines Gläubigers; BGer, 5A_89/2015 vom 12. November 2015 E. 3.5), Art. 229 StGB (Verletzung der Regeln der Baukunde; BGE 119 II 127 E. 3) und Art. 305[ter] Abs. 1 StGB (Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften; BGer, 4A_21/2008 vom 13. Juni 2008 E. 5; BGer, 4A_594/2009 vom 27. Juli 2010 E. 3.4). Infolge der Anspruchskonkurrenz könnte vor Zivilgericht immer noch ein vertraglich begründeter Schadenersatz geltend gemacht werden, da dieser rechtskraftfrei bleibt. Siehe dazu auch AppGer BS, SB.2024.3 vom 5. September 2024 E. 5.5.2.

774 So machte der Privatkläger im Fall ‹Zug› eine Genugtuung für eine Verstauchung, mithin eine Tätlichkeit, geltend, die darüber hinaus schnell abheilte. Tätlichkeiten vermögen grundsätzlich keine hinreichende immaterielle Unbill zu begründen (HABLÜTZEL, Körperverletzung, Fn. 513). Auch die Genugtuungsforderung von CHF 2'000 für eine Verletzung des Fingers ist übersetzt. Zur Teilabweisung von Genugtuungen bei geringfügiger immaterieller Unbill: OGer ZH, SB110338 vom 2. November 2011 E. 4.

sie ein Verfahren teilweise implizit einstellt.[775] Diesfalls ist vielmehr eine Einstellungsverfügung zu erlassen; wird ein Verfahren eingestellt, erfolgt kein Entscheid über Zivilforderungen (Art. 320 Abs. 3 StPO).

Aufgrund der schon vorher geschilderten Umstände hat die Staatsanwaltschaft zurückhaltend zu sein.[776] So soll sie nur dann abweisen können, wenn die Forderung klarerweise nicht besteht. Aufgrund der Beweismittelbeschränkung setzt dies voraus, dass sie der Überzeugung ist, es seien keine Beweise denkbar, die zu einer Gutheissung führen könnten.[777] Damit muss der Beschuldigte mit notwendiger Sicherheit nicht haftbar sein.[778] Bestehen lediglich Zweifel am Bestand, ist die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen.[779] Ist die Zivilklage unklar, unsubstantiiert oder illiquid, darf die Staatsanwaltschaft nicht abweisen.[780] Auch in Fällen, in denen es angezeigt gewesen wäre, die Fragepflicht auszuüben,[781] ist eine Abweisung nicht statthaft, zumal auch dem Umstand Rechnung zu tragen ist, dass die Privatklägerin oftmals nicht rechtlich vertreten[782] und mit den Eigenheiten eines Straf- und Adhäsionsverfahrens nicht vertraut ist. Gerade auch wenn der Beschuldigte haftungsmindernde oder die Zivilklage ausschliessende Einwendungen vorbringt, wie dies bei behauptetem Selbstverschulden oder Verrechnung der Fall ist,[783] ist die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen, damit die Forderung und die diesbezüglichen Einwände eingehend beurteilt werden können. Ist die Einwendung zwar mehr als eine Schutzbehauptung, aber gleichwohl nicht abschliessend bewiesen, ist die Zivilklage zu verweisen. 378

E. Fazit

Der Staatsanwaltschaft stehen die gleichen Entscheidmöglichkeiten wie im Hauptverfahren offen. Sie kann eine Zivilforderung im Strafbefehlsverfahren 379

775 So aber PPMin-GEIGER (Art. 32 N 496).

776 Dies entspricht gemäss MARZORATI (S. 207) der heutigen Praxis der Strafgerichte im Hauptverfahren.

777 BRÖNNIMANN (Zusammenwirken, S. 100) lässt für das Hauptverfahren offen, ob die Staatsanwaltschaft eine Konstellation im Sinne von Art. 126 Abs. 3 StPO antizipieren und die Untersuchung entsprechend beschränken dürfe.

778 Vgl. auch ECHLE, Diss., S. 91 und PPMin-GEIGER, Art. 32 N 496.

779 Diesbezüglich ist DAPHINOFF (BSK StPO[2023], Art. 353 N 51) zuzustimmen, wenn er ausführt, die Zivilklage sei auf den Zivilweg zu verweisen, wenn die Staatsanwaltschaft der Auffassung, sei, die Zivilforderung sei tendenziell abzuweisen.

780 DOLGE, Beschuldigt, S. 747.

781 Zur Fragepflicht siehe Teil 2: Kap. 1, III.F.2.

782 Siehe zuvor in Rz. 211 und *Tabelle 20*.

783 Zur Zulässigkeit der Verrechnungseinwendung: KLINGLER, Rz. 1123.

gutheissen. Hierfür muss die Zivilklage spruchreif sein. Beim Entscheid gilt das volle Beweismass; Glaubhaftmachen reicht nicht aus.

380 Die Staatsanwaltschaft kann die Klage auch bloss teilweise gutheissen. Ebenfalls kann die Staatsanwaltschaft nur dem Grundsatz nach entscheiden, was bedeutend ist, wenn die Haftung des Beschuldigten klar, die Schadenshöhe aber unklar ist. Voraussetzung ist indes, dass sie einen solchen Entscheid ohne besonderen Aufwand im Sinne des revidierten Absatzes fällen kann.

381 In der Praxis dürften Zivilklagen nach wie vor häufig auf den Zivilweg verwiesen werden, wobei dies in erster Linie erfolgt, wenn die Klage nicht ausreichend begründet und beziffert ist oder die Streitwertgrenze überschritten wird. Wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen, bewirkt dies keine materielle Rechtskraft, sondern wirkt bloss wie ein Nichteintreten. Dadurch kann die Zivilklage später erneut zivilprozessual eingebracht werden.

382 Letztlich ist auch die Abweisung der Zivilklage möglich. Dies ergibt sich aus prozessökonomischen Gründen sowie daraus, dass der Beschuldigte im Adhäsionsverfahren ebenfalls obsiegen können muss. Auch aufgrund der zum Verweis genannten Gründe sollte von der Möglichkeit, eine Klage abzuweisen, aber nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. So muss vorrangig dem Umstand Rechnung getragen werden, dass für die Privatklägerin im Strafbefehlsverfahren eine gewisse Zeit- und Beweisnot bestehen kann.

II. Rechtliches Gehör

383 Der Anspruch auf rechtliches Gehör bildet den wohl fundamentalsten Teil des Rechts auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren.[784] Im Strafbefehlsverfahren ist dieser Anspruch jedoch eingeschränkt.[785] So sind staatsanwaltschaftliche Beweiserhebungen vor Erlass des Strafbefehls grundsätzlich nicht erforderlich.[786] Ein Strafbefehl kann erlassen werden, ohne dass der Beschuldigte einvernommen wurde[787] oder sich sonst wie förmlich zur Sache geäussert hätte[788]. Der Strafbefehl muss grundsätzlich auch nicht begründet

784 TRECHSEL, Human Rights, S. 89.

785 GILLIÉRON, S. 56; JEANNERET, CPP, S. 77 f.; SCHWITTER, S. 22.

786 BGer, 6B_1139/2014 vom 28. April 2015 E. 1.2; BGer, 6B_152/2013 vom 27. Mai 2013 E. 3.2; Botschaft StPO[2005], S. 1290; HAGENSTEIN/ZURBRÜGG, S. 400.

787 Art. 352a StPO e contrario. Siehe BGer, 6B_1290/2021 vom 31. März 2022 E. 4.1; BGer, 6B_460/2015 vom 2. März 2016 E. 2.4; BGer, 6B_1139/2014 vom 28. April 2015 E. 1.2; BGer, 6B_152/2013 vom 27. Mai 2013 E. 3.2; BGer, 1B_66/2013 vom 23. Mai 2013 E. 4.2; GILLIÉRON, S. 42 und 46; KELLER, StPO, S. 244; MABILLARD, S. 61; OBERHOLZER, Grundzüge, Rz. 1809; THOMMEN, Unerhört, S. 379 f. Vgl. auch BGer, 6B_778/2024 vom 29. Januar 2025 E. 1.2.3.

788 GILLIÉRON, S. 106; HAGENSTEIN/ZURBRÜGG, S. 400 m.w.H.; RIEDO/FIOLKA, Strafbefehl, S. 158. Vgl. JOSITSCH/SCHMID, Handbuch[2024], Rz. 1354.

sein.[789] Ebenfalls ist er gültig, wenn der Beschuldigte vor dem Erlass keine Einsicht in die Akten hatte.[790] Nach Rechtsprechung des Bundesgerichts wird dem Anspruch auf rechtliches Gehör im Strafbefehlsverfahren derart Rechnung getragen, dass der Beschuldigte (sowie andere Verfahrensparteien) Einsprache erheben kann.[791] *Vor* dem Strafbefehlserlass ist das rechtliche Gehör damit *nicht* zwingend zu gewähren.[792]

Im Folgenden wird zunächst auf das Äusserungsrecht des Beschuldigten 384
als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs eingegangen (A.). Danach wird die neue Bestimmung zur Hinweispflicht vor dem Verfahrensabschluss (Art. 318 Abs. 1bis StPO) analysiert (B.). Zuletzt wird auf weitere Aspekte des rechtlichen Gehörs eingegangen (C.) und das Kapitel mit einem Fazit (D.) geschlossen.

A. Äusserungsrecht des Beschuldigten

Für den Beschuldigten ist es bedeutend, ob er vor Strafbefehlserlass mit der 385
Zivilklage konfrontiert wird und er sich hierzu äussern kann.[793] Die Botschaft zur Strafprozessordnung hielt es (betreffend das Hauptverfahren) für selbstverständlich, dass sich der Beschuldigte in «geeigneter Form» äussern könne. Dem Beschuldigten sei *«spätestens im erstinstanzlichen Hauptverfahren Gelegenheit»* zu geben, zur Zivilklage Stellung zu nehmen (Art. 124 Abs. 2 StPO).[794]

Im Strafbefehlsverfahren kommt es nur zu keiner Hauptverhandlung, 386
wenn eine Partei Einsprache erhebt und die Staatsanwaltschaft in der Folge den Strafbefehl entweder überweist oder den Beschuldigten anklagt. Der Vorstellung des Gesetzgebers, wonach in der Verhandlung das rechtliche Gehör zu gewähren ist, kann damit nicht nachgelebt werden. Weder der Botschaft noch weiteren Gesetzgebungsmaterialien lassen sich Hinweise entnehmen,

789 Einzig wenn eine bedingt ausgesprochene Sanktion erfolgt, ist dies kurz zu begründen (Art. 353 Abs. 1 lit. f StPO).

790 BGer, 6B_314/2012 vom 18. Februar 2013 E. 2.2.2. Vgl. auch KELLER, StPO, S. 244.

791 BGer, 6B_19/2019 vom 19. Juni 2019 E. 1.3.2; BGer, 6B_460/2015 vom 2. März 2016 E. 2.4; BGer, 6B_848/2013 vom 3. April 2014 E. 1.3.1.

792 JOSITSCH/SCHMID, Handbuch[2024], Rz. 1354; VEST, S. 403. Das Kantonsgericht des Kantons Luzern (KGer LU, LGVE 2017 I Nr. 21 E. 3.3) schloss zum einen aus dem Grundgedanken des Strafbefehlsverfahrens, wonach eine beschleunigte Verfahrenserledigung gewährleistet sein soll, und zum anderen aus Art. 124 Abs. 2 StPO, wonach dem Beschuldigten spätestens im erstinstanzlichen Hauptverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werde, dass der Beschuldigte nicht zu einer Stellungnahme angehalten werden müsse.

793 Sich vor einem Entscheid gegenüber der Behörde äussern zu können, liegt im Kern des rechtlichen Gehörs (siehe dazu BGE 144 I 11 E. 5.3; BGE 143 III 65 E. 3.2; BGE 143 V 71 E. 4.1; BGE 140 I 99 E. 3.4).

794 Botschaft StPO[2005], S. 1173.

inwieweit die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten das rechtliche Gehör zur Zivilklage gewähren muss.[795]

387 Die Lehre ist sich uneins, ob das rechtliche Gehör vorgängig zu gewähren ist. DROESE bringt vor, die Gehörsgewährung verschiebe sich ins Einspracheverfahren und bezeichnet den Strafbefehl im Zivilpunkt daher als Urteilsvorschlag.[796] Ein anderer Teil vertritt hingegen die Ansicht, die Staatsanwaltschaft müsse den Beschuldigten über die Zivilforderung samt deren Beweisen informieren und zur Stellungnahme auffordern.[797]

388 Ein praktisches Problem besteht zunächst darin, dass das optimale Gefäss, um das rechtliche Gehör zu gewähren, eine (staatsanwaltschaftliche) Einvernahme wäre.[798] Es steht aber im Ermessen der Staatsanwaltschaft, ob eine solche durchzuführen ist.[799] In der Praxis sind staatsanwaltschaftliche Einvernahmen selten.[800] Es stellt sich die Frage, ob die Staatsanwaltschaft mit der Revision eine Einvernahme durchzuführen hat, um den Beschuldigten mit der Zivilforderung zu konfrontieren. Wie zuvor dargelegt, erscheint es wenig naheliegend, dass der Gesetzgeber die Staatsanwaltschaft zu mehr den Zivilpunkt betreffenden Einvernahmen verpflichten wollte.[801]

389 Wenn auch der Beschuldigte nicht mündlich mit der Zivilforderung konfrontiert werden soll, so wäre es aber immerhin möglich, die Zivilklage samt Beilagen dem Beschuldigten zuzustellen.[802] Solches ist aber ebenfalls aufgrund der gesetzgeberischen Vorarbeiten wenig naheliegend. Im Vorentwurf war noch vorgesehen, dass die Staatsanwaltschaft den «bekannten Opfern» unter anderem schriftlich mitteilt, dass ein Strafbefehl erlassen werden wird, und diesen eine Frist setzt, um sich als Privatklägerinnen zu konstituieren

795 Die Botschaft StPO[2019] enthält in den Erläuterungen betreffend revidierten Absatz keine Ausführungen zum rechtlichen Gehör (S. 6762 f.).

796 DROESE, Revision, S. 39. Für das rechtliche Gehör im Einspracheverfahren: GRAF, Strafbefehl, S. 17 und MABILLARD, S. 61 f.

797 BERNAUER/HASANI, Rz. 14; BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Art. 353 N 35; HASANI, S. 74; SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. III.2; ZIMMERLIN, Rz. 110. Für das alte Recht: DAPHINOFF, S. 506. So auch der Kanton Waadt in der Vernehmlassung (VA Kt. VD, S. 10).

798 Vgl. DAPHINOFF, S. 506 und SK StPO-LIEBER, Art. 124 N 7.

799 Siehe Rz. 204 hiervor.

800 In den Strafbefehlsverfahren, in denen mindestens eine Straftat gegen Individualrechtsgüter erfolgte, führte in unserer Erhebung die Staatsanwaltschaft in 4 % der Fälle eine Einvernahme; in 40 % der Fälle die Polizei. In 56 % der Fälle wurde der Beschuldigte hinsichtlich des konkreten Vorwurfs gar nicht einvernommen (siehe dazu *Tabelle 19*). Siehe dazu THOMMEN/ESCHLE, Slide 23 und 26: in 65 % *der Verfahren* kam es zu einer polizeilichen Einvernahme, in 8,3 % zu einer staatsanwaltschaftlichen und in 26,8 % zu gar keiner Einvernahme.

801 Siehe zuvor in Teil 2: Kap. 1, III.E.3.

802 DAPHINOFF, S. 506.

und Beweisanträge zu stellen.[803] Der Bundesrat änderte diese Bestimmung im Entwurf dergestalt, dass sie die Bestimmung zwar auf alle Geschädigten ausdehnte, aber gleichzeitig auf noch nicht konstituierte beschränkte. Seit der Revision wird bestimmten nicht konstituierten Geschädigten vor Strafbefehlserlass in gewisser Weise das rechtliche Gehör gewährt.

Im Umkehrschluss bedeutet diese punktuelle Änderung aber auch, dass 390
es wohl nicht die gesetzgeberische Absicht war, Beschuldigten und bereits konstituierten Geschädigten, das heisst den Privatklägerinnen, den Strafbefehlserlass anzukündigen. Wenig naheliegend ist es daher, dass die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten mit der Zivilforderung und den entsprechenden Beweismitteln konfrontieren soll, bevor der Strafbefehl erlassen wird.

Tatsächlich erscheint es zweifelhaft, dass der Gesetzgeber im Rahmen der 391
Revision das Strafbefehlsverfahren in wesentlichem Umfang umkrempeln wollte. Mit der eingefügten Informationspflicht (Art. 318 Abs. 1bis StPO) kam es zwar zu einer punktuellen Änderung, die das rechtliche Gehör betrifft. Es gibt aber keine Anhaltspunkte dafür, dass nach Ansicht des Gesetzgebers das rechtliche Gehör neuerdings vor Erlass des Strafbefehls zu gewähren wäre. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das rechtliche Gehör (nach wie vor) und damit auch zum Zivilpunkt mittels Einsprache gewährt wird.[804] Es wäre inkohärent, dem Beschuldigten hinsichtlich des (in der Regel) schwerer wiegenden Strafpunkts kein rechtliches Gehör zu gewähren; zum Zivilpunkt aber schon.

Es ist damit festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft dem Beschuldig- 392
ten das rechtliche Gehör vor dem Strafbefehl hinsichtlich der Zivilforderung grundsätzlich nicht gewähren muss. Die Staatsanwaltschaft muss die Zivilklage damit dem Beschuldigten nicht zur Stellungnahme zustellen oder ihn hierzu einvernehmen.

Bei der Diskussion zu diesem Äusserungsrecht ist zu verdeutlichen, dass 393
das rechtliche Gehör *des Beschuldigten* nur einen Gesichtspunkt darstellt. Konfrontiert die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten nicht mit der Zivilforderung, kann er auch nicht anerkennen. Dies gereicht auch der Privatklägerin zum Nachteil. Diese hat spiegelbildlich ebenfalls keinen Anspruch darauf, dass die Staatsanwaltschaft beim Beschuldigten bezüglich Zivilforderung nachfragt.[805]

803 Art. 318 Abs. 1bis VE-StPO2017.

804 So ähnlich GRAF, Strafbefehl, S. 18.

805 PK StPO2023-JOSITSCH/SCHMID, Art. 353 N 13; SCHNELL/STEFFEN/BÄHLER, S. 490. Eine Pflicht bejahend: BSK StPO2023-DAPHINOFF, Art. 353 N 35; FALLER/REYMOND, Rz. 41. Gemäss WOSTA (Ziff. 10.3, S. 105) solle dies «allenfalls» erfolgen. Zumindest unter dem alten Recht verneinte das Bundesgericht eine solche Pflicht (BGer, 6B_981/2017 vom 7. Februar 2018 E. 2.4; BGer, 4D_62/2013 vom 16. Dezember 2013 E. 2.2).

B. Hinweis auf den Verfahrensabschluss

394 Die Privatklägerin hat ebenfalls Anspruch auf rechtliches Gehör.[806] Dies hat für sie verschiedene Facetten. Die folgenden Ausführungen fokussieren sich aber auf die Frage, inwiefern die Privatklägerin auf den bevorstehenden Verfahrensabschluss hingewiesen werden muss, und damit auf den mit der Revision neu eingefügten Absatz (Art. 318 Abs. 1bis StPO).

395 Zunächst wird Grundsätzliches zur neuen Regelung dargelegt (1.). Hernach wird auf spezifische Fragen zum Artikel eingegangen: Auf wen der Artikel ausgerichtet ist (2.), welche Frist eingeräumt wird (3.) und wie das Verhältnis zu den Voraussetzungen des revidierten Absatzes ausgestaltet ist (4.). Zudem wird dargelegt, dass bei freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen kein Raum besteht, die Informationspflicht anzuwenden (5.). Abschliessend wird dargelegt, was aus dem Absatz zu folgern ist (6.).

1. Grundsätzliches

396 Das Strafbefehlsverfahren ist auf schnelle Entscheide ausgelegt.[807] So bedarf es grundsätzlich keiner vorgängigen Untersuchungseröffnung, wenn die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl erlässt.[808] Vielmehr kann sie im Sinne von Art. 309 Abs. 4 StPO direkt einen Strafbefehl erlassen, sofern ein Geständnis vorliegt oder der Sachverhalt hinreichend klar ist.[809] Angesprochen sind (angeblich) ‹pfannenfertige› Strafbefehle, die allein auf Polizeiakten gründen.[810]

397 Dass die Verfahren rasch abgeschlossen werden, stellte vor der Revision für Geschädigte ein Problem dar, da sie unter Umständen verpassten, sich am Verfahren zu beteiligen.[811] Die Staatsanwaltschaft musste die Geschädigten

806 BOMMER, Strafpunkt, S. 190; DROESE, Nutzen, S. 188; BSK StPO^{2023}-KÜFFER, Art. 104 N 17; SCHWITTER, S. 105.

807 Vgl. Rz. 3 hiervor.

808 HANSJAKOB, S. 161; OBERHOLZER, Grundzüge, Rz. 1809.

809 BGer, 6B_1139/2014 vom 28. April 2015 E. 1.2; HANSJAKOB, S. 161; OBERHOLZER, Grundzüge, Rz. 1809. Vgl. THOMMEN, Kurzer Prozess, S. 9 und DERS., Unerhört, S. 379. Selbst in Verfahren, in denen Individualrechtsgüter betroffen waren, blieb eine formelle Eröffnungsverfügung selten (14,3 %; siehe *Tabelle 18*).

810 GALEAZZI, S. 81; GILLIÉRON, S. 106; KILLIAS, Opfer, S. 375 f.; SK StPO-SCHWARZENEGGER, Art. 352 N 3. Vgl. auch THOMMEN, Kurzer Prozess, S. 234 f. Solche sind in der Praxis häufig (DAPHINOFF, S. 193 und 280; GILLIÉRON, S. 106; HANSJAKOB, S. 161; JEANNERET, Ordonnance pénale, Rz. 14).

811 Evaluation OHG, S. 46. Siehe auch Botschaft StPO^{2019}, S. 6759; GALEAZZI, S. 56 und S. 81 f.; GRAF, Strafbefehl, S. 15. Die Geschädigten wurden hierdurch unter Umständen überrumpelt, was gemäss Obergericht des Kantons Zürich vom Gesetzgeber in Kauf genommen wurde (OGer ZH, UH130037 vom 7. August 2013 E. III.3.).

zwar auf die Möglichkeit zur Konstituierung hinweisen,[812] was regelmässig mittels Formulars erfolgte.[813] Die Staatsanwaltschaft war vor der Revision im Strafbefehlsverfahren aber nicht verpflichtet, den bevorstehenden Verfahrensabschluss anzuzeigen.[814]

Um diesen Problemen zu begegnen, fügte der Gesetzgeber mit der Revision Art. 318 Abs. 1bis StPO ins Gesetz ein. Dieser lautet wie folgt: 398

Sie teilt den geschädigten Personen mit bekanntem Wohnsitz, die noch nicht über ihre Rechte informiert wurden, schriftlich mit, dass sie einen Strafbefehl erlassen, Anklage erheben oder das Verfahren durch Einstellung abschliessen will, und setzt ihnen eine Frist, innerhalb welcher sie sich als Privatklägerschaft konstituieren und Beweisanträge stellen können.

Die Bestimmung geht – wie der revidierte Absatz – auf die Evaluation des Opferhilfegesetzes zurück und ist eng verbunden mit der neuen Kompetenz der Staatsanwaltschaft, über Zivilforderungen zu entscheiden.[815] Unter dem alten Recht lag die Problematik – wie vorerwähnt – darin, dass es für die Geschädigten nicht absehbar war, wann der Strafbefehl erlassen würde, und sie mit diesem überrascht werden konnten.[816] Daher war es für die Geschädigten zentral, dass sie sich möglichst zu Beginn des Verfahrens (vorsorglich) konstituierten und am Verfahren beteiligten.[817] 399

Diese Informationspflicht greift aber nicht, wenn sich die Geschädigte bereits konstituiert[818] oder hierauf verzichtet hat[819]. Ebenfalls ist die Geschädigte nicht zu orientieren, wenn die Staatsanwaltschaft sie gemäss Art. 118 Abs. 4 StPO über die Rechte und Pflichten informiert hatte.[820] Die neu eingefügte 400

812 Art. 118 Abs. 4 StPO. Aber auch Art. 143 Abs. 1 lit. c und Art. 305 Abs. 1 StPO statuieren Informationspflichten der Staatsanwaltschaft. Verletzte sie diese, konnte die Geschädigte mittels Einsprache die Konstituierung nachholen (Botschaft StPO2019, S. 6759).

813 Siehe WOSTA, Ziff. 12.10.2, S. 246; HASLER, S. 19; NYDEGGER, S. 79 und 83; PK StPO2023-JOSITSCH/SCHMID, Art. 118 N 7. GRAF (Strafbefehl, S. 15) bezeichnet die Umschreibung der Rechte und Pflichten hierin als «mehr oder weniger» verständlich. Ebenfalls kritisch SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. III.1.

814 BGer, 6B_549/2015 vom 16. März 2016 E. 2.1; OGer ZH, UH130037 vom 7. August 2013 E. III.2; DROESE, Zivilklage, S. 51; GRODECKI, Procédure pénale, S. 35.

815 Botschaft StPO2019, S. 6758 f.; BSK StPO2023-WIPRÄCHTIGER/HANS/STEINER, Art. 318 N 2.

816 Botschaft StPO2019, S. 6759; GALEAZZI, S. 56 und S. 81 ff.; GRAF, Strafbefehl, S. 15. Dieses Risiko sei vom Gesetzgeber in Kauf genommen worden.

817 RUCKSTUHL, S. 17; WYSS SISTI, S. 35.

818 Hat sich der Geschädigte konstituiert, obwohl er nicht von der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 118 Abs. 4 StPO informiert wurde, greift Art. 318 Abs. 1bis StPO ebenfalls nicht, was DROESE (Revision, S. 47) als «nicht befriedigend», aber «folgerichtig» bezeichnet. Siehe auch GRAF, Strafbefehl, S. 15 f. und GRODECKI, Procédure pénale, S. 36.

819 Botschaft StPO2019, S. 6759. Dies müsse ausdrücklich erfolgen.

820 GRAF, Strafbefehl, S. 16; PK StPO2023-JOSITSCH/SCHMID, Art. 318 N 5a. Vgl. auch WOSTA, S. 246 Ziff. 12.10.2.

Informationspflicht bezieht sich letztlich nur auf solche Geschädigte, die noch keinen Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden hatten. Denn in aller Regel wird die Geschädigte im Nachgang zu einer Straftat mit einem Formular informiert.[821]

401 Die Konsequenz der neuen Regelung besteht immerhin darin, dass ein sofortiger Strafbefehlserlass im Sinne von Art. 309 Abs. 4 StPO nicht möglich ist, wenn Geschädigte bestehen.[822] Es muss damit eine Untersuchung eröffnet werden,[823] in welcher die Staatsanwaltschaft zumindest ihren Informationspflichten im Sinne von Art. 118 Abs. 4 StPO nachkommt. Dies liegt daran, dass die Information von ihr selbst ausgehen muss; es reicht damit nicht aus, wenn die Polizei im Ermittlungsverfahren informiert.[824] Ein Geschädigter kann vom Abschluss des Vorverfahrens – ohne Hinweis auf die Konstituierungsmöglichkeit – nicht mehr überrascht werden.

2. Personeller Anwendungsbereich

402 Wie vorstehend ausgeführt, ist diese Informationspflicht auf nicht konstituierte Geschädigte beschränkt, die noch nicht informiert wurden und auch noch nicht verzichtet hatten. Privatklägerinnen werden demnach nicht nach Art. 318 Abs. 1bis StPO informiert und ihnen wird auch keine Frist gesetzt. Dies ist zu präzisieren.

403 Ist in einem Verfahren hingegen eine im Sinne von Art. 318 Abs. 1bis StPO nicht informierte Person vertreten, wird diese über den Verfahrensabschluss orientiert. Die Staatsanwaltschaft hat dieses Schreiben auch dem Beschuldigten und weiteren, eigentlich nicht informationsberechtigten Privatklägerinnen

821 So erfolgt die Information bei (mittel-)schweren Delinquenz standardmässig (ZIMMERLIN, Rz. 113). So informiert die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich «frühzeitig» mittels Formulare (WOSTA, Ziff. 9.5, S. 89).

822 Botschaft StPO2019, S. 6759; BERNAUER/HASANI, Rz. 14; BSK StPO2023-DAPHINOFF, Art. 353 N 33. Aufgrund der Hinweispflicht nach Art. 118 Abs. 4 StPO ist ohnehin fraglich, ob dies unter altem Recht möglich war (so GALEAZZI, S. 8). Anders OEHEN, S. 100).

823 HASANI, S. 74. Kritisch zu dieser Konsequenz: BERNAUER/HASANI, Rz. 14. Es war bereits unter dem alten Recht zweifelhaft, ob ein Strafbefehl erlassen werden konnte, wenn keine Untersuchung eröffnet wurde und Geschädigte bestanden, zumal *die Staatsanwaltschaft* über die Rechte und Pflichten der Geschädigten informieren musste (BGer, 6B_33/2019 vom 22. Mai 2019 E. 3).

824 Dies entspricht der Rechtsprechung zu Art. 118 Abs. 4 StPO (BGer, 6B_33/2019 vom 22. Mai 2019 E. 3) und ist auch im Kontext von Art. 318 Abs. 1bis StPO zu berücksichtigen (SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. III.1). Dies ist die Folge des Wortlauts; gleichzeitig stellt sich die Frage, ob dies sinnhaft ist, zumal es der Zweck von Art. 118 Abs. 4 StPO ist, die Verfahrensrollen möglichst früh zu klären. Für die Zulässigkeit polizeilicher Informationen: GRODECKI, Procédure pénale, S. 36.

zuzustellen.[825] Das Schreiben ist diesfalls nur zur Kenntnis zuzustellen und ihnen wird auch keine Frist angesetzt. In der Konsequenz wären sie aber immerhin über den Verfahrensabschluss informiert und könnten die den anderen Geschädigten angesetzte Frist nutzen, um eine Zivilforderung geltend zu machen respektive um diese zu begründen und zu beziffern.[826] Die neue Informationspflicht ist damit für die Privatklägerin nur dann lückenhaft, wenn sie im jeweiligen Verfahren die einzige Privatklägerin ist oder keine Geschädigten bestehen, die nach Art. 318 Abs. 1bis StPO informationsberechtigt sind.[827]

3. Frist

Das Gesetz regelt nicht, welche Frist die Staatsanwaltschaft den nicht konstituierten Geschädigten einräumen soll. Auch den Gesetzgebungsarbeiten lassen sich keine Hinweise dazu entnehmen. Zwar muss beachtet werden, dass die Frist ausreichen sollte, damit sich die Geschädigte hinsichtlich Konstituierung entscheiden[828] und die Forderung beziffern sowie begründen kann.[829] Mit Blick auf die Interessen des Beschuldigten darf diese Frist auch nicht zu lange angesetzt werden, da der Strafpunkt spruchreif ist und der Verfahrensabschluss effektiv verzögert würde. Eine Frist von zehn Tagen ist in der Regel angemessen.[830] Da es sich nicht um eine gesetzlich festgelegte Frist handelt, ist sie zwar erstreckbar;[831] solches soll aus den vorgenannten Gründen aber nur im Ausnahmefall erfolgen. 404

825 Bezüglich des Beschuldigten siehe ZIHLMANN, S. 34. Sie folgert daraus, dass der Beschuldigte sonst nicht mit der Zustellung rechnen müsse, was für die Zustellfiktion bedeutend ist.

826 In der Lehre wird vertreten, die Staatsanwaltschaft solle generell die Privatklägerinnen über den Verfahrensabschluss informieren (BSK StPO2023-DAPHINOFF, Art. 353 N 32; BSK StPO2023-WIPRÄCHTIGER/HANS/STEINER, Art. 318 N 2). SCHAUMANN (Strafbefehl, Ziff. III.1) bezeichnet die fehlende Information der weiteren Geschädigten sowie des Beschuldigten als «rechtsstaatlich bedenklich».

827 Sämtliche Privatklägerinnen in allen Verfahren mit dem bevorstehenden Verfahrensabschluss zu konfrontieren, widersprüche nicht nur dem klaren gesetzlichen Wortlaut, sondern auch der gesetzgeberischen Absicht. Ein solcher Antrag ist im Nationalrat gescheitert (AB 2021 N 632; siehe dazu DROESE, Revision, Fn. 206). DROESE regt hingegen an, (de lege ferenda) eine «gleichmässige Information aller Interessierten» im Gesetz vorzusehen (Revision, S. 47 f.). DAPHINOFF (BSK StPO2023, Art. 353 N 31) befürwortet eine solche Praxis bereits jetzt.

828 Vgl. BSK StPO2023-MAZZUCCHELLI/POSTIZZI, Art. 118 N 12. SCHAUMANN (Strafbefehl, Ziff. III.1) weist darauf hin, dass gerade Opfer Bedenkzeit bräuchten.

829 Vgl. auch DUNJIC, Rz. 12. Gemäss DROESE (Revision, S. 48) muss die Frist auch für die Akteneinsicht ausreichen.

830 WOSTA, Ziff. 12.10.2, S. 248; GRAF, Strafbefehl, S. 16.

831 Gemäss GRAF (Strafbefehl, S. 17) darf die Frist bloss einmal erstreckt werden. Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich (WOSTA, Ziff. 12.10.2, S. 247) geht davon aus, dass

4. Nicht liquide Fälle und überstiegener Streitwert

405 Zudem ist zu klären, ob Art. 318 Abs. 1bis StPO auch anwendbar ist, wenn die Staatsanwaltschaft aufgrund des Streitwerts oder infolge Illiquidität nicht entscheiden kann.[832] Dies würde insofern Sinn ergeben, als die Staatsanwaltschaft zwar über solche Forderungen nicht entscheiden, der Beschuldigte diese aber gleichwohl anerkennen kann.[833]

406 Bei Zivilklagen, die den Streitwert übersteigen, ist dies abzulehnen.[834] Dies entspricht der Botschaft, welche die Bestimmung gerade damit begründet, dass die Staatsanwaltschaft nun im Strafbefehlsverfahren entscheiden könne.[835] Dies spricht implizit dafür, dass der entsprechende Absatz nur dann gilt, wenn ein Entscheid tatsächlich möglich ist.

407 Bei Illiquidität ist der Verfahrensabschluss hingegen anzuzeigen, zumal dieser eine Frist einräumt, damit die Privatklägerin Beweisanträge stellen kann. Beweiseingaben oder Anträge können diese Illiquidität gerade beseitigen. Setzte die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen keine Frist an, ginge sie über blosse antizipierte Beweiswürdigung hinaus, da sie nicht nur eine Beweisofferte ablehnt, sondern vielmehr (für die Parteien) davon ausgeht, es lägen ganz grundsätzlich keine sinnvollen Beweise vor und das Tatsachenfundament könne (innert Frist) nicht erstellt werden. Dies ist – wenn überhaupt – nur in sehr klaren Fällen gerechtfertigt, zumal die antizipierte Beweiswürdigung an sich nur zurückhaltend vorzunehmen ist.[836]

5. Bei freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen

408 In der Lehre wird vorgebracht, die Bestimmung verunmögliche «die pragmatische Erledigung von typischen Transportgeschäften» durch Erlass eines Strafbefehls.[837] Angesprochen sind damit Fälle, in denen der Beschuldigte

einmal erstreckt werden kann. Die Frist weiter zu erstrecken, sei «möglich, aber nur mit Zurückhaltung zu gewähren».

832 DROESE (Revision, S. 48) lässt dies offen.

833 So ist die Streitwertgrenze bei Anerkennungen nicht anwendbar (Teil 2: Kap. 1, IV.B). Wird eine Forderung anerkannt, bedarf es keiner sachverhaltlichen Liquidität, da einzig die Anerkennung zu Protokoll zu nehmen ist.

834 Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Teilklage zulässig ist (vgl. Teil 2: Kap. 1, IV.C.3) und die Privatklägerin ihre Klage immer noch begrenzen kann.

835 Botschaft StPO2019, S. 6759.

836 Vgl. BSK StPO2023-GLESS, Art. 139 N 49 m.w.H. Ist aber ersichtlich, dass der Beweis nur durch Gutachten erbracht werden kann, wäre ein solches Vorgehen nicht zu beanstanden.

837 JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, S. 456. Vgl. auch ZIMMERLIN (Rz. 114), der darauf hinweist, dass dies Bagatellstraftaten wie unter anderem Diebstahl, Fahrzeugdiebstahl oder Sachbeschädigung betreffe, wobei die Täter oft in flagranti aufgegriffen werden können.

aus der Festnahme entlassen und ihm gleichzeitig der Strafbefehl ausgehändigt wird, was ein häufiges Vorgehen ist.[838] Selbiges gilt auch für Beschuldigte in Untersuchungshaft. So wird ausgeführt, der Absatz führe tendenziell dazu, dass in solchen Fällen die Untersuchungshaft verlängert würde, was bedenklich sei.[839]

Die Untersuchungshaft zu verlängern, nur damit sich die Privatklägerin konstituieren kann, ist unzulässig,[840] was sich bereits daraus ergibt, dass die Strafprozessordnung keinen Haftgrund betreffend Zivilpunkt kennt.[841] Der Verfahrensabschluss ist demnach nicht anzuzeigen, wenn dies dazu führen würde, dass eine freiheitsentziehende Zwangsmassnahme begründet oder verlängert würde. Dies ergibt sich bereits aus der Überlegung, dass der Strafpunkt in diesen Fällen spruchreif ist und Beweiserhebungen keine besonderen Umstände verursachen dürfen.[842] Ein solches Vorgehen wäre für den Beschuldigten auch schlicht unverhältnismässig und unzumutbar,[843] zumal dem Beschleunigungsgebot in Haftsituationen besondere Bedeutung zukommt.[844] Wie bei den Beweiserhebungen haben die Interessen der Geschädigten hinter denjenigen des Beschuldigten zurückzutreten.[845] 409

Die Staatsanwaltschaft kann sich indes damit behelfen, nach der Festnahme die Geschädigten im Sinne von Art. 118 Abs. 4 StPO zu orientieren, um damit die neu eingefügte Informationspflicht zu wahren. Wie bereits im Kapitel zur Voraussetzung «keine weiteren Beweiserhebungen» erläutert,[846] besteht 410

838 ZIMMERLIN, Rz. 114.

839 JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, S. 456. Gemäss DROESE (Revision, S. 48) darf der Erlass des Strafbefehls nicht aufgeschoben werden, wenn der inhaftierte Beschuldigte mit Aushändigung des Strafbefehls entlassen werden könnte.

840 DROESE, Revision, S. 47. Generell bezüglich des revidierten Absatzes: GRAF, Strafbefehl, S. 8.

841 Siehe GRAF, Strafbefehl, S. 17 und ZIMMERLIN, Rz. 43. Zwar ist die Untersuchungshaft unter anderem zulässig, wenn zu befürchten ist, dass der Beschuldigte sich durch «Flucht dem Strafverfahren» entzieht (Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO). Nun kann man das Adhäsionsverfahren als integralen Teil dieses Strafverfahrens deuten. Gleichwohl ginge ein solches Verständnis zu weit; es kann bei der Fluchtgefahr nur um den Strafpunkt gehen.

842 Siehe dazu Teil 2: Kap. 1, III.D.

843 So kann man auch das Kriterium aus Art. 313 Abs. 1 StPO (wesentliche Erschwerung oder Verzögerung des Verfahrens) als Massgabe nehmen. Ähnlich JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, S. 456: Er geht aber davon aus, dass gar keine Beweiserhebungen möglich sind. Daher sei es nicht angebracht, die Rechtskraft des Strafbefehls von der Rechtsbelehrung der Geschädigten abhängig zu machen. Siehe dazu auch GRAF, Strafbefehl, S. 17.

844 Siehe dazu Art. 5 Abs. 2 StPO.

845 Dies entspricht wiederum dem Grundsatz, wonach das Adhäsionsverfahren als «causa minor» zurückzutreten hat, wenn der Sinn und Zweck des Strafverfahrens allzu sehr strapaziert wird (DOMENIG, S. 3).

846 Vgl. Rz. 200.

auch die Möglichkeit, die Haftsituation aufzulösen und den Strafbefehl noch nicht zu erlassen, um der Geschädigten Möglichkeit zu geben, sich zu konstituieren und Beweisanträge zu stellen. Die Frage, wie sinnhaft ein solches Vorgehen ist, stellt sich auch hier.

6. Folgerungen

411 Die Bestimmung mag gut gedacht sein, ihr Mehrwert bleibt aber zweifelhaft.[847] Sobald sich die Privatklägerin konstituiert oder bloss von dieser Möglichkeit erfahren hat, greift die Bestimmung nicht mehr. Dieser Hinweis erfolgt in der Praxis standardmässig.[848] Bei Strafanträgen ist die Information nach Art. 118 Abs. 4 StPO in der Regel mitenthalten. In der Praxis sind die Geschädigten oftmals konstituiert,[849] womit die Informationspflicht nicht greift.

412 Ein weiteres Problem liegt woanders und bleibt ungelöst. Denn die Privatklägerin kann weiterhin vom Strafbefehl überrascht werden; nämlich nachdem sie sich zwar konstituiert hat, aber bevor sie ihre Forderung beziffert, begründet und mit Beweisen unterlegt hat. Denn die Privatklägerin kann nur schlecht vorhersehen, wann die Staatsanwaltschaft den Strafbefehl erlässt.[850] Die Privatklägerin muss daher nach wie vor möglichst früh im Verfahren ihre Forderung substantiieren und allfällige Beweisanträge stellen.[851] Ob dies – gerade bei Opfern – möglich ist, erscheint zweifelhaft.[852] Wurde die Privatklägerin zwar über ihre Rechte informiert, lässt sie sich hierzu indes nicht vernehmen, ist die Staatsanwaltschaft wie bereits unter dem alten Recht[853] nicht verpflichtet, die Privatklägerin einzuladen, Zivilforderungen nach Art. 122 ff. StPO einzugeben.[854] Die neu eingefügte Bestimmung löst somit nur den ersten Teil des Problems.

847 Ebenfalls kritisch DROESE, Revision, S. 39 und 46 f.; ZIMMERLIN, Rz. 116.

848 Siehe zuvor in Rz. 400.

849 In Fällen, in denen es um Straftaten gegen Individualrechtsgüter geht, sind die Geschädigten zu 90 % als Privatklägerinnen konstituiert *(Tabelle 2)*. Gerade bei Antragdelikten, die im Strafbefehlsverfahren häufig sind, konstituiert sich die Privatklägerin immer, da ein Strafantrag mit einer Konstituierung gleichgestellt ist (Art. 118 Abs. 2 StPO).

850 BERGER, Adhäsionsklage, S. 145.

851 BERGER, Adhäsionsklage, S. 145; GRAF, Strafbefehl, S. 15; SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. VI. Vgl. auch SK StPO-BOSSHARD/LANDSHUT, Art. 313 N 4.

852 Vgl. WYSS SISTI, S. 35. Gerade Opfer müssen allenfalls Leistungsprüfungen von Dritten (Behörden oder Versicherungen) abwarten, um die Forderung beziffern zu können (vgl. SHK OHG[2025]-HOFER, Prozessführung aus Opfersicht, N 14).

853 BGer, 6B_981/2017 vom 7. Februar 2018 E. 2.4; BGer, 4D_62/2013 vom 16. Dezember 2013 E. 2.3; JEANNERET, Partie plaignante, S. 312; SK StPO-LIEBER, Art. 118 N 12. A.M.: SK StPO-SCHWARZENEGGER, Art. 353 N 10a; SCHWAIBOLD, S. 490 f.

854 GRAF, Strafbefehl, S. 15; SCHNELL/STEFFEN/BÄHLER, S. 490. DROESE (Revision, S. 47) lässt dies offen. A.M.: SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. III2.

Die Bestimmung ist auch nicht kohärent, da sie gar nicht erst anwendbar ist, wenn die Staatsanwaltschaft nach Art. 118 Abs. 4 StPO über die Möglichkeit der Konstituierung hingewiesen hat. Die Staatsanwaltschaft kann damit Art. 318 Abs. 1bis StPO mit einem Hinweis bereits ins Leere laufen lassen.[855] In der Konsequenz bedeutet die neue Regelung, dass sich die Geschädigte möglichst umgehend nach diesem Hinweis konstituieren und (fortlaufend) Beweise eingeben muss.[856] 413

Ebenfalls nicht schlüssig ist der personelle Anwendungsbereich. So wird der Hauptbetroffene des Strafverfahrens, der Beschuldigte, ausgeklammert, was problematisch erscheint.[857] Ebenfalls umgangen wird die bereits konstituierte Privatklägerin, mithin diejenige, die sich bereits aktiv zu erkennen gegeben hat, am Verfahren ein Interesse zu haben.[858] 414

C. Weitere Aspekte des rechtlichen Gehörs

Der Strafbefehl muss grundsätzlich nicht begründet werden.[859] Das Gesetz schreibt dies auch betreffend Zivilentscheid nicht vor. Aus dem Strafbefehl muss aber immerhin hervorgehen, auf welchen Sachverhalt sich der Zivilspruch bezieht und auf welcher Rechtsgrundlage die Zivilforderung zugesprochen wurde.[860] Gerade wenn die Staatsanwaltschaft eine Zivilklage abweist oder verweist, kann eine kurze Begründung sinnvoll sein,[861] zumal diese auch der Akzeptanz dienlich ist.[862] 415

855 So auch GRODECKI (Procédure pénale, S. 36), der davon ausgeht, die Neuerung werde sich in der Praxis kaum auswirken respektive keinen Paradigmenwechsel darstellt.

856 Kritisch ist SCHAUMANN (Strafbefehl, Ziff. III.3), da dies im Spannungsverhältnis mit dem Recht der Privatklägerin stehe, sich bis zum Ende des Vorverfahrens konstituieren zu können.

857 Siehe MELUNOVIC MARINI, Revision, S. 41 ff. und SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. III.1.

858 DROESE, Revision, S. 46. Zu Recht bezeichnet DROESE die Bestimmung als asymmetrisch. Der Ausweg (de lege ferenda) sei die gleichmässige Information aller Interessierten. MELUNOVIC MARINI (S. 41) befürwortet dies bereits de lege lata.

859 Vgl. Rz. 383 hiervor.

860 In diesem Sinne analog zu Art. 353 Abs. 1 lit. d StPO. Dies hat nicht bloss Informationsfunktion; eine saubere Subsumtion trägt auch zur Qualität des Entscheids bei (VETTERLI, S. 72).

861 Auch GEIGER (PPMin, Art. 32 N 496) spricht sich dafür aus, kurz zu begründen, sofern sie die Klage nicht oder bloss reduziert gutheisst. Ähnlich MABILLARD (S. 69), der eine Begründung befürwortet, wenn nach Ansicht der Staatsanwaltschaft weitere Beweiserhebungen notwendig wären.

862 JEANNERET, CPP, S. 89. Vgl. HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, § 55 N 22. Immerhin 34 % der Strafbefehle werden (überobligatorisch) begründet. 58 % der Strafbefehle werden nicht begründet; 8 % enthalten die gesetzlich vorgesehene Begründung (siehe THOMMEN, McDonaldization, Slide 44).

416 Der allgemeinen Logik folgend kann ein Strafbefehl auch dann erlassen werden, wenn die Privatklägerin keine Einsicht in die Akten hatte. Sinnvollerweise und sofern dies das Verfahren nicht unverhältnismässig verzögert, ist ihr diese vor Strafbefehlserlass zu gewähren, wenn dies beantragt ist und die grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Denn die Akteneinsicht ist bedeutend, da die Privatklägerin nur das nachzuweisen hat, was sich nicht bereits in den Akten befindet.[863] Nach dem Erlass ist die Akteneinsicht zu gewähren; dies selbst dann, wenn der Beschuldigte bis dahin noch nicht einvernommen wurde.[864]

417 Wird eine Zivilforderung geltend gemacht, ist diese aber unklar oder unvollständig, betrifft dies nicht das rechtliche Gehör an sich, sondern die Frage, ob die Staatsanwaltschaft im Verfahren eine diesbezügliche Fürsorge- respektive Fragepflicht trifft, was vorstehend behandelt und bejaht wurde.[865]

D. Fazit

418 Die Prinzipien, wie das rechtliche Gehör im Strafbefehlsverfahren gewährt werden soll, hat der Gesetzgeber mit der Revision im Jahr 2024 nicht verändert. Das rechtliche Gehör kann auch erst im Einspracheverfahren erfolgen. Aufgrund dieser – offenbar beibehaltenen – Logik muss die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten vor Strafbefehlserlass auch nicht mit der Zivilforderung konfrontieren.

419 Das im Strafbefehlsverfahren schwach ausgestaltete rechtliche Gehör ist nicht bloss rechtsstaatlich fragwürdig; es gereicht auch der Privatklägerin zum Nachteil. Denn wenn die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten nicht mit der Zivilforderung konfrontiert, wird dieser auch nicht anerkennen. Die Privatklägerin ist gezwungen, die Forderung zu beweisen, wobei ihr sachverhaltliche, aber auch rechtliche Unklarheiten zum Nachteil gereichen. Dies umgeht sie, wenn der Beschuldigte anerkennt.

420 Eine vordergründige Verbesserung für die Geschädigten bringt die neu ins Gesetz eingefügte Informationspflicht. Diese verpflichtet die Staatsanwaltschaft, geschädigte Personen zu informieren, bevor der Strafbefehl erlassen wird, und setzt ihnen eine Frist, damit sie sich konstituieren und Beweisanträge stellen können. Keine Informationspflicht besteht hingegen, wenn die Geschädigten bereits über ihre Rechte informiert wurden, sich konstituiert

863 SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. III.2. DIES. weist zu Recht darauf hin, dass die Einsicht aus Gründen des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens zu gewähren ist.

864 DAPHINOFF, S. 677.

865 Siehe Teil 2: Kap. 1, III.F.2.

oder darauf verzichtet haben. Die Fristdauer ist nicht geregelt; es erscheint jedoch sachgerecht, diese auf zehn Tage festzulegen.

Der Absatz ist nicht anzuwenden, wenn der Streitwert prinzipiell über CHF 30'000 liegt. Anwendbar bleibt er, wenn die Forderung (noch) illiquid ist. Die Bestimmung darf nicht so angewendet werden, dass die vorläufige Festnahme oder Untersuchungshaft aufgrund von allfälligen Zivilforderungen verlängert wird. 421

Der tatsächliche Nutzen bleibt jedoch zweifelhaft. Der Absatz adressiert die Problematik der fehlenden Konstituierung. Das Problem ist vielmehr, dass sich die Privatklägerinnen zwar als solche konstituieren, ihnen jedoch (dann) der Verfahrensabschluss nicht angezeigt wird. Hat die Privatklägerin bis zu diesem Zeitpunkt ihre Zivilklage noch nicht begründet, beziffert und belegt, geht sie leer aus. 422

III. Einsprache

Die Einsprache ist im Strafbefehlsverfahren aus rechtsstaatlicher Sicht von herausragender Bedeutung,[866] da sie die Konformität mit der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) und weiteren menschen- und grundrechtlichen Prinzipien (so der Anspruch auf ein öffentliches Verfahren [Art. 6 Ziff. 1 EMRK]) herstellt.[867] Das nachfolgende Kapitel behandelt die Frage, ob die Verfahrensparteien den (Nicht-)Entscheid *betreffend Zivilforderungen* anfechten können. Zunächst ist auf den Beschuldigten einzugehen (A.). Besonders zu erörtern ist aber vielmehr das Einspracherecht der Privatklägerin (B.). 423

A. Einsprache durch den Beschuldigten

Der Beschuldigte ist beschwert und hat ein Interesse daran, den Strafbefehl im Zivilpunkt aufheben zu lassen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Zivilklage im Strafbefehl (teilweise) gutheisst.[868] Auch bei einer Gutheissung dem Grundsatz nach ist der Beschuldigte beschwert, womit er zur Einsprache berechtigt ist. 424

866 BGE 140 IV 82 E. 2.3; DAPHINOFF, S. 552. Vgl. THOMMEN/DIETHELM, S. 146 und JEANNERET/KUHN, Rz. 17035.

867 Siehe dazu die bundesgerichtliche Rechtsprechung: BGE 140 IV 82 E. 2.3; BGE 124 IV 234 E. 3c; BGer, 6B_657/2022 vom 20. September 2023 E. 1.3.1; BGer, 6B_19/2019 vom 19. Juni 2019 E. 1.3.2 m.w.H.; BGer, 6B_152/2013 vom 27. Mai 2013 E. 3.1; BGer, 6B_314/2012 vom 18. Februar 2013 E. 2.2.2; BGer, 6B_158/2012 vom 27. Juli 2012 E. 1 f. Vgl. auch BGer, 6B_1139/2014 vom 28. April 2015 E. 1.2: So sei die Rechtsstaatlichkeit des Strafbefehlsverfahrens aufgrund der Einsprachemöglichkeit gegeben.

868 Vgl. MAUSBACH, S. 327.

425 Der Beschuldigte kann ebenfalls Einsprache erheben, wenn die Staatsanwaltschaft die Zivilklage auf den Zivilweg verweist. Der mit der Einsprache vorgebrachte Einwand, die Forderung sei nicht bloss zu verweisen, sondern abzuweisen, stellt keine negative Feststellungswiderklage dar.[869] Soweit der Antrag nicht über die Abweisung der (anbegehrten) Zivilklage hinausgeht, kann darin keine Widerklage erblickt werden.[870] Anders läge es, wenn die Privatklägerin nur eine Teilforderung geltend macht und der Beschuldigte feststellen lassen will, dass die Gesamtforderung nicht besteht. Nur solches stellt eine im Adhäsionsverfahren verpönte Widerklage dar.[871]

426 Weist die Staatsanwaltschaft eine Zivilklage nicht ab, sondern verweist sie nur auf den Zivilweg, ist der Beschuldigte beschwert. Er hat – auch aus Kostengründen – ein legitimes Interesse daran, dass über die Klage im entsprechenden Verfahren (materiell) entschieden wird und er nicht mit einem Zweitprozess konfrontiert werden kann.[872] Der Beschuldigte kann damit auch Einsprache erheben, wenn die Klage auf den Zivilweg verwiesen wird.[873]

427 Unzulässig ist es hingegen, wenn der Beschuldigte eine Zivilforderung anerkannt hat, aber gleichwohl Einsprache erhebt, da sich darin letztlich widersprüchliches und damit nicht schützenswertes Verhalten zeigt.[874] In Frage kommen diesfalls einzig revisionsähnliche Gründe, um materielle oder prozessuale Mängel der Klageanerkennung geltend zu machen.[875]

428 Da der Beschuldigte seine Einsprache nicht begründen muss, dürfte häufig nicht klar sein, ob er sich nur gegen den Straf- oder den Zivilpunkt wendet oder gegen beides.[876] Diesfalls ist davon auszugehen, dass er den gesamten

869 In diese Richtung geht das Obergericht des Kantons Aargau ist (bezogen auf das Hauptverfahren). Siehe dazu OGer AG, SST.2024.38 vom 21. November 2024 E. 6.2.3 und OGer AG, SST.2022.192 vom 28. September 2023 E. 9. Zu Recht anderer Auffassung: PK StPO[2023]-JOSITSCH/SCHMID, Art. 126 N 5.

870 Vgl. dazu auch BGer, 4A_80/2013 vom 30. Juli 2013 E. 6.4.

871 Zur Unzulässigkeit der Widerklage siehe Rz. 268.

872 BERGER/SCHORNO, Fn. 7; MABILLARD, S. 51 f. Vgl. auch zum grundsätzlichen Interesse des Beschuldigten, kein Zweitverfahren führen zu müssen: BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 122 N 47.

873 MABILLARD, S. 51 f. Eingehend zur Berechtigung, den Verweis auf den Zivilweg anzufechten, siehe folgend in Teil 2: Kap. 2, III.B.2.

874 MABILLARD, S. 41 m.w.H. und 44. Immerhin ist denkbar, dass revisionsähnliche Gründe im Sinne von Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO vorliegen, wonach geltend gemacht werden kann, die Klageanerkennung sei wegen formeller oder materieller Mängel unwirksam, was beispielsweise vorliegt, wenn der Beschuldigte vorbringt, er sei bei der Anerkennung einem Irrtum unterlegen.

875 Zur Anfechtung einer Klageanerkennung im Zivilprozess vgl. BGE 139 III 133 E. 1; BGer, 4A_255/2015 vom 1. Oktober 2015 E. 1.2; Botschaft ZPO, S. 7380.

876 MABILLARD, S. 41. JEANDIN/FONTANET (CR CPP, Art. 122 N 8) nehmen hingegen bei Nebenfolgen eine Begründungspflicht an. Dies ist mit Blick auf die den Wortlaut und die kurze Einsprachefrist aber abzulehnen.

Strafbefehl anficht – also sowohl im Zivil- als auch im Strafpunkt. Es ist dann im folgenden (staatsanwaltschaftlichen) Verfahren zu klären, inwiefern und weshalb sich der Beschuldigte (auch) gegen den Zivilspruch wendet.[877]

B. Einsprache durch die Privatklägerin

Der Beschuldigte ist wie dargelegt zur Einsprache gegen den Strafbefehl berechtigt. Bedeutender und umstrittener ist hingegen die Frage, in welchen Fällen die Privatklägerin zur Einsprache berechtigt ist. 429

Vor der Revision war die Privatklägerin nicht explizit zur Einsprache legitimiert. Dies wurde damit begründet, dass im Strafbefehlsverfahren kein Freispruch erfolge und unter dem damals geltenden Recht im Strafbefehlsverfahren nicht über Zivilforderungen entschieden werden konnte.[878] Das Bundesgericht erkannte der Privatklägerin indes nach und nach in verschiedenen Konstellationen die Einspracheberechtigung zu.[879] 430

Mit der Revision per 1. Januar 2024 ist die Privatklägerin nun explizit zur Einsprache berechtigt (Art. 354 Abs. 1 lit. a^{bis} StPO), was angesichts ihrer Parteistellung sachrichtig ist und die vorgenannte bundesgerichtliche Rechtsprechung nachführt.[880] Dass die Privatklägerin neu auch zur Einsprache legitimiert ist, begründete der Bundesrat auch mit dem revidierten Absatz.[881] 431

Die Privatklägerin ist allerdings nur soweit legitimiert, als ihre Interessen betroffen sind – so bei der Schuldfrage, den Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie der Zivilforderung.[882] Die Privatklägerin hat ihre Einsprache – im Gegensatz zum Beschuldigten – zu begründen.[883] 432

877 CR CPP-JEANDIN/FONTANET, Art. 122 N 8. Dies würde allenfalls ein schriftliches Verfahren ermöglichen, wenn sich die Einsprache nur auf den Zivilpunkt bezieht.

878 Siehe AB 2006 S 984; BR BLOCHER, AB 2006 S 1050. Vgl. auch BGE 139 IV 102 E. 5.2.2 und LEUPOLD, S. 248.

879 So zunächst hinsichtlich nicht gesprochener Parteientschädigung (BGE 139 IV 102 E. 5.2. Bestätigt in BGer, 4D_62/2013 vom 16. Dezember 2013 E. 2.1). In BGE 141 IV 231 E 2.4 ff. bejahte das Bundesgericht die Einspracheberechtigung, wenn sich die rechtliche Qualifikation des Delikts auf die Zivilforderung (so bei der Genugtuung) auswirke. Weitergehend in BGer, 6B_188/2015 vom 30. Juni 2015 E. 2.5.

880 Vgl. Botschaft StPO^{2019}, S. 6717 und Erläuternder Bericht StPO^{2017}, S. 44. Kritisch zur Einspracheberechtigung ist HASANI, da diese der effizienten Verfahrenserledigung entgegenstehe (HASANI, S. 72).

881 Botschaft StPO^{2019}, S. 6763. Siehe auch BERNAUER/HASANI, Rz. 18.

882 PK StPO^{2023}-JOSITSCH/SCHMID, Art. 354 N 3a. Sie ist hingegen nicht berechtigt, den Strafbefehl hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion anzufechten (Art. 354 Abs. 1bis StPO).

883 Diese Pflicht richtet sich primär nach Art. 385 StPO (SK StPO-SCHWARZENEGGER, Art. 354 N 6a). SCHAUMANN (Strafbefehl, Ziff. IV.1) verweist zu Recht auf die kurze Einsprachefrist. Es kann bereits aus diesem Grund keine eingehende Begründung verlangt werden.

1. Beschwer

433 Die Privatklägerin ist sicherlich dann zur Einsprache berechtigt, wenn die Staatsanwaltschaft eine geltend gemachte Zivilklage gar nicht erst im Strafbefehl behandelt oder wenn die Privatklägerin die Zivilklage gar nicht erst anmelden konnte.[884] Ebenfalls einspracheberechtigt ist sie, wenn die Staatsanwaltschaft die Zivilklage (teilweise) abweist.[885] Entscheidet die Staatsanwaltschaft über eine bezifferte Forderung nur dem Grundsatz nach und nicht als beziffertes Leistungsurteil, kann die Privatklägerin dagegen ebenfalls Einsprache erheben.[886] Auch wenn die Privatklägerin der Auffassung ist, die Haftungsquoten seien falsch festgelegt, ist sie zur Einsprache berechtigt.[887]

434 Heisst die Staatsanwaltschaft eine Zivilforderung hingegen gut, ist die Privatklägerin – zumindest betreffend Zivilforderung – gar nicht erst beschwert.[888]

2. Beim Verweis auf den Zivilweg im Besonderen

435 Verweist die Staatsanwaltschaft die Zivilklage auf den Zivilweg, kann die Privatklägerin ebenfalls Einsprache erheben.[889] Dies drängt sich aus mehreren Gründen auf.

436 Es wird vorgebracht, die Privatklägerin sei durch den Verweis gar nicht beschwert, da diesfalls über die Zivilforderung eben gerade nicht materiell entschieden werde; vielmehr könne sie ihre Forderung ohne Rechtsverlust im Zivilprozess geltend machen.[890] Dies vermag aus mehreren Gründen nicht zu überzeugen: Zwar trifft es zu, dass die Privatklägerin ihren Anspruch vor Gericht (nochmals) geltend machen kann und damit die Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) nicht beschnitten wird.[891] Gleichwohl dürfte es unbestritten sein,

884 BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 126 N 35a. Dies gilt im Besonderen in Fällen, in denen aufgrund einer Haftsituation nicht zugewartet werden kann, bis sich die Privatklägerin konstituiert und die Zivilklage stellt (siehe dazu Teil 2: Kap. 2, II.B.5 hiervor).

885 SCHAUMANN (Strafbefehl, Ziff. IV.1.), wobei sie dies unter anderem damit begründet, dass die Staatsanwaltschaft an sich nicht abweisen könne. Dies darf die Staatsanwaltschaft allerdings (vgl. Teil 2: Kap. 2, I.D).

886 So für das Verfahren vor dem Bundesgericht: BSK BGG-THOMMEN/FAGA, Art. 78 N 34.

887 DAPHINOFF, S. 144.

888 MABILLARD, S. 58 m.w.H.

889 Ebenso BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 126 N 35a; DROESE, Revision, S. 44 f.; WEISS, S. 126. So wohl auch HASANI, S. 79 und JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, S. 456. LETZTERER hält indes fest, dass angesichts Fehlens weiterer Beweiserhebungen «nicht viel übrig» bleibe, «was an einem Strafbefehl den Interessen der Privatklägerschaft widersprechen und sie zu einer Erfolg versprechenden Einsprache veranlassen kann». A.M.: BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Art. 353 N 50.

890 BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Art. 353 N 50. Für das alte Recht: WEILENMANN, Rz. 241.

891 MABILLARD, S. 50.

dass das Adhäsionsverfahren mannigfaltige Vorteile bietet[892] und ein Zweitprozess aufwendig ist, womit ein Verweis einen relevanten Nachteil begründet[893]. Dies zeigt sich bereits daran, wenn ein Zivilgericht nicht auf eine Klage eintritt. Da entscheidet es ebenfalls nicht materiell. Gleichwohl ist unbestritten, dass Nichteintretensentscheide mit einem Rechtsmittel anfechtbar sind.[894]

437 Die Auffassung überzeugt auch nicht, wenn der revidierte Absatz systematisch ausgelegt wird. Im Hauptverfahren kann die Zivilklage ebenfalls auf den Zivilweg verwiesen werden (Art. 126 Abs. 2 StPO). Ein solcher Entscheid ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung anfechtbar.[895] Dies ist umso bedeutender, als das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung die Einsprachelegitimation der Rechtsmittellegitimation (Art. 382 Abs. 1 StPO) angleicht.[896] Wenn die Privatklägerin im Hauptverfahren zur Anfechtung im Zivilpunkt berechtigt sein soll, soll dies auch bei der Einsprache der Fall sein.

438 DAPHINOFF begründet seine Auffassung auch damit, dass die Privatklägerin keinen Anspruch auf einen Entscheid habe; es handle sich vielmehr um einen Ermessensentscheid der Staatsanwaltschaft.[897] Mit Blick auf die Ausführungen zu ‹kann/muss› (Teil 2: Kap. 1, II) kann dem nicht gefolgt werden, womit auch das fehlende Einspracherecht nicht damit begründet werden kann. Entscheidet die Staatsanwaltschaft trotz ihrer Entscheidpflicht nicht, handelt es sich um eine Rechtsverletzung, womit eine Einsprache zulässig sein muss. Auch die Ansicht, es sei nirgends ein Hinweis darauf zu finden, dass es die Meinung des Gesetzgebers gewesen wäre, die Privatklägerin einen blossen Verweis ihrer Forderung auf dem Zivilweg anfechten zu lassen,[898] trifft zwar zu; Gegenteiliges ist aber auch nicht festgehalten.

892 Vgl. dazu Rz. 2 hiervor.

893 GALEAZZI, S. 108; HASANI, S. 72 f.; MABILLARD, S. 50 m.H. Ein zweiter Prozess an sich sei «für sich betrachtet eine opferfeindliche und unnötige Verfahrenserschwerung» (THOMMEN, Jamais abattu, S. 98).

894 Botschaft ZPO, S. 7371; BSK ZPO-SPÜHLER, Art. 308 N 4 m.w.H.

895 Das Bundesgericht hat indes offengelassen, mit welchem Rechtsmittel dies zu tun ist (BGer, 6B_1117/2013 vom 6. Mai 2014 E. 4). Gleichwohl urteilte das Bundesgericht, dass beim Verweis auf den Zivilweg Art. 126 Abs. 1 StPO verletzt sein und der Entscheid damit von der Privatklägerin angefochten werden könne (BGer, 6B_124/2018 vom 23. November 2018 E. 1.2).

896 Siehe dazu BGE 141 IV 231 E. 2.6. Der Gesetzgeber bekräftigte diese Ansicht im Rahmen der Revision 2024 (siehe Botschaft, StPO^{2019}, S. 6763; Erläuternder Bericht StPO^{2017}, S. 44). So sollen Privatklägerinnen im Strafbefehlsverfahren gegenüber jenen im ordentlichen Verfahren nicht benachteiligt werden.

897 BSK StPO^{2023}-DAPHINOFF, Art. 353 N 50.

898 BSK StPO^{2023}-DAPHINOFF, Art. 353 N 50.

439 Der Privatklägerin die Einsprachemöglichkeit zu versagen, kann auch nicht damit begründet werden, dass solche Einsprachen einen Mehraufwand für Staatsanwaltschaften und Gerichte verursachen. Die Revision führt sicherlich zu einem diesbezüglichen Mehraufwand,[899] diese Bedenken wurden in der Vernehmlassung indes wiederholt vorgebracht.[900] Dass sich die Privatklägerin nicht gegen eine (vollständige) Gutheissung wendet, ist offenkundig. Übrig blieben dann noch Abweisungen. Es ist aber wenig naheliegend, dass diese Konstellation in der Vernehmlassung gemeint war, zumal umstritten ist, ob Abweisungen überhaupt zulässig sind[901]. Damit bliebe bloss noch der Verweis auf den Zivilweg, der den Mehraufwand begründen könnte. Die Bedenken betreffend Mehraufwand waren dem Bundesrat und dem Parlament bekannt. Der Bundesrat sowie das Parlament gewichteten die Interessen aber anders und nahmen diesen Aufwand offenbar in Kauf.[902]

440 Die Auffassung, der Verweis auf den Zivilweg sei nicht anfechtbar, würde den einzigen Kontrollmechanismus verhindern, womit die Gefahr bestünde, dass in der Praxis ausgewiesene oder leicht nachweisbare Forderungen ungehindert auf den Zivilweg verwiesen würden. Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die Privatklägerin einen Verweis anfechten kann.

3. Gründe für eine Einsprache

441 Weiter steht in Frage, aus welchen Gründen sich die Privatklägerin gegen den Zivilpunkt wenden kann. Im Vordergrund dürfte die Rüge stehen, die Staatsanwaltschaft habe die Forderung zu Unrecht als illiquid betrachtet,[903] wobei dies in rechtlicher oder sachverhaltlicher Hinsicht der Fall sein kann. Die Privatklägerin kann sich zudem in prozessualer Hinsicht gegen den Strafbefehl wenden. So ist sie zur Einsprache berechtigt, wenn sie vor Strafbefehlserlass nicht hinreichend informiert wurde, daher keine Möglichkeit erhielt, sich zu konstituieren und ihre Zivilklage anzumelden.[904] Ebenfalls kann sie vorbringen, dass die Staatsanwaltschaft vor Erlass des Strafbefehls ihre Fragepflicht

899 BERNAUER/HASANI, Rz. 14; HASANI, S. 72. Eingehend dazu hernach Teil 3: I.B.1.

900 Vgl. in Rz. 61 hiervor.

901 Siehe dazu Teil 2: Kap. 2, I.D.

902 Auch HASANI (S. 79) nimmt trotz Mehraufwand die Einspracheberechtigung bei Verweisen auf den Zivilweg an.

903 So auch SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. IV.1.

904 BSK StPO2023-DOLGE, Art. 126 N 35a; SK StPO-SCHWARZENEGGER, Art. 353 N 10. Zu denken ist gerade an Transportfälle, in denen keine Orientierung im Sinne von Art. 318 Abs. 1bis StPO möglich war. Siehe hierzu in Rz. 200 und 408 f. Gemäss DAPHINOFF (BSK StPO2023, Art. 354 N 29) kann sich die Privatklägerin Einsprache erheben, wenn ihre Rechte vor Erlass des Strafbefehls verletzt wurde, was das rechtliche Gehör miteinschliesst.

verletzte.[905] Wie schon unter dem alten Recht ist sie zur Einsprache berechtigt, wenn die Staatsanwaltschaft eine anerkannte Forderung nicht oder unzutreffend im Strafbefehl vormerkt.[906]

442 Die Staatsanwaltschaft kann mittels Einsprache auch zu Beweiserhebungen angehalten werden. Die Privatklägerin bringt diesfalls nicht vor, die Zivilklage sei liquide gewesen, sondern vielmehr, dass verhältnismässige Beweiserhebungen hätten vorgenommen werden können, um Spruchreife zu erreichen, bevor der Strafbefehl erlassen wurde. Ein Teil der Lehre verneint dies mit dem Hinweis auf den revidierten Absatz («ohne weitere Beweiserhebungen» [lit. a]), woran die Einsprache nichts ändern könne.[907] So sei es nicht die Absicht, dass die Privatklägerin die Voraussetzung der fehlenden Beweiserhebungen mittels Einsprache zum Zivilpunkt aushebeln könnte.[908]

443 Mit Blick auf das vorstehende Kapitel zum Erfordernis keiner weiteren Beweiserhebungen (siehe Teil 2: Kap. 1, III) ist zu wiederholen, dass es nicht die Absicht des Gesetzgebers war, keinerlei weitere Beweiserhebungen zuzulassen. Vielmehr dürfen diese keine besonderen Umstände begründen. Damit ist es auch statthaft, in einer Einsprache vorzubringen, die Staatsanwaltschaft habe im Vorverfahren unzulässigerweise Beweise nicht erhoben. Dieses Recht drängt sich auch auf, da der Einsprache Kontrollfunktion zukommen soll und für die Privatklägerin gegen abgewiesene Beweisanträge im Vorverfahren sonst keine Rechtsschutzmöglichkeit bestehen würde.[909] Für die Rüge, es seien unzulässigerweise keine Beweise erhoben worden, ist vorausgesetzt, dass die Privatklägerin im Vorverfahren tatsächlich Beweisanträge gestellt hat.

C. Fazit

444 Die Einsprachelegitimation des Beschuldigten im Strafbefehlsverfahren ist unbestritten. Wird eine Zivilklage ganz oder teilweise gutgeheissen, kann er sich mittels Einsprache dagegen wenden. Der Beschuldigte verfügt bei einem Verweis auf den Zivilweg über ein hinreichendes legitimes Interesse zur Einsprache.

905 Zur Fragepflicht siehe Teil 2: Kap. 1, III.F.2 hiervor.

906 DAPHINOFF, S. 587; DROESE, Revision, S. 46; GALEAZZI, S. 97; PK StPO[2018]-JOSITSCH/SCHMID, Art. 354 N 6; BSK StPO[2014]-RIKLIN, Art. 354 N 15.

907 DROESE, Revision, S. 45.

908 SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. IV.3.2.

909 Die Strafprozessordnung geht hinsichtlich Beweisanträgen vom Konzept aus, dass diese in der Hauptverhandlung wiederholt werden können (Art. 318 Abs. 2 StPO). Infolgedessen ist auch keine Beschwerde gegen deren Ablehnung möglich (Art. 318 Abs. 3 StPO).

445 Mit der Revision der Strafprozessordnung per 1. Januar 2024 ist nun auch die Privatklägerin ausdrücklich zur Einsprache berechtigt (Art. 354 Abs. 1 lit. a^bis StPO). Dies betrifft namentlich Fälle, in denen ihre Zivilforderung nicht behandelt, (teilweise) abgewiesen oder lediglich dem Grundsatz nach gutgeheissen wurde.

446 Nach der dargelegten Argumentation kann die Privatklägerin auch einen Verweis auf den Zivilweg anfechten. Denn dieser stellt eine relevante Verfahrenserschwernis dar, da das Adhäsionsverfahren mit seinen Vorteilen entfällt. Die Argumentation, sie könne ihre Klage im Zivilprozess erneut geltend machen, vermag das Einspracheinteresse nicht zu relativieren.

447 Die Privatklägerin kann damit materielle oder auch prozessuale Rügen vorbringen. So kann sie geltend machen, die Staatsanwaltschaft habe ihre Beweiserhebungs- oder Fragepflicht verletzt. Ebenfalls kann sie sich mit der Einsprache ins Verfahren einbringen, wenn sie zuvor übergangen wurde.

IV. Nach der Einsprache

448 Erhebt eine Partei Einsprache, nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, um die Einsprache zu beurteilen zu können (Art. 355 Abs. 1 StPO), wobei es sich in der Regel um staatsanwaltschaftliche Einvernahmen handelt, sofern diese nicht bereits vor Erlass des Strafbefehls erfolgt sind.[910] Nachdem die Staatsanwaltschaft diese Beweise abgenommen hat (oder der Auffassung ist, solches sei nicht notwendig), entscheidet die Staatsanwaltschaft über den Fortgang des Verfahrens (Art. 355 Abs. 3 StPO).

449 Zum Einspracheverfahren wird nachfolgend erläutert, ob Beweiseingaben (A.) sowie Beweisanträge im Einspracheverfahren (B.) zulässig sind und wie das gerichtliche Verfahren ausgestaltet ist (C.). Abschliessend werden der Entscheid des erstinstanzlichen Gerichts und seine Anfechtung betrachtet (D.) sowie das Kapitel resümiert (E.).

A. Zulässigkeit von Beweiseingaben

450 Heisst die Staatsanwaltschaft die Klage nicht gut, stellt sich für die Privatklägerin im Einspracheverfahren die Frage, ob sie nach der Einsprache noch Beweise eingeben kann. Im Folgenden wird zunächst die Ausgangslage geschildert (1.)

910 BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Art. 355 N 3; DERS., S. 642; PK StPO[2023]-JOSITSCH/SCHMID, Art. 355 N 1. Den Beschuldigten einzuvernehmen, ist aber auch nach der Einsprache nicht zwingend (BGer, 6B_1139/2014 vom 28. April 2015 E. 1.2, da das Bundesgericht davon ausgeht, das rechtliche Gehör könne auch erst in der Hauptverhandlung gewahrt werden. A.M.: OGer ZH, UH130173 vom 17. April 2014 E. 5.2).

und hernach das Recht, Beweise einzugeben, für verschiedene Konstellationen erörtert: bei einer Einsprache der Privatklägerin im Zivilpunkt (2.), der Einsprache der Privatklägerin im Straf- und Zivilpunkt (3.) und bei der Einsprache durch den Beschuldigten (4.).

Es geht nachfolgend um die Beweiseingaben und -anträge der Privat- 451
klägerin. Der Beschuldigte kann auch im Einspracheverfahren ungehindert Beweise eingeben. Dies ergibt sich daraus, dass der Beschuldigte, bis er den Strafbefehl erhält, allenfalls gar keine Kenntnis von der Zivilklage hatte. Zudem sind die Folgen eines allfälligen Entscheids zu beachten: Wird die Zivilklage gutgeheissen, resultiert ein definitiver Rechtsöffnungstitel. Im Rechtsöffnungsverfahren kann die eigentliche Grundforderung nicht mehr angegriffen werden; die Einrede- und Einwendungsmöglichkeiten sind stark beschränkt.[911] Daher muss ihm gestattet sein, ungehindert Einreden sowie Einwendungen vorzubringen und direkt auch mit Beweisen zu untermauern oder zumindest deren Erhebung zu beantragen.[912]

1. Ausgangslage

Bei der Frage, ob die Privatklägerin nach der Einsprache noch Beweise ein- 452
geben kann, besteht ein Zielkonflikt. Ist solches zulässig, wird ein (gutheissender) Entscheid wahrscheinlicher, was dem Geschädigtenschutz und auch der Prozessökonomie dient, wenn ein Zweitprozess durch solche Nachweise verhindert werden kann.[913] Der Nachteil liegt darin, dass das Strafbefehlsverfahren aufgrund der Zivilstreitigkeit verlängert und der Wortlaut («keine weiteren Beweiserhebungen») in Frage gestellt würde.[914]

DROESE verneint die Möglichkeit weiterer Beweiseingaben mit einem 453
Verweis auf den Rechtsschutz in klaren Fällen. So sei es bei diesem im Rechtsmittelverfahren unzulässig, weitere Beweismittel einzulegen, um den klaren Sachverhalt im Sinne von Art. 257 ZPO herbeizuführen.[915] Zwar sei das Einspracheverfahren kein Rechtsmittelverfahren,[916] es ziele aber gleichwohl auf

911 Vgl. Fn. 698 hiervor.

912 Vielmehr reicht es aus, wenn seine Einwendungen- und -reden nicht haltlos sind, womit er bereits bewirken kann, dass die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen wird (vgl. zuvor in Rz. 352 hiervor).

913 DROESE, Revision, S. 45.

914 DROESE, Revision, S. 45.

915 DROESE, Revision, S. 45. Zur Unzulässigkeit von Noven im Rechtsschutz in klaren Fällen: BGer, 4A_420/2012 vom 7. November 2012 E. 5.

916 Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung handelt es sich bei der Einsprache nicht um ein Rechtsmittel, sondern um einen Rechtsbehelf (BGE 149 IV 50 E. 1.2; BGE 147 IV 518 E. 3.1; BGE 142 IV 11 E. 1.2.2; BGE 140 IV 82 E. 2.6; BGer, 1B_244/2020 vom 12. Mai 2021 E. 3.1;

die Überprüfung des Entscheids ab.[917] Es stellt sich indes die Frage, ob das Rechtsmittelverfahren im Rechtsschutz in klaren Fällen tatsächlich mit der vorliegenden Konstellation vergleichbar ist.

454 Eine Einsprache hat sicher auch den Zweck, zu prüfen, ob der Strafbefehl rechtmässig war. Folgt man dem Gedanken, der Strafbefehl sei bloss ein Urteilsvorschlag, so relativiert dies die Rechtsmittelqualität. So wird die Einsprache (im Strafpunkt) derart beschrieben, dass sie das Verfahren in einen ‹ex ante›-Stand versetze und den Parteien ermögliche, (im Strafpunkt) unbehindert alle materiellen und verfahrensrechtlichen Vorbringen vorzutragen.[918] Auch das Bundesgericht geht in diese Richtung, wenn es festhält, es sei «in erster Linie» die Aufgabe des Beschuldigten, die «einstweilen unsichere tatsächliche oder rechtliche Entscheidungsgrundlage zu beheben».[919] Auch der Umstand, dass das Verfahren von der (selben) Staatsanwaltschaft weitergeführt wird, spricht dagegen, dass es bei der Einsprache nur darum ginge, den ursprünglichen Entscheid auf Rechtmässigkeit zu überprüfen.[920] Dazu passt auch, dass im Nachgang zur Einsprache die Staatsanwaltschaft – im Strafpunkt – die notwendigen Beweise erhebt (Art. 355 Abs. 1 StPO). Wesensgemäss besteht damit nach der Einsprache grundsätzlich Raum, um den Sachverhalt zu ergänzen oder zu komplettieren. Die Funktion der Einsprache ist damit weiter zu fassen als die blosse Überprüfung eines Entscheids.

455 Bedeutender für den Vergleich mit dem Rechtsschutz in klaren Fällen ist aber die Ausgangslage der Zivilklage im Strafbefehlsverfahren: Beim Rechtsschutz in klaren Fällen leitet die Gesuchstellerin dieses Verfahren ein, weil sie der Auffassung ist, es sei (rechtlich und sachverhaltlich) ‹alles klar›. Es wäre tatsächlich widersprüchlich, wenn die Gesuchstellerin erst im Rechtsmittelverfahren die Klarheit herbeiführen wollte. Dies ist mit dem Strafbefehlsverfahren aber nicht vergleichbar, da sich dieses grundsätzlich nach dem Strafpunkt richtet. Indem sich die Privatklägerin als solche konstituiert und (zumindest einstweiligen) Schaden geltend macht, gibt sie aber nicht zum Ausdruck,

BGer, 6B_19/2019 vom 19. Juni 2019 E. 1.3.2). Eingehend dazu THOMMEN/DIETHELM, wonach es sich bei der Einsprache um ein Rechtsmittel handle (S. 151).

917 DROESE, Revision, S. 45.

918 JEANNERET, Ordonnance pénale, Rz. 20. So auch SCHAUMANN (Strafbefehl, Ziff. IV.2), welche festhält, nach der Einsprache werde zunächst das Untersuchungsverfahren vor der Staatsanwaltschaft fortgesetzt. Mit anderen Worten lebt das Vorverfahren wieder auf (DAPHINOFF, S. 644 und 676). Auch das Bundesgericht spricht davon, dass mittels Einsprache «die Fortsetzung des Verfahrens erreicht werden kann» (BGer, 6B_19/2019 vom 19. Juni 2019 E. 1.3.2).

919 BGer, 6B_152/2013 vom 27. Mai 2013 E. 3.2.

920 Ein solcher Zweck müsste dazu führen, dass diese Überprüfung nicht von der erlassenden Staatsanwältin erfolgt.

die Klage sei bereits spruchreif und es sei alles klar. Die Zivilklage im Strafbefehlsverfahren hat vielmehr einen etwas provisorischen Charakter. So ist es möglich, dass noch nicht alle Nachweise zur Schadenshöhe vorliegen.[921]

Beim Rechtsschutz in klaren Fällen keine Noven zuzulassen, wird auch damit begründet, dass die Gesuchstellerin erneut ein Gesuch vor erster Instanz stellen könne.[922] Auch dies ist nicht vergleichbar mit dem Adhäsionsverfahren. Zwar steht der Privatklägerin der Zivilprozess offen, wenn ihre Klage auf den Zivilweg verwiesen wurde. Die Klage wird aber nicht mehr im Adhäsionsverfahren behandelt, was für die Privatklägerin nachteilig ist. Sie hat keinen zweiten (identischen) ‹Schuss›. 456

Im Übrigen ist es auch nicht so, dass beim Rechtsschutz in klaren Fällen im Rechtsmittelverfahren keinerlei Noven zulässig wären. So ist es dem Gesuchsgegner gestattet, solche einzugeben.[923] Auch dies spricht dafür, dass dem Novenverbot die Auffassung zugrunde liegt, weitere Beweise seien nicht nötig, da alles klar sein sollte. 457

Insgesamt bewirkt das Erfordernis ‹keiner weiteren Beweiserhebungen› nicht, dass nach der Einsprache keine Beweiseingaben mehr möglich wären. Vielmehr kann die Privatklägerin bis zum Entscheid, ob die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl festhält, Beweise eingeben.[924] Die entscheidende Frage ist vielmehr, ob es (zulässigerweise) zu einem Einspracheverfahren kommt. 458

2. Bei Einsprache durch die Privatklägerin im Zivilpunkt

Massgebend ist damit nicht die Frage, ob und welche Beweiseingaben zulässig sind, sondern vielmehr, ob es der Privatklägerin im konkreten Verfahren erstens möglich ist, zulässigerweise Einsprache zu erheben, und zweitens, was sie hierzu vorträgt. 459

Bringt die Privatklägerin vor, die Staatsanwaltschaft habe unzulässigerweise nicht entschieden, obwohl die Zivilklage spruchreif gewesen wäre, handelt sie offenkundig widersprüchlich, wenn sie gleichzeitig Beweise einbringt. Mit dieser Eingabe bringt sie gerade zum Ausdruck, dass das Tatsachenfundament unvollständig ist. 460

Auch wenn die Einsprache kein klassisches Rechtsmittel ist, muss es gleichwohl darum gehen, den Strafbefehl an sich zu prüfen.[925] Eine Einsprache 461

921 Siehe dazu SHK OHG[2025-TAMM], Art. 122 StPO N 18,

922 STAEHELIN, in: Staehelin/Grolimund, § 21 Rz. 58a. Siehe dazu auch BGer, 4A_420/2012 vom 7. November 2012 E. 5.

923 BGer, 4A_470/2022 vom 4. Januar 2023 E. 4.1; STAEHELIN, in: STAEHELIN/GROLIMUND, § 21 N 58a.

924 SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. IV.2.

925 DROESE, Revision, S. 45.

soll nicht dazu dienen, das Vorverfahren nur aufgrund des Zivilpunktes zu verlängern. Die Privatklägerin muss über Rügegründe verfügen. Daran fehlt es, wenn sie bloss Einsprache erhebt, um neue Beweise einzugeben, und sie nicht vorbringen kann, der Strafbefehl leide an einem prozessualen Mangel. Ein solcher liegt vor, wenn sie vor Strafbefehlserlass schlicht übergangen wurde oder die Fragepflicht verletzt wurde.[926] Ebenfalls läge ein solcher vor, wenn die Privatklägerin vor Strafbefehlserlass der Staatsanwaltschaft angekündigt hatte, sie reiche noch Beweise nach, die Staatsanwaltschaft hingegen den Strafbefehl gleichwohl und ohne Abwarten erlässt. Dies stellt einen Verstoss gegen Treu und Glauben dar (Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO).[927]

462 Damit ist verdeutlichend Folgendes festzuhalten: Unzulässig ist es, wenn die Privatklägerin eine Einsprache erhebt, um lediglich Raum für neue Beweiseingaben zu schaffen.[928] Vielmehr ist bei der Einsprache der Privatklägerin zu prüfen, ob sie sich mit zulässigen Gründen gegen den Strafbefehl wendet. Tut sie dies nicht, ist auf die Einsprache gar nicht erst einzutreten. Diesfalls kann sie auch keine Beweise eingeben; tut sie es gleichwohl, sind sie unerheblich.

3. Bei Einsprache der Privatklägerin im Straf- und Zivilpunkt

463 Weiter stellt sich die Frage, was geschieht, wenn die Privatklägerin sowohl im Zivil- als auch im Strafpunkt Einsprache erhebt. Unter dem alten Recht wurde die Zivilklage stets auf den Zivilweg verwiesen, womit keine materiellen, mit dem Zivilpunkt begründeten Einsprachen erhoben werden konnten.[929] Die Privatklägerin konnte aber unter Umständen trotzdem einen Entscheid im Zivilpunkt erreichen. Erhob sie Einsprache zum Strafpunkt, endete das Einspracheverfahren vor Gericht, wenn die Staatsanwaltschaft Anklage erhob oder den Strafbefehl überwies. Diesfalls richtete sich der Entscheid über die Zivilklage nach der allgemeinen Regel (Art. 126 StPO), womit die Zivilforderungen wieder auflebten und über diese entschieden werden konnte.[930] Mitunter musste sie einen Einsprachegrund im Strafpunkt finden, um ein

926 Vgl. hiervor in Rz. 433.

927 Vielmehr muss die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen eine Frist ansetzen (vgl. Rz. 223 hiervor).

928 Im Ergebnis ebenso: MABILLARD, S. 50.

929 Denkbar waren lediglich formelle Vorbringen, wonach beispielsweise eine anerkannte Forderung fälschlicherweise nicht in den Strafbefehl aufgenommen worden sei (PK StPO[2018]-SCHMID/JOSITSCH, Art. 354 N 6).

930 AppGer BS, SB.2024.3 vom 5. September 2024 E. 5.2.2; PK StPO[2023]-JOSITSCH/SCHMID, Art. 356 N 1. Zum alten Recht: BGer, 6B_399/2013 vom 11. April 2014 E. 4; DAPHINOFF, S. 510 f.; GALEAZZI, S. 110; BSK StPO[2014]-RIKLIN, Art. 356 N 1; SCHMID, Handbuch, N 1370 Fn. 62. So wohl auch ZR 111 (2012) Nr. 18 S. 42 f. Anderer Auffassung zum alten Recht: OGer AG, SBK.2024.321 vom 13. März 2025 E. 2.2.2 f. DOLGE (BSK StPO[2014]-Art. 126 N 35)

Einspracheverfahren provozieren zu können.[931] Gelang ihr dies und führte diese Einsprache zu einem gerichtlichen Verfahren, ermöglichte ihr dies allenfalls einen Entscheid im Zivilpunkt, wobei sie auch Beweise und/oder Beweisanträge eingeben konnte.

Es ist nicht einzusehen, weshalb ein solches Vorgehen mit neuem Recht 464
nicht mehr möglich sein sollte.[932] Ist die Privatklägerin auch im Strafpunkt konstituiert, kann sie versuchen, den Strafpunkt anzugreifen. Da sie hinsichtlich der Sanktion nicht zur Einsprache berechtigt ist (Art. 354 Abs. 1bis StPO), wird sie dies regelmässig nur tun können, wenn sie sich gegen die rechtliche Subsumtion wendet und vorbringt, es sei rechtlich zu milde qualifiziert worden.[933]

Käme es diesfalls zu einem Gerichtsverfahren, richtete sich der Zivilent- 465
scheid – wie bisher – nach den Bestimmungen des Hauptverfahrens (Art. 122 ff. StPO).[934] Der revidierte Absatz ist nur anwendbar, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren leitet.[935] Es ist stringent, auch während des laufenden Einspracheverfahrens auch Beweiseingaben durch die Privatklägerin zuzulassen. Dies entspricht der Prozessökonomie, da das Verfahren ohnehin läuft. Angesichts des fortgeschrittenen Verfahrens besteht aber kein Spielraum für Verzögerungen des Strafpunkts.

Gleichzeitig ist daran zu erinnern, dass auf rechtsmissbräuchliche Ein- 466
sprachen nicht einzugehen ist.[936] Die Privatklägerin muss mit der Einsprache im Strafpunkt anknüpfen können.[937] Erscheint die Einsprache im Strafpunkt als offenkundig aussichtslos, ist auf diese nicht einzutreten. Entsprechend sind auch die Beweiseingaben nach der Einsprache nicht zu berücksichtigen.

Gelingt es der Privatklägerin, einen Angriffspunkt im Strafpunkt zu fin- 467
den, sind Beweiseingaben im Einspracheverfahren möglich. Führen diese dazu, dass die Klage liquid ist, hat die Staatsanwaltschaft hierüber in einem neuen Strafbefehl zu entscheiden. Damit zeigt sich in dieser Hinsicht, dass es für die Privatklägerin sinnvoll ist, sich nicht nur als Zivilklägerin, sondern auch als Strafklägerin zu konstituieren.

hielt einen Entscheid nicht für möglich. Eine andere Auslegung sei nicht möglich; vom prozessökonomischen Zweck her sei dies aber wünschenswert.

931 Eingehend dazu GALEAZZI, S. 110 f.

932 So auch SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. IV.3.1.

933 Siehe dazu BGE 148 IV 124 E. 2.6.4; BGE 141 IV 231 E. 2; DAPHINOFF, S. 585; ECHLE, Privatklägerschaft, S. 354; GALEAZZI, S. 93. Statt einer Tätlichkeit (Art. 126 Abs. 1 StGB) eine einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB) oder statt einer einfachen eine (versuchte) schwere Körperverletzung (Art. 125 StGB).

934 Siehe SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. IV.3.1.

935 AppGer BS, SB.2024.3 vom 5. September 2024 E. 5.2.2.

936 DAPHINOFF, S. 591; LÓPEZ, Fn. 894.

937 MAUSBACH, S. 314. Vgl. auch GALEAZZI, S. 111.

4. Bei Einsprache durch den Beschuldigten

468 Indem die Frage in den Mittelpunkt rückt, ob die Einsprache zulässigerweise erhoben wird, lassen sich auch die Folgen einer Einsprache durch den Beschuldigten aufzeigen. Die Einsprache im Strafpunkt führt dazu, dass der Strafbefehl an sich aufgehoben wird.[938] Der Zivilpunkt ist damit noch nicht rechtskräftig und auch hier läuft das Verfahren ohnehin.

469 Läuft das Einspracheverfahren wegen einer Einsprache des Beschuldigten, steht es der Privatklägerin offen, Beweise einzugeben und zu beantragen. Besonders plastisch zeigt sich dies, wenn der Beschuldigte erst nach der Einsprache einvernommen wird. Da der Privatklägerin dabei ein Teilnahmerecht zukommt, kann sie eigene Fragen stellen. Es sollte unstrittig sein, dass sie auch Fragen zum Zivilpunkt stellen kann, auch wenn dies zu ‹neuen› Beweisen führen würde. Ebenfalls kann die Staatsanwaltschaft die entsprechenden Fragen stellen.

470 Dass die Privatklägerin Beweise eingeben kann, ist insofern unproblematisch, als das Verfahren ohnehin läuft. Im Anbetracht des Beschleunigungsgebots ist es problematisch(er), wenn das Verfahren nur wegen des Zivilpunkts verzögert würde. Bei Einsprachen durch den Beschuldigten ist das Verfahren hingegen ohnehin wegen des Strafpunktes pendent. Gleichwohl ist es heikel, bei Einsprachen des Beschuldigten Beweise der Privatklägerin zuzulassen: Der Beschuldigte öffnet mit seiner Einsprache unter Umständen die zivilrechtliche ‹Büchse der Pandora›, da die Privatklägerin die Möglichkeit erhält, Beweise einzugeben und damit die zivilrechtliche Spruchreife zu bewirken. Im Strafpunkt kann das Verdikt der Staatsanwaltschaft gleich bleiben, was dazu führen kann, dass der Beschuldigte nach der Einsprache schlechter dasteht.[939]

471 Die Folgerung, Beweiseingaben zuzulassen, ist gleichwohl stringent: Kommt es nach einer Einsprache des Beschuldigten zu einem gerichtlichen Verfahren, richtet sich das Verfahren nach den üblichen Regeln zur Zivilklage (Art. 122 ff. StPO). Damit ist es konsequent, auch im Einspracheverfahren die oben genannten Regeln zu beachten. Gleichwohl kann man sich die Frage stellen, ob es nicht grundsätzlich sinnvoller wäre, bei einer nur auf den Strafpunkt bezogenen Einsprache Teilrechtskraft des Zivilpunkts anzunehmen. Denn die hier diskutierte Konstellation bringt den Beschuldigten unter Umständen

938 Eine Einsprache nur im Zivilpunkt führt hingegen zu einer Teilrechtskraft des übrigen Strafbefehls. Vgl. folgend in Rz. 481.

939 Dies ist zwar nicht unproblematisch, aber zulässig, zumal das Verbot der ‹reformatio in peius› im Einspracheverfahren nicht gilt (BGE 145 IV 438 E. 1.3.2 f.; BGer, 6B_703/2021 vom 22. Juni 2022 E. 4.3.2; BGer, 6B_248/2015 vom 13. Mai 2015 E. 4.1; BOLLIGER, S. 103; DAPHINOFF, S. 669; PC CPP-MOREILLON/PAREIN-REYMOND, Art. 354 N 3).

in einen Zwiespalt. Allenfalls will er sich gegen den Strafpunkt wenden, aber wird die Einsprache unterlassen, wenn er um die Folgen im Zivilpunkt fürchtet. Dies ist problematisch,[940] aber de lege lata wohl so hinzunehmen.

5. Folgerungen

Die Voraussetzung «ohne weitere Beweiserhebungen» bedeutet nach dem zuvor Erläuterten nicht, dass im Einspracheverfahren keinerlei Beweiseingaben zum Zivilpunkt mehr zulässig wären. Entscheidend ist, ob das Einspracheverfahren an sich zulässig ist. Ist dies der Fall, kann die Privatklägerin weitere Beweise eingeben, bis die Staatsanwaltschaft über das weitere Vorgehen entscheidet (Art. 355 Abs. 3 StPO).[941] 472

Führen diese Beweise dazu, dass die Staatsanwaltschaft die Klage neu gutheisst, erlässt sie einen neuen Strafbefehl.[942] War nur der Zivilpunkt Gegenstand der Einsprache, ist der Strafbefehl im Strafpunkt bereits in Rechtskraft erwachsen, was im neuen Strafbefehl entsprechend festzuhalten ist.[943] Sieht die Staatsanwaltschaft keinen Grund, um auf den Zivilpunkt zurückzukommen, hält sie am Strafbefehl fest und überweist ihn an das erstinstanzliche Gericht.[944] 473

B. Beweisanträge und -erhebungen

Eine hiervon zu trennende Frage ist, ob die Privatklägerin nicht bloss selbst Beweise eingeben, sondern mittels Beweisanträgen die Staatsanwaltschaft zu Beweiserhebungen anhalten kann. 474

Ausgeschlossen ist dies zunächst, wenn die Privatklägerin ihre Einsprache damit begründet hatte, die Staatsanwaltschaft habe nicht über die Zivilklage entschieden, obwohl der Sachverhalt liquid gewesen sei. Ein solcher Beweisantrag ist widersprüchlich und verdient keinen Rechtsschutz. Ebenfalls unzulässig wäre es, Einsprache im Zivilpunkt nur zu erheben, um Raum 475

940 Die Einsprachequote ist generell tief. Diese kann nicht ausschliesslich mit Akzeptanz begründet werden. Vielmehr wendet sich der Beschuldigte oftmals aus anderen Gründen nicht gegen den Strafbefehl (siehe dazu Rz. 567).

941 Erhebt sie Anklage oder überweist den Strafbefehl dem Gericht, sind Beweiseingaben nach Massgabe über das gerichtliche Verfahren zulässig (vgl. folgend in Teil 2: Kap. 2, IV.D.1).

942 SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. IV.2.

943 Siehe dazu DAPHINOFF, S. 598 und 666 f. Er weist darauf hin, dass der rechtskräftige Hauptteil nicht Gegenstand eines späteren Strafbefehls sein dürfe. Es könne «kein vollständig neuer Strafbefehl erlassen werden».

944 DAPHINOFF, S. 598.

für Beweisanträge zu schaffen. Die Privatklägerin ist mit neuen Beweisanträgen in der Einsprache nicht zu hören.

476 Zulässig ist ein Beweisantrag hingegen, wenn die Privatklägerin in der Einsprache geltend macht, sie habe diesen bereits im Vorverfahren gestellt; die Staatsanwaltschaft sei diesem aber unzulässigerweise nicht nachgekommen.

477 Wird in der Einsprache des Beschuldigten oder der Privatklägerin der Strafpunkt (zulässigerweise) angegriffen, wird das Verfahren an sich in einen ‹ex ante›-Zustand versetzt; das Einspracheverfahren bildet Teil des Vorverfahrens. Damit richtet sich auch die Beweiserhebung zum Zivilpunkt nach dem Artikel des Vorverfahrens (Art. 313 Abs. 1 StPO).[945]

478 Gerade wenn sich das Verfahren aufgrund des für den Strafpunkt relevanten Sachverhaltes hinzieht, sind verhältnismässige Beweiserhebungen zulässig. Der Staatsanwaltschaft kommt – gemäss Art. 313 Abs. 1 StGB – ein Ermessensspielraum zu. Wenn das Verfahren im Strafpunkt abgeschlossen werden kann, besteht hingegen kein Raum, den Zivilpunkt abzuklären.

C. Gerichtliches Verfahren

479 Erlässt die Staatsanwaltschaft nach der Einsprache keinen neuen Strafbefehl und stellt sie das Verfahren auch nicht ein, erhebt sie entweder Anklage oder überweist den Strafbefehl dem erstinstanzlichen Gericht. Nachfolgend ist zu klären, welche Verfahrensordnung im gerichtlichen Verfahren gilt, sofern nur im Zivilpunkt Einsprache erhoben wird (1.) und wenn gleichzeitig (auch) im Strafpunkt Einsprache erhoben wird (2.).

1. Einsprache nur im Zivilpunkt

480 Die Staatsanwaltschaft wird bei einer Einsprache zum Zivilpunkt den Strafbefehl nicht selten dem Gericht überweisen. In diesem Zusammenhang ist zu erläutern, in welchem Verfahren die Zivilforderungen vor Gericht zu behandeln sind, sofern einzig die Zivilforderung Gegenstand des Einspracheverfahrens bildet.[946] Der Gesetzgeber hat dies nicht ausdrücklich geregelt.

945 Art. 313 Abs. 1 StPO gilt selbst im gerichtlichen Hauptverfahren (PK StPO[2023]-JOSITSCH/SCHMID, Art. 313 N 3).

946 So regte die Rechtsfakultät der Universität Genf in der Vernehmlassungsantwort an, Einsprachen der Privatklägerin, welche sich nur auf den Zivilpunkt beziehen, im schriftlichen Verfahren gemäss Art. 356 Abs. 6 StPO zu behandeln (VA Uni GE, S. 12). Auch DAPHINOFF (BSK StPO[2023], Art. 353 N 52) hätte eine explizite Vorschrift für sinnvoll erachtet.

Grundsätzlich hebt eine Einsprache den gesamten Strafbefehl auf, auch wenn sie nur bestimmte Teile des Strafbefehls betrifft.[947] Dieser Grundsatz gilt dann nicht, wenn sich die Einsprache auf Nebenfolgen im Sinne von Art. 356 Abs. 6 StPO bezieht.[948] Dieser Absatz schreibt vor, dass eine solche Einsprache auf dem schriftlichen Weg erledigt wird. Dieses schriftliche Verfahren wird angewendet, wenn die Staatsanwaltschaft nach der Einsprache am Strafbefehl festhält und den Strafbefehl an das zuständige erstinstanzliche Gericht überweist.[949] 481

Hauptfolge des Strafbefehls ist die strafrechtliche Sanktionierung, womit andere Inhalte des Strafbefehls Nebenfolgen darstellen. Bei diesen handelt es sich beispielsweise um Kosten, Entschädigungen oder Einziehungen.[950] Ebenso um eine solche Nebenfolge handelt es sich bei einer Zivilklage.[951] Wird damit nur der Zivilpunkt angefochten, fällt nicht der ganze Strafbefehl dahin; vielmehr erwächst der Strafbefehl mit Ausnahme des Zivilpunkts in Rechtskraft.[952] 482

Dieser Entscheid auf dem schriftlichen Weg bietet Vorteile. Wenn die öffentliche Verhandlung wegfällt, werden damit Kosten eingespart und ein Entscheid kann schneller ergehen.[953] Der Beschuldigte entgeht einer öffentlichen Verhandlung, was er oftmals als Vorteil wahrnehmen dürfte.[954] 483

947 CR CPP-JEANDIN/FONTANET, Art. 122 N 6.

948 BGer, 6B_225/2017 vom 11. Dezember 2017 E. 1.2.1.

949 FALKNER, StPO-Textausgabe, S. 349; JEANNERET/KUHN, N 17027; PITTELOUD, Rz. 997; SK StPO-SCHWARZENEGGER, Art. 356 N 1. Siehe auch BSK StPO2023-DAPHINOFF, Art. 356 N 1. Es handelt sich um ein schriftliches Verfahren im Sinne von Art. 390 StPO (BSK StPO2023-DAPHINOFF, Art. 356 N 9; PK StPO2023-JOSITSCH/SCHMID, Art. 356 N 9).

950 BSK StPO2023-DAPHINOFF, Art. 356 N 41; FALKNER, StPO-Textausgabe, S. 350; SK StPO-SCHWARZENEGGER, Art. 356 N 4.

951 So auch BSK StPO2023-DAPHINOFF, Art. 353 N 52. Zutreffend ist auch DAPHINOFFS Ausführung, dass es wünschenswert gewesen wäre, die Subsumtion unter Art. 356 Abs. 6 StPO explizit ins Gesetz aufzunehmen (BSK StPO2023-DAPHINOFF, Art. 353 N 52). Gemäss SCHAUMANN (Strafbefehl, Fn. 36) handle es sich nicht um eine Nebenfolge, womit das Verfahren nur lediglich analog angewendet könne.

952 BGer, 6B_225/2017 vom 11. Dezember 2017 E. 1.2.1; BSK StPO2023-DAPHINOFF, Art. 353 N 52; PK StPO2023-JOSITSCH/SCHMID, Art. 356 N 10a; SK StPO-SCHWARZENEGGER, Art. 356 N 4.

953 SK StPO-SCHWARZENEGGER, Art. 352 N 12c. Vgl. BGer, 6B_367/2012 vom 21. Dezember 2012 E. 3.2.

954 Vgl. Rz. 287 hiervor. Eine solche kann aber von einem Verfahrensbeteiligten verlangt werden (Art. 356 Abs. 6 StPO). Der Wortlaut von Art. 356 Abs. 6 StPO ist hierbei zu eng. Vielmehr steht dieses Anrecht nicht nur dem Einsprecher, sondern auch anderen vom Verfahren betroffenen Personen/Parteien zu (PK StPO2023-JOSITSCH/SCHMID, Art. 356 N 9; SK StPO-SCHWARZENEGGER, Art. 356 N 4).

2. Bei Einsprache im Straf- und Zivilpunkt

484 Keine Besonderheiten ergeben sich, wenn eine Einsprache betreffend Straf- und Zivilpunkt in einem erstinstanzlichen Gerichtsverfahren mündet. Wird nach einer solchen Einsprache der Strafbefehl überwiesen oder erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, sind die Regeln des Hauptverfahrens anzuwenden (Art. 328 ff. StPO).[955] Es gelten – wie vorerwähnt – die ordentlichen Regeln des Adhäsionsverfahrens und der Entscheid wird gemäss Art. 126 StPO gefasst. Der revidierte Absatz entfaltet keine Wirkung mehr. Damit hat das Gericht der Privatklägerin eine Frist zur Bezifferung und Begründung ihrer Zivilklage anzusetzen (Art. 331 Abs. 2 StPO). In der Folge werden hiermit Beweise zur Zivilklage erhoben und es erfolgt ein materieller Entscheid; es sei denn, ein solcher wäre unverhältnismässig aufwendig, womit der Entscheid nur dem Grundsatz nach gefasst wird.[956]

D. Entscheid durch das erstinstanzliche Gericht

485 Überweist die Staatsanwaltschaft den Strafbefehl, ist das erstinstanzliche Gericht zuständig. Nachfolgend wird erörtert, wie das Verfahren geregelt ist (1.) und wie ein auf den Zivilpunkt beschränkter Entscheid angefochten werden kann (2.).

1. Entscheid des erstinstanzlichen Gerichts

486 Ist das Gericht entgegen der Staatsanwaltschaft der Auffassung, die Zivilklage sei liquid, heisst es sie gut. Besteht betreffend Zivilklage (allenfalls nach Beweismassnahmen) hingegen keine Liquidität oder fehlen sonstige Prozessvoraussetzungen, so hat das Gericht nicht auf die Klage einzutreten und damit auf den Zivilweg zu verweisen.[957] Stellt sich heraus, dass die Forderung hingegen liquid nicht besteht, ist sie abzuweisen.

487 Ist ein Strafbefehl hingegen ungültig, so hebt das Gericht diesen auf und weist ihn an die Staatsanwaltschaft zurück, die ein neuerliches Vorverfahren durchzuführen hat (Art. 356 Abs. 5 StPO).[958] So ist ein Überschreiten der

955 DAPHINOFF, S. 646.

956 Siehe dazu auch SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. IV.3.1.

957 SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. IV.3.2. Ein Verweis auf den Zivilweg kommt einem Nichteintreten gleich (vgl. Rz. 353).

958 Vgl. dazu BGer, 6B_910/2017 vom 29. Dezember 2017 E. 2.4 und BGer, 6B_848/2013 vom 3. April 2013 E. 1.3.2. Die Gültigkeit des Strafbefehls ist im gerichtlichen Verfahren als Vorfrage zu beurteilen (BGer, 6B_434/2016 vom 27. März 2017 E. 1.2).

Sanktionsobergrenzen ein Ungültigkeitsgrund.[959] Gleichsam muss ein Strafbefehl ungültig sein, wenn die Staatsanwaltschaft darin die Streitwertgrenze des revidierten Absatzes missachtet hat.

Verletzte die Staatsanwaltschaft ihre Beweiserhebungspflicht, kann das 488
Gericht das Verfahren zurückweisen, was es aber nur zurückhaltend vorzunehmen hat.[960] Auch aus der Optik der Verfahrensparteien und der Prozessökonomie ist es sinnvoller, wenn das zuständige Gericht die Beweise selbst erhebt, statt das Verfahren an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Gleichwohl ist es denkbar, dass das Gericht den Strafbefehl wegen zu beseitigender Illiquidität zurückweist, da die Einsprache auch als Kontrollinstrument dient[961].

Dasselbe gilt auch, wenn das Gericht die Klage – entgegen der Staatsan- 489
waltschaft – als liquid erachtet. Es liegt wohl nicht im Interesse der Parteien, gerade der Privatklägerin, wenn das Gericht die Zivilklage an die Staatsanwaltschaft zurückweist, statt gleich zu entscheiden.[962] Zudem erscheint es problematisch, das Vorverfahren in das Hauptverfahren zu verlagern.[963] Gleichzeitig kann mit Rückweisungen Fehlanreizen begegnet werden, falls die Staatsanwaltschaft sogar liquide Zivilklagen auf den Zivilweg verweist.[964]

959 BGer, 6B_848/2013 vom 3. April 2013 E. 1.3.2; BGer, 6B_434/2016 vom 27. März 2017 E. 1.2; Botschaft StPO[2005], S. 1291 f. Siehe auch DAPHINOFF, S. 681; FALLER/REYMOND, Rz. 20; SK StPO-SCHWARZENEGGER, Art. 356 N 2.

960 Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Rückweisung betreffend Sachverhalt ist uneinheitlich (siehe dazu BezGer Luzern, 2Q1 21 89 vom 13. April 2022 E. 2.4). Eine solche ist in Anbetracht der gerichtlichen Beweiserhebung (Art. 343 StPO) nur ganz ausnahmsweise zulässig (BGE 141 IV 39 E. 1.6.2). In BGer, 6B_434/2016 (vom 27. März 2017 E. 1.2) verneinte es diese Möglichkeit vollumfänglich; so sei die Frage, ob der Sachverhalt hinreichend erstellt sei, Teil der Beweiswürdigung und daher Sache des Gerichts. Eine Rückweisung, weil der Sachverhalt nicht ausreichend geklärt sei, komme daher nicht in Frage. In anderen Entscheiden hielt es fest, dass eine Rückweisung möglich sei, wenn der Sachverhalt (eindeutig) nicht ausreichend geklärt sei und kein Geständnis vorliege (BGer, 6B_848/2013 vom 3. April 2013 E. 1.3.2; BGer, 6B_910/2017 vom 29. Dezember 2017 E. 2.4). Zutreffend das BezGer Luzern (2Q1 21 89 vom 13. April 2022 E. 2.4), wonach eine Rückweisung zumindest in eindeutigen Fällen möglich sein muss.

961 RIKLIN, FS Jung, S. 770; SALUZ, S. 229. Siehe auch LAGLER, S. 58.

962 DROESE, Revision, S. 45; MABILLARD, S. 69 f. SCHAUMANN (Strafbefehl, Ziff. IV.3.2) hält es für denkbar, «in klaren Fällen» den Strafbefehl an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

963 DROESE, Revision, S. 45. So sei es nicht die gesetzgeberische Absicht, Zivilforderungen im Sinne des revidierten Absatzes im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren beurteilen zu lassen. So sollen generell die Beweise im Vorverfahren und nicht erst im gerichtlichen Verfahren erhoben werden. Siehe dazu BezGer Luzern, 2Q1 21 89 vom 13. April 2022 E. 2.4.

964 DROESE, Revision, S. 45. SCHAUMANN (Strafbefehl, Ziff. III.3.1) stützt solche Rückweisungen.

2. Anfechtung des erstinstanzlichen Entscheids

490 Fraglich ist ferner, wie ein Entscheid angefochten werden kann, wenn einzig der Zivilpunkt Gegenstand des Verfahrens war. Der Entscheid ergehe gemäss Botschaft als (beschwerdefähiger) Beschluss oder als Verfügung im Sinne von Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO; die Berufung sei ausgeschlossen, da nicht über den Schuldpunkt entschieden werde.[965] Dies ist nicht stringent. Schuld und Unschuld sind für die Anfechtbarkeit mittels Berufung keine tauglichen Kriterien. Es bedarf vielmehr eines Urteils, mit dem das Verfahren ganz oder zumindest teilweise abgeschlossen wird. Solche Urteile sind mittels Berufung anzufechten (Art. 398 Abs. 1 StPO). Entscheide ergehen in Form eines Urteils, wenn darin Straf- und Zivilfragen materiell-rechtlich entschieden werden (Art. 80 Abs. 1 StPO). Heisst das erstinstanzliche Gericht die Klage gut oder weist sie diese ab, entscheidet sie materiell über Zivilfragen, womit die Berufung einschlägig ist.[966] An einem materiellen Entscheid fehlt es hingegen, wenn das Gericht die Klage auf den Zivilweg verweist oder gar nicht erst auf die Einsprache eintritt. Diesfalls ist eine beschwerdefähige Verfügung respektive ein Beschluss zu fassen. Zu beachten ist, dass die Berufung aber ohnehin nur offensteht, wenn die zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren die Streitwertgrenze von CHF 10'000 überschreiten (Art. 398 Abs. 5 StPO), da sonst der Entscheid bloss beschwerdefähig ist.[967]

E. Fazit

491 Das Erfordernis «keine weiteren Beweiserhebungen» führt nicht zu einer eigentlichen Novenschranke, womit in einem Einspracheverfahren keinerlei Beweise mehr eingegeben werden könnten. Es ist vielmehr entscheidend, ob ein auf zulässigen Rügegründen basierendes Einspracheverfahren stattfindet. Ist dies der Fall, kann die Privatklägerin Beweise eingeben und allenfalls deren Erhebung beantragen. Der Privatklägerin ist es aber verwehrt, Einsprache zu erheben, um damit Raum für neue Beweismassnahmen zu erhalten. Sie kann indes geltend machen, Beweise seien rechtsfehlerhaft nicht erhoben worden. Ebenfalls kann sie versuchen, sich gegen den Strafpunkt zu wenden, um ein Einspracheverfahren zu provozieren. Dies entspricht der Logik des alten Rechts. Ebenfalls sind Beweiseingaben möglich, wenn der

965 Botschaft StPO^{2005}, S. 1292. So auch BSK StPO^{2023}-DAPHINOFF, Art. 356 N 41 und FALKNER, StPO-Textausgabe, S. 350.

966 MAUSBACH, S. 326.

967 Siehe dazu MAUSBACH, S. 329.

Beschuldigte oder eine andere Verfahrensbeteiligte Einsprache erhebt. Bis zum Entscheid der Staatsanwaltschaft über den Fortgang des Einspracheverfahrens sind Beweise zum Zivilpunkt möglich.

Ist die Einsprache auf den Zivilpunkt beschränkt, ist das gerichtliche Verfahren in Anwendung von Art. 356 Abs. 6 StPO schriftlich zu führen, da es sich um eine Nebenfolge handelt. Dies führt zur Teilrechtskraft des Strafbefehls und ermöglicht eine effiziente Erledigung ohne öffentliche Verhandlung. Bei gleichzeitiger Anfechtung von Straf- und Zivilpunkt hingegen finden die Regeln des ordentlichen Hauptverfahrens Anwendung, einschliesslich der Bestimmungen zum Adhäsionsverfahren gemäss Art. 122 ff. StPO. Das Gericht hat in diesem Rahmen über die Zivilklage materiell zu entscheiden, soweit dies nicht unverhältnismässig aufwendig ist. Eine Rückweisung an die Staatsanwaltschaft ist nur in Ausnahmefällen sachgerecht. 492

Ein auf den Zivilpunkt beschränkter Entscheid ist mittels Berufung anzufechten; es sei denn die Zivilklage wird – so beim Verweis auf den Zivilweg – gar nicht erst materiell beurteilt. Diesfalls sind diese als beschwerdefähige Verfügungen beziehungsweise Beschlüsse zu erlassen. 493

V. Kosten

Strafverfahren kosten. Das ist auch im Strafbefehlsverfahren nicht anders. Die Staatsanwaltschaft muss im Strafbefehl auch die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Verfahrens regeln (Art. 353 Abs. 1 lit. g StPO). Diese sind ausschliesslich nach den Artikeln 416 bis 436 der Strafprozessordnung zu bestimmen.[968] Bei den Verfahrenskosten handelt es sich zum einen um die anfallenden Gebühren (insb. Kosten des Strafbefehls) und zum anderen um die tatsächlichen Auslagen im Einzelfall (Art. 422 Abs. 1 StPO), was beispielsweise Kosten für Beweiserhebungen miteinschliesst.[969] Hinzu kommen allfällige Entschädigungen zugunsten des Beschuldigten oder der Privatklägerin. 494

Zunächst ist zu erörtern, wie die Staatsanwaltschaft die Kosten im Strafbefehl zu verteilen hat (A.). Hernach wird aufgezeigt, wie das Gericht dies für das gerichtliche Verfahren nach einer Einsprache zu tun hat (B.). Die vorliegende Arbeit befasst sich mit dem Entscheid über Zivilforderungen in Strafbefehlen, womit allfällige Kostenpflichten bei Einstellung oder Freispruch nicht Gegenstand der folgenden Erörterungen sind. 495

968 PK StPO[2023]-JOSITSCH/SCHMID, Art. 122 N 4.

969 Vgl. dazu BSK StPO[2023]-DOMEISEN, Art. 422 N 2.

A. Bei Strafbefehlserlass

496 Dem allgemeinen Grundsatz folgend hat der Beschuldigte die Verfahrenskosten zu tragen, wenn er verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Dies gründet in der Überlegung, dass der Beschuldigte das Strafverfahren und damit dessen Kosten durch seine Tat veranlasst hat.[970] Dieser Artikel ist auch auf das Strafbefehlsverfahren anwendbar.[971] Da der Beschuldigte mit dem Strafbefehl verurteilt wird, ist es naheliegend, die Kosten für das Strafverfahren ihm aufzuerlegen.

497 Hat sich die Privatklägerin als Strafklägerin konstituiert und obsiegt sie im Strafpunkt, wenn ein Strafbefehl ergeht,[972] hat sie keine Kosten zu tragen und es steht ihr allenfalls auch eine Entschädigung für ihre Aufwendungen im Sinne von Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO zu.[973] Diese Aufwendungen betreffen in erster Linie die Anwaltskosten.[974] Eine andere Frage ist aber, wie die Kosten im Zivilpunkt zu verlegen sind.

1. Umfang der Kosten- und Entschädigungspflicht

498 Der Privatklägerin drohen Kostenfolgen nur in begrenztem Mass. Zum einen können der Privatklägerin nur diejenigen Verfahrenskosten auferlegt werden, die sie durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursachte (Art. 427 Abs. 1 StPO). Die Privatklägerin geht damit lediglich ein finanzielles Risiko ein, wenn sie Anträge zum Zivilpunkt stellt.[975] Es ist ausgeschlossen, der Privatklägerin die Kosten aufzuerlegen, wenn der Beweisantrag in erster Linie den Schuldpunkt betraf oder die Beweisabnahme gar von Amtes wegen erfolgte.[976] Oftmals

970 BGE 138 IV 248 E. 4.4.1; BGer, 6B_811/2014 vom 13. März 2015 E. 1.4; BGer, 6B_428/2012 vom 19. November 2012 E. 3; BÄHLER/RIEDO, Rz. 28; BSK StPO[2023]-DOMEISEN, Art. 426 N 2; SK StPO-GRIESSER, Art. 426 N 1.

971 Art. 416 StPO. Siehe dazu BGer, 6B_981/2017 vom 7. Februar 2018 E. 4.3.1; Botschaft StPO[2005], S. 1323.

972 BGer, 6B_981/2017 vom 7. Februar 2018 E. 4.3.3; PK StPO[2023]-JOSITSCH/SCHMID, Art. 433 N 6; MASSARI, Rz. 60; SCHAUMANN, Spots, Ziff. 3; BSK StPO[2023]-WEHRENBERG/FRANK, Art. 433 N 11; WEISS, S. 171. Dies setzt aber voraus, dass sie sich auch im Strafpunkt konstituiert hat und nicht blosse Privatklägerin bleibt.

973 BGE 139 IV 102 E. 3 und 4 m.w.H.; DAPHINOFF, S. 491; BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 126 N 59; EYMANN, S. 314; UNSELD, S. 180; WEISS, S. 171.

974 BGE 139 IV 102 E. 4.1; BGer, 6B_1046/2013 vom 14. Mai 2014 E. 2.3; OGer ZH, SB190007 vom 17. Oktober 2019 E. II.1.3. Diese müssen durch die Teilnahme am Strafverfahren verursacht worden und für die Interessenwahrung notwendig gewesen sein.

975 Vgl. SK StPO-LIEBER, Art. 122 N 5. Gerade im Strafbefehlsverfahren werden Beweismassnahmen zum Zivilpunkt wohl eher selten bleiben (vgl. HASLER, S. 25).

976 Die Beweiserhebungen, die zu Kosten führten, müssen «allein oder doch überwiegend» durch die privatklägerischen Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sein (PK StPO[2023]-JOSITSCH/SCHMID, Art. 427 N 1; MASSARI, Rz. 19; WEISS, S. 168). MAUSBACH

lässt sich nicht eindeutig zuordnen, ob ein Aufwand ausschliesslich dem Zivilpunkt oder (zumindest teilweise) auch dem Strafpunkt dient.[977] Geht es beim Beweisantrag um den entstandenen Schaden oder die Schwere der Persönlichkeitsverletzung, dient dies primär dazu, die Zivilklage zu substantiieren. Gleichwohl können diese angeführten Gesichtspunkte auch für den Strafpunkt bedeutend sein, da sie die Strafzumessung und allenfalls gar den anwendbaren Tatbestand beeinflussen können.[978] In diesem Fall dienen sie nicht mehr bloss dem Zivilpunkt. Bei Beweiserhebungen, nachdem im Sinne von Art. 318 Abs. 1bis StPO eine Frist für Beweisanträge angesetzt wurde, ist die Sachlage hingegen klarer. In diesen Fällen ist der Strafpunkt spruchreif, womit die Anträge in der Regel ausschliesslich den Zivilpunkt betreffen dürften.[979]

Da es sich aber nicht immer eindeutig zuordnen lässt, ob der Beweis (auch) dem Strafpunkt dient, sind der Privatklägerin Kosten nur mit Zurückhaltung aufzuerlegen.[980] Dies umso mehr, als die Staatsanwaltschaft die privatklägerischen Beweisanträge umsetzt, womit diese zu behördlichen Verfahrenshandlungen werden.[981] 499

Die Entschädigungsfolgen sind eng mit der Kostenverteilung verbunden. Obsiegt die Privatklägerin, hat sie gegenüber dem Beschuldigten einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (Art. 433 Abs. 1 StPO). Diese Auslagen sind nur zu ersetzen, wenn sie für die Interessenwahrung der Privatklägerin notwendig waren und dadurch verursacht wurden, dass sie sich am Strafverfahren beteiligt hat.[982] Eine Entschädigung setzt einen bezifferten 500

(S. 337 und 339) verlangt einen engen Konnex zum Zivilpunkt und plädiert dafür, nur Kosten zu überwälzen, die ausschliesslich den Zivilpunkt betreffen. Gemäss DROESE (Nutzen, S. 189) reicht es, wenn die Verfahrenshandlungen «(zumindest auch) strafrechtlichen Zwecken» dienen. Dient der Antrag bereits «überwiegend» dem Strafpunkt, sind die Kosten nicht zu überwälzen (GALEAZZI, S. 93). Gemäss BÄHLER/RIEDO (Rz. 70; ähnlich MASSARI, Rz. 19) muss der Beweisantrag ausschliesslich im Zivilpunkt begründet sein.

977 BGE 139 IV 102 E. 4.5; BGer, 6B_768/2018 vom 13. Februar 2019 E. 4.1; BGer, 6B_753/2013 vom 17. Februar 2014 E. 4.2; BÄHLER/RIEDO, Rz. 70. Siehe auch MAUSBACH, S. 339. So beträfen die Anträge häufig «mindestens einen Schnittbereich von sowohl straf- als auch zivilrechtlichen Fragen». Konstituiert sich die Geschädigte nur als Zivilklägerin, ist dies einfacher; die Beweisanträge betreffen dann immer den Zivilpunkt (MASSARI, Rz. 19).

978 Im Fall ‹Sprayer› und Fall ‹Türe› fanden die Schadenshöhen Eingang in den Strafbefehl, zumal sie wohl für die Strafzumessung relevant waren. Der Aufwand ist damit nicht mehr bloss zivilrechtlich.

979 Eine Ausnahme hiervon ist, wenn der Beweisantrag beispielsweise den Nachweis einer qualifizierten Tat führen will.

980 GRIESSER, SK StPO, Art. 427 N 11. Dies gilt in besonderem Masse für Opfer (Botschaft StPO2005, S. 1327).

981 WYSS SISTI, S. 39. Vgl. BSK StPO2023-DOMEISEN, Art. 427 N 2.

982 BGE 139 IV 102 E. 4.1; BGer, 6B_981/2017 vom 7. Februar 2018 E. 4.3.1.

und belegten Antrag voraus.[983] Bei der Frage, ob und in welchem Umfang die Privatklägerin einen solchen Anspruch hat, kommt der entscheidenden Behörde Ermessen zu.[984]

501 Für den Beschuldigten gilt Ähnliches: Obsiegt er im Zivilpunkt, trägt er diesbezüglich keine Kosten. Dieser Verfahrensausgang führt auch dazu, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin Anspruch auf eine angemessene Entschädigung hat, sofern ihm durch die Anträge der Privatklägerin zum Zivilpunkt Aufwände entstanden sind (Art. 432 Abs. 1 StPO).[985] Der Beschuldigte muss darlegen können, dass ihm ein (abgrenzbarer) Aufwand hinsichtlich des Zivilpunkts entstanden ist. Wesentlich ist, dass ihm ein namhafter zusätzlicher und auch abgrenzbarer Aufwand erwuchs.[986]

2. Obsiegen im Zivilpunkt

502 Wenn eine Partei im Strafpunkt obsiegt, bedeutet dies nicht, dass auch die Kosten und Entschädigungen zum Zivilpunkt ebenfalls so zu verlegen sind.[987] Um die Kosten im Zivilpunkt zu verteilen, ist damit entscheidend, ob und in welchem Umfang eine Partei obsiegt. Dies präjudiziert wiederum die Entschädigungsfolgen.

a) Bei Gutheissung oder Anerkennung

503 Wird die Zivilklage (vollumfänglich) gutgeheissen, obsiegt die Privatklägerin im Zivilpunkt.[988] Dem gleichgestellt ist, wenn der Beschuldigte die Zivilklage anerkennt.[989] Wird die Zivilklage nur teilweise gutgeheissen, sind die Kosten anteilsmässig zu teilen.[990]

983 Art. 433 Abs. 2 StPO. Siehe dazu BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 126 N 59.

984 BGE 139 IV 102 E. 4.5; BGer, 6B_768/2018 vom 13. Februar 2019 E. 4.1; BGer, 6B_981/2017 vom 7. Februar 2018 E. 4.3.2; BGer, 6B_741/2017 vom 14. Dezember 2017 E. 7.2.2; BGer, 6B_1286/2016 vom 15. August 2017 E. 2.1; BGer, 6B_226/2017 vom 10. Juli 2017 E. 4.3.3; BGer, 6B_864/2015 vom 1. November 2016 E. 3.2; BGer, 6B_1046/2013 vom 14. Mai 2014 E. 2.4; BGer, 6B_753/2013 vom 17. Februar 2014 E. 4.2; OGer ZH, B190007 vom 17. Oktober 2019 E. II.1.3.

985 BRÖNNIMANN, Zusammenwirken, S. 98; BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 126 N 59; DROESE, Nutzen, S. 189; SK StPO-GRIESSER, Art. 432 N 1; OBERHOLZER, Grundzüge, Rz. 608. Vgl. WYSS SISTI, S. 38.

986 Vgl. BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 126 N 60.

987 Vgl. SCHAUMANN, Spots, Ziff. 3 und BSK StPO[2023]-WEHRENBERG/FRANK, Art. 433 N 11.

988 Vgl. PK StPO[2023]-JOSITSCH/SCHMID, Art. 433 N 6 und MAUSBACH, S. 337.

989 BGer, 6B_768/2018 vom 13. Februar 2019 E. 4.1; DAPHINOFF, S. 513 und S. 587; CR CPP-MIZEL/RÉTORNAZ, Art. 433 N 3; KIENER, StPO-Textausgabe, S. 103; SK StPO-LIEBER, Art. 124 N 8.

990 CR CPP-MIZEL/RÉTORNAZ, Art. 433 N 3. Vgl. PK StPO[2023]-JOSITSCH/SCHMID, Art. 432 N 1. BÄHLER/RIEDO (Rz. 67) verweisen auf Art. 106 ZPO. Bei der Genugtuung handelt

b) Beim Verweis auf den Zivilweg

Bedeutend ist dann weiter, wie die Kosten zu verlegen sind, wenn die Klage – wie dies in der Praxis häufig der Fall ist – auf den Zivilweg verwiesen wird. In solchen Fällen prüft die Staatsanwaltschaft die Zivilklage nicht materiell.[991] Damit ist nicht offenkundig, wer obsiegt hat.[992] Unter dem alten Recht konnte im Strafbefehlsverfahren nicht von einem Obsiegen der Privatklägerin gesprochen werden;[993] ebenso wenig von dem des Beschuldigten.[994] Gemäss Strafprozessordnung *können* der Privatklägerin diesfalls die Kosten auferlegt werden (Art. 427 Abs. 1 lit. c StPO). 504

Die Frage, wer bei einem Verweis auf den Zivilweg obsiegt hat, richtet sich danach, ob die Privatklägerin diesen zu verantworten hat.[995] Ist dies der Fall, erscheint eine Kostenauflage zulasten der Privatklägerin samt Entschädigung an den Beschuldigten gerechtfertigt.[996] Wie die Kosten zu verteilen sind, hängt damit davon ab, weshalb die Staatsanwaltschaft die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen hat. Die Staatsanwaltschaft soll bei einem Verweis auf den Zivilweg ihr Ermessen ausüben,[997] wobei sie die Gründe des Verweises zu beachten hat. 505

es sich um einen Ermessensentscheid, womit es für die Privatklägerin schwierig sein kann, den angemessenen Betrag einzuklagen. Wird der Genugtuungsbetrag in verhältnismässigen Rahmen reduziert, führt dies nicht zum Unterliegen (vgl. OGer ZH, B190007 vom 17. Oktober 2019 E. II.1.12).

991 SK StPO-LIEBER, Art. 126 N 10.

992 Vgl. BGE 139 IV 102 E. 4.4 und GALEAZZI, S. 95. Gemäss DOLGE (BSK StPO[2023], Art. 126 N 59) gelte die Privatklägerin weder als obsiegend noch unterliegend, wobei sie dies wohl auf Fälle bezieht, wenn die Privatklägerin für den Verweis nicht einzustehen hat.

993 SK StPO-LIEBER, Art. 126 N 12; MASSARI, Rz. 61, BSK StPO[2023]-WEHRENBERG/FRANK, Art. 433 N 14. DIES. konkretisieren, dass dies umso mehr gelte, wenn die Privatklägerin den Verweis selbst zu verantworten habe. Das Bundesgericht ging für das alte Recht vielmehr davon aus, die Privatklägerin könne jedenfalls im Strafbefehlsverfahren weder als obsiegende noch als unterliegende Partei gelten (BGer, 6B_981/2017 vom 7. Februar 2018 E. 4.3.3. So auch CR CPP-MIZEL/RÉTORNAZ, Art. 433 N 2). KIESER (S. 358) betrachtet die Klägerin als unterliegend.

994 OGer BE, BK 2013 124 vom 19. August 2013 E. 5.2; KGer BL, 100 08 502 vom 2. August 2011, E. 8.1.2.2; MASSARI, Rz. 61; MAUSBACH, S. 341 f.

995 BSK StPO[2023]-WEHRENBERG/FRANK, Art. 432 N 6; WEISS, S. 171.

996 MASSARI, Rz. 20; BSK StPO[2023]-WEHRENBERG/FRANK, Art. 433 14. Vgl. auch WEISS (S. 171), der auf das Verursacherprinzip und den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO) verweist.

997 ARNOLD, S. 111; SK StPO-GRIESSER, Art. 427 N 5; WEISS, S. 167 und 171. Gemäss MASSARI (Rz 20) soll eine Kostenauflage zulasten der Privatklägerin nur zurückhaltend erfolgen. Vgl. auch DAPHINOFF. S. 513. So kann die Kostenauflage gerade auch als «gewisses Korrektiv gegen unsorgfältiges Prozessieren» dienen (BRÖNNIMANN, Zivilklage, S. 310).

506 Bei fehlender Begründung und Bezifferung bejaht ein Teil der Lehre (für das Hauptverfahren) eine Kostenpflicht der Privatklägerin (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).[998] Dies kann im Strafbefehlsverfahren nicht gelten, wenn die Privatklägerin vom Strafbefehl überrascht wurde, bevor sie hinreichend beziffern und begründen konnte. Diesfalls rechtfertigt es sich nicht, der Privatklägerin Kosten- respektive Entschädigungspflichten aufzuerlegen.[999] Wenn ein Verweis darin begründet ist, dass die Privatklägerin unbeholfen war, rechtfertigen sich ebenfalls keine nachteiligen Kostenfolgen.[1000]

507 Dazu zählt auch, wenn die Privatklägerin die Zivilklage (unverschuldet) vor Strafbefehlserlass nicht begründen und beziffern konnte. Anders liegt es aber, wenn die Privatklägerin – sogar nachdem die Staatsanwaltschaft sie dazu aufforderte – nicht hinreichend beziffert und begründet. Selbiges gilt, wenn der Beschuldigte substantiiert bestritten und/oder die Privatklägerin aufgefordert hat, entsprechende Angaben zu machen, die Privatklägerin dies jedoch unterlässt.[1001] Gleiches gilt, wenn keine Beweiseingaben erfolgt sind, die Klage aber aufgrund des restriktiven Massstabes nicht abgewiesen, sondern verwiesen wurde. Im Kern geht es letztlich darum, ob die Privatklägerin ein Verschulden trifft, wenn die Zivilklage bei Strafbefehlserlass nicht beziffert und/oder begründet wurde.

508 Anderes gilt, wenn die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen wird, da sie den Streitwert übersteigt, rechtlich komplex ist oder (besondere) Beweiserhebungen erforderlich wären. Liegt der Verweis nicht im Verhalten der Privatklägerin, sondern in der Natur des Strafbefehlsverfahrens, kann nicht von einer Verantwortung der Privatklägerin gesprochen werden, womit es sich nicht rechtfertigt, sie als unterliegend anzusehen.[1002]

998 MASSARI, Rz. 44; MAUSBACH, S. 341. Auch JOSITSCH/SCHMID (PK StPO^{2023}, Art. 432 N 2) betrachten dies für lit. a-d als «naheliegend». Stützend: BSK StPO^{2023}-WEHRENBERG/FRANK, Art. 432 N 6.

999 Zudem ist zu beachten, dass die Privatklägerin erst im Hinblick auf die Hauptverhandlung aufgefordert würde, zu beziffern und zu begründen (vgl. dazu MABILLARD, S. 60).

1000 Dies gilt umso mehr, wenn es naheliegend gewesen wäre, die Fragepflicht auszuüben, dies aber unterlassen wurde. Gleichzeitig ist zu bemerken, dass in diesen Fällen kaum je Kosten entstehen.

1001 In diesen Fällen dürften gar nicht erst Kosten anfallen. Denkbar ist aber Verteidigungsaufwand.

1002 JOSITSCH/SCHMID erachten die Privatklägerin bei Art. 126 Abs. 2 lit. a^{bis} (Strafbefehl) als nicht unterliegend (PK StPO^{2023}, Art. 432 N 2 und Art. 433 N 7). Siehe auch DAPHINOFF (S. 513) vor der Revision, wonach eine Kostenauflage in der Regel nicht gerechtfertigt sei, wenn der Verweis im Strafbefehlsverfahren erfolge. Dies entspricht wohl auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach «die Privatklägerschaft in ihrer Funktion als Privatklägerin indessen nicht als obsiegende und jedenfalls bei Erlass eines Strafbefehls auch nicht als unterliegende Partei im Sinne von Art. 432 Abs. 1 StPO gelten» könne (BGE 139 IV 102 E. 4.4; BGer, 6B_981/2017 vom 7. Februar 2018 E. 4.3.3).

Die Kostenpflicht besteht hingegen, wenn die Privatklägerin die Zivilklage zurückzieht (Art. 427 Abs. 1 lit. b).[1003] Ebenfalls in Fällen, in denen die Sicherheit nicht geleistet wird (Art. 126 Abs. 2 lit. c StPO), erscheint eine Kostenpflicht der Privatklägerin gerechtfertigt, da sie den Verweis auf den Zivilweg zu vertreten hat.[1004] In diesen Fällen kommt es aber oftmals gar nicht erst zu Kosten, da die Staatsanwaltschaft gar keine Beweismassnahmen vorgenommen hat. 509

Kann die Privatklägerin hingegen weder als obsiegend noch als unterliegend bezeichnet werden, sind ihre Aufwendungen nicht im Strafprozess zu erstatten; sie hat vielmehr den Zivilweg zu beschreiten.[1005] Bei einem Verweis fehlt es von vornherein an einer gesetzlichen Grundlage, um den Beschuldigten haften zu lassen.[1006] 510

Zusammenfassend ist beim Verweis im Einzelfall zu prüfen, ob sich eine Kostenauflage rechtfertigt, was nur zurückhaltend anzunehmen ist. Der Privatklägerin sind letztlich nur Kosten aufzuerlegen, wenn sie leichtfertig oder mutwillig gehandelt hat.[1007] 511

c) Beim Entscheid dem Grundsatz nach

Fraglich ist, wie die Kosten zu verlegen sind, wenn die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entschieden wird, was auch im Hauptverfahren umstritten ist. Gemäss Bundesgericht obsiegt die Privatklägerin, wenn die Klage dem Grundsatz nach gutgeheissen wird.[1008] Dies wird in der Lehre gestützt,[1009] insbesondere mit dem Argument, das Zivilgericht sei an diesen Grundsatzentscheid gebunden.[1010] JOSITSCH/SCHMID nehmen an, beim Grundsatzentscheid unterliege die Privatklägerin nicht; es könne aber auch nicht mit einem 512

1003 PK StPO[2023]-JOSITSCH/SCHMID, Art. 432 N 2; MASSARI, Rz. 44; MAUSBACH, S. 341; BSK StPO[2023]-WEHRENBERG/FRANK, Art. 432 N 6.

1004 MASSARI, Rz. 44. Siehe auch PK StPO[2023]-JOSITSCH/SCHMID, Art. 432 N 2; MAUSBACH, S. 341; BSK StPO[2023]-WEHRENBERG/FRANK, Art. 432 N 6.

1005 BGE 139 IV 102 E. 4.4 m.w.H.; BGer, 6B_981/2017 vom 7. Februar 2018 E. 4.3.3; OGer BE, BK 12 133 vom 24. Oktober 2012 E. 3.4. Siehe dazu CR CPP-MIZEL/RÉTORNAZ, Art. 433 N 2 und SCHAUMANN, Spots, Ziff. 3. Dasselbe gilt auch für den Beschuldigten (MASSARI, Rz. 22).

1006 OGer BE, BK 12 133 vom 24. Oktober 2012 E. 3.4.

1007 Vgl. LEUBIN MÜLLER (S. 1592), wonach Kosten und Entschädigungen generell «bei Zivilklagen nur zurückhaltend oder sogar bei Mutwilligkeit auferlegt werden sollten».

1008 BGer, 6B_1046/2013 vom 14. Mai 2014 E. 2.4. Siehe auch OGer ZH, SB190007 vom 17. Oktober 2019 E. II.1.9.4.

1009 EYMANN, S. 315; SCHNELL/STEFFEN/BÄHLER, S. 170.

1010 EYMANN, S. 315; RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, Rz. 927; BSK StPO[2023]-WEHRENBERG/FRANK, Art. 433 N 13. Siehe auch BÄHLER/RIEDO (Rz. 67), welche dies aber als unbefriedigend betrachten, «wenn die geltend gemachte Forderung im späteren Zivilverfahren nur zu einem kleinen Teil geschützt wird».

vollumfänglichen Obsiegen gleichgestellt werden, womit die Kostenfolgen nach Ermessen zu verlegen seien.[1011]

513 Es ist zu differenzieren: Die Privatklägerin obsiegt nicht (vollständig), wenn sie auf die Leistung einer bestimmten Summe klagt. Diesfalls obsiegt sie lediglich teilweise, da die Bestimmung der konkreten Schadenshöhe oder andere, vom Grundsatzurteil nicht erfasste Punkte auf den Zivilweg verwiesen werden.[1012] In diesem Fall hat die Staatsanwaltschaft das Obsiegen ermessensweise festzulegen. Beschränkt die Privatklägerin bereits zum Vornherein ihre Klage, wonach die Haftung dem Grundsatz nach festzustellen sei, obsiegt sie aber vollumfänglich.[1013] Klagt die Privatklägerin auf Leistung und wird die Zivilklage nur im Grundsatz gutgeheissen, verweist die Staatsanwaltschaft den übrigen Teil auf den Zivilweg. Für den verwiesenen Teil ist es möglich, der Privatklägerin Kosten aufzuerlegen (Art. 427 Abs. 1 lit. c StPO).

d) Bei der Abweisung

514 Wird die Zivilklage hingegen abgewiesen, ist die Privatklägerin im Zivilpunkt kosten- und entschädigungspflichtig (vgl. Art. 427 Abs. 1 lit. c und Art. 432 Abs. 1 StPO).

B. Beim gerichtlichen Verfahren

515 Die vorstehenden Ausführungen betrafen die Kosten- und Entschädigungsfolgen, wenn der Strafbefehl erlassen wird. Fraglich ist nun, wie diese im Einspracheverfahren festzulegen sind. Es ist im vorliegenden Kontext darauf einzugehen, wie die Kosten zu verlegen sind, wenn die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl festhält und ihn an das erstinstanzliche Gericht überweist. Denn im Falle einer Anklage sind die ordentlichen Kostenregelungen des Hauptverfahrens anzuwenden. Stellt sie das Verfahren hingegen ein, gelten die Kostenfolgen bei einer Einstellungsverfügung, was ebenfalls nicht zu vertiefen ist. Wird ein neuer Strafbefehl erlassen, kann auf das vorstehende Kapitel (A.) verwiesen werden.

516 Zunächst ist zu erörtern, wie sich die Kostenfolgen bestimmen, wenn im Straf- und Zivilpunkt Einsprache erhoben wird (1.), und hernach, wenn sich die Einsprache nur auf den Zivilpunkt bezieht (2.).

1011 PK StPO[2023]-JOSITSCH/SCHMID, Art. 432 N 2 und Art. 433 N 7; MAUSBACH, S. 342.

1012 Mit dem Leistungsbegehren unterliegt die Privatklägerin demnach und obsiegt nur im Grundsatz-Entscheid (ebenso OGer ZH, SB190007 vom 17. Oktober 2019 E. II.1.11).

1013 SCHAUMANN, Spots, Ziff. 3.

1. Einsprache im Straf- und Zivilpunkt

Richtet sich die Einsprache auch gegen den Strafpunkt und wird der Beschuldigte verurteilt, hat er die Verfahrenskosten samt erstinstanzlichen Gerichtskosten zu tragen. Im Strafpunkt hat der Beschuldigte der Privatklägerin eine Entschädigung zu entrichten, sofern sie sich im Strafpunkt konstituiert hat und die Voraussetzungen einer Entschädigung gegeben sind. 517

Der Zivilpunkt ist wiederum separat zu betrachten. Die jeweilige Verfahrenspartei hat die diesbezüglichen Kosten nur dann zu tragen und die andere Partei zu entschädigen, wenn sie unterliegt. Dies ist differenziert vom Strafpunkt zu betrachten und anhand des – vorhin erläuterten – Obsiegens zu beurteilen.[1014] 518

2. Einsprache im Zivilpunkt

Kritisch ist die Frage, wie zu verfahren ist, wenn die Einsprache einzig den Zivilpunkt betrifft. Diesfalls erwächst der Schuldspruch in Rechtskraft, da er nicht angefochten wird.[1015] Der Beschuldigte wird mit anderen Worten verurteilt. Der zuvor vorgestellten Logik folgend wären – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens – die Kosten stets dem Beschuldigten aufzuerlegen. 519

Nichts anderes ergibt sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu den Kostenfolgen im Einspracheverfahren. Bei der Einsprache handelt es sich gemäss Bundesgericht nicht um ein Rechtsmittel, sondern um einen Rechtsbehelf.[1016] Daher wird die Kostenbestimmung zu Rechtsmitteln nicht auf das Einspracheverfahren (Art. 428 StPO) angewendet,[1017] womit bei einer Einsprache die Kosten nicht nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens zu bestimmen sind.[1018] Vielmehr sind sie nach Rechtsprechung des Bundesgerichts so zu verlegen, wie wenn ohne vorangehenden Strafbefehl umgehend Anklage erhoben worden wäre.[1019] Damit hat die schuldig gesprochene Person grundsätzlich sämtliche Verfahrenskosten zu tragen.[1020] 520

1014 Vgl. hiervor Teil 2: Kap. 2, V.A.2.

1015 Das Verfahren ist schriftlich, sofern nicht eine berechtigte Person eine mündliche Verhandlung verlangt. Zum schriftlichen Verfahren vgl. zuvor in Teil 2: Kap. 2, IV.C.

1016 Vgl. zuvor in Fn. 916.

1017 BGer, 6B_1290/2021 vom 31. März 2022 E. 4.5; BGer, 6B_811/2014 vom 13. März 2015 E. 1.4; OGer SH, 51/2020/39 vom 11. August 2020 E. 4.1; BSK StPO[2023]-DOMEISEN, Art. 428 N 2.

1018 BGer, 6B_811/2014 vom 13. März 2015 E. 1.4; OGer SH, OGE 51/2020/39 vom 11. August 2020 E. 4.1; OGer ZH, UH160144 vom 16. August 2016 E. 6.2.

1019 BGer, 6B_1290/2021 vom 31. März 2022 E. 4.5; BGer, 6B_811/2014 vom 13. März 2015 E. 1.4; BGer, 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.3.2.

1020 BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Art. 356 N 15.

521 Erhöbe die Privatklägerin bloss im Zivilpunkt Einsprache, könnten ihr im Einspracheverfahren aufgrund des Wortlauts der Bestimmung gleichwohl nur diejenigen Verfahrenskosten auferlegt werden, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind (Art. 427 Abs. 1 StPO). Mit anderen Worten hätte die Privatklägerin selbst bei (vollständigem) Unterliegen lediglich die Kosten im Zusammenhang mit Beweiserhebungen zu tragen.[1021]

522 Dies ist offenkundig unbillig. Wenn die Privatklägerin Einsprache erhebt und der Strafbefehl (samt dem für die Privatklägerin ungünstigen Zivilspruch) vollumfänglich bestätigt wird, rechtfertigt es sich nicht, die Kosten dem Beschuldigten aufzuerlegen.[1022] Vielmehr sind sie, wie im Rechtsmittelverfahren, nach dem im Zivilprozess geltenden Unterliegerprinzip zu verlegen.[1023] So ist die Einsprache zum Zivilpunkt als «Antrag zum Zivilpunkt» im Sinne von Art. 427 Abs. 1 StPO und Art. 432 Abs. 1 StPO zu verstehen, womit der Privatklägerin die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens auferlegt werden können. Eine Kostenpflicht der Privatklägerin besteht auch, wenn das erstinstanzliche Gericht gar nicht erst auf die Einsprache eintritt und hierfür Gerichtsgebühren anfallen. Eine derart verstandene Kostenpflicht der Privatklägerin erscheint sachgerecht und entspricht dem Prinzip, wonach die Kosten grundsätzlich von derjenigen Verfahrenspartei zu tragen sind, die sie verursacht hat.[1024]

523 Erhebt der Beschuldigte bloss im Zivilpunkt Einsprache und obsiegt er, da die Klage abgewiesen wird oder sie aus von der Privatklägerin zu vertretenden Gründen auf den Zivilweg verwiesen wird, können die Kosten samt Entschädigungen für das gerichtliche Verfahren nicht ihm auferlegt werden.[1025] Diesfalls sind die Kosten und Entschädigungen auf die Staatskasse zu nehmen, da es in dieser Konstellation nicht möglich ist, der Privatklägerin Kosten und Entschädigungen aufzuerlegen. Denn erhebt sie keine Einsprache, kann das Einspracheverfahren nicht als ‹Antrag zum Zivilpunkt› verstanden werden.

524 Diese vorgeschlagene Kostenregelung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass sich der Beschuldigte aufgrund von Überlegungen zum Kostenrisiko

1021 BÜRGE (S. 460) geht davon aus, dass die Beschuldigten «höhere Verfahrenskosten gewärtigen müssen, unbesehen der Frage, ob sie im Zivilpunkt unterlegen ist oder nicht», und dies selbst dann, wenn der Schuldspruch unbestritten wäre.

1022 Vgl. ECHLE, Privatklägerschaft, S. 355.

1023 Siehe dazu BSK StPO2023-DOLGE, Art. 126 N 61; BSK StPO2023-DOMEISEN, Art. 428 N 5 m.w.H.

1024 Vgl. WEISS, S. 171. Dies leitet (auch) aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ab.

1025 Die Kosten im Zusammenhang mit dem Strafpunkt; so ist ihm die Strafbefehlsgebühr unverändert aufzuerlegen.

oftmals gegen eine (berechtigte) Einsprache entscheidet.[1026] Zumindest bei Obsiegen können ihm nicht die Verfahrenskosten auferlegt werden.

C. Fazit

Wird der Beschuldigte verurteilt, trägt er die Kosten des Strafverfahrens. 525
Massgebend für die Privatklägerin als Zivilklägerin ist aber, dass sie im Zivilpunkt obsiegt, da sie nur dann Anspruch auf eine Parteientschädigung hat und ihr diesfalls auch keine Kosten auferlegt werden können.

Sie obsiegt, wenn die Klage gutgeheissen wird, und unterliegt, wenn 526
diese abgewiesen wird. Bei einem Verweis auf den Zivilweg sind die Kosten- und Entschädigungsfolgen differenziert zu betrachten. Zentrales Kriterium ist, ob sich die Privatklägerin diesen Verweis selbst zuzuschreiben hat. Diesfalls kann sie als unterliegend betrachtet werden. Dies ist jeweils dann gegeben, wenn sie die Klage zurückzieht oder die Sicherheit nicht leistet. Bei fehlender Bezifferung und Begründung sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Kein Unterliegen der Privatklägerin liegt vor, wenn der Verweis in der Natur des Strafbefehlsverfahrens begründet ist (zu hoher Streitwert; zu hohe tatsächliche und/oder rechtliche Komplexität).

Ebenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf es, wenn über die Zivilklage 527
nur dem Grundsatz nach entschieden wird. Oftmals dürfte die Privatklägerin als obsiegend betrachtet werden; so, wenn sie bereits zu Beginn lediglich einen Grundsatzentscheid begehrt hat.

Selbst bei Unterliegen bleibt das Kostenrisiko der Privatklägerin aber 528
gering. Die Privatklägerin geht lediglich ein finanzielles Risiko ein, wenn sie Anträge zum Zivilpunkt stellt. Das geringe Kostenrisiko entspricht dem Zweck des Adhäsionsverfahrens, dass die Geschädigten auf einfachem Weg und mit geringem Kostenrisiko befriedigt werden sollen. Die praktische Relevanz erscheint diesbezüglich aber gering, da substanzielle Beweismassnahmen zum Zivilpunkt nur selten vorkommen dürften. Der vorausgesetzte namhafte zusätzliche Aufwand dürfte damit oftmals ausbleiben.

Die Privatklägerin trifft ein Kostenrisiko, wenn sie gegen den Strafbefehl 529
im Zivilpunkt Einsprache erhebt. Dies ist als ‹Antrag zum Zivilpunkt› im Sinne von Art. 427 Abs. 1 und Art. 432 Abs. 1 StPO aufzufassen, womit ihr die Kosten- und Entschädigungsfolgen für das Gerichtsverfahren auferlegt werden können, wenn sie unterliegt.

1026 Siehe dazu DAPHINOFF, S. 64; SK StPO-SCHWARZENEGGER, Art. 352 N 2 und THOMMEN, Gerechtigkeit, S. 274.

VI. Fazit zum zweiten Kapitel

530 Der Staatsanwaltschaft stehen im Strafbefehlsverfahren sämtliche Entscheidoptionen offen, die auch im Hauptverfahren bestehen. Besonders naheliegend ist, dass sie die Zivilklage gutheissen und auf den Zivilweg verweisen kann. Auch ein Entscheid dem Grundsatz nach ist unter dem revidierten Absatz möglich.

531 Umstrittener ist hingegen, ob die Staatsanwaltschaft auch die Kompetenz haben soll, Zivilklagen abzuweisen. Aus Gründen der Waffengleichheit und der Prozessökonomie ist dies zu bejahen. Stellt sich heraus, dass die Zivilklage *liquid nicht besteht*, ist sie abzuweisen. Mit Blick auf die eingeschränkten Beweismöglichkeiten der Privatklägerin und den Umstand, dass die Privatklägerin nicht abschätzen kann, wann die strafrechtliche Spruchreife eintritt und damit wann der Strafbefehl erlassen wird, darf die Staatsanwaltschaft aber nur zurückhaltend abweisen. Ist es hingegen denkbar, dass die Klage mittels noch nicht oder nicht im Strafbefehlsverfahren verfügbarer Beweismittel zu belegen wäre, muss die Staatsanwaltschaft die Klage bloss verweisen statt abweisen.

532 An der Konzeption des rechtlichen Gehörs im Strafbefehlsverfahren hat sich mit der Revision und dem revidierten Absatz wenig geändert. Es bestehen keine Hinweise, dass der Gesetzgeber die Staatsanwaltschaft verpflichten wollte, den Beschuldigten vor Strafbefehlserlass mit der Zivilklage zu konfrontieren. Dies ist zwar kohärent zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach dem rechtlichen Gehör erst im Einspracheverfahren Rechnung getragen werden muss. Es ist aber nicht zu übersehen, dass sich der Mangel nicht nur zulasten des Beschuldigten auswirkt, der allenfalls erst mit Strafbefehl mit den Vorwürfen und der zivilrechtlichen Verpflichtung konfrontiert wird. Der Mangel wirkt sich auch zulasten der Privatklägerin aus, da der Beschuldigte gar nicht erst anerkennen *kann*, wenn er die Zivilklage nicht kennt.

533 Aber auch das rechtliche Gehör der Privatklägerin ist eingeschränkt. So wird ihr der Verfahrensabschluss nicht angezeigt, womit sie nicht weiss, wann die Staatsanwaltschaft über die Zivilklage entscheidet. Dadurch verpasst sie es allenfalls, Beweise einzugeben. Der mit der Revision eingeführte Absatz, der eine Informationspflicht statuiert (Art. 318 Abs. 1bis StPO), schafft nur wenig Abhilfe. Dies liegt bereits am eingeschränkten personellen Anwendungsbereich. So sind lediglich nicht konstituierte Geschädigte, die noch nicht über ihre Rechte informiert wurden, über den Verfahrensabschluss zu orientieren. Angesichts dessen, dass viele Geschädigte bereits bei Verfahrensbeginn mit einem Formular auf ihre Rechte hingewiesen werden, wird der Absatz wenig Gewinn für die Geschädigten bringen. Problematisch erweist

sich, dass der Beschuldigte und die bereits konstituierte Privatklägerin nicht über den Verfahrensabschluss informiert werden.

Will der Beschuldigte im Zivilpunkt Einsprache erheben, ist entscheidend, ob er durch diesen beschwert ist. Das ist offenkundig der Fall, wenn die Staatsanwaltschaft die Zivilklage gutheisst; dies auch dann, wenn dies nur teilweise oder dem Grundsatz nach erfolgt. Doch auch den Verweis auf den Zivilweg kann der Beschuldigte anfechten. Denn diesfalls ist zumindest möglich, dass ihn die Privatklägerin mit der verwiesenen Zivilklage in einem Zivilprozess konfrontiert. Auch aufgrund des Kostenentscheids hat der Beschuldigte ein legitimes Interesse daran, dass die Staatsanwaltschaft die Klage abweist und nicht nur verweist. Kommt die Staatsanwaltschaft dem nicht nach, kann sich der Beschuldigte mit der Einsprache dagegen wenden. 534

Ähnliches gilt für die Privatklägerin: Heisst die Staatsanwaltschaft die Klage statt vollumfänglich nur teilweise oder bloss dem Grundsatz nach gut, ist sie beschwert. Selbiges gilt, wenn die Staatsanwaltschaft die Zivilklage auf den Zivilweg verweist. Auch dagegen kann sie sich zur Wehr setzen. Der blosse Umstand, dass sie die Zivilklage in einen Zivilprozess einbringen kann und damit die Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) nicht verletzt wird, vermag ihr Rechtsschutzinteresse nicht zu negieren. Ein Zweitprozess ist ein Zusatzaufwand. Zudem verliert sie die Vorteile, die ihr im Adhäsionsverfahren zukommen. Auch eingedenk der Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft entscheiden muss, ist die Privatklägerin zur Einsprache gegen den Strafbefehl berechtigt. 535

Das Erfordernis «ohne weitere Beweiserhebungen» führt nicht dazu, dass die Privatklägerin im Einspracheverfahren keine Beweise mehr eingeben kann. Allerdings ist es der Privatklägerin verwehrt, bloss Einsprache zu erheben, um Raum für solche Beweiseingaben zu schaffen. Vielmehr muss sie im Straf- oder Zivilpunkt über zulässige Einsprachegründe verfügen. Tut sie dies oder erhebt der Beschuldigte Einsprache, führt dies zu einem Einspracheverfahren, in welchem Beweiseingaben wie im Vorverfahren wieder möglich sind. Entsprechend sind unter derselben Massgabe auch Beweisanträge möglich. 536

Die Einsprache führt unter Umständen zu einem gerichtlichen Verfahren. Bezieht sich die Einsprache bloss auf den Zivilpunkt, erfolgt ein solches gestützt auf Art. 356 Abs. 6 StPO in schriftlicher Form. Entscheidet das Gericht materiell, indem es die Zivilklage gutheisst oder abweist, kann die beschwerte Partei Berufung erheben. Fehlt es an einem materiellen Entscheid, wie beim Verweis auf den Zivilweg, ist hingegen die Beschwerde anwendbar. 537

Im Strafbefehlsverfahren ist bezüglich Strafpunkts klar, wie die Kosten zu verteilen sind, da der Beschuldigte jeweils verurteilt wird. Der Zivilpunkt ist aber gesondert zu betrachten. Es ist entscheidend, wer dabei obsiegt, damit der Beschuldigte oder die Privatklägerin keine Kosten zu tragen und allenfalls 538

Anspruch auf eine Entschädigung haben. Heisst die Staatsanwaltschaft die Klage gut, obsiegt die Privatklägerin. Weist die Staatsanwaltschaft ab, obsiegt der Beschuldigte.

539 Beim Verweis auf den Zivilweg ist hingegen entscheidend, ob die Privatklägerin sich diesen (durch nachlässiges Prozessieren) selbst zuzuschreiben hat oder der Verweis vielmehr in der Struktur des Strafbefehlsverfahrens liegt; so in der Beweismittelbeschränkung oder den spezifischen Erfordernissen des revidierten Absatzes. Nur bei Nachlässigkeit rechtfertigt sich eine Kostenpflicht der Privatklägerin. Die Privatklägerin obsiegt auch dann, wenn die Staatsanwaltschaft die Klage zumindest dem Grundsatz nach gutheisst. Anders ist dies aber zu beurteilen, wenn die Privatklägerin um ein beziffertes Leistungsurteil ersucht, die Staatsanwaltschaft die Klage aber lediglich dem Grundsatz nach gutheisst. Diesfalls kann die Privatklägerin nicht als vollständig obsiegend betrachtet werden.

540 Mündet der Zivilspruch infolge Einsprache in einem gerichtlichen Verfahren, ist zu beachten, dass in einem solchen Fall die Gerichtskosten nicht dem Beschuldigten auferlegt werden können, wenn er im Zivilpunkt obsiegt. Erhebt die Privatklägerin Einsprache im Zivilpunkt und unterliegt sie, ist diese Einsprache als «Antrag zum Zivilpunkt» im Sinne von Art. 427 Abs. 1 StPO zu werten, womit ihr die diesbezüglichen Kosten auferlegt werden können.

Teil 3: Würdigung

Im Teil 2 wurde dargelegt, wie der Absatz selbst zu verstehen ist und welche unmittelbaren Folgen sich hieraus ergeben. Darüber hinaus stellt sich die Frage, was der revidierte Absatz verändert und was er für die Verfahrensbeteiligten bedeutet. Diesen Fragen geht der Teil 3 nach. 541

Die Revision wird zunächst aus der Optik der Verfahrensbeteiligten beleuchtet (I.). Darauf gestützt wird der revidierte Absatz gesamthaft gewürdigt (II.). Dabei geht der Blick insbesondere auch zurück auf den Gesetzgebungsprozess, um die Erwartungen sowie Hoffnungen darzustellen. Diese bilden den Rahmen für die Gesamtwürdigung. 542

I. Optik der Verfahrensbeteiligten

Zunächst wird der revidierte Absatz aus Sicht des Beschuldigten (A.) und der Staatsanwaltschaft (B.) betrachtet. Da die Revision in erster Linie den Opfern respektive Geschädigten dienen soll, wird insbesondere erörtert, inwiefern sich deren Situation mit dem revidierten Absatz verbessert hat und wo allenfalls Defizite sowie Verbesserungspotenzial bestehen (C.). 543

A. Aus der Optik des Beschuldigten

Der Beschuldigte steht in einem Strafverfahren naturgemäss im Zentrum, womit die Revision zunächst aus seiner Sicht zu würdigen ist. Zu klären ist, wie sich der revidierte Absatz mit dem Beschleunigungsgebot verträgt (1.). Danach wird aufgezeigt, dass sich für den Beschuldigten ein neues Verteidigungsfeld auftut, da er sich auch gegen den Zivilpunkt wehren muss (2). In einem weiteren Schritt ist die Stellung des Beschuldigten im Strafbefehlsverfahren zu erörtern, was sich zum einen auf die Machtstellung der Staatsanwaltschaft (3.) und zum anderen auf die bestehenden Defizite des Strafbefehlsverfahrens bezieht (4.). Da der Beschuldigte durch den Entscheid im Zivilpunkt zusätzlich belastet wird, stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber diesen Machtzuwachs kompensiert hat (5.) oder diese Kompensation den Regelungen de lege lata entnommen werden kann (6.). Abschliessend wird das Kapitel mit entsprechenden Folgerungen abgeschlossen (7.). 544

1. Beschleunigungsgebot

545 Ein fundamentaler Anspruch des Beschuldigten an ein Strafverfahren besteht darin, dass dieses innert angemessener Frist und ohne unbegründete Verzögerungen geführt wird.[1027] Der Beschuldigte soll «nicht unnötig über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Ungewissen» gelassen[1028] und durch das Strafverfahren belastet werden[1029]. In diesem Sinne begründet das Beschleunigungsgebot primär ein Recht zugunsten des Beschuldigten.[1030] Gerade auch in Anbetracht der Vernehmlassungsantworten zum revidierten Absatz ist daran zu erinnern, dass das Beschleunigungsgebot einen Anspruch der Einzelperson *gegenüber dem Staat* bedeutet; der Staat respektive die Staatsanwaltschaft kann sich argumentativ nur dann auf das Gebot berufen, wenn es damit den Anspruch des Einzelnen wahren will.[1031] Das Beschleunigungsgebot begründet keinen Anspruch der Staatsanwaltschaft und der Gerichte auf einen sich möglichst rasch leerenden Schreibtisch.

546 Nimmt die Privatklägerin am Strafverfahren teil, steht dies in einem gewissen Gegensatz zum eben erwähnten Anspruch des Beschuldigten. Denn ihre Teilnahme führt zu einer zusätzlichen Komplexität und zu mehr Aufwand.[1032] Erst recht gilt dies, wenn Zivilforderungen geltend gemacht werden und dann auch noch beurteilt werden müssen.[1033] Das Adhäsionsverfahren steht damit in einem gewissen Widerspruch zum Beschleunigungsgebot.[1034]

547 Ob das Gebot verletzt wurde, kann nicht abstrakt beurteilt werden; das ist vielmehr von den Umständen des Einzelfalls abhängig.[1035] Bei dieser Abwägung

1027 Das Beschleunigungsgebot ist in Art. 5 Ziff. 3 sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 14 Ziff. 3 lit. c UNO-Pakt-II, Art. 29 Abs. 1 sowie Art. 31 Abs. 3 BV und in Art. 5 StPO verankert.

1028 BGE 143 IV 373 E. 1.3.1; BGE 133 IV 158 E. 8; BGer, 6B_1135/2022 vom 21. September 2023 E. 7.3.2; BGer, 6B_103/2023 vom 31. Juli 2023 E. 9.2.1. Vgl. BGer, 7B_454/2023 vom 27. März 2024 E. 3.1.3.

1029 BGE 143 IV 373 E. 1.3.1. Vgl. auch KLINGLER, Rz. 665 und PUTZKE, S. 54.

1030 MANN, S. 12. So auch die Botschaft StPO^{2005} (S. 1130), die hinsichtlich des Beschuldigten von einem «Anspruch» spricht und den Geschädigten und weiteren Verfahrensbeteiligten «zumindest ein Interesse» zuschreibt.

1031 THOMMEN/ESCHLE/WALSER, Revision, Rz. 8.22. In diese Richtung gehend aber beispielsweise VA Kt. SH, S. 16.

1032 BRÖNNIMANN, Zusammenwirken, S. 93; ECHLE, Privatklägerschaft, S. 356; OEHEN, S. 1. Vgl. auch DONATSCH/ROŠ (S. 470). Kritisch ist ECHLE (S. 65), welche von einer Furcht vor Verfahrensverzögerung spricht.

1033 Vgl. BOMMER, Verletztenrechte, S. 54; KLINGLER, Rz. 743; WEILENMANN, Rz. 207.

1034 Siehe dazu BRÖNNIMANN, Zusammenwirken, S. 93.

1035 BGE 143 IV 373 E. 1.3.1; BGE 130 I 312 E. 5.2. So sind Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die notwendigen Untersuchungshandlungen, die Schwierigkeit und Dringlichkeit, das Verhalten der Behörden und dasjenige des Beschuldigten

ist zudem den Geschädigteninteressen Rechnung zu tragen.[1036] Denn auch die Privatklägerin hat einen Anspruch darauf, dass ihre Zivilforderungen innert angemessener Frist beurteilt werden.[1037]

548 Der Konflikt zum Beschleunigungsgebot ist aber zu relativieren: Zunächst liegt dies an der Natur des Strafbefehlsverfahrens. Dieses ist ohnehin schnell.[1038] Hinzu kommt, dass der Vorwurf in vielen Fällen nicht besonders schwer wiegt.[1039] Ferner ist auch der revidierte Absatz so konzipiert, dass konkrete, durch den Zivilpunkt bedingte Verzögerungen selten sein dürften.[1040] Am ehesten wird eine Verzögerung nicht durch den revidierten Absatz, sondern durch die neu eingeführte Informationspflicht (Art. 318 Abs. 1bis StPO) eintreten. Aber aufgrund des engen personellen Anwendungsbereichs[1041] sind die Folgen des letztgenannten Absatzes beschränkt.

549 Die berechtigten Interessen der Geschädigten sollen damit nicht mit Verweis auf das Beschleunigungsgebot vernachlässigt werden.[1042] So war es die Absicht des Gesetzgebers, die Geschädigten im Strafbefehlsverfahren besser zu stellen.[1043] Auch in der historischen Betrachtung ist der revidierte Absatz ein weiterer Schritt der Geschädigtenfürsorge und des steten Anliegens, dass

sowie die Unzumutbarkeit für diesen umfassend zu würdigen (BGer, 6B_1135/2022 vom 21. September 2023 E. 7.3.2; BGer, 6B_103/2023 vom 31. Juli 2023 E. 9.2.1; BGer, 6B_197/2021 vom 28. April 2023 E. 5.4.2; BGer, 6B_834/2020 vom 3. Februar 2022 E. 1.3).

1036 BGE 117 IV 124 E. 4e; BGer, 6B_1135/2022 vom 21. September 2023 E. 7.3.2; BGer, 6B_498/2009 vom 28. September 2009 E. 6.2; Botschaft StPO^{2005}, S. 1130; BOMMER, Verletztenrechte, S. 54 f. JOSITSCH/SCHMID, Handbuch^{2024}, Rz. 139; WEILENMANN, Rz. 207 und SK StPO-WOHLERS, Art. 5 N 8.

1037 DONATSCH/ROŠ, S. 466.

1038 Im Durchschnitt liegt ein Strafbefehlsverfahren 81 Tage bei der Staatsanwaltschaft. 20 % der Verfahren erledigt die Staatsanwaltschaft innerhalb einer Woche; 50 % innert eines Monats. Nur 25 % der Verfahren dauern länger als drei Monate (THOMMEN/ESCHLE/WALSER, Dauer, Slide 53).

1039 So ist die Bedeutung für den Beschuldigten miteinzubeziehen, wobei zu berücksichtigen ist, welche Strafe ihm droht (vgl. EGMR, Portington v. Griechenland, Nr. 28523/95 vom 23. September 1998, Rz. 34; BGE 119 IV 107 E. 1c). Im Strafbefehlsverfahren stehen Geldstrafen im Vordergrund. So wurde im untersuchten Zeitraum in Verfahren wegen Verbrechen oder Vergehen betreffend Individualrechtsgüter aber (immerhin) in 24,2 % der Fälle auf eine Freiheitsstrafe erkannt *(Tabelle 3)*. Zudem sind längere Haftsituationen selten.

1040 So soll «ohne weitere Beweiserhebungen» entschieden werden; wenngleich dies nicht derart apodiktisch gilt (vgl. Teil 2: Kap. 1, III). Eine Einsprache im Zivilpunkt berührt den Strafpunkt nicht (siehe dazu Teil 2: Kap. 2, IV.C.1). Siehe auch GRAF, Strafbefehl, S. 2.

1041 Siehe Rz. 400 hiervor.

1042 HOFER, S. 119 f.

1043 So wurde die alte Regelung als mit Verweis auf die entsprechende Lehre als «geschädigten- und opferunfreundlich» bezeichnet (Botschaft StPO^{2019}, S. 6762; Erläuternder Bericht StPO^{2017}, S. 43).

Zivilforderungen nicht leichtfertig auf den Zivilweg verwiesen werden. Die Lösung kann nur darin liegen, im Einzelfall eine eingehende Interessenabwägung vorzunehmen,[1044] in der die Umstände des Einzelfalls und damit die Interessen der Verfahrensparteien berücksichtigt werden, wie sich dies aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergibt.

550 Ausgeschlossen sind aber Massnahmen zum Zivilpunkt, wenn dadurch der Strafbefehlserlass verzögert würde und sich der Beschuldigte in einer freiheitsentziehenden Zwangsmassnahme befindet. Dies gilt sowohl für Massnahmen betreffend Beweise als auch für solche betreffend Informationspflicht (Art. 318 Abs. 1bis StPO).[1045]

551 Es ist damit festzuhalten, dass das Adhäsionsverfahren zwar in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Beschleunigungsgebot steht. In vielen Fällen kann dies dem Beschuldigten zugemutet werden. Dies liegt auch an der gesetzlichen Ordnung. So ist das Erfordernis fehlender weiterer Beweiserhebungen streng und verhindert zumindest nicht hinnehmbare Verzögerungen. Es ist hinsichtlich des Beschleunigungsgebots zu begrüssen, dass der Strafbefehl bei Einsprache im Zivilpunkt in Teilrechtskraft erwächst und damit der strafrechtliche Teil abgeschlossen wird. Dass die Zivilforderung das einzelne Verfahren konkret verlängert, dürfte aufgrund der gesetzlichen Ordnung selten sein oder in vernachlässigbarem Umfang auftreten. Nicht zu unterschätzen ist aber, dass der Aufwand der Staatsanwaltschaft zunimmt, was – wenn nicht ihre Ressourcen verstärkt werden – mittelbar zu längeren Verfahren führen kann.[1046] Kein Spielraum zugunsten von Zivilforderungen besteht hingegen bei freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen.

2. Neues Verteidigungsfeld

552 Dass die Staatsanwaltschaft neu über die Zivilforderungen entscheiden kann, bedeutet für den Beschuldigten einen zusätzlichen Bereich, in dem er sich allenfalls wehren muss.[1047] Zur Staatsanwaltschaft tritt im Adhäsionsverfahren die Privatklägerin hinzu, wodurch der Verteidigungsaufwand und der Druck auf den Beschuldigten erhöht wird.[1048] Zwar konnte sich die Privat-

1044 Auch JOSITSCH/SCHMID (Handbuch[2024], Rz. 140) sprechen von einer heiklen Ermessensfrage.

1045 Vgl. dazu bereits Teil 2: Kap. 2, II.B.5.

1046 Zum Mehraufwand der Staatsanwaltschaft siehe folgend in Teil 3: I.B.

1047 DAPHINOFF (BSK StPO, Vor Art. 352-356 N 43) spricht von einer neuen «Kampfzone». Vgl. für das Adhäsionsverfahren an sich: DOLGE, Beschuldigt, S. 736; ECHLE, Diss., S. 6; SPRENGER, S. 336.

1048 SPRENGER, S. 336. Vgl. auch MAUSBACH, S. 124. Dies bindet zumindest potenziell Ressourcen (ECHLE, Diss., S. 6).

klägerin bereits vor der Revision im Strafbefehlsverfahren beteiligen. Der Beschuldigte konnte es sich betreffend Zivilforderung leicht machen und die Forderung nicht anerkennen. Wenn er passiv blieb, wurde die Klage auf den Zivilweg verwiesen. Neu sieht er sich allenfalls gezwungen, sich aktiv gegen die Forderung zu wehren.[1049]

553 Fraglich ist nun, ob der Beschuldigte dadurch bedeutend stärker belastet ist. In der Praxis dürfte dies in einer Vielzahl von Fällen zweifelhaft sein. Zunächst müsste der Beschuldigte hierfür mit der Zivilforderung überhaupt erst konfrontiert werden, was nicht zwingend ist, sondern eher selten der Fall sein dürfte.[1050] Der Fokus seiner Verteidigung liegt wohl beim Strafpunkt.[1051] Der Beschuldigte dürfte (gerade im Strafbefehlsverfahren) die Zivilklage nur selten gesondert und eingehend bestreiten.[1052] Mit anderen Worten wird der Beschuldigte im Vorverfahren ohnehin versuchen, eine Einstellung zu erreichen, in welcher von Gesetzes wegen nicht über den Zivilpunkt entschieden wird.[1053] Ohnehin ist es so, dass die Haftungsgrundlage regelmässig entfällt, wenn er sich im Strafpunkt erfolgreich verteidigt.[1054] In gewissen Fällen kann es aber sein, dass sich die strafrechtliche Verteidigung negativ auf den Zivilpunkt auswirkt.[1055] Dies sorgt für Komplexität.

554 Problematisch ist hingegen die Konstellation, wenn der Beschuldigte zwar den Schuldpunkt eingesteht, sich aber gleichzeitig gegen den Zivilpunkt wenden möchte. Denn in einer solchen Situation könnte der Beschuldigte oftmals gehemmt sein, den Zivilpunkt zu bestreiten oder sonst wie formelle oder materielle Einwendungen vorzubringen.[1056] Er kann geneigt sein, eine

1049 Zwar trifft ihn keine Bestreitungslast (siehe zuvor in Teil 2: Kap. 1, III.A.2). Die Staatsanwaltschaft kann aufgrund der Akten und der Vorbringen der Privatklägerin der Auffassung sein, die Zivilklage sei spruchreif. Diesfalls ist der Beschuldigte gezwungen, sich gegen die Klage zur Wehr zu setzen.

1050 Der Beschuldigte wird in rund 20 % der Fälle mit der Zivilklage im Rahmen einer Einvernahme konfrontiert (*Tabelle 16*; siehe Fn. 1284 hiernach.).

1051 KLINGLER, Rz. 3. Zustimmend SHK OHG[2025]-TAMM, Art. 122 StPO N 10.

1052 Vgl. DOLGE, Beschuldigt, S. 737; ECHLE, Diss., S. 66.

1053 In der Einstellungsverfügung kann von Gesetzes wegen nicht über Zivilforderungen entschieden werden (Art. 320 Abs. 3 StPO).

1054 Siehe BERGER/SCHORNO, S. 490; BSK JStPO[2023]-BÜRGIN/BIAGGI, Art. 34 N 13; WOHLERS, Nichteignung, S. 766; ZANDER, S. 63.

1055 So ist beispielsweise das Verschulden im Zivilrecht objektiviert; im Strafrecht ist es subjektiviert (DROESE, Diss, S. 209; WIDMER/KRAUSKOPF, N 2.41 und 2.119 ff.; SCHNELL/STEFFEN/BÄHLER, S. 166. Vgl. DROESE, Akteneinsicht, S. 209 m.w.H.). Eine ‹subjektivierte› Verteidigung kann damit zivilrechtliche Probleme bereiten (siehe dazu DROESE, Nutzen, S. 198). Gemäss MAUSBACH (S. 412 f.) seien solche Dilemma-Konstellationen aber selten.

1056 DAPHINOFF, S. 505; BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 122 N 45. Für das Jugendstrafverfahren: BÄNZIGER/BURKHARD/HAENNI, Rz. 1346.

strittige, unberechtigte oder zumindest übersetzte Zivilforderung anzuerkennen oder sie zumindest nicht zu bestreiten.[1057] Denn der Beschuldigte will den Strafpunkt zu seinen Gunsten beeinflussen respektive zumindest Nachteile verhindern.[1058] Solche können ihm aber entstehen, wenn er die Zivilforderungen, mithin die Folgen seiner (eingestandenen) Taten, bestreitet.[1059] Kommt ein Zivilpunkt zum Strafpunkt hinzu, setzt ihn dies allenfalls einem Dilemma aus.

555 Dafür profitiert er von einem schnellen und kostengünstigen Verfahren, wenn er auf eine Einsprache verzichtet.[1060] Damit verbunden ist, dass es in vielen Fällen dem Beschuldigen oftmals entgegenkommt, wenn er eine öffentliche Gerichtsverhandlung umgehen kann.[1061] Gewissermassen kann er sich ein günstiges, öffentlichkeitsarmes Strafbefehlsverfahren ‹erkaufen›, indem er auf eine Einsprache verzichtet.[1062] Dabei darf nicht übersehen werden, dass ein Verzicht auf eine Einsprache etwas sehr Grundsätzliches bedeutet. Erhebt der Beschuldigte keine Einsprache, verzichtet er gleichzeitig auf elementare Verfahrensrechte und damit auf ein rechtsstaatliches Verfahren.[1063]

556 Insgesamt wird die Entscheidfindung für den Beschuldigten schwieriger, ob er Einsprache erheben soll oder nicht. Das Strafbefehlsverfahren wurde mit der Revision für die Beschuldigten komplexer.

1057 Vgl. GALEAZZI, S. 113 f. m.w.H.; MAUSBACH, S. 316. Hinzu kommt, dass die Streitwertgrenze des revidierten Artikels bei Anerkennungen nicht angewendet wird (siehe hiervor in Rz. 237 f.).

1058 Anerkennt er den Schaden früh im Verfahren und versucht zumindest, den Schaden wiedergutzumachen, kann er erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird (Art. 53 StGB). Der Umstand, dass der Beschuldigte eine zivilrechtliche Haftung anerkannte, ist auch im Sinne der Strafzumessung zu berücksichtigen (Art. 48 lit. d StGB). Siehe dazu DAPHINOFF, S. 505; BSK StPO2023-DOLGE, Art. 122 N 45; HAFTER, S. 357; ZANDER, S. 61 f. m.w.H. Diff. LOOS, S. 202 f. KLINGLER (Rz. 241 und 1143) weist darauf hin, dass dies besonders bei anwaltlich nicht vertretenen Personen der Fall sein dürfte.

1059 Macht der Beschuldigte (zusätzlich) Selbstverschulden geltend und will die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen haben, wird ihm dies unter Umständen als fehlende Einsicht sowie Reue und damit negativ in der Strafzumessung ausgelegt (siehe bspw. OGer AG, SST.2021.241 vom 7. Juni 2022 E. 4.5.5).

1060 Vgl. BGer, 6B_367/2012 vom 21. Dezember 2012 E. 3.2 m.w.H.

1061 Vgl. zuvor in Rz. 287.

1062 DOMENIG, S. 21; GALEAZZI, S. 113. Vgl. BOLLIGER, S. 67; SCHWITTER, S. 43. Eine Einsprache im Zivilpunkt löst grundsätzlich nur das schriftliche Verfahren aus (siehe dazu Teil 2: Kap. 2, IV.C.1). Dabei kann jeder Verfahrensbeteiligte – und entgegen dem Wortlaut nicht bloss der Einsprecher – eine öffentliche Verhandlung verlangen (siehe hiervor in Fn. 954).

1063 Vgl. BGer, 6B_848/2013 vom 3. April 2014 E. 1.4; CR CPP-GILLIÉRON/KILLIAS, Art. 352 N 26; LAGLER, S. 68; RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, Rz. 2547.

3. Ausgebaute Macht der Staatsanwaltschaft

Der Beschuldigte sieht sich im Strafbefehlsverfahren einer machtvollen Staatsanwaltschaft gegenüber.[1064] So kann die Staatsanwaltschaft per Strafbefehl Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten und Geldstrafen aussprechen (Art. 352 Abs. 1 StPO) sowie gewisse Massnahmen wie Einziehungen auferlegen.[1065] Überdies wird ihr in entscheidenden Momenten erhebliches Ermessen eingeräumt.[1066] Im Zusammenhang mit der machtvollen Position ist daran zu erinnern, dass die Staatsanwaltschaft die Erfordernisse eines unabhängigen Gerichts nicht erfüllt.[1067] Dies gilt selbstredend auch für die zivilrechtlichen Forderungen.[1068] 557

An dieser Machtposition hat sich mit der Revision im Jahr 2024 nichts verändert. Mit dem revidierten Absatz wurde sie vielmehr gestärkt und die finanziellen Folgen eines Strafbefehls wurden markant erhöht.[1069] 558

Die Forderungshöhe ist nicht nur bedeutend, weil der Druck auf den Beschuldigten zunimmt. Der Entscheid über eine Einsprache ist nicht selten eine Kosten-Nutzen-Rechnung.[1070] Erhöht sich durch die Zivilforderung der (effektiv) zu bezahlende Betrag, steigt die Bereitschaft, Einsprache zu erheben. 559

1064 Botschaft, StPO2011, S. 1107 («grosse Machtkonzentration» und «gesteigerte Verantwortung bei der Staatsanwaltschaft»); Erläuternder Bericht StPO2017, S. 45 («beträchtliche Strafkompetenz»); ALBRECHT, Schnellrichter, S. 900; DAPHINOFF, S. 29 («Machtfülle»), S. 120 und S. 609 («beträchtliche Strafkompetenz»); EICKER, S. 13 f. («eine[r] beträchtlichen Konzentration von Macht und Befugnissen»); EUGSTER, S. 4; GILLIÉRON, S. 44 («erhebliche Machtposition»); ILL, Antwort 1; MAUSBACH, S. 94 f. («gewachsene Kompetenz der Staatsanwaltschaft und das grosse Gewicht»); RIEDO/FIOLKA, Ermittlungen, S. 12 f. («übermächtig»); RIKLIN, Prozesserledigungsstrategien, S. 504 («grosse Machtstellung»); SCHUBARTH, S. 534 («Machtfülle»); THOMMEN, Richter, S. 1; THOMMEN/REINICKE («mächtig mächtig»); WIPRÄCHTIGER/FREY, S. 159.

1065 Diese sogar in unbegrenzter Höhe (PIETH/GETH, S. 272; SCHUBARTH, S. 530; THOMMEN/ESCHLE/WALSER, Revision, Rz. 8.41).

1066 Ob der Sachverhalt überhaupt «ausreichend geklärt» ist, ist im Ermessen der Staatsanwaltschaft (BGer, 6B_314/2012 vom 18. Februar 2013 E. 2.2.1). Weiter verfügt sie über ein weites Ermessen, welche Sanktion sie als angemessen betrachtet (BSK StPO2023-DAPHINOFF, Art. 352 N 22).

1067 BSK StPO2023-DOLGE, Art. 124 N 9; MULTERER, S. 21; EICKER, S. 20; PC CPP-MOREILLON/PAREIN-REYMOND, Vorbem. zu Art. 352–356 N 4; Zweifelnd: WEISS, S. 126 und KLINGLER, Rz. 1167.

1068 Wenn das Bundesgericht für den (schwerer wiegenden) Strafpunkt davon ausgeht, das Strafbefehlsverfahren sei mit den konventionsrechtlichen Vorgaben vereinbar, wird es dies auch für den Zivilpunkt Konformität annehmen. Siehe dazu auch GALEAZZI, S. 106; GRAF, Strafbefehl, S. 6 und WEISS, S. 126). Zu eingehend zur Frage der Staatsanwaltschaft als Richterin: THOMMEN, Richter.

1069 BSK StPO2023-DAPHINOFF, Vor Art. 352–356 N 43; HASANI, S. 81; MARITZ/HALPÉRIN; S. 8. Der Kanton Thurgau sieht im revidierten Absatz eine «heiklen Machtkonzentration» (VA Kt. TG, S. 3).

1070 Siehe dazu STUDER, S. 172.

560 Die Staatsanwaltschaft ist nun in der Lage, den Beschuldigten zu einer Zahlung bis zu CHF 30'000 zu verpflichten. Führt man sich die sonstigen finanziellen Folgen eines Strafbefehls vor Augen, dürfte die Streitwertgrenze diese Macht kaum wirkungsvoll begrenzen.[1071] Unsere Erhebung trug folgendes Bild zu Tage: In rund 75 % der Strafbefehlsverfahren betreffend Individualrechtsgüter, die wegen Verbrechen oder Vergehen erfolgten, wurde als Sanktion eine Geldstrafe ausgefällt.[1072] Zwar sind empfindliche Geldstrafen möglich;[1073] sie werden in der Praxis aber selten ausgesprochen: Dies zeigt sich zunächst bei den Tagessätzen; so wird der Beschuldigte in der Hälfte der Fälle mit maximal 30 Tagessätzen bestraft.[1074] Weiteren Aufschluss gibt die Tagessatzhöhe. In 80 Prozent der Strafbefehle erkannte die Staatsanwaltschaft maximal auf den Mindestansatz von CHF 30.[1075] In vielen Fällen wird damit eine Geldstrafe unter CHF 1'000 auferlegt. Die Geldstrafen werden zudem in über 80 % der Fälle bedingt ausgesprochen.[1076] Grossmehrheitlich sind damit die Verbindungsbusse sowie die Verfahrenskosten die einzigen unmittelbaren finanziellen Folgen des Strafbefehls.[1077] Die unmittelbaren Kosten im Strafpunkt sind damit im Vergleich zur Streitwertgrenze gering.

1071 Der Kanton Jura hielt die Streitwertgrenze in der Vernehmlassung als zu hoch und schlug CHF 5'000 (wie beim Urteilsvorschlag der Schlichtungsbehörde gemäss Zivilprozessordnung) oder CHF 10'000 (wie bei der Streitwertgrenze der zivilprozessualen Berufung) vor (VA Kt. JU, S. 4). SCHAUMANN (Strafbefehl, Ziff. II.2) bezeichnet sie als «recht hoch». Ebenfalls kritisch VA Kt. VS, S. 10.

1072 Bei Strafverfahren betreffend Individualrechtsgüter waren es in unserer Erhebung 75,5 % *(Tabelle 3)*.

1073 Die maximale Geldstrafe beträgt CHF 540'000 (CHF 3'000 x 180 Tagessätze [Art. 34 Abs. 1 und 2 StGB]).

1074 Siehe *Tabelle 6* (46 %). Die höchste Anzahl wird nur selten angewendet (5,4 %).

1075 In 82,2 % der Strafbefehle liegt der Tagessatz bei CHF 30. In 1,7 % der Strafbefehle liegt er gar bei CHF 20 *(Tabelle 5)*. Diese Zahlen sind in zweierlei Hinsicht zu relativieren: zum einen gründen die Angaben betreffend wirtschaftliche Verhältnisse jeweils auf einer Selbstdeklaration im Rahmen einer (polizeilichen) Einvernahme; nur selten werden Steuerdaten eingefordert. Der Beschuldigte hat grundsätzlich einen Anreiz, ein tiefes Einkommen anzugeben. Zum anderen wird – ‹in dubio pro reo› – bei Unklarheiten oder fehlenden Angaben auf den tiefsten/tieferen Ansatz erkannt.

1076 In unserer Stichprobe zu den Individualrechtsgütern waren es 82,2 % *(Tabelle 4)*. THOMMEN/ESCHLE/WALSER (Revision, Rz. 8.10) wiesen auf alle Deliktskategorien 80 % nach.

1077 In der Regel beträgt die Verbindungsbusse einen Fünftel der Geldstrafe; ausgehend von der vorhin geschilderten Geldstrafe beträgt sie damit rund CHF 200. Die Strafbefehlsgebühr bewegt sich meist in der Höhe von wenigen Hundert Franken. Hinzu kommen teilweise noch zusätzliche Auslagen, die in einem ähnlichen Umfang bewegen. In den Beispielfällen lag die Abschlussgebühr zwischen CHF 250 und CHF 300; die Auslagen zwischen CHF 55.30 und CHF 412.90.

Der Strafpunkt hat in der Praxis oftmals geringe finanzielle Folgen. In Anbetracht dessen wirkt die Streitwertgrenze von CHF 30'000 hoch. Doch bei den Zivilforderungen zeigte sich in unserer Erhebung, dass die Zivilklagen nur selten in der Nähe der Streitwertgrenze lagen. Im von uns untersuchten Zeitraum lag der Streitwert in 62,6 % der Fälle nicht über CHF 300; bei über 80 % lag er unter CHF 2'000.[1078] Dies liegt insbesondere daran, dass Diebstähle – insbesondere auch Ladendiebstähle – dominant waren.[1079] Zivilforderungen im fünfstelligen Bereich kamen nur selten vor.[1080] 561

Damit ist festzuhalten, dass sich die Machtposition der Staatsanwaltschaft verstärkt hat. Das ohnehin für den Beschuldigten schwierige und weitreichende Strafbefehlsverfahren wurde zuungunsten des Beschuldigten nochmals folgenreicher.[1081] Gleichzeitig ist zu bemerken, dass zumindest bei unserer Erhebung die Streitwerte in einem tiefen Rahmen blieben, was die Problematik des revidierten Absatzes relativiert. 562

4. Strafbefehlsverfahren für sich

Dass die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren eine machtvolle Stellung innehat, wurde soeben beschrieben. Dieses Verfahren kann sich aber auch aus weiteren – praktischen und rechtlichen – Gründen für den Beschuldigten als problematisch erweisen. Der Sachverhalt wird im Strafbefehlsverfahren bisweilen summarisch abgeklärt,[1082] eine Einvernahme muss nicht erfolgen[1083] und das rechtliche Gehör muss vor Strafbefehlserlass nicht gewährt 563

1078 Siehe dazu *Tabelle 14*. In den Beispielfällen: Fall ‹Zug›: CHF 564.40 (Schadenersatz) und CHF 2'500 (Genugtuung); Fall ‹Hund›: unbeziffert; geltend gemacht wurde ein Selbstbehalt, Medikamente, Parkkosten; Fall ‹Türe›: CHF 545.90; Fall ‹Ladendiebstahl›: CHF 150; Fall ‹Sprayer›: CHF 4'569.60.

1079 Dabei geht es oft nicht um das Deliktsgut; dieses wird oftmals bereits vom Geschäft selbst oder von der Polizei sichergestellt und vom Geschäft zurückgenommen. Es geht vielmehr um die Umtriebsentschädigung (siehe dazu Fn. 474). Diese bewegt sich zwischen CHF 150 und 300. So auch im Fall ‹Ladendiebstahl›. Der zweite Faktor sind Selbstbehalte, die die Versicherung der Privatklägerinnen nicht übernimmt und die Privatklägerin als Zivilklage eingeben kann. Auch diese liegt oftmals bei CHF 200. So auch im Fall ‹Türe›.

1080 So immerhin in rund 10 % der Fälle. Der Höchstbetrag lag bei CHF 81'017.03 *(Tabelle 14)*. Dieser hohe Betrag ist insofern wieder etwas zu relativieren, als die Kosten im Zusammenhang mit einer Protestaktion entstanden sein sollen. Die Zivilforderung wurde gegen mehrere Beschuldigte in Solidarhaftung eingegeben.

1081 GRAF, Strafbefehl, S. 5.

1082 BGer, 6B_1290/2021 vom 31. März 2022 E. 4.1; BGer, 6B_1294/2019 vom 8. Mai 2020 E. 1.3.1; BGer, 6B_1139/2014 vom 28. April 2015 E. 1.2; BGer, 6B_152/2013 vom 27. Mai 2013 E. 3.2. Vgl. zuvor in Rz. 188.

1083 Zwingend ist sie nur bei unbedingten Freiheitsstrafen (Art. 352a StPO). Eingehend zu Einvernahmen in der Praxis siehe Fn. 800 und 1343 sowie *Tabelle 19*.

werden.[1084] Diese Defizite sollen damit kompensiert werden, dass der Beschuldigte Einsprache erheben kann.[1085]

564 Eine solche Einsprache setzt voraus, dass der Beschuldigte den Strafbefehl versteht. Dies betrifft zunächst die Frage, ob der Beschuldigte der Verfahrenssprache mächtig ist.[1086] Das Bundesgericht verlangt von den Staatsanwaltschaften, dass zumindest das Dispositiv und die Rechtsmittelbelehrung übersetzt werden, wenn der Beschuldigte fremdsprachig ist.[1087] THOMMEN/ESCHLE/WALSER wiesen nach, dass vier von fünf Strafbefehlen nicht übersetzt wurden, obwohl der Beschuldigte der Verfahrenssprache nicht mächtig war.[1088] Dass der Beschuldigte den Strafbefehl versteht, ist damit in vielen Fällen nicht gesichert.

565 Nun ist zu beachten, dass diese Studie den Zeitraum von 2014 bis 2016 betraf.[1089] Seit diesem Zeitraum haben zumindest gewisse Staatsanwaltschaften auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts reagiert. So übersetzt der Kanton Basel-Stadt die Strafbefehle seit dem Jahr 2020 maschinell in die jeweilige Sprache des Beschuldigten.[1090] Ob es – gerade in komplexeren Fällen – ausreicht, wenn nur das Dispositiv und die Rechtsmittelbelehrung, nicht aber der zugrunde liegende Sachverhalt übersetzt werden, bleibt zweifelhaft.[1091]

566 Dies ist insofern bedeutend, als dazu kommen kann, dass selbst ein der Verfahrenssprache Mächtiger aus intellektuellen Gründen oder solchen, die

1084 Vgl. Teil 2: Kap. 2, II.A.

1085 Vgl. Teil 2: Kap. 2, III.

1086 Dass die fehlenden Sprachkenntnisse des Beschuldigten in der Praxis ein Problem sein können, anerkennt auch der Erläuternde Bericht[2017] (S. 44). In der Vernehmlassung wurde dies bestritten (siehe VA Kt. AR, S. 6; VA Kt. BE, S. 2; VA Kt. GR, S. 11). Der Hinweis, der Beschuldigte könne sich mittels Internetrecherche oder Rückruf erkundigen (VA Kt. BS, S. 10), verkennt den Umstand, dass fundamentale Verfahrensrechte eine Bringschuld des Staates und keine Holschuld des Beschuldigten sind.

1087 BGE 145 IV 197 E. 1.3.3.

1088 THOMMEN/ESCHLE/WALSER, Revision, Rz. 8.12. Der Übersetzungsbedarf war in diesen Fällen ausgewiesen, da in der Einvernahme eine Dolmetscherin beigezogen werden musste.

1089 THOMMEN/KUHN/ESCHLE/WALSER, S. 3.

1090 THOMMEN, Übersetzung, S. 16. Im Kanton St. Gallen werden lediglich bei einer Freiheitsstrafe das Dispositiv und die Rechtsmittelbelehrung in seine Sprache übersetzt (ILL, Antwort 7). Im Kanton Bern wird immerhin die Rechtsmittelbelehrung in 20 Sprachen übersetzt (SCHNELL/STEFFEN/BÄHLER, S. 485).

1091 GETH, S. 399; ZIHLMANN, S. 34. Wenn das Bundesgericht davon ausgeht, es könne nicht von einem Verzicht ausgegangen werden, wenn dem Beschuldigten der zugrunde liegende Sachverhalt nicht angegeben werde (BGer, 6B_848/2013 vom 3. April 2014 E. 1.4), ist dies derart zu übertragen, dass der Beschuldigte den Sachverhalt verstehen können muss.

in der Lesekompetenz liegen, den Strafbefehl nicht versteht.[1092] Zudem ist nicht einmal gesichert, ob der Beschuldigte tatsächlich vom Strafbefehl Kenntnis nimmt, da die Strafprozessordnung Zustellungsfiktionen zulässt (Art. 85 Abs. 4 und Art. 88 StPO).[1093] Das weitere Problem liegt darin, dass das Strafbefehlsverfahren dabei gar nicht erst geeignet ist, solche Verständnisprobleme zu erkennen.[1094] Das liegt insbesondere daran, dass Einvernahmen selten bleiben.[1095]

Diese Umstände zeigen auf, dass die tatsächlich tiefe Einsprachequote[1096] 567
nicht ohne Weiteres mit tatsächlicher Akzeptanz der Beschuldigten und damit einem bewussten Verzicht auf ein gerichtliches Verfahren gleichgesetzt werden darf. Nebst den vorstehend geschilderten Gründen können diverse Motive dazu führen, dass der Beschuldigte keine Einsprache erhebt, obwohl er mit dem Strafbefehl nicht einverstanden ist.[1097] Dazu gehören insbesondere auch Kostengründe.[1098] Auf eine vertiefte Auseinandersetzung zu diesen Gründen wird vorliegend verzichtet. Im hier interessierenden Kontext ist aber anzumerken, dass es angesichts der zweifelhaften Akzeptanz nicht angehen

1092 Siehe auch Erläuternde Bericht[2017], S. 44 und BGer, 6B_941/2015 vom 2. März 2016 E. 4.3 f. Für die Literatur vgl. statt vieler: GILLIÉRON, S. 57 und 129; RIKLIN, Strafbefehl, S. 20; SALUZ, S. 229; SCHWEIZER, Aufsicht, S. 1387; STUDER, S. 165; WIPRÄCHTIGER/FREY, S. 176.

1093 10 % der Strafbefehle werden per Zustellungsfiktion ‹zugestellt›. In einem Drittel dieser Fälle erfolgte keine vorgängige Einvernahme (MATTMANN/ESCHLE/RADER/WALSER/THOMMEN, S. 259). Die Zustellungsart ist auch bedeutend, da bei fingierten Zustellungen erheblich seltener eine Einsprache erhoben wird (2,4 % statt 12,1 %. Siehe DIES., S. 262). Zur Zustellungsfiktion siehe ZIHLMANN, S. 32. Vgl. auch BÜRGE, S. 460; FALLER/REYMOND, Rz. 27 und 36; SK StPO-SCHWARZENEGGER, Art. 352 N 3.

1094 MAUSBACH, S. 91. Dabei ist an die Rechtsprechung des EGMR zu erinnern, wonach es Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist, den Übersetzungsbedarf zu eruieren (EGMR, Vizgirda v. Slowenien, Nr. 59868/08 28. September 2018, § 80; EGMR, Cuscani v. Vereinigtes Königreich, Nr. 32771/96 vom 24. September 2002, § 38). Gemäss Bundesgericht müsse der Beschuldigte die Strafbehörden auf nicht bekannten Übersetzungsbedarf hinweisen (BGE 145 IV 197 E. 1.3). Kritisch zu dieser Rechtsprechung THOMMEN/ESCHLE/KURATLE/WALSER/ZIMMERMANN, Rz. 8 ff.

1095 Siehe *Tabelle 19*.

1096 Im Kanton Basel-Stadt lag die Einsprachequote generell bei 4,1 %; bei Individualrechtsgütern bei 12,8 % (*Tabelle 10* und *Tabelle 11*). Gemäss THOMMEN/ESCHLE/WALSER (Revision, Rz. 8.8) wurde in 11 % der Verfahren Einsprache erhoben. HANSJAKOB stellte für den Kanton St. Gallen eine solche von 4,21 % fest. Werden indes «Bagatell-Übertretungen» ausgeklammert, liegt die Einsprachequote leicht über 6 % (HANSJAKOB, S. 161).

1097 Anerkennend: Erläuternde Bericht[2017], S. 44. Statt vieler: GLESS, Strafbefehl, S. 58; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, § 86 N 5; KELLER, StPO, S. 249; LAGLER, S. 74; MARKWALDER, S. 19, BSK StPO[2014]-RIKLIN, Art. 354 N 3; STUDER, S. 165 f. Dazu, dass viele Beschuldigte eine öffentliche Gerichtsverhandlung scheuen, vgl. Rz. 286.

1098 GLESS, Strafbefehl, S. 58; NIGGLI, S. 135; WIPRÄCHTIGER/FREY, S. 176. Siehe auch ARNOLD, S. 134.

kann, fragwürdige Zivilklagen gutzuheissen und schlicht davon auszugehen, der Beschuldigte werde sich schon wehren.

5. Fehlende kompensierende Massnahmen mit der Revision

568 Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass der revidierte Absatz nicht auf den Beschuldigten ausgerichtet ist und diesen zusätzlich belastet. Der Revision zugute zu halten ist, dass sie immerhin zu transparenteren Verhältnissen führt. Unter dem alten Recht waren sich Beschuldigte wohl oft nicht bewusst, dass ein Strafbefehl (indirekt) auch zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.[1099] Diese Folgen sind nun explizit dem Strafbefehl zu entnehmen. Zudem kann der Beschuldigte – wenn auch in seltenen Fällen – obsiegen, wenn die Staatsanwaltschaft die Klage abweist, wodurch er einem allfälligen Zivilprozess auf einfache Art und Weise entgeht.

569 Das Strafbefehlsverfahren steht nicht per se im Widerspruch zu den Interessen des Beschuldigten. Es ist schnell, diskret und kostengünstig.[1100] Zu bemängeln ist aber, dass sich das – ohnehin problematische – Machtverhältnis zuungunsten des Beschuldigten verändert hat und keine tauglichen Korrektive aufgenommen wurden.[1101] So wird er weiterhin nur in wenigen Fällen verteidigt sein. Dass er von der Staatsanwaltschaft einvernommen werden muss, beschränkt sich auf unbedingte Freiheitsstrafen. Eine Pflicht, wonach er vor Erlass des Strafbefehls mit den Zivilforderungen konfrontiert werden muss oder ihm sonst wie das rechtliche Gehör gewährt wird, besteht nicht.

570 Bedauerlich ist aus Beschuldigtenoptik zudem, dass die Einsprachefrist unverändert blieb, obwohl der Bundesrat im Vorentwurf vorschlug, diese zu verlängern.[1102] So wollte der Bundesrat die Einsprachefrist auf grundsätzlich 20 Tage erhöhen.[1103] In der Vernehmlassung wurde dieses Ansinnen überwiegend kritisiert.[1104] Der Bundesrat sah dann im Entwurf davon ab, die Frist zu verlängern.[1105] Ein Minderheitsantrag, die Einsprachefrist auf 30 Tage zu

1099 MELUNOVIC MARINI, Strafbefehl, S. 13; MOREILLON, Ordonnance pénale, S. 25; PIETH/GETH, S. 274; SCHUBARTH, S. 533.

1100 Vgl. Rz. 555 hiervor

1101 Zu fehlenden rechtsstaatlichen Kompensationen siehe WIPRÄCHTIGER/FREY, S. 177.

1102 So wäre die Einsprachefrist grundsätzlich auf 20 Tage angehoben worden; einzig in Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft den Strafbefehl persönlich aushändigt, wäre die Frist bei 10 Tagen verblieben (Art. 354 Abs. 1ter VE-StPO2017).

1103 Art. 354 Abs. 1ter lit. b StPO. Hiervon hätte es eine Ausnahme gegeben: wenn die Staatsanwaltschaft den Strafbefehl persönlich ausgehändigt hätte, wäre es bei zehn Tagen geblieben (Art. 354 Abs. 1ter lit. a VE-StPO2017).

1104 Vernehmlassungsbericht StPO2020, S. 21.

1105 Art. 354 Abs. 1 E-StPO2019.

verlängern, scheiterte im Parlament ebenfalls.[1106] Die vorgebrachten Argumente dagegen vermögen aber kaum zu überzeugen.

571 In der Vernehmlassung wurde die Problematik relativiert, wonach der Beschuldigte praktisch formlos Einsprache erheben, den Strafbefehl prüfen und gegebenenfalls die Einsprache zurückziehen könne.[1107] Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht die Möglichkeit, eine Einsprache zurückzuziehen, unlängst relativiert hat.[1108] Umso problematischer erscheint es daher, dass das Verbot der ‹reformatio in peius› im Strafbefehlsverfahren nicht gilt.[1109] Die Beschuldigten müssen aber hinsichtlich Einsprache hinreichend informiert sein, was zweifelhaft ist. So wies eine Studie nach, dass einem Drittel der Beschuldigten, die nicht einvernommen worden sind, nicht einmal bewusst war, dass sie verurteilt wurden.[1110] Unabhängig von Einvernahmen wussten rund zwei Drittel nicht, dass die Einsprache bei der Staatsanwaltschaft einzulegen ist. Mehr als der Hälfte war nicht bekannt, wie lange die Einsprachefrist ist.[1111] Das tatsächliche Verständnis der Beschuldigten ist in nicht wenigen Fällen zweifelhaft.

572 Aber auch aus prozessökonomischer Optik leuchtet es nicht ein, statt die Frist zu verlängern, schlicht auf die Einsprache zu verweisen. Dieser Logik folgend soll der Beschuldigte (und die weiteren Verfahrensbeteiligten) zunächst Einsprache erheben und erst hernach Akteneinsicht nehmen, den Strafbefehl prüfen und allenfalls rechtliche Beratung hinzuziehen. Dies produziert – gerade, wenn man von hoher Akzeptanz ausgeht – einen unnötigen Leerlauf,[1112] wenn der Beschuldigte die Einsprache alsdann zurückzieht.

573 Zudem wurde vorgebracht, eine längere Frist sei mit Blick auf die *anderen Rechtsmittel* systemwidrig.[1113] Zunächst überrascht, wenn die Vernehmlassungsteilnehmer:innen offenbar davon ausgehen, die Einsprache sei ein Rechtsmittel,[1114] was der bundesgerichtlichen Rechtsprechung widerspricht.[1115]

1106 AB 2021 N 633.

1107 Vernehmlassungsbericht StPO^{2020}, S. 21. Siehe VA Kt. BL, S. 20.

1108 BGer, 6B_222/2022 vom 18. Januar 2023 E. 1.1.3 und 1.2.

1109 Ebenso HASANI, S. 80. Vgl. zur ‹reformatio in peius› zuvor in Fn. 939.

1110 MARKWALDER, S. 19. Die entsprechende Studie von BEERLI/KILLIAS/MARKWALDER/MARÉCHAL ist noch nicht veröffentlicht.

1111 MARKWALDER, S. 19.

1112 Für die These spricht, dass in der Praxis die Einsprache nicht selten zurückgezogen werden. In unserer Erhebung waren es 17,1 % Prozent (*Tabelle 12*). THOMMEN/KUHN/ESCHLE/WALSER (S. 4) wiesen gar 37,4 Prozent nach. Siehe auch STUDER, S. 167.

1113 Vernehmlassungsbericht StPO^{2020}, S. 21.

1114 Siehe auch THOMMEN/ESCHLE/WALSER, Revision, Fn. 49.

1115 So sei die Einsprache ein blosser Rechtsbehelf und kein Rechtsmittel (siehe zuvor in Fn. 916).

Dem Argument kann aber ohnehin nicht gefolgt werden: so ist die Berufung spätestens nach zehn Tagen anzumelden und die Erklärung ist innert *20 Tagen* und nach der Begründung des Urteils einzureichen.[1116] Das Argument, der Beschuldigte müsse die Einsprache nicht begründen, daher rechtfertige sich eine kürzere Frist,[1117] verfängt auch nicht. Der Vergleich mit anderen Rechtsmitteln verkennt die Umstände des Strafbefehlsverfahrens.[1118] So dient die Einsprache überhaupt dazu, rechtliches Gehör zu erhalten[1119] und eine «einstweilen unsichere tatsächliche oder rechtliche Entscheidgrundlage zu beheben»[1120]. Der Beschuldigte ist damit auf einem anderen Wissensstand als bei einem erstinstanzlichen Urteil.[1121] Die Verfahrensregeln sind ebenfalls lockerer als im ordentlichen Verfahren.[1122] Ob der Vergleich mit der Beschwerde (Art. 393 ff. StPO) taugt, die ebenfalls eine zehntägige Frist kennt, ist zweifelhaft, zumal es dort nicht um materielle Entscheide geht; die Urteilsfolgen sind damit nur begrenzt vergleichbar.

574 Der Hinweis auf andere ‹Rechtsmittel› geht aber auch sonst fehl: wird im Strafbefehl über eine Zivilforderung entschieden, handelt es sich um einen ‹Urteilsvorschlag›[1123]. Auch die Zivilprozessordnung kennt einen Urteilsvorschlag; dieser ist innert *20 Tagen* (Art. 211 Abs. 1 ZPO) abzulehnen. Die Frist zu verlängern, wäre also in zivilprozessualer Hinsicht nicht systemfremd, sondern treffend.

575 Im Kern dürfte es vielen Kantonen um etwas anderes gegangen sein: Sie befürchteten, es gebe mehr Einsprachen, wenn die Einsprachefrist verlängert würde. So rechnete der Kanton Uri mit einem Zuwachs von rund 200 bis 300 Fällen pro Jahr.[1124] Weshalb es bei einer verlängerten Frist zu mehr Einsprachen käme, führt der Kanton Uri nicht aus; solches ist auch zweifelhaft.[1125] Die Strafverfolgungsbehörden[1126] und auch die Kantone betonten

1116 Art. 399 Abs. 3 StPO. Siehe auch BERNAUER/HASANI, Rz. 22.

1117 So VA Kt. BS, S. 10.

1118 Zutreffend dazu der Erläuternde Bericht StPO2017 (S. 45), der auf die «beträchtliche Strafkompetenz» und den Umstand, dass ein Strafbefehl auch «ohne vorgängige Anhörung der betroffenen Person erlassen werden» könne, hinweist.

1119 Vgl. in Rz. 383 hiervor.

1120 BGer, 6B_152/2013 vom 27. Mai 2013 E. 3.2.

1121 So auch BERNAUER/HASANI, Rz. 22.

1122 RIKLIN (Rechtsstaatlichkeit, S. 20) bezeichnet die Regeln als «mehr als locker». Ähnlich: RIKLIN, Prozesserledigungsstrategien, S. 504.

1123 Siehe zuvor in Rz. 295.

1124 VA Kt. UR, S. 5.

1125 Siehe auch VON HOYNINGEN-HUENE, Antwort 8.

1126 So HANSJAKOB, S. 162. So auch die Staatsanwaltschaftskonferenz in der Vernehmlassung (VA SSK, S. 5).

in der Vernehmlassung[1127], die tiefe Einsprachequote bedeute eine hohe Akzeptanz der Beschuldigten hinsichtlich des Strafbefehls. Wäre dem so, ist aber auch keine Zunahme der Einsprachen zu erwarten. Wer einen Strafbefehl (in Kenntnis der Sach- und Rechtslage) akzeptiert, tut dies gleichsam am zehnten wie auch am zwanzigsten Tag.[1128] Vielmehr dient die kurze Frist den Kantonen dazu, Einsprachen zahlenmässig gering zu halten.[1129] Verfahrensfairness wird dem ‹Effizienzgedanken› geopfert.[1130]

Die Frist zu verlängern wäre ohnehin überfällig gewesen, da die Einsprachefrist von zehn Tagen bereits vor der Revision und damit isoliert für den Strafpunkt zu kurz war und ist.[1131] Gerade in Fällen, in denen das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde, ist diese Frist unzureichend.[1132] Der Entscheid im Zivilpunkt fügt eine neue Dimension hinzu. Neu muss der Beschuldigte in der ohnehin knapp bemessenen Einsprachefrist nicht nur eruieren, wie er sich zum Strafpunkt stellt, sondern auch, ob er sich gegen den Entscheid betreffend die Zivilklage wenden will.[1133] Die Frist zu verlängern, wäre so immerhin ein mitigierendes Korrektiv gewesen, zumal der Beschuldigte gegebenenfalls erst mit dem Strafbefehl mit der Zivilforderung und deren Belegen konfrontiert werden dürfte. Wenn das rechtliche Gehör schon ins Einspracheverfahren verlagert wird, müsste dem Beschuldigten auch ausreichend Zeit gewährt werden, um die Vorbringen prüfen, sich damit auseinandersetzen und allenfalls rechtliche Beratung beiziehen zu können.[1134] 576

1127 VA Kt. BL, S. 18. Andere Kantone hielten hingegen fest, die tiefe Einsprachequote sei nicht zwingend ein Zeichen von Akzeptanz; das Gegenteil könne aber auch nicht geschlossen werden (VA Kt. NW, S. 4; VA Kt. SH, S. 18).

1128 Dies gilt im Übrigen umgekehrt auch bei den angeblich in der Praxis häufig vorkommenden querulatorischen Einsprachen. Für eine querulatorische Einsprache reicht auch die Frist von 10 Tagen, und es ist kein Argument sichtbar, weshalb diese ab Tag 11 zunehmen sollten.

1129 GETH, S. 400 f. Siehe auch BERNAUER/HASANI, Rz. 22. Sie nennen das Argument in der Vernehmlassung zu Recht «entlarvend».

1130 VON HOYNINGEN-HUENE, Antwort 8.

1131 DAPHINOFF, S. 609 («doch sehr kurze Einsprachefrist», die «in Anbetracht der beträchtlichen Strafkompetenz der Staatsanwaltschaft und der Masse von Strafverfahren, die mittels Strafbefehls erledigt werden, m.E. grenzwertig» ist); DUNJIC, Rz. 17; GILLIÉRON, S. 129; OEHEN, S. 109 («knappe Frist»); SK StPO-SCHWARZENEGGER, Art. 353 N 3; THOMMEN/ESCHLE/WALSER, Revision, Rz. 8.20 («Verlängerung der Einsprachefrist auf 30 Tage wäre überfällig gewesen») und Rz. 8.22 («eindeutig zu kurz»); THOMMEN/KUHN/ESCHLE/WALSER, S. 4 («relativ kurz»). VETTERLI, S. 71 («ausserordentlich kurz»). WIPRÄCHTIGER/FREY (S. 176) halten die Einsprachefrist für zu kurz und mit dem Fairnessgebot (Art. 3 StPO) unvereinbar.

1132 So auch der Erläuternde Bericht StPO[2017], S. 45.

1133 HASANI, S. 80.

1134 Vgl. bereits ECHLE, Diss, Rz. 174.

577 Auch hinsichtlich des Zivilentscheids steht den Verfahrensbeteiligten das Einspracherecht und damit die Möglichkeit offen, den Entscheid von einem unabhängigen Gericht prüfen zu lassen.[1135] Angesichts der zuvor erläuterten kurzen Einsprachefrist, aber auch der sprachlichen und/oder inhaltlichen Verständigungsschwierigkeiten vermag die Einsprache diese rechtsstaatliche Last kaum zu tragen.[1136] Die Frist ist zu kurz, um das Strafbefehlsverfahren mit fundamentalen rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbaren zu können.

6. Potenziale für kompensierende Faktoren de lege lata

578 Der Gesetzgeber hat es den obigen Ausführungen zufolge verpasst, hinsichtlich der zusätzlichen Belastung einen Ausgleich zu schaffen. Fraglich ist damit, mit welchen Instrumenten de lege lata ein solcher zumindest in gewisser Hinsicht hergestellt werden kann.

579 Der Logik folgend, dass sich die Folgen eines Strafbefehls durch die zivilrechtliche Entscheidkompetenz vergrössert haben, bedarf es einer Kompensation. Bereits bei Erlass der Strafprozessordnung wurde das Gegengewicht zur starken Stellung der Staatsanwaltschaft in den Verteidigungsrechten gesehen.[1137] Es sind aber nur wenige der Beschuldigten anwaltlich vertreten.[1138] In unserer Erhebung waren (selbst bei Delikten gegen Individualrechtsgüter) bloss 12,8 % der Beschuldigten verteidigt.[1139]

580 In diesem Sinne ist die Zivilklage bei der Frage, ob eine amtliche Verteidigung zu gewähren ist, angemessen zu berücksichtigen. Die amtliche Verteidigung ist zu bestellen, wenn es sich «nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre» (Art. 132 Abs. 2 StPO). Unter «Straffall» sind ebenfalls die zivilrechtlichen Folgen zu verstehen, womit sich die Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher

1135 Vgl. auch WEISS, S. 126 m.w.H.

1136 HASANI, S. 80. Vgl. auch BERNAUER/HASANI, S. 22 und BÜRGE, S. 560.

1137 Botschaft StPO^{2005}, S. 1105. So sollte das Fehlen einer Untersuchungsrichterin unter anderem durch «ausgebaute Verteidigungsrechte» kompensiert werden.

1138 THOMMEN/ESCHLE/WALSER, Revision, Rz. 8.9 sprechen von 8 %. Sie weisen auch nach, dass in 41 % dieser Fälle die Verteidigung erst mit oder nach der Einsprache ins Verfahren eintritt. Eingehend zur Verteidigung im Strafbefehlsverfahren: LICHTENBERGER, Verteidigung. Der Kanton Waadt sah diesen Umstand auch für den revidierten Absatz als kritisch an (VA Kt. VD, S. 10). Dies ist auch bedeutend, da die Einsprachequote ansteigt, wenn ein Verteidiger vor Strafbefehlserlass involviert ist (von 9 % [ohne Verteidigung] auf 36,2 % [mit Verteidigung]; siehe dazu THOMMEN/KUHN/ESCHLE/WALSER, S. 5). Auch dies spricht gegen die Theorie der ‹Akzeptanz in voller Kenntnis der Sach- und Rechtslage› (vgl. Rz. 566 f.).

1139 Siehe *Tabelle 9*.

Hinsicht auch auf die Zivilforderung beziehen.[1140] Zudem ist die Zivilforderung auch bei der Frage zu berücksichtigen, ob es sich um einen Bagatellfall im Sinne von Art. 132 Abs. 3 StPO handelt. Übersteigt die Zivilforderung – unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Tagessatzes – die Schwelle von 120 Tagessätzen und beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, die Forderung (zumindest dem Grundsatz nach) gutzuheissen, ist ebenfalls eine amtliche Verteidigung zu bestellen. Liegt die Zivilforderung darunter, ist im Sinne einer Gesamtabwägung zu beurteilen, ob eine amtliche Verteidigung notwendig erscheint.

Weiter ist zu fordern, dass konsequent das strenge Beweismass angewen- 581
det wird.[1141] Problematisch wäre es, wenn die Staatsanwaltschaft auf lediglich glaubhafte Ausführungen oder Schätzungen abstellt und davon ausgeht, der Beschuldigte werde im Einspracheverfahren schon opponieren.[1142] Dies entspricht nicht der Vorgabe, nur «klare Fälle» zu entscheiden. In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass es nicht angehen kann, von einer bewiesenen Tatsache auszugehen, wenn der Beschuldigte nicht bestreitet.[1143] Im Entscheidzeitpunkt muss – nachdem die Beweise allenfalls ergänzt wurden – ein klarer Fall vorliegen, wie es auch intendiert war.

Zudem ist die Staatsanwaltschaft in die Pflicht zu nehmen: Ergibt sich 582
aus den Akten, dass die Zivilforderung nicht stichhaltig ist, sind diese von Amtes wegen und damit ohne Vorbringen des Beschuldigten zu berücksichtigen.[1144] Der Beschuldigte soll angesichts seiner Rolle nicht gezwungen sein, dies selbst vorzubringen. Zudem sollen auch offensichtlich nicht konnexe Zivilforderungen keinen Eingang in den Strafbefehl finden, auch wenn der Beschuldigte diese anerkannt hat.[1145]

1140 Die Bestimmung zur amtlichen Verteidigung infolge Mittellosigkeit lässt insofern Raum, als es sich in Art. 132 Abs. 2 StPO nicht um starre Voraussetzungen handelt, sondern vielmehr Ermessen besteht, indem «namentlich» bei diesen Voraussetzungen die amtliche Verteidigung zu gewähren sei (vgl. BSK StPO[2023]-RUCKSTUHL, Art. 132 N 36).

1141 Zum Beweismass Teil 2: Kap. 2, I.A.

1142 Dies umso mehr als ein Verzicht auf eine Einsprache nicht zwingend Akzeptanz bedeutet (vgl. Rz. 567 hiervor).

1143 Vgl. dazu Teil 2: Kap. 1, III.A.2.

1144 Beispielsweise, wenn Herabsetzungsgründe (Art. 44 OR) bestehen (vgl. zum Hauptverfahren BGer, 6B_52/2007 vom 1. Februar 2008 E. 4.2). Ergibt sich aus den Akten, dass der Haupttat eine Provokation des Geschädigten vorausging, ist dies als Herabsetzungsgrund amtswegig zu berücksichtigen. Ergeben sich die schadensmindernden Umstände hingegen nicht aus den Akten, hat der Beschuldigte diese entsprechend auszuführen (vgl. BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 123 N 8; DOLGE, Beschuldigt, S. 749; DIES., Neuerungen, S. 81).

1145 DAPHINOFF, S. 505 m.w.H. DIESER folgert dies aus dem Fairnessprinzip (Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) und der prozessualen Fürsorgepflicht.

7. Folgerungen

583 Die Staatsanwaltschaft muss auch im Strafbefehlsverfahren das Beschleunigungsgebot wahren. Massnahmen zum Zivilpunkt stehen dazu in einem Spannungsverhältnis. Das Verfahren darf sich durch den Zivilpunkt nicht ungebührlich verzögern. In vielen Fällen dürfte der revidierte Absatz und das Beschleunigungsgebot nicht in problematischen Mass zueinander im Konflikt stehen, was in der Konzeption des revidierten Absatzes und der Struktur des Strafbefehlsverfahrens an sich liegt. Die Staatsanwaltschaft hat die Interessen des Beschuldigten an einem zügigen Verfahren und diejenigen der Privatklägerin an einem Entscheid im Zivilpunkt gegeneinander abzuwägen. Bedeutend ist aber, dass bei Haft oder anderen freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen kein Raum besteht, das Verfahren nur wegen des Zivilpunkts zu verlängern.

584 Für den Beschuldigten tut sich damit ein neues Verteidigungsfeld auf, dem er sich widmen muss. Das Strafbefehlsverfahren wird komplexer. Zudem hat die Revision die ohnehin starke Stellung der Staatsanwaltschaft weiter verstärkt und die finanziellen Konsequenzen für die beschuldigte Person (zumindest potenziell) deutlich erhöht. Neu kann die Staatsanwaltschaft nicht nur empfindliche Sanktionen verhängen, sondern auch über Zivilforderungen in erheblicher Höhe entscheiden. Damit wird das Strafbefehlsverfahren für den Beschuldigten folgenreicher.

585 Das Strafbefehlsverfahren ermöglicht der Staatsanwaltschaft, gewisse ‹Abkürzungen› bei der Rechtsstaatlichkeit zu nehmen. So muss das rechtliche Gehör nicht vor Strafbefehlserlass gewährt werden, der Sachverhalt kann auch nur summarisch erhoben werden und der Strafbefehl muss dem Beschuldigten infolge Zustellungsfiktionen nicht zwingend zur Kenntnis gebracht werden. Dies ist umso problematischer, als der Beschuldigte den Strafbefehl allenfalls intellektuell und/oder sprachlich nicht versteht und oftmals nicht verteidigt ist.

586 Zwar bringt ihm die Revision gewisse Transparenzgewinne und eröffnet ihm in seltenen Fällen auch Chancen; etwa, wenn die Staatsanwaltschaft eine Zivilklage abweist. Gleichwohl wird der Beschuldigte insgesamt stärker belastet. Dieser Mehrbelastung sind keine effektiven kompensierenden Massnahmen gegenübergesetzt worden. Insbesondere hat es der Gesetzgeber verpasst, die Einsprachefrist zu verlängern, was überfällig gewesen wäre. Überzeugende Argumente dagegen sind nicht ersichtlich. Dies hätte den Beschuldigten wenigstens mehr Raum eröffnet, den Strafbefehl zu überprüfen und allenfalls rechtlichen Beistand beizuziehen.

Der Gesetzgeber verzichtete auf kompensierende gesetzliche Faktoren, womit bestehende Instrumentarien angewendet werden müssen. Gerade bei der amtlichen Verteidigung ist der neuen Mehrbelastung Rechnung zu tragen; stehen Zivilforderungen im Raum, sind diese bei der Frage zu berücksichtigen, ob eine amtliche Verteidigung zu gewähren ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Staatsanwaltschaft beabsichtigt, einen gutheissenden Entscheid im Zivilpunkt zu fällen und der Streitwert die Bagatellschwelle überschreitet. Zudem ist es angezeigt, dass die Staatsanwaltschaft konsequent das strikte Beweismass anwendet. Es besteht kein Raum, lediglich glaubhafte Ausführungen oder Schätzungen zum Entscheid zu erheben. 587

Insgesamt lässt sich damit festhalten, dass sich das Strafbefehlsverfahren für den Beschuldigten seit der Revision (noch) negativer gestaltet, da es folgenreicher und komplexer wird. An ausreichenden kompensierenden Faktoren fehlt es de lege lata. 588

B. Aus der Optik der Staatsanwaltschaft

Mit der Revision erhält die Staatsanwaltschaft eine neue Aufgabe: Sie wird auch zur Zivilrichterin.[1146] Über diesen neuen Titel und die neue Kompetenz werden sich aber wohl die wenigsten Staatsanwaltschaften freuen, was auch aus der Vernehmlassung hervorging.[1147] Dies liegt insbesondere daran, dass auch in der Vernehmlassung ein Mehraufwand der Staatsanwaltschaft (und Polizei) befürchtet wurde.[1148] 589

Zeitgleich zur Revision und deren Inkrafttreten war die Überlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften ein mediales Thema.[1149] Der Staatsanwaltschaft werden fehlende personelle Mittel[1150] respektive (zu) hohe Geschäfts- 590

1146 Die Staatsanwaltschaft trifft in einem Grossteil der Fälle faktische Urteilsverantwortung, womit die Bezeichnung als Richterin zutreffend ist (siehe dazu THOMMEN/DIETHELM, S. 149 f.). Wenn der Strafbefehl ein suspensiv bedingtes Urteil ist (SCHUBARTH, S. 531), ist die Staatsanwaltschaft suspensiv bedingte Zivilrichterin.

1147 So lehnten sowohl die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (VA SSK, S. 6) als auch die Bundesanwaltschaft (VA BA, S. 8) den revidierten Absatz ab.

1148 Vgl. zuvor Rz. 61 hiervor. Der Kanton Schaffhausen brachte gar vor, die Staatsanwaltschaft könne dies mit den bestehenden Ressourcen nicht bestreiten (VA Kt. SH, S. 17).

1149 Tagesanzeiger vom 23. Juli 2023, «Überlastete Strafverfolger, Schweizer Justiz vor dem Kollaps – über 100'000 offene Fälle»; NZZ vom 11. Oktober 2023, «Tötungsdelikte verjähren, und Gerichte müssen Strafen reduzieren: Der Schweizer Justiz geht langsam die Luft aus»; Beobachter vom 2. Juli 2024, «Die Qualität der Verfahren sinkt». So auch nach der Revision: Beobachter vom 24. Mai 2025, «Dieses Mass an Macht wollten wir nie».

1150 BRUN, Verpolizeilichung, S. 92; GRAF, Strafrecht, Rz. 58; ILL, Antwort 3; MAEDER, Strafrecht, S. 20; MERKI, Rz. 2 und Rz. 59 f.; SCHMOCKER, MAS, S. 8; RIEDO/FIOLKA, Strafbefehl, S. 161; WOHLERS, Reform, S. 409, 421 und 425.

last[1151] zugeschrieben.[1152] Dies ist indes kein neuer Umstand.[1153] Zur Frage, weshalb die Staatsanwaltschaft stark belastet ist, werden mannigfaltige Gründe vorgebracht; diese darzulegen, würde aber den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen.[1154] Empirische Erhebungen zu dieser seit Jahren diskutierten Frage bestanden lange Zeit nicht.[1155] Aufzeigen lässt sich immerhin, dass die Anzahl offener Fälle bei den Staatsanwaltschaften zugenommen hat.[1156] Zudem hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) bei der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften eine Studie hierzu in Auftrag gegeben; das Projekt läuft seit September 2025.[1157]

591 Aus der Optik der Staatsanwaltschaft dürfte die potenzielle Mehrbelastung durch die zivilrechtliche Kompetenz zentral sein. In der Folge wird erörtert, inwiefern der revidierte Artikel das Verfahren an sich zusätzlich belastet (1.), wobei darauf folgend vertieft wird, ob dies auch durch missbräuchliche Anzeigen begründet wird (2.). Abschliessend werden Folgerungen aus den beiden vorgehenden Unterkapiteln gezogen (3.).

1. Mehraufwand

592 Ob der revidierte Absatz zu einem Mehraufwand führt, wird folgendermassen differenziert: Dieser könnte zum einen dadurch entstehen, dass die Verfahren an sich komplexer werden (a). Zum anderen könnte dieser darin begründet sein, dass vermehrt Zivilklagen im Strafbefehlsverfahren geltend gemacht werden (b).

1151 DROESE, Revision, S. 42; GRAF, Strafbefehl, S. 4; DERS., Strafrecht, Rz. 58; LAGLER, S. 151; MARKWALDER, S. 19; MERKI, Rz. 93; WOHLERS, Reform, S. 409; DERS., Vogelperspektive, S. 247.

1152 Kritisch dazu: DAPHINOFF. S. 72 und THOMMEN, Kurzer Prozess, S. 257.

1153 MÜLLER (S. 273 [im Jahr 1998]): «In der Tat, die Last der Strafverfolgungsbehörden ist schwer» und «Die Strafverfolgung ist teilweise am Anschlag» (S. 274). Begleitbericht StPO2001, S. 232 («zunehmende Überlastung der Strafverfolgungsorgane» [2001]); Botschaft StPO^{2005}, S. 1131 («chronische Überlastung» [2005]); NR MINDER (Postulat, 23.4037, «Kantonale Staatsanwaltschaften entlasten») spricht von notorischem Ruf betreffend Überlastung. Siehe auch LAGLER (S. 151 ff.), welche die Entwicklung aufzeigt.

1154 Für eine eingehende Übersicht siehe LAGLER, S. 151 ff.; MULTERER, S. 21 f. sowie ZIMMERLIN, Rz. 4 ff.

1155 DONATSCH/ROŠ, S. 467; LAGLER, S. 165; MULTERER, S. 22. THOMMEN bemängelt, dass der Grund für diese (angebliche) Überlastung gar nicht umfassend analysiert werde. Das Ausmass und die Existenz seien daher unklar (Kurzer Prozess, S. 258). Ebenfalls auf fehlende wissenschaftliche Erhebung hinweisend: JEKER, Überlastung, S. 145.

1156 So lagen diese schweizweit im Jahr 2018 bei 102'090 Fällen; im Jahr 2022 bei 113'060 (Tagesanzeiger vom 23. Juli 2023, «Überlastete Strafverfolger, Schweizer Justiz vor dem Kollaps – über 100'000 offene Fälle»).

1157 Siehe dazu die Eckdaten des Projekts auf der Projektwebseite der ZHAW.

a) Komplexere Verfahren?

Beteiligt sich die Privatklägerin (mit oder ohne Zivilforderung), führt dies grundsätzlich zu einem gewissen Mehraufwand.[1158] So muss die Staatsanwaltschaft dies administrativ erfassen, Informationspflichten wahren, Termine koordinieren etc. Da es mit dem revidierten Absatz zu einem Entscheid kommt, sieht sich die Staatsanwaltschaft mit zusätzlicher Arbeit konfrontiert. So müssen die zivilrechtlichen Beweise gewürdigt, rechtlich beurteilt und es muss schliesslich ein Entscheid abgefasst werden.[1159] Dies ist komplexer, als eine Anerkennung festzuhalten. 593

Ferner steigt mit einem tatsächlichen Entscheid die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Parteien mittels Einsprache zur Wehr setzen. Dass es – wie in der Vernehmlassung[1160] und Literatur[1161] befürchtet – zu mehr (im Zivilpunkt begründeten) Einsprachen kommt, erscheint durchaus plausibel. Just dort liegt die Krux; denn ob das Strafbefehlsverfahren effizienter und schneller ist, hängt wesentlich davon ab, ob die Einsprachequote tief bleibt.[1162] 594

Offen bleibt hingegen, wie stark sich dies zahlenmässig auswirken wird.[1163] Es ist davon auszugehen, dass materielle Entscheide – im Vergleich zum blossen Verweis auf den Zivilweg – ein grösseres Risiko beinhalten, mittels Einsprache angefochten zu werden. Es liegt nahe, dass der bislang verschwindend kleine Anteil privatklägerischer Einsprachen[1164] zunehmen wird. Dies liegt auch daran, dass Privatklägerinnen seit der Revision auch explizit zur Einsprache berechtigt sind. Verweist die Staatsanwaltschaft ihre Zivilklage auf den Zivilweg oder weist sie diese gar ab, haben die Privatklägerinnen ein (rechtlich geschütztes) Interesse, dagegen vorzugehen.[1165] 595

1158 Mit mehr Beteiligten wird das Verfahren schwerfälliger (NYDEGGER, S. 57). Siehe auch BSK JStPO[2023]-ENGEL/BÜRGE, Art. 32 N 17 und WEISHAUPT, OHG, S. 246.

1159 Vgl. BÄNZIGER/BURKHARD/HAENNI, Rz. 1345 und BRÖNNIMANN, Zivilklage, S. 296.

1160 Vgl. vorstehend in Rz. 61.

1161 BERNAUER/HASANI, Rz. 18; BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Vor Art. 352–356 N 43; GRAF, Strafrecht, Rz. 58; HASANI, S. 72; THOMMEN/ESCHLE/WALSER, Revision, Rz. 8.38.

1162 Siehe dazu bereits SPENGLER, S. 16. Siehe auch SCHWITTER, S. 78.

1163 So blieben im Jugendstrafverfahren Einsprachen zum Zivilpunkt selten (GRAF, Strafbefehl, S. 6).

1164 THOMMEN/ESCHLE/WALSER, Revision, Rz. 8.8. So erfolgte nur bei 0,3 % der Strafbefehle eine Einsprache durch die Privatklägerin.

1165 Mangels Rechtsschutzinteresses konnte sich die Privatklägerin unter altem Recht nicht dagegen wehren, wenn die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen wurde (DAPHINOFF, S. 143 und 583; HUTZLER, Rz. 424; im Ergebnis gleich OFK StPO-RIKLIN, Art. 353 N 7).

596 Wie vorerwähnt, sind die potenziellen finanziellen Folgen eines Strafbefehls gestiegen.[1166] Der Beschuldigte dürfte nicht selten abwägen, ob er Einsprache erheben will.[1167] Steigen nun die Kosten des Strafbefehls, ist es denkbar, dass er eher Einsprache erhebt, auch wenn er den Strafpunkt vielleicht ‹geschluckt› hätte, zumal die Zivilforderungen – im Gegensatz zu den häufig bedingten Geldstrafen – unmittelbar verpflichtend sind.

597 Insgesamt lässt sich aber festhalten, dass die Verfahren allein dadurch aufwendiger werden, wenn ein Entscheid zum Zivilpunkt gefasst werden muss. Die Mehrbelastung wird auch eng damit zusammenhängen, inwiefern die Staatsanwaltschaft Begleithandlungen wie die Fragepflicht oder vorgängiges rechtliches Gehör ausübt. Naheliegend sind zudem vermehrte Einsprachen, die durch den Zivilpunkt begründet sind.

b) Zunahme von Zivilklagen?

598 Die zweite Frage ist jene, ob der revidierte Absatz dazu führt, dass mehr Zivilforderungen gestellt werden.[1168] Dies setzt gleich mehreres voraus: Zuerst muss die Privatklägerin überhaupt von der neuen Kompetenz der Staatsanwaltschaft erfahren haben, was wohl meist nur der Fall sein dürfte, wenn sie rechtlich vertreten ist.[1169] Zudem müsste unterstellt werden, vor der Revision habe die Privatklägerin eine Zivilklage oder eine Strafanzeige in derselben Situation unterlassen, weil Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren damals nicht beurteilt wurden; unter neuem Recht machten solche Privatklägerinnen diese Zivilforderungen nun geltend. Ein gewisser Anreiz, Forderungen im Strafverfahren geltend zu machen, hat bereits vor der Revision bestanden.[1170] Eine Zunahme der Strafanzeigen (im Vergleich zur Zeit vor der Revision) würde voraussetzen, dass die Geschädigten abschätzen und beurteilen können, ob das Strafverfahren mit Strafbefehl abgeschlossen werden kann. Das ist erstens nur schwerlich möglich,[1171] und zweitens ist vielmehr davon auszugehen, dass die Geschädigten ihre Forderungen einfach eingeben; egal, ob das Verfahren nun im Gerichtsverfahren oder im Strafbefehl endet.[1172]

1166 Vgl. zuvor in Rz. 558 ff. Auch hier ist zu relativieren, dass in der Praxis erhebliche Beträge selten sind.

1167 Siehe dazu LÓPEZ, S. 189.

1168 So befürchtet GRAF «zunehmenden Aktivismus geschädigter Personen» (GRAF, Strafrecht, Rz. 58).

1169 Dies ist wiederum selten (siehe hiervor in Rz. 211).

1170 Vgl. GRAF, Strafrecht, Rz. 58.

1171 ZANDER, S. 64. Siehe auch DROESE, Revision, S. 39.

1172 Ebenso DAPHINOFF, S. 503 f.

Zur Vermutung, die Privatklägerin wolle (lediglich) vom Beweisergebnis pro- 599
fitieren, ist Folgendes zu bemerken: Bei dieser ‹Beweisausforschung› geht es um Beweise, welche die Privatklägerin ohne strafprozessuales Instrumentarium entweder gar nicht oder nur unter eigenem Aufwand erhalten würde. Die Resultate aus dem Strafverfahren erhält die Privatklägerin aber ohnehin und erhielt sie bereits unter altem Recht. Dieser Vorteil besteht mit oder ohne Entscheid.[1173] Einen Vorteil erhielte sie nur, wenn die Staatsanwaltschaft neuerdings (vermehrt oder in bedeutendem Ausmass) Beweise im Zivilpunkt erheben würde, was zu bezweifeln ist. Dass neu aufgrund des revidierten Absatzes eine weitergehende ‹Beweisausforschung› möglich wäre, erscheint wenig wahrscheinlich.[1174]

2. Missbräuchlichkeit

Damit eng verbunden ist die Befürchtung in der Vernehmlassung[1175] wie auch 600
in der Lehre[1176], Strafverfahren würden durch den revidierten Absatz vermehrt zu rein zivilrechtlichen Zwecken verwendet, was zu einem beträchtlichen Mehraufwand führe.[1177] Dabei schwingt mit, dies erfolge in rechtsmissbräuchlicher Manier.

Zunächst ist daran zu erinnern, dass die (angeblich) Geschädigte an das 601
Rechtsmissbrauchsverbot gebunden ist, wenn sie einen Strafantrag stellt.[1178] Doch verhält sie sich rechtsmissbräuchlich, wenn sie das Strafverfahren nutzt, um (auch) ihre zivilrechtlichen Interessen zu verfolgen? Das Bundesgericht betont, das Strafverfahren dürfe nicht «blosses Vehikel» sein, um Zivilforderungen durchzusetzen.[1179] So sei es nicht die Aufgabe der Strafbehörden, der

1173 BÄHLER/RIEDO, Rz. 67.

1174 Vgl. die Ausführungen zu «ohne weitere Beweiserhebungen» in Teil 2: Kap. 1, III.

1175 In diese Richtung, dass befürchtet wurde, es werde zu Einsprachen kommen, «die sich einzig um die Zivilforderungen drehen», und der Strafanspruch aufgrund «finanzielle[r] Partikularinteressen» in den Hintergrund trete (VA Kt. BL, S. 18; VA Kt. GR, S. 11; VA Kt. NW, S. 5 ; VA Kt. SH, S. 16; VA SSK, S. 6).

1176 BERNAUER/HASANI, Rz. 14; GRAF, Strafbefehl, S. 2.

1177 Dies Befürchtung bestand aber auch unabhängig von der Revision (siehe dazu VISCHER, S. 554; VON ARX/GALLI/VISCHER, Rz. 13). GRAF (Strafrecht, Rz. 58) sprach bereits vor der Revision von zunehmendem Aktivismus geschädigter Personen.

1178 BGE 105 IV 230 E. 3 f.; BGE 104 IV 90 E. 3a m.w.H.; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, § 57 N 7; SCHMID, Strafprozessrecht, Rz. 249 Fn. 298; PK StGB-TRECHSEL/GETH, Art. 28 N 12. Einschränkend REHBERG, Strafantrag, S. 272.

1179 BGE 148 IV 432 E. 3.2.3; BGE 137 IV 246 E. 1.3.1; BGer, 6B_602/2020 vom 29. März 2023 E. 3.1; BGer, 6B_1157-1162/2020 vom 8. September 2021 E. 3.1; BGer, 6B_1285/2019 vom 22. Dezember 2020 E. 2.4.2; BGer, 6B_137/2020 vom 15. Juli 2020 E. 1.1; BGer, 6B_1247/2019 vom 3. Juni 2020 E. 1.2; BGer, 6B_92/2019 vom 21. März 2019 E. 3 und 4; BGer, 6B_260/2019 vom 2. Mai 2019 E. 1.2; BGer, 6B_968/2018 vom 8. April 2019 E. 1.2.1; BGer, 6B_1091/2020

Privatklägerin die «Mühen und das Kostenrisiko der Beweissammlung» im Hinblick auf ein Zivilverfahren abzunehmen.[1180] Gleichzeitig lässt es das Bundesgericht zu, dass die Teilnahme am Strafverfahren einzig dazu dient, Zivilforderungen durchzusetzen.[1181]

602 Der Geschädigten wird vielmals zugeschrieben, die Bestrafung des Täters sei für sie zweitrangig; primär sei das Interesse am Schadenersatz.[1182] Dies ist nicht zu beanstanden, zumal die Strafprozessordnung es ohne Weiteres zulässt, allein als Zivilklägerin und damit nicht als Strafklägerin aufzutreten.[1183] Weiter ist daran zu erinnern, dass es kein ‹verfahrensfremder Zweck› ist, Zivilforderungen geltend zu machen;[1184] es ist vielmehr Kerngehalt des Adhäsionsverfahrens, das wiederum eine lange Tradition in schweizerischen Strafprozessgesetzen hat.[1185] Dass die Geschädigte allenfalls primär zivilrechtliche Ziele verfolgt und die strafrechtliche Verfolgung sekundär ist, wird gemeinhin als zulässig erachtet.[1186] Dies nutzte der Gesetzgeber beim Adhäsionsverfahren bewusst, da dieses die Geschädigten motivieren solle, Strafanzeige zu erstatten, womit das materielle Strafrecht verbessert durchgesetzt werden soll.[1187]

603 Eine Strafanzeige oder ein Strafantrag kann verschiedene Gründe haben. Es ist möglich, dass der Privatklägerin gar das Ergebnis im Straf- und Zivilpunkt einerlei ist. So erheben Geschädigte oft bloss Strafanzeige, damit sie von ihren Versicherungen Leistungen erhalten.[1188] Bei einer Strafanzeige ist

vom 19. Januar 2021 E. 2. Ähnlich: «comme un litige purement civil sous une apparence de droit pénal» (BGE 148 IV 432 E. 3.2.3) sowie BGer, 6B_478/2021 vom 11. April 2022 E. 1.3 und BVGer A-6334/2014 vom 23. August 2016 E. 8.8.2 («massive Verschwendung von staatlichen Ressourcen»).

1180 BGer, 6B_478/2021 vom 11. April 2022 E. 1.6; BGer, 6B_1247/2019 vom 3. Juni 2020 E. 1.2; BGer, 6B_260/2019 vom 2. Mai 2019 E. 1.2; BGer, 6B_968/2018 vom 8. April 2019 E. 1.2.1. Siehe auch BGE 148 IV 432 E. 3.2.3.

1181 BGer, 1B_638/2021 vom 10. März 2022 E. 3.3.2. So auch in BGE 122 III 353 E. 3b/bb, in welchem das Bundesgericht der Gesuchstellerin Beweissicherungsmassnahmen verweigerte und diese darauf hinwies, dass ein Strafverfahren wirksame Mittel bereithalte, um den Urheber der Markenrechtsverletzung ausfindig zu machen und rechtlich zu verfolgen.

1182 ECHLE, S. 63; HAFTER, S. 353; KETTINGER, Schnittstellen, Rz. 56; RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, Rz. 2344 m.w.H. Einschränkend SCHMID, Beschlagnahme, S. 20.

1183 So Art. 118 Abs. 1 StPO.

1184 So folge das Strafverfahren (auch) zivilrechtlichen Zielen (DROESE, Strafanzeige, S. 31).

1185 Vgl. Rz. 21 hiervor.

1186 Botschaft StPO^{2005}, S. 1172; Botschaft StGB, S. 2065; AEBERSOLD/PRUIN/WEBER, Rz. 826; DROESE, Diss, S. 278.

1187 Botschaft OHG^{1990}, S. 973.

1188 Einige Versicherungen verpflichten die versicherten Geschädigten, Anzeige zu erstatten. So muss bei Diebstählen gemäss Versicherungsbedingungen umgehend die

es auch nicht an der Staatsanwaltschaft, die eigentliche Motivation der Anzeigerin zu prüfen.[1189] Die Staatsanwaltschaft hat lediglich zu beurteilen, ob ein hinreichender Anfangsverdacht besteht oder nicht.[1190] Liegt er vor, ist ein Strafverfahren durchzuführen;[1191] fehlt ein solcher, ist das Verfahren nicht an die Hand zu nehmen (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Erweist sich während des Verfahrens, dass an der Strafanzeige ‹nichts dran ist›, muss die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen. Erscheint die Strafanzeige tatsächlich als rechtsmissbräuchlich, weil keine Straftat begangen wurde, die Handlung offensichtlich nicht strafbar ist oder eine Tatsache bewusst falsch dargestellt wurde, ist mit entsprechenden Kostenfolgen zu reagieren und ein Verfahren wegen Rechtspflegedelikten zu eröffnen.[1192] Ebenfalls sind im Zivilprozess Beweisstücke nicht zuzulassen, sofern sie aus einem Strafverfahren stammen, das durch eine missbräuchliche Strafanzeige begründet wurde.[1193]

Etwas anderes ist es hingegen, wenn nicht die Strafanzeige respektive 604
das Strafverfahren für sich missbräuchlich ist, sondern die zivilrechtliche Forderung (in der Höhe) nicht berechtigt ist. Gerade dadurch, dass der Geschädigte keinerlei Kostenvorschüsse wie im Zivilprozess leisten muss, ist es durchaus attraktiv, eine Forderung als ‹Versuchsballon› zu stellen und darauf zu hoffen, dass die Staatsanwaltschaft die Forderung gleichwohl gutheisst und der Beschuldigte – aus welchen Gründen auch immer – nicht opponiert.[1194] Die Staatsanwaltschaft hat dem insofern entgegenzutreten, als sie ein striktes Beweismass anzuwenden hat.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass Strafanzeigen zulässig 605
sind, wenn die (Haupt-)Motivation darin besteht, den zivilrechtlichen Schaden ersetzt zu erhalten. Korrektiv zu fadenscheinigen Strafanzeigen bleibt der hinreichende Tatverdacht.

Polizei avisiert werden (siehe beispielsweise Versicherungsbedingungen der AXA, Ziff. B 5.21).

1189 DROESE, Strafanzeige, S. 3; MAUSBACH, S. 366.

1190 Eingehend hierzu DROESE, Nutzen, S. 200.

1191 BOMMER, Verletztenrechte, S. 60. Siehe auch ZANDER, S. 64.

1192 Vgl. BOMMER, Verletztenrechte, 60; DROESE, Diss, S. 278 und DERS., Strafanzeige, S. 31.

1193 BOMMER (Verletztenrechte, S. 61) und MAUSBACH (S. 368), welche beide auf das Rechtsmissbrauchsverbot (Art. 2 Abs. 2 ZGB) hinweisen. War die Beweisbeschaffung rechtsmissbräuchlich, scheitert eine Verwertung an Art. 152 Abs. 2 ZPO, wonach rechtswidrig erlangte Beweismittel nur berücksichtigt werden, wenn das Interesse an der Beweisführung überwiege, was bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten gemäss DROESE kaum der Fall sei (Nutzen, S. 200). Siehe aber auch: DERS. (Strafanzeige, S. 31), wonach im Zivilprozess nicht gefragt werde, woher die Beweise stammen.

1194 HASANI, S. 81. ECHLE (S. 7) weist zu Recht darauf hin, dass die Risiken aus der klägerischen Perspektive «äusserst gering» sind.

3. Folgerungen

606 Der revidierte Absatz fügt der Staatsanwaltschaft eine zusätzliche Kompetenz hinzu, was ihre Arbeit nicht reduziert.[1195] Da das Strafbefehlsverfahren stark durch das Handeln der Polizei geprägt ist, wird auch diese stärker belastet.[1196] Der Gesetzgeber hat diese Mehrbelastungen trotz ‹Warnungen› in der Vernehmlassung[1197] bewusst in Kauf genommen.

607 Wird die Staatsanwaltschaft mit mehr Arbeit belastet und wird der Personalbestand nicht gleichzeitig angepasst, kann dies verschiedene Folgen haben. Die erste Auswirkung kann darin bestehen, dass die Verfahren schlicht (merklich) länger dauern,[1198] was aus mehreren Gründen den Beschuldigten- und Geschädigteninteressen abträglich ist.[1199] Zweitens ist denkbar, dass die Staatsanwaltschaft aus Zeitdruck den Sachverhalt nicht hinreichend abklärt[1200] und/oder quasi als ‹Notwehrhandlung› (in der Höhe) eigentlich unsubstantiierte Forderungen gutheisst,[1201] mithin zivilrechtliche ‹Versuchsballone› steigen lässt. Drittens wäre möglich, dass sie bewiesene oder mit geringem Mehraufwand beweisbare Forderungen auf den Zivilweg verweist.[1202] Keine dieser Varianten ist wünschenswert.

608 Zudem soll das Verfahren geschädigtenfreundlich ausgestaltet sein, was insbesondere die Fragepflicht und das rechtliche Gehör betrifft. Sind die Ressourcen knapp, wird die Staatsanwaltschaft sinnvolle, aber ‹überobligatorische› Tätigkeiten oder solche, die im Ermessen stehen, meiden und sich auf die tatsächlichen Pflichten beschränken. Fehlt es an hinreichenden Kapazitäten der Staatsanwaltschaft, besteht die Gefahr, dass dies unterlassen wird und diese Revision im Sand verläuft.[1203]

1195 DROESE, Revision, S. 42; SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. VII; WOHLERS, Reform, S. 409 und 421.

1196 Vgl. VA Kt. OW, S. 4.

1197 So warnten die Staatsanwaltschaftskonferenz, aber auch Strafverteidiger sowie die Kantone (siehe dazu hiervor Rz. 58). Siehe auch DONATSCH/ROŠ, S. 471.

1198 Vgl. MURER MIKOLÁSEK, Rz. 371.

1199 TAMM (SHK OHG[2025], Art. 122 StPO N 7) bezeichnet ein zügiges Strafverfahren als «wirksamste Massnahme der Opferhilfe». Zum Beschleunigungsgebot siehe Teil 3: I.A.1 hiervor.

1200 Vgl. MAEDER, Strafrecht, S. 20.

1201 DAPHINOFF; S. 72; DOLGE, Beschuldigt, S. 735; HASANI, S. 81.

1202 WOHLERS (Reform, S. 421) ging davon aus, dass die Staatsanwaltschaften die neue Regelung in der Praxis in die Leere laufen lassen würden, was wohl über das Erfordernis «ohne weitere Beweiserhebungen» erfolgen würde.

1203 Siehe dazu hernach in Teil 3: II.D.

Führt der revidierte Absatz zu Mehraufwand, hat dies auch zur Folge, dass Ressourcen im Strafbefehlsverfahren verwendet werden. Im Falle von gleichbleibendem Personalbestand kann sich dies darin auswirken, dass Kapazitäten bei schwereren Delikten fehlen.[1204] Insgesamt bleibt fraglich, ob es sinnvoll ist, die knappen Ressourcen beim revidierten Absatz zu allozieren.[1205] 609

C. Aus der Optik der Privatklägerin

Abschliessend ist der Blick der eigentlichen Hauptadressatin der Revision, der Privatklägerin, zuzuwenden. Es wird zunächst hinsichtlich der ‹einfach› Geschädigten (1.) und der Opfer (2.) differenziert. Es ist nebst dem Nutzen für die Opfer auch deren Position im Verfahren kritisch zu beleuchten (3.). Danach ist auf praktische Probleme vor (4.) und nach dem Entscheid (5.) einzugehen, bevor dargelegt wird, welche Ansätze bestehen, um die Position der Geschädigten zu verbessern (6.). Hernach wird das Unterkapitel mit Folgerungen geschlossen (7.). 610

1. Nutzen für die Geschädigten

Der revidierte Absatz erweitert den Anwendungsbereich, in welchem die Privatklägerinnen ihre Zivilforderungen aus einer Straftat erfolgreich geltend machen können.[1206] Führt man sich die zahlenmässige Bedeutung des Strafbefehlsverfahrens vor Augen, zeigt sich, dass der Anwendungsbereich des Adhäsionsverfahrens massiv ausgeweitet wurde. Die Privatklägerin kann mit wenig Aufwand und mit geringen Kostenrisiken ihre Forderungen aus der Straftat geltend machen. Das Verfahren ist dabei in der Regel zügig zu Ende. So zumindest die Theorie. Bevor diese geprüft wird, ist zunächst abzuschätzen, in welchem Umfang die Geschädigten profitieren. 611

Blickt man auf den revidierten Absatz, fällt sofort auf, dass der Anwendungsbereich umfangmässig beschränkt ist. Übersteigt der Streitwert die Grenze von CHF 30’000, fällt ein Entscheid aus. Gemäss unserer Erhebung sind diese Fälle jedoch selten. Nur gerade 3,7 % der Zivilforderungen lagen über diesem Streitwert. In der Praxis geht es häufig um Beträge, die man dem Bagatellbereich zuordnen kann. Vielfach übersteigt der Streitwert nicht einmal CHF 300.[1207] Dies schadet aber insofern nicht, als der revidierte Absatz 612

1204 Im Zusammenhang mit Einvernahmen im Strafbefehlsverfahren: ILL, Antwort 4.

1205 GRAF, Strafbefehl, S. 4.

1206 Ähnlich SCHAUMANN, Spots, Fazit. So bringe der revidierte Absatz «eine Erleichterung, auch wenn die Handhabung in komplexeren Fällen zum Teil Herausforderungen birgt».

1207 Siehe zum Ganzen *Tabelle 14*. Vgl. bereits zuvor in Rz. 561.

gerade bei Bagatellbeträgen sinnvoll ist, da ein Zivilprozess schlicht unverhältnismässig wäre.[1208]

613 Am erfolgversprechendsten sind belegte oder leicht zu belegende Zivilforderungen. Der Beweis muss in der Regel mittels Urkunden erbracht werden können.[1209] Angesprochen sind damit Eigentums- respektive Vermögensdelikte.[1210] Dies liegt zum einen daran, dass es in diesen Fällen überhaupt zu einem Schaden kommt und es in aller Regel leicht fällt, diesen nachzuweisen. Zum anderen liefert die Untersuchung zum Strafpunkt oftmals auch gleich den Nachweis für die Zivilklage.[1211]

614 Einschränkend ist zu bemerken, dass in vielen Fällen eine Versicherung Leistungen erbringt. Zu denken ist an Hausrats- und Diebstahlversicherungen.[1212] Erbringt eine Versicherung bezüglich des Schadens ihre Leistungen, kann die Geschädigte nur den ungedeckten Teil geltend machen.[1213] Oftmals beschränkt sich der Nutzen der unmittelbar Geschädigten auf die Selbstbehalte oder sonst wie nicht gedeckte Nebenkosten und Auslagen.[1214] Mit anderen Worten ist die Geschädigte nur dann auf das Adhäsionsverfahren angewiesen, wenn sie selbst keine Versicherung hat, die den Schaden deckt (so eine Hausratsversicherung), und auch die Versicherung des Beschuldigten (so die Haftpflichtversicherung) keine Haftung übernimmt, was bei Vorsatzdelikten in der Regel der Fall sein wird.[1215]

1208 Siehe zuvor in Rz. 195. Vgl. auch GRAF, Strafbefehl, S. 5.

1209 SCHAUMANN, Spots, Ziff. 3. Vgl. auch TAMM, S. 408 und die Ausführungen zu den Beweismöglichkeiten vorstehend in Teil 2: Kap. 1, III.E.3.

1210 SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. V und VII. Dies gilt gleichwohl oft nur für den unmittelbaren Schaden. Handelt es sich hingegen um Folgeschäden, dürfte dies nicht selten zu komplex sein (vgl. Rz. 300 hiervor).

1211 SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. V. Dies lässt sich exemplarisch beim Fall ‹Tür› und dem Fall ‹Sprayer› zeigen. Da in den Strafbefehl aufgenommen werden soll, wie hoch der Sachschaden war, holte die Polizei respektive Staatsanwaltschaft Informationen ein und forderte die Geschädigten auf, den Schaden zu beziffern und Belege einzureichen. Der Zivilpunkt ist in diesen Fällen liquid; ohne dass die Privatklägerin hierzu etwas hätten beitragen muss.

1212 Vgl. JOSITSCH/SCHMID, Handbuch[2024], Rz. 702.

1213 In der Praxis sind es Leistungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) und in gewissen Kantonen Leistungen der Gebäudeversicherung (Botschaft StPO[2005], S. 1172). Gerade bei Unfällen und Diebstählen besteht oftmals eine Versicherungsdeckung zugunsten der Geschädigten (KLINGLER, Rz. 312).

1214 So Park- und Mobilitätskosten für Spital- oder Arztbesuche (vgl. Fall ‹Zug› und Fall ‹Hund›).

1215 Vgl. FUHRER, Rz. 11.11 ff. und WEBER, N 4.120 ff.

Für die Geschädigten ist es ohne Belang, von wem sie ihren Schaden gedeckt erhalten. Ist der Anteil der Forderungen, die die Versicherungen (vorgängig) decken, hoch, reduziert dies aber die Schlagkraft des Arguments, die Revision nutze den Geschädigten. Es ist zweifelhaft, ob bloss mittelbar Geschädigte wie Versicherungen für den Gesetzgeber im Fokus waren.[1216] 615

2. Und die Opfer?

Der revidierte Absatz gründet auf dem Evaluationsbericht zum *Opfer*hilfegesetz. Daraus lässt sich ableiten, dass der Gesetzgeber ursprünglich beabsichtigte, die Opfer zu stärken. Reine Vermögensdelikte begründen indes keinen Opferstatus, sofern die körperliche oder psychische Integrität nicht beeinträchtigt wird.[1217] Nachdem vorhin festgehalten wurde, dass in erster Linie Geschädigte von Vermögensdelikten profitieren,[1218] stellt sich die Frage, wie es für die Opfer aussieht. 616

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass viele ‹Opfer›-Straftaten gar nicht dem Strafbefehlsverfahren zugänglich sind.[1219] So sind gewisse Tötungsdelikte (Art. 111–113 StGB), die schwere vorsätzliche Körperverletzung (Art. 122 StGB) sowie gewisse Delikte gegen die sexuelle Integrität dem Strafbefehlsverfahren gar nicht erst zugänglich, da für diese eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten zwingend ist. Für viele weitere Delikte dürfte gerade bei vorsätzlicher Begehung und gewisser Tatschwere das Strafbefehlsverfahren ebenfalls entfallen. 617

Ein Anwendungsbereich besteht gleichwohl. Zu nennen sind ‹einfache› vorsätzliche Körperverletzungen[1220], was sich auch im Fall ‹Zug› und im Fall ‹Hund› zeigt. Die Heilbehandlungen und sonstigen Kostenfolgen körperlicher Schäden werden in der Regel von der Unfallversicherung übernommen; beim Schadenersatz geht es um Nebenfolgen der Körperverletzung (so Sachschäden 618

1216 Oftmals beteiligen sich die Versicherungen gar nicht erst am Adhäsionsverfahren (so DOLGE, Neuerungen, S. 80 f.). Im Fall ‹Türe› hat die Versicherung hingegen ihre Forderungen geltend gemacht.

1217 BGE 122 IV 71 E. 3a; BGE 120 Ia 157 E. 2d/aa; Botschaft OHG[1990], S. 977. Raubtaten sind in der Praxis zwar häufig und begründen Opferstellung (BGE 120 Ia 157 E. 2d/aa); sie sind aufgrund der Mindeststrafe vom Strafbefehlsverfahren ausgeschlossen (Art. 140 Ziff. 1 StGB).

1218 Vgl. Rz. 613.

1219 Vgl. DAPHINOFF, S. 99 f.

1220 Siehe auch SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. V. Andere Delikte sind zwar dem Strafbefehl zugänglich und begründen Opferstatus, bewirken aber oftmals keinen Schadensersatz (so bei der Drohung [Art. 180 StGB] oder Delikten gegen die sexuelle Integrität [Art. 189 ff.]). Denkbar sind aber dort Genugtuungen. Schadenersatz ist möglich, wenn es um psychische Folgen geht, die Krankheitskosten begründen.

oder Aufwände im Zusammenhang mit der Heilbehandlung) oder verbliebene Selbstbehalte.[1221]

619 Bedeutender kann für die Opfer sein, dass der Beschuldigte zu einer Genugtuungsleistung verpflichtet wird. Ob dies beim revidierten Absatz möglich ist, ist dogmatisch nicht ganz klar,[1222] und gewisse Kantone sehen in ihren internen Weisungen gar vor, im Strafbefehlsverfahren keine Genugtuungen zuzusprechen. Ein weiterer Stolperstein besteht im materiellen Zivilrecht. Die Genugtuung setzt eine «immaterielle Unbill» voraus,[1223] die von einer gewissen Schwere sein muss.[1224] Letztlich geht die Rechtsprechung des Bundesgerichts in die Richtung, dass es längerfristiger Folgen oder sonstiger besonderer Umständen bedarf.[1225] Geringfügige Körperverletzungen genügen in der Regel nicht.[1226] Gesundheitsbeeinträchtigungen, die ohne grössere Umstände heilbar sind, berechtigen demnach grundsätzlich nicht zur Genugtuung.[1227] In diesen Fällen sind zusätzliche Umstände notwendig, die in der vorsätzlichen Begehung oder in traumatischen Umständen begründet sein können.[1228] Damit bedarf es einer gewissen Tatschwere, was wiederum im

1221 Vgl. PC CPP-MOREILLON/PAREIN-REYMOND, Art. 126 N 14. Im Adhäsionsverfahren an sich können die Privatklägerinnen gut belegte Kostenersatzforderungen und Selbstbehalte bei Krankenversicherung oftmals erfolgreich geltend machen (BERGER, Adhäsionsklage, S. 141 f.).

1222 Vgl. Teil 2: Kap. 1, V.C.5.

1223 Vgl. zuvor in Rz. 318 ff.

1224 Bei der Persönlichkeitsverletzung ist dies bereits dem Gesetz zu entnehmen (Art. 49 OR; «sofern die Schwere der Verletzung»). Doch auch Art. 47 OR setzt «besondere Umstände» voraus. Das Bundesgericht verlangt eine «certaine importance» (BGE 110 II 163 E. 2c. Siehe auch BGer, 4A_463/2008 vom 20 April 2010 E. 5.1. Vgl. auch BGer, 4A_227/2007 vom 26. September 2007 E. 3.7.2).

1225 So sei in der Regel eine Genugtuung geschuldet, wenn die Verletzung das Leben bedroht(e), längere Arbeitsunfähigkeit- oder Krankenhausaufenthalt zu Folge hat oder mit besonders starken oder lang bestehenden Schmerzen verbunden ist (BGer, 6B_154/2021 vom 17. November 2021 E. 8.1; BGer, 4A_463/2008 vom 20. April 2010 E. 5.1; BGer, 4C.283/2005 vom 18. Januar 2006 E. 3.1.1; BGer, 4C.49/2000 vom 25. September 2000 E. 3c). Dies geht in die Richtung, dass nur schwere Körperverletzungen genugtuungsbegründend sind. Gleichzeitig hält es fest, dass «mit der Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit regelmässig auch eine immaterielle Unbill verbunden ist» (BGE 104 II 44 E. 4d).

1226 BGE 110 II 163 E. 2c.

1227 Das beziehe sich auf Knochenbrüche, Blutergüsse, Tätlichkeiten oder Faustschläge. Selbst ein kurzer Spitalaufenthalt oder Arbeitsunfähigkeit von wenigen Wochen reiche nicht aus, wobei er auf verschiedene Bundesgerichtsentscheide verweist. Ein Arm- oder Beinbruch ohne Komplikationen und schneller Heilung ist nicht ausreichend (BGer, 4C.283/2005 vom 18. Januar 2006 E. 3.1.1; OFK OR-FISCHER/BÖHME/GÄHWILER, Art. 47 N 21; HABLÜTZEL, Körperverletzung, S. 139).

1228 ZK OR-LANDOLT, Art. 47 N 7

Konflikt mit den Sanktionsobergrenzen des Strafbefehls steht. Mit anderen Worten schliessen sich die Voraussetzungen des Strafbefehls und jene der Genugtuung nicht selten aus.

620 Straftaten mit schweren Tatfolgen können im Strafbefehlsverfahren behandelt werden, wenn die Tat fahrlässig begangen wurde.[1229] Bei solchen schweren Fällen, zu denen insbesondere Verkehrsunfälle gehören, können die Tatfolgen derart langwierig und komplex sein, dass beim Strafbefehlserlass (oder in Fällen, in denen Anklage erhoben wird, selbst vor Gericht) die Heilbehandlung nicht abgeschlossen ist.[1230] Damit sind die Tat- und damit die finanziellen Folgen nicht abschätzbar.[1231] Bei komplexen Tatfolgen ist ein Entscheid mittels revidierten Absatzes wohl ohnehin selten möglich.[1232] Das Adhäsionsverfahren ist für Opfer ebenfalls interessant, wenn die Haftpflicht bei schweren Schädigungen geklärt werden muss. In diesen Fällen bietet sich an, um einen Grundsatz-Entscheid zu begehren, da eine Berechnung der Schäden das Adhäsionsverfahren sprengen würde. In diesen Fällen ist der revidierte Absatz keine Hilfe, da der Streitwert in dieser Konstellation in der Regel zu hoch ist.[1233]

621 Bisweilen kann eine Zivilklage betreffend Genugtuung mit Risiken behaftet sein. Ist bis Strafbefehlserlass nicht erstellt, ob die Schäden bleibend sind, besteht die Gefahr, dass (im Strafpunkt) ‹in dubio pro reo› davon auszugehen ist, dass sie es nicht sind. Dieses Ergebnis strahlt im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung[1234] – für die Privatklägerin – negativ auf die Genugtuungsforderung aus.

1229 Siehe auch MAUSBACH, S. 323 f.

1230 Siehe JEANNERET, Action civile, Rz. 76.

1231 SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. V. Dieses Problem stellt sich sogar im Hauptverfahren (siehe dazu BGE 120 IV 44 E. 4a und WEISHAUPT, OHG, S. 240). So setzt auch die Genugtuung einen stabilen Gesundheitsschaden voraus, um die immaterielle Unbill und deren Ausmass feststellen zu können (OGer BE, SK 19 324 vom 22. März 2022 E. 10.2.1 mit Hinweis auf ZK OR-LANDOLT, Art. 47 N 14).

1232 Vgl. dazu Rz. 191 hiervor.

1233 Dies liegt daran, dass sich der Streitwert am präsumtiven Gesamtschaden orientiert (vgl. Rz. 357).

1234 Siehe dazu BGer, 6B_780/2009 vom 21. Januar 2010 E. 3.2 und 3.3. In diesem Entscheid kam das Bundesgericht zum Schluss, dass das Gericht für den Zivilpunkt an seine Feststellungen zum Strafpunkt gebunden sei. Dies gilt auch, wenn im Strafpunkt ‹in dubio pro reo› entschieden wurde. Siehe dazu SK StPO-LIEBER, Art. 122 N 4e; DROESE, Nutzen, S. 192; DERS., Zivilklage, S. 59 f. m.w.H. und DERS., in Bezug auf die Folgen im nachfolgenden Zivilprozess (DROESE, Extrait). HABLÜTZEL (Körperverletzung, S. 29) bemerkt, dass Strafgerichte – im Gegensatz zu Zivilgerichten – dazu neigen würden, Verhalten und Verschulden des Beschuldigten bei der Genugtuung zu berücksichtigen, was die Genugtuungshöhe reduziere.

622 In Fällen, in denen nur ein Teil der Tatfolgen bestimmbar ist, besteht die Möglichkeit der Teilklage; so könnte in der Zivilklage eine Genugtuung gefordert werden, die bloss die seelische Unbill bis zum Strafbefehlserlass zum Gegenstand hat.[1235] Im Hinblick auf die Einwendung der materiellen Rechtskraft im Zweitprozess kann dies aber risikobehaftet sein.

623 Den Opfern kommt die Praxis insofern entgegen, als sie betreffend die besonderen Umstände und die Schwere nicht immer gleich zu streng zu sein scheint. So sprechen die Gerichte auch in Fällen, in denen ‹besondere Umstände› eher zweifelhaft sind, (geringe) Genugtuungen.[1236] Dies erscheint gerechtfertigt. Das Anliegen des Opfers, eine Genugtuung zugesprochen zu erhalten, dürfte in der Regel gross sein, zumal diese über den blossen Ersatz der Schäden hinausgeht und erlittene Schmerzen anerkennt. Dass dies oftmals nur ein geringer Betrag ist, schadet nicht, bleibt dies doch zumindest symbolisch wertvoll.[1237]

624 Gerade im Strafbefehlsverfahren kann solchen Genugtuungen besondere Bedeutung zukommen. Selbstredend kann die Art des Verfahrens keinen Einfluss darauf haben, ob eine Genugtuung zu sprechen ist. Aber es ist ein Argument, dass die Staatsanwaltschaft über Genugtuungsforderungen entscheiden soll. Da sich Opfer im Strafbefehlsverfahren oft nicht ernst genommen fühlen,[1238] kann eine Genugtuung ein sinnvoller kompensierender Faktor sein, auch wenn sich die Genugtuung zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin abspielt.[1239] Sie hat (zumindest symbolischen) Wert, da die Staatsanwaltschaft damit gewissermassen das erlittene Unrecht und Leiden der Privatklägerin anerkennt.

1235 HAUSER, Adhäsionsurteil, S. 209; LANDOLT (Genugtuungsrecht[2021], Rz. 1239 und 1245 f.; SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. V.). Zu Teil-Genugtuungen siehe auch OGer ZH, SB190212 vom 15. September 2021 E. III.4 und KGer BL, 40 2003 507 vom 08. Juni 2004 E. 12.

1236 Siehe beispielsweise OGer AG, SST.2023.195 vom 22. Mai 2024 E. 4 (die Vorinstanz entschied dort auf eine Genugtuung von CHF 100.00 infolge eines Hundebisses); OGer AG, SST.2024.63 vom 4. Dezember 2024 E. 10 (CHF 500 Genugtuung im Zusammenhang mit Drohung/Nötigung [häusliche Gewalt]); OGer ZH, SB110338 vom 2. November 2011 E. 4 (CHF 500 für einen Hundebiss). Siehe auch die eingehende Kasuistik in der alten Auflage von LANDOLT, Genugtuungsrecht[2013], S. 269 ff. Siehe HABLÜTZEL, Schmerz, S. 255 und Körperverletzung, S. 139 f. DERS. (Körperverletzung, S. 140 und 144) spricht sich dagegen aus, Genugtuungen unter CHF 1'000 und damit Kleingenugtuungen zuzusprechen.

1237 BERGER (Genugtuung, S. 196) stützt solche Genugtuungen. Solche eher symbolischen Genugtuungen sind auch kein Widerspruch dazu, dass das Genugtuungsniveau gemeinhin als tief erachtet wird (BSK OR-KESSLER, Art. 47 N 21; BSK ZGB-MEILI, Art. 28a N 17; WILDHABER/LUDEWIG, S. 210). Es gilt aber zu sagen, dass es unzulässig wäre, wenn die Staatsanwaltschaft bei erheblicher immaterieller Unbill eine symbolische Genugtuung zuspräche.

1238 Vgl. im nachfolgenden Kapitel.

1239 Zur (symbolischen) Bedeutung für die Opfer: HAUSER, Genugtuung, S. 203.

3. Opfer im Strafbefehlsverfahren

In gewissen Fällen ist damit ein Entscheid über Forderungen der Opfer möglich. Darüber hinaus stellt sich aber die Frage, ob das Strafbefehlsverfahren den Interessen der Opfer gerecht wird. 625

Zunächst wird der Täter bestraft, was für viele Opfer insofern bedeutsam ist, als der Staat das Verhalten des Beschuldigten sanktioniert und damit eine Grenze zieht.[1240] Das Strafbefehlsverfahren kommt den Opfern zudem entgegen, wenn das Verfahren schnell abgeschlossen wird.[1241] Dies hilft den Opfern, das Geschehene aufzuarbeiten, da das Verfahren sie weniger lange belastet.[1242] Zudem scheuen gewisse Opfer eine öffentliche Hauptverhandlung, die im Strafbefehlsverfahren gerade nicht vorgesehen ist.[1243] Das Strafbefehlsverfahren weist damit gewisse Vorteile auf. 626

Das Bundesgericht bezeichnet die Geschädigte zwar als «eine zentrale Person» im Strafverfahren;[1244] gleichwohl werden ihre Interessen im Zweifelsfall dem Strafanspruch untergeordnet.[1245] Ihr Randdasein zeigte sich im Strafbefehlsverfahren besonders plastisch. So gab es in bestimmten Kantonen die Praxis, Strafbefehle der Privatklägerin erst zuzustellen, wenn die Rechtskraft bereits eingetreten war.[1246] Solches war auch vor der Revision nicht haltbar.[1247] 627

Auch anderen Bedürfnissen der Opfer wird das Strafbefehlsverfahren oftmals nicht gerecht. Weiter sind gewisse Instrumentarien des Strafrechts 628

1240 Diese Form von Anerkennung ist gerade bei Drohungen (Art. 180 StGB), sexuellen Belästigungen, aber auch bei Delikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt von gewichtiger Bedeutung.

1241 HOCHSTÄTTER, S. 70; SHK OHG2009-TAMM, Art. 38 N 3.

1242 Dies äusserten die Jugendanwaltschaften und Strafgerichte bei der Evaluation zum Opferhilfegesetz (Evaluation OHG, S. 47).

1243 Vgl. auch Rz. 633 hiernach.

1244 BGE 136 IV 29 E. 1.7.1. DROESE (Nutzen, S. 188) nennt diese Bezeichnung «kühn». Ebenfalls kritisch REETZ, S. 28 f.

1245 Die strafrechtliche Auseinandersetzung steht im Strafverfahren im Vordergrund, womit die Anliegen der Privatklägerin eine ‹causa minor› darstellen und im Zweifelsfall zurückzutreten haben (DOMENIG, S. 3 und 47).

1246 Siehe Evaluation OHG, S. 46. So kritisierte das Obergericht des Kantons Bern diese Praxis der Staatsanwaltschaft bereits im Jahr 2012 (OGer BE, BK 2012 150 vom 15. August 2012 E. 2 f.).

1247 BÄNZIGER/BURKHARD/HAENNI, Rz. 1347; FALKNER, StPO-Textausgabe, S. 347; PITTELOUD, Rz. 992; BSK StPO2014-RIKLIN, Art. 353 N 7; PK StPO2018-SCHMID/JOSITSCH, Art. 354 N 6; SK StPO-SCHWARZENEGGER, Art. 353 N 11. A.M.: CR CPP-GILLIÉRON/KILLIAS, Art. 353 N 12. Sie waren der Ansicht, dass der Strafbefehl der Privatklägerin nicht zugestellt werden müsse, da diese nicht zur Einsprache berechtigt sei.

nicht verfügbar. Per Strafbefehl sind keine Rayon- oder Kontaktverbote im Sinne von Art. 67b StGB möglich.[1248]

629 Ferner bedarf das Opfer unter Umständen Zeit, um sich zu überlegen, ob und wie es sich ins Verfahren einbringt.[1249] Ob im auf Schnelligkeit getrimmten Strafbefehlsverfahren hinreichend Zeit bleibt, ist fraglich. Das Opfer läuft das Risiko, übergangen zu werden. Im Strafbefehlsverfahren kann die Kommunikation weiter auf ein Minimum begrenzt werden.[1250] Wird das Opfer an den Rand gedrängt, kann der Eindruck entstehen, es werde nicht ernst genommen. Ernst genommen zu werden, ist aber oftmals ein Kernanliegen des Opfers.[1251] Dies kann dazu führen, dass die Beteiligten das Verfahren als ungerecht empfinden.[1252] Dabei spielt die Information über das Verfahren eine wichtige Rolle.[1253] Wenn lediglich die Polizei und damit nicht die entscheidende Staatsanwaltschaft das Opfer einvernimmt, kann dies auch für die Opfer unbefriedigend sein; dies verstärkt sich, wenn das Opfer gar nicht förmlich einvernommen wird.[1254] Der Mangel an (persönlichem) Kontakt führt ferner dazu, dass sprachliche/intellektuelle Defizite oder Unbeholfenheit seitens der Verfahrensbeteiligten nicht festgestellt werden können.[1255]

630 PEMBERTON wies die Bedürfnisse der Opfer drei Aspekten zu: respektvolle und gerechte Behandlung, Information über den Prozessablauf und dessen Ergebnis sowie Möglichkeit zur Teilnahme.[1256] Diesen Ansprüchen dürfte das Strafbefehlsverfahren in vielen Fällen nicht ausreichend gerecht

1248 SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. V. Gerade bei häuslicher Gewalt oder anderen Fällen, in denen solche Verbote in Frage kommen, ist ein Strafverfahren – auch aus zeitlichen Gründen – kaum ein taugliches Mittel. Vielmehr ist das Opfer auf die (superprovisorischen) Massnahmen in einem zivilprozessualen Summarverfahren verwiesen.

1249 So zeige sich gemäss WYSS SISTI (S. 35), dass zumindest die Opfer von Gewaltverbrechen zunächst den Abschluss des Vorverfahrens abwarten wollten, um darüber zu entscheiden, ob sie zivilrechtliche Forderungen geltend machen wollen. Diesfalls laufen sie aber Gefahr, dass sie vom Strafbefehl überrascht werden. Auch SCHAUMANN (Strafbefehl, Ziff. III.1.) weist darauf hin, dass Opfer hinsichtlich der Frage der Konstituierung häufig Bedenkzeit bedürfen.

1250 HUTZLER, Rz. 334; KILLIAS, Opfer, S. 375 f. So sind staatsanwaltschaftliche Einvernahmen selten (siehe dazu Fn. 800).

1251 Zur Bedeutung für die Opfer: KILCHLING, Opferinteressen, S. 286 f. und Tabelle 66. Siehe auch Evaluation OHG, S. 46: Die Jugendanwaltschaften gaben an, für das Opfer sei dies wichtig. Denn für dieses sei es schwierig, wenn die Opfer das Verfahren «als summarische Erledigung einer für [es] sehr wichtigen Angelegenheit» empfinde.

1252 Vgl. auch BORA, S. 31; HOCHSTÄTTER, S. 24 und CR CPP-GILLIÉRON/KILLIAS, Art. 352 N 20c.

1253 HOCHSTÄTTER, S. 25, 71 und 103; KILCHLING, Opferschutz, S. 6; PEMBERTON, S. 77; PUGACH/PELEG/RONEL, S. 16. Siehe auch PEMBERTON/VANFRAECHEM, S. 76.

1254 So sei ein Verfahren ohne Anhörung für die Betroffenen «schwer erträglich» (KILLIAS, Opfer, S. 378).

1255 Vgl. GLESS, Strafbefehl, S. 58. Vgl. auch HASANI, S. 78 und SCHUBARTH, S. 531.

1256 Siehe PEMBERTON, S. 77. Ähnlich HOCHSTÄTTER, S. 25.

werden. Finanzielle Entschädigung reicht oftmals nicht aus, damit sich Opfer als ausreichend wahrgenommen erachten; gerade deshalb ist Verfahrensgerechtigkeit in diesen Aspekten wichtig.[1257]

631 Dies geht auch aus dem Evaluationsbericht zum Opferhilfegesetz hervor. Im Rahmen der Evaluation wurden zwar keine Opfer direkt befragt. Die Opferanwält:innen und Opferberatungsstellen bewerteten den Effekt, den das Strafbefehlsverfahren auf das Opfer (generell und bei Gewalt- und Sexualstraftaten) hat, als (tendenziell) negativ.[1258] Insbesondere bewerteten sie die Möglichkeit von Opfern, ihre Rechte im Strafbefehlsverfahren wahrzunehmen, als nicht ausreichend.[1259] Insgesamt wurde es kritisch gesehen, dass die Verurteilungen mittels Strafbefehls seit der Strafprozessordnung zugenommen haben.[1260] Diese Skepsis liegt zu einem gewissen Anteil daran, dass nicht über Zivilforderungen entschieden werden konnte. So war die ablehnende Haltung der Opferanwält:innen diesbezüglich am stärksten.[1261]

632 Der Bundesrat nahm die Bedenken auf, die im Bericht zum Opferhilfegesetz zum Ausdruck kamen. Nebst dem revidierten Absatz schlug er im Entwurf vor, den Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens einzuschränken.[1262] Dieses Ansinnen wurde in der Vernehmlassung (deutlich) abgelehnt,[1263] womit der Bundesrat den Vorschlag wieder fallen liess. Den Widerstand begründeten die Vernehmlassungsteilnehmer:innen unter anderem damit, dass viele Opfer kein Bedürfnis nach einem ordentlichen Verfahren hätten.[1264] In der Vernehmlassung wurde argumentiert, das Opfer könne ein ordentliches Verfahren verlangen, indem es Einsprache erhebe.[1265] Dies impliziert, es stehe im Belieben des Opfers, ob eine Gerichtsverhandlung durchgeführt wird. Das trifft nicht zu; vielmehr muss die Privatklägerin respektive

1257 ANDRIST, S. 266. Siehe dazu KILCHLING, Opferinteressen, S. 286 f.

1258 Siehe Tabelle 7 auf S. 47 der Evaluation OHG.

1259 Evaluation OHG, S. 45.

1260 So zeigten sich die Opferanwält:innen (78 %) und Beratungsstellen (79,3 %) kritisch gegenüber dem Umstand, dass rechtskräftige Verurteilungen in grosser Zahl im Strafbefehlsverfahren erfolgen (Evaluation OHG, S. 47).

1261 Evaluation OHG, S. 47, Tabelle 7.

1262 So wäre das Strafbefehlsverfahren ausgeschlossen gewesen, wenn sich ein Opfer als Privatklägerin am Strafverfahren beteiligt hätte und ein Strafbefehl von mehr als 120 Tagessätzen Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Monaten ausgefällt worden wäre (Art. 352 Abs. 1bis E-StPO^{2019}). Dies gründete im Wesentlichen auf einer Empfehlung des Evaluationsberichts zur Opferhilfe (Evaluation OHG, S. 48), der den Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahren (noch stärker) einschränken wollte.

1263 Vernehmlassungsbericht StPO^{2020}, S. 3 und 19 f.

1264 Vernehmlassungsbericht StPO^{2020}, S. 19. Zur Frage, ob Opfer eine öffentliche Verhandlung wünschen, bestehen keine empirischen Erhebungen (vgl. BERNAUER/HASANI, S. 4).

1265 Vernehmlassungsbericht StPO^{2020}, S. 19.

das Opfer beschwert sein. Sie muss also den Straf- oder Zivilpunkt angreifen können.[1266] Der blosse Wunsch nach einer öffentlichen Hauptverhandlung begründet kein hinreichendes Rechtsschutzinteresse.

633 Die Vernehmlassungsantworten erweckten den Eindruck, die Opfer sprächen sich gegen eine Begrenzung des Strafbefehlsverfahrens aus. Zwar kann den Ausführungen, wonach es verschiedene Arten von Opfern gebe,[1267] beigepflichtet werden. Der Wunsch seitens der Opfer nach einer Hauptverhandlung fällt unterschiedlich aus.[1268] Dies kommt auch im Evaluationsbericht zum Opferhilfegesetz zum Ausdruck.[1269] Gleichwohl sehen die Opfer das Strafbefehlsverfahren kritisch, was vorstehend ausgeführt wurde. Gerade die oftmals summarische Abklärung der Straftat wird aus Opferperspektive kritisch betrachtet.[1270]

634 Insgesamt scheint das Strafbefehlsverfahren wenig geeignet, um Opferinteressen gerecht zu werden.[1271] Immerhin vermag die Revision den Opfern in bestimmten Fällen gewisse Linderung bringen, indem es Entscheide über Zivilforderungen ermöglicht und eine Informationspflicht für gewisse Geschädigte vorsieht. Ob dies indes ausreicht, um die für die Opfer fundamentaleren Defizite im Strafbefehlsverfahren zu kompensieren, darf bezweifelt werden.

4. Praktische Probleme vor dem Entscheid

635 In der Vergangenheit bemühte sich der Gesetzgeber wiederholt, den Geschädigten den Weg zur finanziellen Entschädigung zu erleichtern.[1272] Auch das

1266 Vgl. Rz. 464 hierzu.

1267 Vernehmlassungsbericht StPO[2020], S. 19.

1268 Gewisse Opfer wünschen sich eine Gerichtsverhandlung. Siehe dazu die Motion 12.3424 von NRin FERI (siehe dazu auch Fn. 114 vorstehend). Andere wünschen sich vielmehr eine Verhandlung vor einem Gericht, um das Geschehene zu verarbeiten (siehe dazu Evaluation OHG, S. 46).

1269 Dieser beruft sich auf gewisse Jugendanwaltschaften, Strafgerichte, Beratungsstellen und einzelne Opferanwältinnen und Opferanwälte. So komme es bei der Frage, ob ein ordentliches Verfahren dazu diene, die Tat zu verarbeiten, auf das einzelne Opfer an. Zutreffend ist damit, dass nicht unisono sämtliche Opfer eine öffentliche Verhandlung wünschen. Eine zweite wichtige Bemerkung kam dazu von den Jugendanwaltschaften, die herausstrichen, wichtig sei es für das Opfer, dass es von «von der Behörde ernst genommen werde und es das Verfahren nicht als summarische Erledigung einer für [es] sehr wichtigen Angelegenheit empfinde» (Evaluation OHG, S. 46). Das spricht für die These, dass das Strafbefehlsverfahren für Opfer nicht optimal ist.

1270 Evaluation OHG, S. 46. So begründeten die Opferanwält:innen und Beratungsstellen ihre Skepsis auch damit, dass «die Abklärungen der Strafverfolgungsbehörden im Strafbefehlsverfahren weniger intensiv seien, wodurch sich einige Opfer ungerecht behandelt fühlten und Retraumatisierungseffekte entstehen könnten».

1271 Siehe auch Evaluation OHG, S. 115. Daher schlug der Bericht auch vor, den Anwendungsbereich zu beschränken.

1272 Vgl. auch ALBRECHT, Opfer, S. 236; CONVERSET, S. 1; DOMENIG, S. 20 und KLINGLER, Rz. 248 PIQUEREZ/MACALUSO, Rz. 228 und 868; JABORNIGG, S. 273 ff.; SCHORER, Rz. 1.

Bundesgericht hat die Verfahrensrechte der betroffenen Personen immer wieder gestärkt.[1273] Zufriedenstellend scheint das Adhäsionsverfahren dennoch nicht zu sein.[1274] Das Problem besteht fort, dass die Gerichte, statt ein Beweisverfahren durchzuführen und materiell zu entscheiden, nach wie vor auf den Zivilweg verweisen.[1275] Die Schwierigkeit, die bereits unter kantonalen Regelungen bestand[1276] und mit dem Opferhilfegesetz behoben werden sollte, dauert offenbar weiterhin an. Der fehlende Erfolg überrascht umso mehr, als die von der Gesetzgebung und Rechtsprechung gestärkte Privatklägerin weitgehende Vorteile geniesst.[1277] Damit drängt sich die Frage auf, welche Herausforderungen trotz revidiertem Absatz bestehen. Dazu wird der Blick zunächst auf das alte System (Art. 353 Abs. 2 aStPO) gerichtet (a). Ferner wird der Frage nachgegangen, ob das Adhäsionsverfahren ein einfaches (b) und laienfreundliches Verfahren (c) ist.

a) Das alte System

Um gewisse Defizite aufzuzeigen, erscheint es sinnvoll, auf die Regelung vor der Revision zurückzublicken. Unter altem Recht war ein ‹Entscheid› über Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren nur möglich, wenn der Beschuldigte diese anerkannte. Diesem System war wenig Erfolg beschieden, da Anerkennungen selten blieben. So anerkannten die Beschuldigten weniger als zehn Prozent der Zivilklagen.[1278] Fraglich sind aber die Gründe, weshalb dem so war, zumal dies auch Hinweise auf die Herausforderungen mit dem revidierten Absatz geben kann. 636

Betrachtet man zunächst die Stellung des Beschuldigten, ist festzuhalten, dass er es in der Hand hatte, wie hinsichtlich der Zivilforderung verfahren wurde. Nun gab es sicherlich Fälle, in denen der Beschuldigte nur deshalb nicht anerkannte, um Zeit zu gewinnen und/oder die Einbringlichkeit zu erschweren.[1279] Der Beschuldigte konnte – mangels Entscheidkompetenz der 637

1273 GRAF, Strafbefehl, S. 2. So auch BOMMER. Verletztenrechte, S. 3.

1274 Ebenso SHK OHG2025-TAMM, Art. 122 StPO N 11.

1275 So auch BERGER/SCHORNO, S. 490; GRAF, Strafrecht, Rz. 62; SHK OHG2025-HOFER, Prozessführung aus Opfersicht, N 14; KLINGLER, Rz. 3 und 23; KRAUSKOPF/BITTEL, S. 43; MARZORATI, S. 206; MAUSBACH, S. 473 f.; WEISS, S. 207 und 217.

1276 Vgl. Rz. 23 hiervor.

1277 So profitiert sie vor allem von den Untersuchungsergebnissen zum Strafpunkt, die sie für den Zivilpunkt nicht einmal mehr behaupten muss (vgl. dazu Rz. 154). Die Förmlichkeiten entsprechen nicht einem ordentlichen Zivilprozess, sondern sind vielmehr herabgesetzt (vgl. dazu Rz. 2).

1278 In unserer Erhebung waren es lediglich 9,6 % (siehe *Tabelle 15*). In jener von THOMMEN/ESCHLE/WALSER (Revision, Rz. 8.38) waren es 25 %.

1279 So SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. I.

Staatsanwaltschaft – die Privatklägerin auf den Zivilweg zwingen und darauf spekulieren, dass diese nicht prosequiert.

638 Der Misserfolg der alten Regelung kann nicht ausschliesslich dem (trölerischen) Verhalten der Beschuldigten zugeschrieben werden. Denn gerade wenn der Beschuldigte geständig ist und/oder mehr oder weniger klar erstellte Forderungen bestehen, kann es für ihn vorteilhaft sein, zu anerkennen.[1280] Ist der Beschuldigte bereits verschuldet oder ist das Inkasso aus anderen Gründen zweifelhaft, fällt ihm das umso leichter.[1281]

639 Das Problem ist vielschichtiger: Damit der Beschuldigte eine Klage anerkennen kann, muss er mit der Zivilklage konfrontiert werden.[1282] Die Staatsanwaltschaft war und ist hierzu aber nicht verpflichtet.[1283] Entsprechend selten war dies in der Praxis erfolgt.[1284] Das liegt daran, dass das Mittel, um den Beschuldigten mit einer Zivilklage zu konfrontieren, Einvernahmen sind.[1285] Staatsanwaltschaftliche Einvernahmen sind ebenfalls selten (4 % der Fälle).[1286] Zwar sind polizeiliche Einvernahmen häufiger; dort kann indes das Problem auftreten, dass diese früh im Verfahren erfolgen und damit die Zivilklage allenfalls noch nicht beziffert ist. Zudem hat die Privatklägerin kein Teilnahmerecht, womit sie auch nicht in der Einvernahme auf eine Anerkennung hinwirken kann. Dass das rechtliche Gehör im Strafbefehlsverfahren ein Schattendasein fristet, wirkt sich damit auch zuungunsten der Privatklägerin aus.

640 Dies wirkt zunächst derart, als läge das Problem bei der Staatsanwaltschaft (und/oder Polizei), wenn diese darauf verzichtet, den Beschuldigten einzuvernehmen und zur Zivilklage zu befragen. Dies greift aber zu kurz. Eine

1280 Siehe Fn. 1058.

1281 Vgl. BSK StPO[2023]-DOLGE, Art. 122 N 45 und Evaluation OHG, S. 57.

1282 DAPHINOFF, S. 506.

1283 Siehe zuvor in Teil 2, Kap. 2, II.A.

1284 In rund 20 % der Fälle konfrontiert die Staatsanwaltschaft oder die Polizei den Beschuldigten im Rahmen einer Einvernahme mit der Zivilklage *(Tabelle 16)*. Selbst im Fall ‹Zug›, in dem der Privatkläger seine Forderung begründet, beziffert und belegt hat, erfolgte keine Konfrontation. Der Beschuldigte wurde aber nicht mit dieser Forderung konfrontiert. Entsprechend wurde sie auch nicht anerkannt. Auch im Fall ‹Hund› und im Fall ‹Türe› erfolgte keine Konfrontation. Selbiges gilt im Fall ‹Ladendiebstahl›. Dies ist aber insofern nachvollziehbar, als der Beschuldigte mit der Forderung bereits durch die Privatklägerin konfrontiert wurde und er eine Anerkennung ablehnte. Im Fall ‹Sprayer› wurde der Beschuldigte mit gewissen Forderungen konfrontiert; diese anerkannte er auch (CHF 2'500 [Zivilkläger 2], CHF 250 [Privatklägerin 3] und CHF 1'500 [Privatklägerin 4]). Betreffend einen Ladendiebstahl wurde er nicht konfrontiert und er anerkannte entsprechend auch nicht.

1285 Vgl. DAPHINOFF, S. 506 und SALUZ, S. 229.

1286 Siehe Fn. 800 hiervor.

Konfrontation setzt voraus, dass die Privatklägerin die Forderung hinreichend begründet. Ohne eine Begründung können die Strafverfolgungsbehörden den Beschuldigten dazu gar nicht sinnvoll befragen.[1287] Wird die Zivilforderung zudem nicht beziffert, kann die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten zwar befragen, ob er die zivilrechtliche Haftung dem Grundsatz anerkenne. Der Beschuldigte wird aber verständlicherweise zurückhaltend sein, wenn er die Details der Forderungen und damit sein Haftungsrisiko nicht kennt.[1288]

641 Dass Zivilklagen nicht begründet oder beziffert sind, ist in der Praxis nicht selten.[1289] Das kann verschiedene Gründe haben: Wie vorerwähnt liegen die Grundlagen, um den Schaden zu beziffern, gar nicht erst vor,[1290] oder die Opfer bedürfen gewisser Bedenkzeit, um zu eruieren, ob und inwiefern sie sich am Strafverfahren beteiligen.[1291] Fallweise sind die Geschädigten hinsichtlich der Zivilklage schlicht gleichgültig.[1292] Teilweise gehen sie davon aus, die Strafverfolgungsbehörden würden auch das Fundament der Zivilforderung abklären.[1293]

b) Das Adhäsionsverfahren als einfaches Verfahren?

642 Der Zweck des Adhäsionsverfahrens liegt darin, der Privatklägerin einen einfachen oder zumindest vereinfachten Weg zu bieten, ihre Forderungen durchzusetzen.[1294] Die Praktiker:innen[1295] und die Literatur[1296] scheinen kritisch, ob dem in der Praxis so ist. Es stellt sich die Frage, ob das Adhäsionsverfahren und der revidierte Absatz dem Anspruch gerecht werden, ein (für Laien) einfaches Verfahren zu sein.

1287 DAPHINOFF, S. 143.

1288 DAPHINOFF, S. 143, 506 und 508. Vgl. dazu auch GALEAZZI, S. 100.

1289 Immerhin 14,4 % der Zivilklage sind nicht beziffert (siehe *Tabelle 13*).

1290 Dies kann auch bei Vermögensdelikten der Fall sein. Im Fall ‹Tür› waren noch weitere Reparaturen und Abklärungen der Versicherung hängig, womit sich der Schaden des Geschädigten nicht abschliessend bestimmen liess.

1291 Siehe zuvor in Fn. 1249.

1292 Dies ist der Fall, wenn die Strafanzeige schlicht dem Versicherungsschutz dient (vgl. zuvor in Fn. 1188). Der Grund kann schlicht darin liegen, dass sich die Privatklägerin nicht als «Geldmenschen» sieht (so in OGer ZH. SB150157 vom 23. Februar 2016 E. 4.8.2).

1293 Vgl. Rz. 211 hiervor.

1294 Siehe Rz. 2 hiervor.

1295 Die auf das Haftpflichtrecht spezialisierten Praktiker:innen sähen den Adhäsionsprozess «mit einer gewissen Argwohn» (KRAUSKOPF/BITTEL, S. 24). Er sei in der Praxis eher unliebsam (BRUNNER, S. 8; WEISS, S. 163). Siehe auch BERGER/SCHORNO, S. 490 und PFENNINGER, Probleme, S. 102.

1296 CONVERSET, S. 2; SCHAFFHAUSER/DÄHLER, S. 315 ff.; SCHORER, Rz. 30; SHK OHG[2025]-TAMM, Art. 122 StPO N 11. Siehe auch DROESE, Zivilklage, S. 38; WEISS, S. 9. Vgl. auch EYMANN (S. 312), welche auf «oftmals komplexe Fragestellungen» hinweist.

643 Zunächst darf nicht vergessen werden, dass das Adhäsionsverfahren ein – wenn auch integrierter – Zivilprozess ist.[1297] Wenig hilfreich ist es da, wenn der revidierte Absatz mit einigen Unsicherheiten behaftet ist.[1298] Subsidiär auf die Regeln des Adhäsionsverfahrens zurückzugreifen, ist zwar möglich; dieses ist aber ebenfalls spärlich geregelt.[1299] Selbst zentrale Fragen bleiben ungeregelt und damit der Praxis überlassen.[1300] Immerhin wird die geringe Regelungsdichte insofern aufgefangen, als auf zivilprozessuale Regelungen zurückgegriffen werden kann.[1301] Dabei treffen mit Straf- und Zivilprozess zwei Verfahrensordnungen aufeinander, deren Zusammenwirken nicht immer restlos klar ist.[1302] Dies gilt in besonderem Masse, wenn das Zivilprozessrecht ein Vorgehen vorsieht, das mit strafprozessualen Prinzipien im Widerspruch steht, was bei der fehlenden Mitwirkungspflicht respektive der fehlenden Bestreitungslast im Strafprozess sichtbar wird.[1303]

644 Mit der Revision per 1. Januar 2024 hat es der Gesetzgeber verpasst, der Adhäsionsklage Konturen zu geben.[1304] Dies hätte sich im Hinblick auf die angestrebte ‹Praxistauglichkeit›[1305] aufgedrängt. Angesichts der zahlenmässigen Bedeutung des Strafbefehlsverfahrens und den eher losen Verfahrensregeln erscheinen die fehlenden Regelungen auch in Bezug zum revidierten

1297 BGer, 6B_1239/2019 vom 20. Februar 2020 E. 4.1; BGer, 6B_1240/2019 vom 20. Februar 2020 E. 4.1; BGer, 6B_335/2017 vom 24. April 2018 E. 4.1.

1298 So auch BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Vor Art. 352-356 N 43 und BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Art. 353 N 30; JOSITSCH/SCHMID, Handbuch[2024], Rz. 704; SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. VII. Wie aufgezeigt, ist zumindest gemäss Wortlaut nicht klar, ob die Staatsanwaltschaft entscheiden muss oder kann; was unter Zivilforderungen zu verstehen, was Beweiserhebungen sind und ob sie zulässig sind, ob eine Abweisung möglich ist und ob rechtliche Klarheit vorausgesetzt ist.

1299 Das Adhäsionsverfahren ist gerade mal in fünf Artikeln geregelt (Art. 122 bis 126 StPO). JOSITSCH/SCHMID beschreiben dies als «dürftig» (JOSITSCH/SCHMID, Handbuch[2024], Rz. 704. TAMM (SHK OHG[2025], Art. 122 StPO N 2) nennt sie «sehr kurz». Die Botschaft hält die Regelung hingegen für «ausführlich» (Botschaft StPO[2005], S. 1172).

1300 So auch PERRIER DEPEURSINGE / GARBARSKI / MUSKENS (S. 223), welche neben der Frage nach zulässigen Zivilansprüchen unter anderem auch den Beginn der Rechtshängigkeit, den Zeitpunkt der Verjährungsunterbrechung oder das Fortbestehen der Rechtshängigkeit bei Verweis auf den Zivilweg nennen. Ebenso KLINGLER, Rz. 1167. TAMM (SHK OHG[2020], Art. 126 StPO N 9) bezeichnet das Adhäsionsverfahren als «Verfahren ohne klare Regeln». Siehe auch KETTINGER, Schnittstellen, Rz. 38 f. und DERS., Rechtshängigkeit, N 1 ff.

1301 Siehe Rz. 240 und Fn. 512 hiervor.

1302 DROESE, Zivilklage, S. 40. STOOSS sprach von «mannigfachen Schwierigkeiten und Verwickelungen, welche zum Theile fast unlöslich scheinen» (S. 22).

1303 Vgl. zuvor in Teil 2: Kap. 1 III.A.2. So auch der unterschiedliche Verschuldensbegriff (vgl. Fn. 1055).

1304 KLINGLER, Rz. 1167 f.; PERRIER DEPEURSINGE / GARBARSKI / MUSKENS, S. 223.

1305 Botschaft StPO[2019], S. 6699.

Absatz als problematisch.[1306] So dürfte im Strafbefehlsverfahren wohl die Zeit zur sorgfältigen Deliberation zu zentralen Rechtsfragen fehlen. Ob diese offenen Fragen von den Gerichten jemals geklärt werden, ist ebenfalls fraglich.[1307] Der Praxistauglichkeit ist sicherlich nicht gedient.

Selbst bei vermeintlich einfachen Fällen bestehen Stolpersteine, die im materiellen Recht gründen. So ist auf gewisse Beispielsprobleme hinzuweisen: Bei Vermögensdelikten muss daran gedacht werden, ob der Anschaffungspreis oder der (Rest-)Wert im Zeitpunkt des Delikts relevant ist.[1308] Ist die Privatklägerin versichert und erbringt die Versicherung (teilweise) Leistungen, muss sie nachweisen, dass ihr ein nicht durch eine Versicherung gedeckter Schaden entstanden ist.[1309] Bestehen Unsicherheiten, wirken sie sich zuungunsten der Privatklägerin aus. 645

Dogmatisch fraglich ist die in der Praxis häufig vorkommende «Umtriebsentschädigung» betreffend Ladendiebstähle.[1310] Die geltend gemachte Forderung ist pauschaliert und orientiert sich nicht an den konkreten Aufwänden.[1311] Haftpflichtrechtlich sind aber konkrete Aufwendungen nachzuweisen, was diesfalls unterlassen wird.[1312] Es handelt sich um eine (vertragliche) Konventionalstrafe. Da diese vertraglich und nicht haftpflichtrechtlich begründet sind, sind solche Forderungen nicht adhäsionsfähig.[1313] Vielmehr ist der konkrete Aufwand geltend zu machen. 646

1306 So auch KLINGLER (Rz. 1167), der die Regelung für «rudimentär» und die Revision – auch angesichts der zahlenmässigen Bedeutung – für übereilt hält. Auch SCHAUMANN (Strafbefehl, Ziff. VI) spricht von «viele[n] Unsicherheiten vor allem bezüglich des Verfahrens».

1307 Beim gerichtlichen Entscheid infolge Einsprache wird in der Regel gleich materiell über die Forderung entschieden. Dass das Strafgericht hierbei auch über Rechtsfragen im Vorverfahren (vorfrageweise) entscheidet, dürfte selten sein.

1308 BGE 127 III 73 E. 5b. Zumindest bei Gegenständen, die Wertveränderungen unterliegen, was bei Alltagsgegenständen oftmals der Fall ist (siehe dazu HONSELL/ISENRING/KESSLER, § 8 N 45). Allenfalls ist damit ein reduzierter, «amortisierter» Betrag einzugeben. So erfolgt beim Fall ‹Zug› hinsichtlich der beschädigten Jacke des Privatklägers.

1309 Siehe OGer AG, SST.2024.38 vom 21. November 2024 E. 6.2.3; OGer AG, SST.2024.17 vom 5. November 2024 E. 6.2; OGer AG, SST.2022.284 vom 13. November 2023 E. 5.3.

1310 Siehe bereits Fn. 474 hiervor.

1311 Gemäss HONSELL/ISENRING/KESSLER (§ 8 N 20) sind Bearbeitungskosten beim Ladendiebstahl haftpflichtrechtlich nicht ersatzfähig. Ebenfalls nicht ersatzfähig sind vorsorgliche Aufwendungen wie der Hausdetektiv an sich (DIES., § 8 N 20. Siehe auch N 18). Wenn es bei den Umtrieben um solche im Zusammenhang mit dem Strafverfahren geht, ist dies als Antrag auf Parteientschädigung zu sehen. Aber auch dies muss belegt und beziffert werden.

1312 Zur ähnlichen Problematik bei Umtriebsentschädigung beim Schwarzfahren siehe SCHOOP, Rz. 21 ff.

1313 Vgl. dazu Teil 2: Kap. 1, I.B.2. Zudem stellt sich im Einzelfall die Frage, ob die Allgemeinen Geschäftsbedingungen tatsächlich vereinbart wurden.

c) Als laienfreundliches Verfahren?

647 Angesichts der prozessualen und materiellen Fallstricke erstaunt es, wenn das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung davon ausgeht, es sei einer Laiin im Strafverfahren grundsätzlich zuzumuten, ihre Forderungen ohne rechtliche Vertretung geltend zu machen.[1314]

648 Die Grundlage der Zivilforderungen ist oftmals eine Angabe im Strafantragsformular.[1315] Nebst der Konstituierung als Privatklägerin sehen gewisse Formulare ein Feld vor, in welchem die Privatklägerin ihre Zivilforderung beziffern kann. Der Einstieg ins Adhäsionsverfahren ist damit bewusst einfach gehalten, was sinnvoll ist.[1316] Das Problem dürfte in der Praxis darin liegen, wenn darüber hinaus keine Informationen erteilt werden. Rechtlich nicht vertretene Privatklägerinnen sind sich oftmals nicht bewusst, dass und wie sie eine Forderung substantiieren müssen.[1317] Vielmehr gehen viele davon aus, die Strafverfolgungsbehörden erhöben ebenfalls diesbezügliche Beweise.[1318]

649 Doch selbst wenn sie um die Beweislast wissen und gewillt sind, die Zivilklage durchzusetzen, besteht ein weiteres Risiko. Oftmals kann die Privatklägerin ihre Forderungen erst beziffern, wenn das Beweisverfahren abgeschlossen ist.[1319] Der Abschluss des Beweisverfahrens bedeutet Spruchreife im Strafpunkt. Diesfalls erlässt die Staatsanwaltschaft den Strafbefehl und wartet nicht mehr zu. Soweit sich die Privatklägerin auch bezüglich Zivilklage auf den Strafpunkt abstützen kann, fehlt ihr allenfalls die Möglichkeit, auf die Ergebnisse des Beweisverfahrens Bezug zu nehmen und (abschliessend) zu beziffern.

650 Das Problem, dass Geschädigte vom Strafbefehlserlass ‹überrumpelt› werden können, hat der Gesetzgeber erfasst und daher die beschränkte Informationspflicht gemäss Art. 318 Abs. 1bis ins Gesetz eingefügt.[1320] Danach wird

1314 BGE 123 I 145 E. 3b; BGE 116 Ia 459 E. 4e; BGer, 1B_638/2021 vom 10. März 2022 E. 3.2; BGer, 1B_338/2020 vom 17. August 2020 E. 2.3; BGer, 1B_505/2019 vom 5. Juni 2020 E. 3.6; BGer, 1B_186/2007 vom 31. Oktober 2007 E. 4 m.w.H.; BGer, 1B_153/2007 vom 25. September 2007 E. 3.3. Anders das OGer AG (SBK.2024.321 vom 13. März 2025 E. 2.2.2 f.), wonach die «Notwendigkeit» einer rechtlichen Vertretung für den Entschädigungsanspruch nach Art. 433 Abs. 1 StPO als gegeben zu betrachten ist.

1315 Vgl. zuvor Rz. 373. Siehe auch KLINGLER, Rz. 3.

1316 Das Bundesgericht erachtet Formulare als grundsätzlich sinnvoll und zulässig (BGer, 1B_188/2015 vom 9. Februar 2016 E. 4.3; BGer, 6B_978/2013 vom 19. Mai 2014 E. 2.4).

1317 BSK StPO^{2023}-DOLGE, Art. 123 N 2.

1318 Vielmehr gehen die Geschädigten davon aus, der Schaden werde auch von den Strafverfolgungsbehörden erhoben (siehe hiervor in Rz. 211).

1319 Siehe SCHAUMANN, URP, Ziff. 2.

1320 Eingehend dazu in Teil 2: Kap. 2, II.B.

denjenigen Geschädigten, die im Zeitpunkt der strafrechtlichen Spruchreife noch nicht auf die Konstituierungsmöglichkeit hingewiesen wurden und noch nicht konstituiert sind, der Verfahrensabschluss per Strafbefehl angezeigt. Wie bereits aufgezeigt, sind die Geschädigten oftmals als Privatklägerinnen konstituiert[1321] oder ihnen wird zumindest ein Formular in die Hand gedrückt, womit sie ‹informiert› sind.[1322] Beidfalls greift die Informationspflicht gerade nicht. Dies hat die unbefriedigende Konsequenz, dass genau denjenigen Geschädigten, die sich ins Verfahren einbringen wollen, der Strafbefehl nicht angekündigt wird.[1323]

Damit ist festzuhalten, dass die Privatklägerin auch unter neuem Recht 651
vom Strafbefehl überrascht werden kann, bevor sie ihre Forderung beziffert, begründet und belegt hat. Nach wie vor tut sie also gut daran, ihre Zivilklage allenfalls laufend betrags- und belegsmässig zu aktualisieren.[1324] Hat sie dies nicht getan, wird sie auf den Zivilweg verwiesen. [1325] Den Strafbefehl anzukündigen und gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass eine Zivilforderung belegt werden muss, würde die Situation der Privatklägerin tatsächlich verbessern.

Allgemein ist zweifelhaft, ob das Adhäsionsverfahren laienfreundlich 652
ist. Dies wäre aber zentral, wenn schon die Revision der Strafprozessordnung mit «Praxistauglichkeit» angekündigt wurde.[1326] Selbiges zeigt sich auch, dass im Parlament zur Revision der Zivilprozessordnung Laienfreundlichkeit wiederholt ein Thema war; dies schlug sich aber nicht in konkreten Gesetzesänderungen nieder.[1327] Es reicht nicht, Verfahren Etiketten wie «einfach», «praxistauglich» oder «laienfreundlich zu geben»; dies muss sich für die Laien spürbar materialisieren und in der Praxis von den anwendenden Behörden umgesetzt werden.

1321 In über 90 % der Fälle, in denen es um Straftaten gegen Individualrechtsgüter geht, sind Privatklägerinnen im Verfahren konstituiert (*Tabelle 2*).

1322 MELUNOVIC MARINI, Revision, S. 41.

1323 Vgl. DROESE, Revision, S. 46.

1324 So auch SCHAUMANN, Strafbefehl, Ziff. VI. Vgl. BERGER, Adhäsionsklage, S. 145; DOLGE, Neuerungen, S. 81; SK StPO-BOSSHARD/LANDSHUT, Art. 313 N 4; BSK StPO[2023]-VOGELSANG, Art. 313 N 7c.

1325 LIEBER (SK StPO, Art. 123 N 1) weist darauf hin, dass der Schaden und dessen Folgekosten «unmittelbar nach der Tat bzw. zu Beginn des Verfahrens häufig noch nicht genau beziffert werden können».

1326 Vgl. BERNAUER/HASANI, Rz. 1.

1327 Siehe die Kritik von SARBACH/JENT-SØRENSEN, S. 3 f. So hätten in der Eintretensdebatte im Nationalrat allein die beiden Kommissionssprecher im ersten Votum neunmal auf die Laienfreundlichkeit der Revisionsvorlage verwiesen (AB 2022 N 669 ff.). SARBACH/JENT-SØRENSEN plädieren dafür, dass die Regelungen auf Laien Bezug nehmen müssten; dies in «deutlich grösserem Ausmass», als derzeit mit der Fragepflicht (Art. 56 ZPO) erreicht werden könne.

5. Praktische Probleme nach dem Entscheid

653 Ist das Strafbefehlsverfahren erfolgreich durchlaufen worden und hat die Staatsanwaltschaft über die Zivilforderung entschieden, führt dies zu einem definitiven Rechtsöffnungstitel. In der Praxis stellt sich für viele Geschädigte ein nächstes Problem. Ihre Forderung wird oftmals nicht einbringlich sein, da die Beschuldigten über keine finanziellen Mittel verfügen.[1328] Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Beschuldigte infolge Mittellosigkeit amtlich verteidigt ist.[1329] Bei Vermögensdelikten ergibt sich die Mittellosigkeit gewissermassen aus der Natur der Sache. Im Rahmen des SNF-Projektes wurde das Einkommen der Beschuldigten nicht erhoben. Blickt man indes auf die Tagessatzhöhen, die nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu bemessen sind (Art. 34 Abs. 2 StGB), zeigt sich eine eindeutige Tendenz. Wie vorerwähnt, erkannte die Staatsanwaltschaft in über 80 % der Fälle maximal auf den grundsätzlichen Mindestansatz von CHF 30.[1330] Auch hinsichtlich der fünf Fälle zeigt sich, dass eine Betreibung kaum befriedigend ausfallen dürfte.[1331] Gepaart wird die zweifelhafte Zahlungsfähigkeit allenfalls noch mit Problemen bei der Inkassomöglichkeit, wenn es an einem (festen) Wohnsitz in der Schweiz fehlt.[1332] In vielen Fällen kommt es wohl zu einem für die Privatklägerin ernüchternden Leerlauf.[1333]

654 Die staatliche Hilfe ist dabei begrenzt. Die Privatklägerin bleibt auf ihrer Zivilforderung sowie auf den Forderungen betreffend Kosten und Entschädi-

1328 Botschaft OHG[1990], S. 988; ALBRECHT, Opfer, S. 240; BOMMER, Verletztenrechte, S. 41 m.w.H.; DOMENIG, S. 7; HAUSER, Adhäsionsurteil, S. 214; SCHMID, Beschlagnahme, 20; WEISHAUPT, OHG, S. 221; ZIMMERLIN, Rz. 116. So bereits CLERC, S. 5. Gemäss Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren handle es sich bei den Zivilforderungen respektive den Opferhilfeleistungen um Beträge, die zwar nicht sofort, aber «auf längere Sicht» vom Beschuldigten erhältlich gemacht werden (VA SODK, S. 6).

1329 Vgl. WEHRENBERG/FRANK (BSK StPO[2023], Art. 433 N 7) und EYMANN (S. 314), wonach die Situation für die Privatklägerin bei amtlicher Verteidigung infolge Mittellosigkeit besonders kritisch ist.

1330 Siehe Fn. 1075.

1331 So verfügt in den Beispielfällen keine der Beschuldigten über ein Erwerbseinkommen. Fall ‹Zug›: Sozialhilfe; Fall ‹Hund›: Sozialhilfe; Fall ‹Türe›: unbekannt; Fall ‹Ladendiebstahl›: keine Arbeitstätigkeit und kein Aufenthalt; Fall ‹Sprayer›: «arbeitslos/Einkommen von KESB».

1332 Siehe SCHAUMANN, Strafbefehl, Fn. 37. Gemäss unserer Erhebung hatten bei Delikten gegen Individualrechtsgüter 17,2 % einen Wohnsitz im Ausland; weitere 1,6 % hatten keinen Wohnsitz *(Tabelle 7)*.

1333 SCHAUMANN, Strafbefehl, Fn. 37. Dass die SODK davon ausgeht, die Forderungen könnten «über längere Sicht» eingetrieben werden (VA SODK, S. 6; vgl. Fn. 1328), ist für die Privatklägerin zweifelhaft. Ihr dürften wohl schneller die (finanziellen und/oder mentalen) Ressourcen als den Opferhilfestellen ausgehen.

gung aus dem Strafverfahren sitzen, sofern der Beschuldigte nicht zahlt. Sie kann das Inkassorisiko nicht auf den Staat abwälzen.[1334] Dies wird bei Opfern insofern gelindert, als sie um Entschädigung und Genugtuung im Sinne des Opferhilfegesetzes ersuchen können. Geschädigten von Vermögensdelikten kann fallweise insofern geholfen werden, als Deliktsgut oder -erlös zu beschlagnahmen, einzuziehen und dem Geschädigten zurückzugeben ist.[1335] Davon abgesehen wird in vielen Fällen selbst ein die Zivilklage gutheissender Strafbefehl für die Privatklägerin nur einen Pyrrhussieg darstellen.

Noch problematischer ist, wenn die Staatsanwaltschaft die Zivilklage auf 655
den Zivilweg verweist. Diesfalls besteht noch mehr die Gefahr, dass die Privatklägerin auf ihren Kosten sitzen bleibt und sich das Adhäsionsverfahren als Minusgeschäft erweist.

6. Optionen zur Verbesserung

Aus der Perspektive der Geschädigten bleibt entscheidend, dass sie dem 656
Zweck des Adhäsionsverfahrens entsprechend in einem vereinfachten Verfahren ihre Forderungen erfolgreich geltend machen können. Die vorgenannten praktischen Probleme im Vorfeld des Entscheids sind daher aufzunehmen, um Ansätze aufzuzeigen, wie die tatsächlichen Erfolgschancen der Privatklägerin verbessert werden können. Natürlich kann die Privatklägerin eine rechtliche Vertretung hinzuziehen. Dies liegt aber nicht im Fokus der nachstehenden Ausführungen. Gerade bei den häufigen Zivilklagen im Bagatellbereich wäre eine anwaltliche Vertretung unverhältnismässig.[1336]

Vielmehr geht es darum, dass die nicht vertretene Privatklägerin bei ein- 657
fachen Fällen nicht an den Hürden des revidierten Absatzes und/oder des Adhäsionsverfahrens scheitern soll. Der Auffassung des Bundesgerichts, wonach das Adhäsionsverfahren in der Regel auch von Laien bestritten werden soll,[1337] soll nachgelebt werden können. Der erste Ansatz besteht darin, dass in diesen einfachen Fällen die Fragepflicht konsequent ausgeübt wird.

1334 KILLIAS, Opfer, S. 377. Selbiges gilt hinsichtlich Parteientschädigung: Botschaft StPO[2005], S. 1331; DAPHINOFF, S. 495; EYMANN, S. 314; PK StPO[2023]-JOSITSCH/SCHMID, Art. 433 N 2.

1335 Die Staatsanwaltschaft übergibt den beschlagnahmten Gegenstand gegebenenfalls bereits im Verlauf der Untersuchung an die Geschädigte (HAUSER, Adhäsionsurteil, S. 208 f.).

1336 Das Obergericht des Kantons Zürich hält zu Recht fest, dass «ein sachgerechter Ausgleich zwischen den schutzwürdigen Rechtsverfolgungsinteressen des Geschädigten und den (teilweise gegenläufigen) Interessen der Allgemeinheit an einem raschen und nicht übermässig teuren Funktionieren der Strafjustiz» notwendig ist (OGer ZH, SB190007 vom 17. Oktober 2019 E. II.1.3).

1337 Vgl. Rz. 647 hiervor.

So teilte im Fall ‹Hund› die Privatklägerin den Behörden per E-Mail mit, ihr seien Kosten entstanden. Es liegt daher nahe, sie in diesem Falle über die Zivilklage aufzuklären und ihr den Hinweis zu geben, dass sie die Forderung beziffern und allfällige Belege ihrer Kosten einreichen muss.[1338] Unter neuem Recht wäre damit ohne viel Aufwand ein Entscheid statt eines Verweises auf den Zivilweg möglich. Auch im Fall ‹Türe› sind dem geschädigten Liegenschaftsbesitzer offenbar Kosten entstanden, die nur teilweise von der Versicherung gedeckt wurden. Es lässt sich aus den Akten nicht eruieren, weshalb er die Kosten nicht geltend gemacht hat. Ein einfach gehaltener Hinweis wäre eine praktikable Möglichkeit, eine Forderung im Sinne des Adhäsionsverfahrens spruchreif zu machen.

658 Die Fragepflicht hat aber auch gewisse Nachteile. Im Adhäsionsverfahren wird sie in der Regel zugunsten der Privatklägerin ausgeübt. Dies bevorteilt sie, was vom Beschuldigten wiederum als Parteilichkeit aufgefasst werden kann. Ferner hat sie den Nachteil, wenn sie nur durch die Staatsanwaltschaft ausgeübt wird. Dies gilt gerade in einfachen, ‹pfannenfertigen› Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft umgehend entscheiden kann, nachdem die Akten von der Polizei eingegangen sind. Der Strafpunkt ist bereits spruchreif, womit die Fragepflicht in einem späten Stadium erfolgen würde. Deren Ausübung begründete ein Spannungsverhältnis zur Voraussetzung keiner weiteren Beweiserhebungen und dem Beschleunigungsgebot.

659 Der Ansatz ist, die Geschädigten bereits in einem frühen Stadium zu unterstützen. Das beginnt damit, dass sie bei ihrem Strafantrag oder ihrer Strafanzeige darauf hingewiesen werden müssen, dass sie eine Zivilforderung geltend machen und diese auch gleich beziffern können.[1339] Damit kann es aber nicht sein Bewenden haben, da sonst die Gefahr besteht, dass die Zivilklage schlicht versandet.[1340] Sinnvoll wäre ein Beiblatt, das darauf hinweist, dass die Privatklägerin die Schadenshöhe zum einen beziffern und zum anderen mittels Belegen (wie Rechnungen) nachweisen muss, zumal die Angaben auf

1338 Die Staatsanwaltschaft hat das E-Mail ja offenkundig so verstanden, dass die Privatklägerin Forderungen geltend machen wolle, da sie im Strafbefehl die «Zivilklage» auf den Zivilweg verwies. Die Posten der Zivilklage wurden im Strafbefehl auch aufgeführt, wobei hierzu bemerkt wurde, diese Beträge seien nicht beziffert worden.

1339 So zeigte sich im SNF-Projekt, dass diese Möglichkeit im Formular des Kantons Basel-Stadt fehlte. Dies dürfte auch ein Grund sein, dass Zivilklage eher selten blieben (125 Zivilklagen bei 384 Strafbefehlen und 618 Sachverhalten). Der Kanton Basel-Land sah hingegen solches vor (siehe Fall ‹Sprayer›). In diesem Fall stellten die Geschädigten auch eine Zivilklage. Im Kanton Basel-Stadt unterliessen sie dies, obschon offenkundiger Schäden (siehe Fall ‹Tür› und Fall ‹Hund›). Dies fehlt nach wie vor im Kanton Zug (siehe das entsprechende Formular).

1340 So ist generell zweifelhaft, ob es ausreicht, wenn die Polizei oder Staatsanwaltschaft bloss ein Formular abgibt, damit die Geschädigte ihre Rechte und Pflichten tatsächlich verstehen (siehe dazu WYSS SISTI, S. 35).

dem Formular nur selten einer hinreichenden Substantiierung entsprechen.[1341] Dieses Beiblatt muss einfach und laienfreundlich gehalten sein. Es reicht nicht aus, bloss juristische Begriffe oder nur den Gesetzeswortlaut zu wiederholen. Es muss für Laien tatsächlich verständlich und einfach umzusetzen sein.

Damit der revidierte Absatz nicht über praktische Hürden stolpert, erscheint wichtig, dass auch die Polizei bei ihren Abklärungen einen Blick für die Anliegen der Privatklägerinnen hat. Denn in der Praxis ermittelt sie den Sachverhalt und klärt die Delikte weitgehend auf.[1342] Diese ‹Verpolizeilichung› des Verfahrens soll nicht zum Nachteil der Privatklägerin gereichen. Erfolgen – wie in der Praxis häufig[1343] – nur polizeiliche Einvernahmen, ist es sinnvoll, dass die Polizei allfällige Fragen zum Zivilpunkt berücksichtigt,[1344] zumal die Privatklägerin bei polizeilichen Einvernahmen kein Teilnahmerecht hat. 660

Hinsichtlich gewisser Delikte (Diebstähle, Sachbeschädigungen und Cybercrime-Delikte) ist es möglich, mittels Internetplattform der Schweizer Polizeien – www.suisse-epolice.ch – Straftaten anzuzeigen.[1345] Es können dem Onlineformular gleich Beweisfotos (beispielsweise. der Sachbeschädigung) angehängt werden. Sinnhaft wäre es, dieses Portal um Angaben zur Zivilklage zu ergänzen und in diesem Zuge auch gleich die Möglichkeit zu schaffen, Beweise zur Schadenshöhe anzufügen. Aber auch Hilfestellungen bei Problemen, die sich häufig stellen, wären ein Mehrwert für die Privatklägerinnen. So muss darauf hingewiesen werden, dass bei einer Versicherungsbeteiligung wichtig ist nachzuweisen, inwiefern gewisse Kosten nicht durch diese gedeckt wurden. 661

7. Folgerungen

Entscheidend ist zunächst, wie die Staatsanwaltschaft Zivilklagen handhabt.[1346] Blickt man in die Vergangenheit, zeigt sich, dass Gerichte trotz 662

1341 Siehe MARZORATI, S. 207.

1342 DAPHINOFF, S. 73. Eingehend dazu BRUN, Verpolizeilichung.

1343 THOMMEN/ESCHLE zeigen auf, dass in zwei Dritteln der Strafbefehlsverfahren es (nur) zu einer polizeilichen Einvernahme kam, wobei starke kantonale Unterschiede bestehen (Slide 23 und 26). Im Kanton Basel-Stadt erfolgte – bezogen auf den jeweiligen Vorwurf – in 40 % der Fälle eine polizeiliche Einvernahme. Die Staatsanwaltschaft nahm nur in 4 % der Fälle Einvernahmen vor, wobei sich diese Zahlen auf Strafbefehlsverfahren mit Delikten gegen Individualrechtsgüter beziehen (siehe *Tabelle 19*).

1344 Anliegen der Privatklägerin bei Einvernahmen zu berücksichtigen, ist auch die gesetzgeberische Idee zu Art. 313 Abs. 1 StPO (Fn. 408). Dieser Artikel ist aber gemäss Wortlaut nur an die Staatsanwaltschaft adressiert (vgl. dazu Fn. 824 hiervor).

1345 So nutzten im Fall ‹Sprayer› mehrere Privatklägerinnen diese Plattform.

1346 BERGER vermutet, der Fokus liege wohl nicht bei den Zivilforderungen (BERGER, Adhäsionsklage, S. 140 f.). GRAF (Strafbefehl, S. 6 f.) geht davon aus, dass nur anerkannte oder «glasklar ausgewiesene» Zivilforderungen erfolgversprechend sein dürften. Kritisch ist SHK OHG[2025]-HOFER (Prozessführung aus Opfersicht, N 14).

klarem Rechtsrahmen Zivilklagen regelmässig auf den Zivilweg verwiesen.[1347] Konsultiert man die Literatur, werden diverse Gründe genannt, weshalb dem so ist: Ermüdung durch den Strafpunkt,[1348] Fokus auf dem Täter und nicht auf die Geschädigte,[1349] Bequemlichkeit[1350] sowie «Scheu» vor zivilrechtlichen Fragen.[1351] Gerade unter Zeitdruck spart die Staatsanwaltschaft Zeit, wenn sie die Klage auf den Zivilweg verweist, statt materiellrechtlich zu beurteilen.[1352] Es scheint, als würden faktische Gründe bestehen, die zum Misserfolg des Adhäsionsverfahrens beitragen.

663 Entscheidet die Staatsanwaltschaft nicht, sondern verweist sie nur auf den Zivilweg, fällt der prozessökonomische Vorteil dahin.[1353] Damit verlängerte das Adhäsionsverfahren nicht nur den Weg der Privatklägerin zum Rechtsöffnungstitel; vielmehr sind damit allenfalls zusätzliche Kosten für die Privatklägerin verbunden.[1354] In vielen Fällen dürfte die Privatklägerin gar nicht mehr erst gewillt sein, ihre Forderung zivilprozessual geltend zu machen.[1355]

664 Für die Privatklägerin dürfte es weiterhin ein Problem darstellen, dass ihr der Verfahrensabschluss nicht angezeigt wird.[1356] Der Strafbefehl erfolgt also, bevor sie allenfalls beziffern und begründen konnte. Dieses Problem löst auch die neu eingefügte Informationspflicht (Art. 318 Abs. 1bis StPO) nicht, da sie sich nur an nicht konstituierte Geschädigte, nicht aber an Privatklägerinnen richtet. Das Adhäsionsverfahren wird derart beschrieben, dass die Privatklägerin «im Schlepptau» mitgezogen, [1357] «im Rucksack» mitgenommen[1358]

1347 So die Erfahrung aus vergangenen Revisionen. So vor dem OHG: vgl. dazu Rz. 21. Trotz OHG: REETZ, S. 29; BRÖNNIMANN, OHG, S. 149; SCHMID, Rz. 845. Auch mit der Strafprozessordnung ist der Befund für das Hauptverfahren der gleiche (siehe hiervor in Fn. 1275). Auch in Österreich wird regelmässig auf den Zivilweg verwiesen (RIKLIN, Vergleich, S. 375).

1348 DOLGE, Beschuldigt, S. 735. Dadurch würden pragmatische Lösungen begünstigt. Das führe zu «Verweisen auf den Zivilweg oder zur Zusprechung nicht genügend substantiierter und bewiesener Zivilforderungen».

1349 KRAUSKOPF/BITTEL, S. 37.

1350 So noch für das kantonale Recht: PFENNINGER, Bundesstrafrechtspflege, S. 164.

1351 WEIGEND, S. 522. BRÖNNIMANN (OHG, S. 149) nennt Bequemlichkeit, Unsicherheit oder vermeintliche Überforderung.

1352 WEISHAUPT, OHG, S. 221.

1353 Vgl. WEISS, S. 205.

1354 WEISS, S. 207. Selbiges Problem besteht auch beim Rechtsschutz in klaren Fällen (vgl. BSK ZPO-HOFMANN, Art. 257 N 2).

1355 Vgl. DROESE, Zivilklage, S. 67 und RIKLIN, Strafbefehl, S. 489.

1356 Auch GRAF (Strafbefehl, S. 25) hält es für möglich, dass die Privatklägerinnen vom Strafbefehl überrumpelt werden können, bevor sie ihre Zivilklage rechtsgenüglich geltend machen konnten.

1357 BGE 139 IV 310 E. 2; DROESE, Akteneinsicht, S. 38.

1358 MAUSBACH (S. 3) zitiert Dr. Max Hauri.

oder «auf dem Gepäckträger»[1359] mitgefahren wird. Alle Varianten haben den Vorteil, dass die mitfahrende Privatklägerin weniger Energie aufwenden muss. Die Kehrseite zeigt sich aber auch: Wer bloss mitfährt, hat nur bedingten Einfluss, wohin und wie schnell es geht und ob zwischendurch Rast gehalten wird.

Der revidierte Absatz enthält einen Rechtsrahmen, der Entscheide über Zivilforderungen ermöglicht. Damit wird es aber nicht getan sein; das Adhäsionsverfahren muss laienfreundlich ausgestaltet sein. Die Privatklägerin muss auf einfache Art und Weise durch das Verfahren kommen können, ohne dass sie eine rechtliche Vertretung zur Seite haben muss. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Bewusstseins der staatlichen Behörden für die Belange der Privatklägerin. Das bedarf aber auch hinreichender Ressourcen. Folgt auf die Revision des Rechtsrahmens keine Änderung bei den ‹Leitplanken› des Verfahrens, werden die Resultate des revidierten Absatzes in vielen Fällen ernüchternd bleiben. Damit wiese der revidierte Absatz eine weitere Parallelität zum Rechtsschutz in klaren Fällen auf: weitgehend ein Rohrkrepierer zu sein.[1360] 665

Den Anliegen der Privatklägerin (aber auch des Beschuldigten) würde dienen, wenn die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten zu einer abschliessenden Einvernahme einladen würde. Bei dieser Vorladung würde die Staatsanwaltschaft die Privatklägerin (nochmals) darauf hinweisen, dass und wie sie ihre Zivilklage beziffern, begründen und mit Beweisen nachweisen muss. Dies hätte bis zur Einvernahme zu erfolgen. In der Einvernahme könnte der Beschuldigte zur Zivilklage und zu deren Beweisen Stellung nehmen und diese allenfalls anerkennen.[1361] Zumindest bei Straftaten ausserhalb des Bagatellbereichs und mit bedeutenden Zivilforderungen wäre ein solches Vorgehen sinnvoll und würde das rechtliche Gehör der Beteiligten wahren. 666

II. Gesamtwürdigung

Nachdem der revidierte Absatz aus dem Blickwinkel der Verfahrensbeteiligten beleuchtet wurde, ist er abschliessend gesamthaft zu würdigen. Dies erfolgt nachfolgend insbesondere dergestalt, dass der vorstehenden Würdigung die Erwartungen und Befürchtungen in der Vernehmlassung gegenübergestellt werden. 667

1359 So BOMMER, Strafpunkt, S. 184. Das strafprozessuale Fahrrad sei ein gepolstertes E-Bike.

1360 Vgl. SPICHTIN, Rohrkrepierer. Er stellt dies im Titel in Frage und geht davon aus, der Rechtsschutz in klaren Fällen – mit Ausnahme der Mietausweisung – friste ein «Schattendasein» (Rz. 27 f.).

1361 Siehe auch DAPHINOFF, S. 506 sowie SCHORER, Rz. 56. Ebenfalls ist denkbar, dass die Parteien einen Vergleich finden.

A. Ende des Strafbefehlsverfahrens?

668 In der Vernehmlassung[1362] und in der Literatur[1363] wurde befürchtet, die neue Kompetenz der Staatsanwaltschaft stelle die grundlegende Funktionsweise des Strafbefehlsverfahrens in Frage. Diese Befürchtung steht im Zusammenhang mit dem Umstand, dass die Staatsanwaltschaften als überlastet beschrieben werden und das Strafbefehlsverfahren diese gerade entlasten soll.[1364]

669 Zutreffend ist, dass es einen gewisser Widerspruch darstellt, das Verfahren schnell erledigen und gleichzeitig strittige Zivilforderungen beurteilen zu wollen.[1365] Ein Blick auf die Zahlen relativiert diese Sorge aber weitgehend.[1366] Dies liegt daran, dass das ‹Massengeschäft› des Strafbefehlsverfahrens zu einem grossen Teil das Nebenstrafrecht betrifft. So nehmen Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Ausländer- und Integrationsgesetz sowie das Strassenverkehrsgesetz einen bedeutenden Anteil ein.[1367] Dort sind aber Zivilforderungen weitestgehend undenkbar.[1368] Viele ‹Alltagsgeschäfte› bleiben durch den revidierten Absatz damit unberührt. Für die These spricht auch, dass lediglich in weniger als 20 % der Strafbefehlsverfahren, die Vergehen oder Verbrechen zum Gegenstand hatten, eine Privatklägerin konstituiert war.[1369] In Verfahren betreffend Individualrechtsgüter waren Privatklägerin hingegen zu einem hohen Prozentsatz beteiligt.[1370] Da auch Übertretungen im

1362 VA Kt. BL, S. 18; VA Kt. LU, S. 7; VA Kt. SH, S. 17; VA Kt. TG, S. 8; VA Kt. TI, S. 5; VA BA, S. 8. Siehe auch VA Kt. NW, S. 4.

1363 BSK StPO[2023]-DAPHINOFF, Art. 353 N 44. So BERNAUER/HASANI (Rz. 14), welche es als «weitere Aufblähung des eigentlich als besonderes Verfahren konzipierten Strafbefehlsverfahrens» bezeichnen.

1364 DAPHINOFF, S. 72; DUBS, S. 141; GILLIÉRON. S. 142; LAGLER, S. 151 m.w.H.; LÓPEZ, S. 26; MULTERER, S. 20; SCHMOCKER, MAS, S. 1; SCHWITTER, S. 75 und 82. WOHLERS (Vogelperspektive, S. 247) schreibt dem Strafbefehlsverfahren «den Charakter von Notwehrmassnahmen» zu.

1365 ZR 103 (2004) Nr. 32, S. 119 ff. S. 120 E. 4b m.w.H.

1366 Siehe auch ECHLE, Privatklägerschaft, S. 356.

1367 Im Kanton Basel-Stadt dominiert das AIG. So betrafen rund 58 Prozent der Strafbefehle (auch) Verstösse gegen das AIG. Danach folgen StGB (47,0 %), BetmG (9,92 %), SVG (8,95 %), Waffengesetz (7,99 %) sowie weitere Gesetze (4,84 %; Tierschutzgesetz, Umweltschutzgesetz ddA.), die ebenfalls Nebenstrafrecht betreffen *(Tabelle 17)*. THOMMEN/ESCHLE/WALSER (Revision, Rz. 8.11) wiesen für andere Kantone einen tieferen StGB-Anteil nach («31 % Strafgesetzbuch, 14 % Ausländer- und Integrationsgesetz, 12 % Betäubungsmittelgesetz, 49 % Strassenverkehrsgesetz, 9 % andere Bundesgesetze.»).

1368 So betreffend SVG- und BetMG-Delikte: ECHLE, Privatklägerschaft, S. 356. So sind bei Verstössen gegen das Strafverfahren Zivilforderungen nur denkbar, sofern sie zu einem Sachschaden führen (siehe DROESE, Zivilklage, S. 44).

1369 Im Kanton Basel-Stadt waren es 17,7 % (*Tabelle 1*). THOMMEN/ESCHLE/WALSER (Revision, Rz. 8.36) wiesen 19 % nach.

1370 Im Kanton Basel-Stadt beteiligten sich in über 90 % der Verfahren betreffend Individualrechtsgüter Privatklägerinnen *(Tabelle 2)*. THOMMEN/ESCHLE/WALSER (Revision,

Strafbefehlsverfahren behandelt werden, folgt daraus nochmals eine Relativierung. In vielen Strafbefehlsverfahren entscheidet die Staatsanwaltschaft damit nicht über Zivilklagen. Bei Delikten gegen Individualrechtsgüter kann die Revision hingegen – gerade zusammen mit der Informationspflicht in Art. 318 Abs. 1bis StPO – das Strafbefehlsverfahren verkomplizieren und verzögern.

B. Entlastung der Zivilgerichte?

Ein Kernargument in der Vernehmlassung war, dass sich die Revision in Gesamtbetrachtung der Justiz prozessökonomisch auswirke und die Zivilgerichte entlaste.[1371] Dies basierte auf der Annahme, wenn das Adhäsionsverfahren angewendet werde, führe dies zu einem schnelleren Entscheid im Straf- und Zivilpunkt, als wenn die Privatklägerin separate Straf- und Zivilverfahren durchlaufen müsse. 670

Das ist zu präzisieren: Richtig ist, dass im Adhäsionsverfahren Synergien genutzt werden.[1372] Die Aussage, die Justiz werde dadurch entlastet, trifft aber wohl nicht zu, da sie auf einer falschen Prämisse gründet. Damit diese ‹Gesamteffizienz› erreicht würde, hätten die Privatklägerinnen, die unter altem Recht auf den Zivilweg verwiesen wurden, ihre Forderung in einem Zivilverfahren geltend machen müssen. 671

Auch wenn dazu keine empirischen Daten bestehen, ist es aus verschiedenen Gründen zweifelhaft, ob verwiesene Zivilklagen häufig in einem Zivilprozess prosequiert werden.[1373] So ist es für viele Opfer nicht zumutbar, dem Beschuldigten nochmals in einem Zivilverfahren gegenübertreten zu müssen.[1374] Gerade bei geringen Beträgen ist es zudem oftmals unverhältnismässig, zivilprozessual gegen den Beschuldigten vorzugehen.[1375] Denn für viele Geschädigte ist das Risiko zu gross, dass sie (selbst bei Obsiegen) auf den 672

Rz. 8.36) wiesen für Straftaten gegen die Artikel 111-200 StGB 68 % nach. Dies ist bedeutet aber nicht, dass die Privatklägerinnen auch eine Zivilklage eingegeben haben.

1371 VA Kt. FR, S. 12; VA Kt. SO, S. 11. Der Kanton Obwalden (VA Kt. OW, S. 4) sprach gar von einer «erheblichen Entlastung der Justiz».

1372 So hielt GALEAZZI (S. 106) bereits weit vor der Revision fest, es widerspreche der Prozessökonomie, nicht über klar ausgewiesene Zivilforderungen zu entscheiden. HASANI bezweifelt diesen synergischen Effekt bei der Staatsanwaltschaft, da «ihr geringeres Fachwissen in zivilrechtlichen Angelegenheiten» diesen Gewinn wieder ausgleichen dürfte (S. 74).

1373 KLINGLER, Rz. 12. Vgl. BOMMER, Verletztenrechte, S. 41; CR CPP-JEANDIN/FONTANET, Art. 126 N 2 und REETZ, S. 28. Gemäss TAMM (SHK OHG[2020], Art. 126 Abs. 4 StPO N 4) führt ein Verweis «de facto in die ‹Zivilsackgasse›». Siehe auch Evaluation OHG, S. 55.

1374 Das ist mitunter bereits ein Grund für das Adhäsionsverfahren respektive das Opferhilfegesetz (Botschaft OHG[1990], S. 988; vgl., auch FALLER/REYMOND, Rz. 37).

1375 Siehe zuvor in Rz. 195.

Kosten ‹sitzen bleiben›, da der Beschuldigte weder die Prozesskosten noch den eigentlich erstrittenen Betrag bezahlen kann oder wird.[1376]

673 Insbesondere wenn Versicherungen beteiligt waren, dürften gewisse Schäden im Nachgang oder unabhängig vom Strafbefehl per Vergleich reguliert worden sein, was auch nach der Revision der Fall sein dürfte. Aber auch dies spricht nicht für das Argument der Entlastung.

674 Es ist ohne Weiteres nachvollziehbar, aus Gründen des Geschädigtenschutzes diese Revision zu befürworten. Dass diese aber die Zivilgerichte entlastet, ist wenig naheliegend. Vielmehr belastet sie die Staatsanwaltschaft (und die Polizei) mit Zivilklagen, die sonst kaum je zivilprozessual geltend gemacht worden wären.

C. Quantensprung für die Geschädigten und Opfer?

675 Wie bereits vorstehend festgehalten,[1377] dürfte der revidierte Absatz dort ‹funktionieren›, wo der Schaden mittels Rechnungen nachweisbar ist und diese Belege allenfalls bereits von den Strafverfolgungsbehörden erhoben wurden. Angesprochen sind damit Vermögensdelikte. Hier dürfte die Revision zu einer gewissen Verbesserung führen; so kommt die Privatklägerin in einem einfachen, schnellen Verfahren zu einem definitiven Rechtsöffnungstitel. In erster Linie bei Vermögensdelikten wird ein definitiver Rechtsöffnungstitel in vielen Fällen einfach zu einem unergiebigen Betreibungsverfahren statt zu einem tatsächlichen Zahlungseingang führen.[1378]

676 Anstoss zur Revision gab aber nicht die Situation der Geschädigten, sondern das Bemühen, die Situation der Opfer im Adhäsionsverfahren zu verbessern. Diesem Anliegen dürfte der revidierte Absatz in vielen Fällen nicht gerecht werden, da viele und in erster Linie schwere Straftaten (zu Recht) nicht mittels Strafbefehls abgehandelt werden, da entweder eine gesetzliche Mindeststrafe besteht oder zumindest die Sanktion im Einzelfall für einen Strafbefehl zu hoch ist. Bei Opfern, die in ihrer körperlichen Integrität oder Gesundheit (fahrlässig) schwer geschädigt wurden, besteht das Problem, dass der medizinische Endzustand, der für Schadenersatz und Genugtuung relevant ist, noch nicht eingetreten ist. Bei einfacheren und eher geringfügigeren Delikten bietet die Revision hingegen eine Abhilfe (beispielhaft im Fall ‹Zug›).[1379]

1376 Zur Mittellosigkeit des Beschuldigten siehe Rz. 653 hiervor.

1377 Vgl. Rz. 613.

1378 Vgl. hiervor in Rz. 653.

1379 Vgl. Rz. 618 hiervor.

Die Opfer und Privatklägerinnen sollten sich keinen Illusionen hingeben. Sie werden vielfach die Beweise ins Verfahren einbringen müssen.[1380] Es wird in ihrer Hand liegen, ob die (beweismässigen) Voraussetzungen für einen Entscheid erfüllt sind. Eigentliche Beweiserhebungen seitens der Staatsanwaltschaft werden wohl nur in den seltensten Fällen erfolgen.[1381] Dies ist auch nicht zu beanstanden. Der dem zugrunde liegende Gedanke, wonach die (beweisbelasteten) Parteien am besten über den relevanten Sachverhalt informiert sind und über die entsprechenden Beweismittel verfügen,[1382] gilt auch hier. Die Privatklägerin hat in vielen Fällen direkten Zugriff auf die relevanten Beweise. So sind die Schäden oftmals durch Rechnungen beweisbar, über die sie selbst verfügt. Dass sie selbst Beweise eingeben muss, ist kein Problem. Aber die Privatklägerin muss um ihre Substantiierungsobliegenheiten wissen und ausreichend Möglichkeit haben, die Beweise beizubringen. 677

Grundsätzlich ist fraglich, ob nicht andere Erwartungen an ein Strafverfahren als ein Rechtstitel für die Wiedergutmachung relevanter sind, wobei in erster Linie an das Interesse, gehört und ernst genommen zu werden, zu denken ist. Ob die unmittelbar Geschädigten tatsächlich in erheblichem Masse profitieren und dies eine wahrhaftige (R)Evolution darstellt,[1383] ist zu bezweifeln.[1384] 678

Die Revision bringt für einen Teil der Opfer und einen noch kleineren Anteil ihrer Forderungen Linderung. Das Adhäsionsverfahren ist aber (weiterhin) mit Fallstricken verbunden. Der revidierte Absatz ist mit anderen Worten in diesen Fällen zumindest eine dornige Chance.[1385] Die komplexen Fälle, in denen die Opfer wohl noch mehr der Hilfe des Staates bedürften, sind von der Revision ausgeklammert. 679

1380 BERGER, Adhäsionsklage, S. 140 f.; JENTSCH, Änderungen, S. 366; JOSITSCH/SCHMID, Handbuch[2024], Rz. 1359; PK StPO[2023]-JOSITSCH/SCHMID, Art. 353 N 12a.

1381 Dies liegt an der gesetzgeberischen Konzeption (vgl. Teil 2: Kap. 1, III). Siehe auch BERGER, Adhäsionsklage, S. 140 f. Zudem sind Beweiserhebungen auch im Hauptverfahren selten, in welchem eigentlich mehr Spielraum besteht (siehe dazu HASLER, S. 25; MARZORATI, S. 206 f.; SK StPO-GRIESSER, Art. 427 N 3 f.). In besonderem Masse gilt dies, wenn die Strafverfolgungsbehörden davon ausgehen, die Strafanzeige diene primär zivilrechtlichen Zwecken (siehe dazu DROESE, Nutzen, S. 201).

1382 Siehe GRETER, S. 442; GULDENER, S. 160; SCHENKER/HAUSER, S. 106.

1383 GRODECKI, Procédure pénale, S. 36 f. DERS. bezeichnet den revidierten Absatz so, ist aber insgesamt kritisch (S. 37).

1384 MAUSBACH, S. 324.

1385 Diesen Begriff prägend war Christian Lindner, ehemaliger deutscher Finanzminister, der Probleme als dornige Chancen bezeichnete (siehe dazu spiegel.de vom 14. September 2017, «Probleme sind nur dornige Chancen»).

D. Und das Faktische?

680 Der Gesetzgeber versuchte in der Vergangenheit wiederholt, den Opferschutz zu verbessern. So richtig zufriedenstellend scheint dies jeweils nicht gewesen zu sein.[1386] Selbst die beste Gesetzgebung ist nicht erfolgreich, wenn sie nicht hinreichend umgesetzt werden kann. Konkret muss die Bereitschaft da sein, ausreichende personelle Mittel zur Verfügung zu stellen und diese auch für Anliegen der Privatklägerin zu nutzen.[1387] Die oftmals zumindest nicht unterbelastete Staatsanwaltschaft wird sich im Zweifel um ihre Hauptaufgabe, den Strafpunkt, kümmern.[1388] Das Adhäsionsverfahren bleibt ein unliebsames ‹Nebengleis›.

681 Dies betrifft zum einen die Fragepflicht, die essenziell ist für ein laienfreundliches Verfahren. Diese ist aber zum einen nicht explizit festgehalten, und zum anderen besteht ein Ermessen: Wie konsequent sie in der Praxis ausgeübt wird, ist zweifelhaft und im Wesentlichen auch von den Ressourcen abhängig. Dies gilt zudem auch für das rechtliche Gehör. Es ist weder gesetzlich vorgesehen noch hält es das Bundesgericht für notwendig, dass sämtlichen Verfahrensbeteiligten der Verfahrensabschluss angezeigt oder der Beschuldigte vor Strafbefehlserlass mit der Zivilklage konfrontiert würde.[1389] Selbstredend wäre dies fakultativ möglich; sind die Ressourcen aber knapp, wird die Staatsanwaltschaft auf Überobligatorisches verzichten. Rechtliches Gehör zu gewähren, ist dabei nicht nur rechtsstaatlich geboten,[1390] sondern diente auch der Privatklägerin. Wie zuvor bereits erläutert, kann der Beschuldigte eine Zivilklage nur anerkennen, wenn er Kenntnis von der Zivilklage hat.[1391]

1386 Siehe dazu Teil 1: II.

1387 Vgl. auch ILL, Antwort 3 und WOHLERS, Vogelperspektive, S. 247.

1388 Auch in Anbetracht dessen, dass gewisse Vernehmlassungsteilnehmer:innen die Forderungen von Geschädigten wie im Vernehmlassungsverfahren generell als «finanzielle Partikularinteressen» bezeichneten (VA Kt. BL, S. 18; VA Kt. GR, S. 11; VA Kt. NW, S. 5; VA Kt. SH, S. 16; VA SSK, S. 6), scheinen die Chancen auch nach der Revision nicht rosig zu sein.

1389 Vgl. dazu Teil 2: Kap. 2, II.B hiervor.

1390 So auch THOMMEN (Strafbefehle, S. 380 und 393), der die vorgängige Einvernahme als «selbstverständliche[n] Normalfall» bezeichnet. DERS. (Kurzer Prozess, S. 80 f.), der dem Beschuldigten zu Recht von Verfassungs wegen eines Anspruchs auf vorgängige Anhörung zuerkennt.

1391 Siehe vorstehend in Rz. 640.

E. Ergo?

Das vorher Ausgeführte erhellt, dass der revidierte Absatz ein Kompromiss ist. Er will eine Verbesserung bringen, ohne dabei zu stark in das Verfahren einzugreifen und Mehraufwand zu generieren. Das ist letztlich der Massstab, wenn der revidierte Absatz würdigend zu betrachten ist. Es ist wohl kein grosser Sprung – insbesondere für die Opfer. Aber der revidierte Absatz bildet eine sinnvolle Ergänzung, um Geschädigten auf einfachem Weg zu einem definitiven Rechtsöffnungstitel zu verhelfen. 682

Der Gesetzgeber wählte eine pragmatische Regelung, wonach es weitgehend im Ermessen der Staatsanwaltschaft steht, ob noch zusätzliche Erhebungen und Nachfragen zu tätigen sind. Aufgrund der gesetzlichen Formulierung werden Beweiserhebungen und damit besondere Aufwände selten bleiben. Bei komplizierten Fällen kann die Privatklägerin kaum Abhilfe erwarten; solche Forderungen muss sie im Zivilprozess geltend machen. Selbst der Nutzen der Privatklägerin ist davon abhängig, dass die Staatsanwaltschaft tatsächlich entscheidet. Tut sie dies nicht, bedeutet es nur einen unnützen Aufwand.[1392] Angesichts der starken Belastung der Staatsanwaltschaft besteht zumindest die Gefahr, dass sie nicht materiell entscheidet, sondern auf den Zivilweg verweist. Ebenfalls nicht erleichternd wirkt, dass der revidierte Absatz viele Unklarheiten mit sich bringt, was den Verfahrensbeteiligten die Handhabung erschwert. 683

Die vorliegende Arbeit entstand in der Zeit just nach der Revision; ob und wie der revidierte Absatz in der Praxis funktioniert, wurde bis zum Abschluss der Arbeit empirisch noch nicht erhoben. Letztendlich wird sich in der Praxis zeigen, ob und wie stark Geschädigte und vor allem Opfer von der neuen Kompetenz profitieren.[1393] Oder um es mit dem fussballerischen Bonmot von Adi Preissler zu sagen. «Grau ist alle Theorie – entscheidend ist auf'm Platz.»[1394] 684

Man kann bei dieser Revision Haare in der Suppe finden (unklare gesetzliche Bestimmung und fehlende kompensierende Massnahmen zugunsten des Beschuldigten) und feststellen, dass das Salz fehlt (fehlende Laienfreundlichkeit und praktische Probleme); gleichzeitig ist auch festzuhalten, dass die Suppe nicht so heiss gegessen wird, wie sie in der Vernehmlassung gekocht wurde (das Strafbefehlsverfahren bleibt bestehen und es droht kein Ende des Rechtsstaats). Damit bleibt nur noch eines: Die Staatsanwaltschaft wird die Suppe auslöffeln müssen, obwohl sie sich diese nicht eingebrockt hat. 685

1392 Für das Hauptverfahren: DOMENIG, S. 12; WEISS, S. 12, 205 und 207.

1393 SHK OHG[2025]-TAMM, Art. 122 StPO N 13. Skeptisch ist WEISS (S. 209 f.), der befürchtet, dass die Staatsanwaltschaft die Zivilklagen oftmals verweisen dürfte.

1394 Siehe dazu NRZ vom 7. April 2015, «Entscheidend ist auf'm Platz.»

Schlussfazit

Die Staatsanwaltschaft wird mit der Revision im Strafbefehlsverfahren auch zur Zivilrichterin. Der Gesetzgeber hat eine Regelung geschaffen, die in mehrfacher Hinsicht nicht zu überzeugen vermag. Dies liegt aber weniger am Inhalt, sondern am Umstand, dass sie in mehrfacher Hinsicht ungenau ist. Am wenigsten problematisch, aber gleichwohl inkohärent ist, dass der Gesetzgeber in der Strafprozessordnung jeweils von «Zivilansprüchen» spricht. Im revidierten Absatz verwendet er hingegen den Begriff «Zivilforderungen». Ein Unterschied war damit aber nicht beabsichtigt. 686

Weiter geht aus dem Gesetz hervor, ein Entscheid müsse «ohne weitere Beweiserhebungen» möglich sein. Aus der Botschaft und weiteren Materialien zeigt sich aber vielmehr, dass es um fehlende besondere Umstände und klare Fälle geht. Besonders kritisch ist die Ungenauigkeit in einem weiteren neuralgischen Punkt. Aus dem parlamentarischen Verfahren geht klar hervor, dass die Staatsanwaltschaft entscheiden *muss* und nicht bloss kann. Der Wortlaut der Bestimmung, die Botschaft sowie der Erläuternde Bericht deuten hingegen eine Ermessensbestimmung an. Der tatsächliche Gehalt der Bestimmung geht erst aus der (nicht öffentlichen) Kommissionssitzung hervor. Demokratiepolitisch ist dies stossend und unverständlich. 687

Damit ist der wesentliche Inhalt des Absatzes bereits angesprochen: Die Staatsanwaltschaft *muss* also über Zivilforderungen entscheiden, wenn dies *ohne besondere Umstände* möglich ist. Nicht explizit in den revidierten Absatz aufgenommen wurde hingegen das Erfordernis des klaren Rechts. Der Entscheid muss aber auch in rechtlicher Hinsicht ohne besondere Umstände möglich sein. Zudem soll die Staatsanwaltschaft nicht über ungeklärte Rechtsfragen entscheiden. Das Erfordernis rechtlicher Klarheit darf aber nicht dazu führen, dass sie von vornherein unliebsame, aber mit verhältnismässigem Aufwand zu klärende Rechtsfragen nicht beantwortet oder sämtliche Genugtuungsforderungen auf den Zivilweg verweist. 688

Der Staatsanwaltschaft stehen dabei sämtliche Entscheidoptionen wie auch im Hauptverfahren offen. Sie kann insbesondere auch Klagen abweisen oder bloss dem Grundsatz nach entscheiden. Mit Blick auf die Struktur des Strafbefehlsverfahrens und der Position der Privatklägerin sind abweisende Entscheide aber nur im Ausnahmefall zulässig. 689

Die Systematik des rechtlichen Gehörs im Strafbefehlsverfahren wurde mit der Revision nicht neu erfunden. Es ist damit grundsätzlich zulässig, dass 690

die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl samt Entscheid über Zivilforderungen erlässt, ohne dass den Verfahrensbeteiligten vorher das rechtliche Gehör gewährt wurde. Dies mag rechtsstaatlich bisweilen fragwürdig erscheinen, entspricht aber dem gesetzgeberischen Willen und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Strafbefehlsverfahren. Wenig erspriesslich ist hingegen die neu eingefügte Informationspflicht (Art. 318 Abs. 1bis StPO). Sie wird in vielen Fällen gar nicht erst greifen und bringt daher wenig Mehrwert. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass das Verfahren unter keinen Umständen aufgrund des Zivilpunkts verlängert werden darf, wenn der Beschuldigte vorläufig festgenommen ist oder sich in Untersuchungshaft befindet.

691 Zur Einsprache gegen den Zivilpunkt sind sowohl der Beschuldigte als auch die Privatklägerin berechtigt. Dies gilt auch, wenn die Staatsanwaltschaft die Zivilklage auf den Zivilweg verweist. Das Erfordernis «ohne weitere Beweiserhebungen» führt denn auch nicht dazu, dass mit dem Strafbefehlserlass eine strikte Novenschranke fallen würde. Entscheidend ist vielmehr, ob die Einsprache an sich zulässig war. Diesfalls besteht Raum für Beweiseingaben der Privatklägerin. Ausgeschlossen ist hingegen, dass die Privatklägerin ohne eigentliche Einsprachegründe das Einspracheverfahren für weitere Beweiseingaben nutzen kann. Beweise nachzuschieben, begründet für sich kein Einspracheinteresse.

692 Bei den Kosten bewirkte die Revision keine Veränderung. Der Kostenpunkt wird oftmals durch den Strafpunkt determiniert, zumal es an gesonderten Aufwänden zum Zivilpunkt regelmässig fehlen wird. Wichtig ist, dass dem Beschuldigten keine Kosten für das Einspracheverfahren auferlegt werden, wenn nur der Zivilpunkt angefochten ist und der Beschuldigte obsiegt; auch wenn er im Strafpunkt verurteilt wurde.

693 Neben diesen inhaltlichen Fragen ist offen, wie sich der revidierte Absatz auf die Verfahrensbeteiligten auswirkt. Der Beschuldigte wird durch den revidierten Absatz zumindest potenziell zusätzlich belastet. Das an sich in vielen Teilen für den Beschuldigten problematische und belastende Strafbefehlsverfahren erhält damit nochmals eine neue Dimension und wird potenziell auch verlängert. Besonders bedauerlich ist, dass der Gesetzgeber es verpasst hat, kompensierende Massnahmen im Gesetz zu verankern. Die Einsprachefrist zu verlängern, wäre ohnehin überfällig gewesen; umso mehr gilt dies mit dem neu eingefügten revidierten Absatz. Dies bedeutet, dass die kompensierenden Faktoren dem geltenden Recht entnommen werden müssen. Somit ist konsequent ein striktes Beweismass anzuwenden. Zunehmend bedeutend im Strafbefehlsverfahren wird aber auch die – gegebenenfalls amtliche – Verteidigung. Dabei sind Zivilforderungen zu berücksichtigen, wenn es darum

geht, ob ein Verfahren rechtlich schwierig ist und/oder nicht mehr bloss eine Bagatelle betrifft und daher eine amtliche Verteidigung notwendig wird.

Für die Staatsanwaltschaft bedeutet der revidierte Absatz – nebst dem Titel als Zivilrichterin – in erster Linie zusätzlichen Mehraufwand. Wenngleich zu bezweifeln ist, dass bedeutend mehr Zivilforderungen geltend gemacht werden, werden die Verfahren komplexer werden und Einsprachen zunehmen. 694

Im Zentrum des revidierten Absatzes stand, die Geschädigten und insbesondere Opfer zu stärken. Von der Revision werden in erster Linie die in ihren Vermögensrechten betroffenen Geschädigten profitieren. Sie werden ihre Forderung am ehesten erfolgreich durchsetzen. 695

Der Anstoss zum revidierten Absatz erfolgte aber durch die Evaluation zu den Opferrechten, womit die Opfer gesondert zu betrachten sind. Schwere Opferstraftaten sind dem Strafbefehlsverfahren (zu Recht) nicht zugänglich. Der revidierte Absatz wirkt damit von vornherein nur für geringfügigere Straftaten mit Opferbeteiligung. Ob das Strafbefehlsverfahren mit seinen Kommunikationsdefiziten und bisweilen summarischen Abklärungen den Erwartungen und Bedürfnissen der Opfer entspricht, ist zu bezweifeln. Ebenfalls steht in Frage, ob ein Entscheid über die Zivilklage die Defizite ausreichend kompensieren kann. Dabei ist auch hier hervorzustreichen, dass über Genugtuungen zu entscheiden ist. Die Staatsanwaltschaft soll gerade auch Kleingenugtuungen sprechen. Sie sind für Opfer symbolisch bedeutend und vermögen gewisse Defizite des Strafbefehlsverfahrens zu kompensieren. 696

Die Revision muss aber auch dazu führen, dass das Adhäsionsverfahren laienfreundlicher ausgestaltet ist. Dies kann gewahrt werden, wenn die Fragepflicht ausgeübt wird. Wichtiger scheint aber, dass die Strafverfolgungsbehörden die Geschädigten bereits auf früher Stufe einfach und verständlich auf ihre Rechte, aber auch ihre Pflichten bezüglich Zivilklage hinweisen. Werden Laien nicht mit unkomplizierten Hinweisen durch das Verfahren navigiert, bleiben auch gut gemeinte gesetzliche Instrumente unter dem Strich ernüchternd. 697

Diesfalls kann man Laien, die durch einen Normbruch einen Armbruch erleiden,[1395] im Adhäsionsverfahren nur eines wünschen: Hals- und Beinbruch. 698

1395 Vgl. Rz. 1.

Anhang

Im Rahmen des SNF-Forschungsprojektes «Zahlen und Fakten zum Strafbefehlsverfahren 2.0; Vertiefungsstudie im Kanton Basel-Stadt von 2018 bis 2020» (Projektnummer 197304) gewährte die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt dem Lehrstuhl von Prof. Dr. iur. Marc Thommen Einsicht in die Akten jener Verfahren, in welchen Jahren in den 2018-2020 ein Strafbefehl erlassen wurde. Dies sind 18'667 Verfahren. So wurden dem Lehrstuhl sämtliche (unanonymisierten) Daten aus der Datenbank (Juris) aus diesen Verfahren zur Verfügung gestellt. Wir berücksichtigten nur Verfahren mit Verbrechen oder Vergehen. Verfahren, die einzig Übertretungen zum Gegenstand hatten, haben wir ausgeklammert. Ebenfalls nicht Teil des Projektes waren Jugendstrafverfahren. Für den zu untersuchenden Zeitraum war entscheidend, ob der (Erst-)Strafbefehl in den Jahren 2018-2020 erfolgte. 699

Die Erhebung basiert zum einen auf der Auswertung der Juris-Daten der Staatsanwaltschaft. Zum anderen haben wir die Akten im PDF-Format manuell ausgewertet (so Einvernahmepraxis, Daten zu Zivilforderungen etc.). 700

Für die Erhebung zogen wir drei verschiedene Stichproben: eine erste diente als Grundstichprobe allgemeiner Informationen zum Strafbefehlsverfahren. Aus 18'667 Verfahren wurde eine erste Stichprobe gezogen und 413 Verfahren wurden detailliert erhoben. Die jeweiligen Verfahren wurden mittels Excel-Funktion «Zufallszahl» entsprechend zufällig gezogen. 701

Die zweite Stichprobe erfasste lediglich Verfahren, in denen gegen den Strafbefehl Einsprache erhoben wurde. Anhand der Angaben im Juris wurden die Einspracheverfahren ausgesondert. Aus 1'343 Einspracheverfahren wurde die dritte Stichprobe mit 339 Verfahren gezogen. 702

Die dritte Stichprobe diente primär der vorliegenden Arbeit. Ursprünglich bestand die Idee, Fälle auszusondern, in denen im Juris Privatklägerinnen erfasst waren. In den rund 18'667 Strafbefehlsverfahren waren gemäss Juris aber nur in drei Verfahren Privatklägerinnen aufgenommen. Dies war, wie sich zeigte, auf die fehlende Erfassung und nicht auf fehlende Privatklägerinnen zurückzuführen. Daher wurde die Stichprobe betreffend Zivilforderungen anhand der Gesetzesartikel gebildet. So wurden lediglich Strafbefehle, in denen ein Verstoss gegen Individualrechtsgüter des Strafgesetzbuches sanktioniert wurde, berücksichtigt. Dies wurde insofern eingrenzt, als einzig Strafartikel berücksichtigt wurden, die in einem Strafbefehlsverfahren 703

denkbar sind,[1396] um die Codierung zu vereinfachen. Mit dieser Begrenzung wurde aus 4'165 Verfahren eine zufällige Stichprobe gezogen. Die Stichprobe 3 umfasste 384 Strafbefehlsverfahren.

704 In der Stichprobe 3 wurde auch zwischen «Verfahren» und «Sachverhalten» unterschieden. Bei «Verfahren» erhoben wir die Daten pro Strafbefehl. Die Sachverhalte weisen hingegen eine höhere Detailschärfe auf. Sie folgen der strafrechtlichen Sachverhaltseinheit. Hat sich also der Beschuldigte im selben Strafbefehl für zwei sachverhaltlich zu unterscheidende Tathandlungen strafbar gemacht, wurde dies entsprechend gesondert erhoben.

705 Die Datenanalyse wurde mittels SPSS durchgeführt. Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf bivariate Frequenz-Analysen. Bei sämtlichen Stichproben wurde das Konfidenzniveau auf die gängigen 95 % festgesetzt. Waren die benötigten Informationen im jeweiligen Fall nicht vorhanden oder unvollständig, wurde dies mit «missing»/«fehlend» kodiert und das Verfahren von der entsprechenden Analyse ausgeschlossen. Bei der Gegenüberstellung zweier Datensätze wurde die Signifikanz mit dem Pearson-Chi-Quadrat-Test berechnet, wobei das Mass der Signifikanz auf einer Skala von einem bis drei Sternen angegeben wird. Die Odds Ratio (OR) gibt das Verhältnis der Chancen zweier Gruppen an und zeigt, wie stark ein bestimmtes Merkmal mit einem Outcome zusammenhängt. Eine Odds Ratio grösser als 1 weist auf höhere Chancen des Ereignisses in der Expositionsgruppe hin, eine Odds Ratio kleiner als 1 auf geringere Chancen.

1396 So wurden Strafartikel mit einer Mindeststrafe von über sechs Monaten Freiheitsstrafe, mithin die Strafobergrenze eines Strafbefehls, ausgeklammert. Erfasst wurden insgesamt 42 Artikel (Art. 117, 122, 123, 125, 126, 127, 128, 129, 133, 134, 137, 138, 139, 140, 141, 144, 146, 147, 148, 150, 151, 156, 158, 159, 160, 173, 174, 175, 177, 179quater, 180, 181, 186, 187, 188, 189, 191, 192, 193, 198, 217 und 222 StGB).

Beteiligung Privatkläger:innen im Strafbefehlsverfahren

Tabelle 1

	Anzahl	Prozent
Ja	73	17,7
Nein	340	82,3
Total	**413**	**100,0**

Stichprobe 1; Ebene: Verfahren

Tabelle 2

	Anzahl	Prozent
Ja	347	90,4
Nein	37	9,6
Total	**384**	**100,0**

Stichprobe 3; Ebene: Verfahren

Strafart der Hauptstrafe

Tabelle 3

	Anzahl	Prozent
Freiheitsstrafe	93	24,2
Geldstrafe	290	75,5
Busse	1	0,3
Total	**384**	**100,0**

Stichprobe 3; Ebene: Verfahren

Geldstrafen: un-/bedingt

Tabelle 4

	Anzahl	Prozent
Unbedingt	53	17,8
Bedingt	245	82,2
Total	**298**	**100,0**

Stichprobe 3; Ebene: Verfahren

Geldstrafe: Höhe des Tagessatzes

Tabelle 5

Höhe Tagessatz	Anzahl	Prozent	Kumulative Prozente
CHF 20	5	1,7	1,7
CHF 30	245	82,2	83,9
CHF 40	3	1,0	84,9
CHF 50	6	2,0	86,9
CHF 60	6	2,0	88,9
CHF 70	9	3,0	91,9
CHF 80	4	1,3	93,3
CHF 90	4	1,3	94,6
CHF 100	5	1,7	96,3
CHF 110	2	0,7	97,0
CHF 120	3	1,0	98,0
CHF 130	1	0,3	98,3
CHF 140	2	0,7	99,0
CHF 170	1	0,3	99,3
CHF 220	1	0,3	99,7
CHF 270	1	0,3	100,0
Total	**298**	**100,0**	

Stichprobe 3; Ebene: Verfahren

Anzahl Tagessätze

Tabelle 6

	Anzahl	Prozent	Kumulative Prozente
4	1	0,3	0,3
10	37	12,4	12,8
15	11	3,7	16,4
20	53	17,8	34,2
25	5	1,7	35,9
30	30	10,1	46,0
35	1	0,3	46,3
40	15	5,0	51,3
45	7	2,3	53,7
50	12	4,0	57,7
60	33	11,1	68,8
70	5	1,7	70,5
75	3	1,0	71,5
80	5	1,7	73,2
90	23	7,7	80,9
100	3	1,0	81,9
110	1	0,3	82,2
120	16	5,4	87,6
130	1	0,3	87,9
140	3	1,0	88,9
150	13	4,4	93,3
160	3	1,0	94,3
170	1	0,3	94,6
180	16	5,4	100,0
Total	**298**	**100,0**	

Stichprobe 3; Ebene: Verfahren

Wohnsitz des Beschuldigten

Tabelle 7

	Anzahl	Prozent
Schweiz	272	70,8
Ausland	66	17,2
Asylunterkunft	32	8,3
ohne festen Wohnsitz	6	1,6
anderes	1	0,3
Total	377	98,2
Fehlende Angabe	7	1,8
Total	**384**	**100,0**

Stichprobe 3; Ebene: Verfahren

Verteidigung

Tabelle 8

	Anzahl	Prozent
Ja	27	6,5
Nein	386	93,5
Total	**413**	**100,0**

Stichprobe 1; Ebene: Verfahren

Tabelle 9

	Anzahl	Prozent
Ja	49	12,8
Nein	335	87,2
Total	**384**	**100,0**

Stichprobe 3; Ebene: Verfahren

Einsprachen

Tabelle 10

	Anzahl	Prozent
Ja	17	4,1
Nein	396	95,9
Total	**413**	**100,0**

Stichprobe 1; Ebene: Verfahren

Tabelle 11

	Anzahl	Prozent
Ja	49	12,8
Nein	335	87,2
Total	**384**	**100,0**

Stichprobe 3; Ebene: Verfahren

Folgen der Einsprache

Tabelle 12

	Anzahl	Prozent	Valide Prozent
Rückzug	58	17,1	17,7
Rückzugsfiktion	8	2,4	2,4
Überweisung ans Gericht	193	56,9	58,8
Einstellung des Verfahrens	24	7,1	7,3
neuer Strafbefehl	14	4,1	4,3
Anklageerhebung	4	1,2	1,2
Einsprache ungültig	24	7,1	7,3
anderes	3	0,9	0,9
Total	328	96,8	100,0
Fehlende	11	3,2	
Total	**339**	**100,0**	

Stichprobe 2; Ebene: Verfahren

Bezifferung der Zivilforderung

Tabelle 13

	Anzahl	Prozent
Ja	107	85,6
Nein	18	14,4
Total	**125**	**100,0**

Stichprobe 3; Ebene: Sachverhalt

Höhe der Zivilforderungen

Tabelle 14

Höhe Tagessatz	Anzahl	Prozent	Kumulative Prozente
8,70	1	0,9	0,9
50,00	2	1,9	2,8
100,00	4	3,7	6,5
109,00	1	0,9	7,5
124,60	1	0,9	8,4
150,00	40	37,4	45,8
200,00	12	11,2	57,0
205,50	1	0,9	57,9
219,60	1	0,9	58,9
250,00	3	2,8	61,7
300,00	1	0,9	62,6
320,00	1	0,9	63,6
353,25	1	0,9	64,5
355,00	1	0,9	65,4
427,51	1	0,9	66,4
500,00	3	2,8	69,2
508,90	1	0,9	70,1
509,00	1	0,9	71,0
545,90	1	0,9	72,0
750,00	1	0,9	72,9
816,00	1	0,9	73,8
998,70	1	0,9	74,8
1’200,00	1	0,9	75,7
1’499,00	1	0,9	76,6
1’500,00	1	0,9	77,6
1’583,85	1	0,9	78,5
1’800,00	2	1,9	80,4
2’000,00	1	0,9	81,3
2’363,00	1	0,9	82,2
2’500,00	1	0,9	83,2
2’527,50	1	0,9	84,1
2’564,00	1	0,9	85,0
2’831,44	1	0,9	86,0
4’700,50	1	0,9	86,9
4’990,95	1	0,9	87,9
5’116,30	1	0,9	88,8
9’500,00	1	0,9	89,7
9’994,60	1	0,9	90,7

Höhe Tagessatz	Anzahl	Prozent	Kumulative Prozente
10’001,00	2	1,9	92,5
14’211,75	1	0,9	93,5
19’950,00	1	0,9	94,4
25’858,19	1	0,9	95,3
31’431,00	1	0,9	96,3
31’623,00	1	0,9	97,2
40’000,00	1	0,9	98,1
81’017,03	2	1,9	100,0
Total	**107**	**100,0**	

Stichprobe 3; Ebene Sachverhalt

Anerkennung von Zivilforderungen

Tabelle 15

	Anzahl	Prozent
Ja	12	9,6
Nein	113	90,4
Total	**125**	**100,0**

Stichprobe 3; Ebene: Sachverhalt

Konfrontation mit der Zivilklage in einer Einvernahme

Tabelle 16

	Anzahl	Prozent
Ja	26	20,8
Nein	99	79,2
Total	**125**	**100,0**

Stichprobe 3; Ebene: Sachverhalt

Betroffene Gesetze

Tabelle 17

	Anzahl	Anzahl/ Verfahren	Prozent
StGB	194	0,4697	47,00
SVG	37	0,0895	8,95
BetmG	41	0,0992	9,92
AIG	239	0,5786	57,90
WG	33	0,0799	7,99
PBG	3	0,0072	0,72
anderes	17	0,0411	4,12
Total	**564**		

Stichprobe 1; Ebene Verfahren; Anzahl Verfahren: 413

Formelle Eröffnung

Tabelle 18

	Anzahl	Prozent
Ja	55	14,3
Nein	329	85,7
Total	**384**	**100,0**

Stichprobe 3; Ebene: Verfahren

Einvernahme vor Strafbefehlserlass

Tabelle 19

	Anzahl	Prozent
keine Einvernahme	346	56,0
Polizei / andere Behörde	247	40,0
Staatsanwaltschaft	25	4,0
Total	**618**	**100,0**

Stichprobe 3; Ebene: Sachverhalt

Bemerkung: Als Einvernahme erfassten wir nur solche, die förmlich erfolgten. Vorausgesetzt hierfür war, dass zu Beginn eine Rechtsbelehrung und die Einvernahme im Frage-Antwort-Format erfolgte. Bloss informelle polizeiliche Befragungen oder Polizeiberichte, die diese Befragungen abbildeten, wurde nicht als Einvernahme erfasst.

Rechtliche Vertretung bei Zivilklagen

Tabelle 20

	Anzahl	Prozent
Ja	15	12,0
Nein	107	88,0
Total	**125**	**100,0**

Stichprobe 3; Ebene: Sachverhalt

Danke, Ende

Über den Autor:
Luca Schoop studierte Rechtswissenschaften an der Universität Basel (MLaw) und erlangte das Anwaltspatent im Kanton Aargau. Danach war er als Gerichtsschreiber am Bezirksgericht Brugg sowie als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Marc Thommen tätig. Seit Januar 2026 arbeitet er als Rechtsanwalt in Baden.

031 – Martin Klingler: **Füllung der Gesetzeslücken im schweizerischen Adhäsionsverfahren**

Das Adhäsionsverfahren ermöglicht, dass zivilrechtliche Ansprüche im Strafverfahren beurteilt werden. Seine gesetzliche Regelung in Art. 122 ff. StPO ist allerdings sehr rudimentär und lückenhaft. Rechtsprechung und Lehre befassen sich bislang kaum mit der Lückenhaftigkeit des Verfahrens bzw. dem damit verbundenen Koordinationsdefizit des Straf- und Zivilverfahrensrechts. Die Arbeit zeigt auf, wie Gesetzeslücken im Adhäsionsverfahren gefüllt und gleichsam das Straf- und Zivilverfahrensrecht koordiniert werden können. Die Arbeit zeigt auf, welche Leitgedanken für die Lückenfüllung massgeblich sind. Es wird erläutert wie mit Kollisionen zwischen Straf- und Zivilverfahrensrecht umzugehen ist. Mithilfe der entwickelten Methode liefert die Arbeit sodann konkrete Lösungsvorschläge für spezifische Verfahrensfragen.



Erhältlich als Druckausgabe und
Open Access unter suigeneris-verlag.ch

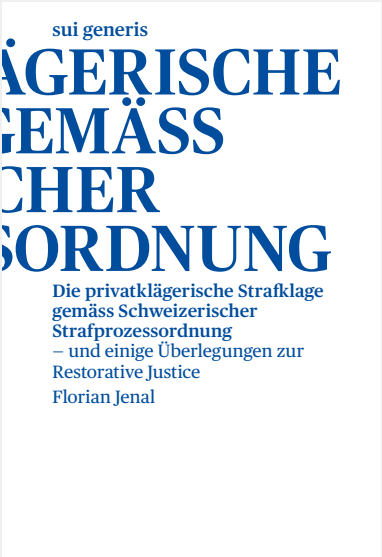
062 – Marc Thommen: **Der Staatsanwalt als Richter**
Freiheitsstrafen gehören zu den schwerwiegendsten Sanktionen, die von einem Staat verhängt werden können. Die europäische Menschenrechtskonvention garantiert deswegen, dass Freiheitsstrafen nur durch ein Gericht ausgesprochen werden dürfen. Die Realität sieht in der Schweiz allerdings anders aus. Drei von vier Freiheitsstrafen werden nicht durch Gerichte, sondern durch Staatsanwälte in Strafbefehlen angeordnet. Die vorliegende Arbeit setzt sich kritisch mit dieser Praxis auseinander und legt dar, dass Freiheitsstrafen nicht in Strafbefehlen ausgefällt werden dürfen.



Erhältlich als Druckausgabe und
Open Access unter suigeneris-verlag.ch

065 – Florian Jenal: **Die privatklägerische Strafklage gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung**

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den auf den Schuldpunkt des Strafprozesses gerichteten offensiven Verfahrensrechten von durch Straftaten verletzten Personen («Strafklage»). Besonderes Augenmerk wird dabei auf die strafklägerischen Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsrechte gelegt. Nachgegangen wird in diesem Kontext den Fragen, worin die dogmatische Legitimationsgrundlage strafklägerischer Rechte liegt und ob diese Legitimationsbasis sowie die völker- und verfassungsrechtlich abgesicherten Interessen der beschuldigten Person eine Anpassung der Schweizerischen Strafprozessordnung geböten. Überdies wird als mögliche Alternative zur Strafklage die Thematik einvernehmlicher Streiterledigungsmodelle im Straf(prozess)recht beleuchtet, welche unter dem Titel der «Restorative Justice» jüngst auch in der Schweiz vermehrt diskutiert wird.



Erhältlich als Druckausgabe und
Open Access unter suigeneris-verlag.ch

sui generis ist ein Verein, der sich der Förderung des freien Zugangs zu juristischer Literatur, Gerichtsurteilen, Behördenentscheidungen und Gesetzesmaterialien verschrieben hat. Unter dem Label *sui generis* erscheint seit 2014 eine juristische Open-Access-Fachzeitschrift. 2019 erfolgte die Gründung des *sui generis* Verlags.

In der *sui generis* Reihe werden juristische Dissertationen und Habilitationen sowie Lehrbücher und Fachpublikationen einem breiten Publikum zugänglich gemacht. Die Bücher erscheinen als gedruckte Werke und online. Die digitale Version ist weltweit kostenlos zugänglich (Open Access). Die Urheberrechte verbleiben bei den AutorInnen; die Werke werden unter einer Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht.

Bisher bei *sui generis* erschienen:

Grundlagen

019 – APARIUZ XXII: **Unter Gleichen**
025 – Severin Meier: **Indeterminacy of International Law?**
026 – Marc Thommen: **Introduction to Swiss Law (2nd edition, 2022)**
028 – APARIUZ XXIII: **Recht in der Krise**
044 – Alex Attinger: **Wirtschaftliche Berechtigung – Konzepte und Dogmatik**
051 – APARIUZ XXIV: **Der Prozess**
052 – Arezoo Sang Bastian: **Between Islamic and Secular Law**

Öffentliches Recht

009 – Dominik Elser: **Die privatisierte Erfüllung staatlicher Aufgaben**
010 – David Henseler: **Datenschutz bei drohnengestützter Datenbearbeitung durch Private**
015 – Frédéric Erard: **Le secret médical**
016 – Valentin Botteron: **Le contrôle des concentrations d'entreprises**
017 – Monika Pfyffer von Altishofen: **Ablehnungs- und Umsetzungsraten von Organtransplantationen – mögliche Ursachen und denkbare Auswege**
018 – Kristin Hoffmann: **Kooperative Raumplanung: Handlungsformen und Verfahren**
020 – Raphaël Marlétaz: **L'harmonisation des lois cantonales d'aide sociale**
021 – Roger Plattner: **Digitales Verwaltungshandeln**
024 – Marina Piolino: **Die Staatsunabhängigkeit der Medien**
027 – Maja Łysienia: **Seeking Convergence?**
033 – Joséphine Boillat / Stéphane Werly: **20 ans de la transparence à Genève**
034 – Nora Camenisch: **Journalistische Sorgfalt: Rechtliche und medienethische Anforderungen**
036 – Jeremias Fellmann: **Das Verbot von extremistischen Organisationen im schweizerischen Recht**
037 – Nils Reimann: **Foreign Electoral Interference: Normative Implications in Light of International Law, Human Rights, and Democratic Theory**
040 – Constance Kaempfer: **Les mécanismes de mise en œuvre du droit international par les cantons suisses**
041 – Lukas Valis: **Digitale Ökonomie: Erforderlichkeit sektorspezifischer ex-ante Regulierung?**
045 – Corina Ingold: **Das Kompensationsprinzip im Schweizer Raumplanungsrecht**

046 – Miriam Lüdi: **Zielkonflikt zwischen Lärmschutz und Siedlungsverdichtung**
047 – Luca Ruggiero: **Effets non coordonnés dans le contrôle des concentrations horizontales européen**
053 – Yannick Weber: **Die Nichtigkeit im öffentlichen Recht**
058 – Olga Uehlinger: **Auswirkungen des BEPS-Projekts der OECD auf die Steuerordnung der Schweiz: Umsetzung des Aktionspunkts 5**
061 – Pauline Meyer: **La cybersécurité des infrastructures critiques et la gestion de cyberincidents en droit suisse**
066 – Roman Schuppli: **Die bevölkerungsnahe Polizei(-arbeit) und ihre Grenzen**
067 – Marc Wohlwend: **Zur Kausalität zwischen psychosozialen Belastungen am Arbeitsplatz und Erkrankungen**
068 – Tobias Egli: **Der Grundsatz der Siedlungsentwicklung nach innen und seine Umsetzung**
069 – Natalie Pompe: **Constitutional Rights in the Digital Context. Exploring a Translation of the Constitutional Political Rights into the Digital Sphere**
070 – Vladislava Talanova: **Biobanques humaines, internormativité et gouvernance. Etude de la gouvernance des biobanques sous l'angle du droit suisse**
071 – Livia Enzler: **Frozen Conflicts in International Law. Challenging Legal Categories in the Post-Soviet Space**
072 – Marisa Beier: **Das Recht auf angemessene Wohnung im UNO-Pakt I. Menschenrechtliche Analyse im Kontext der Obdachlosigkeit**
074 – Raphaël Bagi: **Les droits des personnes LGBTIQ – Propositions en faveur d'une politique suisse cohérente en droit national et international**
076 – Jelena Protic: **La légitimité démocratique des instruments internationaux de droit souple**

Privatrecht

011 – Lorenz Raess: **Court Assistance in the Taking of Evidence in International Arbitration**
012 – Christoph Hurni / Christian Josi / Lorenz Sieber: **Das Verfahren vor dem Berner Kindes- und Erwachsenenschutzgericht**
013 – Emanuel Bittel: **Die Rechnungsstellung im schweizerischen Obligationenrecht**
022 – Nicole Roth: **Miteigentum an Grundstücken und einfache Gesellschaft**
023 – Reto Pfeiffer: **Vertragliche Rechtsfolge der «Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen» (Artikel 8 UWG)**
030 – Christoph Mettler: **Der Anscheinsbeweis im schweizerischen Zivilprozess**
035 – Florent Thouvenin / Eva-Maria Messerle: **Zur Geschichte des Eigengebrauchs im schweizerischen Urheberrecht – Entwicklung, Erkenntnisse, Quellen**
038 – Lukas Hussmann: **International anwendbare Streitgenossenschaftsgerichtsstände**
039 – Ruedi Ackermann: **Der Mietvertrag mit mehreren Mietern**
042 – Andreas Wehowsky: **Expedited Procedures in International Commercial Arbitration**
043 – Myriam Christ: **Le profilage dans le cadre d'une procédure d'embauche entre particuliers**
050 – Ricarda Stoppelhaar: **Die Indirekte Stellvertretung**
056 – Saskia Thomi: **Die Verantwortungsgemeinschaft**
057 – Dana Mareckova: **Blockchain and Collective Rights Management of Copyright and Related Rights at the Global Level: The Case of the Music Industry**
063 – Simon R. Lang: **Einordnung und Gestaltung der Rechtsverhältnisse in der Stromversorgung**
064 – Johannes Lukas Hermann: **Das pactum de non cedendo im System der Unabtretbarkeit von Forderungen**

073 – Helen Keller / Corina Heri: **Reparation for Climate Change: The Successes and Limits of Litigation**
077 – Honor Felisberto: **L'œuvre dérivée à l'ère numérique**

Strafrecht

014 – Stephan Bernard: **Was ist Strafverteidigung?**
029 – Simone Walser / Nora Markwalder / Martin Killias: **Tötungsdelikte in der Schweiz von 1990 bis 2014**
031 – Martin Klingler: **Füllung der Gesetzeslücken im schweizerischen Adhäsionsverfahren**
032 – Nicolas Leu: **Kritik der objektiven Zurechnung**
048 – Benjamin Clément: **Die strafbare Unterlassung der allgemeinen Lebensrettungspflicht**
049 – Martin Seelmann: **Strafzumessung und Doppelverwertung**
054 – Sonja Mango-Meier: **Verantwortlichkeit des Fahrzeughalters bei geringfügigen Widerhandlungen gegen das schweizerische Strassenverkehrsrecht durch eine unbekannte Täterschaft**
055 – Sena Hangartner: **Strafrechtliche Dopingbekämpfung in der Schweiz**
059 – Delphine Brun: **Dangerosité : du juge influencé par l'expert au juge indépendant**
060 – Luca Ranzoni: **Gerechte Strafen ohne Gleichheit?**
062 – Marc Thommen: **Der Staatsanwalt als Richter. Dürfen Freiheitsstrafen in Strafbefehlen ausgefällt werden?**
065 – Florian Jenal: **Die privatklägerische Strafklage gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung – und einige Überlegungen zur Restorative Justice**
075 – Dominique Diethelm: **Die audiovisuelle Aufzeichnung strafprozessualer Einvernahmen, Zur Notwendigkeit der Einführung einer Aufzeichnungspflicht**

Dieses Werk ist erschienen in der Reihe *sui generis*,
herausgegeben von Marc Thommen.

1. Auflage 16. Oktober 2026
© 2026 Luca Schoop
Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich hat vorliegende Arbeit am 4. März 2026 auf Antrag von Prof. Dr. Marc Thommen und Prof. Dr. Lorenz Droese als Dissertation mit dem Prädikat *magna cum laude* abgenommen.

Abdruck der von der Rechtswissenschaflichen Fakultät der Universität Zürich genehmigten Dissertation.

Dieses Werk wurde unter einer Creative Commons Lizenz als Open Access veröffentlicht, die bei Weiterverwendung nur die Nennung des Urhebers erfordert (CC BY 4.0 – https://creativecommons.org/licenses/by/4.0).



Die Druckvorstufe dieser Publikation wurde vom Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung unterstützt.

ISBN: 978-3-907297-78-0
DOI: 10.38107/078
Korrektorat: Christoph Meyer
Gestaltung: Müller+Hess, Basel
Druck: Ebner & Spiegel, Ulm
Zentrales Auslieferungslager in der EU ist die GVA Göttingen,
Anna-Vandenhoeck-Ring 36, 37081 Göttingen, info@gva-verlage.de

sui generis Verlag, Viaduktstrasse 21, 8005 Zürich
www.suigeneris-verlag.ch, info@suigeneris-verlag.ch

078

DIE STAATS
SCHAFT ALS
ZIVILRICHT

Seit 1. Januar 2024 entscheidet die Staatsanwaltschaft im Strafbefehl über Zivilforderungen. Der neu eingefügte Absatz (Art. 353 Abs. 2 StPO) wirft diverse Fragen auf, denen die vorliegende Dissertation nachgeht. Dies betrifft insbesondere die Fragen, ob die Staatsanwaltschaft nur entscheiden kann oder vielmehr muss, was unter der Wendung «ohne weitere Beweiserhebungen» zu verstehen ist sowie ob nebst sachverhaltlicher auch rechtliche Klarheit verlangt ist. Die Arbeit vermittelt an dieser Schnittstelle von Straf- und Zivilprozessrecht praxisnahe Lösungsansätze für die sich stellenden Fragen. Abschliessend würdigt die Dissertation die Revision aus der Sicht der Verfahrensbeteiligten und legt dar, welche Herausforderungen sich stellen und welche (gesetzgeberischen) Lücken auch nach der Revision noch verbleiben.

sui generis
ISBN 978-3-907297-78-0
DOI 10.38107/078